

Jugendstrafrecht in Deutschland und Frankreich:  
Eine rechtsvergleichende Untersuchung

INAUGURAL - DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE EINER HOHEN

RECHTSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT

ZU KÖLN

vorgelegt von Claudia Dillenburg  
Rechtsanwältin aus Bremen

Referent: Prof. Dr. Michael Walter  
Korreferentin: Prof. Dr. Susanne Walther

Tag der mündlichen Prüfung: 13.02.2003



## Inhaltsverzeichnis

<i>Inhaltsverzeichnis</i> .....	<i>I</i>
<b>Tabellenverzeichnis</b> _____	<b>XII</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> _____	<b>XIII</b>
<b>Einleitung</b> _____	<b>I</b>
<b>1. Kapitel: Jugendstrafrecht in Frankreich</b> _____	<b>5</b>
1. Abschnitt: Die Entstehungsgeschichte des französischen Jugendstrafrechts _____	5
A. Die Entwicklung bis 1945 _____	5
I. Der Code pénal vom 22. Februar 1810 _____	6
1. Das Strafsystem des Code pénal von 1810 _____	6
a) Strafen für über Sechzehnjährige _____	6
b) Strafen oder Erziehungsmaßnahmen für unter Sechzehnjährige _____	7
2. Die weitere Entwicklung nach 1810 _____	9
a) Begrenzung der Zuständigkeit des Schwurgerichts _____	9
b) Abschaffung des Strafvollzuges in den „maisons de correction“ _____	9
c) Erweiterung des Kreises der Erziehungsmaßnahmen _____	10
d) Heraufsetzung des Alters der Strafmündigkeit _____	10
II. Das Gesetz vom 22. Juli 1912 _____	11
B. Die Entwicklung nach 1945 _____	15
I. Der Erlaß der Ordonnance über die straffällige Kindheit am 2. Februar 1945 _____	15
1. Die Motive des Gesetzgebers _____	16
2. Die kriminalpolitischen Grundlagen der Ordonnance vom 2. Februar 1945 _____	17
a) Die neue Sozialverteidigung (La défense sociale nouvelle) _____	17
aa) Die Grundkonzeption _____	17
bb) Die Ergänzung der Grundkonzeption im Jahr 1984 _____	20
b) Vergleich der défense sociale nouvelle mit der Lehre Franz von Liszts _____	20
II. Die Reformen und Reformentwürfe des französischen Jugendstrafrechts nach 1945 _____	21
1. Reformen und Reformentwürfe im Sinne der Bewegung der défense sociale	

nouvelle _____	22
a) Die Einführung des Strafdispenses und des Aufschubs der Straffestsetzung 1975 _____	22
b) Die Kommission Costa 1976 _____	22
c) Die Abschaffung der Todesstrafe im Jahr 1981 _____	24
d) Das Gesetz vom 10.06.1983 _____	24
e) Die Kommission Martaguet 1983 _____	25
2. Reformen und Reformentwürfe infolge repressiver Strömungen _____	26
a) Repressive Tendenzen durch die grundlegende Reform des Code pénal 1992	26
aa) Die Einführung der Zuchthausstrafe _____	27
bb) Die Erhöhung des Strafrahmens der gemeinnützigen Arbeit _____	28
b) Das Gesetz vom 1.07.1996 _____	29
c) Das Programm des Premierministers Jospin 1999 _____	30
d) Die Kommission Cardo 1999 _____	31
e) Das „Gesetz zur Orientierung und Programmierung der Justiz“ vom 09.12.2002 _____	33
III. Internationale Tendenzen _____	34
1. Internationale Strömungen _____	34
a) Die Beijing-Grundsätze vom 29.11.1985 _____	34
b) Die Empfehlungen des Europarates vom 17.09.1987 _____	35
c) Die internationale Kinderrechtskonvention vom 20.11.1989 _____	36
d) Die Riyadh-Richtlinien vom 14.12.1990 _____	37
2. Einfluß der internationalen Strömungen auf nationales Jugendstrafrecht _____	38
a) Die Gesetze vom 30.12.1987 und 6.07.1989 _____	38
aa) Die Beschränkung des Anwendungsbereiches der Untersuchungshaft _____	39
bb) Die Abschaffung des Art. 28 III _____	40
b) Der Vorentwurf zu einem neuen Jugendstrafrecht 1990 (E 1990) _____	40
c) Die Änderung des Registerrechts durch den neuen Code pénal 1992 _____	42
d) Die Einführung des Täter-Opfer-Ausgleichs durch das Gesetz vom 4. Januar 1993 _____	43
e) Die Kommission Lazerges/ Balduyck 1998 _____	44
3. Die Einführung des elektronisch überwachten Hausarrestes 1997 _____	45

2. Abschnitt: Das jugendkriminalrechtliche Sanktionensystem in Frankreich _____	46
A. Der persönliche Anwendungsbereich des französischen Jugendstrafrechts _____	47
I. Die Kinder _____	48
1. Die Entscheidung des Tribunal pour enfants de Meaux _____	49
2. Die Entscheidung Laboube _____	50
II. Die Jugendlichen _____	51
1. Die einfache Vermutung der strafrechtlichen Nichtverantwortlichkeit _____	52
2. Voraussetzung für die Verhängung von Strafen _____	52
a. Subsidiarität der Strafen _____	52
b. Entscheidend sind die Umstände und die Persönlichkeit des Jugendlichen _____	53
B. Die jugendkriminalrechtlichen Sanktionen _____	55
I. Die Erziehungsmaßregeln (La voie éducative) _____	57
1. Die Verwarnung (L'admonestation) Art. 8 VIII Nr. 3, Art. 21 II _____	57
2. Die Übergabe des Minderjährigen an eine Person (La remise du mineur) Art. 858 VIII Nr. 4, 15 Nr. 1, 16 Nr. 1, 20 letzter Absatz _____	58
3. Die Einweisung des Minderjährigen in Heime im weitesten Sinne (placement du mineur) Art. 8 VIII Nr. 6, 15 Nr. 2-5, 16 Nr. 2-4 _____	59
a) Die verschiedenen Formen der Heimunterbringung _____	60
b) Die mesures de post-cure et des services de suite _____	61
c) Die Unités à Encadrement Educatif Renforcé (U.E.E.R.) _____	61
aa) Die in den U.E.E.R. untergebrachten Minderjährigen _____	62
bb) Ausgestaltung der U.E.E.R. _____	63
cc) Die U.E.E.R. in der fachwissenschaftlichen Kritik _____	63
4. Die Schutzaufsicht (La liberté surveillée) Art. 19, 25 ff. _____	64
a) Rechtsnatur der Schutzaufsicht _____	65
b) Die Durchführung der Schutzaufsicht _____	66
c) Die verschiedenen Formen der Schutzaufsicht _____	67
5. Die Gestellung unter Gerichtsschutz (La mise sous protection judiciaire) Art. 16 bis _____	68
6. Dauer von Erziehungsmaßregeln _____	69
a) Die Änderung von Erziehungsmaßregeln Art. 27 I _____	69
b) Das Verfahren zur Änderung von Erziehungsmaßregeln Art. 28 ff. _____	70

II. Der Täter-Opfer-Ausgleich (La médiation-réparation) Art. 12-1	70
1. Die Bedeutung des Täter-Opfer-Ausgleichs	70
2. Die rechtliche Ausgestaltung Art. 12-1	72
III. Die Strafen (La voie repressive)	73
1. Die Hauptstrafen	73
a) Die Freiheitsstrafe (Art. 20-2)	73
aa) Allgemeinstrafrechtliche Voraussetzungen für die Anwendung der Freiheitsstrafe	73
bb) Die Unterscheidung zwischen Zuchthaus- und Gefängnisstrafe	74
cc) Die Strafzumessung	74
b) Die Geldstrafe (L'amende) Art. 20-3, 21	77
aa) Stellung der Geldstrafe im jugendkriminalrechtlichen Sanktionensystem	78
bb) Vor- und Nachteile der Geldstrafe im Jugendstrafrecht	78
cc) Allgemeinstrafrechtliche Voraussetzungen für die Anwendung der Geldstrafe	80
dd) Die Strafzumessung bei der Geldstrafe	80
ee) Ausschluß der Geldstrafe nach dem Tagessatzsystem	82
c) Die gemeinnützige Arbeit (Le travail d'intérêt général) Art. 20-5, Art. 131-8 und 131-22 bis 131-24 C.p. i.V.m. dem Dekret vom 29. März 1993	83
aa) Stellung der gemeinnützigen Arbeit im jugendkriminalrechtlichen Sanktionensystem	83
bb) Dauer der gemeinnützigen Arbeit	85
cc) Die Vollstreckung der gemeinnützigen Arbeit	86
Odd) Art. 434-42 C.p.	87
2. Nebensanktionen	87
a) Anwendbare Nebensanktionen	87
aa) Die Einziehung (La confiscation) Art. 131-21 C.p.	88
bb) Die Sanktionen des Art. 131-6 C.p.	89
b) Nichtanwendbare Nebensanktionen	89
aa) Art. 20-4	89
bb) Art. 20-6	90
3. Die Strafaussetzung	90

a) Die Aussetzung der Freiheitsstrafe _____	90
aa) Die einfache Strafaussetzung (Le sursis simple) Art. 132-29 C.p. ff. ____	91
bb) Die Strafaussetzung zur Bewährung (Le sursis avec mise à l'épreuve) Art. 132-40 C.p. ff. _____	94
cc) Die Strafaussetzung mit der Auflage zu gemeinnütziger Arbeit (Le sursis avec obligation d'accomplir un travail d'intérêt général) Art. 20-5, 132-54 ff. C.p., 747-1 f. C.p.p. _____	97
b) Die Aussetzung der Geldstrafe Art. 132-31 C.p. _____	99
4. Strafdispens und Aufschub der Straffestsetzung _____	100
a) Strafdispens (La dispense de la peine) Art. 20-7, Art. 132-58 f. C.p. ____	100
b) Aufschub der Straffestsetzung (L'ajournement de la peine) Art. 20-7, 132-60 ff. C.p. _____	101
5. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe _____	102
a) Überblick über den Jugendstrafvollzug _____	102
b) Nichtanwendbarkeit der Sicherheitsperiode Art. 20-2 III _____	103
c) Anwendbare Vergünstigungen _____	104
aa) Die Halbgefängenschaft (La semi-liberté) Art. 722, 723 II C.p.p., Art. 132-25 f. C.p. _____	104
bb) Die bedingte Entlassung (La libération conditionnelle) Art. 729 ff. C.p.p.104	
d) Die gesetzliche Ausgestaltung des elektronisch überwachten Hausarrestes (Le placement sous surveillance électronique) Art. 20-8, 723-7 ff. C.p.p. _____	106
4. Registerrechtliche Besonderheiten _____	108

## **2. Kapitel: Vergleich und Wertung des französischen mit dem deutschen**

<b>Jugendstrafrecht _____</b>	<b>109</b>
1. Abschnitt: Der persönliche Anwendungsbereich des Jugendstrafrechts _____	110
A. Die Kinder _____	110
I. Die Regelung des § 19 StGB _____	110
II. Vergleich und Wertung _____	111
1. Der Meinungsstand zu § 19 StGB _____	112
2. Stellungnahme _____	115
B. Die Jugendlichen _____	118

I. § 3 JGG _____	118
II. Die gegen § 3 JGG gerichtete Kritik _____	119
III. Stellungnahme _____	121
C. Die Sechzehn- bis Achtzehnjährigen _____	121
D. Die Heranwachsenden _____	123
I. Die französische Behandlung der jeunes adultes nach Erwachsenenstrafrecht _____	123
II. Die Regelung des § 105 I JGG _____	124
III. Kritische Würdigung der deutschen und französischen Rechtslage _____	125
2. Abschnitt: Das jugendkriminalrechtliche Sanktionensystem _____	127
A. Die normative Systematik _____	127
I. Die Dreiteilung der Rechtsfolgen _____	127
1. Abschaffung der Zuchtmittel? _____	129
a) Der Meinungsstand _____	129
b) Stellungnahme _____	132
B. Die Behandlung der Jugendordnungswidrigkeit _____	133
I. Die Rechtslage in Deutschland _____	134
II. Vergleich und Wertung _____	135
C. Die einzelnen Sanktionen _____	136
I. Die Verwarnung _____	136
II. Die Übergabe des Minderjährigen an eine Person _____	137
1. §§ 10 I, 3 Nr. 2 und 4 JGG _____	137
2. Einführung der Erziehungsmaßnahme Übergabe an eine Person? _____	138
III. Die mit der französischen Schutzaufsicht vergleichbaren Maßnahmen _____	139
1. Die Schutzaufsicht des RJWG _____	140
2. Die Erziehungsbeistandschaft § 12 Nr. 1 JGG i.V.m. § 30 SGB VIII _____	142
a) Rechtliche Ausgestaltung _____	142
b) Die gegen die Erziehungsbeistandschaft gerichtete Kritik _____	144
3. Die Betreuungsweisung § 10 I, 3 Nr. 5 JGG _____	145
a) Der Anwendungsbereich _____	145
b) Verbindung von Betreuungsweisung mit Jugendstrafe? _____	145
c) Die rechtliche Ausgestaltung _____	147
IV. Der Täter-Opfer-Ausgleich _____	148



1. Rechtsnatur des Täter-Opfer-Ausgleichs _____	150
a) Ausgestaltung des Täter-Opfer-Ausgleichs als eigenständige Sanktion ? _	150
b) Stellungnahme _____	151
2. Rechtliche Ausgestaltung _____	153
V. Die Dauer von Erziehungsmaßnahmen _____	154
1. § 11 I JGG _____	154
a) Die Festlegung einer zeitlichen Obergrenze für die Laufzeit von Weisungen	154
b) Die flexiblere Ausgestaltung des französischen Rechts _____	155
2. § 11 II JGG _____	155
a) Die Grenzen der Änderung _____	156
b) Die Initiativberechtigten _____	156
3. Der Ungehorsamsarrest _____	157
a) Die Diskussion um die Abschaffung des § 11 III JGG _____	158
b) Stellungnahme _____	160
VI. Die gemeinnützige Arbeit _____	162
1. Anwendungsvoraussetzungen _____	162
a) Das Mindestalter _____	162
b) Das Einwilligungserfordernis _____	162
aa) Die Ansicht des Bundesverfassungsgerichts _____	163
bb) Die Auffassungen im Schrifttum _____	164
cc) Stellungnahme _____	166
2. Die Dauer der gemeinnützigen Arbeit _____	169
a) Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot des Art. 103 II GG _____	169
b) Die festzusetzende Dauer der gemeinnützigen Arbeit _____	171
3. Die französische Vorschrift des Art. 434-42 C.p. _____	172
VII. Die Geldauflage _____	174
1. Leistung des Geldbetrages zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung ____	174
2. Voraussetzungen für die Anordnung einer Geldauflage _____	175
3. Die Höhe des Geldbetrags _____	175
VIII. Der Jugendarrest _____	176
1. Keine entsprechende Sanktion im französischen Jugendstrafrecht _____	177
2. Die Diskussion um die Abschaffung des Jugendarrestes _____	177

a) Der Meinungsstand _____	178
b) Stellungnahme _____	180
IX. Die Jugendstrafe _____	182
1. Die Ausrichtung der französischen Jugendstrafe am Erwachsenenstrafrecht	182
a) Der eigenständige Charakter der deutschen Jugendstrafe _____	182
b) Stärkere Ausrichtung an der Freiheitsstrafe des Erwachsenenstrafrechts?	183
2. Die französische Unterscheidung zwischen Zuchthaus- und Gefängnisstrafe	186
3. Die Anwendungsvoraussetzungen der Jugendstrafe _____	187
a) Der Begriff der „schädlichen Neigungen“ _____	187
b) Der Begriff der „Schwere der Schuld“ _____	188
c) Die gegen § 17 II JGG gerichtete Kritik _____	190
d) Übernahme der Konzeption des Art. 2 II ? _____	190
4. Die Strafzumessung _____	193
a) Vergleich mit der Strafzumessung in Frankreich _____	193
b) Der Mindeststrafrahmen des § 18 I, 1 JGG _____	195
aa) Der Meinungsstand zu § 18 I, 1 JGG _____	196
bb) Stellungnahme _____	198
5. Bewertung der französischen Strafschärfung bei Rückfall _____	201
X. Die Aussetzung der Jugendstrafe _____	202
1. Die Möglichkeiten der Aussetzung der Jugendstrafe _____	202
2. Die Strafaussetzung zur Bewährung _____	203
a) Aussetzungsmöglichkeit für Jugendstrafen über zwei Jahren ? _____	203
b) Das Erfordernis einer günstigen Aussetzungsprognose _____	207
c) Die Teilaussetzung _____	208
aa) Der „Einstiegsarrest“ _____	208
bb) § 21 III, 1 JGG _____	209
d) Die Dauer der Strafaussetzung zur Bewährung _____	212
e) Der Widerruf wegen der Begehung einer neuen Straftat § 26 I, 1 Nr. 1 JGG	213
aa) Der Streit um die Auslegung des § 26 I, 1 Nr. 1 JGG _____	213
bb) Widerruf nur nach rechtskräftiger Verurteilung? _____	215
f) Die Widerrufsgründe der §§ 26 I, 1 Nr. 2 und 3 JGG _____	217
g) Kein teilweiser Widerruf _____	218

h) Die Möglichkeit der Verlängerung der Bewährungsfrist nach § 26 II JGG	220
i) Die Rechtsfolgen der Bewährung	220
XI. Die Aussetzung des Restes der Jugendstrafe §§ 88 ff. JGG	222
1. Die Ausrichtung der jugendstrafrechtlichen Praxis an § 57 I, 1 Nr. 1 StGB	222
2. Abschaffung der Mindestverbüßungsdauer	223
XII. Die französische Halbgefängenschaft	223
1. § 91 III JGG, Nr. 6 VVJug	224
2. Aufnahme der Halbfreiheit in den Rechtsfolgenkatalog des JGG?	224
XIII. Der elektronisch überwachte Hausarrest	226
1. Ausgestaltung als Weisung gemäß § 10 I, 3 Nr. 1 JGG?	228
2. Ausgestaltung als besondere Form der Vollzugslockerung?	229
a) Der elektronisch überwachte Hausarrest in der kriminalpolitischen Diskussion	229
b) Elektronisch überwachter Hausarrest auch im deutschen Jugendstrafrecht?	230
XIV. Rechtsfolgen anderer Gesetze	233
1. Nicht anwendbare Nebenfolgen § 6 JGG	233
2. Anwendbare Nebenstrafen und Nebenfolgen § 8 III JGG	234
a) Das Fahrverbot als Nebenstrafe	234
b) Fahrverbot als Zuchtmittel?	234
3. Maßregeln der Besserung und Sicherung § 7 JGG	235
a) Einspurigkeit des jugendstrafrechtlichen Rechtsfolgensystems ?	235
b) Die einzelnen Maßregeln der Besserung und Sicherung	236
aa) Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB)	237
bb) Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB)	238
cc) Die Führungsaufsicht (§§ 68 ff. StGB)	239
dd) Die Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 69 StGB)	241
XV. Strafdispens und Aufschub der Straffestsetzung	242
1. Strafdispens	242
a) § 60 StGB	242
b) Aufnahme des französischen Strafdispenses in das deutsche JGG ?	244
2. Aufschub der Straffestsetzung	245
a) § 27 JGG	245
b) Die „Vorbewährung“	247

c) Aufnahme des französischen Aufschubs der Straffestsetzung in das deutsche JGG? _____	248
aa) Argumente für und wider ein Schuldinterlokut _____	248
bb) Stellungnahme _____	249
XVI. Die Verbindung von Rechtsfolgen _____	251
1. Die Regelung des § 8 JGG _____	251
2. Verbindung von jugendstrafrechtlichen Rechtsfolgen unterschiedlicher Kategorien _____	252
a) Der Meinungsstand zu § 8 JGG _____	252
b) Stellungnahme _____	253
C. Vergleichende Aspekte zum Registerrecht _____	254
I. Das Erziehungsregister _____	254
II. Das Bundeszentralregister _____	255
III. Beschränkung des Auskunftsrechts aus dem Zentralregister auf Organe der Rechtspflege? _____	256
3. Abschnitt: Zusammenfassende Thesen - Ergebnis des angestellten Rechtsvergleichs	259
Anhang 1: Die Entwicklung der jugendstrafgerichtlichen Praxis in Frankreich- ein statistischer Überblick _____	264
A. Zur Problematik von Kriminalstatistiken _____	264
B. Allgemeine Aussagen zur Entwicklung der jugendstrafrechtlichen Praxis in Frankreich _____	266
C. Tabellenanhang _____	269
Anhang 2: Die für das jugendkriminalrechtliche Sanktionensystem in Frankreich maßgeblichen Vorschriften _____	274
<b>Literaturverzeichnis</b> _____	<b>288</b>

**Tabellenverzeichnis**

Tabelle		Seite
1	Umfang der polizeilich registrierten Jugendkriminalität in Frankreich von 1973-1996	271
2	Verhältnis Anordnung von Erziehungsmaßnahmen/ Verhängung von Strafen von 1971-1993	272
3	Übersicht über die verhängten Erziehungsmaßnahmen von 1971 bis 1993	273
4	Übersicht über die verhängten Strafen von 1971 bis 1993	274

## Abkürzungsverzeichnis

### A. Französische Abkürzungen

a.C.p.	ancien Code pénal
Art.	Article
Art. D.	Article, Décret
Art. R.	Article Règlement
Ass. nat.	Assemblée nationale
Bull. crim.	Bulletin des arrêts de la Cour de cassation, chambre criminelle, Sammlung der strafrechtlichen Entscheidungen des Kassationshofs, zitiert nach Datum der Entscheidung, Fundstellenummer
Cass. civ.	Cour de cassation, chambre civile
Cass. crim.	Cour de cassation, chambre criminelle
C.c.	Code civil
C.E.S.D.I.P.	Centre de recherches sociologiques sur le droit et les institutions pénales
chr.	Chronique
C.N.E.R.P.	Centre nationale d'études et de recherches pénitentiaires
C.p.	Code pénal
C.p.p.	Code de procédure pénale
D.	Recueil Dalloz, zitiert nach Jahr, Abteilung und Seite
déb.	débats
doctr.	doctrine
Gaz. Pal.	Gazette du Palais, zitiert nach Jahr, Abteilung und Seite
I.N.A.V.E.M.	Institut national d'aide aux victimes et de médiation
Fasc.	Fascicule
J.C.P.	Jurisqueuseur périodique (Semaine juridique)
n°	Numéro
J.O.	Journal officiel
jurispr.	jurisprudence
L.	Loi
Ord.	Ordonnance
P.J.J.	Protection Judiciaire de la Jeunesse
P.U.F.	Presses Universitaires de France
Rev. int. dr. pén.	Revue internationale de droit pénal
Rev. pénit. dr. pén.	Revue pénitentiaire et de droit pénal

Rev. sc. crim.	Revue de science criminelle et de droit pénal comparé
t.	tome
Trib. enf.	Tribunal pour enfants
U.E.E.R.	Unités à Encadrement Educatif Renforcé

## B. Deutsche Abkürzungen

a. A.	andere Auffassung
AG	Amtsgericht
Abs.	Absatz
a.F.	alte(r) Fassung
Alt.	Alternative
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
BAG	Bundesarbeitsgemeinschaft
BayOblG	Bayerisches Oberstes Landgericht
BewHi	Bewährungshilfe
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGH St	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BR-Drs.	Bundesrats-Drucksache
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
ders.	derselbe
d.h.	das heißt
dies.	Dieselbe
Diss.	Dissertation
DJ	Deutsche Justiz
DRZ	Deutsche Rechtszeitschrift
DVJJ	Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe e.V.
E	Entwurf
Einf.	Einführung
EMRK	Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte
EuGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
F.A.Z.	Frankfurter Allgemeine Zeitung

f.	folgende
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
g.A.	gemeinnützige Arbeit
GA	Goldtammers Archiv für Strafrecht
GG	Grundgesetz
Grdl.	Grundlagen
h.M.	herrschende Meinung
Habil. Schr.	Habilitationsschrift
hrsg.	herausgegeben
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
i.S.d.	im Sinne des (der)
i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JGGÄndG	Gesetz zur Änderung des Jugendgerichts- gesetzes
JR	Juristische Rundschau
JuS	Juristische Schulung
JWG	Jugendwohlfahrtsgesetz
KJHG	Kinder und Jugendhilfegesetz
KRK	Internationale Kinderrechtskonvention
LK	Leipziger Kommentar
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MschrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Straf- rechtsreform
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NK	Neue Kriminalpolitik
Nr.	Nummer
NS	Nationalsozialismus
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
OestJZ	Oesterreichische Juristenzeitung
OLG	Oberlandesgericht
OwiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
RdJ	Recht der Jugend
Rdnr.	Randnummer
RGBI	Reichsgesetzblatt
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Straf- sachen
RJGG	Reichsjugendgerichtsgesetz
RJWG	Reichsjugendwohlfahrtsgesetz
RL	Richtlinie
RÜ	Rechtsprechungsübersicht
S.	Seite
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Aches Buch Kinder- und Jugendhilfe
StGB	Strafgesetzbuch



StPO	Strafprozeßordnung
StR	Strafsenat
StV	Strafverteidiger
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
Tb.	Teilband
Univ.	Universität
vgl.	vergleiche
Vorb.	Vorbemerkung(en)
VVJug	Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug
VRS	Verkehrsrechts - Sammlung
z.B.	zum Beispiel
ZblJugR oder ZfJ	Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZfStrVO	Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

## Einleitung

*„Il est peu de problèmes aussi graves que ceux qui concernent la protection de l'enfance et, parmi eux, ceux qui ont trait au sort de l'enfance traduite en justice. La France n'est pas assez riche d'enfants pour qu'elle ait le droit de négliger tout ce qui peut en faire des êtres sains“<sup>1</sup>.*

In rechtsvergleichender Sicht können wir von internationalen Strömungen und ausländischen Problemlösungen des Jugendrechts noch immer lernen<sup>2</sup>. Die französischen Regelungen sind hierbei angesichts der Ähnlichkeit der Gesellschaftssysteme und der strukturellen Vergleichbarkeit der Jugenddelinquenz für einen Rechtsvergleich im Bereich des Jugendstrafrechts besonders geeignet<sup>3</sup>. In der Bundesrepublik Deutschland ist eine weitere Reform des jugendkriminalrechtlichen Sanktionensystems schon lange überfällig. Das am 1.12.1990 in Kraft getretene „Erste Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1.JGGÄndG)“<sup>4</sup> beschränkte sich weitgehend darauf, die in den Jahren zuvor erfolgte „JGG-Reform durch die Praxis“ zu stabilisieren, zu ihrer Vereinheitlichung sowie zum Abbau einiger offenkundiger Defizite beizutragen<sup>5</sup>. Der Deutsche Bundestag hat aus diesem Grund bei Verabschiedung des 1.JGGÄndG die Bundesregierung aufgefordert, bis zum 1. Oktober 1992 den Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes vorzulegen. Dies ist bis zum heutigen Tag nicht geschehen. Ein Blick über die Grenze zu unserem Nachbarland Frankreich soll im Rahmen dieser Arbeit zum Anlaß genommen werden, das deutsche JGG, insbesondere dessen Sanktionensystem, erneut zu überdenken und Anstöße für mögliche Reformen zu geben.

---

<sup>1</sup> Auszug aus den Motiven zu der für das jugendkriminalrechtliche Sanktionensystem maßgeblichen Rechtsgrundlage, der Ordonnance vom 2. Februar 1945 abgedruckt in: J.C.P. 1945, Nr. 9248; Rechtsprechung und Literatur sind berücksichtigt bis Juli 2003.

<sup>2</sup> Kaiser, International vergleichende Perspektiven zum Jugendstrafrecht, S. 457; Middendorf, ZStW 66 (1973), S. 622 ff.

<sup>3</sup> Ähnlich auch: Steindorff, Der französische Jugendrichter, S. 5.

<sup>4</sup> Zu den wesentlichen Neuerungen des 1. JGGÄndG vgl.: Böttcher/ Weber, NSTz 1990, S. 561 ff.; Heinz, RdJ 38 (1990), S. 133 ff.; Ostendorf, RdJ 40 (1992), S. 2 ff.

<sup>5</sup> Heinz, ZRP 1991, S. 183; Kaiser, RdJ 45 (1997), S. 35.

Zu Beginn der Arbeit soll ein Blick auf den Aufbau der vorliegenden Untersuchung geworfen werden. Es wird zunächst darzulegen sein, welche Methode und Bedeutung die Rechtsvergleichung innerhalb der Rechtswissenschaften im allgemeinen hat. Sodann ist auf die Methode der vorliegenden Untersuchung einzugehen: Hier werden diejenigen Leitlinien vorgestellt, die für das Ergebnis der rechtsvergleichenden Untersuchung maßgeblich sind.

Grundsätzlich dient die Rechtsvergleichung der unmittelbaren Rechtserkenntnis, welche zur Erforschung des Rechts als Kulturerscheinung in fremden Staaten und damit zugleich zur Erforschung der „sozialen Probleme“, um deren Lösung die Rechtsordnung jeweils bemüht ist, führt<sup>6</sup>. Rechtsvergleichende Untersuchungen können aber darüber hinaus auch wertvolle Beiträge zur Bewältigung ungelöster rechtspolitischer Probleme im eigenen Land leisten<sup>7</sup>. Sie tragen zu einem besseren Verständnis des eigenen Rechts bei, indem sie neue Einsichten, Ideen und Argumente vermitteln. Manche Rechtsinstitute verlieren oder gewinnen hierbei an Wert angesichts besserer oder schlechterer Problemlösungen anderer Rechtsordnungen<sup>8</sup>. Es ist für jedes Land nützlich zu wissen, wie sein Nachbar ein bestimmtes Problem geregelt hat, welche gesetzlichen Regelungen sich in anderen Ländern bewährt haben, welche erfolglos geblieben sind, bei welchen unerwartete (willkommene oder unwillkommene) Nebenwirkungen eingetreten sind. Nicht nur im Positiven können Länder voneinander lernen; auch die Vermeidung gesetzgeberischer Fehlleistungen kann das Ziel auslandsrechtlicher Studien sein<sup>9</sup>.

In der Frühphase der Rechtsvergleichung neigte man dazu, bestimmte Rechtsinstitute einander gegenüberzustellen. Es zeigte sich jedoch, daß äußerlich identische oder ähnliche Begriffe selten auch die gleiche Bedeutung besitzen<sup>10</sup>. Man erkannte, daß das gleiche Rechtsinstitut je nach den sozial-kulturellen Gegebenheiten ganz verschiedene Funktionen erfüllen kann und umgekehrt unterschiedliche rechtstechnische Mittel in

---

<sup>6</sup> Kaiser, Strafrechtsvergleichung und vergleichende Kriminologie, S. 82.

<sup>7</sup> Rheinstein, Rechtsvergleichung, S. 27, 32 f.

<sup>8</sup> Ebert, Rechtsvergleichung, S. 174.

<sup>9</sup> Rheinstein, Rechtsvergleichung, S. 13.

<sup>10</sup> Rheinstein, Rechtsvergleichung, S. 32.

verschiedenen Rechtssystemen oft dem gleichen Zweck dienen<sup>11</sup>. Heutzutage wird wegen der beschriebenen Problematik die Methode der funktionellen Rechtsvergleichung angewandt<sup>12</sup>. Den Ausgangspunkt einer rechtsvergleichenden Untersuchung bildet demnach nicht mehr wie früher eine Norm oder ein Rechtsinstitut, sondern eine Problemstellung, die von bestimmten Normen in den zu vergleichenden Rechtsordnungen geregelt wird. Ausgehend von diesem konkreten sozialen Problem prüfen die Rechtsvergleicher, auf welche Weise die verschiedenen Rechtssysteme es zu lösen suchen<sup>13</sup>. Der Rechtsvergleichung kommt hierbei die maßgebliche Bedeutung zu, die in den jeweiligen Ländern bestehenden Lösungen für diese Problemstellung zu bewerten und herauszufinden, welche Konsequenzen die Änderung, Abschaffung oder Beibehaltung bestimmter Normen hätte<sup>14</sup>. Der wichtigste praktische Nutzen der Rechtsvergleichung liegt in den Anregungen, die der Gesetzgeber daraus für die Reform des eigenen Rechts gewinnen kann<sup>15</sup>. Fremde Rechte als gesetzgeberische Hilfe zu beanspruchen, ist hierbei in der heutigen Zeit insofern unbedenklich, als sich die Lebensbedingungen in den Ländern stark angeglichen haben<sup>16</sup>. Jedoch sollte man sich stets des Umstandes bewußt bleiben, daß eine international vergleichende Beurteilung eines speziellen Regelungsbereichs unter mannigfaltigen Vorbehalten hinsichtlich Diskrepanzen zwischen in Veröffentlichungen dargestellten und tatsächlichen Gegebenheiten sowie bezüglich Ungewißheiten bzw. Unvollständigkeiten und der oftmals nur noch begrenzten Aktualität zugänglicher Informationen steht<sup>17</sup>. Gerade für das französische Jugendstrafrecht gilt im Vergleich zu deutschen Verhältnissen, daß die Literatur hier weitaus weniger umfangreich ist.

Das erste Kapitel der Untersuchung hat das derzeit geltende französische Jugendstrafrecht zum Gegenstand. Hierbei wird zunächst ein Blick auf die Entwicklung der für diesen Bereich maßgeblichen Rechtsgrundlage, der Ordonnance vom 2. Februar 1945,

---

<sup>11</sup> Zweigert, *Rev. int.dr.pén.* 18 (1966), S. 1 ff.

<sup>12</sup> Rheinstein, *Rechtsvergleichung*, S. 15, 21 ff.; Schaeferdiek, *Kurze Freiheitsstrafe*, S. 22.

<sup>13</sup> Rheinstein, *Rechtsvergleichung*, S. 33.

<sup>14</sup> Schaeferdiek, *Kurze Freiheitsstrafe*, S. 23.

<sup>15</sup> Jescheck, *Entwicklung, Aufgaben und Methoden der Strafrechtsvergleichung*, S. 28; Kaiser, *Strafrechtsvergleichung und vergleichende Kriminologie*, S. 83; Schultz, *Strafrechtsvergleichung als Grundlagenforschung*, S. 20; Ancel, *Droit pénal comparé et politique criminelle*, S. 80; Jescheck/ Weigend, *Strafrecht AT*, § 6 I, 3c, S. 45.

<sup>16</sup> Schultz, *Strafrechtsvergleichung als Grundlagenforschung*, S. 21.

deren kriminalpolitischen Hintergrund und die nach 1945 erfolgten Reformen, sowie auf zahlreiche Reformentwürfe zu werfen sein. Im zweiten Kapitel der Arbeit erfolgt dann ein Vergleich zwischen dem deutschen und dem französischen Jugendstrafrecht: Der Schwerpunkt wird darauf gelegt, welche im JGG vorgesehenen Sanktionen der deutsche Gesetzgeber in Anlehnung an die französische Rechtslage reformieren sollte. Hierbei werden folgende stichpunktartig genannte Kriterien, die im Verlauf des zweiten Kapitels detailliert dargestellt und zur Begründung des Ergebnisses des Rechtsvergleichs immer wieder herangezogen, berücksichtigt:

Kriminologische Erkenntnisse, internationale Vertragswerke und nationales Verfassungsrecht.

Aus diesen Kriterien resultieren folgende Leitlinien, an denen sich der deutsche Gesetzgeber hinsichtlich einer Reform des JGG orientieren sollte:

⇒ Jugendstrafverfahren in „Bagatellsachen“ sind zu vermeiden

⇒ Der Sanktionenkataloges ist möglichst flexibel unter Berücksichtigung der spezialpräventiven Bedürfnisse des Jugendlichen auszugestalten.

⇒ Bei der Ausgestaltung des jugendkriminalrechtlichen Sanktionensystems haben ambulante gegenüber stationären Maßnahmen Vorrang, wobei der Anwendungsbereich ambulanter Maßnahmen entsprechend erweitert werden sollte

⇒ Lange Sanktionen sind zu vermeiden.

⇒ Der deutsche Gesetzgeber ist dort zu korrigieren, wo dieser von der nicht einlösbaren spezialpräventiven Wirkungen insbesondere stationärer Maßnahmen ausging und das jugendstrafrechtliche Instrumentarium entsprechend ausgestaltete

---

<sup>17</sup> Eisenberg, Jugendstrafrecht und Jugendstrafrechtspflege im internationalen Vergleich, S. 45.

⇒ Jugendliche dürfen gegenüber Erwachsenen in vergleichbarer Verfahrenslage nicht schlechter gestellt werden.

⇒ Die Wiedereingliederungsmöglichkeiten des delinquenten Jugendlichen in die Gesellschaft müssen erweitert werden.

Anhand dieser Kriterien wird im Verlauf der Untersuchung zum Teil die Übernahme der französischen Konzeption gefordert, zum Teil wird die jeweils geltende deutsche Regelung befürwortet, teilweise sind die Regelungen in beiden Ländern nicht zufriedenstellend: In diesem Fall erfolgt der Vollständigkeit halber ein von dem Rechtsvergleich unabhängiger Reformvorschlag.

## **1. Kapitel: Jugendstrafrecht in Frankreich**

### **1. Abschnitt: Die Entstehungsgeschichte des französischen Jugendstrafrechts**

Das französische Jugendstrafrecht wird besser unter Einbeziehung seiner historischen Entwicklung verständlich. Aus diesem Grund wird nachfolgend zunächst die Entstehungsgeschichte des französischen Jugendstrafrechts dargelegt.

#### **A. Die Entwicklung bis 1945**

Früher erfuhren minderjährige Delinquenten in Frankreich keine spezielle strafrechtliche Behandlung. Bereits 7 Jahre alte Kinder, von denen angenommen wurde, daß sie das „Vernunftsalter“ erreicht hätten, konnten zu abgemilderten Strafen des allgemeinen Strafrechts verurteilt werden. Erst durch den Code pénal aus dem Jahr 1791 wurden einige Normen geschaffen, welche sich mit minderjährigen Delinquenten beschäftigten<sup>18</sup>.

---

<sup>18</sup> Zu der Zeit vor 1810 siehe: Fitzner, Entwicklung des französischen Jugendstrafrechts, S. 15 ff.; Robert, Traité de droit des mineurs, Nrn. 46 ff., S. 60 ff.; Laingui, Histoire du droit pénal des mineurs, S. 7

## **I. Der Code pénal vom 22. Februar 1810**

Auch der Code pénal vom 22. Februar 1810 enthielt in den Art. 66 bis 69, insbesondere in den Art. 66 und 67<sup>19</sup>, einige Vorschriften für jugendliche Straftäter. Diese sahen indes grundsätzlich keine gesonderte Behandlung von jugendlichen gegenüber erwachsenen Straftätern vor. Jugendliche Delinquenten wurden vielmehr wie „kleine Erwachsene“ behandelt. Der Beginn der vollen Strafmündigkeit war auf die Vollendung des sechzehnten Lebensjahres festgelegt, jedoch verzichtete das Gesetz darauf, eine Strafunmündigkeitsgrenze für Kinder bis zu einem bestimmten Alter vorzusehen. Der Jugendliche war nach allgemeinem Strafrecht zu behandeln. Es gab noch keine Gerichte, welche auf Jugendstrafsachen spezialisiert waren. Jugendliche wurden daher von denselben Gerichten abgeurteilt wie auch Erwachsene.

### **1. Das Strafsystem des Code pénal von 1810**

#### **a) Strafen für über Sechzehnjährige**

Über sechzehn Jahre alte Delinquenten waren strafrechtlich voll verantwortlich. Sie traf die ganze Härte des nach Vergeltung, Vernichtung und allgemeiner Abschreckung strebenden Gesetzes. Der Code pénal unterschied hierbei Verbrechens-, Vergehens- und Übertretungsstrafen. Für Verbrechen gab es ein hierarchisch zu verstehendes System von Leibes- und Ehrenstrafen. Hier waren, in der Reihenfolge ihrer Schwere,

---

ff.; Merle/ Vitu, Traité de droit criminel, Nr. 595, S. 766 ff.; Donnedieu de Vabres/ Ancel, Le problème de l'enfance délinquante, S. 11 ff.

<sup>19</sup> Art. 66: „Lorsque l'accusé aura moins de seize ans, s'il est décidé qu'il a agi sans *discernement*, il sera acquitté; mais il sera, selon les circonstances, remis à ses parents, ou conduit dans une maison de correction pour y être élevé et détenu pendant tel nombre d'années que le jugement déterminera et qui toutefois ne pourra excéder l'époque où il aura accompli sa vingtième année“.

Art. 67: „S'il est décidé qu'il a agi avec *discernement*, les peines seront prononcées ainsi qu'il suit: s'il a encouru la peine de mort, des travaux forcés à perpétuité, de la déportation, il sera condamné à la peine de dix à vingt ans d'emprisonnement dans une maison de correction. S'il a encouru la peine des travaux forcés à temps, de la détention ou de la réclusion, il sera condamné à être renfermé dans une maison de

die Todesstrafe, die lebenslangen Strafen der Zwangsarbeit und der Deportation und die zeitigen Strafen der Zwangsarbeit (zwischen fünf und zwanzig Jahren) und des Zuchthauses (zwischen fünf und zehn Jahren) vorgesehen. Ehrenstrafen waren der Schandpfahl, die Verbannung und der Verlust staatsbürgerlicher Rechte. Wurde dem über sechzehn Jahre alten Straftäter ein Vergehen zur Last gelegt, so konnte er zu einer Gefängnisstrafe (zwischen sechs Tagen und fünf Jahren), einer Geldstrafe und der Untersagung der Ausübung bestimmter staatsbürgerlicher, bürgerlicher oder familiärer Rechte verurteilt werden. Für Übertretungen waren die Gefängnisstrafe (zwischen ein und fünf Tagen), die Geldstrafe (zwischen ein und zehn Franken) und die besondere Einziehung vorgesehen<sup>20</sup>.

### **b) Strafen oder Erziehungsmaßnahmen für unter Sechzehnjährige**

Bei unter sechzehnjährigen Straftätern hatten die Richter im Einzelfall darüber zu befinden, ob diese bei Begehung der Straftat im Besitz oder im Nichtbesitz des sogenannten *discernement*, des intellektuellen Unterscheidungsvermögens von Recht und Unrecht, gewesen waren. Hierbei handelte es sich allerdings um einen unbestimmten Rechtsbegriff, den das Gesetz nicht näher erläuterte. Dementsprechend war die Auslegung des Begriffs umstritten<sup>21</sup>. In der Praxis wurde vorwiegend nach kriminalpolitischen Gesichtspunkten entschieden, ohne auf die besonders geistig-seelische Situation des Kindes einzugehen<sup>22</sup>. Die Gerichte verneinten das *discernement*, wenn der Jugendliche noch erziehbar war und bejahten es, wenn eine Beeinflussung durch Erziehung ausgeschlossen erschien<sup>23</sup>. Im zweiten Fall wurde der Jugendliche zu einer Strafe verurteilt, welche durch den sogenannten Entschuldigungsgrund der Minderjährigkeit (*excuse atténuante de la minorité*) zu mildern war<sup>24</sup>.

---

correction, pour un temps égal au tiers au moins et à la moitié au plus de celui pour lequel il aurait pu être condamné à l'une de ces peines“.

<sup>20</sup> Näher zu den im Code pénal von 1810 vorgesehenen Strafen siehe: Sessar, Die Entwicklung der Freiheitsstrafe, S. 32 ff.

<sup>21</sup> Stettler, L'évolution de la condition pénale, S. 12 ff.

<sup>22</sup> Fitzner, Entwicklung des französischen Jugendstrafrechts, S. 33.

<sup>23</sup> Pradel, Droit pénal, Nr. 485, S. 507.

<sup>24</sup> Auch bestand die Möglichkeit, die Strafe wegen anderer mildernder Umstände herabzusetzen. Diese sollten dann neben den Entschuldigungsgrund der Minderjährigkeit treten, was überwiegend zu einer Verhängung von kurzen Freiheitsstrafen führte.



Die zwingende Milderung der Strafe führte dazu, daß die Todesstrafe, die lebenslange Zwangsarbeit und die Deportation auf unter sechzehn Jahre alte Täter nicht angewendet werden konnten. An deren Stelle trat gemäß Art. 67 die Gefängnisstrafe, welche mindestens zehn Jahre betragen mußte, aber nur höchstens zwanzig Jahre dauern durfte. Bei einer mit zeitiger Zwangsarbeit oder Zuchthaus bedrohten Strafe war er in eine *maison de correction* für die Dauer der Zeit einzuschließen, die zwischen einem Drittel und der Hälfte der Strafe liegen mußte, zu der ein Erwachsener verurteilt worden wäre. Bezüglich der Vollstreckung sah das Gesetz vor, daß die Jugendlichen *discernants* in sogenannten *maisons de correction* „eingeschlossen,, werden sollten. Es gab aber keine derartigen speziellen Einrichtungen für Jugendliche. Die Strafen wurden deswegen in denselben Strafanstalten vollstreckt, in denen sich auch die Erwachsenen befanden.

Für die Jugendlichen, welchen das erforderliche *discernement* bei Begehung der Tat gefehlt hatte, galt, daß diese freigesprochen und je nach den Umständen ihren Eltern zurückgegeben oder in eine Besserungsanstalt gebracht und dort „so lange erzogen und festgehalten wurden, wie es der Richter bestimmte“, nach Art. 66 C.p. jedoch nicht über das zwanzigste Lebensjahr hinaus. Für die freigesprochenen Jugendlichen gab es indes keine speziellen Einrichtungen. Sie mußten daher die Zeit der Heimeinweisung in denselben (Erwachsenen-) Strafanstalten verbringen wie auch die zu einer abgemilderten Strafe Verurteilten. Hier zeichneten sich indes höchst ungerechte Folgen ab: Während der verurteilte Jugendliche eine fest begrenzte und relativ kurze Freiheitsstrafe erhielt, mußte der freigesprochene Jugendliche oft bis zu seinem zwanzigsten Lebensjahr in Gesellschaft der erwachsenen Kriminellen zubringen<sup>25</sup>. Zudem wurde für den Strafvollzug der rechtliche Unterschied zwischen verurteilten und nicht verurteilten Jugendlichen durch die gemeinsame Unterbringung in den Erwachsenenstrafanstalten verwischt. Die Verwaltung übersah, daß der Gesetzgeber durch die Worte „erzogen und festgehalten“ und „eingeschlossen“ eine Trennung und verschiedene Behandlung der beiden Arten von Jugendlichen angedeutet hatte; es wurden aber beiderlei Jugendliche auf gleiche Weise behandelt<sup>26</sup>.

---

<sup>25</sup> Robert, Droit pénal général, S. 327.

<sup>26</sup> Krohne, Lehrbuch der Gefängniskunde, S. 82.

## 2. Die weitere Entwicklung nach 1810

Die weitere Entwicklung nach 1810 war vor allen Dingen dadurch geprägt, daß man durch verschiedene Gesetze zumindest ansatzweise versucht hat, jugendlichen Delinquenten eine gesonderte Behandlung gegenüber erwachsenen Kriminellen zukommen zu lassen.

### a) Begrenzung der Zuständigkeit des Schwurgerichts

Durch die Gesetze vom 25. Juni 1824 und 28. April 1832 wurde festgelegt, daß die Verhandlung gegen Jugendliche grundsätzlich nur noch vor dem *tribunal correctionnel*, das sonst bei Erwachsenen für die Aburteilung von Vergehen zuständig war, stattzufinden hatte. Es hatte sich nämlich gezeigt, daß der Jugendliche durch den erdrückenden Rahmen der Schwurgerichtsverhandlung übermäßig stark eingeschüchtert wurde oder ihm Gelegenheit gegeben wurde, sich als „Held“ aufzuspielen<sup>27</sup>. Dennoch blieb das Schwurgericht in den Fällen zuständig, in denen der Jugendliche erwachsene Mittäter oder Gehilfen gehabt hatte oder das Gesetz die Todesstrafe oder eine lebenslange Freiheitsstrafe androhte.

### b) Abschaffung des Strafvollzuges in den „maisons de correction“

Das Zusammenleben der jugendlichen mit den erwachsenen Straftätern im Vollzug hatte gemäß zeitgenössischer Darstellungen verheerende Auswirkungen. Der Jugendliche wurde von keiner Seite mit pädagogischen Mitteln auf das Leben in Freiheit vorbereitet und kehrte infolgedessen mit tief eingeschliffener krimineller Einstellung in die Gesellschaft zurück, so daß sich das Ausmaß der Kriminalität erheblich vergrößerte<sup>28</sup>. Einen entscheidenden Wandel brachte in dieser Beziehung erst die auf eine private Initiative zurückgehende Errichtung von landwirtschaftlichen

<sup>27</sup> Fitzner, Entwicklung des französischen Jugendstrafrechts, S. 36.

<sup>28</sup> Fitzner, Entwicklung des französischen Jugendstrafrechts, S. 37.

Kolonien, die an die Stelle von Erwachsenengefängnissen treten sollten<sup>29</sup>. Diese Praxis wurde durch das *Gesetz sur l'éducation et le partronage des jeunes détenus vom 5. August 1850* legalisiert. Es stellte den gesamten Jugendstrafvollzug unter den Grundsatz einer moralischen, religiösen und beruflichen Erziehung ( Art. 1 ). Der Strafvollzug in den *maisons de correction* wurde abgeschafft. An deren Stelle traten die *colonies pénitentiaires* und die *colonies correctionnelles*. In den *colonies pénitentiaires* waren die Freigesprochenen, die nicht zu ihren Eltern zurückkehren durften und die zu einer Freiheitsstrafe von 6 bis 24 Monaten Verurteilten untergebracht (Art. 1 und Art. 4). Hier wurden die jugendlichen Insassen unter strenger Disziplin gemeinschaftlich erzogen und mussten landwirtschaftliche Arbeiten verrichten. Darüber hinaus sollten sie gemäß Art. 3 einen elementaren Schulunterricht erhalten. Die wesentlich strengeren *colonies correctionnelles* nahmen hingegen Jugendliche auf, die zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden waren. Auch die Jugendlichen, die in den *colonies pénitentiaires* für „unbotmäßig„ erklärt worden waren, fanden sich hier wieder (Art. 10). Hierbei ging der gemeinschaftlichen Erziehung eine Isolierung von sechs Monaten voraus (Art. 11 und Art. 12).

### **c) Erweiterung des Kreises der Erziehungsmaßnahmen**

Das Gesetz vom 19. April 1898 gab dem Untersuchungsrichter die Befugnis, den Jugendlichen vorläufig in die Obhut eines Verwandten, einer wohlthätigen Person oder Einrichtung oder der öffentlichen Armenpflege abzugeben. Diese Maßnahmen konnten jedoch gemäß Art. 5 auch vom erkennenden Gericht getroffen werden, so daß der Kreis der in Art. 66 C. p. vorgesehenen Erziehungsmaßregeln erweitert wurde.

### **d) Heraufsetzung des Alters der Strafmündigkeit**

---

<sup>29</sup> Hierzu näher: Gaillac, *Les maisons de correction*, S. 71 ff.

Die zu Anfang des 19. Jahrhunderts immer wieder erhobene Kritik an der zu niedrig gezogenen Altersgrenze<sup>30</sup> zwischen Jugendlichen und Erwachsenen im Strafrecht führte zu dem Gesetz vom 12. April 1906, das Art. 66 C.p. abänderte. Eine untere Grenze, bis zu der ein Kind überhaupt nicht bestraft werden konnte, enthielt das Gesetz indes nach wie vor nicht. Der Beginn der vollen Strafmündigkeit wurde von ehemals sechzehn auf achtzehn Jahre angehoben. Damit hing auch die Art der Sanktion für einen delinquenten Jugendlichen zwischen sechzehn und achtzehn Jahren nunmehr davon ab, ob dieser mit *discernement* gehandelt hatte. Wurde dies bejaht, so richteten sich Straftat und Strafhöhe nach wie vor nach den für Erwachsene geltenden Bestimmungen. Auch blieb dieser Altersgruppe die Verhandlung vor dem Schwurgericht nicht erspart. Die grundsätzliche Zuständigkeit des *tribunal correctionnel* auch bei Verbrechen galt für sie nicht.

## II. Das Gesetz vom 22. Juli 1912

Die Forderungen nach einer gesonderten Behandlung von Minderjährigen gegenüber Erwachsenen wurden in den darauffolgenden Jahren immer stärker. Bereits im Jahr 1906 empfahl der Soziologe und Philanthrop Edouard Julhiet,

*„das Kind, das der Justiz überantwortet ist, als einen Kranken anzusehen, den man heilen muß und nicht als einen Schuldigen, der zu bestrafen ist; für die Kinder Spezialisten unter den Richtern zu haben, wie es Spezialisten unter den Ärzten gibt; den Richtern vorzuschreiben, das Kind mehr zu erforschen als die Tat; durch ein einfallsreiches System von wohlwollenden Sanktionen die geduldige und methodische Behandlung der moralischen Krankheit des Kindes einzuführen; schließlich die Eltern für die Heilung zu interessieren“<sup>31</sup>.*

Sechs Jahre später, am 22. Juli 1912, wurde das *Gesetz über die Gerichte für Kinder und Jugendliche und die Schutzaufsicht* erlassen. Dieses Gesetz stellt in der Entwicklung des französischen Jugendstrafrechts einen ersten Schritt in Richtung auf die Herauslösung der Jugendlichen aus dem Erwachsenenstrafrecht dar. Es wird aus diesem

<sup>30</sup> Fitzner, Entwicklung des französischen Jugendstrafrechts, S. 35.

<sup>31</sup> Julhiet, Les tribunaux spéciaux pour enfants, S. 1 f.

Grund auch als wichtigste Etappe bezeichnet, die der französische Gesetzgeber überschritten hat, um sich von den traditionellen Fesseln des Rechts zu lösen<sup>32</sup>.

Das französische Gesetz vom 22. Juli 1912 sah vor, daß Strafen weitestgehend durch geeignete Erziehungsmaßnahmen ersetzt werden sollten. Eingelöst wurde diese Forderung aber nur für die Altersgruppe der unter Dreizehnjährigen. Für diese war in Art. 1 festgelegt, daß sie strafunmündig waren. Die Frage des *discernement* wurde bei dieser Altersgruppe nicht mehr aufgeworfen<sup>33</sup>. Für sie war nun das Zivilgericht zuständig, welches nur edukative Maßnahmen aussprechen konnte<sup>34</sup>. Die dreizehn- bis achtzehnjährigen Minderjährigen unterlagen prinzipiell der Zuständigkeit einer nunmehr spezialisierten Gerichtsbarkeit, des *Gerichts für Kinder und Jugendliche*. Wurde dem sechzehn bis achtzehn Jahre alten Jugendlichen indes ein Verbrechen zur Last gelegt, so unterlag er dem gemeinen Strafprozeß. Auch die Minderjährigen, die erwachsene Mitbeschuldigte hatten, waren von Erwachsenenstrafgerichten abzuurteilen. Neu war, daß sich das Gericht ein Bild über die Persönlichkeit des Jugendlichen und über sein soziales Umfeld zu machen hatte, bevor es in der Sache entschied. Es blieb jedoch bei der alten für die Wahl zwischen Strafe und Erziehungsmaßregel entscheidenden Prüfung, ob der Minderjährige im Besitz des *discernement* gewesen war. Diese Prüfung hatte allerdings nicht mehr ihre frühere Bedeutung, als die französische Gerichtspraxis dazu übergegangen war, sie grundsätzlich nur noch als Zweckmäßigsfrage zu behandeln. Es wurde anders als noch unter Geltung des Sanktionenkatalogs des Code pénal von 1810 nicht mehr so sehr darauf geachtet, ob der Jugendliche die zur Tat erforderliche Einsicht gehabt hatte, sondern vielmehr darauf, ob die Verurteilung zu einer Strafe oder die Verhängung von Erziehungsmaßnahmen als die geeignetere Form der Einwirkung auf den Jugendlichen erschien<sup>35</sup>. Um zu vermeiden, daß der Jugendliche in das Gefängnis kam, gingen die

---

<sup>32</sup> Middendorf, Kriminelle Jugend in Europa, S. 16.

<sup>33</sup> Heuyer, La délinquance des mineurs, S. 247.

<sup>34</sup> Hatte das Kind eine Übertretung begangen, so mußte es vor dem Polizeigericht erscheinen. Lag ein Verbrechen oder ein Vergehen vor, so wurde, bevor das Zivilgericht in der Sache entschied, ein Untersuchungsrichter eingeschaltet, der mehrere vorläufige Maßnahmen anordnen konnte, um sich der Person des Kindes zu versichern. Dieser konnte das Kind im Fall des Vorliegens eines Verbrechens sogar in ein Untersuchungsgefängnis einweisen vgl. hierzu: Fitzner, Entwicklung des französischen Jugendstrafrechts, S. 43 ff.; Robert, Traité de droit des mineurs, Nr. 60 ff., S. 80 ff.

<sup>35</sup> Gallas, DRZ 1947, S. 281; Henry, Protection judiciaire de la jeunesse, S. 50.

Richter in den meisten Fällen dazu über, dem Jugendlichen das erforderliche *discernement* abzusprechen<sup>36</sup>.

Im übrigen unterschied sich die Behandlung der dreizehn bis achtzehn Jahre alten Jugendlichen in materiellrechtlicher Hinsicht nicht wesentlich von der vor 1912 bestehenden Rechtslage, außer daß eine neue Erziehungsmaßnahme eingeführt wurde, die Schutzaufsicht, welche in den Art. 20 bis 25 geregelt war. Sie bestand darin, daß der Minderjährige nach amerikanischem Vorbild einem beauftragten Helfer (*délégué*)<sup>37</sup> unterstellt wurde, der diesen so oft wie erforderlich zu besuchen und den Vorsitzenden des zuständigen Gerichts über die Entwicklung des Minderjährigen in Kenntnis zu setzen hatte. Die Schutzaufsicht konnte einerseits durch den Untersuchungsrichter und das *Gericht für Kinder und Jugendliche* als vorläufige Maßnahme angeordnet werden, bevor über die Frage entschieden wurde, ob der Minderjährige bei Begehung der Tat im Besitz des *discernement* gewesen war. Die endgültige Entscheidung wurde erst nach Ablauf einer gewissen Probezeit vom Gericht gefällt. Andererseits konnte die Schutzaufsicht durch Urteil angeordnet werden, und zwar bei Jugendlichen unter dreizehn Jahren, sowie bei den wegen fehlenden *discernement* freigesprochenen dreizehn bis achtzehn Jahre alten Jugendlichen zusätzlich zu den in Art. 66 C.p. aufgeführten Erziehungsmaßnahmen. Wie der Gesetzgeber des Jahres 1912 die Schutzaufsicht aufgefaßt wissen wollte, ergibt sich aus dem Protokoll der Sitzung des französischen Parlaments vom 11. März 1912<sup>38</sup>:

*„Die Schutzaufsicht präsentiert sich unter einem doppelten Aspekt. Das Gericht, vor dem der Jugendliche erscheint, kann zum einen beschließen, daß der Minderjährige entweder seiner Familie zurückgegeben oder einer Person oder Institution übergeben wird, die sich um ihn kümmert und Garantien bieten kann; die endgültige Entscheidung wird erst nach Ablauf einer gewissen Probezeit des Aufenthaltes in der Familie*

<sup>36</sup> Joubrel, *L'enfance dite coupable*, S. 94.

<sup>37</sup> Das Gericht wählte die *délégués* in erster Linie aus der Zahl der Mitglieder der Fürsorgevereine, Ausschüsse für Jugendgerichtshilfe und sonstiger wohltätiger Einrichtungen aus vgl.: Gallas, DRZ 1947, S. 282.

<sup>38</sup> *Chambre des députés, séance du 11 mars 1912, J. O. du 12, déb. parl., S. 673* abgedruckt bei: Potier, *rev. sc. crim.* 1953, S. 33 f.

*oder in einer wohltätigen Einrichtung unter der Aufsicht eines Beauftragten des Gerichts getroffen. Sie sehen, wie nützlich die Periode der Schutzaufsicht ist; sie gibt dem Gericht die Möglichkeit, in perfekter Kenntnis der Sache zu entscheiden, sich bewußt zu machen, ob es sich einem Jugendlichen gegenüber sieht, der bereits jeden Begriff für die moralische Regel verloren hat, der nicht fähig ist, durch einfache Ermahnungen erzogen zu werden und der es verdient, einem Strafregime unterworfen zu werden, oder im Gegenteil, ob ihm ein unglücklich Fehlgeleiteter entgegensteht. Wenn die Richter solchermaßen unterrichtet werden, können sie dem Jugendlichen gerecht werden und entsprechend wohlwollende Entscheidungen treffen, die in dem späteren Leben des Jugendlichen nicht die geringsten Spuren einer Verurteilung hinterlassen. Andererseits kann das Gericht auch endgültig entscheiden und den Jugendlichen zwischen dreizehn und achtzehn Jahren seiner Familie übergeben und ihn in allen diesen Fällen der Aufsicht eines Helfers unterstellen".*

Die Zahl der wegen Straftaten verurteilten Jugendlichen sank in der Zeit zwischen 1913 und 1934 ganz erheblich, was aus damaliger Sicht zum größten Teil der Verdienst dieses Gesetzes von 1912 war<sup>39</sup>. Dennoch scheiterte das Gesetz 30 Jahre nach seinem Inkrafttreten. Die Mängel unterschieden sich paradoxerweise nicht wesentlich von denen des alten Systems. Der Titel *Gesetz über die Gerichte für Kinder und Jugendliche und die Schutzaufsicht* konnte nicht das halten, was er versprach. Dies war vor allen Dingen durch den Umstand bedingt, daß das Gesetz vom 22. Juli 1912 wegen seiner Komplexität nur in größeren französischen Städten angewendet wurde<sup>40</sup>. Die vorgesehene Spezialisierung der Gerichte auf die Belange von minderjährigen Delinquenten traf man in der Praxis nur selten an. Sie setzten sich nämlich in der Regel aus denselben Richtern zusammen, die auch das gewöhnliche Strafgericht bildete<sup>41</sup>. Das einzige tatsächlich spezialisierte Jugendgericht befand sich in Paris, welches Anfang des Jahrhunderts im Wege der Geschäftsverteilung errichtet wurde<sup>42</sup>. Auch die Schutzaufsicht konnte nicht hinreichend durchgesetzt werden, da es insoweit an Personal für die Durchführung dieser Maßnahme fehlte. Ferner war der Begriff des

<sup>39</sup> Donnedieu de Vabres, *Traité élémentaire de droit criminel*, S. 138.

<sup>40</sup> Bailleau, *Les jeunes face à la justice pénale*, S. 27; Robert, *Traité de droit des mineurs*, Nr. 66, S. 89.

<sup>41</sup> Garçon/ Rousselet/ Patin/ Ancel, *Code pénal annoté*, t. premier, S. 229; Lignitz, *Die Ausbildung des französischen Jugendrichters*, S. 17.

*discernement* mit der Zeit zu einer leeren Formel geworden, da er grundsätzlich nur noch danach beurteilt wurde, ob eine Strafe oder eine Erziehungsmaßregel als die geeignetere Form der Einwirkung auf den Minderjährigen erschien.

## **B. Die Entwicklung nach 1945**

Im Zweiten Weltkrieg nahm die registrierte Jugendkriminalität in Frankreich erheblich zu. Allein zwischen 1940 und 1942 stieg die Zahl der abgeurteilten Minderjährigen von 16.000 auf 34.790<sup>43</sup>. Damit stellte sich für die provisorische Regierung der Republik die Frage nach einem neuen Jugendgerichtsgesetz. Aufgrund der Schwächen des Gesetzes von 1912 war man sich einig, daß die Jugendkriminalität mit dessen Mitteln nicht bekämpft werden konnte. Es stand somit fest, daß das französische Jugendstrafrecht neu geregelt werden sollte.

### **I. Der Erlaß der Ordonnance über die straffällige Kindheit am 2. Februar 1945**

Am 2. Februar 1945 wurde daher die Ordonnance Nr. 45-174 relative à l'enfance délinquante<sup>44</sup> erlassen. Sie stützt sich in ihren Grundlagen auf das Gesetz von 1912, berücksichtigt jedoch aus damaliger Perspektive die neueren Ergebnisse der kriminologischen Wissenschaft und des modernen Strafvollzuges<sup>45</sup>, hat dem Erziehungsgedanken endgültig zum Durchbruch verholfen und sieht anders als ihre Vorgänger eine wirklich spezialisierte Jugendgerichtsbarkeit vor. Der Gesetzgeber des Jahres 1945 beabsichtigte Schutz und Beistand für den „Gestrauchelten“, um ihm die Möglichkeit zu geben, seinen Platz in der Gesellschaft zu finden oder wieder einzunehmen. Insofern betrachtet

---

<sup>42</sup> Speziell zu dem Pariser Jugendgericht siehe: Steindorff, Das Pariser Jugendgericht, S. 91 ff.

<sup>43</sup> Fitzner, Entwicklung des französischen Jugendstrafrechts, S. 5.

<sup>44</sup> Abgedruckt in: Code pénal Dalloz 1997-98, S. 1493 ff.; alle Artikel ohne Gesetzesangabe meinen nachfolgend diese Ordonnance.

<sup>45</sup> Middendorf, Kriminelle Jugend in Europa, S. 16.



der Gesetzgeber den jugendlichen Täter nicht primär als verantwortlichen Urheber seiner kriminellen Akte, sondern als Opfer seiner Umwelt und seiner Anlagen<sup>46</sup>.

### 1. Die Motive des Gesetzgebers

Diese Intention geht auch deutlich aus den Motiven des französischen Gesetzgebers zum Erlaß der Ordonnance vom 2. Februar 1945 hervor<sup>47</sup>:

*„Es gibt wenige Probleme, die so gravierend sind wie die, welche den Schutz der Kindheit, insbesondere der Kinder, die vor Gericht gestellt werden, betreffen. Frankreich hat nicht genug Kinder, um das Recht haben zu können, dasjenige zu vernachlässigen, was aus ihnen gesunde Menschen machen kann.....Das Problem der schuldigen Kindheit ist eines der wichtigsten unserer Epoche. Das vorliegende Projekt der Ordonnance beweist, daß die provisorische Regierung der französischen Republik beschlossen hat, Minderjährige, insbesondere delinquente Minderjährige, wirksam zu schützen.....Künftig werden Minderjährige bis zum Alter von achtzehn Jahren, denen ein Verstoß gegen das Strafgesetz vorgeworfen wird, nur noch von spezialisierten Gerichten abgeurteilt. Sie sind in Anbetracht des Systems der strafrechtlichen Nichtverantwortlichkeit, von welchem nur ausnahmsweise und durch begründete Entscheidung abgewichen werden darf, lediglich Erziehungsmaßnahmen zugänglich. Die Unterscheidung zwischen Minderjährigen unter dreizehn Jahren und Minderjährigen zwischen dreizehn und achtzehn verschwindet ebenso wie der Begriff des „discernement“, welcher keiner Realität mehr entspricht.....Die Sorge um die Erziehung des Kindes hat uns veranlaßt, eine bedeutende Skala von unterschiedlichen und abgestuften Unterbringungen zu schaffen, die dazu bestimmt sind, allen Bedürfnissen zu entsprechen. Das Jugendgericht wird damit in Zukunft über eine Palette an Erziehungsmaßnahmen, welche geeignet sind, sich dem Charakter, der*

---

<sup>46</sup> Fitzner, Entwicklung des französischen Jugendstrafrechts, S. 74; Donnedieu de Vabres/ Ancel, Le problème de l'enfance délinquante, S. 2; Steindorff, StV 1992, S. 435; Bailleau, Les jeunes face à la justice pénale, S. 100 f.

<sup>47</sup> Ordonnance du 2 février 1945 relative à l'enfance délinquante, Exposé des motifs, J.C.P. 1945, Nr. 9248.

*Situation und den Möglichkeiten der Wiedereingliederung des Minderjährigen in die Gesellschaft anzupassen, verfügen.....“.*

Die Ordonnance vom 2. Februar 1945 hat einen sehr flexiblen Katalog an Erziehungsmaßnahmen eingeführt. Die Verhängung einer Strafe ist gegenüber der Anordnung von Erziehungsmaßnahmen subsidiär, so daß die Ordonnance vom 2. Februar 1945 eine wesentliche Abweichung zu seinem Vorgängergesetz von 1912 enthält, welches Erziehungsmaßnahmen und Strafen nebeneinander vorsah, ohne eine Differenzierung zu treffen. Alle Sanktionen im weiteren Sinne sind grundsätzlich nach deren Zweckmäßigkeit für die Resozialisierung des minderjährigen Täters auszuwählen. Die Ordonnance vom 2. Februar 1945 unterscheidet sich damit ganz wesentlich vom Erwachsenenstrafrecht. Das französische Jugendstrafrecht wird daher zu Recht als Sonderstrafrecht, als *droit d'exception*, bezeichnet<sup>48</sup>.

## **2. Die kriminalpolitischen Grundlagen der Ordonnance vom 2. Februar 1945**

### **a) Die neue Sozialverteidigung (La défense sociale nouvelle)**

Anders als im Erwachsenenstrafrecht ist das französische Jugendstrafrecht weitestgehend durch die Lehre von der neuen Sozialverteidigung (*La défense sociale nouvelle*) geprägt worden<sup>49</sup>. Gleichzeitig wird die Ordonnance vom 2. Februar 1945 als erste von der *défense sociale nouvelle* beeinflusste Reformwelle bezeichnet<sup>50</sup>. Der Hauptrepräsentant dieser kriminalpolitischen Bewegung Marc Ancel definiert das französische Jugendstrafrecht sogar als Recht der Sozialverteidigung<sup>51</sup>.

#### **aa) Die Grundkonzeption**

<sup>48</sup> Bailleau, *Les jeunes face à la justice pénale*, S. 86 f.

<sup>49</sup> Chazal, *Gaz. Pal.* 1955, I, doct. 27; ders.: *rev. sc. crim.* 1979, S. 406; Gassin, *ZStW* 91 (1979), S. 10; Salas/ Garapon, *La justice des mineurs*, S. 82.

<sup>50</sup> Grebing, *Strafrechtsreform Frankreichs*, S. 98 f.; Gassin, *ZStW* 91 (1979), S. 169.

<sup>51</sup> Melzer, *Die neue Sozialverteidigung*, S. 236.

Die Grundkonzeption dieser Bewegung hat er im Jahr 1954 in seinem Werk *La défense sociale nouvelle. Un mouvement de politique humaniste* entwickelt, das im Jahr 1981 bereits als dritte Auflage erschienen und auch ins Deutsche übersetzt worden ist<sup>52</sup>. Wie schon der Untertitel ankündigt, soll nach der Lehre von der neuen Sozialverteidigung eine humanistische Tendenz im Strafrecht verfolgt werden<sup>53</sup>. Marc Ancel definiert seine Bewegung als Forderung nach einer Kriminalpolitik zum Schutz der Gesellschaft, die die Gefährlichkeit des einzelnen in Betracht zieht, aber an einer Resozialisierung des Täters durch Humanisierung des Strafrechts und wissenschaftlicher Erforschung seiner Persönlichkeit orientiert ist<sup>54</sup>. Die Berücksichtigung der Täterpersönlichkeit bildet hierbei das erste Merkmal, welches für die Lehre von der neuen Sozialverteidigung kennzeichnend ist. Der Delinquent solle in den Strafprozeß einbezogen werden, damit der Richter nicht nur gemäß dem objektiven Kriterium des Gesetzes, sondern in enger Verbindung mit den subjektiven Elementen der Persönlichkeit des Täters urteilen könne<sup>55</sup>. Daraus wird deutlich, daß das wissenschaftliche Urteil über den Täter und entsprechend die Akten über seine Persönlichkeit für den Strafprozeß unerläßlich sind und daher in ihm seinen Platz finden müssen. Hierbei möchte die Lehre den Gesamtbereich des strafrechtlichen Prozesses, vom Beginn der Ermittlungen bis zur Verbüßung der Strafe, dem Richter anvertrauen. Die Beachtung der Täterpersönlichkeit habe aber auch im Sanktionensystem ihren Niederschlag zu finden. Hierbei sollen Strafe und Maßregel in ein einheitliches System integriert werden, wobei im jeweiligen Einzelfall entsprechend der Persönlichkeit des Täters die für seine Resozialisierung günstigste Sanktion ausgesprochen werden müsse<sup>56</sup>. Nach Auffassung der Lehre von der neuen Sozialverteidigung kommt den Erziehungsmaßnahmen des Jugendstrafrechts lediglich die Funktion zu, den Minderjährigen auf ein zukünftiges straffreies Leben vorzubereiten. Erziehungsmaßnahmen sollen demgegenüber nicht als eine Art Wiedergutmachung für vergangenes Verhalten eingesetzt werden. Die Auswahl der konkreten Erziehungsmaßnahme müsse anhand der Bedürfnisse der Person des

<sup>52</sup> Melzer, Die neue Sozialverteidigung. Eine Bewegung humanistischer Kriminalpolitik, Stuttgart 1970.

<sup>53</sup> Rieg, ZStW 81 (1969), S. 414; Teufel, Kurze Freiheitsstrafe, S. 15; Bouloc, Pénologie, Nr. 34, S. 21.

<sup>54</sup> Ancel, La défense sociale nouvelle, S. 185 ff.

<sup>55</sup> Melzer, Die neue Sozialverteidigung, S. 228.

<sup>56</sup> Ancel, La défense sociale nouvelle, S. 224, 232.

Minderjährigen erfolgen<sup>57</sup>. Bei der Verhängung von Strafen soll die Spezialprävention eindeutig Vorrang vor der Generalprävention haben. Dies müsse sich auch im Vollzug bemerkbar machen. Um der Strafe eine möglichst große resozialisierende Effizienz zu geben, sei die Einheitsstrafe im Bereich der Freiheitsstrafen einzuführen. Die Unterscheidung zwischen Zuchthausstrafe, Festungshaft und Gefängnisstrafe müsse endgültig aufgegeben werden. Es dürfe nicht zwischen gefährlichen und ungefährlichen, besserungswürdigen und unverbesserlichen Tätern unterschieden werden. Wichtig sei allein, bei jedem Täter die Ursache des kriminellen Verhaltens herauszufinden, um daraus Schlüsse für eine individuelle Behandlung und Erziehung ziehen zu können, wobei auch bei den anscheinend Unverbesserlichen die Resozialisierungsbemühungen nicht aufzugeben seien<sup>58</sup>. Eine Einschränkung ergibt sich für die Lehre von der Sozialverteidigung aber dennoch bei besonderer Gefährlichkeit des Minderjährigen: Hier müsse dem Schutzbedürfnis der Gesellschaft eine Vorrangstellung gegenüber spezialpräventiven Belangen des Minderjährigen eingeräumt werden, so daß in diesem Fall die Verhängung einer Strafe angezeigt erscheine<sup>59</sup>. Die Gefängnisstrafe wird von der neuen Sozialverteidigung dennoch kritisch betrachtet, da sie nur dann erzieherisch wirken könne, wenn in den Gefängnissen entsprechendes auf die Belange von delinquenten Minderjährigen ausgebildetes Personal zur Verfügung stehe<sup>60</sup>. So sei insbesondere bei der Verhängung von kurzen Freiheitsstrafen zunächst zu prüfen, ob nicht eventuell anstaltsexterne Maßnahmen, wie etwa die Strafaussetzung, die bedingte Entlassung oder die Halbfreiheit, in Betracht kommen. Für den Fall, daß sich der Jugendrichter dennoch für die Vollstreckung der Freiheitsstrafe entscheidet, sei zu überlegen, den Jugendlichen zusätzlich unter Schutzaufsicht zu stellen, da auf diese Weise eine konstruktive erzieherische Wirkung erzielt werden könne<sup>61</sup>.

---

<sup>57</sup> Besson/ Heuyer/ Levasseur/ Ceccaldi/ Ancel/ Chazal, *Les enfants et les adolescents socialement inadaptés*, S. 240.

<sup>58</sup> Sessar, *Die Entwicklung der Freiheitsstrafe*, S. 102.

<sup>59</sup> Besson/ Heuyer/ Levasseur/ Ceccaldi/ Ancel/ Chazal, *Les enfants et les adolescents socialement inadaptés*, S. 226 f.

<sup>60</sup> Besson/ Heuyer/ Levasseur/ Ceccaldi/ Ancel/ Chazal, *Les enfants et les adolescents socialement inadaptés*, S. 236.

<sup>61</sup> Besson/ Heuyer/ Levasseur/ Ceccaldi/ Ancel/ Chazal, *Les enfants et les adolescents socialement inadaptés*, S. 236.

### **bb) Die Ergänzung der Grundkonzeption im Jahr 1984**

Im Jahr 1984 wurden diese aufgestellten Grundsätze noch um einige Punkte ergänzt<sup>62</sup>. Als Grund für die Ergänzung führte Ancel an, daß ein reines Behandlungsideal, bei der das Verbrechen als heilbare Krankheit angesehen wird, aufgrund der hohen Rückfallquoten nicht mehr aufrechtzuerhalten sei. So könne es auch die neue Sozialverteidigung nicht nur bei einer bloßen „Resozialisierungsbehandlung“ belassen. Zudem seien auch neuere Tendenzen der Kriminalpolitik, wie beispielsweise die Diversion zu berücksichtigen<sup>63</sup>. Die Kriminalität sei demnach auch außerhalb des strafrechtlichen Rahmens zu bekämpfen, wobei dem Opfer einer Straftat größere Beachtung und ein stärkerer Schutz zukommen sollte. Des weiteren sei der Freiheitsstrafe innerhalb des Sanktionensystems eine ultima ratio Stellung einzuräumen. Ihr Vollzug müsse auf diejenigen Fälle beschränkt werden, in denen dies zur Erhaltung der Generalprävention und zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit absolut notwendig sei<sup>64</sup>. In allen anderen Fällen habe eine Ersetzung dieser freiheitsentziehenden Sanktion durch andere Sanktionen zu erfolgen, wobei das neue Programm insbesondere auf die Arbeit im Dienst der Gesellschaft mit dem positiven Effekt, daß der Täter zu einer zumindest moralischen Kompensation des der Gesellschaft durch die Straftat zugefügten Schadens veranlaßt wird, verweist<sup>65</sup>.

### **b) Vergleich der *défense sociale nouvelle* mit der Lehre Franz von Liszts**

An dieser Stelle drängt sich im Hinblick auf die kriminalpolitische Entwicklung in Deutschland ein Vergleich der *défense sociale nouvelle* mit der Lehre Franz von Liszts auf, da gewisse Parallelen, aber auch einige wesentliche Unterschiede, festzustellen sind. Durch Franz von Liszt und die von ihm mitgegründete Internationale Kriminalistische Vereinigung wurde in den neunziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts der Ruf nach einem spezialpräventiven Jugendstrafrecht laut<sup>66</sup>. Die

<sup>62</sup> Ancel, rev. sc. crim. 1982, S. 665 ff.

<sup>63</sup> Ancel, rev. sc. crim. 1982, S. 666 f.

<sup>64</sup> Jescheck, Zur Neugestaltung des Mindestprogramms der *Défense Sociale*, S. 438.

<sup>65</sup> Jescheck, Zur Neugestaltung des Mindestprogramms der *Défense Sociale*, S. 438.

<sup>66</sup> Vgl. das Reformprogramm der IKV in den „Eisenacher Vorschlägen“, (von Liszt, Aufsätze Band

Forderungen Franz von Listzs haben auf deutscher Ebene insbesondere in dem Jugendgerichtsgesetz von 1923 ihren Niederschlag gefunden<sup>67</sup>. Ähnlich wie Ancel erkennt von Liszt nur der zweckhaften Strafe ihre Berechtigung zu. Der Strafzweck im Sinne von Listzs gilt für die Zukunft. Nach Auffassung von Listzs könne die Vergeltungstheorie ein Strafmaß nicht abgeben, womit sich von Liszt wie auch Ancel gegen die „Stellenwerttheorie“<sup>68</sup> wendet, die das Strafübel ohne Rücksicht auf die Täterpersönlichkeit in einem Quantum zu fassen sucht. Von Liszt unterscheidet drei Wirkungen der Zweckstrafe: Die Besserung, individuelle Abschreckung und die Unschädlichmachung. Die zum Teil aus dem Naturreich entlehnte Sprache mag uns heute allzu streng erscheinen, in der Sache wird mit dem modernen Begriff der Spezialprävention durch (Re-)sozialisierung und Sicherung des Straftäters nichts anderes ausgesagt<sup>69</sup>, womit sich wieder eine Parallele zu Ancel zeigt, der einer Sanktion vorrangig spezialpräventive Wirkung zukommen lassen will. Anders als die *défense sociale nouvelle*, die der Freiheitsstrafe lediglich eine *ultima ratio* Funktion innerhalb des Sanktionensystems zukommen lassen will, erkennt von Liszt der Freiheitsstrafe die „erste und führende Stelle im Strafsystem“ zu, wobei indes zu beachten ist, daß von Liszt ebenso wie Ancel die Strafaussetzung zur Bewährung und eine gesellschaftliche Straffälligenhilfe fordert. Auch zeigt sich ein Unterschied zur Lehre von der neuen Sozialverteidigung durch die Schematisierung, mit der von Liszt die Straftäter in Unverbesserliche (gemessen am Rückfall), die auf Lebenszeit bzw. auf unbestimmte Zeit einzusperren seien, Besserungsbedürftige und Gelegenheitsverbrecher einteilt<sup>70</sup>.

## II. Die Reformen und Reformentwürfe des französischen Jugendstrafrechts nach 1945

---

1, S. 463 ff.); in seinem berühmten Marburger Universitätsprogramm von 1882 „Der Zweckgedanke im Strafrecht“, ZStW 3 (1883), S. 1 ff. bezieht von Liszt noch nicht ausdrücklich die strafrechtliche Sonderbehandlung junger Täter mit ein.

<sup>67</sup> Ostendorf, Von der Rache zur Zweckstrafe, S. 17.

<sup>68</sup> Ostendorf, Von der Rache zur Zweckstrafe, S. 15.

<sup>69</sup> Ostendorf, Von der Rache zur Zweckstrafe, S. 16.

<sup>70</sup> Ostendorf, Von der Rache zur Zweckstrafe, S. 16.

Im folgenden wird ein Überblick über die nach 1945 erfolgten, wichtigsten Reformen und Reformvorschläge im französischen Jugendstrafrecht gegeben. Diese wurden überwiegend von der *défense sociale nouvelle* beeinflusst, sind aber zum Teil auch durch eine gewisse „Rückanpassung“ an das Erwachsenenstrafrecht gekennzeichnet.

## **1. Reformen und Reformentwürfe im Sinne der Bewegung der *défense sociale nouvelle***

Aus der Bewegung der *défense sociale nouvelle* sind im Bereich des Jugendstrafrechts zahlreiche mehr oder weniger direkt von ihr beeinflusste Reformen und Reformentwürfe hervorgegangen, deren wesentliches Kennzeichen die Übereinstimmung mit dem Geist und den Zielen dieser Bewegung ist.

### **a) Die Einführung des Strafdispenses und des Aufschubs der Straffestsetzung 1975**

Ganz im Sinne der *défense sociale nouvelle* steht auch das Gesetz vom 11.07.1975. Es kreierte als weitere Maßnahmen zur Ersetzung kurzer Freiheitsstrafen die auch im Jugendstrafrecht anzuwendenden Rechtsinstitute des Strafdispenses und des Aufschubs der Straffestsetzung für den Fall einer erfolgten oder sich abzeichnenden Schadenswiedergutmachung. Durch das Gesetz vom 11.07.1975 wird ferner deutlich, daß auch Frankreich an einer Stärkung des Opferschutzes interessiert ist und der Wiedergutmachung Gewicht beimißt<sup>71</sup>. Der französische Gesetzgeber hat damit bereits im Jahr 1975 einen ersten Schritt zur gesetzlichen Umsetzung des Täter-Opfer-Ausgleichs unternommen.

### **b) Die Kommission Costa 1976**

---

<sup>71</sup> Zieschang, ZStW 106 (1994), S. 657.

Die Kommission Costa legte im März 1976 einen Bericht vor, in dem vorgeschlagen wurde, das Jugendstrafrecht umfassend in einem eigenständigen Text neu zu regeln<sup>72</sup>. Bezugnehmend auf die Orientierung des Regierungsgesetzes von 1945 an der *défense sociale nouvelle* bekräftigte die Kommission zunächst das Prinzip der sozialen Wiedereingliederung im Wege der individuellen Behandlung und den Grundsatz der Einheit der zivilrechtlichen und strafrechtlichen Behandlung<sup>73</sup>. Kritisiert wurde insbesondere der häufige Gebrauch von repressiven Maßnahmen im Jugendstrafrecht, welcher insbesondere durch die Arbeitsüberlastung der Organe der Jugendgerichtsbarkeit bedingt sei. Konsequenterweise forderte die Kommission Costa eine erhebliche Erhöhung der Zahl der Richterstellen. Was den Aspekt der Individualisierung anbelangt, wurden folgende Vorschläge unterbreitet<sup>74</sup>: So sollte im allgemeinen Strafrecht (Art. 2105 Abs. 1 S. 2 E 1976<sup>75</sup>) bestimmt werden, daß Minderjährige unter dreizehn Jahren strafrechtlich nicht verantwortlich sind. Hierbei wurde „strafrechtlich nicht verantwortlich“ entsprechend der deutschen Regelung des § 19 StGB so verstanden, daß dieser Altersgruppe gegenüber eine strafrechtliche Verurteilung von vornherein ausscheiden sollte. Im Schrifttum wurde dieser Ausschluß teilweise kritisiert, da in den letzten Jahren festzustellen sei, daß die jugendlichen Straftäter immer jünger würden. Im Hinblick auf diese Entwicklung könne es nicht gerechtfertigt sein, unter dreizehn Jahre alte Minderjährige von einer strafrechtlichen Verfolgung gänzlich auszuschließen<sup>76</sup>. Eine andere Auffassung begrüßte indes die Regelung des Art. 2105 Abs. 1 S. 2 E 1976, da sie die Schwierigkeit vermeide, den vom Kassationshof in der Sache Laboube geforderten Reifegrad zu bestimmen<sup>77</sup>. Im Hinblick auf das Sanktionensystem bekräftigte die Kommission Costa den Grundsatz der Einheit der zivilrechtlichen und strafrechtlichen Behandlung. Nach Art. 1 des Entwurfes zu einem neuen Jugendstrafrecht aus dem Jahr 1976 sollte sich die Auswahl von gegenüber Strafen vorrangig anzuwendenden Erziehungsmaßnahmen für straffällig gewordene Minderjährige nach dem Code civil richten. Die Freiheitsstrafe wird im Übertretungsbereich und für Jugendliche unter sechzehn Jahren

<sup>72</sup> Abgedruckt bei: Costa, *rev. sc. crim.* 1979, S. 766 ff.

<sup>73</sup> Bruel, *Die unmögliche Reform des Regierungsgesetzes von 1945*, S. 134.

<sup>74</sup> Bruel, *Die unmögliche Reform des Regierungsgesetzes von 1945*, S. 134.

<sup>75</sup> *Commission de révision, avant-projet 1976*, S. 48.

<sup>76</sup> Gassin, *rev. int. dr. pén.* 1980, S. 150.

<sup>77</sup> Pradel, *D.* 1977, chr. 126.



gänzlich ausgeschlossen (Art. 7 Abs. 3 E 1976). Die Strafen werden für diesen Täterkreis obligatorisch und nicht mehr nur fakultativ um die Hälfte reduziert (Art. 45 Abs. 2 E 1976).

### **c) Die Abschaffung der Todesstrafe im Jahr 1981**

Am 9.10.1981 wurde die Todesstrafe für Erwachsene abgeschafft<sup>78</sup>. Für Minderjährige bestimmte bereits Art. 6 Abs. 5 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte von 1966, den Frankreich durch das Dekret vom 29. Februar 1981 ratifiziert und verkündet hatte, daß eine Todesstrafe für diese Altersgruppe ausgeschlossen ist. Vor dieser Zeit kam eine Todesstrafe für sechzehn bis achtzehn Jahre alte Delinquenten gemäß Art. 66 Abs. 1 letzter Halbsatz des alten Code pénal in Frankreich noch in Betracht, wenn ihnen der Entschuldigungsgrund der Minderjährigkeit versagt wurde. Seit Geltung der Ordonnance vom 2. Februar 1945 sind vereinzelt Todesurteile gegen Minderjährige ausgesprochen worden. Doch machte der *Président de la République* stets von seinem Gnadenrecht Gebrauch, so daß es nicht zur Vollstreckung kam<sup>79</sup>. Zuletzt wurde im Jahr 1975 ein siebzehn Jahre alter Junge wegen Raubmordes an einer alten Dame von einem Jugendschwurgericht zur Todesstrafe verurteilt. Er ist aber wegen öffentlicher Proteste im Jahr 1976 von dem damaligen Präsidenten begnadigt worden<sup>80</sup>.

### **d) Das Gesetz vom 10.06.1983**

Das Gesetz vom 10.06.1983 vergrößerte die Anzahl der Surrogate der Freiheitsstrafe im Erwachsenenstrafrecht und kommt damit den Forderungen der *défense sociale nouvelle* entgegen, die Freiheitsstrafe durch andere Sanktionen zu ersetzen und ihr damit eine ultima ratio Stellung innerhalb des Sanktionensystems einzuräumen. Gegenüber Minderjährigen ist insbesondere die Möglichkeit vorgesehen worden, anstelle einer

<sup>78</sup> De facto war eine Abschaffung der Todesstrafe bereits ab 1950 zu verzeichnen vgl.: Merle/ Vitu, *Traité de droit criminel*, Nr. 669, S. 853; Jeandidier, *Droit pénal général*, Nr. 381, S. 358.

<sup>79</sup> Vouin, *rev. sc. crim.* 1966, S. 559 ff.; Donnedieu de Vabres/ Ancel, *Le problème de l'enfance délinquante*, S. 134.

Freiheitsstrafe gemeinnützige Arbeit zu verhängen, dies jedoch nur, falls sie zwischen sechzehn und achtzehn Jahre alt sind. Die gemeinnützige Arbeit kann auch als Auflage im Rahmen der Strafaussetzung zur Bewährung angeordnet werden, so daß der Gesetzgeber des Jahres 1983 eine dritte Modalität der Strafaussetzung geschaffen hat. Mit der Einführung der gemeinnützigen Arbeit beabsichtigte der Gesetzgeber, die schädlichen Auswirkungen der Freiheitsstrafe zu vermeiden, der Gesellschaft einen Vorteil zuteil werden zu lassen und die Wiedereingliederung des Täters in die Gesellschaft zu begünstigen<sup>81</sup>. Der letzte Gesichtspunkt spielt insbesondere im Jugendstrafrecht eine entscheidende Rolle. So bestimmt Art. 20-5 II ausdrücklich, daß mit der gemeinnützigen Arbeit die Wiedereingliederung des jugendlichen Straftäters angestrebt werden sollte.

#### **e) Die Kommission Martaguet 1983**

Im Jahr 1983 nahm der Justizminister die „unmögliche Reform“ der Ordonnance von 1945<sup>82</sup> wieder in Angriff. Er vertraute diese Aufgabe dem ersten Vorsitzenden des Appellationsgerichtshofs von Agen, Pierre Martaguet, an. Der Vorbericht der Kommission Martaguet bezieht sich ausdrücklich auf die typischen Merkmale der Jugendkriminalität (Alltäglichkeit, Instabilität, Unvorhersehbarkeit, repetiver, manchmal gewalttätiger, aber selten organisierter und noch seltener professioneller Charakter)<sup>83</sup>. Aus diesem Grund verfolgte die Kommission Martaguet das Ziel, ein eigenes Strafsystem für Minderjährige zu entwickeln. Erziehungsmaßnahmen sollten hierbei weitestgehend durch die Maßnahmen des Code civil ersetzt werden. Der Entwurf sieht auch die Möglichkeit der Anordnung einer Schadenswiedergutmachung vor. Alle Erziehungsmaßnahmen können vom Jugendrichter jederzeit zurückgenommen werden. Sie werden durch das Erreichen des Volljährigkeitsalters nicht unterbrochen. Eine Sanktionierung des erzieherischen Mißerfolges ist nach dem Entwurf verboten. Strafen bleiben aber weiterhin für Jugendliche über dreizehn Jahren möglich. Der Entschuldigungsgrund der Minderjährigkeit sollte ebenso wie die

---

<sup>80</sup> Näher zu diesem Fall: Einaudi, *Les mineurs délinquants*, S. 131.

<sup>81</sup> Pradel, D. 1984, chr. 112; Borricand, *Ersatz für die Kurzeitstrafen bei Minderjährigen*, S. 143.

<sup>82</sup> Bruel, *Die unmögliche Reform des Regierungsgesetzes von 1945*, S. 137.

Strafaussetzung zur Bewährung abgeschafft werden und die Höhe der Strafe für Jugendliche die Hälfte der im Erwachsenenstrafrecht vorgesehenen Strafe betragen. Eine Strafunmündigkeitsgrenze ist in dem Bericht aus dem Jahr 1983 jedoch weiterhin nicht vorgesehen.

## **2. Reformen und Reformentwürfe infolge repressiver Strömungen**

Es scheint in der Kriminalpolitik eine gewisse soziologische Gesetzmäßigkeit zu geben, nach der immer dann, wenn die Kriminalität eine gewisse Toleranzschwelle überschreitet, die sich dessen bewußt werdende öffentliche Meinung härtere Strafen fordert, als ob diese größere Härte geeignet wäre, die Kriminalität in annehmbare Grenzen zurückzudrängen<sup>84</sup>. Hiervon ist auch das französische Jugendstrafrecht nicht verschont geblieben, was mehrere Reformen und Reformentwürfe jüngerer Datums belegen, die sich unter Mißachtung der im französischen Jugendstrafrecht herrschenden Erziehungsmaxime durch stark repressive Tendenzen auszeichnen.

### **a) Repressive Tendenzen durch die grundlegende Reform des Code pénal 1992**

Am 1. März 1994 trat in Frankreich der neue Code pénal in Kraft und ersetzte den *Code Napoléon* aus dem Jahr 1810, bei dem es sich um das älteste Strafgesetzbuch handelte, das bislang noch Gültigkeit hatte<sup>85</sup>. Im Bereich des Jugendstrafrechts hat der neue Code pénal zum Teil zur Einführung repressiver, am Erwachsenenstrafrecht ausgerichteter Vorschriften geführt. Zunächst ist allerdings festzuhalten, daß er hinsichtlich des persönlichen Anwendungsbereiches von Jugendstrafrecht und der Strafzumessung bei der Jugendstrafe keine nennenswerten Neuerungen gebracht hat. Für den Bereich des Jugendstrafrechts begnügt sich der neue Code pénal in Art. 122-8 lediglich mit der Feststellung, daß für über dreizehn Jahre alte Jugendliche Strafen ausgesprochen und auf unter dreizehnjährige Kinder nur Erziehungsmaßnahmen

---

<sup>83</sup> Bruel, Die unmögliche Reform des Regierungsgesetzes von 1945, S. 137.

<sup>84</sup> Gassin, ZStW 91 (1979), S. 174.

<sup>85</sup> Zu den wesentlichen Änderungen im Bereich des Erwachsenenstrafrechts vgl.: Zieschang, ZStW 106 (1994), S. 647 ff.; Delmas-Marty, rev. sc. crim. 1993, S. 433 ff.

angewendet werden können. Der französische Gesetzgeber läßt damit die Frage, ab welchem Alter jugendstrafrechtliche Erziehungsmaßnahmen angeordnet werden können, nach wie vor offen.

Auch bezüglich der Strafzumessung, die sich im französischen Jugendstrafrecht stets am Erwachsenenstrafrecht ausrichtete, hat der neue Code pénal kein neues System geschaffen. Zwar führte er zu einer Streichung der alten Art. 66, 67. Der Entschuldigungsgrund der Minderjährigkeit ist damit abgeschafft worden. Das Strafsystem ist nunmehr in der Ordonnance selbst geregelt, wodurch der französische Gesetzgeber zumindest in formeller Hinsicht einen kleinen Schritt zur Herauslösung des Jugendlichen aus dem allgemeinen Strafrecht getan hat. An die Stelle des alten *excuse atténuante de la minorité* tritt allerdings eine Strafmilderung, die an der Strafzumessung für Jugendliche im Ergebnis nichts ändert. In der Literatur wird aus diesem Grund zu Recht vertreten, bei dem Strafmilderungsgrund des Art. 20-2 I handele es sich um den alten Entschuldigungsgrund wegen Minderjährigkeit unter anderem Namen<sup>86</sup>. Dem französischen Gesetzgeber wird daher zu Recht teilweise vorgeworfen, er behandle Jugendliche nach wie vor wie kleine Erwachsene<sup>87</sup>. Auch wird geltend gemacht, die Strafmilderung wegen Minderjährigkeit negiere die Eigenständigkeit des Jugendstrafrechts gegenüber dem Erwachsenenstrafrecht<sup>88</sup>. Es sei aus diesem Grunde wünschenswert gewesen, wenn sich der Gesetzgeber des neuen Code pénal bei der Strafbemessung für Jugendliche an dem Vorentwurf zu einem neuen französischen JGG von 1990, welches im Vergehensbereich überhaupt keine Freiheitsstrafe mehr für Dreizehn- bis Sechzehnjährige vorsah, im Verbrechensbereich die Strafe für diesen Delinquentenkreis auf fünf Jahre und für Sechzehn- bis Achtzehnjährige auf maximal zehn Jahre begrenzte, orientiert hätte<sup>89</sup>.

### aa) Die Einführung der Zuchthausstrafe

<sup>86</sup> Nérac-Croisier, *Le mineur et le droit pénal*, S. 194; Poncela, *Droit de la peine*, S. 177: „Ce n'est pas qu'un changement de terminologie“.

<sup>87</sup> Renucci/ Rubellin-Devichi, *Enfance délinquante et enfance en danger*, S. 224.

<sup>88</sup> Renucci, *Le projet de réforme de l'ordonnance du 2 février*, S. 78.

Eine repressive Tendenz des französischen Gesetzgebers des Jahres 1992 zeigt sich zunächst dadurch, daß im Bereich des Jugendstrafrechts durch die Neufassung des Code pénal nunmehr auch die Zuchthausstrafe vorgesehen ist. Art. 66 II C.p. a.F. legte für Jugendliche noch fest, daß an die Stelle der lebenslänglichen Zuchthausstrafe und Festungshaft eine abgemilderte Gefängnisstrafe zu treten hatte. Im Jugendstrafrecht gab es damit nur die Einheitsfreiheitsstrafe. Der durch den neuen Code pénal eingeführte Art. 20-2 I bestimmt nunmehr, daß eine im Erwachsenenstrafrecht vorgesehene lebenslängliche Zuchthausstrafe im Jugendstrafrecht durch eine Zuchthausstrafe von höchstens zwanzig Jahren zu ersetzen ist, was der französische Gesetzgeber damit begründet, er habe eine Harmonisierung der in der Ordonnance vom 2. Februar 1945 verwendeten Terminologie mit der des neuen Code pénal erreichen wollen<sup>90</sup>.

#### **bb) Die Erhöhung des Strafrahmens der gemeinnützigen Arbeit**

Ferner hat das Gesetz vom 16. Dezember 1992 den bei der gemeinnützigen Arbeit für Jugendliche zwischen sechzehn und achtzehn Jahren bis dato geltenden Sonderstrafrahmen abgeschafft. So sah Art. 43-3-4 I C.p. a.F. noch vor, daß die Dauer der gemeinnützigen Arbeit für diese Altersgruppe nicht weniger als zwanzig Stunden und nicht mehr als einhundertundzwanzig Stunden betragen dürfe. Der Erlass des neuen Code pénal hat zu einer Aufnahme der Strafe der gemeinnützigen Arbeit in Art. 20-5 der Ordonnance vom 2. Februar 1945 geführt. Dieser enthält jedoch keine Aussage mehr über die Dauer der gemeinnützigen Arbeit im Jugendstrafrecht, sondern verweist diesbezüglich auf Art. 131-8 C.p., der festlegt, daß der Strafrahmen der gemeinnützigen Arbeit bei vierzig bis zweihundertundvierzig Stunden liegt. Hieraus folgt, daß der Gesetzgeber des neuen Code pénal den Strafrahmen der gemeinnützigen Arbeit für Jugendliche an den des Erwachsenenstrafrechts angepaßt hat<sup>91</sup>. Dadurch wird eine repressive Tendenz des französischen Gesetzgebers dahingehend erkennbar,

---

<sup>89</sup> Nérac-Croisier, *Le mineur et le droit pénal*, S. 194; Cario, *Jeunes délinquants*, S. 155; Renucci/ Rubellin-Devichi, *Enfance délinquante et enfance en danger*, S. 205.

<sup>90</sup> Circulaire de la direction des affaires criminelles et des grâces (crim.93 9/FI, 14 mai 1993) présentant le commentaire des dispositions de la loi du 16 décembre 1992 relative à son entrée en vigueur, abgedruckt bei: Renucci, *Mineur délinquant*, Einleitung.

<sup>91</sup> Bruel/ Salas, *Enfance délinquante*, S. 22.

Jugendliche zwischen sechzehn und achtzehn Jahren immer stärker den Regelungen des Erwachsenenstrafrechts zu unterstellen<sup>92</sup>.

### **b) Das Gesetz vom 1.07.1996**

Durch das Gesetz vom 01.07.1996 wurde der Staatsanwaltschaft zunächst die Befugnis eingeräumt, in jedem Stadium des Verfahrens die Terminierung der Hauptverhandlung durch den Jugendrichter in einer Frist von einem bis drei Monaten zu verlangen und zur Durchsetzung ihres Verlangens gegebenenfalls den Präsidenten der Jugendkammer anzurufen (Art. 8-2 und Art. 8-3). Weiterhin hat sie aber auch die Möglichkeit erhalten, einen tatverdächtigen Minderjährigen über die Kriminalpolizei direkt vor den Jugendrichter zwecks sofortiger Aburteilung laden zu lassen (Art. 5 II). Damit wird der bis dahin geltende Ausschluß des im Erwachsenenstrafrechts weithin üblichen Schnellverfahrens ansatzweise aufgehoben. Ob die Reform aus dem Jahr 1996 noch in Einklang mit den Grundprinzipien der Ordonnance vom 2. Februar 1945 steht, muß jedoch stark bezweifelt werden. Sie zielt nämlich in erster Linie darauf ab, über die Gewährleistung einer „effektiveren“ Jugendkriminalrechtspflege zu verhindern, daß bei Jugendlichen nach einer Tatbegehung das Gefühl von Straffreiheit aufkommt und entpuppt sich damit als Teil einer neuen französischen Sicherheitspolitik, die von den Praktikern des Jugendstrafrechts als Rückkehr zu einem repressiven Tatstrafrecht verurteilt worden ist<sup>93</sup>. Andererseits ist aber zu berücksichtigen, daß eine Strafe die „gewissermaßen auf dem Fuße“ folgt, einen höheren erzieherischen Wert haben wird als eine Sanktion, die gegen einen Jugendlichen erst Monate, ja sogar Jahre später, verhängt wird<sup>94</sup>.

---

<sup>92</sup> So auch: Lazerges/ Balduyck, Réponses à la délinquance des mineurs, S. 142: „Le régime juridique applicable aux mineurs délinquants entre 16 et 18 ans se rapproche de celui des majeurs“; Martaguet, Témoignage: les apports de l’Ordonnance du 2 février 1945, S. 39 unter Hinweis darauf, daß dies bereits durch das Gesetz vom 24. Mai 1951, durch welches für die von Sechzehn- bis Achtzehnjährigen begangenen Verbrechen die Zuständigkeit des Jugendschwurgerichts begründet wurde, deutlich geworden sei.

<sup>93</sup> Nothhafft, Erziehen statt Strafen, S. 152; siehe aber: Giudicelli, rev. sc. crim. 1997, S. 29 ff., der das Gesetz vom 1. Juli 1996 wegen des aus Art. 5 III, 2, 6 I EMRK folgenden rechtsstaatlichen Anspruchs auf eine zügige Erledigung des Strafvorwurfs positiv bewertet.

<sup>94</sup> So: Renucci, rev. sc. crim. 2000, S. 89.

### c) Das Programm des Premierministers Jospin 1999

Gerade in jüngerer Zeit mehren sich in Frankreich die Stimmen nach einer Verschärfung des Jugendstrafrechts, was vor allen Dingen durch einen Anstieg der polizeilich registrierten Jugendkriminalität im Jahr 1997 begründet wird. Waren 1996 noch 17,87 % aller polizeilich registrierten Straftäter minderjährig, so sind es im Jahr 1997 19,37 %, ein Anstieg um 7,38 % innerhalb eines Jahres. Dieser Anstieg sei aber vor allen Dingen durch ein verändertes Aufnahme- und Anzeigeverhalten der Polizei bedingt, welche Minderjährige betreffende Strafsachen viel häufiger der Staatsanwaltschaft übergeben als noch in den Jahren zuvor<sup>95</sup>. So fordert der Innenminister Chevènement zunächst, für mehrfachauffällige Jugendliche neue Lösungen zu finden. Hierbei sollte vor allen Dingen an eine Entfernung des jungen Delinquenten aus seinem bisherigen, oftmals kriminogenen Umfeld gedacht werden. Des weiteren wird vorgeschlagen, die Reform des damaligen Justizministers Albin Chalandon aus dem Jahr 1987, in welcher die Untersuchungshaft für Dreizehn- bis Sechzehnjährige im Vergehensbereich ausgeschlossen wurde, wieder rückgängig zu machen.

Die Justizministerin Guigou hingegen hält die bestehenden Gesetze demgegenüber für ausreichend. Der französische Premierminister Jospin hat Anfang 1999 eine Art Kompromiß zwischen diesen beiden Positionen in Form eines auf mehrere Jahre angelegten Programms gegen die Jugendkriminalität geschlossen. Der Plan Jospins für die kommenden drei Jahre sieht vor, in den 26 Departements mit der höchsten Jugendkriminalität 7000 Polizisten einzustellen, 1900 von ihnen noch in diesem Jahr. Neben den 29 bestehenden Anstalten für straffällige Jugendliche sollen 30 neue Heime entstehen, in denen die Delinquenten rund um die Uhr betreut werden. Hierdurch sollen die Möglichkeiten erweitert werden, jugendliche Straftäter zumindest vorübergehend aus ihrem gewohnten Umfeld herauszunehmen. Das Programm Jospins sieht ferner vor, weitere auf Jugendstrafrecht spezialisierte Richter einzustellen. Der Gewalt in den Schulen soll durch die Beschäftigung von 10.000 Beratern entgegengewirkt werden. Außerdem sieht der Plan der Regierung höhere Strafen für Schüler vor, die Gewalt ge-

---

<sup>99</sup> Prieur, Le Monde 12.01.1999, S. 10.

gen Lehrer ausüben. Die bürgerliche Opposition hat den Plan Jospins als halbherzig kritisiert. Zudem wisse niemand, wie die Neueinstellungen im öffentlichen Dienst finanziert werden sollen<sup>96</sup>.

#### **d) Die Kommission Cardo 1999**

Im Jahr 1999 erarbeitete die Kommission Cardo<sup>97</sup> einen Gesetzesentwurf, der einundzwanzig die Ordonnance vom 2. Februar 1945 abändernde Artikel beinhalten sollte und der französischen Nationalversammlung am 17. März 1999 vorgelegt wurde. Der Entwurf trägt stark repressive Züge und verweist wiederum auf die Entwicklung der Jugendkriminalität in den letzten Jahren, die sich durch einen generellen Anstieg, eine erhöhte Gewaltbereitschaft der Jugendlichen, eine gesteigerte Bandenkriminalität und eine immer häufiger zu beobachtende Rückfälligkeit jugendlicher Delinquenten auszeichne. Diese Tendenzen seien auf verschiedene in der französischen Gesellschaft wurzelnde Entwicklungen zurückzuführen: Die hohe Arbeitslosenquote, die in Frankreich derzeit bei 11,8 % liege und zunehmend auch Jugendliche betreffe, das Zerschneiden der Familien bedingt durch Scheidungen, die Integrationsprobleme ethnischer Minderheiten und den Verlust von sozialen Bezügen insbesondere in den „schwierigen Vierteln“ der größeren französischen Städte. In Anbetracht dieser Umstände seien die bis dato von der französischen Regierung ergriffenen Maßnahmen gegen die Jugendkriminalität und die Sanktionen der Ordonnance vom 2. Februar 1945 vollkommen unzureichend. So widerspreche zunächst der aus Art. 2 Abs. 1 und 2 folgende Grundsatz des Vorranges von Erziehungsmaßnahmen gegenüber Strafen jeglicher Realität. Dieser Grundsatz könne nämlich in der Praxis gar nicht durchgesetzt werden, da es insoweit insbesondere an geeignetem fachlich gut ausgebildetem Personal für die Durchführung von Erziehungsmaßnahmen fehle. Auch erscheine die Festlegung des Alters der Bestrafungsmündigkeit auf dreizehn Jahre nicht mehr sinnvoll. Zum einen sei der Minderjährige der heutigen Zeit nicht mehr der

---

<sup>96</sup> F.A.Z., 29.01.1999, S. 10.

<sup>97</sup> Rapport fait au nom de la commission des lois constitutionnelles, de la législation et de l'administration générale de la république sur la proposition de loi n° 1403 relative à l'enfance en danger et aux mineurs délinquants par M. Pierre Cardo, député.



Minderjährige von 1945: Er wachse in einer viel gewaltbereiteren Gesellschaft auf und sehe sich aus diesem Grunde schon viel früher mit delinquentem Verhalten konfrontiert. Zum anderen habe die Festlegung des Alters der Bestrafungsmündigkeit auf dreizehn Jahre zur Folge, daß sich die Altersgruppe der unter Dreizehnjährigen für den Fall der Delinquenz keinen einschneidenden Rechtsfolgen gegenübersehe. Eine derartige „Straflosigkeit“ sei aber sowohl im Interesse des Minderjährigen, der wohl schwerlich verstehen könne, warum sein Verhalten ab dem Zeitpunkt seines dreizehnten Geburtstages anders beurteilt werde als in der Zeit davor, als auch im Interesse der Opfer, die ein Bedürfnis nach Bestrafung auch dieser Altersgruppe hätten, nicht wünschenswert. Aus diesem Grunde sei es zunächst dringend erforderlich, das Alter der Bestrafungsmündigkeit abzusenken.

Für den Bereich des Jugendhilferechts eröffnet Art. 1 dem Bürgermeister zunächst die Möglichkeit, Minderjährigen ohne Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson zwischen 22 Uhr abend und 6 Uhr morgens den Aufenthalt auf offener Straße zu verbieten. Ferner seien die Personensorgeberechtigten stärker in ihre Verantwortung zu nehmen, was nach dem Entwurf dadurch erreicht werden soll, daß besonders nachlässigen Eltern gewisse Sozialleistungen, wie beispielsweise das Kindergeld, vorenthalten werden können.

Hinsichtlich delinquenter Minderjähriger sieht der Entwurf Cardo Modifikationen insbesondere im Bereich der vorläufigen Festnahme und der Untersuchungshaft vor. So bestimmt Art. 4 E 1999, daß ein Minderjähriger unter dreizehn Jahren vorläufig festgenommen werden kann<sup>98</sup>. Darüber hinaus legt Art. 7 E 1999 fest, daß die Verhängung von Untersuchungshaft für alle Minderjährige über dreizehn Jahren zulässig ist, so daß die am 30.12.1987 erfolgte Reform, welche die Untersuchungshaft im Vergehensbereich für unter Sechzehnjährige abgeschafft hat, wieder rückgängig gemacht werden soll.

---

<sup>98</sup> Nach der derzeitigen Rechtslage (Art. 4 I) ist eine vorläufige Festnahme dieser Altersgruppe grundsätzlich ausgeschlossen. In Ausnahmefällen kann indes mit Genehmigung eines Richters die polizeiliche Festnahme von Kindern zwischen zehn und dreizehn Jahren beim Verdacht eines Schwerverbrechens für die Dauer von maximal 10 Stunden angeordnet werden (Art. 4 I, 2) vgl. hierzu: Soyer, *Droit pénal et procédure pénale*, Nr. 960, S. 427.

Die Annahme des Gesetzesentwurfs Cardo ist am 25. März 1999 wegen seiner stark repressiven Tendenz von der französischen Nationalversammlung abgelehnt worden<sup>99</sup>. Eine Reform der Ordonnance vom 2. Februar 1945 sei nach Auffassung der Justizministerin Guigou, wie schon durch Frau Lazerges und Herrn Balduyck im Jahr 1998 angeführt, nicht erforderlich. Vielmehr müßten die dem Rechtsanwender durch das Gesetz bereitgestellten Maßnahmen vollständig ausgeschöpft werden und seien darüber hinaus in der Praxis entsprechend auszubauen. Auch setze sich Frankreich mit der Wiedereinführung der Untersuchungshaft für unter Sechzehnjährige im Vergehensbereich in Widerspruch zu internationalen Richtlinien, Empfehlungen und Konventionen.

**e) Das „Gesetz zur Orientierung und Programmierung der Justiz“ vom 09.12.2002**

Vor kurzem hat die französische Nationalversammlung im Schnellverfahren ein neues Jusizgesetz in Anlehnung an den Reformentwurf des Justizministers Dominique Perben beschlossen, welches dem Umstand der in Frankreich gestiegenen polizeilich registrierten Jugendkriminalität Rechnung tragen soll und stark repressive Tendenzen trägt: Das „Gesetz zur Orientierung und Programmierung der Justiz“<sup>100</sup>. Dieses Gesetz sieht vor, daß in den Vorstädten Schnellgerichte eingeführt werden, die unter dem Vorsitz von Laienrichtern -sogenannten „Nachbarschaftsrichtern“- Straftaten von Minderjährigen wirkungsvoller und rascher ahnden sollen. Den Familien der jugendlichen Delinquenten, die in geschlossenen Anstalten untergebracht sind, kann in Zukunft das Kindergeld für das betroffene Kind entzogen werden. Zudem werden die Sanktionen zum Teil erheblich verschärft: So können Jugendliche, die ihre Lehrer beleidigen oder beschimpfen, ab sofort mit einem halben Jahr Gefängnis und 7500 Euro Geldbuße

---

<sup>99</sup> Assemblée nationale, Compte rendu, Analytique officiel, Session ordinaire de 1998-1999 - 78ème jour de séance, 200ème séance, 1ère séance du jeudi 25 mars 1999, présidence de M. François d'Aubert.

<sup>100</sup> Loi N°2002-1138 du 9 septembre 2002 d'orientation et de programmation pour la justice, NOR: JUS X 0200117.

bestraft werden. Wer beim Graffiti-Sprayen erwischt wird, muß 3750 Euro zahlen und zusätzlich gemeinnützige Arbeit leisten.

### **III. Internationale Tendenzen**

In den letzten Jahren hat sich die Weiterentwicklung des jugendkriminalrechtlichen Sanktionensystems in Frankreich aber auch sehr stark von internationalen Tendenzen beeinflussen lassen<sup>101</sup>. Im folgenden wird daher zunächst ein Überblick über die wichtigsten internationalen Strömungen geben. Sodann ist darzulegen, inwieweit sie Einfluß auf die Weiterentwicklung des französischen Jugendstrafrechts gehabt haben.

#### **1. Internationale Strömungen**

##### **a) Die Beijing-Grundsätze vom 29.11.1985**

Am 29.11.1985 wurden die sogenannten Beijing-Grundsätze von der Generalversammlung als „Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit“ verabschiedet<sup>102</sup>. Die Beijing-Grundsätze formulieren mehrere Grundprinzipien, die von der Justizverwaltung zum Schutz der Menschenrechte der mit der Justiz konfrontierten Minderjährigen insbesondere unter ständiger Einbeziehung neuester Forschungsergebnisse im Bereich der Jugendkriminalität berücksichtigt werden sollen. Nr. 4 der Beijing-Grundsätze bestimmt bezüglich des Anwendungsbereiches von Jugendstrafrecht, daß das Alter der Strafmündigkeit Jugendlicher nicht zu niedrig anzusetzen sei, da die Entwicklung der emotionalen, seelischen und geistigen Reife berücksichtigt werden müsse. Man sollte sich daher um eine Einigung auf ein angemessenes Mindestalter bemühen, das international anwendbar sei<sup>103</sup>. Für den Bereich des Sanktionensystems wird festgelegt, daß ein Jugendgerichtsverfahren möglichst zu vermeiden sei und daher Diversionsmaßnahmen vorrangig Anwendung

---

<sup>101</sup> Cario, Jeunes délinquants, S. 29 ff.; Bruel/ Salas, Enfance délinquante, S. 7; Renucci, Le droit pénal des mineurs, P.U.F., S. 54; ders.: rev. sc. crim. 2000, S. 80.

<sup>102</sup> Vgl.: ZStW 99 (1987), S. 253 ff.; hierzu näher: Schüler-Springorum, ZStW 99 (1987), S. 810 ff.

<sup>103</sup> Mindestgrundsätze, ZStW 99 (1987), S. 261.

finden sollten, um den Jugendlichen vor den nachteiligen Auswirkungen eines Jugendgerichtsverfahrens, wie etwa dem Makel einer Vorstrafe, zu bewahren (Nr. 11). Sollte es dennoch erforderlich sein, ein förmliches Verfahren durchzuführen, müsse dem zuständigen Organ eine Vielzahl an Reaktionsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, wobei ambulante Maßnahmen, wie etwa der Täter-Opfer-Ausgleich oder die gemeinnützige Arbeit, gegenüber den „klassischen Sanktionen“ zu befürworten seien (Nr. 18). Die Auswahl der Reaktion gegen einen jugendlichen Straftäter soll hierbei im Hinblick auf die Umstände des Täters wie auch der Tat stets verhältnismäßig sein (Nr. 5). Die Verhängung von Untersuchungshaft bei Jugendlichen soll weitestgehend vermieden werden (Nr. 13), wodurch die Vereinten Nationen zahlreichen in Europa gemachten Untersuchungen, wonach eine kurzzeitige Inhaftierung im Vergleich zu ambulanten Maßnahmen ohne derartige Inhaftierungsschocks jeweils mit erheblich höheren Rückfallquoten verbunden ist<sup>104</sup>, Rechnung tragen. Auch die Freiheitsstrafe dürfe nur ultima ratio sein und sei auf die Fälle zu beschränken, in denen der Jugendliche wegen einer schweren Gewalttat gegen eine Person oder mehrfach wiederholter anderer schwerer Straftaten für schuldig befunden worden ist und keine anderen angemessenen Lösungen zur Verfügung stehen (Nr. 17). Dieses Ultima-Ratio-Prinzip bedeutet insbesondere, daß eine stationäre Unterbringung aus Gründen der Behandlung oder Erziehung allein nicht zulässig sein kann<sup>105</sup>. Hierbei sollte der Freiheitsentzug wegen der empirisch belegbaren im Regelfall eher negativen Auswirkungen möglichst kurz bemessen (Nr. 17.1 c) sein. Auch die von den Vereinten Nationen vorgeschlagene Ausgestaltung des jugendstrafrechtlichen Registerrechts soll dem Gedanken der Spezialprävention verstärkt Rechnung tragen. So seien Register mit Eintragungen über jugendliche Täter stets vertraulich zu behandeln, Dritten sollte hierüber grundsätzlich keine Auskunft gewährt werden (Nr. 21).

### **b) Die Empfehlungen des Europarates vom 17.09.1987**

Der Europarat hat den Mitgliedsstaaten auf der Grundlage der Arbeitsergebnisse, die von den Expertenkommissionen zum Thema „soziale Reaktionen auf Jugenddelin-

---

<sup>104</sup> Dünkel, ZStW 100 (1988), S. 383.

quenz“ in den Jahren 1983 und 1987 erarbeitet wurden, in seinen Empfehlungen vom 17. September 1987<sup>106</sup> angeraten, präventive Maßnahmen im Bereich der Jugendkriminalität zu entwickeln bzw. stärker auszubauen. Als Reaktion auf die Delinquenz von Minderjährigen sollten Diversionsmaßnahmen und die Maßnahme des Täter-Opfer-Ausgleichs auf polizeilicher oder staatsanwaltschaftlicher Ebene entwickelt oder in höherem Maße fortgeführt werden. Das Verfahren vor der Jugendstrafgerichtsbarkeit müsse schneller und effektiver gemacht werden, wobei die Verfahrensrechte der Minderjährigen besonders zu achten seien. Die Gerichte sollten die Möglichkeit erhalten, erzieherische Maßnahmen zu ergreifen, die die soziale Integration der betroffenen jungen Menschen unter Berücksichtigung ihrer Persönlichkeit fördern. Innerhalb des jugendkriminalrechtlichen Sanktionensystems sollen vorrangig diejenigen Maßnahmen angeordnet werden, die den Minderjährigen in seinem bisherigen Umfeld belassen. Freiheitsentziehende Maßnahmen seien so kurz wie möglich zu bemessen.

### **c) Die internationale Kinderrechtskonvention vom 20.11.1989**

Am 20. November 1989 ist die internationale Kinderrechtskonvention (KRK)<sup>107</sup> von den Mitgliedsstaaten der UNO beschlossen worden. In ihr werden erstmals in der Geschichte des Völkerrechts die Menschenrechte des Kindes umfassend in einem internationalen Vertragswerk mit weltweitem Geltungsanspruch verankert<sup>108</sup>. Die KRK ist in Frankreich durch das Gesetz vom 2. Juli 1990 ratifiziert und durch das Dekret vom 8. Oktober 1990 verkündet worden<sup>109</sup>. Sie ist damit Bestandteil der französischen Rechtsordnung<sup>110</sup>. Die KRK findet gemäß Art. 1 auf Kinder und Jugendliche bis zum Erreichen des Alters der Volljährigkeit Anwendung. Ihnen wird ausdrücklich zuerkannt, daß sie Personen mit eigenen Menschenrechten sind und die Fähigkeit haben, diese selbständig auszuüben. Kinder werden mithin als eigenständige Rechtssubjekte behandelt, ihre persönlichen, politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen

---

<sup>105</sup> Dünkel, ZStW 100 (1988), S. 367.

<sup>106</sup> Abgedruckt bei: Lazerges/ Balduyck, Réponses à la délinquance des mineurs, S. 255 ff.

<sup>107</sup> Eine synoptische Darstellung des Konventionstextes ist abgedruckt in: FamRZ 1992, S. 254 ff.

<sup>108</sup> Gerstein, DVJJ-Journal 1/1996 (Nr. 151), S. 13.

<sup>109</sup> In Deutschland ist die KRK hingegen erst am 5. April 1992 in Kraft getreten vgl.: BT-Drs. 12/24; 12/1535.

<sup>110</sup> Renucci, Droit pénal des mineurs, S. 26.

Rechte werden völkerrechtlich verbindlich anerkannt<sup>111</sup>. Die Verfasser der KRK räumen dem Schutz von Kindern einen besonderen Stellenwert ein. Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, sei das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangige Berücksichtigung finden müsse (Art. 3 I KRK). Mit den an ein jugendkriminalrechtliches Sanktionensystem zu stellenden Anforderungen beschäftigen sich insbesondere die Art. 37 und 40 der Konvention. Grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlungen oder Strafen sollen für Minderjährige ausgeschlossen sein. Die Todesstrafe oder die lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung dürfen nicht verhängt werden (Art. 37 a KRK). Dem Freiheitsentzug habe im Jugendstrafrecht eine ultima ratio Stellung zuzukommen (Art. 37 b KRK). Weiterhin müsse im Vollzug eine deutliche Trennung von Jugendlichen und Erwachsenen erfolgen, wobei dem jugendlichen Inhaftierten die Möglichkeit gegeben werden sollte, mit seinen Angehörigen in Verbindung zu bleiben, sofern nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen (Art. 37 c KRK). Auch das straffällig gewordene Kind habe ein Recht auf soziale Wiedereingliederung (Art. 40 I KRK). Die Vertragsstaaten sollen schließlich ein Mindestalter festlegen, das ein Kind erreicht haben muß, um als strafmündig angesehen zu werden (Art. 40 3a KRK).

#### **d) Die Riyahd-Richtlinien vom 14.12.1990**

Im Jahr 1990 wurde schließlich dem UN-Kongreß in Havanna ein Entwurf unterbreitet, der auf ähnliche Weise vorbereitet worden war wie die „Beijing-Grundsätze“ aus dem Jahr 1985 und die Prävention von Jugendkriminalität zum Gegenstand hatte. Das Regelwerk zur Prävention von Jugendkriminalität wurde am 14. Dezember 1990 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen unter dem Namen „Riyahd-Richtlinien“ verabschiedet<sup>112</sup>. Die „Riyahd-Richtlinien“ erklären die Prävention von Jugendkriminalität zum wesentlichen Ziel der Kriminalpolitik. Die

<sup>111</sup> Gerstein, DVJJ-Journal 1/1996 (Nr. 151), S. 13.

Gesellschaft müsse als Ganzes dafür Sorge tragen, daß junge Menschen harmonisch heranwachsen können, wobei diese nicht als bloße Objekte von Förderung und Kontrolle gelten dürften, sondern vielmehr die aktive und partnerschaftliche Rolle in der Gesellschaft übernehmen müßten. Jeder Mitgliedsstaat habe umfassende Präventionsprogramme zu erstellen, wobei solchen Präventionsstrategien, die eine erfolgreiche Sozialisation von Kindern und Jugendlichen in die Gesellschaft fördern, eine besondere Bedeutung zuzumessen sei. Kein junger Mensch, so heißt es darüber hinaus, soll für ein Verhalten strafrechtlich belangt werden, welches bei einem Erwachsenen nicht strafbar wäre, eine für Frankreich eher leerlaufende Zielvorgabe, da sie vor allen Dingen auf die in den USA bedeutsamen Statusdelikte gemünzt ist, bei welchen die Strafbarkeit nicht aufgrund der Tradition des *Common Law*, sondern aufgrund besonderer eigens jugendspezifischer Verhaltensweisen wie beispielsweise Wegbleiben von der Schule oder Weglaufen vom Elternhaus eintritt. Ferner wird von den in der Jugendgerichtsbarkeit tätigen Personen eine spezielle Ausbildung dergestalt erwartet, daß sie den Bedürfnissen der jungen Menschen gerecht werden können. So sollen sie insbesondere die Möglichkeit, bei jungen Menschen von einem förmlichen Strafverfahren abzusehen (Diversion) und sie gegebenenfalls an bestimmte Einrichtungen und Projekte zu überweisen, kennen und von ihnen so weit wie nur möglich Gebrauch machen.

## **2. Einfluß der internationalen Strömungen auf nationales Jugendstrafrecht**

### **a) Die Gesetze vom 30.12.1987 und 6.07.1989**

Die Gesetze vom 13.12.1987 und 6.07.1989 sind als nationale Umsetzung des französischen Gesetzgebers der dargestellten internationalen Strömungen, insbesondere der Beijing-Grundsätze vom 29.11.1985 und der Empfehlungen des Europarates vom 17.09.1987, anzusehen.

---

<sup>112</sup> Benannt nach der saudischen Hauptstadt Riyahd, wo das „Arabische Zentrum für Sicherheitsstudien und Ausbildung“ im Frühjahr 1988 ein internationales Expertentreffen ausgerichtet hatte. Die „Riyahd-Richtlinien“ sind abgedruckt bei: Schüler-Springorum, ZStW 104 (1992), S. 176 ff.

### aa) Die Beschränkung des Anwendungsbereiches der Untersuchungshaft

In Frankreich stellte sich die Untersuchungshaft lange Zeit als die häufigste Form der Inhaftierung dar<sup>113</sup>. Der hohe Anteil der Untersuchungshaft unter den vorläufigen Maßnahmen im Jugendstrafrecht war hierbei nach Ansicht einiger Praktiker auf die bedauerliche Folge der Überfüllung und unzureichenden Zahl von Jugend- und Erziehungsheimen zurückzuführen<sup>114</sup>. Das Justizministerium bemühte sich deswegen um eine Kriminalpolitik, welche die Zahl der inhaftierten Jugendlichen erheblich reduzieren sollte und die letztendlich zu dem Erlaß der Gesetze vom 30.12.1987 und 6.07.1989 führte. Durch diese beiden Gesetze wurde die in Art. 11 vorgesehene Möglichkeit der Verhängung von Untersuchungshaft im Jugendstrafrecht erheblich eingeschränkt. Art. 11 a.F. sah noch vor, daß gegenüber Jugendlichen unter sechzehn Jahren bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen<sup>115</sup> im Verbrechens- und Vergehensbereich Untersuchungshaft angeordnet werden konnte. Hierbei durfte die Untersuchungshaft bei Jugendlichen dieser Altersgruppe eine Zeit von maximal 10 Tagen nicht überschreiten und mußte zudem der Vorbereitung erzieherischer Maßnahmen dienen.

Das Gesetz vom 30.12.1987 hat die Untersuchungshaft im Vergehensbereich bei unter Sechzehnjährigen nunmehr gänzlich abgeschafft. Bei Verbrechen ist für diese Altersgruppe die Haftdauer auf 6 Monate mit einer ausnahmsweisen Verlängerungsmöglichkeit um weitere 6 Monate begrenzt. Hat ein Sechzehn- bis Achtzehnjähriger ein Vergehen begangen, welches mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 7 Jahren bedroht ist, so beträgt die Höchstdauer der zu verhängenden Untersuchungshaft einen Monat, welche gegebenenfalls um weitere 6 Monate verlängert werden kann. In allen anderen Fällen darf die Verlängerung ein Jahr nicht überschreiten. Bei Verbrechen findet für diese Al-

<sup>113</sup> Bis ungefähr 1975, in den sechziger Jahren wurde die Untersuchungshaft teilweise dreimal so häufig angeordnet wie die Gefängnisstrafe vgl.: Robert/ Zaubermann, rev. sc. crim. 1982, S. 93 ff.

<sup>114</sup> Grebing, Statistische Angaben über die Untersuchungshaft in Frankreich, S. 235; ders.: Die Untersuchungshaft in Frankreich, S. 291.

<sup>115</sup> Zu den allgemeinen Voraussetzungen der Untersuchungshaft vgl.: Isphording/ Spaniol, Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug in Frankreich, S. 798 ff.; Dünkel/ Vagg, Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvollzug, S. 227 ff.



tersgruppe das Erwachsenenstrafrecht Anwendung mit der Einschränkung, daß die maximale Haftdauer bei Jugendlichen auf zwei Jahre begrenzt ist. Die gesetzliche Beschränkung des Anwendungsbereiches der Untersuchungshaft hat sich auch ganz erheblich in der jugendstrafrechtlichen Praxis niedergeschlagen<sup>116</sup>. Nach Tournier<sup>117</sup> sanken die Untersuchungshaftanordnungen für unter Sechzehnjährige von 1254 im Jahre 1985 auf 87 im Jahre 1990 und für über Sechzehnjährige innerhalb desselben Zeitraumes von 3649 auf 2003. Damit entspricht sowohl der französische Gesetzgeber als auch die jugendstrafgerichtliche Praxis zumindest was unter sechzehnjährige Jugendliche betrifft den Beijing-Grundsätzen vom 29.11.1985, wonach Untersuchungshaft im Jugendstrafrecht lediglich als ultima ratio, und auch dann nur für die kürzestmögliche Dauer, anzuwenden sei.

#### **bb) Die Abschaffung des Art. 28 III**

Art. 28 III sah die Möglichkeit vor, Jugendliche über sechzehn Jahre, bei denen wegen hartnäckiger schlechter Führung, beständiger Disziplinlosigkeit oder gefährlichen Verhaltens die angeordneten Erziehungsmaßnahmen undurchführbar erschienen, in ein Jugendgefängnis oder eine sonstige spezielle Einrichtung einzuweisen, wodurch die ursprünglich angeordnete Erziehungsmaßnahme faktisch in eine Strafe umgewandelt wurde. Damit konnte abweichend zu den in den Beijing-Grundsätzen vom 29.11.1985 und den Empfehlungen des Europarates aufgestellten Maximen eine Freiheitsstrafe für Jugendliche angeordnet werden, die nicht auf Tatproportionalitätsgesichtspunkte, sondern alleine auf den Mißerfolg einer Erziehungsmaßnahme abstellte. Das Gesetz vom 6.07.1989 hat Art. 28 III deswegen abgeschafft. Eine Bestrafung des erzieherischen Mißerfolges ist damit im französischen Jugendstrafrecht heutzutage grundsätzlich nicht mehr vorgesehen.

#### **b) Der Vorentwurf zu einem neuen Jugendstrafrecht 1990 (E 1990)**

<sup>116</sup> Steindorff, StV 1992, S. 436; Chemin, Le Monde 23.04.1997, S. 10.

<sup>117</sup> Tournier, La détention des mineurs, S. 69.

Am 10. Juli 1990 stellte der Justizminister Arpaillange einen Vorentwurf zu einem neuen Jugendstrafrecht vor, welcher an die Stelle der Ordonnance vom 2. Februar 1945 treten sollte<sup>118</sup>. Hierbei handelt es sich um einen Vorschlag, der nicht als definitiv anzusehen ist, sondern erst nach Stellungnahmen durch Fachverbände zu einem endgültigen Reformprojekt ausgearbeitet werden sollte<sup>119</sup>. Der Vorentwurf aus dem Jahr 1990 hat die weitere Entwicklung des französischen Jugendstrafrecht in der ersten Hälfte der 90er Jahre stark beeinflusst, auch wenn er sich nicht umsetzen ließ. Er bezieht sich ausdrücklich auf die Beijing-Grundsätze der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1985 und auf die Empfehlungen des Europarates vom 17.09.1987. Der Entwurf aus dem Jahr 1990 enthält eine nach Altersgruppen und Deliktsschwere abgestufte Reaktion auf Jugendkriminalität, die sowohl erzieherischen Belangen wie auch einer Eingriffsbegrenzung nach Verhältnismäßigkeits- und Tatproportionalitätsgesichtspunkten Rechnung trägt<sup>120</sup>. Er stellt vier zu erreichende Ziele in den Vordergrund: Die stärkere Spezialisierung und den Ausbau einer eigenständigen Jugendgerichtsbarkeit, die Verstärkung strafprozessualer Garantien auch für Minderjährige, die nach Altersstufen differenzierte (bzw. eingeschränkte) strafrechtliche Verantwortlichkeit Minderjähriger und den Ausbau von neuen Alternativen im Jugendstrafrecht, wie insbesondere die Schadenswiedergutmachung. Er wendet sich insbesondere gegen die in der Praxis zu beobachtende Zunahme der Verurteilung von Jugendlichen zu Freiheitsstrafen<sup>121</sup>. Das neue Jugendstrafrecht habe zum Ziel, die Freiheitsstrafe zurückzudrängen und den Vorrang des Erziehungsgedankens erneut zu betonen<sup>122</sup>.

Der E 1990 sieht zunächst vor, daß Minderjährige unter zehn Jahren strafrechtlich nicht verfolgt werden, ihnen gegenüber daher lediglich Erziehungsmaßnahmen nach dem Code civil ausgesprochen werden dürfen (Art. 2 E 1990). Bei Minderjährigen über zehn Jahren gilt der Grundsatz, daß ihnen gegenüber Schutz-, Unterstützungs-, Überwachungs-, Wiedergutmachungs- und Erziehungsmaßnahmen anzuordnen sind (Art. 4 Abs. 1 E 1990). Der Katalog der Erziehungsmaßnahmen soll um mehrere

<sup>118</sup> Ministère de la Justice, *Projet de réforme du droit pénal applicable aux mineurs*, Dossier de presse, 10. Juli 1990.

<sup>119</sup> Zieschang, *Sanktionensystem*, S. 264.

<sup>120</sup> Dünkel, NK 4/1990, S. 12.

<sup>121</sup> Dünkel, NK 4/1990, S. 11; Renucci, *Le projet de réforme de l'ordonnance du 2 février*, S. 78 f.

<sup>122</sup> *Begründung des Entwurfs*, S. 13.

Verpflichtungen ergänzt werden (Art. 63 E 1990). Kernstück der in Art. 63 erwähnten Verpflichtungen, die der Jugendrichter auferlegen kann, sind hierbei die Schadenswiedergutmachung (nach Kräften) und die auf maximal einhundert Stunden begrenzte gemeinnützige Arbeit<sup>123</sup>. Strafen sollen nur für Jugendliche über dreizehn Jahren in Betracht kommen. Die Verhängung einer Strafe soll besonders begründet werden, wodurch deutlich gemacht ist, daß die Strafe im jugendkriminalrechtlichen Sanktionensystem des Entwurfs aus dem Jahr 1990 als absolute Ausnahme vorgesehen ist (Art. 4 Abs. 2 E 1990). Gegen Minderjährige unter sechzehn Jahren soll eine Freiheitsstrafe nur noch wegen eines Verbrechens und für maximal fünf Jahre verhängt werden dürfen (Art. 55 III E 1990). Im Vergehensbereich ist der Ausspruch einer Freiheitsstrafe gegenüber Jugendlichen unter sechzehn Jahren ausgeschlossen. Bei Jugendlichen zwischen sechzehn und achtzehn Jahren darf die Freiheitsstrafe im Vergehensbereich drei Jahre nicht überschreiten. Im Verbrechensbereich beträgt der Strafraum für diese Tätergruppe maximal 10 Jahre. Die Möglichkeit der Strafaussetzung zur Bewährung unter Auflagen ist nicht mehr vorgesehen, da man der Gefahr einer tatsächlichen Verbüßung der ausgesetzten Freiheitsstrafe vorbeugen wollte<sup>124</sup>.

### **c) Die Änderung des Registerrechts durch den neuen Code pénal 1992**

Die Neufassung des Code pénal hat aber auch zu einer Änderung des für Jugendliche geltenden Registerrechts geführt, die in Einklang mit den Beijing-Grundsätzen aus dem Jahr 1985 steht, nach welchen gemäß Nr. 21 Register mit Eintragungen über jugendliche Täter stets vertraulich zu behandeln seien und Dritten hierüber grundsätzlich keine Auskunft erteilt werden dürfe. Nunmehr ist für drei Sanktionskategorien eine automatische Tilgung vorgesehen, während nach der alten Rechtslage hierfür grundsätzlich noch ein Antrag des von der Eintragung Betroffenen erforderlich war. Erziehungsmaßnahmen werden automatisch mit Ablauf der Dauer der Maßnahme, spätestens aber mit dem Erreichen des Alters der Volljährigkeit, aus dem Strafregister gelöscht, Geldstrafen und Freiheitsstrafen unter zwei Monaten automatisch mit dem Erreichen des

---

<sup>123</sup> Dünkel, NK 4/1990, S. 12.

Alters der Volljährigkeit des Minderjährigen. Bewährungsstrafen werden aus dem Register getilgt, wenn diese nicht widerrufen wurden. Die durch den neuen Code pénal erfolgte Änderung des Registerrechts trägt dem Resozialisierungsgedanken des französischen Jugendstrafrechts verstärkt Rechnung, da eine vereinfachte Tilgung von Sanktionen aus dem Strafregister vorgesehen ist, so daß der Jugendliche im gesellschaftlichen Bereich, beispielsweise bei der Suche nach einer Arbeit, nicht mehr mit dem Stigma einer strafrechtlichen Verurteilung belastet ist.

#### **d) Die Einführung des Täter-Opfer-Ausgleichs durch das Gesetz vom 4. Januar 1993**

Durch das Gesetz vom 4. Januar 1993 ist der Täter-Opfer-Ausgleich in Art. 12-1 der Ordonnance vom 2. Februar 1945 eingeführt worden. Damit entspricht der französische Gesetzgeber den internationalen Empfehlungen, die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen und von dem Ministerausschuß der Mitgliedsstaaten des Europarates verabschiedet wurden. Das Konzept des Täter-Opfer-Ausgleichs ist in Frankreich nicht ganz neu. So kam bereits durch die am 11.07.1975 eingeführten Rechtsinstitute des Strafdispenses und des Aufschubs der Straffestsetzung im Jugendstrafrecht ein Strafausschluß in Betracht, wenn der Schaden wiedergutmacht war oder sich eine derartige Wiedergutmachung abzeichnete. Auch spielten frühere im Bereich des Jugendstrafrechts gemachte Reformüberlegungen, namentlich die Kommission Martaguet (1983), auf die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs an<sup>125</sup>. In der Praxis sind bereits im Jahr 1981 Vereine und Büros der Opferhilfe entstanden, welche Methoden der Vermittlung zwischen dem Opfer und dem Täter entwickelten. Diese haben im Juni 1986 das Nationale Institut für Opferhilfe und Vermittlung (*Institut Nationale d'Aide aux Victimes et Médiation; I.N.A.V.E.M.*) gegründet, welches sich zum Ziel gesetzt hatte, die Entwicklung der Vermittlung zwischen Täter und Opfer voranzutreiben. In den neunziger Jahren schließlich wurden die Möglichkeiten des Täter-Opfer-Ausgleichs im Jugendstrafrecht verstärkt erweitert.

---

<sup>124</sup> Begründung des Entwurfs, S. 22.

### e) Die Kommission Lazerges/ Balduyck 1998

Am 1. Dezember 1997 bat der Ministerpräsident Lionel Jospin Jean-Pierre Balduyck und Christine Lazerges eine Kommission zu bilden, die sich mit den Fragen der Delinquenz von Minderjährigen und ihrer wirksamen Bekämpfung erneut beschäftigen sollte. Hierbei verwies er auf die besorgniserregende Entwicklung der Kinder- und Jugendkriminalität in den letzten Jahren. So sei zu beobachten, daß die Straftäter immer jünger und die Straftaten immer schlimmer würden. Das jugendkriminalrechtliche Sanktionensystem sei aus diesem Grunde erneut zu überdenken, insbesondere sollten Alternativen zur Freiheitsstrafe entwickelt werden<sup>126</sup>. Lazerges und Balduyck halten an dem in der Ordonnance vom 2. Februar 1945 niedergelegten Sanktionensystem fest. Der Vorwurf, dieses sei nun nach über 50 Jahren veraltet, könne nicht aufrechterhalten werden, da der Gesetzgeber es immer wieder und insbesondere in den letzten Jahren reformiert habe. Eine Verbesserung der Behandlung der straffällig gewordenen Minderjährigen könne nicht durch den Gesetzgeber erfolgen. Vielmehr sollten die Möglichkeiten, die die Ordonnance vom 2. Februar 1945 biete, vollständig ausgeschöpft werden<sup>127</sup>, wobei als Maßstab hierfür ausdrücklich auf die dargestellten Beijing-Grundsätze und die Empfehlungen des Europarates vom 17. September 1987 verwiesen wird<sup>128</sup>. So sei zunächst die Maßnahme des Täter-Opfer-Ausgleichs für Minderjährige speziell im Vorverfahren auszubauen und verstärkt anzuwenden. Eher als andere Erziehungsmaßnahmen sei der Täter-Opfer-Ausgleich geeignet, den jungen Menschen mit den Konsequenzen seiner Tat zu konfrontieren. Auch gebe sie dem Opfer der Straftat die Möglichkeit, aus seiner Anonymität herauszukommen und für seine verletzten Rechtsgüter Ersatz zu erhalten. Kritisiert wird von der Kommission insbesondere die Auslegung des Art. 2 II in der Praxis. Die extrem weite Formulierung der Vorschrift erlaube es dem zuständigen Spruchkörper, immer dann eine strafrechtliche Verurteilung auszusprechen, wenn er es für zweckmäßig erachte. Anstatt auf Freiheitsstrafe sollte eher auf Alternativen wie die

---

<sup>125</sup> Allaix, La mesure de réparation à l'égard des mineurs en France, S. 53.

<sup>126</sup> Schreiben des Ministerpräsidenten Lionel Jospin an Jean-Pierre Balduyck und Christine Lazerges vom 1. Dezember 1997 abgedruckt bei: Lazerges/ Balduyck, Réponses à la délinquance des mineurs, S. 7 ff.

<sup>127</sup> Lazerges/ Balduyck, Réponses à la délinquance des mineurs, S. 134.

<sup>128</sup> Lazerges/ Balduyck, Réponses à la délinquance des mineurs, S. 255 ff.

gemeinnützige Arbeit zurückgegriffen werden. Die gemeinnützige Arbeit habe in der Praxis leider bis heute noch keinen allzugroßen Stellenwert erlangt, da es insbesondere an Arbeitsplätzen für Minderjährige fehle. Hier sollten entsprechende Arbeitsangebote geschaffen werden<sup>129</sup>. Darüber hinaus sei der Jugendstrafvollzug zu reformieren, da die Bedingungen, unter denen Jugendliche in den französischen Jugendgefängnissen leben müssten, kriminogen seien. Es müsse ein breit angelegtes Resozialisierungsprogramm zur Verfügung gestellt werden. Hierbei sollte der sogenannten Halfreiheit gegenüber dem geschlossenen Jugendstrafvollzug der Vorrang eingeräumt werden. Diese Maßnahme sei aber in der Praxis noch entsprechend auszubauen. Ferner sei zu überlegen, den durch Gesetz vom 19. Dezember 1997 eingeführten elektronisch überwachten Hausarrest als Möglichkeit des Vollzugs einer Freiheitsstrafe besonders auf Jugendliche anzuwenden<sup>130</sup>.

### **3. Die Einführung des elektronisch überwachten Hausarrestes 1997**

Im Jahr 1997 ist in Frankreich für Jugendliche die Möglichkeit geschaffen worden, diese unter elektronisch überwachten Hausarrest zu stellen. Die Reform ist zwar nicht Gegenstand der dargestellten internationalen Strömungen. Sie wird jedoch nachfolgend an dieser Stelle dargelegt, da sie zum Teil auch von den Erfahrungen bezüglich des elektronisch überwachten Hausarrestes aus den U.S.A., Canada, England, Schweden und Holland geprägt ist<sup>131</sup>. Der Vorschlag, auch in Frankreich den elektronisch überwachten Hausarrest als besondere Vollzugsmodalität einzuführen, wurde zum ersten Mal im Februar 1989 von dem Abgeordneten Bonnemaïson gemacht, der sich zur Begründung dieser Idee insbesondere auf die Überbelegung in den französischen Strafvollzugsanstalten stützte<sup>132</sup>. 1996 wurde sie von dem Senator Cabanel in seinem Bericht über eine bessere Prävention der Rückfälligkeit wieder aufgenommen<sup>133</sup>. Der Bericht sieht die elektronische Überwachung hierbei als Hauptstrafe, als Alternative zur Untersuchungshaft und zur kurzen Freiheitsstrafe vor.

<sup>129</sup> Lazerges/ Balduyck, Réponses à la délinquance des mineurs, S. 173.

<sup>130</sup> Lazerges/ Balduyck, Réponses à la délinquance des mineurs, S. 197.

<sup>131</sup> Couvrat, rev. sc. crim. 1998, S. 374.

<sup>132</sup> Kuhn/ Madignier, rev. sc. crim. 1998, S. 674.

<sup>133</sup> Cabanel, Rapport au Premier Ministre, S. 125 ff.

Sie soll grundsätzlich einzig und allein dem Ziel dienen, den Straftäter zu resozialisieren. Die ansonsten für die Einführung des elektronisch überwachten Hausarrestes insbesondere in der politischen Diskussion vorgebrachten Argumente, nämlich Überbelegung der französischen Gefängnisse oder ökonomische Gesichtspunkte, spielten zumindest laut Begründung des Gesetzesentwurfs lediglich eine sekundäre Rolle<sup>134</sup>. Schließlich findet der elektronisch überwachte Hausarrest auch in dem Vorentwurf des Gesetzes über die Untersuchungshaft vom 30.12.1996 Erwähnung, welcher diesen als Alternative zur Untersuchungshaft vorsah. Der Vorentwurf hat sich indes wegen gegenteiliger Auffassungen der strafrechtlichen Praxis nicht umsetzen lassen<sup>135</sup>.

Am 19.12.1997 ist der elektronisch überwachte Hausarrest in Frankreich Gesetz geworden. Hierbei geht der französische Gesetzgeber indes nicht so weit wie in dem Bericht Cabanel gefordert. So ist der elektronisch überwachte Hausarrest nicht als Hauptstrafe, sondern lediglich als Vollzugsmodalität (auch im Rahmen der bedingten Entlassung) vorgesehen. Für den Bereich des Jugendstrafrechts ist die zuständige Reformkommission allerdings der Auffassung, daß dem elektronisch überwachten Hausarrest in der Praxis wegen der hier besonders zu beachtenden ultima ratio Stellung der Freiheitsstrafe keine große Bedeutung zukommen werde. Sie könne daher nur in Einzelfällen Anwendung finden. Dann stelle sie aber auch im Jugendstrafrecht ein taugliches Mittel dar, die schädlichen Auswirkungen des Strafvollzuges zu vermeiden<sup>136</sup>.

## **2. Abschnitt: Das jugendkriminalrechtliche Sanktionensystem in Frankreich**

Nachfolgend wird die aktuelle Ausgestaltung des jugendkriminalrechtlichen Sanktionensystems in Frankreich dargestellt. Zum besseren Verständnis des Sanktionensystems hat aber zunächst ein kurzer Überblick über den persönlichen Anwendungsbereich des französischen Jugendstrafrechts zu erfolgen.

---

<sup>134</sup> Cabanel, Rapport au Premier Ministre, S. 103.

<sup>135</sup> Kuhn/ Madignier, rev. sc. crim. 1998, S. 676.

<sup>136</sup> Commission des lois - Rapport n° 323 - 1996/1997.

## A. Der persönliche Anwendungsbereich des französischen Jugendstrafrechts

Gesetzliche Grundlage für den persönlichen Anwendungsbereich des Jugendstrafrechts in Frankreich sind die Art. 122-8 C.p., 1 und 2 I, II. Art. 1 I bestimmt, daß Minderjährige, die für eine Zuwiderhandlung qualifiziert als Verbrechen oder Vergehen verantwortlich gemacht werden, nicht der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit, sondern nur der Zuständigkeit von Jugendstrafgerichten und Jugendschwurgerichten unterliegen. Art. 2 I legt außerdem fest, daß das Jugendstrafgericht und das Jugendschwurgericht je nach Fall diejenigen Maßregeln des Schutzes, der Fürsorge, der Überwachung und der Erziehung aussprechen, die geeignet erscheinen. Sie können jedoch gemäß den Art. 20-2 bis 20-5 für Minderjährige, die älter als dreizehn Jahre sind, eine strafrechtliche Verurteilung aussprechen, wenn es ihnen nach den Umständen und der Persönlichkeit des Täters erforderlich erscheint (Art. 2 II). Aus diesen beiden Vorschriften leitet die herrschende Meinung<sup>137</sup> ab, daß ein Minderjähriger strafrechtlich nicht verantwortlich ist. Diese strafrechtliche Nichtverantwortlichkeit beruhe nach dieser Auffassung auf der Vorstellung, daß der Minderjährige eine im Werden begriffene Persönlichkeit sei und seine Delinquenz eher eine vorübergehende mangelnde Anpassung als ein dauerhaft abweichendes Verhalten darstelle<sup>138</sup>.

Eine andere Auffassung<sup>139</sup> stellt darauf ab, daß sich dem Wortlaut der Vorschriften der Art. 1 und 2 bei aufmerksamer Lektüre keine Anhaltspunkt für eine strafrechtliche Nichtverantwortlichkeit Minderjähriger entnehmen lasse, da das Wort „Verantwortlichkeit“ in keinem dieser Artikel benannt werde. Der Gesetzgeber habe durch die Art. 1 und 2 keine strafrechtliche Nichtverantwortlichkeit Minderjähriger normieren, sondern vielmehr klarstellen wollen, daß das Jugendstrafrecht im Vergleich

---

<sup>137</sup> Pradel, Droit pénal, Nr. 488 ff., S. 510 ff.; Henry, Protection judiciaire de la jeunesse, S. 52 ff.; Renucci, Mineur délinquant, Fasc. 10, S. 11 ff.; Nothhafft, Erziehen statt Strafen, S. 131; Poncela, Droit de la peine, S. 172 f.; Martaguet, Témoignage: les apports de l'Ordonnance du 2 février 1945, S. 34 f.; Coppard, La législation applicable aux mineurs, S. 21 ff.; Donnedieu de Vabres/ Ancel, Le problème de l'enfance délinquante, S. 3; Vincent/ Guinchard/ Montagnier/ Varinard, La justice et ses institutions, Nr. 366 f., S. 366 f.; Lignitz, Die Ausbildung des französischen Jugendrichters, S. 19; Ancel, Droit pénal comparé et politique criminelle, S. 83; Detzkies/ Schmandt, Landesbericht Frankreich, S. 316.

<sup>138</sup> Nérac-Croisier, Le mineur et le droit pénal, S. 136.

<sup>139</sup> Lazerges, rev. sc. crim. 1995, S. 149; Renucci, Droit pénal des mineurs, S. 124 ff.



zum Erwachsenenstrafrecht ein Sonderstrafrecht darstelle. Die herrschende Meinung sei unzweckmäßig, da Art. 1 für die Anwendung von Jugendstrafrecht voraussetze, daß der Minderjährige für eine Straftat verantwortlich gemacht werden könne. Hierzu stehe es aber im Widerspruch, wenn man dem Minderjährigen zur gleichen Zeit Nichtverantwortlichkeit unterstellen würde. Zudem sei das Prinzip der strafrechtlichen Nichtverantwortlichkeit Minderjähriger antiquiert und widerspreche der Tatsache, daß die Gesellschaft Minderjährige immer früher in die Verantwortung ziehe. Nach dieser Meinung ist die strafrechtliche Verantwortlichkeit Minderjähriger im Vergleich zu der von Erwachsenen lediglich gemildert.

### **I. Die Kinder**

Unter dreizehnjährige Kinder profitieren unter Zugrundelegung der herrschenden Meinung von einer unwiderlegbaren strafrechtlichen Nichtverantwortlichkeit. Hierbei bedeutet „strafrechtlich nicht verantwortlich“ etwas anderes als im deutschen Recht. Wird die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 19 StGB verneint, so stellt der Staatsanwalt das Verfahren nach § 170 II StPO ein. Der Jugendrichter kann in diesem Fall auch keinerlei Erziehungsmaßnahmen nach dem JGG treffen. Nach dem Wortlaut der Vorschriften der Art. 122-8 I C.p. und Art. 2 I kommen in Frankreich Erziehungsmaßnahmen auch für die unwiderlegbar strafrechtlich nicht verantwortlichen unter dreizehn Jahre alten Täter in Betracht. Eine dem § 19 StGB entsprechende Regelung, wonach ein Kind unter vierzehn Jahren schuldunfähig ist, fehlt in Frankreich. Der Terminus „unwiderlegbare strafrechtliche Nichtverantwortlichkeit“ wird demnach zunächst in dem Sinn verstanden, daß die Verhängung einer Strafe für unter Dreizehnjährige in jedem Fall ausgeschlossen ist<sup>140</sup>. Aus der Weite der Vorschriften der Art. 122-8 I C.p. und Art. 2 I könnte man daher entnehmen, daß bereits auf ganz kleine Kinder, auch wenn sie noch nicht über den ausreichenden Reifegrad verfügen, um die Bedeutung ihres Handelns erkennen zu können, jugendstrafrechtliche Erziehungsmaßnahmen angewendet werden können. Art. 1 I macht die Anwendung des Jugendstrafrechts aber vom Vorliegen einer Straftat abhängig. Würde man

jugendstrafrechtliche Erziehungsmaßnahmen aber nun auf ganz kleine Kinder anwenden, so müßte man den Terminus „Straftat“ im Jugendstrafrecht in einem anderen Sinne verstehen als im Erwachsenenstrafrecht. Im Erwachsenenstrafrecht ist das sogenannte *élément moral* Voraussetzung für das Vorliegen einer Straftat. Dieses *élément moral* kann im deutschen Recht ungefähr mit der Schuld und dem ihr innewohnenden Erfordernis der Schuldfähigkeit gleichgesetzt werden und fehlt insbesondere bei denjenigen Tätern, die sich über die Bedeutung ihres Handelns nicht im Klaren waren. Mit der Frage, ob ein *élément moral* für das Vorliegen einer Straftat im Sinne des Art. 1 I zu fordern ist oder ob, abweichend zum Erwachsenenstrafrecht, ein objektiver Gesetzesverstoß ausreicht, damit jugendstrafrechtliche Erziehungsmaßnahmen angewendet werden können, hatten sich die französischen Gerichte alsbald nach Inkrafttreten der Ordonnance vom 2. Februar 1945 zu beschäftigen.

### 1. Die Entscheidung des Tribunal pour enfants de Meaux

Die erste Sache betraf einen Fall aus dem Jahr 1948, über den das Jugendschöffengericht in Meaux zu entscheiden hatte<sup>141</sup>. Das Gericht entschied, daß die Erfüllung eines Straftatbestandes, unabhängig vom Vorliegen eines *élément moral* ausreiche, um jugendstrafrechtliche Erziehungsmaßnahmen nach der Ordonnance verhängen zu können<sup>142</sup>.

Dieses Urteil hat zu einer lebhaften Kritik in der strafrechtlichen Wissenschaft geführt. Gegen die Auffassung des *Tribunal pour enfants de Meaux* wird zunächst das Erzie-

---

<sup>140</sup> Chazal, Gaz. Pal. 1955, I, doct. 26; Legeais, D. 1969, chr. 88; Conte/ Maistre de Chambon, Droit pénal général, S. 197.

<sup>141</sup> Auch das Gesetz von 1912 enthielt keine Aussage darüber, ab welchem Alter edukative Maßnahmen in Betracht zu ziehen waren. Jedoch wurden junge Kinder in der Praxis früher sofort von Zivilgerichten abgeurteilt. Grund dafür, daß ein zehn Jahre altes Kind vor dem Jugendschöffengericht erscheinen mußte, war die nunmehr in der Ordonnance von 1945 vorgesehene Möglichkeit, im Adhäsionsverfahren (*action civile*) Schadensersatzansprüche auch vor der Jugendstrafgerichtsbarkeit geltend zu machen (Art. 6). In der hier dargestellten Entscheidung hatte der Vater des verletzten Kindes Schadensersatz aus Deliktsrecht geltend gemacht. Zum Deliktsrecht in Frankreich vgl.: Hübner/ Constantinesco, Einführung in das französische Recht, S. 180 ff.; zur *action civile*: Gewaltig, Die *action civile* im französischen Strafverfahren, Diss. Köln 1990.

hungsrecht der Eltern angeführt. Wenn jeder Gesetzesverstoß eines Kindes die Anordnung von jugendstrafrechtlichen Erziehungsmaßnahmen zur Folge hätte, würde man dem Staat gegenüber allen Eltern, sogar gegenüber denen, die ihren elterlichen Pflichten ausreichend nachkommen, ein Erziehungsrecht einräumen. Die Voraussetzungen, unter denen das Erziehungsrecht der Eltern beschränkt oder gar aufgehoben werden kann, seien aber durch den Code civil begrenzt. Diese zivilrechtliche Begrenzung werde durch strafrechtliche Normen aber außer Kraft gesetzt, wenn man den objektiven Gesetzesverstoß für die Anordnung von jugendstrafrechtlichen Erziehungsmaßnahmen ausreichen lasse<sup>143</sup>. Darüber hinaus würden auch praktische Erwägungen gegen die Lösung des *Tribunal pour enfants de Meaux* sprechen. So sei insbesondere nicht einzusehen, ein kleines Kind, welches erst ein paar Monate alt ist, strenger zu bestrafen als einen Geisteskranken, für den Art. 122-1 C.p. die Schuld ausschliesse<sup>144</sup>. Ferner wird zu berücksichtigen sein, daß der Kontakt eines kleinen Kindes mit der strafrechtlichen Justiz bereits eine Behandlung darstellt, die gerade für diese Altersgruppe nachhaltige negative Folgen haben kann.

## 2. Die Entscheidung Laboube

Diesen Kritikpunkten hat der Kassationshof in einer Grundsatzentscheidung aus dem Jahr 1956<sup>145</sup> abgeholfen. Der der Entscheidung zugrundeliegende Sachverhalt betraf einen 6 Jahre alten Jungen, der seinen Kameraden beim Spielen aus Versehen am rechten Auge verletzt hatte. Ausgangsinstanz war das *Tribunal pour enfants de Strasbourg*. Die Berufungsinstanz, die *Cour d'appel*, entschied, daß ein sechs Jahre alter Junge noch keine Straftat begehen könne, da es ihm insoweit an der notwendigen Vernunft fehle, das Wesen und die Bedeutung seines Handelns erkennen zu können. Die *Cour d'appel* ging somit davon aus, daß auch für das Vorliegen einer Straftat eines Minderjährigen ein *élément moral* zu fordern sei, welches im vorliegenden Fall

---

<sup>142</sup> Trib. enf. Meaux, 28. Mai 1948, Gaz. Pal. 1948, II, jurispr. 177.

<sup>143</sup> Rassat, Droit pénal, Nr. 332, S. 482; Jeandidier, Droit pénal général, Nr. 352. Im konkreten Fall hatte das *Tribunal pour enfants* das Erziehungsrecht der Eltern aber, wenn auch möglicherweise unbewußt, mit in Erwägung gezogen, da es die Erziehungsmaßnahme der Übergabe des Kindes an seine Eltern anordnete.

<sup>144</sup> Costa, rev. sc. crim. 1957, S. 364 zu Art. 64 des alten Code pénal.

<sup>145</sup> Cass. crim., 13.12.1956, D. 1957, jurispr. 349.

verneint wurde. Widersprüchlich war indes, daß sie dennoch die edukative Maßnahme der Übergabe des Kindes an seine Eltern gemäß Art. 15 anordnete<sup>146</sup>. Aus diesem Grunde hob der Kassationshof das Urteil der *Cour d'appel* auf und sprach das Kind frei. Für die Anordnung von Maßnahmen nach der Ordonnance vom 2. Februar 1945 sei erforderlich, daß der Minderjährige seine Tat gewollt und intellektuell erfaßt habe<sup>147</sup>, was jedenfalls von einem sechs Jahre alten Kind noch nicht angenommen werden könne. Der Minderjährige, dessen intellektuelle Entwicklung nicht ausreicht, um die Bedeutung seines Handelns zu erkennen, begeht daher nach dieser Rechtsprechung keine Straftat. Er ist in diesem Fall nur Maßnahmen der Erziehungshilfe nach dem Code civil zugänglich<sup>148</sup>.

Diese Auffassung des Kassationshofes entspricht auch heute noch der herrschenden Meinung in Rechtsprechung und Lehre. Sie hat zur Folge, daß für unter dreizehn Jahre alte Kinder nach den in der *Laboube Entscheidung* aufgestellten Kriterien die Schuld jeweils gesondert zu prüfen ist. Wird die Schuld verneint, findet das Jugendstrafrecht mangels Vorliegens eines Straftatbestandes keine Anwendung. Eine Altersgrenze, bis zu der das Kind schuldunfähig ist, bestimmt das Gesetz nicht. Diese Frage ist durch die Rechtsprechung zu klären und hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. In der Praxis bejahen die Jugendrichter das *élément moral* zum Teil bereits ab einem Alter von acht bis zehn Jahren<sup>149</sup>.

## II. Die Jugendlichen

Die Altersgruppe der Dreizehn- bis Achtzehnjährigen, die Jugendlichen, fällt in Frankreich uneingeschränkt unter das Jugendstrafrecht.

---

<sup>146</sup> Cour d'appel de Colmar, 1.12.1953, Gaz. Pal. 1954, II, jurispr. 149.

<sup>147</sup> Pradel, Droit pénal, Nr. 489, S. 510; Robert, Droit pénal général, S. 332; Costa, rev. sc. crim. 1957, S. 365; Lazerges, rev. sc. crim. 1995, S. 151; Annales de la faculté de Strasbourg, Responsabilité pénale, S. 450.

<sup>148</sup> Ordonnance vom 23. Dezember 1958 über den Schutz gefährdeter Kinder und Jugendlicher, geregelt in den Art. 375 ff. C.c.. Einen guten Überblick über die Befugnisse des Jugendrichters auf der Grundlage der Art. 375 ff. C.c. geben: Steindorff, Der französische Jugendrichter, S. 66 ff.; Lignitz, Die Ausbildung des französischen Jugendrichters, S. 35 ff.

<sup>149</sup> Pradel, Droit pénal, Nr. 489, S. 510.

## **1. Die einfache Vermutung der strafrechtlichen Nichtverantwortlichkeit**

Jugendliche profitieren hierbei nach herrschender Meinung von einer Vermutung der strafrechtlichen Nichtverantwortlichkeit<sup>150</sup>. Diese wird indes nicht unwiderlegbar, sondern nur einfach vermutet. Einfach bedeutet hier, daß auf Jugendliche vorrangig Erziehungsmaßnahmen anzuwenden sind, ausnahmsweise jedoch auch eine strafrechtliche Verurteilung ausgesprochen werden kann.

## **2. Voraussetzung für die Verhängung von Strafen**

Die Voraussetzungen für die Verhängung von Strafen sind in Art. 2 II enthalten. Demnach kann der zuständige Spruchkörper bei über dreizehn Jahre alten Delinquenten<sup>151</sup> eine Strafe aussprechen, wenn es die Umstände und die Persönlichkeit des Täters erfordern.

### **a. Subsidiarität der Strafen**

Die Strafen sind gegenüber den Erziehungsmaßregeln subsidiär. Sie nehmen innerhalb des jugendkriminalrechtlichen Sanktionensystems eine ultima ratio Stellung ein. Dies zeigt sich zum einen an dem Aufbau der Vorschrift des Art. 2, der in Absatz 1 die Erziehungsmaßnahmen nennt und erst in Absatz 2 auf die Voraussetzungen für die Verhängung von Strafen eingeht. Darüber hinaus muß nach Art. 2 III das Jugendschöffengericht den Ausspruch einer Gefängnisstrafe, auch wenn diese zur Bewährung ausgesetzt wird, besonders begründen. Für die Verhandlung vor dem Jugendschwurgericht schreibt Art. 20 XI vor, daß der Vorsitzende zu fragen hat, ob wirklich Anlaß besteht, dem minderjährigen Angeklagten eine Strafe aufzuerlegen.

<sup>150</sup> Pradel, Droit pénal, Nr. 490, S. 512.

<sup>151</sup> Die Möglichkeit, eine Strafe für über dreizehn Jahre alte Minderjährige auszusprechen, wird zum Teil kritisiert. Strafen seien für diese Altersgruppe generell ungeeignet. Es müsse deswegen eine Regelung getroffen werden, wonach jugendliche Straftäter unter sechzehn Jahren nur noch ausnahmsweise eine Strafe erhalten vgl.: Cario, Jeunes délinquants, S. 153.

### **b. Entscheidend sind die Umstände und die Persönlichkeit des Jugendlichen**

Die Ordonnance macht die Anwendung der Strafen einerseits vom Alter des Delinquenten und andererseits vom Vorliegen gewisser Umstände und einer gewissen Persönlichkeitsstruktur des Jugendlichen abhängig. Hierbei sind unter „Umstände“ dem Wortlaut der Vorschrift nach primär nicht die Tatumstände zu verstehen. Dies ergibt sich aus einem Vergleich der Vorschrift des Art. 2 II mit der des Art. 132-24 C.p.. Letzterer spricht von *circonstances de l'infraction*, während in Art. 2 II nur von *circonstances* die Rede ist. Offen gelassen hat der französische Gesetzgeber indes, welche Umstände und Momente in der Täterpersönlichkeit Bestrafung erfordern. Die Auslegung des Art. 2 II wird sich im wesentlichen danach richten, welche Funktion die Strafe im französischen Jugendstrafrecht erfüllen soll<sup>152</sup>.

Die beiden Grundgedanken, aus denen der Sinn der Strafe entwickelt werden kann, sind Vergeltung und Vorbeugung. Entweder blickt die Strafe in die Vergangenheit (auf die begangene Tat) und will durch die gewollte Zufügung des mit ihr verbundenen Übels einen Ausgleich der geschehenen Rechtsverletzung herbeiführen oder die Strafe blickt in die Zukunft (auf die Gefahr der Verübung neuer Verbrechen durch den Täter selbst oder durch andere) und will auf ihn und die Allgemeinheit zum Zweck der Verhütung von Straftaten einwirken, wobei der Eingriff in die Rechtsstellung des Verurteilten nicht bezweckt ist, sondern nur ein notwendiges Übel darstellt<sup>153</sup>. Nach dem Vergeltungsgedanken bestimmt die begangene Tat Grund und Maß der Strafe. Sieht man den Zweck der Strafe hingegen in der Vorbeugung, so richtet sich die Bestrafung nicht nach dem, was der Täter nach seiner Schuld verdient, sondern nach dem, was er zu seiner Resozialisierung braucht. Im Erwachsenenstrafrecht werden ganz überwiegend die Vereinigungstheorien vertreten, die die verschiedenen Strafzwecke nicht als diametralen Gegensatz betrachten, sondern als gleichberechtigt nebeneinander anerkennen, wobei der Schwerpunkt in Frankreich in Anlehnung an die

---

<sup>152</sup> Gallas, DRZ 1947, S. 284.

<sup>153</sup> Jescheck/ Weigend, Strafrecht AT, § 8 II, 1, S. 66; vgl. auch: Roxin, JuS 1966, S. 377 ff.; Pradel, Droit pénal, Nrn. 549 ff., S. 579 ff.; Walther, Vom Rechtsbruch zum Realkonflikt, S. 194 ff.

*Défense sociale nouvelle* zumeist auf den Gedanken der Spezialprävention gelegt wird<sup>154</sup>.

Im Jugendstrafrecht könnten aber die Streichung des *discernement*, die Anerkennung des Vorrangs von Erziehungsmaßnahmen und das Erfordernis der Erforschung der Täterpersönlichkeit im Vorverfahren zu der Annahme führen, daß der Gesetzgeber die Frage der Bestrafung des Jugendlichen lediglich unter dem Aspekt der Spezialprävention behandelt wissen will. Die Bestrafung eines Jugendlichen hinge demnach nicht davon ab, ob dieser sie nach seiner Schuld verdient hat, sondern davon, ob dieser sie zu seiner Resozialisierung benötigt.

Im Hinblick auf die Auslegung von Art. 2 II besteht in der französischen Lehre und Rechtsprechung Einigkeit nur insoweit, als Strafen in der Regel nur dann verhängt werden können, wenn sie für die Resozialisierung des Jugendlichen geeigneter sind als Erziehungsmaßnahmen<sup>155</sup>. Nach einer Studie des *Centre d'Études de Défense Sociale* bietet sich die Strafe daher insbesondere in den Fällen als das geeignete Reaktionsmittel an, in denen Erziehungsängel gar nicht oder nur in rechtlich unerheblichem Maß vorhanden sind, da das Ziel in diesen Fällen nicht eine längere Beeinflussung des Jugendlichen, sondern eine schnelle fühlbare Bereinigung der Angelegenheit sei<sup>156</sup>. Ob bei besonders schweren Taten ausnahmsweise eine Strafe verhängt werden kann, obwohl sie zur Resozialisierung des Delinquenten nicht erforderlich ist, wird uneinheitlich beantwortet. Zum Teil wird diese Frage verneint<sup>157</sup>. Auch die französische Rechtspraxis scheint sich bei der Frage, ob ein Jugendlicher zu einer Strafe verurteilt werden soll, vom Gedanken einer reinen Spezialprävention leiten zu lassen. Der Kassationshof hat in seiner Grundsatzentscheidung vom 1.02.1951<sup>158</sup> erklärt, daß sich die Entscheidung des Gerichts, ob es einen Jugendlichen

---

<sup>154</sup> Stefani/ Levasseur/ Bouloc, *Droit pénal général*, Nr. 27 ff., S. 21 ff.; Merle/ Vitu, *Traité de droit criminel*, Nr. 608; Ancel, *ZStW* 72 (1960), S. 309 ff.

<sup>155</sup> Henry, *Protection judiciaire de la jeunesse*, S. 53; Chazal, *rev. sc. crim.* 1953, S. 617; Robert, *Traité de droit des mineurs*, Nrn. 432 ff., S. 480 ff.

<sup>156</sup> Besson/ Heuyer/ Levasseur/ Ceccaldi/ Ancel/ Chazal, *Les enfants et les adolescents socialement inadaptés*, S. 227.

<sup>157</sup> Ceccaldi/ Joseph, *rev. sc. crim.* 1962, S. 289; Corcelette, *Justice des mineurs*, S. 18, der Strafen nur dann angewendet wissen will, wenn Erziehungsmaßnahmen erfolglos waren.

<sup>158</sup> Cass. crim., 1.02.1951, *D.* 1951, *jurispr.* 334.

zu einer Strafe verurteilen wolle, nicht nach den Merkmalen seiner Tat, sondern nach seiner Persönlichkeit richte („.....elle porte non sur les éléments constitutifs de l’infraction, mais sur l’individu lui-même“).

Einer rein spezialpräventiven Deutung stehen jedoch gewichtige Gründe entgegen. So ließe sich insbesondere die Beibehaltung des unbestimmten Strafurteils, das es nicht gestattet, die Dauer der Strafe an der jeweiligen Erziehungsbedürftigkeit anzupassen, nicht erklären, wenn die Spezialprävention der alleinige Strafzweck wäre. Gegen eine rein spezialpräventiv ausgerichtete Freiheitsstrafe spricht auch die unterschiedliche Behandlung von Strafen und Erziehungsmaßnahmen bei der Registereintragung. Auch ist zu berücksichtigen, daß das französische Jugendstrafrecht einen eigenständigen Terminus für den Freiheitsentzug entsprechend der deutschen Jugendstrafe nicht kennt und die Freiheitsstrafe für Jugendliche zudem an der des Erwachsenenstrafrechts ausgerichtet ist. All dies legt die Vermutung nahe, daß der der Ordonnance von 1945 zugrundeliegende Strafbegriff dieselbe Mehrdimensionalität aufweist, wie sie auch dem Erwachsenenstrafrecht eigentümlich ist, mit dem wesentlichen Unterschied natürlich, daß dem Erziehungszweck grundsätzlich der Vorrang gebührt. Mit der herrschenden Meinung ist Art. 2 II damit so auszulegen, daß Strafen im Jugendstrafrecht auch ausnahmsweise wegen schwerer Straftaten verhängt werden können<sup>159</sup>.

## **B. Die jugendkriminalrechtlichen Sanktionen**

Der zuständige Spruchkörper kann innerhalb der Jugendstrafgerichtsbarkeit entweder edukative Maßnahmen (*mésures éducatives*) oder repressive Maßnahmen (*mésures repressives*) anordnen. Daneben sieht der französische Gesetzgeber seit 1993 die wieder-gutmachende Maßnahme des Täter-Opfer-Ausgleichs vor, die nach herrschender Mei-

---

<sup>159</sup> Gallas, DRZ 1947, S. 285; Chazal, rev. sc. crim. 1953, S. 618; Bouloc, Pénologie, Nr. 477, S. 329; Renucci, Le projet de réforme de l’ordonnance du 2 février, S. 79; ders.: rev. sc. crim. 2000, S. 93; Bouzat/ Pinatel, Traité de droit pénal et de criminologie, Nr. 1614, S. 1533; Larché, Rapport d’information, S. 5; La Fresnaye, Le juge des enfants, S. 172 unter Hinweis darauf, daß es Fälle geben mag, in denen das Interesse der Allgemeinheit Vorrang vor der individuellen Spezialprävention haben sollte.



nung keine der in der Ordonnance vorgesehenen Sanktionskategorien zuzuordnen ist<sup>160</sup>.

Für den Bereich des jugendkriminalrechtlichen Sanktionensystems gelten die Vorschriften des Code pénal und des Code de procédure pénale ergänzend. Hierbei findet sich weder im Jugendstrafrecht noch im allgemeinen Strafrecht ein Hinweis darauf, in welchem Verhältnis beide zueinander stehen. Die herrschende Meinung in der französischen fachwissenschaftlichen Literatur geht davon aus, daß in Frankreich grundsätzlich alle Regelungen des Erwachsenenstrafrechts Anwendung finden, solange sie nicht explizit ausgeschlossen sind<sup>161</sup>, jedoch mit der Einschränkung, daß die in Betracht kommende Regelung mit dem Grundgedanken der Ordonnance in Einklang steht.

Die Auswahl der konkreten Maßnahme richtet sich nicht mehr wie früher nach dem Maß der Einsichtsfähigkeit des jugendlichen Straftäters, sondern gemäß seiner Persönlichkeit bzw. den aus ihr resultierenden Erfordernissen<sup>162</sup>. Die Anwendung einer bestimmten Maßnahme setzt also auch voraus, daß der minderjährige Delinquent hieraus einen Vorteil für seine Resozialisierung ziehen kann.

Edukative und repressive Maßnahmen dürfen grundsätzlich nicht miteinander verbunden werden. Eine Ausnahme ergibt sich für die Maßnahme der Schutzaufsicht (Art. 19 I) und die Strafaussetzung zur Bewährung (Art. 132-40 ff. C.p.).

Zum Zweck einer optimalen Individualisierung der jugendstrafrechtlichen Sanktionen wurde die Persönlichkeitsuntersuchung durch den Jugend- oder Untersuchungsrichter im Ermittlungsverfahren ganz im Sinn der Lehre von der neuen Sozialverteidigung mit der Ordonnance vom 2. Februar 1945 in den Mittelpunkt des Jugendstrafverfahrens gerückt<sup>163</sup>. Hierbei bleibt es dem Richter überlassen, ob er Einzelgutachten von

---

<sup>160</sup> Nérac-Croisier, *Le mineur et le droit pénal*, S. 187; Cario, *Jeunes délinquants*, S. 89; Briel/ Salas, *Enfance délinquante*, S. 21.

<sup>161</sup> Bouloc, *Aspects pénologiques*, S. 161.

<sup>162</sup> Renucci/ Rubellin-Devichi, *Enfance délinquante et enfance en danger*, S. 155; Nothhafft, *Erziehen statt Strafen*, S. 131; Shoemaker, *International handbook on juvenile justice*, S. 119.

<sup>163</sup> Für das Ermittlungsverfahren bei Verbrechen ist der Untersuchungsrichter zuständig, bei Vergehen kann die Staatsanwaltschaft alternativ den Untersuchungsrichter oder den Jugendrichter mit der

Fachleuten anfordert oder ob er eine Gesamtuntersuchung der Person, entweder in einem offenen Wohnheim (*centre d'accueil*) oder in einem geschlossenen Beobachtungsheim (*centre d'observation*) von einem besonderen Diagnosteam vornehmen läßt<sup>164</sup>.

### **I. Die Erziehungsmaßregeln (La voie éducative)**

Erziehungsmaßregeln müssen immer persönlichkeitsorientiert ausgewählt werden. Aus diesem Grunde gibt es innerhalb der Erziehungsmaßregeln keine Hierarchie im Sinne von vor- und nachrangigen Maßnahmen, sondern nur das im Einzelfall besser geeignete Mittel<sup>165</sup>. Auch spielt die Schwere der Schuld bei der Auswahl von Erziehungsmaßregeln keine Rolle<sup>166</sup>. Als Erziehungsmaßregeln kommen gemäß Art. 2 I Maßnahmen des Schutzes, der Fürsorge, der Überwachung und der Erziehung in Betracht. Eine Einteilung der im einzelnen vorgesehenen Maßnahmen anhand dieser Kriterien ist allerdings nicht möglich<sup>167</sup>. Die Ordonnance vom 2. Februar 1945 sieht folgende Erziehungsmaßnahmen vor:

#### **1. Die Verwarnung (L'admonestation) Art. 8 VIII Nr. 3, Art. 21 II**

---

Durchführung der richterlichen Voruntersuchung betrauen (Art. 5 II). In der Praxis ist die zweite Alternative die Regel vgl.: Chazal, rev. sc. crim. 1975, S. 893 ff. Die Besonderheit des französischen Jugendrichters besteht darin, daß er die Zuständigkeit des Ermittlungsrichters mit der des in der Sache zu entscheidenden Richters in einer Person verbindet, wodurch eine Kontinuität der erzieherischen Intervention des Richters (*continuité de l'action éducative*) und die Beschleunigung des Verfahrens erreicht werden soll vgl.: Lignitz, Die Ausbildung des französischen Jugendrichters, S. 23. Diese Doppelstellung des Jugendrichters wird zum Teil als Verstoß gegen den Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit nach Art. 6 I, 1 EMRK gewertet vgl.: Salas, rev. sc. crim. 1993, S. 238 ff.; Huyette, rev. sc. crim. 1994, S. 67 ff.; Lazerges, rev. sc. crim. 1995, S. 75 ff.; Poncela, Droit de la peine, S. 179. In einem Urteil vom 7.04.1993 hat der Kassationshof die Doppelstellung des Jugendrichters für mit dem Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit vereinbar erklärt. Dem Jugendlichen werden keine Verfahrensrechte entzogen. Die Doppelstellung des Jugendrichters beruhe auf dem Umstand, daß die in der Ordonnance von 1945 vorgesehenen jugendstrafrechtlichen Maßnahmen stets persönlichkeitsorientiert ausgewählt werden sollen. Dies sei aber nur dann gewährleistet, wenn der Jugendliche von einem Spruchkörper abgeurteilt werde, der diesen bereits im Vorfeld kennengelernt habe vgl.: Cass. crim., 7.04.1993, J.C.P. 1993, S. 553.

<sup>164</sup> Lignitz, Die Ausbildung des französischen Jugendrichters, S. 25.

<sup>165</sup> Renucci, Mineur délinquant, Fasc. 20, S. 3; Henry, Protection judiciaire de la jeunesse, S. 54.

<sup>166</sup> Chazal, rev. sc. crim. 1953, S. 612.

<sup>167</sup> Isphording/ Spaniol, Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug in Frankreich, S. 758.

Gemäß den Art. 8 VIII Nr. 3, 21 II kann vom Jugendrichter oder vom Polizeirichter bei Übertretungen der ersten vier Klassen eine Verwarnung ausgesprochen werden. Die Verwarnung ist für Bagatellfälle gedacht und soll durch ihre besondere Eindringlichkeit und Förmlichkeit den jungen Täter vor weiteren kriminellen Handlungen bewahren<sup>168</sup>. Nach h. M. stellt die Verwarnung eine Erziehungsmaßregel und keine Strafe dar<sup>169</sup>. Gegen die Einordnung der Verwarnung als Strafe spreche nach dieser Auffassung, daß die Verwarnung in der Praxis sehr häufig mit einer Übergabe an die Eltern kombiniert werde, eine nach der Gesetzessystematik der Ordonnance vom 2. Februar 1945 aber unzulässige Verbindung<sup>170</sup>.

## **2. Die Übergabe des Minderjährigen an eine Person (La remise du mineur) Art. 8 VIII Nr. 4, 15 Nr. 1, 16 Nr. 1, 20 letzter Absatz**

Des weiteren sieht das jugendkriminalrechtliche Sanktionensystem die in den Artikeln 8 VIII Nr. 4, 15 Nr. 1, 16 Nr. 1, 20 letzter Absatz normierte Erziehungsmaßnahme der Übergabe des Minderjährigen an eine Person vor. Der Gesetzgeber ist bei Einführung dieser Maßnahme davon ausgegangen, daß die Erziehung in vollkommener Freiheit den natürlichsten Weg zur Wiedereingliederung des Minderjährigen in das soziale Leben darstellt, und daß sich eine Trennung von der Familie und der gewohnten Umgebung im allgemeinen nur negativ auswirkt<sup>171</sup>. Bei näherem Hinsehen handelt es sich bei der Übergabe des Minderjährigen nicht um eine Erziehungsmaßregel im engeren Sinne. Vielmehr wird eine Entscheidung über die tatsächliche Sorge für den Minderjährigen getroffen<sup>172</sup>. Die Einordnung als Erziehungsmaßregel im weiteren Sinne erscheint jedoch in Anbetracht der sozialisierenden Wirkung, die von dem Lebensumfeld ausgehen, gerechtfertigt<sup>173</sup>. Als Personen, denen der Minderjährige übergeben werden kann, kommen die Eltern, der Vormund, eine Person, die die

<sup>168</sup> Bergande, Strafrechtliche Behandlung jugendlicher Täter, S. 78.

<sup>169</sup> Cass. civ., 7.03.1958, J.C.P. 58, II, jurispr. Nr. 10613 mit Anmerkung von Larguier; Renucci/ Rubellin-Devichi, Enfance délinquante et enfance en danger, S. 219; Barberger, Mesures applicables au mineur, Fasc. 11, Nr. 85.

<sup>170</sup> Renucci/ Rubellin-Devichi, Enfance délinquante et enfance en danger, S. 219.

<sup>171</sup> Bergande, Strafrechtliche Behandlung jugendlicher Täter, S. 76.

<sup>172</sup> Steindorff, StV 1992, S. 435.

<sup>173</sup> Steindorff, Der französische Jugendrichter, Fußnote 150.

Überwachung innehatte oder eine vertrauenswürdige Person in Betracht. Während der Minderjährige bei den ersten drei Personen in seiner bisherigen Umgebung belassen wird und ein bestehendes Sorgerecht nicht angetastet wird, ändert sich bei der Übergabe an eine sonst vertrauenswürdige Person das Sorgerecht. Sie stellt in diesem Fall eine Strafe den Personen gegenüber dar, die ursprünglich das Personensorgerecht über den Minderjährigen innehatten<sup>174</sup>. Die Übergabe des Minderjährigen an seine Eltern bzw. in sein bisheriges Umfeld hat in der Regel keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Rechtssphäre des jugendlichen Delinquenten. Sie wird sich daher nur in den Fällen anbieten, in denen der Minderjährige nicht als umerziehungsbedürftig oder als Gefahr für die öffentliche Ordnung angesehen wird, die Eltern oder sonstigen Personensorgeberechtigten nicht gänzlich ungeeignet sind, die Personensorge für den Minderjährigen weiter auszuüben und das bisherige Umfeld des Minderjährigen nicht als kriminogen einzustufen ist<sup>175</sup>.

### **3. Die Einweisung des Minderjährigen in Heime im weitesten Sinne (placement du mineur) Art. 8 VIII Nr. 6, 15 Nr. 2-5, 16 Nr. 2-4**

Als weitere Erziehungsmaßregel ist in den Art. 8 VIII Nr. 6, 15 Nr. 2-5, 16 Nr. 2-4 die Heimeinweisung vorgesehen. Ursprünglich konnten nur das Jugendschöffengericht und das Jugendschwurgericht eine Einweisung in ein Heim aussprechen. Der Jugendrichter hingegen war auf die Anordnung von ambulanten Erziehungsmaßnahmen beschränkt. Eine erhebliche Neuerung in diesem Bereich hat das Gesetz zur Änderung des Gerichtsverfassungsrechts vom 8. Februar 1995<sup>176</sup> gebracht. Nunmehr bestimmt Art. 8 VIII Nr. 6, daß auch der Jugendrichter eine Heimeinweisung anordnen kann. Er ist damit nicht mehr nur auf die Anordnung von ambulanten Erziehungsmaßnahmen beschränkt, sondern kann auch stationäre Erziehungsmaßnahmen aussprechen.

---

<sup>174</sup> Renucci/ Rubellin-Devichi, *Enfance délinquante et enfance en danger*, S. 220.

<sup>175</sup> Donnedieu de Vabres/ Ancel, *Le problème de l'enfance délinquante*, S. 142.

<sup>176</sup> Näher zu diesem Gesetz: Nothhafft, *Erziehen statt Strafen*, S. 151.

### a) Die verschiedenen Formen der Heimunterbringung

Die Unterbringung des Minderjährigen in Heime kann in den verschiedensten Formen erfolgen, wobei zu beachten ist, daß es auch in Frankreich seit 1979 keine geschlossenen Heime mehr gibt. Die Auswahl des konkreten Heimes richtet sich nach dem Alter, dem Geschlecht, dem Gesundheitszustand, den Fähigkeiten und den Interessen des Minderjährigen<sup>177</sup>. Der Jugendrichter, das Jugendschöffengericht und das Jugendschwurgericht können den Minderjährigen zum einen in eine öffentliche oder private Anstalt<sup>178</sup> für Erziehung oder berufsbezogene Ausbildung (Art. 8 VIII Nr. 6, 15 Nr. 2, 16 Nr. 2) oder in eine medizinische oder heilpädagogische Einrichtung einweisen (Art. 8 VIII Nr. 6, 15 Nr. 3, 16 Nr. 3). Ist der Minderjährige unter dreizehn Jahre alt, so besteht für ihn gemäß Art. 15 Nr. 4 und 5 die Möglichkeit, ihn an die Kinderfürsorge zu übergeben oder in ein Internat für Minderjährige im Schulalter einzuweisen. Für Jugendliche über dreizehn Jahren ist nach Art. 16 Nr. 4 die Einweisung in eine Einrichtung der *Protection Judiciaire de la Jeunesse* vorgesehen.

Die Einweisung des Minderjährigen in ein Heim kann auch im Rahmen der sogenannten Halbfreiheit erfolgen. Der Minderjährige wohnt hier in einem öffentlichen Heim oder in einem *foyer de semi-liberté*, geht tagsüber aber ganz normal seiner Arbeit oder Ausbildung nach. Die Halbfreiheit verfolgt den Zweck, den Minderjährigen auf sein späteres Leben in Freiheit vorzubereiten, indem sie einen Bruch mit seinem bisherigen Leben vermeidet. In der Praxis wird die Halbfreiheit zum überwiegenden Teil in den Einrichtungen der *Protection Judiciaire de la Jeunesse* gewährt<sup>179</sup>.

---

<sup>177</sup> Bouloc, *Pénologie*, Nr. 460, S. 317.

<sup>178</sup> Private Anstalten müssen die Ermächtigung vom Präfekten der Departmentsregierung erhalten haben (Art. 39). Die Voraussetzungen, die private Anstalten zu erfüllen haben, sind in dem Dekret Nr. 46-734 vom 16. April 1946 abgedruckt in: Dalloz, *Code pénal 1997-98*, S. 1523 ff., enthalten.

<sup>179</sup> Bouloc, *Pénologie*, Nr. 464, S. 319.

Ferner besteht die Möglichkeit, den Minderjährigen in einer Pflegefamilie unterzubringen. Die Unterbringung in Pflegefamilien wird in der Praxis vor allen Dingen für aus schwierigen familiären Verhältnissen kommende Minderjährige angeordnet<sup>180</sup>.

#### **b) Die mesures de post-cure et des services de suite**

Um dem Minderjährigen nach der Heimunterbringung den Einstieg in das normale Leben zu ermöglichen, sieht das *Arrêté vom 26. Mai 1962* entlassungsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen in Form von sogenannten *mesures de post-cure et des services de suite* vor. Die *mesures de post-cure* werden vom Direktor des Heimes unter der Kontrolle des Jugendrichters in Anbetracht der Persönlichkeit des Minderjährigen, seiner Fähigkeiten, des Entwicklungsstandes seiner Resozialisierung, seiner beruflichen Bildung und der Möglichkeiten, die sich für ihn außerhalb des Heimes bieten, getroffen. Sie können in der Erlaubnis bestehen, den Minderjährigen für einen kurzen (1 bis 30 Tage) oder einen langen Zeitraum (maximal 3 Monate, aber wiederum verlängerbar um 3 Monate) entweder der Maßnahme der Halbfreiheit zu unterstellen oder ihn ganz nach draußen zu entlassen, damit er seiner Berufsausübung nachgehen kann. Nach seiner definitiven Entlassung aus dem Heim kann der Minderjährige ferner die von öffentlichen Institutionen angebotenen *mesures des services de suite* in Anspruch nehmen. Diese *services de suite* erfüllen zwei Aufgaben: Zum einen helfen sie dem Entlassenen bei seiner Lebensplanung, zum anderen versuchen sie den weiteren Lebensweg und das Verhalten des ehemals Heimuntergebrachten zu verfolgen.

#### **c) Die Unités à Encadrement Educatif Renforcé (U.E.E.R)**

Hinzuweisen ist an dieser Stelle noch auf eine 1996 vom französischen Justizministerium eingeführte spezielle Form der Heimunterbringung, die *Unités à Encadrement Educatif Renforcé (U.E.E.R)*. Zur Zeit befinden sich die *U.E.E.R.* noch in einer experi-

---

<sup>180</sup> Nérac-Croisier, *Le mineur et le droit pénal*, S. 182.

mentellen Phase<sup>181</sup>. Sie sind wegen der in den letzten Jahren in Frankreich zu beobachtenden besorgniserregenden Entwicklung der polizeilich registrierten Minderjährigekriminalität eingeführt worden. Diese Entwicklung sei nach dem Bericht über die *U.E.E.R.* durch folgende Tendenzen gekennzeichnet: Einen generellen Anstieg der Anzahl der polizeilich registrierten Minderjährigen- im Vergleich zur Erwachsenekriminalität und der Beobachtung, daß sich der Prozentsatz an schwereren Delikten im Jugendstrafrecht vergrößert hat und der Täterkreis selber immer jünger wird<sup>182</sup>. Um diese Entwicklung aufzuhalten, hat die französische Regierung am 18. Januar 1996 den *Pacte de relance pour la ville* erlassen. Dieser bewirkte zunächst die Änderung der Ordonnance vom 2. Februar 1945 durch das Gesetz vom 1. Juli 1996, wodurch die Staatsanwaltschaft die Befugnis erhalten hat, einen tatverdächtigen Minderjährigen über die Kriminalpolizei zwecks sofortiger Aburteilung laden zu lassen (Art. 5 Abs. 2), um das Jugendgerichtsverfahren schneller und effizienter zu machen. Darüber hinaus ist in dem *Pacte de relance pour la ville* auch ein Programm, welches die Schaffung von 50 solcher *Unités à Encadrement Educatif Renforcé* für besonders fest in der Delinquenz verwurzelte oder sich am Rande des Abgleitens aus der Gesellschaft befindende Minderjährige vorsieht, enthalten. Nach Auffassung der französischen Regierung stellen die *U.E.E.R.* das fehlende Glied zwischen den Erziehungsmaßnahmen im offenen Bereich und dem Gefängnis dar. Unter der Leitung der *Protection Judiciaire de la Jeunesse* sind zwischen dem 1. September 1996 und dem 1. September 1997 siebzehn solcher *U.E.E.R.* entstanden, 7 stehen unter der Leitung von öffentlichen Trägern und zehn werden von privaten Trägern geführt<sup>183</sup>.

#### **aa) Die in den U.E.E.R. untergebrachten Minderjährigen**

Bei den *U.E.E.R.* handelt es sich um Erziehungseinheiten für solche Minderjährige, die elementarste soziale Verhaltensweisen, d.h. das gewalt- und zwanglose Führen von

---

<sup>181</sup> Die nachfolgend gemachten Angaben entbehren damit der Vollständigkeit und stützen sich im wesentlichen auf den mir von Madame Christine Lazerges freundlicherweise zur Verfügung gestellten ersten Bericht über die *Unités à Encadrement Educatif Renforcé (U.E.E.R.)* aus dem Jahr 1998.

<sup>182</sup> Rapport n° 97-094 sur les Unités à Encadrement Educatif Renforcé (*U.E.E.R.*), Januar 1998, S. 4.

<sup>183</sup> Rapport n°97-094 sur les Unités à Encadrement Educatif Renforcé (*U.E.E.R.*) Annexes, Januar 1998, S. 1.

zwischenmenschlichen Beziehungen, verloren (oder niemals gehabt) haben<sup>184</sup>. So sind in den *U.E.E.R.* insbesondere schwerkriminelle, gefährliche minderjährige Rückfalltäter untergebracht, bei denen die herkömmlichen Sanktionen versagt haben. Ersten Statistiken zufolge haben 96 % der aufgrund einer Straftat in den *U.E.E.R.* unterbrachten Minderjährigen bereits zuvor Erziehungsmaßnahmen und Strafen nach der Ordonnance vom 2. Februar 1945 erhalten. 30 % von ihnen befanden sich zum Zeitpunkt ihrer Einweisung in Haft, was deutlich macht, daß die Unterbringung in den *U.E.E.R.* von den Jugendrichtern als Alternative zum Jugendgefängnis benutzt wird<sup>185</sup>. Fast alle in den *U.E.E.R.* unterbrachten Minderjährigen sind männlichen Geschlechts, das Durchschnittsalter liegt bei sechzehn Jahren und zehn Monaten.

#### **bb) Ausgestaltung der U.E.E.R.**

Die *U.E.E.R.* sollen, wie es der Name schon andeutet, eine verstärkte erzieherische Kontrolle, d. h. eine individualisierte und ständige erzieherische Begleitung des Minderjährigen in seinem täglichen Leben bewirken. Zu diesem Zweck werden die Minderjährigen in nicht geschlossenen Einrichtungen untergebracht. Da Ausgang in diesen Einrichtungen aber nur in Ausnahmefällen gewährt wird, weisen sie Ähnlichkeiten mit der 1979 in Frankreich abgeschafften geschlossenen Heimunterbringung auf<sup>186</sup>. Die *U.E.E.R.* nehmen in der Regel nur vier bis fünf Minderjährige auf, wodurch eine individuellere Behandlung des Minderjährigen als in herkömmlichen Heimen ermöglicht werden soll. Hierbei werden diese für eine Dauer von drei Monaten permanent von fünf Erziehern betreut. Die kurze Dauer von drei Monaten findet ihre Rechtfertigung weniger in erzieherischen Gründen, sondern ist bedingt durch organisatorische und personelle Zwänge<sup>187</sup>.

#### **cc) Die U.E.E.R. in der fachwissenschaftlichen Kritik**

<sup>184</sup> Nérac-Croisier, *Le mineur et le droit pénal*, S. 184.

<sup>185</sup> Rapport n°97-094 sur les Unités à Encadrement Educatif Renforcé, Januar 1998, S. 15.

<sup>186</sup> Chemin, *Le Monde* 6.01.1996, S. 7.

<sup>187</sup> Rapport n°97-094 sur les Unités à Encadrement Educatif Renforcé, Januar 1998, S. 23.



Die Errichtung der *U.E.E.R.* wird von einem Teil der jugendstrafrechtlichen Literatur, aber auch von der *Protection Judiciaire de la Jeunesse*, negativ bewertet. So wird zunächst die nur begrenzte Anzahl der *U.E.E.R.* kritisiert. Sie führe dazu, daß der Jugendliche geographisch und sozial aus seiner bisherigen Umgebung herausgerissen werde. Daß von einer Entfernung des Jugendlichen aus seinem gewohnten Umfeld positive Wirkungen zu erwarten seien, müsse aber bezweifelt werden<sup>188</sup>. Auch wird die kurze Dauer des Aufenthaltes der Minderjährigen in den *U.E.E.R.* bemängelt. Drei Monate seien nicht ausreichend, um auf einen delinquenten Minderjährigen, und erst recht nicht auf einen besonders schwierigen Rückfalltäter, spezialpräventiv einwirken zu können<sup>189</sup>. Weiter wird angeführt, daß die Zusammenfassung nur der schwierigsten jugendlichen Delinquenten die Gefahr einer zusätzlichen Stigmatisierung und einer Bestätigung des ohnehin schon vorhandenen negativen Selbstbildes des Jugendlichen bringe<sup>190</sup>. Zudem beinhalte das Konzept der *U.E.E.R.* lediglich eine Art Wegschluß der besonders schwierigen jugendlichen Delinquenten. Resozialisierung könne aber nur in Kontakt mit der Außenwelt stattfinden, so daß von den *U.E.E.R.* in der Regel keine bessernden Wirkungen zu erwarten seien<sup>191</sup>.

#### **4. Die Schutzaufsicht (La liberté surveillée) Art. 19, 25 ff.**

Die Schutzaufsicht ist durch das Gesetz vom 22. Juli 1912 in Frankreich eingeführt worden, konnte jedoch zu diesem Zeitpunkt mangels geeigneter personeller Mittel noch nicht das halten, was man sich von ihr versprochen hatte. Nach Erlaß der Ordonnance vom 2. Februar 1945 ist sie zunächst zu einem der wichtigsten Rechtsinstitute des französischen Jugendstrafrechts geworden<sup>192</sup>. In den letzten Jahren hat sie jedoch stark an Bedeutung verloren<sup>193</sup>.

<sup>188</sup> Nérac-Croisier, *Le mineur et le droit pénal*, S. 184.

<sup>189</sup> Syndicat National des psychologues, Document de travail à l'attention de l'administration de la P.J.J., Punkt B.3.1. abgedruckt in: Rapport n°97-094 sur les U.E.E.R., Annexes, Januar 1998.

<sup>190</sup> Nérac-Croisier, *Le mineur et le droit pénal*, S. 184.

<sup>191</sup> Syndicat National des Personnels de l'Education Surveillée Protection Judiciaire de la Jeunesse, Bilan des U.E.E.R. abgedruckt in: Rapport n°97-094 sur les U.E.E.R., Annexes, Januar 1998.

<sup>192</sup> Léauté, *Criminologie et science pénitentiaire*, S. 717.

<sup>193</sup> Lazerges/ Balduyck, *Réponses à la délinquance des mineurs*, S. 176.

### a) Rechtsnatur der Schutzsufsicht

Bis zum Inkrafttreten der Ordonnance vom 23. Dezember 1958 enthielt der die Durchführung der Schutzsufsicht regelnde Art. 25 in Abs. 1 noch die Formulierung: „Die Überwachung des unter Schutzsufsicht gestellten Minderjährigen wird durch Schutzsufsichtsbeauftragte gewährleistet“. Hieraus wurde der Schluß gezogen, daß die Schutzsufsicht ihrer Rechtsnatur nach eine Überwachungsmaßnahme darstelle<sup>194</sup>. Der Erlaß der Ordonnance vom 23. Dezember 1958 hat aber dazu geführt, daß das Kriterium der Überwachung durch das der Erziehung ersetzt wurde. Damit ist der französische Gesetzgeber den Forderungen der Literatur nachgekommen, die Schutzsufsicht ihrer Rechtsnatur nach als Erziehungsmaßnahme einzustufen, wenngleich ihr ein gewisses überwachendes Element nicht abgesprochen werden kann, was auch durch die Definition des französischen Justizministeriums deutlich wird. Dieses bezeichnet die Schutzsufsicht als eine Maßnahme, welche den verurteilten Minderjährigen unter die Überwachung eines Schutzsufsichtsbeauftragten, der durch den Jugendrichter bezeichnet und mit der Erziehung des Minderjährigen betraut ist, stellt (.....)<sup>195</sup>. Die Schutzsufsicht stellt in Frankreich eine grundsätzlich komplementäre Erziehungsmaßnahme dar<sup>196</sup>. Sie kann nach Art. 19 I sowohl mit anderen Erziehungsmaßnahmen als auch mit Strafen verbunden werden.

Jeder Minderjährige, gleich welchen Alters, kann solange er den von der Rechtsprechung geforderten Reifegrad besitzt, unter Schutzsufsicht gestellt werden. Unerheblich ist grundsätzlich auch, welches Delikt der Minderjährige begangen hat. Die Schutzsufsicht findet bei Verbrechen, Vergehen und Übertretungen Anwendung. Bei den Übertretungen der ersten vier Klassen ist jedoch erforderlich, daß das Polizeigericht die Akte über den Minderjährigen dem Jugendrichter übergibt, der dann über die Anordnung der Schutzsufsicht entscheidet (Art. 21 III). Trotz dieses weiten Anwendungsbereiches wird sich die Erziehungsmaßnahme der Schutzsufsicht wohl nur für solche

<sup>194</sup> Potier, rev. sc. crim. 1953, S. 22; Bouloc, Pénologie, Nr. 465, S. 320.

<sup>195</sup> Ministère de la Justice, Annuaire statistique de la justice 1991-1995, S. 202; ähnlich auch: Bernards, Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate in Frankreich, S. 300.

<sup>196</sup> Lemoine, Éducation et liberté surveillées, S. 2.

Minderjährige eignen, bei denen eine Erziehung in völliger Freiheit im Rahmen ihrer Familie Aussicht auf Erfolg bietet<sup>197</sup>.

### **b) Die Durchführung der Schutzaufsicht**

Der unter Schutzaufsicht gestellte Minderjährige wird einem Schutzaufsichtsbeauftragten (*délégué à la liberté surveillée*) unterstellt. Die Ordonnance von 1945 sieht hauptberufliche und ehrenamtliche Schutzaufsichtsbeauftragte vor. Beide unterstehen unmittelbar dem Jugendrichter (Art. 25 I). Hauptberufliche Schutzaufsichtsbeauftragte sind Beamte des Justizministeriums. Ihre Aufgabe ist es, die Tätigkeit der ehrenamtlichen Schutzaufsichtsbeauftragten zu leiten. Sie können jedoch mit der Erziehung des Minderjährigen betraut werden, wenn es der Jugendrichter angeordnet hat (Art. 25 II). Überwiegend werden für die Durchführung der Schutzaufsicht aber ehrenamtliche Schutzaufsichtsbeauftragte eingesetzt. Ihnen fehlt eine spezielle Ausbildung und ihre Tätigkeit ist unentgeltlich<sup>198</sup>. Sie werden aus dem Kreis der Erwachsenen, gleich welchen Geschlechtes, ausgewählt und vom Jugendrichter ernannt (Art. 25 III).

Die Schutzaufsicht ist ein anpassungsfähiges Rechtsinstitut, das eine intensive Abstimmung auf den Einzelfall erlaubt. Die Rolle des Schutzaufsichtsbeauftragten ist hierbei besonders wichtig, da es von seinem Einsatz abhängt, ob die Schutzaufsicht erfolgreich ist oder nicht. Wie bereits oben dargelegt, besteht die Aufgabe des Schutzaufsichtsbeauftragten nicht mehr so sehr in der Überwachung des Minderjährigen, sondern in seiner Erziehung. Damit er seiner Aufgabe als Erzieher gerecht werden kann, ist es notwendig, daß er das Vertrauen des Minderjährigen und der Personen, die über ihn das Personensorgerecht ausüben, gewinnt. Hierbei hat der ehrenamtliche Schutzaufsichtsbeauftragte gegenüber dem hauptberuflichen Schutzaufsichtsbeauftragten einen erheblichen Vorteil auf seiner Seite, denn er erbringt seine Tätigkeit unentgeltlich, wohingegen der hauptberufliche Schutzaufsichtsbeauftragte die Schutzaufsicht als Beruf ausübt und durch seine

---

<sup>197</sup> Bergande, Strafrechtliche Behandlung jugendlicher Täter, S. 89.

<sup>198</sup> Nach Art. 25 Abs. 4 können ehrenamtlichen Schutzaufsichtsbeauftragten aber ihre Unkosten, wie beispielsweise Transportkosten, ersetzt werden.

Stellung als Beamter in gewissem Sinne auch die Obrigkeit repräsentiert. Auf der anderen Seite aber fehlt dem ehrenamtlichen Schutzaufsichtsbeauftragten eine spezielle Ausbildung, so daß die Gefahr besteht, daß sein guter Wille und sein Eifer größer sind als seine pädagogischen Fähigkeiten<sup>199</sup>. Art. 25 IV i.V.m. den Art. 14 bis 19 des *Arrêté vom 1. Juli 1945* sehen eine Reihe von Verpflichtungen des Schutzaufsichtsbeauftragten vor. So muß er beispielsweise alle wichtigen Informationen über den Charakter des Minderjährigen, sein Verhalten in der Vergangenheit und seiner familiären Umgebung schriftlich festhalten. Er darf aber nicht die Gelder des Minderjährigen verwalten<sup>200</sup>. Treten Ereignisse ein, die die Arbeit des Schutzaufsichtsbeauftragten behindern, wie zum Beispiel ein schlechtes Verhalten des Minderjährigen, so muß er dem Jugendrichter Bericht erstatten (Art. 26 I). Liegt die Behinderung der Arbeit daran, daß die Personensorgeberechtigten ihrer Aufsichtspflicht nicht nachkommen, so kann ihnen der Jugendrichter oder das Jugendschöffengericht eine *amende civile*<sup>201</sup> zwischen 10 FF und 500 FF auferlegen (Art. 26 II). In der Praxis fehlt es oftmals an ehrenamtlichen Helfern, was die Wirksamkeit des Rechtsinstituts der Schutzaufsicht stark in Frage stellt<sup>202</sup>. Sie wird demnach auch nur noch sehr selten verhängt.

### c) Die verschiedenen Formen der Schutzaufsicht

Die Schutzaufsicht kann in den verschiedensten Verfahrensstadien Anwendung finden. Hierbei unterscheidet die Ordonnance vom 2. Februar 1945 drei Fälle, in denen die Schutzaufsicht in Betracht kommt. So kann sie zunächst als vorläufige Schutzaufsicht im Rahmen des Ermittlungsverfahrens durch den Jugend- oder den Untersuchungsrichter angeordnet werden (Art. 10 V). Der zuständige Spruchkörper hat hierbei noch nicht über die Schuldfrage entschieden. Diese Art der Schutzaufsicht verfolgt das Ziel, den Minderjährigen über einen gewissen Zeitraum zu beobachten, um für ihn die für seine Resozialisierung vorteilhafteste Sanktion zu finden. Des weiteren kommt die

<sup>199</sup> Von Plotho, Die Praxis des Jugendrichters, S. 69.

<sup>200</sup> Bouzat/ Pinatel, Traité de droit pénal et de criminologie, Nr. 1638, S. 1570.

<sup>201</sup> Die *amende civile* ist keine Strafe, die nach den Regeln des Strafrechts behandelt wird. Sie ist eine Ordnungsstrafe, die hauptsächlich im Zivil- und Zivilprozeßrecht vorgesehen ist.

<sup>202</sup> Lazerges/ Balduyck, Réponses à la délinquance des mineurs, S. 215.

Verhängung der Maßnahme als Schutzaufsicht unter Vorbehalt im Hauptverfahren (Art. 8 IX, 19 II) in Betracht. Hier ist ein Schuldspruch zwar bereits erfolgt, die endgültige Entscheidung über die zu verhängende Maßnahme soll aber erst später getroffen werden, weil entweder die im Ermittlungsverfahren gemachten Untersuchungen noch nicht ausreichen oder um den guten Willen des Minderjährigen zu testen. Zeigt die Maßnahme Erfolg, so wird die Schutzaufsicht in der Regel dauerhaft eingerichtet und mit einer Übergabe an die Eltern kombiniert. Wenn die Probe aber nicht gelingt und es nicht zweckmäßig erscheint, die Maßnahme der Schutzaufsicht zu verlängern, so werden in der Regel andere, härtere Sanktionen verhängt<sup>203</sup>. Schließlich stellt die Schutzaufsicht aber auch eine endgültige Erziehungsmaßnahme dar (Art. 19 I). Hierbei wird die Schutzaufsicht in der Regel aber nicht als bloße Einzelmaßnahme, sondern zusätzlich zu einer anderen Erziehungsmaßnahme oder einer Strafe angeordnet mit dem Ziel dem Grundsatz jede Erziehung so individuell wie möglich auszugestalten (*„toute éducation doit être individualisée“*<sup>204</sup>), Rechnung zu tragen.

### **5. Die Gestellung unter Gerichtsschutz (La mise sous protection judiciaire) Art. 16 bis**

Art. 16 bis ist durch das Gesetz vom 11. Juli 1975 in die Ordonnance vom 2. Februar 1945 eingeführt worden. In seiner ursprünglichen Fassung sah er die Gestellung unter Gerichtsschutz für jugendliche Delinquenten über sechzehn Jahren vor, wobei die Dauer der Maßnahme insgesamt fünf Jahre nicht überschreiten durfte. Die Einführung des Art. 16 bis bezweckte einen Ausgleich für die Absenkung des Volljährigkeitsalters von einundzwanzig auf achtzehn Jahre durch das Gesetz vom 5. Juli 1974, durch welches edukative Maßnahmen für über achtzehn Jahre alte Straftäter grundsätzlich nicht mehr in Betracht kamen. Das Gesetz vom 1. Juli 1996 hat den Anwendungsbereich des Art. 16 bis nunmehr auf alle Minderjährigen erstreckt. Man hofft nun, daß es zu einer vermehrten Anwendung der Vorschrift kommt, da in den vergangenen Jahren eine Gestellung unter Gerichtsschutz nur selten angeordnet

<sup>203</sup> Potier, rev. sc. crim. 1953, S. 37 f.

<sup>204</sup> Almailrac, Gaz. Pal. 1960, I, doct. 22.

wurde<sup>205</sup>. Die Maßnahme der Gestellung unter Gerichtsschutz hat für den Minderjährigen oder den jungen Erwachsenen zur Folge, daß er verschiedenen Schutz-, Hilfe-, Überwachungs- und Erziehungsmaßnahmen unterworfen werden kann. Hierbei können die angeordneten Maßnahmen dem jeweiligen Entwicklungsstand des Minderjährigen entsprechend abgeändert werden, so daß durch die Gestellung unter Gerichtsschutz eine sukzessive Verhängung von Einzelmaßnahmen, welche unter Umständen eine weitere Destabilisierung des Verurteilten zur Folge haben könnte, verhindert wird.

## **6. Dauer von Erziehungsmaßregeln**

Bei der Verhängung von Erziehungsmaßregeln muß nach Art. 17 I ihre Dauer festgelegt werden. Diese darf, von der in Art. 16 bis geregelten Gestellung unter Gerichtsschutz einmal abgesehen, das Alter der Volljährigkeit nicht überschreiten.

### **a) Die Änderung von Erziehungsmaßregeln Art. 27 I**

Gemäß Art. 27 I können Erziehungsmaßregeln jederzeit geändert werden. Nach der systematischen Stellung der Vorschrift des Art. 27 I im 4. Kapitel der Ordonnance von 1945, welches die Schutzaufsicht regelt, könnte man der Auffassung sein, daß nur die Schutzaufsicht einer Änderung zugänglich gemacht worden ist. Eine derartige Sichtweise würde allerdings dem Zweck von Erziehungsmaßregeln widersprechen. Erziehungsmaßregeln sollen ausschließlich spezialpräventiv wirken. Der Täter soll das erhalten, was zu seiner Resozialisierung erforderlich ist. Dies setzt aber voraus, daß auf Veränderungen der Persönlichkeit angemessen und jederzeit reagiert werden kann. Es wäre damit verfehlt, Art. 27 I nur auf die Schutzaufsicht zu beziehen. Nach herrschender Meinung können damit alle Erziehungsmaßregeln dem jeweiligen Entwicklungsstand des Jugendlichen angepaßt werden<sup>206</sup>.

<sup>205</sup> Bruel/ Salas, *Enfance délinquante*, S. 21.

<sup>206</sup> Renucci, *Mineur délinquant*, Fasc. 20, S. 6; Bouloc, *Pénologie*, Nr. 470, S. 324; Nothhafft, *Erziehen statt Strafen*, S. 134; von Plotho, *Die Praxis des Jugendrichters*, S. 58; Bouzat/ Pinatel, *Traité de droit pénal et de criminologie*, Nr. 1628, S. 1561.

## **b) Das Verfahren zur Änderung von Erziehungsmaßregeln Art. 28 ff.**

Eine Änderung der ursprünglich angeordneten Erziehungsmaßregel kann zum einen auf Antrag erfolgen. Ein derartiger Antrag kann jederzeit<sup>207</sup> vom Minderjährigen selbst, seinen Eltern, seinem Vormund, der Person, die das tatsächliche Personensorgerecht innehat oder dem Delegierten der Schutzaufsicht gestellt werden. Ist der Minderjährige ausserhalb seiner Familie untergebracht worden, so kann ein auf Änderung dieser Erziehungsmaßregel gestellter Antrag durch die Eltern, den Minderjährigen oder den Vormund erst nach Ablauf eines Jahres gestellt werden (Art. 27 II). Zum anderen können der Jugendrichter und das Jugendschöffengericht auch von Amts wegen tätig werden (Art. 28 I). Über die Änderung entscheidet das Gericht (Jugendrichter oder Jugendschöffengericht), das zuvor in der Sache entschieden hat oder das Gericht des Wohn- oder Aufenthaltsortes (Art. 31). Die zuständigen Spruchkörper können hierbei eine Entscheidung sowohl zugunsten als auch zuungunsten des Jugendlichen treffen, je nachdem ob die vorherige Erziehungsmaßregel gute oder schlechte Resultate erzielt hat<sup>208</sup>. Zu beachten ist aber, daß heutzutage nur noch die in den Art. 15 und 16 vorgesehenen Erziehungsmaßregeln angewendet werden können. Die Einweisung des Minderjährigen in ein Jugendgefängnis bei erzieherischem Mißerfolg, so wie sie in Art. 28 III a.F. noch vorgesehen war, ist in Frankreich nicht mehr möglich.

## **II. Der Täter-Opfer-Ausgleich (La médiation-réparation) Art. 12-1**

Als weitere auf Minderjährige anzuwendende Sanktion kommt in Frankreich seit 1993 der Täter-Opfer-Ausgleich in Betracht.

### **1. Die Bedeutung des Täter-Opfer-Ausgleichs**

---

<sup>207</sup> A.A.: Nothhafft, Erziehen statt Strafen, S. 134, die davon ausgeht, daß die Initiative auf Änderung einer Erziehungsmaßnahme von den genannten Personen frühestens ein Jahr nach der Sachentscheidung ergriffen werden darf.

Die Einführung des Täter-Opfer-Ausgleichs in Frankreich ist Ausdruck einer bereits seit Ende der 70er Jahre in Europa zu erkennenden Tendenz zu diversiven Verfahrensgängen mit frühzeitiger Verfahrenseinstellung und zum Vorrang ambulanter Maßnahmen. Der Begriff der gesellschaftlichen Reaktion tritt hierbei an die Stelle der traditionellen Strafe<sup>209</sup>. Die Justiz ist nicht mehr nur eine Institution, die unmittelbar ein sozialrelevantes Gut wie Recht oder Gerechtigkeit produziert, sondern auch eine Instanz, die gesellschaftliches Handeln organisiert<sup>210</sup>. Die strafrechtliche Lösung soll so durch eine Rückgabe der Konflikte und ihrer Schlichtung in die Autonomie der unmittelbar Beteiligten ersetzt werden. Der Täter-Opfer-Ausgleich kann deswegen im Bereich der kleinen und mittleren Kriminalität das Recht des Staates zu strafen relativieren oder sogar unterdrücken<sup>211</sup>. Das primäre Ziel des Täter-Opfer-Ausgleichs besteht in der erzieherischen Einwirkung auf den Jugendlichen. Der Minderjährige soll für das, was er getan hat, verantwortlich gemacht werden und den Schaden und das Leid, das er einem anderen zugefügt hat, begreifen (resozialisierende Komponente). Die dem Täter-Opfer-Ausgleich zugrundeliegende Vorstellung ist die, daß der Minderjährige nicht mehr als erziehbares Objekt und Gläubiger von Schutzmaßnahmen angesehen wird, sondern als Subjekt, welches für seine Taten einzustehen hat<sup>212</sup>. Die Maßnahme trägt aber auch den Interessen der Opfer Rechnung. Dem Schadensausgleich wird der Vorrang gegenüber der Bestrafung eingeräumt, wodurch dem Opfer neben der *action civile* eine weitere Möglichkeit gegeben wird, seinen durch die Tat verursachten Schaden ersetzt zu verlangen. Die Rechtsstellung des Opfers wird damit erheblich verbessert, da sich gezeigt hat, daß in den meisten Fällen der durchgeführten Adhäsionsverfahren kein oder nur teilweiser Schadensersatz gewährt wird<sup>213</sup>. Auch können die psychischen Folgen der Tat beim Opfer durch eine Aussprache mit dem Täter gemildert werden. Ferner verringert der Ausgleich zwischen Täter und Opfer das Bedürfnis der Allgemeinheit nach Bestrafung (Gedanke der Generalprävention).

---

<sup>208</sup> Robert, Droit pénal général, S. 510.

<sup>209</sup> Garapon/ Salas, La justice des mineurs, S. 151.

<sup>210</sup> Nothhafft, Erziehen statt Strafen, S. 148.

<sup>211</sup> Dünkel/ Zermatten, Nouvelles tendances, S. 61.

<sup>212</sup> Salas/ Garapon, La justice des mineurs, S. 57.

<sup>213</sup> Borricand, Ersatz für die Kurzeitstrafen bei Minderjährigen, S. 154; Renucci, Le projet de réforme de l'ordonnance du 2 février, S. 84



## 2. Die rechtliche Ausgestaltung Art. 12-1

Der Täter-Opfer-Ausgleich ist nunmehr in Art. 12-1 geregelt. Er wird von der herrschenden Meinung grundsätzlich als eigenständige Sanktion, die keine der in der Ordonnance vorgesehenen Sanktionskategorien zuzuordnen ist, als *réponse restauratif*, bezeichnet<sup>214</sup>. Er bezweckt aber dennoch vorrangig die Erziehung des Minderjährigen<sup>215</sup>. Der Täter-Opfer-Ausgleich ist für alle Minderjährigen vorgesehen, sofern bei ihnen der in der Laboube-Entscheidung geforderte Reifegrad vorliegt und soll insbesondere im Bereich der gegen das Vermögen gerichteten kleinen und mittleren Kriminalität Anwendung finden<sup>216</sup>. Hierbei kann der Täter-Opfer-Ausgleich im Vorverfahren durch die Staatsanwaltschaft, durch den Richter im Ermittlungsverfahren oder in der Hauptverhandlung entweder in Verbindung mit einem Aufschub des Strafausspruchs oder auch im Rahmen der endgültigen Entscheidung angeordnet werden. Bei Ausspruch eines Täter-Opfer-Ausgleichs im Vor- oder Ermittlungsverfahren müssen der Minderjährige und die Personen, die über ihn das Personensorgerecht ausüben, der Maßnahme zustimmen (Art. 12-1 II, III). Dieses Zustimmungserfordernis ist bedingt durch den in Art. 6 II EMRK niedergelegten Grundsatz der Unschuldsvermutung<sup>217</sup>. Wird die Maßnahme durch Urteil angeordnet, so bedarf es hingegen lediglich der Stellungnahme des Minderjährigen und seiner gesetzlichen Vertreter<sup>218</sup>. Je nachdem, ob der Geschädigte eine natürliche Person ist oder nicht, geschieht der Täter-Opfer-Ausgleich in einer direkten oder symbolischen Weise. Im ersten Fall muß das Opfer der Maßnahme und ihrer konkreten Ausgestaltung zustimmen (Art. 12-1 I, 2). Als Formen des Ausgleichs kommen beispielsweise eine Entschuldigung, eine Aussöhnung, eine tatsächliche Wiedergutmachung des Schadens, Schadensersatz, ein Tätigwerden zugunsten der Gemeinschaft (gemeinnützige Arbeit) oder des Geschädigten oder die Teilnahme an sozialen

<sup>214</sup> Nérac-Croisier, *Le mineur et le droit pénal*, S. 187; Cario, *Jeunes délinquants*, S. 89; Bruel/ Salas, *Enfance délinquante*, S. 21; Allaix, *La mesure de réparation à l'égard des mineurs en France*, S. 53; Allaix/ Le Meur, *Droit de l'enfance et de la famille* 1991, S. 180; a.A.: Le Brishoual, *Le rôle des parquets*, S. 132, der den Täter-Opfer-Ausgleich als Erziehungsmaßnahme ansieht.

<sup>215</sup> Gassin, *rev. sc. crim.* 1996, S. 177.

<sup>216</sup> Dünkel/ Zermatten, *Nouvelles tendances*, S. 61.

<sup>217</sup> Hierzu näher: Renucci, *Mineur délinquant*, Fasc. 20, S. 5.

Trainingskursen (*sensibilisation*) in Betracht<sup>219</sup>. Eine entsprechende, flächendeckende Infrastruktur für das konkrete Angebot der Maßnahme wird durch die *Protection Judiciaire de la Jeunesse* mit der Einrichtung vorrangig eigener oder privater Träger geschaffen (Art. 12-1 V).

### **III. Die Strafen (La voie repressive)**

#### **1. Die Hauptstrafen**

Als für Jugendliche vorgesehene Hauptstrafen kommen in Frankreich die Freiheitsstrafe, die Geldstrafe und seit 1983 auch die gemeinnützige Arbeit in Betracht.

##### **a) Die Freiheitsstrafe (Art. 20-2)**

###### **aa) Allgemeinstrafrechtliche Voraussetzungen für die Anwendung der Freiheitsstrafe**

Die Verhängung einer Freiheitsstrafe kommt im französischen Jugendstrafrecht nur dann in Betracht, wenn über die Voraussetzungen des Art. 2 II hinaus auch ihr sachlicher Anwendungsbereich, welcher sich im wesentlichen nach Erwachsenenstrafrecht richtet, eröffnet ist. So kommt die Freiheitsstrafe grundsätzlich bei Verbrechen und Vergehen in Betracht. Bei letzteren ist jedoch erforderlich, daß der Richter die Wahl der Freiheitsstrafe besonders begründet hat (Art. 132-19 II C.p.). Hierdurch sollen die jeweils zuständigen Spruchkörper generell angeregt werden, darüber nachzudenken, im Vergehensbereich eine andere Sanktion als die Freiheitsstrafe zu verhängen<sup>220</sup>. Der

---

<sup>218</sup> Ministère de la Justice, La justice des mineurs, S. 21.

<sup>219</sup> Ministère de la Justice, La justice des mineurs, S. 21.

<sup>220</sup> Hyest, J.O. , déb. Ass. nat., séance du 12.10.1989, 3492.

französische Gesetzgeber will damit die Freiheitsstrafe bei Vergehen als Ausnahme behandelt wissen.

### **bb) Die Unterscheidung zwischen Zuchthaus- und Gefängnisstrafe**

Der Code pénal unterscheidet drei Arten von Freiheitsstrafen: Die Gefängnisstrafe (*emprisonnement*), die Zuchthausstrafe (*réclusion criminelle*) für Kapitalverbrechen und die Festungshaft für politische Straftaten (*détention criminelle* Art. 411-2 bis 411-11, 412-1 bis 412-8 C.p.). Auch die Ordonnance vom 2. Februar 1945 nimmt seit 1994 eine Differenzierung zwischen Zuchthaus- und Gefängnisstrafe vor. So ist gemäß Art. 20-2 I bei einer im Erwachsenenstrafrecht vorgesehenen lebenslänglichen Zuchthausstrafe im Jugendstrafrecht auf höchstens zwanzig Jahre Zuchthausstrafe zu erkennen. Die Unterscheidung zwischen den verschiedenen Freiheitsstrafen macht sich in Frankreich indes nicht im Vollzug bemerkbar. Grund für die Beibehaltung der Begriffe Zuchthausstrafe und Festungshaft ist vielmehr, daß man die Schwere der Tat durch Begriffe kennzeichnen will, die einen gesellschaftlichen Tadel ausdrücken. Eine einheitliche Freiheitsstrafe sei nicht geeignet, den Schwerverbrecher von anderen abzutrennen. Es sei zu befürchten, daß eine Gefängnisstrafe für Verbrechen in den Augen der Öffentlichkeit als Zeichen einer beklagenswerten Milde verstanden werde<sup>221</sup>.

### **cc) Die Strafzumessung**

Die Dauer der Freiheitsstrafe für Jugendliche wird durch die Art. 20-2 I, II bestimmt. Zudem richtet sie sich aber auch nach Erwachsenenstrafrecht<sup>222</sup>. Nach Art. 20-2 ist bei der Bemessung der Freiheitsstrafe für Jugendliche der im Erwachsenenstrafrecht vorgesehene Strafrahmen heranzuziehen. Die Höchststrafe bei Verbrechen ist nach Art. 131-1 C.p. die lebenslange Zuchthausstrafe und die lebenslange Festungshaft bei politischen Straftaten. Die höchste zeitige Strafe ist die dreißigjährige Zuchthausstrafe

<sup>221</sup> Roujou de Boubée, rev. int. dr. pén. 1980, S. 28.

<sup>222</sup> Garçon/ Rousselet/ Patin/ Ancel, Code pénal annoté, t. premier, S. 237 f..

oder Festungshaft. Bei Verbrechen beträgt das Mindestmaß dieser beiden Freiheitsstrafen 10 Jahre. Bei Vergehen gibt es hingegen nur die Gefängnisstrafe. Diese liegt nach Art. 131-4 C. p. zwischen 6 Monaten und 10 Jahren. Steht die so zu erwartende Freiheitsstrafe damit fest, so ist der Strafrahmen für Dreizehn- bis Sechzehnjährige obligatorisch herabzusetzen. Bei zu erwartender lebenslanger Zuchthausstrafe gilt, daß die Zuchthausstrafe für Jugendliche zwanzig Jahre nicht überschreiten darf. Eine zu verhängende zeitige Freiheitsstrafe findet ihre Grenze in der Hälfte der Strafobergrenze des jeweiligen Delikts im Erwachsenenstrafrecht<sup>223</sup>.

Bei Sechzehn- bis Achtzehnjährigen kann die Strafmilderung gemäß Art. 20-2 II ausnahmsweise in Anbetracht der Tatumstände und der Persönlichkeit des Delinquenten versagt werden. Erforderlich hierfür ist allerdings eine besonders begründete Entscheidung des Jugendschöffengerichts oder des Jugendschwurgerichts (Art. 20 II, 3). Wird ein sechzehn bis achtzehn Jahre alter Jugendlicher bei Vorliegen eines Verbrechens vom Jugendschwurgericht abgeurteilt, so schreibt das Gesetz zusätzlich in Art. 20 XI zwei Fragen vor, die das Gericht ausdrücklich zu beantworten hat:

- Besteht Veranlassung, gegen den Angeklagten eine Strafe auszusprechen?
- Besteht Veranlassung, ihm die in Art. 20-2 vorgesehene Strafmilderung zu versagen?

Die Bemessung der Freiheitsstrafe für Jugendliche richtet sich zudem nach den Vorschriften des Code pénal. So kann sie zunächst zusätzlich zu dem Strafmilderungsgrund der Minderjährigkeit nach Art. 20-2 I auch noch nach allgemeinem Strafrecht gemildert werden. Hierbei hat der neue Code pénal die Strafrahmenuntergrenzen weitestgehend abgeschafft<sup>224</sup>. Diese Reform erfolgte im

<sup>223</sup> Nach herrschender Meinung führt der Strafmilderungsgrund der Minderjährigkeit nicht zu einer Änderung der Rechtsnatur des begangenen Deliktes, auch wenn er aus einer Verbrechensstrafe eine Vergehensstrafe macht vgl.: Cass. crim., 9.07.1891, Bull. crim. 1891 Nr. 149; Robert, *Traité de droit des mineurs*, Nr. 428, S. 478; Renucci/ Rubellin-Devichi, *Enfance délinquante et enfance en danger*, Nr. 205.

<sup>224</sup> Vor dem Inkrafttreten des neuen Code pénal am 1. März 1994 kannte das französische Strafrecht noch das Institut der mildernden Umstände. Diese erlaubten es dem Richter, die Strafe unter die in der Strafbestimmung normierte Mindestgrenze zu senken. Die mildernden Umstände waren jedoch im Gesetz nicht benannt, sondern lagen vielmehr in der Einschätzungsfreiheit des Richters. Art. 463 des alten Code pénal legte lediglich fest, bis zu welcher Grenze der Richter mildern durfte vgl. hierzu näher: Sessar, *Die Entwicklung der Freiheitsstrafe*, S. 120 f.; Zieschang, *Sanktionensystem*, S. 156 ff.

Hinblick darauf, daß man die im Code pénal von 1810 angegebenen Strafraumenuntergrenzen wegen des Instituts der mildernden Umstände als trügerisch betrachtete<sup>225</sup>. Durch die Abschaffung der Strafraumenuntergrenzen hat der Richter einen weiten Ermessensspielraum bei der Strafzumessung erhalten. Für Verbrechen ist jedoch Art. 132-18 C.p. zu beachten. Bei angedrohter lebenslanger Zuchthausstrafe oder Festungshaft darf die Strafe nur auf zwei Jahre Gefängnisstrafe gesenkt werden. Ist im Gesetz eine zeitlich begrenzte Verbrechenstrafe vorgesehen, so darf der Richter keine Gefängnisstrafe unter einem Jahr aussprechen. Ob die grundsätzlich obligatorische Strafmilderung nach Art. 20-2 I auch auf die für Verbrechen vorgesehenen Strafraumenuntergrenzen anzuwenden ist, wird in der französischen Literatur nicht problematisiert. Hierfür sprechen aber die französischen Kriminalstatistiken, die für von Minderjährigen begangene Verbrechen Freiheitsstrafen unter einem Jahr ausweisen. Es kann demnach davon ausgegangen werden, daß im Jugendstrafrecht gemäß Art. 20-2 I bei angedrohter lebenslanger Freiheitsstrafe die Strafe bis auf ein und bei einer im Gesetz vorgesehenen zeitigen Verbrechenstrafe bis auf ein halbes Jahr abgesenkt werden darf. Für Vergehen besteht eine derartige Unter- grenze indes nicht. Hier ist es rechtlich sogar zulässig, eine Freiheitsstrafe von nur einem Tag auszusprechen.

Die fehlenden Strafraumenuntergrenzen im Erwachsenenstrafrecht und die Strafmilderung wegen Minderjährigkeit führen in der Praxis überwiegend zu einer Verhängung von kurzen Freiheitsstrafen bei Jugendlichen. So ist die Freiheitsstrafe im Jugendstrafrecht in neun von zehn Fällen kürzer als sechs Monate<sup>226</sup>. Damit kommt Frankreich den von den Vereinten Nationen ebenso wie vom Europarat postulierten Grundsätzen nach, den Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher möglichst kurz zu bemessen. Die in der Praxis zu beobachtende überwiegende Verhängung von kurzen Freiheitsstrafen wird zum Teil wegen des Aspektes ihrer schädlichen Auswirkungen auf die leicht beeinflussbare Persönlichkeitsstruktur des Jugendlichen kritisch beurteilt. Vorgeschlagen wird aus diesem Grund, einen Artikel in die Ordonnance vom 2.

<sup>225</sup> Zieschang, ZStW 106 (1994), S. 653.

<sup>226</sup> Cario, Jeunes délinquants, S. 53; Gazeau/ Peyre, Droit de l'enfance et de la famille 1989/2, S. 249; Steindorff, Der französische Jugendrichter, S. 47; Dünkel, Das JGG der BRD im europäischen Vergleich, S. 104.

Februar 1945 einzuführen, nach dem Freiheitsstrafen unter einem Jahr für Jugendliche nicht mehr ausgesprochen oder zumindest nicht mehr vollstreckt werden dürfen<sup>227</sup>.

Die Freiheitsstrafe für Jugendliche kann aber auch nach allgemeinem Strafrecht verschärft werden. Eine Verschärfung der Strafe kommt nur in Betracht, wenn eine einzelne Strafbestimmung sie vorsieht<sup>228</sup>. So stellt insbesondere der Rückfall einen Strafschärfungsgrund dar, der auf jugendliche Straftäter anzuwenden ist<sup>229</sup>. Er ist für natürliche Personen in den Art. 132-8 bis 132-11 des Code pénal geregelt. Rückfall wird allgemein als eine Sachlage definiert, welche dadurch charakterisiert ist, daß ein Individuum, nachdem es rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt worden war, eine von dieser ersten Straftat unabhängige weitere Straftat begeht<sup>230</sup>. Hierbei muß der Jugendliche zu einer Strafe verurteilt worden sein, wobei hierunter außer im Fall des Art. 132-11 C.p. die Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe gemeint ist. Die Anordnung einer Erziehungsmaßnahme kann aus diesem Grunde niemals die Anwendung der Rückfallvorschriften auslösen<sup>231</sup>. Der Rückfall führt zu einer Verschärfung der Strafe. Die Strafschärfungen sind hierbei sehr streng ausgestaltet. In der Regel kommt es zu einer Verdoppelung des für das zweite Delikt im Gesetz vorgesehenen Strafmasses<sup>232</sup>.

### **b) Die Geldstrafe (L'amende) Art. 20-3, 21**

Gemäß den Art. 20-3 und 21 kann auch eine Geldstrafe gegenüber Jugendlichen ausgesprochen werden. Wie im Erwachsenenstrafrecht bedeutet sie die Verpflichtung des Verurteilten, aufgrund eines Gerichtsurteils eine bestimmte Geldsumme an die Staatskasse zu zahlen<sup>233</sup>.

<sup>227</sup> Cario, Jeunes délinquants, S. 165.

<sup>228</sup> Puech, Droit pénal général, Nr. 1421.

<sup>229</sup> Garçon/ Rousselet/ Patin/ Ancel, Code pénal annoté, t. premier, S. 238; Renucci, Mineur délinquant, Fasc. 20, S. 7; ders.: L'emprisonnement des mineurs, S. 175; Robert, Traité de droit des mineurs, Nr. 428, S. 478.

<sup>230</sup> Vassogne/ Bernard, Récidive, S. 1.

<sup>231</sup> Soyer, Droit pénal et procédure pénale, Nr. 435, S. 188.

<sup>232</sup> Siehe hierzu den Überblick bei: Pradel, Droit pénal, Nr. 666, S. 694.

<sup>233</sup> Soyer, Droit pénal et procédure pénale, Nr. 350, S. 158.

### **aa) Stellung der Geldstrafe im jugendkriminalrechtlichen Sanktionensystem**

Die Geldstrafe fällt im französischen Jugendstrafrecht unter die Kategorie der Strafen. Sie stellt eine echte Alternative zur Freiheitsstrafe dar, wenn der Richter die Voraussetzungen des Art. 2 II bejaht hat. Ihr wird in Frankreich die Funktion beigemessen, die für Jugendliche unerwünschte kurze Freiheitsstrafe zurückzudrängen.

### **bb) Vor- und Nachteile der Geldstrafe im Jugendstrafrecht**

Ein Vorteil der Geldstrafe wird zunächst darin gesehen, daß der Täter bei der Vollstreckung nicht mit dem kriminellen Milieu der Gefängnisse in Berührung kommt<sup>234</sup>. Vorteilhaft sei auch, daß die Geldstrafe dem Staat etwas einbringe, während die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe viel Geld koste<sup>235</sup>. Ferner könne sie bei einem Justizirrtum leicht geändert oder erstattet werden<sup>236</sup>. Auch komme ihr eine erzieherische Funktion zu, da der Täter durch sie seinen kleinen Vergnügungen nicht mehr so uneingeschränkt wie vor der Verurteilung nachgehen könne<sup>237</sup>. Gerade Jugendliche, die dem Konsum, der ihnen durch die Erwachsenen vorgelebt wird, besonders zugeneigt sind, werden einen derartigen ihnen durch die Geldstrafe auferlegten Verzicht besonders fürchten. Die bessernde Wirkung der Geldstrafe basiert deshalb darauf, daß der Täter sich immer wieder an die materiellen Einschränkungen erinnern muß und so vom Rückfall abgehalten wird<sup>238</sup>. Als ein Nachteil der Geldstrafe wird es aber anzusehen sein, daß diese dem jungen Delinquenten außer in den Fällen, in denen die Geldstrafe mit der Erziehungsmaßnahme der Schutzaufsicht gemäß Art. 19 I verbunden wird, keine Hilfe in seiner persönlichen Entwicklung anbietet. Isoliert wird ihre Verhängung deswegen nur dann zweckmäßig sein, wenn der Jugendliche nicht gefährdet und sozial gut eingeordnet ist. Auch werden gerade Jugendliche nicht zuletzt wegen der verlängerten Schul- und Ausbildungszeiten in vielen Fällen insolvent sein. Die kriminalpolitische Wirksamkeit der Geldstrafe hängt aber entscheidend davon ab, daß sie bezahlt

<sup>234</sup> Teufel/ Pradel, Die Geldstrafe in Frankreich, S. 406; Albrecht, Die Geldstrafe als Mittel moderner Kriminalpolitik, S. 241.

<sup>235</sup> Bouloc, Pénologie, Nr. 48, S. 30.

<sup>236</sup> Teufel/ Pradel, Die Geldstrafe in Frankreich, S. 406.

<sup>237</sup> Chazal, rev. sc. crim. 1953, S. 619.

oder jedenfalls beigetrieben wird. Eine Bezahlung der Geldstrafe durch die Eltern kommt hierbei zumindest rechtlich nicht mehr in Betracht. Früher sah die Ordonnance von 1945 noch die zivilrechtliche Haftung der Eltern für Geldstrafen ihrer minderjährigen Kinder vor. Diese in Art. 6 a.F. vorgesehene Haftung hat das Gesetz vom 24. Mai 1951 abgeschafft, da sie mit dem Wesen der Geldstrafe als Kriminalstrafe, aus der sich die Höchstpersönlichkeit der Leistungspflicht ergibt, nicht vereinbar sei<sup>239</sup>. Dennoch bleibt zu befürchten, daß eine Geldstrafe in Wirklichkeit oftmals von den Eltern oder anderen Verwandten bezahlt wird, was ihre kriminalpolitische Wirksamkeit im Jugendstrafrecht doch sehr zweifelhaft macht.

Ferner taucht bei Insolvenz von Jugendlichen das Problem auf, daß die Geldstrafe hier nicht uneingeschränkt durchgesetzt werden kann. Sind alle Vollstreckungsversuche erfolglos geblieben, so kann das Finanzamt grundsätzlich auf das strenge Zwangsmittel der Erzwingungshaft (*contrainte par corps*) nach den Art. 749 ff. C.p.p. zurückgreifen. Hierbei handelt es sich nicht um eine Ersatzfreiheitsstrafe, sondern um ein Zwangsmittel, das den Schuldner der Geldstrafe zur Zahlung veranlassen soll<sup>240</sup>. Dies zeigt sich besonders deutlich daran, daß der Täter auch nach verbüßter Schuldhaft nach wie vor die Geldstrafe schuldet (Art. 762 C.p.p.). In der Praxis ist sie das wichtigste Zwangsmittel, das allein schon durch die Androhung viele Schuldner zur Zahlung bewegt<sup>241</sup>. Die Erzwingungshaft ist aber gemäß Art. 751 C.p. p. nur auf erwachsene Straftäter anzuwenden, da sie gerade bei Jugendlichen dieselben negativen Auswirkungen wie die kurze Freiheitsstrafe haben kann, obwohl der Richter diese durch die Wahl der Geldstrafe gerade nicht verhängen wollte. Die Durchsetzbarkeit der Geldstrafe ist somit im Jugendstrafrecht nur eingeschränkt gewährleistet. Die Erzwingungshaft ist für Jugendliche ausgeschlossen. Das Finanzamt hat damit lediglich die Möglichkeit, die Zwangsvollstreckung nach den Normen der französischen Zivilprozeßordnung beizutreiben, wobei hier allerdings die Pfändungsgrenzen zu berücksichtigen sind<sup>242</sup>. Sie wird sich daher im Jugendstrafrecht

---

<sup>238</sup> Teufel/ Pradel, Die Geldstrafe in Frankreich, S. 406.

<sup>239</sup> Bouloc, Pénologie, Nr. 484, S. 334.

<sup>240</sup> Bouzat/ Pinatel, Traité de droit pénal et de criminologie, Nr. 1443, S. 1382; Bernards, Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate in Frankreich, S. 270.

<sup>241</sup> Merle/ Vitu, Traité de droit criminel, Nr. 657, S. 838.

<sup>242</sup> Hierzu näher: Teufel/ Pradel, Die Geldstrafe in Frankreich, S. 430 f..



nur in den Fällen anbieten, in denen der Jugendliche über ausreichende finanzielle Mittel verfügt. Für diesen Fall kann sie aber ein hervorragendes Mittel sein, die kurze Freiheitsstrafe zurückzudrängen.

### **cc) Allgemeinstrafrechtliche Voraussetzungen für die Anwendung der Geldstrafe**

Die Domäne der Geldstrafe sind die Übertretungen<sup>243</sup>. Jedoch sieht der französische Gesetzgeber die Anwendung der Geldstrafe auch bei Vergehen als Regelfall vor, da die Vorschrift des Art. 132-19 II C.p. die Freiheitsstrafe bei Vergehen als Ausnahme behandelt wissen will. Der Richter soll bei Vergehen auf andere Sanktionen als den Freiheitsentzug zurückgreifen, wobei der Geldstrafe hier als wichtigster Alternative zur Freiheitsstrafe eine maßgebliche Bedeutung zukommt. Bei Verbrechen ist jedoch umstritten, ob die Geldstrafe als alleinige Sanktion in Betracht kommt. In Art. 131-2 C.p. ist festgelegt, daß eine Geldstrafe bei Zuchthausstrafe oder Festungshaft nicht ausgeschlossen ist. Der Wortlaut der Vorschrift scheint es nahe zu legen, daß die Geldstrafe im Verbrechensbereich nur als Komplementärstrafe angeordnet werden kann<sup>244</sup>. Jedoch bestimmt Art. 132-17 II C.p., daß die Gerichte bei mehreren im Gesetz vorgesehenen Strafen nur eine davon aussprechen dürfen. Hieraus ist zu entnehmen, daß die Schwurgerichte dem Verurteilten im Verbrechensbereich nur eine Geldstrafe auferlegen dürfen, falls der besondere Teil des Code pénal Zuchthausstrafe bzw. Festungshaft und Geldstrafe androht<sup>245</sup>. Bei Verbrechen gegen die Person ist aber zu beachten, daß das Gesetz nur die Zuchthausstrafe vorsieht, so daß eine Geldstrafe insbesondere in diesem Bereich ausgeschlossen ist.

### **dd) Die Strafzumessung bei der Geldstrafe**

---

<sup>243</sup> Das im Erwachsenenstrafrecht für alle Übertretungen vorgesehene vereinfachte Verfahren nach den Art. 524 ff. C.p.p., welches in etwa mit unserem Strafbefehlsverfahren verglichen werden kann, findet im Jugendstrafrecht aber nur bei Übertretungen der ersten vier Klassen Anwendung (Art. 21 I). Für Übertretungen der fünften Klasse ist es ausgeschlossen.

<sup>244</sup> So: Poncela, Droit de la peine, S. 132.

<sup>245</sup> Soyer, Droit pénal et procédure pénale, Nr. 391, S. 174; Angevin, Peines criminelles, S. 3.

Die Höhe der Geldstrafe bemißt sich auch für Jugendliche im wesentlichen nach den Vorschriften des Code pénal und des Code de procédure pénale. Hierbei ist jedoch die Strafmilderung des Art. 20-3 zu beachten.

Für Verbrechen sieht der Code pénal Geldstrafen zwischen 1.000.000 und 50.000.000 FF vor. Eine Strafvorschrift muß eine Geldstrafe von mindestens 25.000 FF vorsehen, damit es sich um ein Vergehen handelt (Art. 381 C.p.p.). Eine Höchstgeldstrafe sieht der allgemeine Teil des Code pénal hingegen nicht vor. Es ist jedoch festzustellen, daß bei Vergehen ein Jahr Gefängnis 100.000 FF entspricht<sup>246</sup>. Die Geldstrafe beträgt nach Art. 131-13 C.p. höchstens 250 FF bei Übertretungen der ersten Klasse, 1.000 FF bei Übertretungen der zweiten Klasse, 3.000 FF bei Übertretungen der dritten Klasse, 5.000 FF bei Übertretungen der 4. Klasse und 10.000 FF bei Übertretungen der fünften Klasse, bei Rückfall 20.000 FF. Nach Art. 132-20 C.p. können die Gerichte jedoch bei allen Delikten auch Geldstrafen aussprechen, die niedriger sind als dies im besonderen Teil des Code pénal vorgesehen ist. Hierbei ist bei keinem Delikt ein Mindeststrafrahmen vorgesehen. Die Richter können damit theoretisch den Delinquenten zu einer Geldstrafe von 1 FF verurteilen, wenn im Gesetz eine Geldstrafe von 50.000.000 FF vorgesehen ist<sup>247</sup>. Bei der Bemessung der Geldstrafe ist des weiteren Art. 132-24 C.p. zu beachten. Nach dieser Vorschrift ist die Strafe in Anbetracht der Tatumstände und der Persönlichkeit des Täters festzulegen. Für die Höhe der Geldstrafe gilt nach Satz 2 dieser Vorschrift, daß diese auch unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel und Belastungen des Angeklagten bestimmt werden soll<sup>248</sup>.

Für Jugendliche beträgt die Höhe der Geldstrafe gemäß Art. 20-3 bei Verbrechen, Vergehen und Übertretungen der fünften Klasse die Hälfte der im Erwachsenenstrafrecht vorgesehenen Geldstrafe. Sie darf hierbei 50.000 FF nicht überschreiten. Bei Jugendlichen zwischen sechzehn und achtzehn Jahren besteht jedoch wiederum die Möglichkeit, sie zu der gesamten im Erwachsenenstrafrecht vorgesehenen Geldstrafe zu verurteilen, wenn es die Tatumstände und die Persönlichkeit des Delinquenten unbedingt

<sup>246</sup> Levasseur/ Chavanne/ Montreuil, Droit pénal général, S. 272.

<sup>247</sup> Soyer, Droit pénal et procédure pénale, Nr. 391, S. 174.

erfordern (Art. 20-3 i.V.m. Art. 20-2 II). Bei Übertretungen der ersten vier Klassen gilt Art. 21. Nach dieser Vorschrift spricht das Polizeigericht eine Geldstrafe aus, deren Höhe im Gesetz vorgesehen ist. Hiermit ist Bezug auf die Vorschrift des Art. 131-13 C.p. genommen. Bei Übertretungen der ersten vier Klassen bestehen damit für Jugendliche dieselben Strafraumenobergrenzen, wie sie auch für Erwachsene vorgesehen sind.

### **ee) Ausschluß der Geldstrafe nach dem Tagessatzsystem**

Der französische Code pénal sah bis zum Jahr 1983 als Regelungsmodell der Geldstrafe nur das Geldsummensystem vor. Durch das Gesetz vom 10. Juni 1983 ist dem Richter auch in Frankreich die Möglichkeit an die Hand gegeben worden, die Geldstrafe nach Tagessätzen zu bemessen. Der Grundgedanke des Tagessatzsystems besteht darin, daß bei der Bemessung der Geldstrafe die beiden Faktoren - Schwere der Tat auf der einen Seite, finanzielle Belastbarkeit des Angeklagten auf der anderen - getrennt in Ansatz gebracht werden<sup>249</sup>. Hierbei bestimmt der Richter zunächst anhand der Schwere der Tat die Anzahl der Tagessätze, welche 360 nicht überschreiten darf. Sodann hat der Richter die Höhe der Tagessätze festzulegen. Der jeweilige Tagessatz richtet sich nach den finanziellen Mitteln und Belastungen des Angeklagten und darf nicht mehr als 2.000 FF pro Tag betragen (Art. 131-5 C.p.).

Auf Jugendliche ist das Tagessatzsystem indes nach Art. 20-4 nicht anwendbar<sup>250</sup>. Dies wird von der Literatur mit dem im Jugendstrafrecht geltenden Ausschluß der Erziehungshaft bei der Geldstrafe nach Art. 751 C.p.p. begründet. Gemäß Art. 131-25 II C.p. hat die Nichtzahlung der Tagessatzgeldstrafe die automatische Verhängung einer Freiheitsstrafe zur Folge, wobei „verfahren wird wie bei der

---

<sup>248</sup> Soyer, Droit pénal et procédure pénale, Nr. 350, S. 158.

<sup>249</sup> Jescheck/ Weigend, Strafrecht AT, § 73 II, S. 770.

<sup>250</sup> Gonnard, Sursis simple, S.3; Poncela, Droit de la peine, S. 137; dies verkennen: Levasseur/ Chavanne/ Montreuil, Droit pénal général, S. 275, die davon ausgehen, daß die Anzahl der Tagessätze für Jugendliche um die Hälfte der für Erwachsene vorgesehenen Tagessätze zu kürzen sei.

Erzwingungshaft“<sup>251</sup>. Gäbe es Art. 20-4 nicht und könnte man somit die Tagessatzgeldstrafe im Jugendstrafrecht verhängen, so würde dies bedeuten, daß einige Vorschriften über die Erzwingungshaft indirekt doch Anwendung fänden. Hierdurch setze man sich aber in Widerspruch zu Art. 751 C.p.p., der die Erzwingungshaft für Jugendliche ausschließt<sup>252</sup>. Des weiteren sprechen aber auch praktische Erwägungen gegen die Möglichkeit, die Tagessatzgeldstrafe auf Jugendliche anzuwenden. Der Richter wird nämlich gerade bei Jugendlichen in Verlegenheit geraten, die Höhe der Tagessätze zu bestimmen, da diese in der Regel noch nicht von ihren eigenen Einkünften leben.

**c) Die gemeinnützige Arbeit (Le travail d'intérêt général) Art. 20-5, Art. 131-8 und 131-22 bis 131-24 C.p. i.V.m. dem Dekret vom 29. März 1993**

Die gemeinnützige Arbeit ist in Frankreich durch das Gesetz vom 10. Juni 1983 eingeführt worden. Sie ist nach Art. 20-5 I auch auf Jugendliche anzuwenden. Ergänzend gelten die Vorschriften der Art. 131-8 und 131-22 bis Art. 131-24 des Code pénal. Die Vollstreckung der gemeinnützigen Arbeit ist in dem Dekret vom 29. März 1993<sup>253</sup> geregelt.

**aa) Stellung der gemeinnützigen Arbeit im jugendstrafrechtlichen Sanktionensystem**

Die gemeinnützige Arbeit kann als Berechtigung zu einer unbezahlten Tätigkeit zugunsten einer öffentlichen Körperschaft, einer öffentlichen Einrichtung oder eines Vereins definiert werden<sup>254</sup>. Sie ist eine Strafe und keine Erziehungsmaßnahme. Sie stellt daher eine Alternative zur Freiheitsstrafe dar und soll wie auch die Geldstrafe die

---

<sup>251</sup> Anders als bei der Erzwingungshaft für die „gewöhnliche Geldstrafe“ ist der Täter hier aber nach Verbüßung der Freiheitsstrafe von seiner Verpflichtung zur Zahlung der Tagessatzgeldstrafe befreit vgl.: Roure, D. 1996, chr. 67.

<sup>252</sup> Pradel, D. 1984, chr. 115; Roure, D. 1996, chr. 66 Fn. 18.

<sup>253</sup> Abgedruckt in: Dalloz, Code pénal 1997-98, S. 1534 f.

kurze Freiheitsstrafe zurückdrängen. Im Jugendstrafrecht wird ihr aber auch die Bedeutung einer Alternative zur Geldstrafe zukommen, da der Jugendliche in den meisten Fällen insolvent sein wird. Die gemeinnützige Arbeit ist eine Sanktion auch für nicht vermögende Täter. Sie ist eine Freizeitstrafe: Der Jugendliche wird durch den Verlust von Freizeit empfindlich getroffen, ohne die Freiheit zu verlieren. Auch stellt sie eine aktive Leistung für die Gesellschaft als Kompensation für den dieser zugefügten ideellen Schaden dar<sup>255</sup>. Jugendkriminalität wird damit nicht mehr nur über das Kriminaljustizsystem an die Außengrenzen der Gesellschaft delegiert, sondern in die Gesellschaft integriert, die als *société civile* agiert und reagiert<sup>256</sup>. Die Originalität der gemeinnützigen Arbeit beruht damit auf der Tatsache, daß sie sich, bedingt durch die Einschaltung von Institutionen außerhalb der Justiz, dem justiziellen Rahmen entzieht<sup>257</sup>. Der Wiedergutmachungscharakter gibt dieser Sanktion eine sozial konstruktive, dem Gerechtigkeitsgefühl unmittelbar einleuchtende und daher erzieherische Wirkung<sup>258</sup>, auf die vor allen Dingen im Jugendstrafrecht großen Wert gelegt wird. Hieran zeigt sich, daß der Gedanke der Erziehung und Förderung nicht nur in der Art der Organisation der Sanktion, sondern schon in der Sanktion selbst ausgeprägt ist. Die Auseinandersetzung mit der Tat findet hierbei nicht im gesellschaftsfernen Raum der Justizvollzugsanstalten, sondern inmitten des sozialen Umfelds statt. Der Jugendliche kann seine sozialen Fähigkeiten nicht nur in einem Simulationsraum, sondern auch an der „normalen Realität“ erweitern und erproben<sup>259</sup>.

Zu beachten ist aber, daß die gemeinnützige Arbeit trotz ihrer genannten Vorteile nicht dazu führen darf, daß der Vorrang von Erziehungsmaßnahmen unterlaufen wird<sup>260</sup>. Die Anwendung der gemeinnützigen Arbeit kommt nur in Betracht, wenn die Voraussetzungen des Art. 2 II vorliegen. Ihr Anwendungsbereich ist damit, einmal abgesehen von der Möglichkeit der Anordnung einer Arbeitsmaßnahme zugunsten der

---

<sup>254</sup> Borricand, Ersatz für die Kurzzzeitstrafen bei Minderjährigen, S. 146.

<sup>255</sup> Jescheck, ZStW 98 (1986), S. 26.

<sup>256</sup> Dünkel/ Zermatten, Nouvelles tendances, S. 239.

<sup>257</sup> Borricand, Ersatz für die Kurzzzeitstrafen bei Minderjährigen, S. 147.

<sup>258</sup> Roxin, JA 1980, S. 550.

<sup>259</sup> Nothhafft, Erziehen statt Strafen, S. 135.

<sup>260</sup> Pical, Droit de l'enfance et de la famille 1983, S. 158.

Allgemeinheit im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs, nach der derzeitigen Rechtslage in Frankreich bedauerlicherweise noch sehr begrenzt.

Die gemeinnützige Arbeit ist gemäß Art. 131-8 I C.p. nur bei Vergehen anwendbar, die mit einer Gefängnisstrafe bedroht sind, wobei es auf die Dauer der angedrohten Strafe nicht ankommt. An die strafrechtliche Vergangenheit des Delinquenten werden anders als im alten Code pénal keine Anforderungen mehr gestellt. Nach Art. 20-5 I muß der Jugendliche mindestens sechzehn Jahre alt sein. Ferner ist gemäß Art. 131-8 II C.p. die Zustimmung des Minderjährigen erforderlich. Dieses Zustimmungserfordernis folgt nach herrschender Auffassung aus Art. 4 der von Frankreich ratifizierten Europäischen Menschenrechtskonvention, der vorschreibt, daß niemand zu Zwangsarbeit oder Arbeitspflicht gezwungen werden darf<sup>261</sup>. Es wird in Frankreich überwiegend positiv bewertet, da der Jugendliche auf diese Weise als aktives Subjekt an der Ausgestaltung seiner Strafe beteiligt werden kann<sup>262</sup>. In der Praxis erteilen die meisten Jugendlichen ihre Zustimmung. Im Fall der Verweigerung kann der zuständige Spruchkörper in eine schwierige Situation kommen, wenn er den Jugendlichen nicht in das Gefängnis schicken will. In der Mehrzahl der Fälle wird dann zwar eine Strafe verhängt, diese aber zur Bewährung ausgesetzt<sup>263</sup>.

### **bb) Dauer der gemeinnützigen Arbeit**

Der alte Code pénal sah in seinem Art. 43-3-4 I einen Straffrahmen der gemeinnützigen Arbeit für Jugendliche zwischen zwanzig und einhundertundzwanzig Stunden vor. Die durchschnittliche Dauer der von den Jugendrichtern verhängten gemeinnützigen Arbeiten betrug 1985 68 Stunden und 1986 79 Stunden. In 23,7 % aller Fälle wurde

---

<sup>261</sup> Renucci, *Le droit pénal des mineurs*, P.U.F., S. 104. Im Grundrechtskatalog der französischen Verfassung vom 4. Oktober 1958 fehlt eine Normierung des Verbots der Zwangsarbeit. Abs. 5 der Präambel der Verfassung von 1946, auf den die Verfassung von 1958 Bezug nimmt, bestimmt lediglich ein Recht auf Arbeit für jedermann. Es findet damit die Vorschrift des Art. 4 EMRK Anwendung. Die EMRK ist in Frankreich erst über zwanzig Jahre nach ihrem Inkrafttreten ratifiziert worden. Ihr wird nach Art. 55 der Verfassung von 1958 übergesetzlicher Rang zuerkannt vgl. hierzu: Itin, *Grundrechte in Frankreich*, Diss. Zürich 1992, S. 38 ff. und 147 f.

<sup>262</sup> Lazerges/ Balduyck, *Réponses à la délinquance des mineurs*, S. 173.

<sup>263</sup> Borricand, *Ersatz für die Kurzzeitstrafen bei Minderjährigen*, S. 149.

die gesetzlich vorgesehene Höchstdauer verhängt<sup>264</sup>. Die Strafe der gemeinnützigen Arbeit ist aber durch das Gesetz vom 16. Dezember 1992 in Art. 20-5 der Ordonnance aufgenommen worden. Art. 20-5 enthält indes keine Aussage mehr darüber, wie lange der Jugendliche gemeinnützige Arbeit zu verrichten hat. Er verweist jedoch auf Art. 131-8 I C.p., der festlegt, daß der Strafrahmen der gemeinnützigen Arbeit zwischen vierzig bis zweihundertundvierzig Stunden liegt. Die Dauer der gemeinnützigen Arbeit für Jugendliche ist demnach genauso lange wie die für Erwachsene<sup>265</sup>. Diese Änderung wird auch die Praxis der Jugendrichter in der Form beeinflussen, daß sie die Dauer der gemeinnützigen Arbeit nunmehr höher ansetzen werden als noch im Jahr 1986.

### **cc) Die Vollstreckung der gemeinnützigen Arbeit**

Für die Vollstreckung der gemeinnützigen Arbeit ist gemäß Art. 20-5 II der Jugendrichter zuständig. Er bestimmt die Art der Arbeit, die der Jugendliche zu verrichten hat (Art. 8 des Dekretes vom 29. März 1993). Hierbei muß diese gemäß Art. 20-5 II auf Minderjährige zugeschnitten sein, einen bildenden Charakter und einen Inhalt haben, der die Wiedereingliederung des Jugendlichen in die Gesellschaft fördert. In Betracht kommen beispielsweise folgende Arbeiten:

- Verbesserung der Umgebung (Reinigung von Stränden oder Grünanlagen, Forstarbeiten etc.)
- Pflegearbeiten (Anstreichen, Entfernen von Gestrüpp, Reinigungen, Gartenarbeit etc.)
- Reparaturen von Gegenständen, die Opfer des Vandalismus geworden sind (Graffiti)
- Arbeiten, die benachteiligte Menschen in der Lebensführung unterstützen<sup>266</sup>.

Während der Ausführung der gemeinnützigen Arbeit obliegen dem Jugendlichen bestimmte Verpflichtungen (Art. 9 des Dekretes vom 29. März 1993): So muß er beispielsweise den Jugendrichter von jedem Orts- oder Arbeitswechsel in Kenntnis setzen, wenn dieser geeignet ist, die weitere Durchführung der gemeinnützigen Arbeit zu gefährden. Gemäß Art. 131-23 C.p. finden die Vorschriften des Arbeitnehmer- und

<sup>264</sup> Pical, Droit de l'enfance et de la famille 1988, S. 22.

<sup>265</sup> Bruel/ Salas, Enfance délinquante, S. 22.

<sup>266</sup> Pical, Droit de l'enfance et de la famille 1983, S. 153 f.

Jugendschutzes sowie des Kranken- und Haftpflichtversicherungsschutzes Anwendung.

### **0dd) Art. 434-42 C.p.**

Nach Art. 434-42 C.p. droht bei einem Verstoß gegen die Verpflichtung zur Ableistung von gemeinnütziger Arbeit eine Geldstrafe bis zu 200.000 FF oder eine Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren. Der nach Art. 434-42 C.p. Verurteilte schuldet aber nach wie vor die Verrichtung von gemeinnütziger Arbeit<sup>267</sup>. Die herrschende Meinung geht davon aus, daß die Vorschrift des Art. 434-42 C.p. auch im Jugendstrafrecht Anwendung findet, da die Ordonnance ihre Anwendung nicht explizit ausgeschlossen hat<sup>268</sup>. Demnach droht auch dem Jugendlichen, der seiner Pflicht zur Ableistung von gemeinnütziger Arbeit nicht nachkommt, nach Art. 434-42 C.p. eine Geldstrafe bis zu 50.000 FF oder eine Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr.

## **2. Nebensanktionen**

Der jugendkriminalrechtliche Sanktionenkatalog umfaßt in Frankreich auch solche Nebensanktionen, die keine nachteiligen Wirkungen für das spätere Leben des jugendlichen Verurteilten haben. Die Anwendbarkeit von Nebensanktionen des Erwachsenenstrafrechts, die der späteren Resozialisierung des jungen Delinquenten hinderlich sein könnten, ist durch die Ordonnance vom 2. Februar 1945 grundsätzlich ausgeschlossen worden.

### **a) Anwendbare Nebensanktionen**

---

<sup>267</sup> Cass. crim., 7.01.1997, Bull. crim. 1997 Nr. 1.

<sup>268</sup> Bouloc, *Aspects pénologiques*, S. 161; ders.: *Pénologie*, Nr. 490, S. 337; Cario, *Jeunes délinquants*, S. 94; Lazerges/ Balduyck, *Reponses à la délinquance des mineurs*, S. 143; a.A.: Renucci, *Mineur délinquant*, Fasc. 20, S. 8, der aus dem Schweigen des Gesetzgebers und dem Erziehungsgedanken der Ordonnance vom 2. Februar 1945 schließt, daß Art. 434-42 C.p. auf Jugendliche keine Anwendung findet.



Als im Jugendstrafrecht zulässige Nebensanktionen kommen die Einziehung (Art. 131-21 C.p.) und die Sanktionen des Art. 131-6 C.p. in Betracht.

**aa) Die Einziehung (La confiscation) Art. 131-21 C.p.**

Die Einziehung ist grundsätzlich eine Zusatzstrafe. Im Vergehens- und Übertretungsbereich kann sie aber auch als Hauptstrafe ausgesprochen werden (Art. 131-11, 131-18, 131-44 C.p.). Die Einziehung findet auch im Jugendstrafrecht Anwendung. Dies folgt mittelbar aus der Vorschrift des Art. 20-4, welche eine Reihe von Zusatzstrafen des Erwachsenenstrafrechts ausschließt, die Einziehung hingegen unerwähnt läßt. Auch spricht Art. 20-7 I für eine Anwendung der Einziehung im Jugendstrafrecht. Dieser verweist auf Art. 132-58 C.p., der bestimmt, daß die Einziehung unter Umständen auch dann ausgesprochen werden kann, wenn der Richter einen Strafdispens oder einen Aufschub der Straffestsetzung anordnet. Zusatzstrafen wie die Einziehung können fakultativ und obligatorisch ausgestaltet sein. Im ersten Fall bleibt dem Richter die Wahl überlassen, ob er die Zusatzstrafe ausspricht, im zweiten Fall muß er sie aussprechen. Die Einziehung ist hierbei in den meisten Fällen als obligatorische Zusatzstrafe ausgestaltet<sup>269</sup>. Sie kann nahezu auf das gesamte Vermögen des Täters (Generaleinziehung) oder auf bestimmte mit der Straftat in Verbindung stehenden Gegenstände (Spezialeinziehung) bezogen sein. Die Generaleinziehung ist bei Völkermord obligatorisch (Art. 213-1 Nr. 4 C.p.) und bei Rauschgifthandel (Art. 222-49 II C.p.) fakultativ vorgesehen. Die Spezialeinziehung ist bei Verbrechen, Vergehen und Übertretungen möglich und bedeutet die Eigentumsübertragung eines bestimmten Objektes an den Staat. Sie ist Strafe insofern, als sie einen illegitimen Vorteil, den der Täter durch die Straftat erlangt hat, beseitigt. Die Einziehung kann aber auch Sicherheitsmaßnahme sein, wenn es darum geht, Gegenstände, wie beispielsweise Drogen aus dem Verkehr zu ziehen<sup>270</sup>. Als einziehbare Objekte kommen die Instrumente der Straftat, die Produkte der Straftat oder jedes anderen im Strafgesetz vorgesehenen beweglichen Gegenstandes in Betracht<sup>271</sup>. Die

<sup>269</sup> Stefani/ Levasseur/ Bouloc, Droit pénal général, Nr. 544, S. 410.

<sup>270</sup> Renucci, Droit pénal des mineurs, S. 230.

<sup>271</sup> Poncela, Droit de la peine, S. 156.

Generaleinziehung ist in den Fällen obligatorisch ausgestaltet, in denen die betreffenden Gegenstände als besonders gefährlich bezeichnet werden (Art. 131-21 C.p.) oder bei Straftaten gegen die Person (Art. 312-13; 321-9 C.p.). Gemäß Art. 131-21 III C.p. soll der entsprechende Wert eingezogen werden, wenn die Einziehung des Gegenstandes nicht möglich ist. Die einfache Strafausssetzung ist bei der Einziehung ausgeschlossen (Art. 132-31 C.p.).

### **bb) Die Sanktionen des Art. 131-6 C.p.**

Auf einen Minderjährigen können ferner die Sanktionen des Art. 131-6 C.p. Anwendung finden, soweit das von ihm begangene Delikt mit einer Gefängnisstrafe bedroht ist. In der Praxis sind insbesondere der Führerscheinentzug und das Verbot, gewisse Fahrzeuge zu führen von Bedeutung. Bezüglich des Führerscheinentzuges wird überwiegend vertreten, daß es sich hierbei um eine Maßregel handelt, obwohl der französische Gesetzgeber ihn formell als Strafe bezeichnet<sup>272</sup>. Die Sanktionen des Art. 131-6 C.p. können als Haupt- oder als Zusatzstrafe ausgesprochen werden (Art. 131-9 und 131-10 C.p.).

### **b) Nichtanwendbare Nebensanktionen**

Welche Nebensanktionen im Jugendstrafrecht ausgeschlossen sind, ergibt sich aus Art. 20-4 und 20-6.

#### **aa) Art. 20-4**

Gemäß Art. 20-4 sind die Strafe des für Ausländer bei Verbrechen oder Vergehen vorgesehenen Aufenthaltsverbotes in Frankreich (Art. 131-30 C.p.) und die in den Art. 131-25 bis 131-35 C.p. aufgelisteten Zusatzstrafen für Jugendliche ausgeschlossen. Unter die auf Jugendliche nicht anwendbaren Zusatzstrafen der Art. 131-25 bis Art.

131-35 C.p. fallen die Rechtsbeeinträchtigungen des Art. 131-26 C.p., wie beispielsweise das aktive oder passive Wahlrecht oder das Recht, als Sachverständiger vor Gericht aufzutreten, die in den Art. 131-27 bis 131-29 C.p. vorgesehenen Berufsverbote, das Verbot, sich an bestimmten Orten aufzuhalten (Art. 131-31 f. C.p.) und die Veröffentlichung der Entscheidung gegen einen Jugendlichen in Tageszeitungen oder über andere audio-visuelle Mittel (Art. 131-35 C.p.).

### **bb) Art. 20-6**

Art. 20-6 bestimmt, daß aus einer strafrechtlichen Verurteilung eines Jugendlichen nicht automatisch ein Verbot, eine Aberkennung von Rechten und eine Unfähigkeit folgen darf. Damit sind solche Nebensanktionen, die automatisch mit der Erfüllung eines Straftatbestandes einhergehen, im Jugendstrafrecht ausgeschlossen. Der neue Code pénal sieht derartige Nebensanktionen jedoch nicht mehr vor. Dies stellt die Vorschrift des Art. 132-17 I C.p., nach der eine Strafe nur dann angewendet werden kann, wenn der Richter dies ausdrücklich bestimmt hat, klar. Einige Nebenstrafen sind aber im Nebenstrafrecht bestehen geblieben<sup>273</sup>.

## **3. Die Strafaussetzung**

### **a) Die Aussetzung der Freiheitsstrafe**

Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Freiheitsstrafe für Jugendliche ausgesetzt werden kann, wird von der Ordonnance von 1945 nicht beantwortet. Es finden daher die Regelungen über die Aussetzung der Erwachsenenstrafe Anwendung<sup>274</sup>. Das französische Strafrecht unterscheidet drei Formen der Strafaussetzung: Die einfache Strafaussetzung (*sursis*), die Strafaussetzung zur Bewährung (*sursis avec mise à l'épreuve*) und die Strafaussetzung mit der Auflage zu gemeinnütziger Arbeit (*sursis*

<sup>272</sup> Hierzu näher: Zieschang, Sanktionensystem, S. 133 f.

<sup>273</sup> Hierzu näher: Stefani/ Levasseur/ Bouloc, Droit pénal général, Nr. 548, S. 414.

*avec obligation d'accomplir un travail d'intérêt général*). Vor dem Inkrafttreten des neuen Code pénal am 1. März 1994 waren diese Formen der Strafaussetzung noch im Code de procédure pénale geregelt. Da die Strafaussetzung aber eine Form des Ausspruchs einer Sanktion ist, hat sie der französische Gesetzgeber nunmehr fast ganz in den allgemeinen Teil des Code pénal integriert<sup>275</sup>. Die Strafaussetzung verbindet das im Strafausspruch gelegene sozialetische Unwerturteil mit dem durch die drohende Strafvollstreckung verstärkten Appell an den eigenen Willen des Verurteilten zur sozialen Eingliederung<sup>276</sup>. Den Jugendlichen bewahrt sie insbesondere vor den schädlichen Folgen des Gefängnisses und unterstützt ihn durch bestimmte Maßnahmen, die auf ein zukünftiges Leben ohne Straftaten vorbereiten sollen.

#### **aa) Die einfache Strafaussetzung (Le sursis simple) Art. 132-29 C.p. ff.**

In Frankreich ist durch das *Gesetz Bérenger* (Name des Senators, auf dessen Initiative das Gesetz zurückging) vom 26.03.1891 die einfache Strafaussetzung eingeführt worden<sup>277</sup>. Im Laufe der Zeit ist dieses Rechtsinstitut immer weiter ausgedehnt worden<sup>278</sup>. Der neue Code pénal regelt die einfache Strafaussetzung nunmehr in den Art. 132-29 ff. Das vorrangige Ziel der einfachen Strafaussetzung besteht darin, den Täter vor den schädlichen Folgen des Gefängnisses zu bewahren. Hierbei will man in erster Linie diejenigen Täter privilegieren, die zum ersten Mal strafrechtlich in Erscheinung getreten sind. Durch den psychologischen Druck, der auf den Täter durch eine im Fall der Begehung einer weiteren Straftat drohende Freiheitsstrafe ausgeübt wird, soll dieser von einer erneuten Straffälligkeit abgehalten werden<sup>279</sup>.

---

<sup>274</sup> Bouloc, *Pénologie*, Nr. 492 f., S. 337 f.; Cario, *Jeunes délinquants*, S. 95; Dünkel/ Spiess, *Alternativen zur Freiheitsstrafe*, S. 414 ff.

<sup>275</sup> Zieschang, *ZStW* 106 (1994), S. 659.

<sup>276</sup> Jescheck/ Weigend, *Strafrecht AT*, § 79, I, 1, S. 833.

<sup>277</sup> Zu diesem Gesetz: Bernards, *Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate in Frankreich*, S. 299; Sessar, *Die Entwicklung der Freiheitsstrafe*, S. 71 ff.; Teufel, *Kurze Freiheitsstrafe*, S. 8 ff.; Pin/ Lombard, *Landesbericht Frankreich*, S. 1 ff..

<sup>278</sup> Hierzu näher: Zieschang, *Sanktionensystem*, S. 166 ff.

<sup>279</sup> Stefani/ Lévassier/ Bouloc, *Droit pénal général*, Nr. 636, S. 466; Gonnard, *Sursis simple*, S. 4.

Dem Betroffenen wird aber bei der einfachen Strafaussetzung in der Regel keine staatliche Betreuung zugewandt<sup>280</sup>. Für das Jugendstrafrecht würde dies bedeuten, daß der Jugendliche in seinem oftmals kriminogenen Umfeld seinem Schicksal selbst überlassen bliebe. Lediglich die ihm drohende Freiheitsstrafe könnte ihn davon abhalten, eine weitere Straftat zu begehen. Der zuständige Spruchkörper kann aber gemäß Art. 19 I eine strafrechtliche Verurteilung mit der Schutzauufsicht verbinden. Die einfache Strafaussetzung stellt in Frankreich eine strafrechtliche Verurteilung dar, da eine Freiheitsstrafe im Urteil ausgesprochen und der Täter dadurch zum Vorbestraften wird. Während der Zeit der Strafaussetzung ist lediglich die Vollstreckung der Freiheitsstrafe und nicht die strafrechtliche Verurteilung selbst suspendiert<sup>281</sup>. Hieraus folgt, daß Art. 19 I auch auf die einfache Strafaussetzung Anwendung findet<sup>282</sup>. Es besteht damit im Jugendstrafrecht bei der einfachen Strafaussetzung die Möglichkeit der staatlichen Betreuung, wobei diese hingegen lediglich fakultativ ausgestaltet ist. In der Praxis wird von der Möglichkeit der Kombination von einfacher Strafaussetzung und Schutzauaufsicht häufig Gebrauch gemacht<sup>283</sup>.

Die Anwendbarkeit der einfachen Strafaussetzung hängt zum einen von der strafrechtlichen Vergangenheit des Verurteilten und zum anderen von der auszusetzenden Strafe ab. Gemäß Art. 132-30 I C.p. kann die einfache Strafaussetzung nur demjenigen zugute kommen, der in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Verbrechens oder Vergehens des gemeinen Rechts zu einer Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe verurteilt wurde. Vorherige Geldstrafenverurteilungen und Polizeistrafen hindern die Aussetzung der Freiheitsstrafe damit nicht. Auch ist eine günstige Täterprognose für die Anordnung der Strafaussetzung entbehrlich<sup>284</sup>. Es sind alle Gefängnisstrafen bis zu fünf Jahren aussetzungsfähig (Art. 132-31 I C.p.). Der Strafaussetzung nicht

---

<sup>280</sup> Lourdjane, *rev. pénit. dr. pén.* 1977, S. 44; Pradel, *Droit pénal*, Nr. 664, S. 637; Soyer, *Droit pénal et procédure pénale*, Nr. 343, S. 176.

<sup>281</sup> Stefani/ Lévassieur/ Bouloc, *Droit pénal général*, Nr. 643, S. 468; Tiedemann, *BewHi* 1964, S. 86.

<sup>282</sup> Bouloc, *Pénologie*, Nr. 492, S. 337; Renucci, *L'emprisonnement des mineurs*, S. 178.

<sup>283</sup> Bergande, *Strafrechtliche Behandlung jugendlicher Täter*, S. 84; Bouloc, *Aspects pénologiques*, S. 164.

<sup>284</sup> Dünkel/ Spiess, *Alternativen zur Freiheitsstrafe*, S. 410.

zugänglich sind demgegenüber die Verbrechenstrafen Zuchthaus und Festungshaft<sup>285</sup>. Für die Beurteilung, ob eine Strafe ausgesetzt werden kann, ist nicht auf die im Gesetz angedrohte Strafe, sondern auf die tatsächlich verhängte Strafe abzustellen<sup>286</sup>, so daß der Anwendungsbereich der einfachen Strafaussetzung bedingt durch den Strafmilderungsgrund wegen Minderjährigkeit im Jugendstrafrecht erheblich weiter als im Erwachsenenstrafrecht ist.

Die Dauer der einfachen Strafaussetzung beträgt nach Art. 132-35 C.p. fünf Jahre<sup>287</sup>. Die Bewährungszeit von fünf Jahren gilt auf für Jugendliche<sup>288</sup>. Innerhalb dieses Zeitraumes darf der Jugendliche kein nach allgemeinem Recht strafbares Verbrechen oder Vergehen begehen, welches mit einer Gefängnisstrafe ohne Strafaussetzung sanktioniert wird. Begeht der Jugendliche in dieser Zeit ein derartiges Delikt, so kommt es automatisch zum Widerruf der Strafaussetzung, der eine Vollstreckung beider Strafen nacheinander zur Folge hat (Art. 132-38 I C.p.).

Nach Art. 132-38 II C.p. kann das Gericht aber durch eine speziell begründete Entscheidung anordnen, daß die neue Verurteilung nicht den Widerruf der Strafaussetzung nach sich zieht oder nur ein teilweiser Widerruf der Strafaussetzung erfolgt. Nach Auffassung des Kassationshofes ist hierfür ein Antrag des Verurteilten erforderlich<sup>289</sup>. Gesetzliche Kriterien für die Entscheidung über die Anordnung werden dem Richter nicht an die Hand gegeben<sup>290</sup>. Wird innerhalb von 5 Jahren kein Widerruf ausgelöst, so ist die Verurteilung als nicht erfolgt anzusehen<sup>291</sup>.

Nach Art. 132-31 III C.p. besteht die Möglichkeit, die einfache Strafaussetzung auf einen Teil der Strafe zu beschränken. Durch die Möglichkeit, daß der Verurteilte mit der

---

<sup>285</sup> Soyer, Droit pénal et procédure pénale, Nr. 516, S. 213.

<sup>286</sup> Gonnard, Sursis simple, S. 5.

<sup>287</sup> Die Frist beginnt, wenn das Urteil rechtskräftig geworden ist: Cass. crim., 12.12.1978, rev. sc. crim. 1980, S. 698 mit Anmerkung von Larguier.

<sup>288</sup> Bouloc, Aspects pénologiques, S. 165; von Plotho, Die Praxis des Jugendrichters, S. 18; Renucci, L'emprisonnement des mineurs, S. 178.

<sup>289</sup> Poncela, Droit de la peine, S. 357; Cass. crim., 14.02.1989; Bull. crim. Nr. 198.

<sup>290</sup> Bernards, Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate in Frankreich, S. 410.

<sup>291</sup> Soyer, Droit pénal et procédure pénale, Nr. 524, S. 215; Poncela, Droit de la peine, S. 356; Gonnard, Sursis simple, S. 9; Zieschang, Sanktionensystem, S. 166; Tiedemann, BewHi 1964, S. 93; Lombois, Droit pénal général, S. 146.

Vollstreckung gleichzeitig einen „Denkzettel“ erhält, will man die Gerichte zu einer vermehrten Anwendung der Strafaussetzung bringen<sup>292</sup>. Dem Täter soll die Strenge des Gefängnisses aufgezeigt werden, jedoch nicht so lange, daß es zu nachteiligen Auswirkungen kommen könnte<sup>293</sup>. Bei der teilweisen Strafaussetzung ist die fünfjährige Bewährungsfrist solange unterbrochen, wie der Betroffene den Teil der Gefängnisstrafe ohne Strafaussetzung verbüßt<sup>294</sup>.

**bb) Die Strafaussetzung zur Bewährung (Le sursis avec mise à l'épreuve) Art. 132-40 C.p. ff.**

Die Strafaussetzung zur Bewährung ist in Frankreich erst durch den C.p.p. von 1958 eingeführt worden. Während zu diesem Zeitpunkt eine Strafaussetzung zur Bewährung bei Vorliegen einer vorherigen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten nicht mehr in Betracht kam, sieht der neue Code pénal die Verhängung der Strafaussetzung zur Bewährung vor, ohne besondere Anforderungen an die strafrechtliche Vergangenheit des Täters zu stellen<sup>295</sup>. Die Strafaussetzung zur Bewährung kommt demnach im Gegensatz zur einfachen Strafaussetzung, der eine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu einer Gefängnisstrafe in den letzten 5 Jahren entgegensteht, auch bei Rückfalltätern in Betracht.

Gemäß Art. 132-41 I C.p. ist die Strafaussetzung zur Bewährung nur zulässig, wenn ihr eine Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe von höchstens 5 Jahren wegen eines nach allgemeinem Recht strafbaren Vergehens oder Verbrechens zugrundeliegt. Wie bei der einfachen Strafaussetzung auch, ist eine günstige Prognose über die weitere Entwicklung des Täters bei der Strafaussetzung zur Bewährung entbehrlich. Auch besteht die Möglichkeit, die Strafaussetzung zur Bewährung auf einen Teil der Strafe zu beschränken (Art. 132-42 II C.p.)<sup>296</sup>.

---

<sup>292</sup> Jescheck, Das Strafsystem des schweizerischen StGB, S. 920.

<sup>293</sup> Teufel, Kurze Freiheitsstrafe, S. 27, 83.

<sup>294</sup> Cass. crim., 9.02.1988, Bull. crim. Nr. 65.

<sup>295</sup> Stefani/ Levasseur/ Bouloc, Droit pénal général, Nr. 734, S. 521.

<sup>296</sup> Während der Verbüßung des einen Teils im Gefängnis ist die Bewährungsfrist suspendiert vgl.: Cass. crim. 27.06.1984, Bull. crim. Nr. 249.

Die Dauer der Strafaussetzung zur Bewährung beträgt nach Art. 132-42 I C.p. mindestens 18 Monate und höchstens drei Jahre. Der französische Gesetzgeber sieht auch hier wieder keine im Vergleich zum Erwachsenenstrafrecht abweichende Dauer der Strafaussetzung zur Bewährung vor<sup>297</sup>. Bei der Anwendung der Strafaussetzung zur Bewährung auf Jugendliche ist besonders Art. R. 60 C.p.p. zu beachten. Diese Norm stellt zunächst klar, daß die Art. 132-43 ff. C.p. auf Jugendliche Anwendung finden<sup>298</sup>. Nach diesen Vorschriften unterliegt der Verurteilte während der Bewährungszeit gewissen Überwachungsmaßnahmen und Verpflichtungen. Er kann aber auch Hilfemaßnahmen erhalten, die ihm die soziale Wiedereingliederung erleichtern (Art. 132-46 C.p.). Die Überwachungsmaßnahmen sind in Art. 132-44 C.p. geregelt und gelten automatisch. Der Verurteilte hat demnach im Erwachsenenstrafrecht die Pflicht, dem Vollstreckungsrichter oder dem Bewährungshelfer bestimmte Auskünfte über sein Leben zu erteilen. Im Jugendstrafrecht besteht diese Pflicht gegenüber den spezialisierten Organen der Jugendgerichtsbarkeit. Hierbei übernehmen der Jugendrichter und das Jugendschöffengericht die Funktionen des Vollstreckungsrichters (Art. 744-2 C.p.p.). Der Bewährungshelfer wird im Jugendstrafrecht durch den Delegierten der Schutzaufsicht verkörpert (Art R. 60 II C.p.p.). Gemäß Art. 132-45 C. p. i.V.m. Art. 744-2 C.p.p. können der Jugendrichter und das Jugendschöffengericht dem verurteilten Jugendlichen ferner gewisse Verpflichtungen auferlegen. Wie es der Wortlaut der Vorschrift schon andeutet, gelten die Verpflichtungen nicht automatisch. Ihre Anordnung liegt vielmehr im Ermessen des zuständigen Spruchkörpers. Der neue Code pénal sieht in Art. 132-45 vierzehn Verpflichtungen vor. Die Regelung ist abschließend<sup>299</sup>. Der Jugendrichter und das Jugendschöffengericht können so beispielsweise eine Berufsausbildung anordnen, den Betroffenen anhalten, den Schaden wiedergutzumachen oder ihm auferlegen, sich übermäßigen Alkoholgenußes zu enthalten. Entspricht der Jugendliche den genannten Maßnahmen und erscheint seine Wiedereingliederung als gegeben, so kann die

<sup>297</sup> Nothhafft, Erziehen statt Strafen, S. 136; Renucci, Mineur délinquant, Fasc. 20, S. 9.

<sup>298</sup> Art. R. 60 C.p.p. verweist genau genommen auf die Maßnahmen, welche „in diesem Kapitel vorgesehen sind,“. Hiermit sind die früheren Art. R. 56 ff. gemeint, welche am 1. März 1994 durch die Art. 132-43 ff. des neuen Code pénal ersetzt worden sind.

<sup>299</sup> Cass. crim., 9.06.1966, Bull. crim. Nr. 169.



Bewährungsfrist verkürzt werden (Art. 743 C.p.p.). Des weiteren eröffnet Art. R. 60 C.p.p. dem Jugendrichter die Möglichkeit, die Überwachungsmaßnahmen, Verpflichtungen und Hilfemaßnahmen des Code pénal mit den Erziehungsmaßnahmen der Art. 15 bis 19, 27 und 28 zu verbinden.

Die Strafaussetzung zur Bewährung kann in zwei Fällen widerrufen werden: Gemäß Art. 132-47 C.p. kann die Strafaussetzung zur Bewährung zum einen widerrufen werden, wenn der junge Proband den Überwachungsmaßnahmen nicht nachgekommen ist oder sich den Verpflichtungen widersetzt hat. Offen gelassen hat der Gesetzgeber die Frage, ob auch die Nichterfüllung der in Art. R.60 C.p.p. genannten Erziehungsmaßnahmen einen Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung nach sich zieht. Hier könnte in Erwägung gezogen werden, die Vorschrift des Art. 132-47 C.p. analog auf die Nichterfüllung von Erziehungsmaßnahmen anzuwenden. Gegen die Möglichkeit eines Widerrufs bei der Nichterfüllung von Erziehungsmaßnahmen spricht aber die Abschaffung des Art. 28 III durch das Gesetz vom 6. Juli 1989. Diese Vorschrift sah bei Undurchführbarkeit von Erziehungsmaßnahmen die Einweisung in ein Gefängnis oder eine sonstige spezielle Einrichtung vor. Durch die Streichung des Art. 28 III aus der Ordonnance vom 2. Februar 1945 hat der französische Gesetzgeber damit zum Ausdruck gebracht, daß er die Nichterfüllung von Erziehungsmaßnahmen gerade nicht sanktionieren will. Zu dieser gesetzgeberischen Grundentscheidung stünde es aber im Widerspruch, die Vorschrift des Art. 132-47 C.p. analog anzuwenden und die Strafaussetzung zur Bewährung für den Fall, daß der junge Proband sich den Erziehungsmaßnahmen widersetzt, zu widerrufen.

Zum anderen ist ein Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung aber auch dann möglich, wenn der junge Proband in der Bewährungszeit ein Verbrechen oder Vergehen des gemeinen Rechts begeht, welches mit einer Freiheitsstrafe ohne Strafaussetzung bestraft ist und er deswegen zu einer nicht ausgesetzten Freiheitsstrafe verurteilt wird (Art. 132-48 C.p.).

Der Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung ist im Gegensatz zur einfachen Strafaussetzung nicht obligatorisch. Er muß vom Jugendrichter speziell angeordnet

werden<sup>300</sup>. Ordnet der Jugendrichter einen Widerruf nicht an, obwohl dessen Voraussetzungen vorliegen, so kommen die Reaktionsalternativen des C.p.p. in Betracht. Zuständig für ihre Anordnung ist das Jugendschöffengericht (Art. 744-2 C.p.p.). Hier besteht allerdings nur noch die Möglichkeit, nach Art. 742 I, 742-1 C.p.p. die Bewährungszeit zu verlängern<sup>301</sup>. Die Bewährungszeit darf hierbei insgesamt drei Jahre nicht überschreiten. Erfolgt ein Widerruf, so wird die Freiheitsstrafe nach Art. 132-50 C.p. vollstreckt. Der Jugendrichter kann hierbei aber von der Vollstreckung der Freiheitsstrafe durch eine begründete Entscheidung absehen. Des weiteren ist auch ein teilweiser Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung zulässig (Art. 132-49 I C.p.). Erfolgt kein Widerruf der Strafaussetzung, so wird die Verurteilung gemäß Art. 132-52 II C.p. als nicht erfolgt angesehen.

**cc) Die Strafaussetzung mit der Auflage zu gemeinnütziger Arbeit (Le sursis avec obligation d'accomplir un travail d'intérêt général) Art. 20-5, 132-54 ff. C.p., 747-1 f. C.p.p.**

Im Jugendstrafrecht kann die Strafe wie im Erwachsenenstrafrecht auch unter der Auflage zu gemeinnütziger Arbeit nach den Art. 132-54 ff. C.p. ausgesetzt werden (Art. 20-5 I). Diese Art der Bewährung wurde zusammen mit der gemeinnützigen Arbeit als Alternative zur Freiheitsstrafe durch das Gesetz vom 10.06.1983 eingeführt.

Für die Strafaussetzung mit der Auflage zu gemeinnütziger Arbeit gelten grundsätzlich dieselben Voraussetzungen wie für die Strafaussetzung zur Bewährung (Art. 132-54 i.V.m. Art. 132-40 f. C.p.). Gemäß Art. 20-5 I muß der Jugendliche aber mindestens 16 Jahre alt sein. Zu beachten ist ferner, daß der Verurteilte im Prozeß anwesend sein und der Strafaussetzung zustimmen muß (Art. 132-54 II C.p.).

---

<sup>300</sup> Soyer, Droit pénal et procédure pénale, Nr. 540, S. 219; Bouloc, Pénologie, Nr. 317, S. 224.

<sup>301</sup> Vor Inkrafttreten des neuen Code pénal am 1. März 1994 war das Gericht zudem befugt, einmalig gemäß Art. 742 Abs. 2, 742-2 C.p.p. eine teilweise Verbüßung der Strafe anzuordnen, wobei die tatsächlich zu verbüßende Freiheitsstrafe zwei Monate nicht überschreiten durfte. Ferner bestand gemäß Art. 742 Abs. 2, 742-3 C.p.p. die Möglichkeit, die vollständige Verbüßung der Freiheitsstrafe anzuordnen, was der Konsequenz nach dem vollständigen Widerruf gleichkam vgl. hierzu: Zieschang, Sanktionensystem, S. 173.

Die Durchführung der Strafaussetzung mit der Auflage zur gemeinnützigen Arbeit fällt in die Zuständigkeit des Jugendrichters (Art. 20-5 II). Hierbei beträgt die Dauer der zu verrichtenden Arbeit zwischen vierzig und zweihundertundvierzig Stunden und ist zugunsten einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder zugunsten einer zugelassenen Vereinigung zu leisten (Art. 132-54 I C.p.). Im Jugendstrafrecht besteht die Besonderheit, daß die Arbeit auf den Jugendlichen zugeschnitten sein, einen bildenden Charakter haben und die Wiedereingliederung des Jugendlichen in die Gesellschaft fördern muß (Art. 20-5 II). Die Frist, innerhalb der die Arbeit abzuleisten ist, darf höchstens achtzehn Monate betragen (Art. 132-56 i.V.m. Art. 131-22 C.p.)<sup>302</sup>. Nach Art. 132-55 C.p. unterliegt der jugendliche Verurteilte während dieser Zeit bestimmten Kontrollmaßnahmen und Verpflichtungen, die ähnlich ausgestaltet sind wie bei der Strafaussetzung zur Bewährung. Auch könnten die in Art. R.60 C.p.p. genannten Erziehungsmaßnahmen auf die Strafaussetzung mit der Auflage zu gemeinnütziger Arbeit Anwendung finden. Art. R. 60 C.p.p. läßt eine Kombination der Erziehungsmaßnahmen der Ordonnance grundsätzlich nur mit den Auflagen der Strafaussetzung zur Bewährung zu. Die Kontrollmaßnahmen und Verpflichtungen, die von dem zuständigen Gericht bei der Strafaussetzung mit der Auflage zu gemeinnütziger Arbeit ausgesprochen werden können, sind aber nahezu identisch mit denen, die für die Strafaussetzung zur Bewährung in Betracht kommen. Ferner wird auch bei der Strafaussetzung mit der Auflage zu gemeinnütziger Arbeit oftmals ein Bedürfnis bestehen, Erziehungsmaßnahmen anordnen zu können. Die in Art. R. 60 C.p.p. genannten Erziehungsmaßnahmen können demnach, ungeachtet der Streitfrage, ob die Strafaussetzung mit der Auflage zu gemeinnütziger Arbeit lediglich eine Variante der Strafaussetzung zur Bewährung ist oder autonomen Charakter besitzt<sup>303</sup>, auch mit den Kontrollmaßnahmen und Verpflichtungen des Art. 132-55 C.p. kombiniert werden.

---

<sup>302</sup> Vor Erlass des neuen Code pénal galt nach Art. 747-6 C.p.p., daß der Jugendliche die Arbeit innerhalb eines Jahres zu verrichten hatte. Dies lag daran, daß die Dauer der gemeinnützigen Arbeit für Jugendliche auf zwanzig bis einhundertundzwanzig Stunden, also nur auf die Hälfte der jetzt vorgesehenen Dauer, festgelegt war.

<sup>303</sup> Hierzu: Boyer, rev. sc. crim. 1990, S. 310 ff.

Im Gegensatz zur einfachen Strafaussetzung und zur Strafaussetzung zur Bewährung ist eine teilweise Aussetzung bei der Strafaussetzung mit der Auflage zu gemeinnütziger Arbeit nicht möglich (Art. 132-56 i.V.m. Art. 132-42 II). Grund für diese Regelung ist, daß die gemeinnützige Arbeit gerade eine Alternative zur kurzen Freiheitsstrafe darstellen soll. Die teilweise Aussetzung der Freiheitsstrafe bei der Strafaussetzung zur Bewährung hätte aber gerade die Verhängung von kurzen Freiheitsstrafen zur Folge, wodurch die Funktion der gemeinnützigen Arbeit im Sanktionensystem als Alternative zur Freiheitsstrafe aber gerade unterlaufen wird<sup>304</sup>.

Gemäß Art. 132-56 C.p. kommt ein Widerruf der Strafaussetzung mit der Auflage zu gemeinnütziger Arbeit unter denselben Voraussetzungen in Betracht wie auch bei der Strafaussetzung zur Bewährung. Die Nichterfüllung der gemeinnützigen Arbeit kann hierbei konsequenterweise auch einen Widerruf nach sich ziehen (Art. 132-56 i.V.m. Art. 132-47 II C.p.). Erfolgt ein Widerruf, so hat der Richter wie bei der Strafaussetzung zur Bewährung die Möglichkeit, die Bewährungsfrist zu verlängern (Art. 747-1 i.V.m. Art. 742-1 C.p.p.). Hierbei darf die verlängerte Bewährungsfrist nach Art. 747-1 Nr. 3 C.p.p. aber insgesamt 18 Monate nicht überschreiten. Hat der Verurteilte hingegen die Arbeit durchgeführt und die auferlegten Maßnahmen beachtet, so wird die Verurteilung als nicht erfolgt angesehen.

### **b) Die Aussetzung der Geldstrafe Art. 132-31 C.p.**

Auch die Geldstrafe kann nach Art. 132-31 I C.p. ausgesetzt werden, da der Gesetzgeber davon ausgegangen ist, daß auch im Geldstrafenbereich die Durchführung eines Prozesses für sich alleine gegenüber bestimmten Verurteilten bereits eine ausreichende Warnung darstellen könne<sup>305</sup>. Im Jugendstrafrecht wird mit der Möglichkeit der Aussetzung einer Geldstrafe der Tatsache Rechnung getragen, daß auch die Auferlegung einer Geldstrafe resozialisierungsfeindlich sein kann. Bei der Geldstrafe kommt nur die einfache Strafaussetzung gemäß Art. 132-29 ff. C.p. in Betracht. Eine

<sup>304</sup> Vitu, rev. sc. crim. 1987, S. 682; Couvrat, rev. sc. crim. 1989, S. 161.

<sup>305</sup> Stefani/ Levasseur/ Bouloc, Droit pénal général, Nr. 586, S. 434.

Aussetzung der Geldstrafe zur Bewährung wurde aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht zugelassen, da es dem Gesetzgeber und der überwiegenden Meinung der Juristen doch zu weitgehend erschien, wegen eines mit Geldstrafe hinreichend zu ahndenden Deliktes den einzelnen nicht unerheblichen Beschränkungen seiner persönlichen Freiheit zu unterwerfen<sup>306</sup>. Der Jugendliche kann auch bei der einfachen Aussetzung der Geldstrafe zusätzlich unter Schutzaufsicht gestellt werden (Art. 19 I). Die Anwendungsvoraussetzungen sind hier dieselben wie bei der einfachen Aussetzung der Freiheitsstrafe. Bei den auch aussetzungsfähigen Übertretungsstrafen der fünften Klasse ist zu beachten, daß der Zeitraum, innerhalb dessen der Täter keine Straftat begehen darf, damit es nicht zum Widerruf kommt, von fünf auf zwei Jahre verkürzt ist (Art. 132-33 I C.p.).

#### **4. Strafdispens und Aufschub der Straffestsetzung**

Über die durch Gesetz vom 11. Juli 1975 eingeführten Institute des Strafdispenses und des Aufschubs der Straffestsetzung kommt im Erwachsenenstrafrecht ein Ausschluß der Strafe in Betracht. Sowohl der Strafdispens als auch der Aufschub der Straffestsetzung können auf Jugendliche angewendet werden (Art. 20-7 I).

##### **a) Strafdispens (La dispense de la peine) Art. 20-7, Art. 132-58 f. C.p.**

Der Strafdispens ermöglicht es dem Jugendrichter, nach festgestellter Schuld von der Verhängung einer Strafe abzusehen. Damit wurde den Gerichten ein Instrument, das vergleichbare Möglichkeiten bietet, wie sie die Staatsanwaltschaft besitzt, für die gemäß Art. 40 C.p.p. das Opportunitätsprinzip gilt<sup>307</sup>, zur Verfügung gestellt. Voraussetzung für einen Strafdispens ist nach Art. 132-59 I C.p., daß die Voraussetzungen Resozialisierung des Täters, Wiedergutmachung des Schadens und Wiederherstellung des Rechtsfriedens „gegeben zu sein scheinen“. Bei Art. 132-59 C.p. geht es in erster Linie um die Wiedergutmachung des Schadens. Wenn auch die

<sup>306</sup> Tiedemann, BewHi 1964, S. 87.

<sup>307</sup> Zieschang, Sanktionensystem, S. 145.

Schadenswiedergutmachung nur eine der drei Voraussetzungen des Strafdispenses nach Art. 132-59 C.p. ist, so wird man regelmäßig mit ihrem Vorliegen auch das Erfülltsein der beiden anderen Voraussetzungen annehmen können<sup>308</sup>.

**b) Aufschiebung der Straffestsetzung (L'ajournement de la peine) Art. 20-7, 132-60 ff. C.p.**

Bei dem Aufschiebung der Straffestsetzung stellt der Richter die Schuld des jugendlichen Delinquenten fest, wobei die Straffestsetzung hinausgezögert wird. Der Aufschiebung der Straffestsetzung ist gemäß Art. 132-60 I C.p. zulässig, wenn die Voraussetzungen Resozialisierung des Täters, Wiedergutmachung des Schadens und Wiederherstellung des Rechtsfriedens zwar noch nicht erfüllt sind, sich aber bereits abzeichnen. Im Jugendstrafrecht kommt ein Aufschiebung der Straffestsetzung indes nicht nur unter den Voraussetzungen des Art. 132-60 C.p. in Betracht. Der zuständige Spruchkörper kann ihn auch dann aussprechen, wenn es die Entwicklungsperspektiven des Jugendlichen rechtfertigen (Art. 20-7 II). Der Jugendrichter hat also in beiden Fällen eine Prognose zu treffen, wobei zwischen ihm und dem Betroffenen zu klären ist, wie letzterer sich zu verhalten hat, damit ein Strafdispens in Betracht kommt<sup>309</sup>. Gleichzeitig bestimmt das Gericht einen neuen Termin, indem es nach Art. 132-61 C.p. je nachdem, ob die Voraussetzungen für den Strafdispens erfüllt sind oder nicht, entweder einen Strafdispens, eine Strafe oder einen erneuten Aufschiebung der Straffestsetzung aussprechen kann. Insgesamt darf der Aufschiebung im Fall des Art. 132-60 C.p. ein Jahr betragen (Art. 132-62 C.p.). Im Fall des Art. 20-7 II beträgt die Aufschiebungsfrist sechs Monate.

Die spätere Entscheidung hängt maßgeblich vom Verhalten des Jugendlichen während des Zwischenzeitraums bis zum zweiten Termin ab. Es handelt sich demgemäß um eine Art Bewährungszeit, wobei das Gericht nach Art. 20-7 III während dieser Zeit eine vorläufige Heimeinweisung, die vorläufige Maßnahme der Schutzaufsicht oder

<sup>308</sup> Zieschang, Sanktionensystem, S. 434.

<sup>309</sup> Pradel, D. 1976, chr. 72; Vareille, rev. sc. crim. 1988, S. 700.

den Täter-Opfer-Ausgleich unter den Voraussetzungen des Art. 12-1 anordnen kann. Die Vorschrift des Art. 20-7 III schließt damit die Lücke, die im Jugendstrafrecht dadurch entsteht, daß nach Art. 20-7 IV der Aufschub der Straffestsetzung unter Bewährungsaufgaben gemäß Art. 132-63 C.p. ff. keine Anwendung findet<sup>310</sup>.

## **5. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe**

Ist der Jugendliche zu einer nicht ausgesetzten Freiheitsstrafe verurteilt worden, so ist diese zu vollstrecken. Hierbei kommt gemäß Art. 22 I auch eine vorläufige Vollstreckung der Freiheitsstrafe in Betracht. In diesem Fall wird die Strafe ungeachtet eines Rechtsbehelfs von Seiten der Eltern oder des Minderjährigen sofort nach Urteilspruch vollstreckt. Der Minderjährige ist in diesem Fall einer strengeren Regelung als der Erwachsene unterworfen, da bei letzterem eine sofortige Gefängniseinweisung nur dann in Betracht kommt, wenn die ausgesprochene Freiheitsstrafe kürzer als ein Jahr ist<sup>311</sup>.

### **a) Überblick über den Jugendstrafvollzug**

Ausgangsvorschrift für den Vollzug der Freiheitsstrafe für Jugendliche ist Art. 20-2 IV. Dieser verweist auf eine Verordnung, das Dekret vom 12. April 1952<sup>312</sup>. Weitere Sondervorschriften für den Jugendstrafvollzug enthalten die Art. D. 514-519 des die Strafvollstreckung regelnden dritten Teils des Code de procédure pénale. Auch finden teilweise die allgemeinen Regelungen über die Vollstreckung von Freiheitsstrafen Anwendung. Solche finden sich im Gesetzesteil des Code de procédure pénale (Art. 717 ff.) wie in deren Verordnungsteil (Dritter Teil, Décrets, Buch 5, Art. D. 50 ff.). Der Jugendstrafvollzug ist damit abweichend zum Erwachsenenstrafvollzug geregelt. Gemäß Art. 4 des Dekretes vom 12. April 1952 ist Ziel des Jugendstrafvollzuges die Besserung und Wiedereingliederung der Straftäter. Um das Risiko eines schlechten Einflusses der erwachsenen auf die jugendlichen Straftäter zu vermeiden, sind

<sup>310</sup> A.A.: Poncela, Droit de la peine, S. 371 der davon ausgeht, daß die Vorschriften der Art. 132-63 ff. C.p. auf Jugendliche Anwendung finden.

<sup>311</sup> Lazerges/ Balduyck, Reponses à la délinquance des mineurs, S. 141.

<sup>312</sup> Abgedruckt bei: Dalloz, Code pénal 1997-98, S. 1528 ff.

Minderjährige nach Art. D. 519 C.p.p. von Erwachsenen in den Haftanstalten getrennt unterzubringen. Ein grosser Stellenwert kommt der Erziehung und der beruflichen Bildung von Jugendlichen zu (Art. D. 515 I C.p.p.). Tagsüber sollen Jugendliche daher an Aktivitäten wie beruflicher Bildung, allgemeinem Unterricht, Gefangenenarbeit, erzieherischen und sportlichen Veranstaltungen sowie Freizeitveranstaltungen teilnehmen. Sinn und Zweck der Regelung ist, sie vom schädlichen Einfluß anderer abzuschildern, möglichst Untätigkeit zu vermeiden und die Resozialisierung zu fördern<sup>313</sup>. Bei manchen Aktivitäten (z.B. Gottesdienst) können Jugendliche aber von Erwachsenen nicht getrennt werden. Hier muß dann eine effektive Beaufsichtigung eingreifen<sup>314</sup>. Die Gefangenenarbeit unterliegt den gleichen Bedingungen wie bei Erwachsenen. Eine Auswahl erfolgt zum einen mit Rücksicht auf die Fähigkeiten des Inhaftierten, zum anderen aber auch im Hinblick auf seine Resozialisierung (Art. D. 101 C.p.p.). Jugendliche genießen gegenüber Erwachsenen bestimmte Privilegien: So soll ihre Ernährung besser sein als die der Erwachsenen. Auch besteht kein Zwang zur Anstaltskleidung. Soweit wie möglich soll für Bewegung an frischer Luft gesorgt werden<sup>315</sup>. In Art. D. 518 C.p.p sind häufige Besuche von offizieller Seite vorgesehen, und zwar beispielsweise durch die Mitarbeiter der P.J.J., den Jugendrichter, den Sozialarbeiter der Jugendgerichte oder den Vertreter der Staatsanwaltschaft.

### **b) Nichtanwendbarkeit der Sicherheitsperiode Art. 20-2 III**

Eine weitere Privilegierung Jugendlicher ergibt sich daraus, daß auf sie nach Art. 20-2 III die Sicherheitsperiode (*période de sûreté*) keine Anwendung findet. Diese hat nach Art. 132-23 C.p. nur für erwachsene Straftäter Bedeutung und besteht darin, daß dem Straftäter für eine gewisse Zeit bestimmte Vergünstigungen, wie beispielsweise Strafaufschub, Ausgangserlaubnis oder bedingte Entlassung vorenthalten werden können<sup>316</sup>.

<sup>313</sup> Isphording/ Spaniol, Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug in Frankreich, S. 782.

<sup>314</sup> Renucci, L'emprisonnement des mineurs, S. 179.

<sup>315</sup> Isphording/ Spaniol, Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug in Frankreich, S. 783.

<sup>316</sup> Hierzu näher: Zieschang, Sanktionensystem, S. 213 ff.; 349 ff.



### **c) Anwendbare Vergünstigungen**

Bezüglich der im Vollzug auf Jugendliche anwendbaren Vergünstigungen wird nachfolgend nur auf die zwei wichtigsten, die Halbgefangenschaft und die bedingte Entlassung, eingegangen.

#### **aa) Die Halbgefangenschaft (La semi-liberté) Art. 722, 723 II C.p.p., Art. 132-25 f. C.p.**

Die in den Art. 722, 723 II C.p.p., 132-25 f. C.p. geregelte Halbgefangenschaft ermöglicht es dem jugendlichen Verurteilten, tagsüber ohne ständige Kontrolle einer Arbeit, Berufsausbildung oder medizinischen Behandlung nachzugehen. Die Halbgefangenschaft stellt ein Instrument dar, das durchaus als eine ernsthafte Alternative zur nichtausgesetzten Freiheitsstrafe anzusehen ist<sup>317</sup>. Sie kann bereits durch Urteil<sup>318</sup>, aber auch erst im Vollzug angeordnet werden (Art. 722 C.p.p, Art. 132-25 C.p.). Hierbei darf nicht mehr als ein Jahr Freiheitsstrafe zu verbüßen sein oder bleiben. Die Halbgefangenschaft soll dem Verurteilten nach Verbüßung der Freiheitsstrafe die Wiedereingliederung in die Gesellschaft erleichtern, da sie ihm die Möglichkeit beläßt, mit dieser in Kontakt zu bleiben<sup>319</sup>. Die Gefahr, daß der Jugendliche seinen Arbeitsplatz oder seine Ausbildungsstelle verliert, wird hierdurch vermindert.

#### **bb) Die bedingte Entlassung (La libération conditionnelle) Art. 729 ff. C.p.p.**

Die bedingte Entlassung eröffnet dem jugendlichen Häftling die Möglichkeit, bereits vor Ablauf der Verbüßung seiner Strafe die Freiheit zurückzuerlangen. Das Rechtsinstitut der bedingten Entlassung ist in Frankreich bereits im Jahr 1885

---

<sup>317</sup> Zieschang, ZStW 106 (1994), S. 658; Pradel, D. 1971, chr. 183 f.; Bernards, Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate in Frankreich, S. 297.

<sup>318</sup> In der Praxis wird von dieser Möglichkeit allerdings nur selten Gebrauch gemacht, was vor allen Dingen dadurch bedingt ist, daß die Gerichte nur unzureichend über die persönliche Situation des Delinquenten informiert sind vgl.: Jacomet, Personnalisation des peines, S. 8.

<sup>319</sup> Plawski, rev. sc. crim. 1985, S. 16; Bouloc, Pénologie, Nr. 281, S. 198.

eingeführt worden<sup>320</sup>. Die hinter diesem Rechtsinstitut steckende Idee ist die, daß es Fälle geben mag, in denen der Jugendliche sich schneller bessert als es der Richter erwartet hat. In diesem Fall wäre es übertrieben, den Jugendlichen im Gefängnis zu belassen, obwohl dieser schon resozialisiert ist. Ein weiterer Vorteil der bedingten Entlassung ist darin zu sehen, daß unter Anwendung von Unterstützungs- und Kontrollmaßnahmen die Wiedereingliederung des Täters in die Gesellschaft erleichtert und geprüft werden kann<sup>321</sup>.

Die bedingte Entlassung ist auf alle Freiheitsstrafen anwendbar (Art. 729 C.p.p.). Sie setzt voraus, daß der Täter mindestens die Hälfte der verhängten Freiheitsstrafe verbüßt hat. Bei Rückfall kommt eine bedingte Entlassung nicht vor Ablauf der Verbüßung von zwei Dritteln der Freiheitsstrafe in Betracht (Art. 729 II C.p.p.). Für den sehr seltenen Fall, daß einem über sechzehn Jahre alten Straftäter die Strafmilderung des Art. 20-2 I versagt wurde und er zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, kommt eine bedingte Entlassung nur in Betracht, wenn er fünfzehn Jahre verbüßt hat (Art. 729 III C.p.p.). In persönlicher Hinsicht hängt die bedingte Entlassung davon ab, ob der Verurteilte ernsthafte Anstrengungen zu seiner gesellschaftlichen Wiedereingliederung gezeigt hat (Art. 729 I C.p.p.). Schließlich muß der Verurteilte der bedingten Entlassung auch zustimmen (Art D. 531 C.p.p.).

Die bedingte Entlassung geht regelmäßig mit Unterstützungs- und Kontrollmaßnahmen einher (Art. 731 I, Art. D. 532 bis 536 C.p.p.). Diese sind in etwa mit den bei der Strafaussetzung normierten Verpflichtungen vergleichbar<sup>322</sup>. Ist der Straftäter zum Zeitpunkt der bedingten Entlassung noch minderjährig, so könnte daher ähnlich wie bei der Strafaussetzung zur Bewährung daran gedacht werden, zusätzlich zu den für die bedingte Entlassung vorgesehenen Unterstützungs- und Kontrollmaßnahmen über Art. R. 60 C.p.p. die Erziehungsmaßnahmen nach der

<sup>320</sup> Fize, rev. sc. crim. 1985, S. 755; Bernards, Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate in Frankreich, S. 314; Sessar, Die Entwicklung der Freiheitsstrafe, S. 146.

<sup>321</sup> Stefani/ Levasseur/ Bouloc, Droit pénal général, Nr. 762, S. 541.

<sup>322</sup> Couvrat, rev. sc. crim. 1986, S. 665; Bouloc, Pénologie, Nr. 348, S. 242; Merle/ Vitu, Traité de droit criminel, Nr. 717, S. 899.

Ordonnance von 1945 anzuwenden. Art. R. 60 C.p.p. verweist aber unmittelbar nur auf die Vorschriften der Art. 132-43 ff. C.p., die sich mit den Verpflichtungen bei der Strafaussetzung zur Bewährung beschäftigen. Wegen der Ähnlichkeit dieser Verpflichtungen mit den Unterstützungs- und Kontrollmaßnahmen bei der bedingten Entlassung wird aber davon auszugehen sein, daß Art. R. 60 C.p.p. nach Sinn und Zweck analoge Anwendung auf die bedingte Entlassung findet. Die bedingte Entlassung kann damit auch mit den Erziehungsmaßnahmen der Ordonnance verbunden werden.

Die Rechtsfolgen der bedingten Entlassung hängen davon ab, ob diese widerrufen wird oder nicht. Nach Art. 733 C.p.p. kommt ein Widerruf in Betracht, wenn die Anordnungen nicht erfüllt werden, bei ständigem Fehlverhalten oder im Fall einer neuen Verurteilung. Der Widerruf hat zur Folge, daß die noch nicht vollzogene Freiheitsstrafe oder lediglich ein Teil der restlichen Freiheitsstrafe zu verbüßen ist (Art. 733 III C.p.p.). Erfolgt kein Widerruf, so wird die Strafe nach Art. 733 IV C.p.p. mit Ablauf der Frist der bedingten Entlassung von dem Tag ihrer Anordnung an als verbüßt angesehen. Die Verurteilung bleibt hierbei bestehen<sup>323</sup>.

**d) Die gesetzliche Ausgestaltung des elektronisch überwachten Hausarrestes (Le placement sous surveillance électronique) Art. 20-8, 723-7 ff. C.p.p.**

Der elektronisch überwachte Hausarrest ist in den Art. 723-7 bis Art. 723-13 C.p.p. geregelt und findet gemäß Art. 20-8 auch auf Jugendliche Anwendung. Er ist nicht als neue selbständige Sanktion, sondern als besondere Form der Vollzugslockerung vorgesehen und kann demnach anders als die Halbfreiheit nicht unmittelbar durch Urteil angeordnet werden<sup>324</sup>, ist aber genau wie diese als Alternative für die kurze Freiheitsstrafe gedacht<sup>325</sup>. Der elektronisch überwachte Hausarrest kommt auch im Rahmen einer bedingten Entlassung (Art. 723-7 II C.p.p.) in Betracht. Der Jugendliche erhält hierbei das Verbot, sich außerhalb seines Domizils oder eines anderen vom

<sup>323</sup> Stefani/ Levasseur/ Bouloc, Droit pénal général, Nr. 773, S. 550.

<sup>324</sup> Couvrat, rev. sc. crim 1998, S. 374.

<sup>325</sup> Kuhn/ Madignier, rev. sc. crim. 1998, S. 679.

Jugendrichter bestimmten Ortes aufzuhalten. Ausnahmen werden nur im Hinblick auf die Eingliederung des Jugendlichen in das soziale Leben zugelassen. So darf der Jugendliche den ihm bezeichneten Ort beispielsweise zu dem Zweck verlassen, einer Berufsausbildung nachzugehen, einen Arzt zu besuchen oder am familiären Leben teilzunehmen (Art. 723-7 III C.p.p.). Die Kontrolle über die Einhaltung der Maßnahme wird dadurch gewährleistet, daß die An- oder Abwesenheit des Verurteilten an dem vorgegebenen Ort aus der Ferne festgestellt werden kann. Zu diesem Zweck kann der Jugendliche verpflichtet werden, während der gesamten Dauer der Maßnahme einen Sender, eine sogenannte „elektronische Fußfessel“, zu tragen (Art. 723-8 I C.p.p.). Das Verfahren des elektronisch überwachten Hausarrestes muß so ausgestaltet sein, daß die Würde, die Unverletzlichkeit und die Privatsphäre des Verurteilten gewahrt bleiben (Art. 723-8 II C.p.p.). Zuständig für die Durchführung der Maßnahme ist für das Erwachsenenstrafrecht der Strafvollstreckungsrichter (Art. 723-9 C.p.p.). Diese Zuständigkeit erstreckt sich mangels einer den Art. 744-2 C.p.p. und Art. 20-5 II entsprechenden Regelung, in welcher die Kompetenz des Strafvollstreckungsrichters für den Bereich der Strafaussetzung zur Bewährung und der gemeinnützigen Arbeit auf die spezialisierten Organe der Jugendgerichtsbarkeit übertragen wird, auch auf Jugendliche. An dieser Regelung zeigt sich erneut, wie bereits bei der Erhöhung des Strafrahmens der gemeinnützigen Arbeit, die Tendenz des französischen Gesetzgebers zur Angleichung des Jugendstrafrechts an das Erwachsenstrafrecht<sup>326</sup>.

Elektronisch überwachter Hausarrest wird nur auf Antrag des Jugendrichters, des Staatsanwalts oder des verurteilten Jugendlichen selbst durch den Jugendrichter angeordnet. Er hat die Verurteilung zu einer oder mehrerer Freiheitsstrafen, die ein Jahr nicht übersteigen dürfen, zur Anwendungsvoraussetzung. Ferner ist das Einverständnis des Verurteilten in Anwesenheit seines Rechtsanwalts erforderlich (Art. 723-7 I C.p.p.). Dieses Zustimmungserfordernis findet seine Rechtfertigung in der Tatsache, daß man bei Einführung des elektronisch überwachten Hausarrestes davon ausgegangen ist, daß die Maßnahme nur auf freiwilliger Basis Erfolg haben wird<sup>327</sup>.

---

<sup>326</sup> Seuvic, rev. sc. crim. 1998, S. 374.

<sup>327</sup> Couvrat, rev. sc. crim. 1998, S. 376.

Die Vollzugsmaßnahme kann zurückgenommen werden, wenn der Jugendliche die Bedingungen der Maßnahme oder eine Änderung dieser Bedingungen nicht beachtet, sich der Maßnahme vorsätzlich entzieht, im Fall einer erneuten Verurteilung oder auf Antrag des Verurteilten (Art. 723-13 I C.p.p.). In diesem Fall wird die Freiheitsstrafe in einer Jugendstrafvollzugsanstalt vollzogen, wobei die Zeit, innerhalb derer der Jugendliche unter elektronisch überwachten Hausarrest gestellt war, auf die zu verbüßende Freiheitsstrafe angerechnet wird (Art. 723-13 III C.p.p.).

#### 4. Registerrechtliche Besonderheiten

Abschließend wird noch ein Blick auf die Besonderheiten der Registrierung von jugendrichterlichen Reaktionen in Frankreich zu werfen sein. Hierbei ist es im Fall der Begehung einer erneuten Straftat zum einen unbedingt erforderlich, so viele Informationen wie möglich über den Jugendlichen zu besitzen, wobei die aus der ersten Straftat gesammelten Erkenntnisse bei der für das Vorverfahren erforderlichen Persönlichkeitsuntersuchung eine große Hilfe darstellen können. Auf der anderen Seite aber darf die Verurteilung nicht dazu führen, daß der Jugendliche in der Gesellschaft geächtet wird und deswegen beispielsweise keinen Arbeitsplatz findet. Diesen beiden Gesichtspunkten versucht das in den Art. 768 ff. C.p.p. geregelte Registerrecht Rechnung zu tragen. Es gilt der Grundsatz, daß Verurteilungen Minderjähriger, gleich ob es sich um die Anordnung einer Erziehungsmaßnahme oder einer strafrechtlichen Verurteilung handelt<sup>328</sup>, nur im *Bulletin* Nr. 1, nicht aber in den *Bulletins* Nr.2 und 3 eingetragen werden (Art. 775, 777 C.p.p.)<sup>329</sup>. Das *Bulletin* Nr. 1 beinhaltet einen zusammenfassenden Auszug aller Urteile und Entscheidungen, ist aber nur für Organe der Rechtspflege bestimmt, während das *Bulletin* Nr. 2 bestimmten Verwaltungsorganen zugänglich ist und das *Bulletin* Nr. 3 dem Betroffenen persönlich übergeben wird. Das *Bulletin* Nr. 3 ist in etwa mit dem polizeilichen Führungszeugnis vergleichbar. Es kann insbesondere bei der Suche nach einem Arbeitsplatz eine Rolle

<sup>328</sup> Lorho, *Casier judiciaire*, S. 13.

<sup>329</sup> Bruel/ Salas, *Enfance délinquante*, S. 23; Bouzat/ Pinatel, *Traité de droit pénal et de criminologie*, Nr. 1626, S. 1560.

spielen<sup>330</sup>. In Frankreich sind Informationen über strafrechtliche Verurteilungen Minderjähriger damit nur den Organen der Rechtspflege zugänglich, jedoch nur für begrenzte Zeit. Die Anordnung von Erziehungsmaßnahmen nach den Art. 8, 15, 16, 16 bis und 28 wird automatisch mit Ablauf der Maßnahme, spätestens aber mit Eintritt der Volljährigkeit, aus dem Zentralregister getilgt (Art. 769-2 Nr. 1 C.p.p.). Ist der Jugendliche zu einer Geldstrafe oder zu einer zwei Monate nicht überschreitenden Freiheitsstrafe verurteilt worden, so tritt eine Tilgung ein, wenn der Verurteilte volljährig geworden ist (Art. 769-2 Nr. 2 C.p.p.). Verurteilungen zu Bewährungsstrafen werden getilgt, wenn die Bewährungszeit abgelaufen ist (Art. 769-2 Nr. 3 C.p.p.). Offen gelassen hat der französische Gesetzgeber indes, wann die Strafe der gemeinnützigen Arbeit und die Maßnahme des Täter-Opfer-Ausgleichs zu tilgen ist, was für die einen auf ein schlichtes Vergessen und für die anderen auf die in diesem Bereich erst sehr spät erfolgten Reformen zurückgeführt wird<sup>331</sup>. Aus dem Charakter der gemeinnützigen Arbeit als Strafe kann gefolgert werden, daß eine Tilgung auch hier erst mit dem Erreichen des Alters der Volljährigkeit eintritt, wohingegen bei dem Täter-Opfer-Ausgleich wegen seiner Nähe zu den Erziehungsmaßnahmen eine Tilgung wohl mit Beendigung der Maßnahme zulässig sein wird. In den anderen, in Art. 769 C.p.p. nicht genannten Fällen, insbesondere bei Verurteilungen Minderjähriger zu Freiheitsstrafen über zwei Monaten, sieht der C.p.p. in Art. 770 eine fakultative Tilgung aus dem Strafregister vor, wenn die Wiedereingliederung des Jugendlichen als gegeben erscheint und drei Jahre nach der Entscheidung vergangen sind.

### **3. Kapitel: Vergleich und Wertung des französischen mit dem deutschen Jugendstrafrecht**

In diesem Kapitel wird das französische Jugendstrafrecht dem deutschen gegenübergestellt. Es wird anhand der zu Anfang beschriebenen Kriterien darzulegen sein, welche Ausgestaltung vorzugswürdig ist und wie der deutsche Gesetzgeber in Zukunft eine Reform des JGG durchführen sollte.

---

<sup>330</sup> Lorho, Casier judiciaire, S. 15.

<sup>331</sup> Bruel/ Salas, Enfance délinquante, S. 23.

## **1. Abschnitt: Der persönliche Anwendungsbereich des Jugendstrafrechts**

Am Anfang der Untersuchung wird der persönliche Anwendungsbereich des französischen jugendkriminalrechtlichen Sanktionensystems mit dem des deutschen verglichen und an diesen Vergleich eine Wertung angeschlossen.

Ebenso wie die Ordonnance vom 2. Februar 1945 grenzt auch das deutsche JGG seinen persönlichen Anwendungsbereich nach Altersgruppen ab. Nach § 1 I JGG ist das Jugendstrafrecht auf Jugendliche und auf Heranwachsende anzuwenden. Nach Abs. 2 dieser Vorschrift ist Jugendlicher, wer zur Zeit der Tat vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist. Heranwachsender ist, wer zur Zeit der Tat achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist. Das JGG kann demnach grundsätzlich auf vierzehn bis zwanzig Jahre alte Straftäter angewendet werden<sup>332</sup>.

### **A. Die Kinder**

#### **I. Die Regelung des § 19 StGB**

In § 19 StGB findet sich die klare Regelung, daß das unter vierzehn Jahre alte Kind schuldunfähig ist. Es handelt sich hierbei nicht um eine aus wissenschaftlichen Erkenntnissen, sondern vielmehr um eine aus dem gesellschaftlichen Leben abgeleitete Altersgrenze<sup>333</sup>. Historisch gesehen hängt sie sicherlich damit zusammen, daß früher in diesem Alter die achtjährige (Volks-) Schulpflicht absolviert war und normalerweise die Berufsausbildung begann, in diesen Zeitpunkt fiel auch die Konfirmation<sup>334</sup>. Dies

---

<sup>332</sup> Ausnahme § 32 JGG: wenn gleichzeitig Straftaten abgeurteilt werden, die der Angeklagte teils als Heranwachsender und teils als Erwachsener begangen hat, gilt bei einem Schwergewicht von Straftaten, die nach Jugendstrafrecht zu beurteilen wären, einheitlich Jugendstrafrecht, vgl. zu § 32 JGG insbesondere: Krauth, Mehrere Straftaten in verschiedenen Alters- und Reifestufen, S. 1057 ff.

<sup>333</sup> Schütze, DVJJ-Journal 4/1997 (Nr. 158), S. 366; vgl. auch: Lösel/Bliesener, DVJJ-Journal 4/1997 (Nr. 158), S. 387, die darauf hinweisen, daß die Setzung der Altersgrenze bei vierzehn Jahren als willkürlich und nicht hinreichend durch biologische, psychologische oder soziale Entwicklungsabschnitte begründet sei.

<sup>334</sup> Böhm, Einführung in das Jugendstrafrecht, S. 36; Dörner, DVJJ-Journal 3/1992 (Nr. 139), S. 177.

geht bereits aus der Begründung für die Erhöhung der Strafmündigkeitsgrenze von zwölf auf vierzehn Jahre, wie sie erstmals in dem Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch aus dem Jahr 1909 vorgesehen war, hervor<sup>335</sup>:

*„Kinder seien im Alter von zwölf bis vierzehn fast durchweg sittlich und geistig noch dergestalt in der Entwicklung begriffen und unfertig, daß sie strafrechtlich am besten nicht verantwortlich gemacht würden. Mit dem vollendeten vierzehnten Lebensjahr ende auch meist die Schulzeit und trete das Kind in das Leben des Erwachsenen und in den Beruf ein. Es entspreche durchaus der Volksanschauung in den weitesten Kreisen, den Zeitpunkt der beginnenden strafrechtlichen Verantwortlichkeit mit dem Zeitpunkt der Beendigung des Kindesalters und dem Beginn der ersten Stufe der bürgerlichen Reife zusammenfallen zu lassen“.*

In Deutschland scheidet wegen § 19 StGB die Anwendung des Rechtsfolgenkatalogs des JGG gegenüber Kindern unter vierzehn Jahren aus. Die Schuldunfähigkeit stellt hierbei im formellen Sinne ein Prozeßhindernis dar<sup>336</sup>.

## **II. Vergleich und Wertung**

In Frankreich fehlt eine dem § 19 StGB entsprechende Regelung. Die Rechtsprechung geht hier davon aus, daß Kinder dann schuldfähig sind, wenn sie das „Vernunftalter“, welches etwa bei acht bis zehn Jahren angesetzt wird, erreicht haben. Französische Kinder können demnach früher von Jugendstrafgerichten abgeurteilt werden als deutsche. Jedoch muß man sich bei in anderen Ländern vorhandenen niedrigeren Strafmündigkeitsgrenzen das Justizsystem näher anschauen. In der überwiegenden Zahl der ausländischen jugendstrafrechtlichen Regelungen lassen sich die Reaktionen in diesen Systemen nicht mit unseren strafrechtlichen Sanktionen unter Einschluß der

---

<sup>335</sup> Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Veröffentlicht auf Antrag des Reichs-Justizamtes, Berlin 1909; zur geschichtlichen Entwicklung der Strafmündigkeitsgrenze des § 19 StGB siehe weiter: Dörner, RdJ 40 (1992), S. 144; ders.: DVJJ-Journal 3/1992 (Nr. 139), S. 176 ff.; Dräger, Die Strafmündigkeitsgrenzen in der deutschen Kriminalgesetzgebung des 19. Jahrhunderts, Diss. Kiel 1992; Lempp, DVJJ-Journal 4/1997 (Nr. 158), S. 369 ff.

<sup>336</sup> Tröndle/ Fischer, StGB, § 19 Rdnr. 2; Eisenberg, JGG, § 1 Rdnr. 31; Frehsee, ZStW 100 (1988), S. 295.



Jugendstrafe als Freiheitsstrafe vergleichen<sup>337</sup>. In Frankreich sind bei Kindern bis zu dreizehn Jahren lediglich Erziehungsmaßnahmen nach der Ordonnance vom 2. Februar 1945 anwendbar. Ferner verzichtet man in der französischen jugendstrafrechtlichen Praxis oftmals auf ein strafrechtliches Verfahren gegen Kinder unter dreizehn Jahren, da man ein Erziehungshilfeverfahren gemäß Art. 375 ff. Code civil für angemessener hält. Dies folgt aus den Ergebnissen einer Untersuchung, die einen deutlichen Rückgang der Strafverfahren gegen Kinder unter dreizehn Jahren seit Inkrafttreten der das Erziehungshilferecht regelnden Ordonnance von 1958 ausweisen (von 16,4 % im Jahr 1952 auf 2,7 % im Jahr 1990)<sup>338</sup>. Hierbei ist zu beachten, daß der Jugendrichter in Frankreich die Ämter des Straf- und Vormundschaftsrichters in einer Person verbindet. Ferner enthält die Ordonnance vom 2. Februar 1945 keine Formvorschriften für das Verfahren vor dem Jugendrichter<sup>339</sup>. So wird in der Praxis die Einzelrichterverhandlung aus dem Gerichtssaal oftmals in das Amtszimmer des Jugendrichters verlegt, in dem eine persönliche Beziehung zu dem Minderjährigen aufgebaut werden kann<sup>340</sup>. Auf diese Weise kann vermieden werden, daß Kinder unter dreizehn Jahren dem psychologischen Druck eines Strafverfahrens ausgesetzt werden. In Frankreich dominiert damit trotz des Fehlens einer absoluten Strafunmündigkeitsgrenze für Kinder unter dreizehn Jahren der jugendhilferechtliche Ansatz. Dennoch können hier im Unterschied zur deutschen Rechtslage auf Kinder ab einem Alter von ca. acht Jahren jugendstrafrechtliche Erziehungsmaßnahmen angewendet werden. Im folgenden stellt sich daher die Frage, ob das Festhalten an einer absoluten Strafunmündigkeitsgrenze entsprechend der deutschen Rechtslage zu befürworten ist. Diese Frage wird kontrovers beurteilt.

### **1. Der Meinungsstand zu § 19 StGB**

Die absolute Schuldunfähigkeitsgrenze im Sinne des § 19 StGB wird von einem Teil der deutschsprachigen Fachliteratur abgelehnt. Die Festlegung einer einheitlichen Altersgrenze trage der persönlichen Entwicklung jedes einzelnen Individuums nur

<sup>337</sup> Ostendorf, DVJJ-Journal 4/1997 (Nr. 158), S. 378.

<sup>338</sup> Bailleau, Les jeunes face à la justice pénale, S. 94 f.

<sup>339</sup> Renucci, Droit pénal des mineurs, S. 199.

unzureichend Rechnung, insofern der Reifegrad je nach Persönlichkeit variere<sup>341</sup>. Die Herleitung eines Prozeßhindernisses aus § 19 StGB, insbesondere bei wiederholter Auffälligkeit des Kindes erscheine nicht unbedenklich. Es sei unangemessen, so lange zu warten, bis massiv erzieherisch auf dem Weg einer vormundschaftsrichterlichen Anordnung nach § 1666 BGB eingegriffen werden müsse, weil Leistungsangebote des KJHG nicht genutzt würden oder nicht den gewünschten Erfolg erzielen<sup>342</sup>. Zwar sei die Wirksamkeit fach- und zielgerichtet eingesetzter Hilfen des KJHG nicht zu bezweifeln. Da das KJHG sich aber als reines Leistungsgesetz verstehe, dürften die gebotenen Hilfen nur mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten des Kindes erfolgen. Werde diese Zustimmung, aus welchen unvernünftigen Gründen auch immer, verweigert, so sei die Einschaltung des Vormundschafts- oder Jugendrichters erforderlich, was wertvolle Zeit koste<sup>343</sup>. Ferner wird angeführt, die Altersstufe von vierzehn Jahren für die strafrechtliche Verantwortlichkeit sei einerseits wissenschaftlich nicht haltbar, andererseits werde durch § 19 StGB bewirkt, daß für kindliche Gesetzesübertreter die diagnostischen und wirksamen erzieherischen Maßnahmen in manchen Fällen jahrelang unterblieben und so als Einstieg für schwerwiegende kriminelle Entwicklungen fungierten<sup>344</sup>. Könne auch von Kinderdelinquenz im Einzelfall nicht auf spätere Kriminalität geschlossen werden, so wiesen doch Anhaltspunkte darauf hin, daß als „straffällig“ polizeilich registrierte Kinder bis zum Alter von fünfundzwanzig Jahren zu höherem Anteil verurteilt würden als es dem Durchschnitt entspreche<sup>345</sup>. Sehe die Gesellschaft der Delinquenz von Kindern mehr oder weniger tatenlos zu, so würden diese in ihrem Fehlverhalten noch geradezu bestärkt. Darüber hinaus werde einem Kind wohl schwerlich beizubringen sein, daß eine Reaktion auf jahrelanges Fehlverhalten unter Umständen erst mit Vollendung des vierzehnten Lebensjahres erfolge. Könne doch nicht mit einem Mal abgelegt werden, was das Kind teilweise über mehrere Jahre eingeübt habe<sup>346</sup>. Auch Öffentlichkeit, Polizei und Justiz tun sich bisweilen schwer, sich sozusagen machtlos

---

<sup>340</sup> Hierzu näher: Steindorff, Der französische Jugendrichter, S. 35, 75 ff.

<sup>341</sup> Robineau, Jugendstrafrecht in Europa, S. 123; Lösel/ Bliesener, DVJJ-Journal 4/1997 (Nr. 158), S. 387; Middendorf, ZStW 66 (1973), S. 625.

<sup>342</sup> Schlüchter, Plädoyer für den Erziehungsgedanken, S. 104.

<sup>343</sup> Brunner, JR 1997, S. 493.

<sup>344</sup> Weinschenk, MschrKrim 66 (1984), S. 24.

<sup>345</sup> Traulsen, NJW 1974, S. 598.

den Diebereien und Vandalismen von Kindern ausgesetzt zu sehen, die doch offensichtlich sehr wohl wissen, was sie tun<sup>347</sup>. Polizisten sehen sich herausgefordert und sehen die Staatsmacht verhöhnt, wenn Dreizehnjährige in guter Kenntnis ihrer Strafunmündigkeit darauf verweisen, daß man ihnen nichts anhaben kann<sup>348</sup>.

Die aus der Kritik an § 19 StGB resultierenden Konsequenzen sind vielfältig. Zum Teil wird für eine Abschaffung des § 19 StGB plädiert<sup>349</sup>. Eine andere Auffassung möchte zwischen Erziehungs- und Bestrafungsmündigkeit ähnlich der französischen Regelung unterscheiden. So sollen die Erziehungsmaßnahmen des JGG schon für Kinder ab zehn Jahren in Betracht kommen, wohingegen die Verhängung von Jugendstrafe erst für über Sechzehnjährige zuzulassen sei<sup>350</sup>. In jüngerer Zeit wird schließlich über eine Absenkung der Strafmündigkeitsgrenze auf zwölf Jahre nachgedacht<sup>351</sup>.

Ein anderer Teil in Lehre und Praxis spricht sich gegen eine Absenkung bzw. Abschaffung der Strafunmündigkeitsgrenze des § 19 StGB aus. § 19 StGB stelle eine gesetzlich festgelegte unwiderlegbare Vermutung dar. Der kriminalpolitische Sinn der Vorschrift sei darin zu sehen, daß der Staat bei Kindern unter vierzehn Jahren auf seinen Strafanspruch verzichte, da strafrechtliches Vorgehen wenigstens bei den Jüngsten im Regelfall mehr schade als nütze<sup>352</sup>. Das Polizeirecht, das Ordnungsrecht, das Delikts- und Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie das Kinder- und Jugendhilfegesetz hielten zahlreiche Möglichkeiten bereit, um auf auffällige Kinder

---

<sup>346</sup> Schlüchter, Plädoyer für den Erziehungsgedanken, S. 103.

<sup>347</sup> Frehsee, ZStW 100 (1988), S. 322

<sup>348</sup> Frehsee, ZStW 100 (1988), S. 322.

<sup>349</sup> Weinschenk, MschrKrim 66 (1984), S. 17 ff.

<sup>350</sup> Schlüchter, Plädoyer für den Erziehungsgedanken, S. 104, 106; ähnlich: Brunner, JR 1997, S. 493 ff., der im einzelnen darlegt, welche Erziehungsmaßnahmen des JGG für Kinder geeignet sind; vgl. auch: DVJJ-Kommission, DVJJ-Journal 1-2/1992 (Nr. 138), S. 35; Streng, DVJJ-Journal 2/1993 (Nr. 142), S. 140; Heinz, Abschaffung oder Reformulierung des Erziehungsgedankens im Jugendstrafrecht?, S. 404, die an der Altersgrenze des § 19 StGB prinzipiell festhalten will, sich aber für eine Heraufsetzung der Bestrafungsmündigkeit auf sechzehn Jahre aussprechen; Dörner, DVJJ-Journal 4/1997 (Nr. 158), S. 181 will das Bestrafungsmündigkeitsalter demgegenüber auf achtzehn Jahre festlegen; a.A.: Berckhauer/ Steinhilper, ZRP 1981, S. 267 mit dem Hinweis darauf, daß eine Änderung der Grenze der Bestrafungsmündigkeit wegen der gegenwärtigen flexiblen Regelung (§ 3 JGG), die es erlaube, verhaltenswissenschaftliche Erkenntnisse ausreichend zu berücksichtigen, nicht geboten sei.

<sup>351</sup> Klosinski, DVJJ-Journal 4/1997 (Nr. 158), S. 406; Schütze, DVJJ-Journal 4/1997 (Nr. 158), S. 366; Hinz, ZRP 2000, S. 110.

und auch auf Erwachsene, die sie unter Mißbrauch ihres Erziehungsrechts negativ beeinflussen, zu reagieren, so daß die Erziehungsmaßnahmen des JGG im wesentlichen auch nach Kinder- und Jugendhilferecht anwendbar seien<sup>353</sup>. Zwar würden die Mittel und Möglichkeiten der Jugendhilfe oft als unzureichend erkannt. Hieraus könne der Ruf nach Aufhebung der Strafunmündigkeit aber nicht hergeleitet werden. Vielmehr wäre dies Anlaß, die Jugendhilfe zu stärken<sup>354</sup>. Auch die These, daß Kinderdelinquenz ein wesentlicher Indikator für eine kriminelle Karriere darstelle, könne nicht aufrechterhalten werden<sup>355</sup>. Zwar könne bei der Untersuchung vieler Rückfallverbrecher festgestellt werden, daß sie bereits im Kindesalter mit Delinquenz aufgefallen seien<sup>356</sup>. Jedoch zeige sich bei Betrachtung der Gruppe der als Delinquenten auffällig gewordenen Kindern, daß einmalige, ja auch wiederholte Auffälligkeit im Kindesalter sich in aller Regel nicht als Kriminalität im Jugendalter fortsetze und, soweit sie dies tue, im Bagatellbereich verbleibe und bald abebbe<sup>357</sup>.

## 2. Stellungnahme

Die Frage, ob ein Jugendkriminalrechtssystem mit einer niedrigeren Strafmündigkeitsgrenze unter spezialpräventiven Gesichtspunkten besser oder schlechter ist als eins mit einer höheren Strafmündigkeitsgrenze, kann nicht alleine an der Altersgrenze festgemacht werden. Ein Vergleich mit anderen Regelungen in diesem Bereich erweist sich darüber hinaus als schwierig, da die jugendstrafrechtlichen Systeme unterschiedlich ausgeprägt sind<sup>358</sup>. Entscheidend muß auf jeden Fall die Frage sein, wie dem Erziehungsgedanken in den Jugendgerichtsgesetzen oder den Strafgesetzbüchern Rechnung getragen werden kann<sup>359</sup>. Zwar wird in Frankreich die Schuldfähigkeit in Einzelfällen bereits ab einem Alter von 8 Jahren bejaht, doch dominiert hier bei Kindern unter dreizehn Jahren der jugendhilferechtliche Ansatz, was vor allen Dingen

---

<sup>352</sup> Ludwig, MschrKrim 67 (1984), S. 172.

<sup>353</sup> Kerner/ Sonnen, DVJJ-Journal 4/1997 (Nr. 158), S. 344; Heinz, MschrKrim 81 (1998), S. 419.

<sup>354</sup> Frehsee, ZStW 100 (1988), S. 325.

<sup>355</sup> Göppinger, Kriminologie, S. 502.

<sup>356</sup> Weinschenk, MschrKrim 66 (1984), S. 17 ff.

<sup>357</sup> Traulsen, MschrKrim 68 (1985), S. 118; Göppinger, Kriminologie, S. 502; Pongratz/ Schäfer/ Jürgen/ Weiße, Kinderdelinquenz, S. 72 ff.

<sup>358</sup> Ostendorf, DVJJ-Journal 4/1997 (Nr. 158), S. 377.

<sup>359</sup> Klosinski, DVJJ-Journal 4/1997 (Nr. 158), S. 406.

dadurch bedingt ist, daß dem französischen Jugendrichter neben seiner Aufgabe als Jugendstrafrichter in den Art. 375 ff. C.c. auch eine Vielzahl von vormundschaftsrichterlichen Aufgabe im Zusammenhang mit dem Schutz von gefährdeten Kindern und Jugendlichen übertragen worden sind<sup>360</sup>. Historisch gesehen war die Durchsetzung des Konzepts eines für straffällige und gefährdete Jugendliche gleichermaßen zuständigen Jugendrichters eng verknüpft mit der Vorstellung, daß die Verwahrlosung die Vorstufe zur Jugendkriminalität und diese wiederum den Endpunkt einer Fehlentwicklung bzw. gestörten Sozialisation des Kindes oder Jugendlichen bildet<sup>361</sup>. In Deutschland herrscht indes das Prinzip der Trennung von Jugendhilfe- und Jugendstrafrecht. Zwar läßt sich die Forderung nach einer Vereinigung der Ämter des Straf- und Vormundschaftsrichters bis in die Anfänge der Jugendgerichtsbewegung zurückverfolgen, diese hat sich jedoch bis zur heutigen Zeit nicht umsetzen lassen<sup>362</sup>. Als Grund für den Mißerfolg der Idee des erweiterten Jugendgerichts in Deutschland werden gerichtsorganisatorische Schwierigkeiten angeführt. Wahrscheinlich haben aber auch die durch jugendkriminologische Befunde untermauerten Widerstände gegen eine einheitliche Betrachtung von gefährdeten und straffälligen Jugendlichen zum Scheitern der Idee eines erweiterten Jugendgerichts beigetragen<sup>363</sup>.

Jedoch fehlt es auch in der Bundesrepublik nicht an rechtlichen Anknüpfungspunkten für eine Ausweitung der Zuständigkeiten des Jugendstrafrichters auf den Bereich der Jugendhilfe. Zu nennen ist hier § 34 II, 1 JGG, der festlegt, daß der Jugendrichter nach Möglichkeit auch Vormundschaftsrichter sein soll. Diese Vorschrift ist indes lediglich als Sollvorschrift, also als bloße Ordnungsvorschrift, deren Verletzung nach Auffassung des BGH<sup>364</sup> die Revision nicht begründen kann, ausgestaltet. In der Praxis sieht es mit ihrer Verwirklichung nicht gut aus<sup>365</sup>. So teilten 70 % der 142 von Pommerning befragten Jugendrichter mit, daß sie nicht auch Vormundschaftsrichter

---

<sup>360</sup> Hierzu näher: von Plotho, Die Praxis des Jugendrichters, S. 72; Steindorff, Das Pariser Jugendgericht, S. 93 ff.; Schobloch, MschrKrim 75 (1992), S. 293; Blau, RdJ 9 (1961), S. 3 ff.; Joseph, ZStW 71 (1959), S. 115 ff.

<sup>361</sup> Steindorff, Der französische Jugendrichter, S. 86.

<sup>362</sup> Hierzu näher: Pfeiffer, Kriminalprävention im Jugendgerichtsverfahren, S. 48 ff.

<sup>363</sup> Steindorff, Der französische Jugendrichter, S. 4.

<sup>364</sup> BGH, MDR 1958, S. 356.

sind<sup>366</sup>. Des weiteren ist § 12 JGG zu erwähnen, der dem Jugendrichter die Möglichkeit zur Anordnung bestimmter Hilfen zur Erziehung nach Maßgabe des KJHG eröffnet. § 53 JGG stellt ausserdem die Möglichkeit für den Jugendrichter bereit, dem Familien- oder Vormundschaftsrichter im Urteil die Auswahl und Anordnung von Erziehungsmaßnahmen zu überlassen, wenn er nicht auf Jugendstrafe erkennt. Auch von diesen beiden Maßnahmen wird in der Praxis jedoch so gut wie nie Gebrauch gemacht<sup>367</sup>. Als Grund für die Nichtbeachtung dieser Vorschriften wird insbesondere die auf die Überschätzung der einseitig rechtsdogmatischen Fähigkeiten gerichtete juristische Ausbildung genannt<sup>368</sup>.

Der jugendhilferechtlich orientierte Ansatz des französischen Rechts bei der Behandlung von delinquenten Kindern findet damit im deutschen Recht keine Entsprechung<sup>369</sup>. Vielmehr kommt bei schuldfähigen Jugendlichen der gesamte Sanktionenkatalog des JGG und eben auch die Jugendstrafe in Betracht. Es widerspricht aber allen kriminologischen Erfahrungen, Kinder bereits mit strafjustiziellen Mitteln erziehen zu wollen. Wenn sie in das Jugendgefängnis kämen, würde eine kriminelle Karriere erst recht begründet<sup>370</sup>. Es gibt keine Erkenntnisse der Entwicklungspsychologie, die eine Vorverlagerung des strafrechtlichen Vorwerfbarkeitsurteils tragen würden, nämlich in dem Sinne, daß Kinder bzw. Jugendliche heute tatsächlich in jüngerem Alter als verantwortlich gelten können als früher<sup>371</sup>. Auch läßt sich nicht behaupten, daß das JGG Sanktionsinstrumente bereithält, die für die erzieherische Behandlung von auffälligen Kindern besser geeignet sind als die Möglichkeiten des KJHG<sup>372</sup>. Insbesondere die Forderung nach einer Herabsetzung der Strafmündigkeit auf 12 Jahre kann durch wissenschaftliche Erkenntnisse nicht belegt werden. Die von der Öffentlichkeit besonders beachtete Ge-

---

<sup>365</sup> Walter, Sanktionsmuster der jugendrichterlichen Praxis, S. 45; Kerner, Jugendkriminalrecht als „Vorreiter“ der Strafrechtsreform?, S. 348; Schobloch, MschrKrim 75 (1992), S. 293; Schaffstein, NStZ 1981, S. 287.

<sup>366</sup> Pommerening, MschrKrim 66 (1982), S. 194.

<sup>367</sup> Böhm, Einführung in das Jugendstrafrecht, S. 162.

<sup>368</sup> Schaffstein, NStZ 1981, S. 287.

<sup>369</sup> Zu der Frage, ob man das französische Jugendgerichtsmodell auch in Deutschland einführen sollte siehe: Steindorff, Der französische Jugendrichter, S. 85 ff.

<sup>370</sup> Ostendorf, DVJJ-Journal 4/1997 (Nr. 158), S. 378; ders.: ZfJ 85 (1998), S. 185; ähnlich auch: Berckhauer/ Steinhilper, ZRP 1981, S. 265.

<sup>371</sup> Streng, DVJJ-Journal 4/1997 (Nr. 158), S. 384.

walkriminalität nimmt bei den Zwölf- und Dreizehnjährigen anteilmäßig einen nur kleinen Raum ein, obwohl die Polizeiliche Kriminalstatistik zwischen 1984 und 1995 einen leichten Anstieg der Raubtaten und gefährlichen bzw. schweren Körperverletzungen dieser Altersgruppe aufweist<sup>373</sup>. Dies darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß der Großteil der von Kindern begangenen Straftaten Diebstähle und Sachbeschädigungen sind. An der Schuldunfähigkeitsgrenze des § 19 StGB sollte damit wegen der nach dem JGG möglichen Sanktionen, insbesondere der Möglichkeit der Verhängung von Jugendstrafe, welche für unter vierzehn Jahre alte Kinder gänzlich ungeeignet ist, festgehalten werden. Eine derartige Sichtweise entspricht auch Nr. 4 der Beijing-Grundsätze vom 29.11.1985, nach der das Alter der Strafmündigkeit Jugendlicher nicht zu niedrig angesetzt werden soll.

## **B. Die Jugendlichen**

Auf die Straftaten Jugendlicher findet das Jugendstrafrecht anders als in Frankreich nur eingeschränkt Anwendung.

### **I. § 3 JGG**

Der deutsche Jugendliche ist nur bedingt strafmündig<sup>374</sup>. Dies folgt aus § 3 S. 1 JGG, der bestimmt, daß ein Jugendlicher strafrechtlich nur verantwortlich ist, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln<sup>375</sup>. Die Strafmündigkeit gemäß § 3 S. 1 JGG ist in jedem Einzelfall zu prüfen und im Urteil besonders darzulegen<sup>376</sup>. Fehlt es an der Verantwortlichkeit i.S.d. § 3 S. 1 JGG, so hat

---

<sup>372</sup> Ostendorf, JGG, Grdl. zu §§ 1-2, Rdnr. 9.

<sup>373</sup> Hierzu näher: Traulsen, DVJJ-Journal 1/1997 (Nr. 155), S. 47 ff.

<sup>374</sup> Ostendorf, JZ 1986, S. 664.

<sup>375</sup> Zu den Voraussetzungen im einzelnen: Bohnert, NSTZ 1988, S. 249 ff.; Walter/ Kubink, GA 1995, S. 51 ff.; Streng, DVJJ-Journal 4/1997 (Nr. 158), S. 379 ff.; Rupp-Diakojanni, Die Schuldfähigkeit Jugendlicher, S. 51 ff.; Bresser, Jugendzurechnungsfähigkeit oder Strafmündigkeit, S. 115 ff.; Ostendorf, JZ 1986, S. 664 ff.; Nothacker, Jugendstrafrecht, S. 25 ff.

<sup>376</sup> RGSt 58, S. 128; Brunner/ Dölling, JGG, § 3 Rdnr. 3; Schütze, DVJJ-Journal 4/1997 (Nr. 158), S. 366.

der Jugendliche mangels Schuld keine Straftat begangen. Auch Zuchtmittel und spezifisch jugendstrafrechtliche Erziehungsmaßnahmen können in diesem Fall nicht angewendet werden, da diese Maßnahmen ebenfalls die Begehung einer Straftat voraussetzen (§§ 5 I, II JGG)<sup>377</sup>. Jedoch gibt § 3 S. 2 JGG dem Jugendrichter die Möglichkeit, dieselben Maßnahmen anzuordnen wie der Vormundschaftsrichter. Der Anwendungsbereich des deutschen Jugendstrafrechts im Hinblick auf vierzehn bis achtzehn Jahre alte Minderjährige ist insoweit erheblich enger als der des französischen. Nach § 3 S. 1 JGG bedarf es bei diesen der positiven Feststellung der Schuldfähigkeit. Nach der Entscheidung Laboube wird eine ähnliche Prüfung bereits bei unter dreizehn Jahre alten Minderjährigen vorgenommen.

Die Jugendlichen fallen in Frankreich demgegenüber uneingeschränkt unter das Jugendstrafrecht. Zwar profitiert der Jugendliche hier von einer widerlegbaren strafrechtlichen Nichtverantwortlichkeit, diese wird aber im Sinne von widerlegbarer Bestrafungsunmündigkeit verstanden. Jugendstrafrechtliche Erziehungsmaßnahmen sind demgegenüber auf Jugendliche uneingeschränkt anwendbar. Der Vergleich der deutschen mit der französischen Rechtslage legt daher die Frage nahe, ob an der Regelung des § 3 JGG für den jugendlichen Täterkreis zwischen vierzehn und achtzehn Jahren festzuhalten ist.

## **II. Die gegen § 3 JGG gerichtete Kritik**

§ 3 JGG wird von einer Auffassung für entbehrlich gehalten. Hierbei wird zum Teil explizit auf die französische Rechtslage hingewiesen, die auf eine Verantwortlichkeitsprüfung seit Abschaffung des *discernement*-Begriffs jedenfalls für den dreizehn bis achtzehn Jahre alten Täterkreis verzichtet<sup>378</sup>. Gegen die Vorschrift des § 3 JGG wird zunächst angeführt, im Jugendstrafrecht der heutigen Zeit sei eine so breite Skala von Einwirkungsmöglichkeiten geschaffen worden, daß auch dem noch so unreifen Jugendlichen ohne weiteres Gerechtigkeit zuteil werden könne, ohne ihn außerhalb der

---

<sup>377</sup> Schaffstein/ Beulke, Jugendstrafrecht, § 7 III, S. 59.

<sup>378</sup> Schaffstein, ZStW 77 (1965), S. 205.



Zuständigkeit des Jugendstrafrechts stellen zu müssen<sup>379</sup>. Das JGG betreffe ohnehin den unmündigen Straftäter und dessen im allgemeinen aus jugendtümlicher, pubertärer Haltung entstehenden Delikte, wobei die Rechtsfolgen zum Teil keine Straf-, sondern nur eine Erziehungsmündigkeit voraussetzen<sup>380</sup>. Auch erscheine die Exkulpierung mangels Reife nach eingeleitetem Verfahren, insbesondere in der Hauptverhandlung, nicht geeignet, ethische Normen bei den Jugendlichen auszubilden. Das Gefühl von Recht und Unrecht könne sich in einem solchen Fall nicht gut entwickeln. Der Jugendliche könne so in der Meinung bestärkt werden, er habe einen Freibrief für strafbare Handlungen<sup>381</sup>. Ferner sei es problematisch, gemäß § 3 JGG die sittliche und geistige Reife zu beurteilen, da die Konstruktion der Vorschrift an einem normativen Modell des „typischen“ Jugendlichen orientiert sei, das die Differenziertheit von Entwicklungsprozessen nicht angemessen abbilde<sup>382</sup>. Auch werde § 3 JGG in der bisherigen gerichtlichen Praxis kaum beachtet<sup>383</sup>. Die Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 3 JGG werde hierbei oftmals nur vom Ergebnis, also davon abhängig gemacht, welche Voraussetzungen die für wünschenswert erachteten Maßnahmen haben<sup>384</sup>. So zeigt eine Untersuchung über die Anwendung von Jugendstrafe auf vierzehn und fünfzehn Jahre alte Jugendliche, daß eine inhaltliche Subsumtion unter den Gesetzestext nur selten stattfindet. Die Richter gehen offenbar in der Regel davon aus, daß ein Vierzehnjähriger für die von ihm begangenen Delikte stets strafrechtlich verantwortlich ist. Hier ergibt sich eine bemerkenswerte Diskrepanz zwischen den Anforderungen, die in der einschlägigen Literatur gestellt werden, und der täglichen Praxis<sup>385</sup>. Die wohl bei jedem Gesetz feststellbaren Unterschiede zwischen dem zur Verfügung gestellten Normenbestand und dem tatsächlichen Normengebrauch<sup>386</sup> werden damit bei § 3 JGG besonders deutlich.

---

<sup>379</sup> Bresser, ZStW 74 (1962), S. 390; ähnlich auch: Herz, Jugendstrafrecht, S. 42.

<sup>380</sup> Schlüchter, Plädoyer für den Erziehungsgedanken, S. 104 ff.

<sup>381</sup> Bresser, ZStW 74 (1962), S. 589.

<sup>382</sup> Lösel/ Bliesener, DVJJ-Journal 4/1997 (Nr. 158), S. 393; ähnlich auch: Schütze, DVJJ-Journal 4/1997 (Nr. 158), S. 367.

<sup>383</sup> Walter, NStZ 1992, S. 473; Bottke, Generalprävention und Jugendstrafrecht, S. 38; Ludwig, MschrKrim 67 (1984), S. 173.

<sup>384</sup> Miele, ZblJugR 69 (1982), S. 88.

<sup>385</sup> Albrecht/ Schüler-Springorum, Jugendstrafe an Vierzehn- und Fünfzehnjährigen, S. 101.

<sup>386</sup> Walter/ Pieplow, NStZ 1988, S. 165.

### III. Stellungnahme

Der hier dargelegten Auffassung zu § 3 JGG kann nicht gefolgt werden. Dem Argument, das JGG betreffe ohnehin den bestrafungsunmündigen, aber erziehungsmündigen Straftäter, ist entgegenzuhalten, daß auch das Jugendstrafrecht als Schuldstrafrecht konzipiert ist und daher auf einen verlässlichen Nachweis der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht verzichtet werden kann. Die Kritik an der praktischen Anwendung des § 3 JGG darf nicht zu der Forderung führen, diese Vorschrift abzuschaffen. Vielmehr sollte § 3 JGG von den Richtern ernst genommen werden, da die Norm dem Zweck dienen kann, von einem vorschnellen und zu weitgehenden Einsatz des Strafrechts abzukommen<sup>387</sup>. Insofern kann man § 3 JGG als Appell verstehen, den Jugendrichter bzw. den Jugendstaatsanwalt bei der Anwendung des JGG zu besonderer Vorsicht zu verpflichten<sup>388</sup>. Bei mangelnder Reife nach § 3 JGG handelt es sich um noch ausfüllungsbedürftige Offen- und Unvollkommenheiten in der Persönlichkeit des Täters, die Erziehungshilfe und nicht Strafe erfordern<sup>389</sup>.

#### C. Die Sechzehn- bis Achtzehnjährigen

In den letzten Jahren ist in Frankreich die Tendenz zu beobachten, daß der französische Gesetzgeber Jugendliche zwischen sechzehn und achtzehn Jahren immer stärker den Regelungen des Erwachsenenstrafrechts unterstellt. So enthalten die Art. 20-2, 20-3 II zunächst eine Regelung, nach der bei sechzehn bis achtzehn Jahre alten Delinquenten der Strafraum bei der Freiheits- und Geldstrafe nach allgemeinem Strafrecht ohne Anwendung des Strafmilderungsgrundes der Minderjährigkeit bemessen werden kann. Des weiteren hat das Gesetz vom 16. Dezember 1992 den Sonderstrafrahmen der gemeinnützigen Arbeit für über sechzehn Jahre alte Jugendliche abgeschafft (Art. 20-5 I, Art. 131-8 I C.p.), so daß der Jugendrichter

<sup>387</sup> DVJJ-Kommission, DVJJ-Journal 1-2/ 1992, S. 11; Ostendorf, JZ 1986, S. 669.

<sup>388</sup> Albrecht, Jugendstrafrecht, S. 101.

<sup>389</sup> Walter/ Kubink, GA 1995, S. 59.

nunmehr die Dauer der gemeinnützigen Arbeit innerhalb des für Erwachsene vorgesehenen Strafrahmens bestimmen kann.

In Deutschland bestehen derartige Abweichungen demgegenüber nicht. Der Gesetzgeber hat hierzulande keine Sondervorschriften für den Delinquentenkreis der Sechzehn- bis Achtzehnjährigen geschaffen. Die französische Rechtslage ist in diesem Punkt abzulehnen. Sie trägt starke Züge der Rechtslage, wie sie bis 1906 gegolten hat und in der der Beginn der vollen Strafmündigkeit noch auf die Vollendung des sechzehnten Lebensjahres festgelegt war. Heutzutage wird ein Jugendlicher nach § 2 BGB aber erst mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres volljährig und damit erwachsen. Dem widerspricht es aber, wenn man den Jugendlichen auf strafrechtlicher Ebene schon vor diesem Zeitpunkt wie einen Erwachsenen behandelt. Auch würde eine Behandlung der Sechzehn- bis Achtzehnjährigen nach Erwachsenenstrafrecht eine Gleichsetzung von Jugend- und Erwachsenenkriminalität beinhalten. Die Jugendkriminalität ist aber nach Täterpersönlichkeit und Tat anders als die allgemeine Kriminalität. Sie ist im einfachen und mittleren Schwerebereich ein verbreitetes Phänomen (Ubiquität), überwiegend vorübergehender Natur (Episodenhaftigkeit) und wächst sich sozusagen von selber aus (Spontanremission)<sup>390</sup>. Eine Bestrafung Jugendlicher mit den Strafen des Erwachsenenstrafrechts ist damit nicht nur nicht gerechtfertigt, sondern meist auch für deren weitere Entwicklung gefährlich<sup>391</sup>. Sie birgt zudem die Gefahr einer Rückkehr zu strengen Vergeltungsprinzipien und einer vermehrten Anwendung von unangemessenen Strafen im Jugendstrafrecht<sup>392</sup> eine Folge, die der historische Gesetzgeber aber wegen der in diesem Bereich gemachten schlechten Erfahrungen hat ausklammern wollen. Schließlich erlaubt der Gleichheitssatz des Art. 3 I GG nicht nur, sondern verlangt sogar die Ungleichbehandlung von Ungleichen<sup>393</sup>. Neben der Ungleichbehandlung von Gleichem verletzt auch die ohne sachlichen Grund vorgenommene Gleichbehandlung von Ungleichen den Gleichheitsgrundsatz des Art.

---

<sup>390</sup> Viehmann, Für ein neues Jugendkriminalrecht, S. 446; ähnlich auch: Dölling, Kriminologisches Grundlagenwissen, S. 9 ff.

<sup>391</sup> Brunner/ Dölling, JGG, Einf. Rdnr. 5.

<sup>392</sup> Vgl. hierzu insbesondere: Weigend, »Neo-klassische« Bestrafungskonzepte: Rück- oder Fortschritt, S. 152 ff. zu den in den USA gemachten Erfahrungen.

<sup>393</sup> BVerfGE 1, S. 52; 4, S. 155; 9, S. 146; 19, S. 367; 21, S. 84; 49, S. 165; 86, S. 87; Pieroth/ Schlink, Grundrechte, Rdnr. 501, S. 113.

3 I GG mit der Folge, daß auf Jugendliche, die keine kleinen, sondern etwas anderes als Erwachsene sind, bereits aus verfassungsrechtlichen Erwägungen nicht ohne weiteres Erwachsenenstrafrecht angewendet werden darf<sup>394</sup>. Die französische Behandlung Jugendlicher zwischen sechzehn und achtzehn Jahren nach Erwachsenenstrafrecht, welche unter bestimmten Voraussetzungen eingreift, ist damit gänzlich abzulehnen.

#### **D. Die Heranwachsenden**

Auch die Möglichkeit der Anwendung von jugendkriminalrechtlichen Sanktionen auf Heranwachsende, d. h. den Täterkreises zwischen achtzehn und einundzwanzig Jahren, ist in beiden Ländern unterschiedlich ausgestaltet.

#### **I. Die französische Behandlung der *jeunes adultes* nach Erwachsenenstrafrecht**

Das Jugendstrafrecht findet in Frankreich nur auf unter achtzehn Jahre alte Straftäter Anwendung. Ältere Täter werden grundsätzlich den Regelungen des Erwachsenenstrafrechts unterstellt. Hiervon wird in Frankreich jedoch in einigen Punkten bezüglich der achtzehn bis einundzwanzig Jahre alten Delinquenten, den jungen Erwachsenen (*jeunes adultes*), abgewichen. So ist zunächst die mit dem Erlaß vom 18.02.1975 geschaffene Möglichkeit der Anwendbarkeit von Erziehungsmaßnahmen nach der Ordonnance vom 2. Februar 1945 auf über Achtzehnjährige (*protection judiciaire*) zu erwähnen. Des weiteren enthalten die Art. D. 514 ff. C.p.p. einige Sonderbestimmungen für junge Erwachsene auf der Ebene der Strafvollstreckung. Hier ist insbesondere hervorzuheben, daß die Strafe des jungen Erwachsenen nach Art. D. 519 C.p.p. in speziellen Anstalten zu vollziehen ist. Gewisse Besonderheiten bestehen auch für die Eintragung von Straftaten junger Erwachsener in das Strafregister: Wenn der Verurteilte erfolgreich resozialisiert ist, kann die Eintragung 3 Jahre nach Verkündung des Urteils getilgt werden ( Art. 770 IV C.p.p.). Abgesehen von diesen Ausnahmen ist auf die *jeunes adultes* in Frankreich

---

<sup>394</sup> Ähnlich auch: Schlüchter, Plädoyer für den Erziehungsgedanken, S. 81.

Erwachsenenstrafrecht anzuwenden. Besondere Regelungen im Rahmen der Strafzumessung bestehen nicht. Da jedoch im französischen Strafrecht keine Strafraumenuntergrenzen bestehen und die Strafe gemäß Art. 132-24 C.p. nach den Tatumständen und der Persönlichkeit des Straftäters festzulegen ist, hat der Richter bei der Bemessung der Strafe einen weiten Ermessensspielraum, so daß er auch das junge Alter des Delinquenten berücksichtigen kann.

## **II. Die Regelung des § 105 I JGG**

Anders als die Ordonnance vom 2. Februar 1945 hat das Jugendgerichtsgesetz von 1953 in § 1 I auch die Heranwachsenden in seinen Anwendungsbereichen miteinbezogen<sup>395</sup>. Der Heranwachsende ist im Gegensatz zum Jugendlichen aber stets voll strafmündig. Seine Schuldfähigkeit kann nur aus den im allgemeinen Strafrecht anerkannten Gründen (§ 20 StGB), nicht aber mangels sittlicher und geistiger Reife (§ 3 JGG) ausgeschlossen sein<sup>396</sup>. Die maßgebliche Grundlage für die Anwendbarkeit von Jugendstrafrecht stellt für ihn § 105 I JGG dar. Die Besonderheit dieser Bestimmung liegt darin, daß sie nicht generell für alle heranwachsenden Täter die Anwendung von Jugendstrafrecht vorsieht, sondern diese von bestimmten Voraussetzungen abhängig macht. Hiernach wird nur derjenige Heranwachsende nach Jugendstrafrecht behandelt, dessen Tat eine Jugendverfehlung ist oder der zur Zeit der Tat nach seiner geistigen oder sittlichen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichsteht. Heranwachsende sind generell in das Verfahren der Jugendgerichtsbarkeit einbezogen, da die Aburteilung auch bei Anwendung des Erwachsenenstrafrechts gemäß § 108 JGG durch das Jugendgericht erfolgt. In diesem Fall sind die Strafmilderungen des § 106 JGG zu beachten. In der Mehrzahl der Fälle werden Heranwachsende nach Jugendstrafrecht behandelt. Die insgesamt überwiegende Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende ist durch eine schon 1958 entwickelte Rechtsprechung begünstigt, die bei Zweifeln, ob der Heranwachsende zur Zeit der Tat nach seiner geistigen und

---

<sup>395</sup> Dies ist insoweit irreführend, als das JGG nur in den §§ 105 bis 112 bestimmt, ob und inwieweit das für Jugendliche geltende Sonderstrafrecht auch auf Heranwachsende anzuwenden ist, vgl. hierzu: Schaffstein/Beulke, Jugendstrafrecht, § 8 I, S. 62.

<sup>396</sup> BGHSt 5, S. 207; BGH RdJ (10) 1962, S. 316.

sittlichen Reife einem Jugendlichen noch gleichsteht, die Anwendung von Jugendstrafrecht verlangt<sup>397</sup>.

### III. Kritische Würdigung der deutschen und französischen Rechtslage

Die grundsätzliche Behandlung junger Erwachsener nach allgemeinem Strafrecht in Frankreich muß trotz einiger begrüßenswerten Regelungen, die für diese Altersgruppe eine gesonderte Behandlung gegenüber Erwachsenen vorsehen, einer kritischen Überprüfung unterzogen werden. In den meisten europäischen Ländern hat sich nämlich die Überzeugung durchgesetzt, daß auch bei jungen Erwachsenen das Prinzip „Erziehung statt Strafe“ bzw. der Verzicht auf die traditionell eher repressiven Strafen des Erwachsenenstrafrechts, insbesondere auf die Freiheitsstrafe, eine angemessene Reaktion auf Straftaten dieser Altersgruppe ermöglicht<sup>398</sup>. So wird auch in Frankreich trotz der legislativen Grundentscheidung, Heranwachsende grundsätzlich nach Erwachsenenstrafrecht zu behandeln, überwiegend gefordert, die *jeunes adultes* in das Jugendstrafrecht ganz miteinzubeziehen<sup>399</sup>. Insbesondere in den letzten Jahrzehnten ist zu beobachten, daß sich die körperliche Reife der Jugend früher, ihre geistig-charakterliche Reifung aber viel langsamer und später vollzieht<sup>400</sup>. Hierbei wurden gerade bei den kriminellen jungen Heranwachsenden besonders häufig Retardierungen festgestellt<sup>401</sup>. Eine derar-

<sup>397</sup> BGHSt 12, S. 116; BGH StV 1989, S. 311.

<sup>398</sup> Dünkel, ZStW 105 (1993), S. 138.

<sup>399</sup> Cario, *Jeunes délinquants*, S. 154; Joseph, Die kriminalrechtliche Behandlung von jungen Rechtsbrechern (über 18 Jahren) in Frankreich, S. 28 ff.; Merle/ Vitu, *Traité de droit criminel*, t. 1, Nr. 482 f.; Besson/ Heuyer/ Levasseur/ Germain/ Chombart de Lauwe/ Herzog, *Seuils d'âge*, S. 241 ff.; Robert, *Traité de droit des mineurs*, S. 229 ff.; a.A.: Decocq, *Droit pénal général*, S. 272 f.. Bereits im Jahr 1958 legten Chazal und Pinatel dem Justizministerium aus diesem Grund einen Gesetzesentwurf für die Behandlung der achtzehn bis fünfundzwanzig Jahre alten Straftäter vor, der weitgehende Analogien zur Minderjährigenbehandlung aufwies, weil aller Erfahrung nach erst ab einem Alter von fünfundzwanzig Jahren die Jugendsubkultur ihren Einfluß auf die jüngeren Menschen verliere und erst dann die Entscheidung zwischen sozialer Integration und krimineller Karriere falle: Chazal, *rev. pénit. dr. pén.* 1958, S. 539. Die Diskussion verstummte aber bedauerlicherweise. Eine Einbeziehung der jungen Erwachsenen in das Jugendstrafrecht ist vom französischen Parlament nie ernsthaft erwogen worden: Bouloc, *Pénologie*, Nr. 505. Dies mag zum Teil daran liegen, daß die jungen Erwachsenen einen hohen Anteil an der Gesamtkriminalität haben: Camilleri/ Lazerges, *Atlas de la criminalité en France*, S. 151 ff., und man sich wegen der öffentlichen Meinung davor scheut, die vermeintlich milderen Regelungen auch den jungen Erwachsenen zugute kommen zu lassen.

<sup>400</sup> Kreuzer, *MschKrim* 61 (1978), S. 4 ff.; Masche, *DVJJ-Journal* 1/1999 (Nr. 163), S. 30; DVJJ-Kommission, *DVJJ-Journal* 1-2/1992 (Nr. 138), S. 15.

<sup>401</sup> Illchmann-Christ, ZStW 65 (1953), S. 232.

tige Verzögerung des „Erwachsenwerdens“ ist insbesondere durch die verlängerten Schul- und Ausbildungszeiten bedingt. Die Volljährigen wohnen mangels finanzieller Mittel länger bei ihren Eltern, was zumeist eine eigenständige Lebensführung ausschließt und den Eintritt in das Erwachsenenstadium verzögert. Ferner erschwert auch die zunehmende Arbeitslosigkeit bei jungen Menschen den Eintritt in das Erwachsenenmilieu<sup>402</sup>. Durch eine gesonderte Behandlung der jungen Erwachsenen im Strafvollzug und bei der Registereintragung kann dieser Retardierung nicht Rechnung getragen werden. Die Einbeziehung junger Heranwachsender in das Jugendstrafrecht ist daher aufgrund der allgemein zu beobachtenden Verzögerung des Eintritts dieser Altersgruppe in das Erwachsenenstadium zu befürworten. Diese Lösung läuft auch nicht der Senkung des Wahl- und Volljährigkeitsalters entgegen<sup>403</sup>. Bis zum Jahr 1974 hat das Strafrecht die jungen Erwachsenen früher in die volle Verantwortung gestellt als das Zivil- und das Staatsrecht. So gibt es auch heutzutage keinen Grund dafür, beide Termine miteinander zu verschmelzen. Ferner darf nicht übersehen werden, daß die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters nicht auf wissenschaftlichen Erkenntnissen über den Zustand der Jugend, insbesondere der kriminell gefährdeten Jugend fußt<sup>404</sup>. An der wahren Reife junger Heranwachsender hat sich durch die Änderung des Volljährigkeitsalters nichts geändert<sup>405</sup>.

Auch § 105 I JGG ist schon wegen oben genannter Argumente abzulehnen, da er nicht die generelle Einbeziehung Heranwachsender in das Jugendstrafrecht vorsieht. Des weiteren sind bei der Anwendung des § 105 I JGG insbesondere deliktsspezifische und regionale Unterschiede zu beobachten. Bei den einzelnen Bundesländern ergaben sich für das Jahr 1990 Anteile von 95 % Einbeziehungen in das Jugendstrafrecht in Schleswig-Holstein und 94 % in Hamburg gegenüber nur 47 % bzw. 42 % in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz. Insgesamt zeigt sich ein Nord-Süd-Gefälle mit einer vermehrten Anwendung von Jugendstrafrecht in den nördlichen Bundesländern<sup>406</sup>. Dies ist rechtsstaatlich bedenklich und verstößt gegen den Gleichheitsgrundsatz. Auch

---

<sup>402</sup> Dünkel, RdJ 43 (1995), S. 306.

<sup>403</sup> So aber: Bresser, Die Problematik des § 105 JGG, S. 331 ff.

<sup>404</sup> Stutte/ Renschmidt, MschrKrim 56 (1973), S. 383 ff.; Schaffstein, MschrKrim 59 (1976), S. 100.

<sup>405</sup> Böhm, Einführung in das Jugendstrafrecht, S. 60.

<sup>406</sup> Dünkel, ZStW 105 (1993), S. 142; Janssen, Heranwachsende im Jugendstrafverfahren, S. 15 ff.

sind die gesetzlichen Begriffe „Jugendverfehlung“ und „einem Jugendlichen gleichstehend“ einer empirischen Überprüfung kaum zugänglich<sup>407</sup>. Dies liegt vor allen Dingen daran, daß die Feststellung, ob der Täter entwicklungsmäßig „einem Jugendlichen gleichsteht“ oder ob eine „Jugendverfehlung“ vorliegt - dann Jugendstrafrecht -, mit unterschiedlicher Deutlichkeit einen Vergleich des Täters mit einem „normalen“ Jugendlichen und einem „normalen“ Erwachsenen, also rein fiktiver Größen, verlangt<sup>408</sup>.

## **2. Abschnitt: Das jugendkriminalrechtliche Sanktionensystem**

Im weiteren Verlauf der Untersuchung werden die einzelnen jugendkriminalrechtlichen Sanktionen in Frankreich und Deutschland miteinander verglichen. Aus diesem Rechtsvergleich resultierend wird darzulegen sein, welche Ausgestaltung vorzugswürdig ist und wie der deutsche Gesetzgeber anhand der zu Anfang dieses Kapitels dargestellten Leitlinien eine Reform des JGG ausgestalten sollte .

### **A. Die normative Systematik**

Hierbei wird zunächst ein Blick auf die unterschiedlichen Gesetzssystematiken geworfen.

#### **I. Die Dreiteilung der Rechtsfolgen**

Der französische Jugendrichter hat die Entscheidung, ob er eine Erziehungsmaßnahme oder eine Strafe verhängt, nach deren Zweckmäßigkeit für die Resozialisierung des Minderjährigen zu treffen. Eine Strafe kann hierbei ausnahmsweise auch wegen

---

<sup>407</sup> Dünkel, Jugendstrafrecht in Europa, S. 628; Bresser, Die Problematik des § 105 JGG, S. 324; Jansen, Heranwachsende im Jugendstrafverfahren, S. 19 unter Hinweis darauf, daß dies insbesondere anhand der unterschiedlichen Handhabung der Vorschrift des § 105 I JGG in den einzelnen Bundesländern deutlich werde.

<sup>408</sup> DVJJ, Denkschrift über die kriminalrechtliche Behandlung junger Volljähriger, S. 3; ähnlich: Herz, Jugendstrafrecht, S. 43.



schwerer Straftaten verhängt werden. Außer der Vorschrift des Art. 2 II, nach welcher eine Strafe zu verhängen ist, wenn es die Umstände und die Persönlichkeit des jugendlichen Delinquenten unbedingt erfordern, und der aus einem Vergleich der Vorschriften der Art. 2 I, II resultierenden Vorrangstellung von Erziehungsmaßnahmen gegenüber Strafen, werden dem Richter in Frankreich ansonsten keine Kriterien an die Hand gegeben. Das JGG macht demgegenüber bezüglich der Kriterien für die Auswahl der konkreten Sanktion in den §§ 5 I, II, 13 I, 17 II eine detailliertere Aussage als die Ordonnance vom 2. Februar 1945. Es gilt auch hierzulande der Grundsatz, daß primär Erziehungsmaßnahmen (§§ 5 I, 9, 10, 12 JGG) zu verhängen sind. Die Anordnung von Zuchtmitteln setzt gemäß §§ 5 II, 13 I JGG voraus, daß Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen und eine Jugendstrafe noch nicht in Betracht kommt, dem Jugendlichen aber eindringlich bewußt gemacht werden soll, daß er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat. Der Richter verhängt nach § 17 II JGG Jugendstrafe, wenn wegen der schädlichen Neigungen, die in der Tat hervorgetreten sind, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen oder wenn wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist. In der jugendstrafrechtlichen Praxis wird der Grundsatz, daß auf Jugendliche und Heranwachsende vorrangig Erziehungsmaßnahmen anzuwenden sind, nicht beachtet. Hier werden in der überwiegenden Zahl der Fälle Zuchtmittel verhängt. Insgesamt wurden in den letzten Jahren Sanktionen nach dem JGG verhängt<sup>409</sup>:

Jahr	Erziehungs- maßregeln %	Zuchtmittel %	Jugendstrafe %
1970	10,4	80,3	9,3
1980	22,2	68,2	9,6
1990	30,3	58,5	11,2
1995	14,0	73,0	12,9
1998	13,6	73,3	13,1

<sup>409</sup> Quelle: Ostendorf, JGG, Grdl. zu §§ 5 - 8, Rdnr. 4.

Während das französische Jugendstrafrecht innerhalb des jugendkriminalrechtlichen Sanktionensystems Erziehungsmaßnahmen und Strafen unterscheidet, nimmt das deutsche JGG also in §§ 5 I, II eine Dreiteilung der Rechtsfolgen in Erziehungsmaßregeln (§§ 9-12 JGG), Zuchtmittel (§§ 13-16 JGG) und Jugendstrafe (§§ 17-30 JGG) vor. Auch das JGG von 1923 kannte ebenso wie die Ordonnance vom 2. Februar 1945 lediglich Erziehungsmaßnahmen und Strafen. Der Begriff der Zuchtmittel wurde formal erst mit dem JGG 1943<sup>410</sup> entsprechend der nationalsozialistischen Erziehungsideologie eingeführt. Mit der Einführung der Zuchtmittel in den Rechtsfolgenkatalog des JGG wollte man die Lücke schließen, die sich zwischen den Erziehungsmaßnahmen und den kriminellen Strafen in den Fällen bemerkbar machte, in denen aus jugendlicher Unbesonnenheit begangene mittelschwere Straftaten vorlagen, bei denen die Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichten, eine Freiheitsstrafe wegen der typisch jugendlichen Motivation jedoch als zu hart und erzieherisch unfruchtbar erschien<sup>411</sup>.

### **1. Abschaffung der Zuchtmittel?**

Fraglich ist, ob der deutsche Gesetzgeber eine Zweiteilung der Rechtsfolgen der Jugendstraftat vornehmen oder ob er die Unterscheidung zwischen Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmitteln beibehalten sollte. Diese Frage wird auch in der deutschen fachwissenschaftlichen Literatur gestellt und kontrovers beurteilt.

#### **a) Der Meinungsstand**

Zum Teil wird die Unterscheidung zwischen Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmitteln, so wie sie der deutsche Gesetzgeber vorsieht, abgelehnt. Ähnlich der französischen Rechtslage wird die Abschaffung der Reaktionskategorien Erziehungsmaßregeln und

<sup>410</sup> RGBI I, 635, siehe aber bereits § 1 der Durchführungsverordnung vom 28.11.1940, RGBI I, 1541.

<sup>411</sup> Winter, Verfassungsrechtliche Grenzen jugendgerichtlicher Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel, S. 19.

Zuchtmittel zugunsten einer einheitlichen Kategorie erzieherischer Maßnahmen gefordert<sup>412</sup>. Vor dem Inkrafttreten des ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes vom 30.08.1990 wurde gegen die Trennung von Zuchtmitteln und Erziehungsmaßnahmen überwiegend die dogmatisch unklare Stellung der Arbeitsweisung als Erziehungsmaßnahme angeführt. Dem wünschenswerten Einsatz der Arbeitsweisung als Alternative zum Jugendarrest standen damit aufgrund der Zugehörigkeit zu zwei unterschiedlichen Maßnahmekategorien juristisch-dogmatische Bedenken entgegen, die man durch Zusammenfassung der Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmittel zu einem einheitlichen Maßnahmenkatalog beseitigen wollte<sup>413</sup>. Der Gesetzgeber ist aber einen anderen Weg gegangen und hat durch das erste Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes vom 30.08.1990 die gemeinnützige Arbeit auch als Zuchtmittel (§§ 13 II Nr. 2, 15 I, 1 Nr. 3 JGG) vorgesehen, so daß diesem für eine Abschaffung der Zuchtmittel vorgebrachten Argument keine Bedeutung mehr zugemessen werden kann. Für eine Zusammenfassung der beiden Sanktionsarten spreche aber auch heutzutage noch, daß die Unterscheidung zwischen Zuchtmitteln und Erziehungsmaßnahmen eine am Verhältnismäßigkeitsprinzip abgestufte Sanktionsskala unmöglich mache. So seien zum Beispiel Verwarnung und Geldbuße, die als Zuchtmittel zur zweiten Stufe der Rechtsfolgen gehörten, deutlich weniger eingriffsintensiv als die auf der ersten Stufe angesiedelten Möglichkeiten der Erziehungsbeistandschaft oder gar der stationären Fürsorgeerziehung<sup>414</sup>. Dieser offensichtliche Widerspruch resultiere aus dem unreflektierten Einschub der Zuchtmittel zwischen die Erziehungsmaßregeln und die Strafe<sup>415</sup>. Ferner seien die Auflagen des § 15 JGG ohnehin in inhaltlich gleicher oder ähnlicher Form in § 10 JGG enthalten und der Jugendarrest als weiteres Zuchtmittel sei entbehrlich, so daß man die

---

<sup>412</sup> Heinz, ZRP 1991, S. 188; Jung, JuS 1992, S. 192; Bietz, ZRP 1981, S. 215; Pfeiffer, Kriminalprävention im Jugendgerichtsverfahren, S. 172 ff.; Eisenberg, Bestrebungen zur Änderung des JGG, S. 23; Pfohl, Gemeinnützige Arbeit, S. 88; Melder, Pädagogische Aspekte im Jugendstrafrecht, S. 262; Zieger, StV 1988, S. 309; Claasen, Möglichkeiten der vorzeitigen Entlassung im Jugendstrafrecht, S. 140; Dünkel, Das JGG der BRD im europäischen Vergleich, S. 98; Viehmann, Für ein neues Jugendkriminalrecht, S. 457.

<sup>413</sup> Pfeiffer, Kriminalprävention im Jugendgerichtsverfahren, S. 160 ff.

<sup>414</sup> Meyer-Höger, Jugendarrest, S. 7; Peters, Werden des Jugendstrafrecht, S. 462; Ostendorf, Das Jugendstrafverfahren, S. 28.

<sup>415</sup> Rössner, Erziehungsgedanke und Systematik des Jugendgerichtsgesetzes, S. 346.

Zuchtmittel als eigenständige Kategorie abschaffen könne<sup>416</sup>. Die Unterscheidung zwischen Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmitteln werde ferner den Bedürfnissen der Praxis nicht gerecht und entspreche sozialwissenschaftlichen Erkenntnissen nicht mehr<sup>417</sup>.

Auch der Bundesrat hat angeregt, die Unterscheidung zwischen Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmitteln zugunsten eines einheitlichen Begriffs der „erzieherischen Maßnahmen“ aufzugeben. Dies sei erforderlich, weil die Unterscheidung ein Nebeneinander von Arbeitsleistung als Weisung und Arbeitsleistung als Auflage zur Folge habe, welches aber in unlösbarem Widerspruch zu dem in § 5 II JGG normierten Subsidiaritätsgrundsatz stehe. Auch sei zu bedenken, daß Arbeitsleistungen nach § 10 JGG und Geldauflagen nach § 15 JGG je nach Vorliegen eines Arbeitsverdienstes des Jugendlichen austauschbar sein müßten. Die Trennung zwischen Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln sei diesem Ziel nur hinderlich<sup>418</sup>. Diesen Vorschlag des Bundesrates hat der Gesetzgeber indes nicht aufgegriffen. Er wurde vielmehr auf eine „Warteliste“ gesetzt, d. h. er figuriert unter den Problembereichen, deren Lösung zu einem späteren Zeitpunkt aufgegriffen werden soll<sup>419</sup>.

Eine andere Auffassung möchte demgegenüber an der Unterscheidung zwischen Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmitteln festhalten. Bei einem offenen Katalog von „Erziehungsmaßnahmen“ bestünde die Gefahr, daß rein repressiv geprägte Reaktionen gehäuft zur Anwendung kommen könnten<sup>420</sup>. Zudem würde durch eine Zusammenfassung der Erziehungsmaßnahmen mit den Zuchtmitteln dem in seiner Geschichte und Entwicklung durch Ausdifferenzierung der Reaktionsmöglichkeiten und Verfahrensgestaltungen geprägten JGG kein weiterführender Weg gewiesen, sondern seine Möglichkeiten weiter eingeschränkt, seine Bedeutung vermindert und pädagogische

---

<sup>416</sup> Feltes, NSTZ 1993, S. 112; vgl. auch: BVerfGE 32, S. 53 unter Hinweis darauf, daß auch beim Jugendarrest der Charakter als Erziehungsmaßregel überwiege.

<sup>417</sup> Thesen zu Arbeitskreis V, DVJJ-Journal 1981, S. 288.

<sup>418</sup> BT-Drs. 11/5829, S. 41.

<sup>419</sup> BT-Drs. 11/5829, S.47; Jung, JuS 1992, S. 188.

<sup>420</sup> Itzel, Die Abgrenzung der Weisungen von den Auflagen nach dem JGG, S. 219.

Inhalte auf andere Institutionen verlagert<sup>421</sup>. Des weiteren bestehe ein Bedürfnis für die Beibehaltung der Zuchtmittel, da es in einigen Fällen angezeigt sei, einen deutlichen Tadel auszusprechen<sup>422</sup>. Schließlich stehe eine Zusammenfassung von Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmitteln zu einer einheitlichen Maßnahme im Gegensatz zum allgemeinen Strafrecht, in dem Weisungen von Auflagen getrennt sind (§§ 56 b und 56 c StGB)<sup>423</sup>.

## **b) Stellungnahme**

Die Trennung zwischen Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmitteln sollte insbesondere im Hinblick darauf, daß der deutsche Gesetzgeber dort zu korrigieren ist, wo er irrigerweise von der spezialpräventiven Wirkung stationärer Maßnahmen ausging, aufgegeben werden und ähnlich der französischen Rechtslage unter den einheitlichen Begriff der Erziehungsmaßnahmen zusammengefaßt werden. Die Unterscheidung zwischen zwei verschiedenen Arten von Sanktionen unterhalb der Jugendstrafe ist widersprüchlich, da nicht übersehen werden darf, daß einerseits auch einige Erziehungsmaßnahmen durch einen fühlbaren Eingriff in die Rechtsgüter des Jugendlichen (z. B. Fürsorgeerziehung, Arbeitsweisung) repressive Wirkungen haben können und andererseits nach herrschender Meinung auch die Zuchtmittel im Erziehungszweck ihren Schwerpunkt haben<sup>424</sup>. Auch in der Praxis haben die Jugendrichter die von der Dogmatik gezogenen Grenzen zwischen den Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln weitestgehend aufgehoben. Diese werden hier nicht mehr als Maßnahmengruppen gesehen, die in einem Stufenverhältnis zueinander stehen, sondern als gleichrangige Sanktionen, die sich lediglich in ihrer Zielrichtung voneinander unterscheiden<sup>425</sup>. Maßstab für die jugendrichterliche Entscheidung ist daher nicht die systematische Einordnung, sondern allein der erzieherische Wert der verhängten Rechtsfolge<sup>426</sup>. Die Unterscheidung zwischen Erziehungsmaßnahmen und

---

<sup>421</sup> Itzel, Die Abgrenzung der Weisungen von den Auflagen nach dem JGG, S. 218 f.

<sup>422</sup> Schlüchter, ZRP 1992, S. 395.

<sup>423</sup> Göppinger, Kriminologie, S. 679.

<sup>424</sup> Dallinger/ Lackner, JGG, § 9 Rdnr. 1, § 13 Rdnr. 2; BVerfGE 32, S. 53; Maurach/ Gössel/ Zipf, Strafrecht AT Tb. 2, § 72 Rdnr. 2, S. 715.

<sup>425</sup> Pfeiffer, Kriminalprävention im Jugendgerichtsverfahren, S. 170.

<sup>426</sup> Zieger, StV 1988, S. 309.

Zuchtmitteln ist damit in der Praxis zumindest was Jugendliche betrifft, die zum ersten Mal strafrechtlich in Erscheinung getreten sind, obsolet geworden. Bei bereits bestehender Vorbelastung von Jugendlichen ist indes zu beobachten, daß die Unterscheidung zwischen Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmitteln dazu führt, daß der Grad der Sanktionierung immer schwerer wird<sup>427</sup>. Härtere haben in der Regel aber keine bessere spezialpräventive Wirkung als mildere Sanktionen, so daß durch § 5 II JGG, welcher einen zwischen Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmitteln bestehenden unterschiedlichen Schweregrad suggeriert, eine Wirkungskraftabstufung nahelegt wird, die nach kriminologischen Erkenntnissen nicht haltbar ist<sup>428</sup>.

Bei einer so zu befürwortenden Zusammenfassung der Erziehungsmaßnahmen mit den Zuchtmitteln sollten die Einzelmaßnahmen aber anders als in Frankreich, wo die Auswahl der konkreten Erziehungsmaßnahme schlicht nach der Eignung für die Resozialisierung des jugendlichen Täters zu treffen ist, besser strukturiert und umschrieben werden, um eine sachgerechte Anwendung in der Praxis zu ermöglichen<sup>429</sup>. Reaktionsansatz für den Richter müßte aber wie in Frankreich das spezialpräventive Bedürfnis des Jugendlichen sein, was zeitweise wohl auch gewisse Erziehungsmaßnahmen mit Denkkettelwirkung erfordern wird.

## **B. Die Behandlung der Jugendordnungswidrigkeit**

Die von einem Jugendlichen oder Heranwachsenden begangene Ordnungswidrigkeit fällt nicht unter das JGG<sup>430</sup>. In Frankreich erstreckt sich der sachliche Anwendungsbereich der Ordonnance vom 2. Februar 1945 demgegenüber auch auf Übertretungen (Art. 1 II, 21 I). Hierbei fallen die Übertretungen der ersten vier Klassen in die Zuständigkeit der Polizeigerichte, welche auf die Anordnung von Verwarnungen und Geldstrafen beschränkt sind (Art. 21 II). Im Bereich der Übertretungen der ersten vier Klas-

<sup>427</sup> Claasen, Möglichkeiten der vorzeitigen Entlassung im Jugendstrafrecht, S. 140.

<sup>428</sup> So auch: Ostendorf, JGG, § 5 Rdnr. 6.

<sup>429</sup> Heinz, ZRP 1981, S. 215 bietet hierfür als Anknüpfungspunkt den unterschiedlichen Anteil der einzelnen Erziehungsmaßnahmen an erzieherischer bzw. repressiver Quantität an, so daß sich folgende Reihenfolge ergeben würde: Verwarnung, Erteilung von Weisungen, Erziehungsbeistandschaft und Heimerziehung, Erteilung von Auflagen und Jugendarrest.

sen kann das vereinfachte Verfahren nach den Art. 524 ff. C.p.p. bei Jugendlichen durchgeführt werden. Die Übertretungen der fünften Klasse werden entweder vom Jugendrichter oder vom Jugendschöffengericht abgeurteilt (Art. 1 II). Übertretungen der fünften Klasse können mit Erziehungsmaßnahmen oder mit Geldstrafe sanktioniert werden.

## I. Die Rechtslage in Deutschland

In Deutschland gelten für die von Jugendlichen und Heranwachsenden begangenen Ordnungswidrigkeiten grundsätzlich sowohl für die Rechtsfolgen als auch für das Verfahren die Bestimmungen des OWiG. Die Ordnungswidrigkeiten gehören damit in Deutschland anders als in Frankreich nicht mit in das Kriminalstrafrecht<sup>431</sup>. Der Jugendliche oder der Heranwachsende kann verwarnet und ihm kann ein Verwarnungsgeld auferlegt werden (§ 56 I, 1 OWiG). Im Bußgeldverfahren darf auch gegenüber Jugendlichen und Heranwachsenden nur auf Geldbuße (§ 1 OWiG) erkannt werden<sup>432</sup>. Der Grundsatz, es würden innerhalb des Ordnungswidrigkeitenrechts „sinngemäß die Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes gelten, soweit das Ordnungswidrigkeitengesetz nichts anderes bestimmt“<sup>433</sup>, beschreibt nur die Rechtslage des Verfahrensrechts, nicht die des materiellen. Anleihen an die Sanktionsformen des Jugendstrafrechts scheitern an der ausdrücklichen Abgeschlossenheit des Ordnungswidrigkeitenrechts und sind unerlaubt, weil die vorausgesetzte prinzipielle Differenz eine Analogie zu Rechtsfolgen von Straftaten verbietet<sup>434</sup>. Jedoch finden sich im OWiG auch einige Vorschriften, die den Besonderheiten des Jugendstrafrechts Rechnung tragen. So handelt ein Jugendlicher nur ordnungswidrig, wenn er nach seinem Reifegrad die nach § 3 JGG erforderliche Einsichts- und Handlungsfähigkeit besitzt (§ 12 I, 2 OWiG). In zwei Fällen können die Rechtsfolgen der Tat jugendgemäß ausgestaltet werden. Zum einen kann der Jugendrichter gemäß §

---

<sup>430</sup> Schaffstein/ Beulke, Jugendstrafrecht, § 6 III, S. 51 f.

<sup>431</sup> Dennoch besteht kein großer Unterschied zwischen beiden Rechtssystemen vgl.: Zieschang, Sanktionensystem, S. 323 ff.

<sup>432</sup> Eisenberg, JGG, § 2 Rdnr. 10; OLG Köln, VRS 60, S. 454; BayObLG NJW 1972, S. 834; Göhler/ Buddendiek, OWiG, § 78 Rdnr. 5.

<sup>433</sup> Eisenberg, JGG, § 2 Rdnr. 7.

<sup>434</sup> Bohnert, Ordnungswidrigkeiten und Jugendrecht, S. 6.

78 IV OWiG zugleich eine Vollstreckungsanordnung nach § 98 I OWiG treffen, wenn gegen einen Jugendlichen oder Heranwachsenden eine Geldbuße festgesetzt ist, also bestimmen, daß der Jugendliche oder Heranwachsende, wenn er die Geldbuße nicht zahlen kann, an deren Stelle eine bestimmte Anordnung (z.B. die Erbringung von Arbeitsleistungen) zu befolgen hat<sup>435</sup>. Zum anderen bestimmt dieser § 98 I OWiG, daß bei nicht fristgerechter Zahlung des Bußgeldes durch einen Jugendlichen oder Heranwachsenden der Jugendrichter ihm auferlegen kann, Arbeitsleistungen zu erbringen, den Schaden wiedergutzumachen, bei einer Verletzung von Verkehrsvorschriften an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen oder eine ähnliche Leistung zu erbringen. Bei schuldhafter Zuwiderhandlung gegen diese Anordnungen kann Jugendarrest gegen ihn verhängt werden (§ 98 II OWiG). Zuständiges Gericht, das über den Einspruch gegen den Bußgeldbescheid entscheidet, ist bei Jugendlichen und Heranwachsenden der Jugendrichter als Einzelrichter (§ 68 II OWiG).

## II. Vergleich und Wertung

Die Geldbuße ist damit im deutschen Ordnungswidrigkeitenrecht auch gegenüber Jugendlichen grundsätzlich die einzige Sanktionsform. In Frankreich kann im Gegensatz hierzu bei Übertretungen der ersten vier Klassen eine Verwarnung ausgesprochen werden. Bei Übertretungen der fünften Klasse kommen neben der Geldstrafe ferner die ihr gegenüber vorrangig anzuwendenden Erziehungsmaßnahmen der Art. 8 ff. in Betracht. Hierbei ist indes zu beachten, daß die Ordnungswidrigkeiten der fünften Klasse einen höheren Unrechtsgehalt aufweisen und tatsächlich in den Bereich der Vergehen gehören, so daß sie bezogen auf deutsche Verhältnisse wohl eher vom Anwendungsbereich des § 1 I JGG umfaßt wären.

Festzuhalten bleibt jedoch vorliegend, daß auch für Jugendliche in Deutschland die verschiedenen Rechtsfolgen des JGG als primäre Sanktionen sinnvoller sind als die Geldbuße, damit eine möglichst flexible Ausgestaltung des jugendkriminalrechtlichen Sanktionenkataloges unter Berücksichtigung der spezialpräventiven Bedürfnisse des

---

<sup>435</sup> Göhler/ Buddendiek, OWiG, § 78 Rdnr. 5.



Jugendlichen erreicht werden kann. Hier könnte insbesondere die Weisung, bei einer Verletzung von Verkehrsvorschriften an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen, nach § 10 I, 3 Nr. 9 JGG als primäre Rechtsfolge der Jugendordnungswidrigkeit in Erwägung gezogen werden. Auch trägt die Geldbuße des Ordnungswidrigkeitenrechts den Besonderheiten der Situation von Jugendlichen nur unzureichend Rechnung. So wird die Vorschrift des § 15 II JGG, welche für die Zahlung eines Geldbetrages im Jugendstrafrecht gewisse Abweichungen gegenüber dem Erwachsenenstrafrecht enthält, komplett übergangen. Statt dessen wird die Geldbuße im Ordnungswidrigkeitenrecht gegen Jugendliche wie auch gegen Erwachsene nach § 17 III OWiG zugemessen<sup>436</sup>. Der deutsche Gesetzgeber sollte daher eine ähnliche Regelung wie der französische im Hinblick auf die Übertretungen der fünften Klasse treffen und auch die genannten Erziehungsmaßnahmen als mögliche primäre Sanktionen für Jugendliche und Heranwachsende im Ordnungswidrigkeitenrecht vorsehen.

## **C. Die einzelnen Sanktionen**

### **I. Die Verwarnung**

Die Verwarnung ist in beiden Rechtssystemen vorgesehen. Während sie jedoch in Frankreich als Erziehungsmaßnahme ausgestaltet ist, stellt sie nach deutschem Recht ein Zuchtmittel dar (§§ 13 II Nr. 1, 14 JGG). Im Gegensatz zu der Ordonnance vom 2. Februar 1945 enthält das JGG in § 14 eine Aussage über den Sinn und Zweck dieser Sanktion. So soll sie „dem Jugendlichen das Unrecht der Tat eindringlich vorhalten“. In Frankreich wird die Verwarnung als „verbaler Tadel“ definiert, wodurch ihr eine ähnliche Funktion zukommt wie in Deutschland. Durch die Verwarnung soll dem Minderjährigen also seitens des erkennenden Gerichts klargemacht werden, welche gesellschaftlichen Folgen die von ihm begangene Tat hat, damit er in die Lage versetzt werden kann, das Unrecht seiner Tat einzusehen und dafür einzustehen. Auch soll eine Mißbilligung der Straftat zum Ausdruck gebracht werden. Ferner ist dem Minderjährigen klarzumachen, daß ihm strengere Sanktionen auferlegt werden, falls es

---

<sup>436</sup> Bohnert, Ordnungswidrigkeiten und Jugendrecht, S. 7.

zu einem Rückfall kommt. Die Verwarnung greift aber auch in den Rechtskreis der Personensorgeberechtigten ein, da ihr Erziehungsrecht für einen Moment von dem Gericht ausgeübt wird, das die Verwarnung ausspricht. Isoliert wird die Erziehungsmaßnahme der Verwarnung wohl nur in den Fällen in Betracht kommen, in denen erwartet werden kann, daß das alleinige „Appellieren an das Rechtsgefühl“ des Minderjährigen ausreichen wird, um weitere Rückfälligkeit zu vermeiden. Ansonsten könnte der Minderjährige nämlich zu der Auffassung gelangen, daß trotz eines durchgeführten Jugendgerichtsverfahrens „nichts passiert sei“ und er sich weiter strafbar machen könne, ohne einen spürbaren Verlust in seiner Rechtssphäre erleiden zu müssen<sup>437</sup>. Der Ausspruch einer Verwarnung wird heute nur noch in den wenigsten Fällen Wirkung und Erfolg versprechen. Zudem verleitet er zu der Annahme, etwas getan zu haben<sup>438</sup>. Die Verwarnung ist mithin in der überwiegenden Zahl der Fälle entbehrlich<sup>439</sup>. Glaubt der Richter, daß eine Verwarnung allein genügen kann, so wird es sich als sinnvoller erweisen, gleich nach § 45 III JGG zu verfahren und eine Ermahnung genügen zu lassen<sup>440</sup>. Diese wird dieselben Wirkungen zeigen wie eine Verwarnung und erspart dem Jugendlichen zudem die oftmals sehr belastende und langwierige Jugendgerichtsverhandlung.

## **II. Die Übergabe des Minderjährigen an eine Person**

Das französische jugendkriminalrechtliche Sanktionensystem sieht die Erziehungsmaßnahme der Übergabe des Minderjährigen an eine Person vor. Als Personen, denen der Minderjährige übergeben werden kann, kommen die Eltern, der Vormund, eine Person, die die Überwachung innehatte oder eine sonst vertrauenswürdige Person in Betracht.

### **1. §§ 10 I, 3 Nr. 2 und 4 JGG**

<sup>437</sup> Böhm, Einführung in das Jugendstrafrecht, S. 182.

<sup>438</sup> Schlüchter, Plädoyer für den Erziehungsgedanken, S. 122.

<sup>439</sup> Die Durchführung eines förmlichen Verfahrens, das allein auf eine Verwarnung hinausläuft, wird jedoch für diejenigen Fälle zu rechtfertigen sein, in denen der Sachverhalt durch Beweiserhebung aufgeklärt werden muß und jedenfalls anfangs der Vorfall gravierender erschien als sich dann in der Hauptverhandlung ergab vgl.: Göppinger, Kriminologie, S. 676.

<sup>440</sup> Brunner/ Dölling, JGG, § 14 Rdnr. 3.

Im deutschen JGG findet sich für diese Erziehungsmaßnahme keine unmittelbare Entsprechung. Mit ihr vergleichbar wäre allenfalls noch die Weisung, bei einer Familie zu wohnen (§ 10 I, 3 Nr. 2 JGG) oder die Weisung, sich der Betreuung einer bestimmten Person (Betreuungshelfer) zu unterstellen (§ 10 I, 3 Nr. 5 JGG). Anders als in Frankreich ist aber die unmittelbare Rechtsfolge, den Jugendlichen in seinem bisherigen Umfeld zu belassen, einmal abgesehen von Sanktionen, die den Jugendlichen faktisch in seiner bisherigen Umgebung belassen, wie dies beispielsweise bei der Verwarnung der Fall ist, nicht vorgesehen. Bei der Weisung nach § 10 I, 3 Nr. 2 JGG soll der Jugendliche bei einer anderen Familie als seiner eigenen wohnen. Im Fall des § 10 I, 3 Nr. 5 JGG wird er einem Betreuungshelfer, der oft ein Jugendgerichtshelfer sein wird, aber auch aus dem Bekanntenkreis des Verurteilten ausgewählt sein kann, nicht aber der Person, die bis dato das Sorgerecht innehatte, unterstellt. Fraglich ist, ob die Einführung einer Erziehungsmaßnahme in Form einer Weisung mit dem Inhalt, den Jugendlichen seinen Erziehungsberechtigten zu übergeben in das Sanktionensystem des JGG sinnvoll wäre.

## **2. Einführung der Erziehungsmaßnahme Übergabe an eine Person?**

Auch das JGG von 1923 sah in § 7 Nr. 2 noch die Möglichkeit vor, den Minderjährigen in die Zucht der Erziehungsberechtigten zu überweisen. Sie bedeutete eine Stärkung der Autorität der Erziehungsberechtigten und enthielt das Gebot an den Jugendlichen, sich der Zucht des Erziehungsberechtigten zu unterwerfen<sup>441</sup>. Die Erziehungsmaßnahme der Überweisung in die Zucht der Erziehungsberechtigten oder der Schule wurde dann mit dem Erlaß des JGG von 1943 mit der Begründung, daß die Maßnahme der Überweisung in die Zucht der Erziehungsberechtigten oder der Schule in der Praxis nur eine geringe Bedeutung hatte<sup>442</sup>, aus dem jugendkriminalrechtlichen Sanktionensystem gestrichen. Zum Teil wird die Wiedereinführung einer Erziehungsmaßnahme mit dem Inhalt, daß dem Inhaber der elterlichen Gewalt die

---

<sup>441</sup> Peters, JGG 1923, § 7, S. 31.

<sup>442</sup> Peters, Werdendes Jugendstrafrecht, S. 22.

Reaktion übertragen werden soll, befürwortet<sup>443</sup>. Hierfür spreche, daß „ein Jugendlicher nur im äußersten Falle aus dem ihn behütenden Zentrum der sorgenden Liebe herausgelöst werden dürfe“<sup>444</sup>. Dieser Aussage kann sicherlich zugestimmt werden. Auch würde die Einführung einer derartigen Maßnahme dem in Art. 6 II, 1 GG niedergelegten Erziehungsprimat der Eltern entsprechen. Schwierigkeiten werden sich aber in den Fällen ergeben, in denen das bisherige Umfeld als kriminogen einzustufen ist. Auch darf nicht verkannt werden, daß die französische Erziehungsmaßnahme der Übergabe des Minderjährigen an eine Person grundsätzlich keine Veränderung im Vergleich zu der vor der Tat bestehenden Situation bewirkt, so daß der Minderjährige die Maßnahme in vielen Fällen als Freispruch empfinden wird. In der französischen Praxis wird aus diesem Grund die Übergabe des Minderjährigen an eine Person in der überwiegenden Zahl der Fälle mit einer Verwarnung kombiniert<sup>445</sup>. Ferner wird in Deutschland auch kein praktisches Bedürfnis für die Einführung einer derartigen Maßnahme bestehen. Um spezialpräventive Wirksamkeit entfalten zu können, kommt die Erziehungsmaßnahme der Rückführung des Jugendlichen in sein bisheriges Umfeld nämlich grundsätzlich nur im Bagatellbereich und in den Fällen in Betracht, in denen das alte Umfeld des Jugendlichen nicht als eine der Ursachen für sein kriminelles Verhalten anzusehen ist. Derartige Fälle werden in Deutschland aber regelmäßig im Wege der Diversion nach §§ 45, 47 JGG im Vorverfahren eingestellt. Die Einführung einer dem französischen Jugendstrafrecht entsprechenden Erziehungsmaßnahme mit dem Inhalt, den Jugendlichen seinen Erziehungsberechtigten zu übergeben, ist damit nicht empfehlenswert.

### **III. Die mit der französischen Schutzaufsicht vergleichbaren Maßnahmen**

Nach französischem Recht kann der Jugendrichter gemäß Art. 19 I die in allen Verfahrensstadien anwendbare und mit allen Sanktionen kombinierbare Erziehungsmaßnahme der Schutzaufsicht anordnen.

---

<sup>443</sup> Holzschuh, ...aber ihr klagt uns an, S. 80; Hellmer, Erziehung und Strafe, S. 200 f.; Melder, Pädagogische Aspekte im Jugendstrafrecht, S. 264 spricht sich für die Einführung einer derartigen Erziehungsmaßnahme insbesondere für den Bagatellbereich aus.

<sup>444</sup> Hellmer, Erziehung und Strafe, S. 200.

<sup>445</sup> Renucci/ Rubellin-Devichi, Enfance délinquante et enfance en danger, S. 219.

## 1. Die Schutzaufsicht des RJWG

Auch das deutsche Recht kannte früher ebenso wie das französische Jugendstrafrecht noch die Erziehungsmaßregel der Schutzaufsicht<sup>446</sup>. Gemäß § 57 Reichsgesetz über Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (RJWG)<sup>447</sup> war ein Minderjähriger unter Schutzaufsicht zu stellen, wenn sie zur Verhütung seiner körperlichen, geistigen oder sittlichen Verwahrlosung geboten und erforderlich erschien. Sie wurde vom Vormundschafts- oder Jugendgericht von Amts wegen oder auf Antrag angeordnet. Antragsberechtigt waren hierbei die Eltern, der gesetzliche Vertreter und das Jugendamt (§ 57 I RJWG). Die Schutzaufsicht bestand in dem Schutz und der Überwachung des Minderjährigen, wobei derjenige, der mit der Durchführung der Maßnahme betraut war (Helfer), den Erziehungsberechtigten bei der Sorge für die Person des Minderjährigen zu unterstützen und überwachen hatte (§ 58 I RJWG). Anders als die französische Schutzaufsicht, für deren Durchführung vornehmlich ehrenamtliche Helfer eingesetzt werden, wurde die deutsche Schutzaufsicht in der Regel dem Jugendamt oder einem freien Verband übertragen<sup>448</sup>, was insoweit ungefähr der Ausgestaltung der französischen Schutzaufsicht unter Geltung des Gesetzes vom 22. Juli 1912 entspricht, da das Gericht die *délégués* hier noch in erster Linie aus der Zahl der Mitglieder der Fürsorgevereine, Ausschüsse für Jugendgerichtshilfe und sonstiger wohlthätiger Einrichtungen auswählte. Die Schutzaufsicht unter Geltung des Reichsgesetzes über Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 war jedoch nicht in der Lage, eine nennenswerte pädagogische Wirksamkeit zu entfalten. Dies lag vor allen Dingen darin begründet, daß die Schutzaufsicht einerseits auf Hilfestellung ausgerichtet (§ 1 III RJWG), andererseits aber dem Denken in den Kategorien des Eingriffs und der Maßnahmen gegenüber dem Minderjährigen verhaftet war, ein in sich schon widerspruchsvoller Ansatz<sup>449</sup>. Zudem wurden mit ihrer Durchführung oftmals ungenügend angeleitete

---

<sup>446</sup> Die rechtliche Gestaltung der Schutzaufsicht begann bereits im Jahr 1907 auf dem Verwaltungswege, betraf hier aber vorwiegend die Schutzaufsicht in Verbindung mit der seit 1895 in steigendem Umfang angewendeten bedingten Begnadigung vgl. hierzu näher: Iben, Von der Schutzaufsicht zur Erziehungsbeistandschaft, S. 214 ff.

<sup>447</sup> RGBl. I, 633.

<sup>448</sup> Iben, Von der Schutzaufsicht zur Erziehungsbeistandschaft, S. 11.

<sup>449</sup> Vent, RdJ 28 (1980), S. 241.

freie Helfer und überlastete Fürsorger eingesetzt, was die Schutzaufsicht zunehmend in Mißkredit und in den Ruf einer Scheinfürsorge brachte<sup>450</sup>.

Am 11. August 1961 wurde die aus diesen Gründen wenig effiziente Schutzaufsicht durch eine Novelle des 1922 geschaffenen Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes (RJWG)<sup>451</sup> von der Erziehungsbeistandschaft abgelöst. Die Erziehungsbeistandschaft sollte schon vom Begriff her einer gewandelten sozialpädagogischen Einstellung und der Abwendung von „Überwachung“ und „Aufsicht“ entsprechen<sup>452</sup>. Gerade hierin zeigt sich eine gewisse Parallele zur französischen Schutzaufsicht, die vom Gesetzgeber im Jahr 1958 von einer „Überwachungsmaßnahme“ in eine „Erziehungsmaßnahme“ umgewandelt wurde. Die deutsche Erziehungsbeistandschaft konnte nach § 12 JGG a.F. i.V.m. § 55 JWG aus Anlaß der Gefährdung oder Schädigung der leiblichen, geistigen oder seelischen Entwicklung angeordnet werden. Im Unterschied zur Schutzaufsicht des früheren Rechts stellte das JWG vorrangig auf die beantragte Erziehungsbeistandschaft ab. Hierdurch sollte der Erziehungsbeistandschaft zu mehr Wirksamkeit als der früheren Schutzaufsicht verholfen werden, da bei einem Antrag der Personensorgeberechtigten am ehesten mit einer für das Gelingen der Maßnahme unbedingt erforderlichen Zusammenarbeit zwischen diesen und dem Erziehungsbeistand gerechnet werden könne<sup>453</sup>. Dennoch verblieb dem Vormundschafts- oder Jugendgericht die allerdings nur subsidiäre Möglichkeit, die Erziehungsbeistandschaft auch von Amts wegen anzuordnen (§§ 9, 12 JGG a.F., § 57 JWG). Der nun vorgesehene persönlich verpflichtete Helfer war anders als die mit der ehemaligen Maßnahme der Schutzaufsicht betrauten Jugendämter oder freien Verbänden zugunsten des Elternrechts in seinen Pflichten auf die Beratung und Unterstützung der elterlichen Erziehung beschränkt. Aber auch die Erziehungsbeistandschaft blieb pädagogisch weitgehend ineffektiv, was zur Folge hatte, daß die Maßnahme in der Praxis immer seltener angeordnet wurde. Es zeigte sich, daß mit der Ersetzung der Schutzaufsicht durch die Erziehungsbeistandschaft kaum mehr als eine sprachliche Neubenennung

---

<sup>450</sup> Iben, Von der Schutzaufsicht zur Erziehungsbeistandschaft, S. 215; Goldacker, Die Erziehungsbeistandschaft, S. 156.

<sup>451</sup> BGBl. I, 1193.

<sup>452</sup> Iben, Von der Schutzaufsicht zur Erziehungsbeistandschaft, S. 11.

<sup>453</sup> Vent, RdJ 28 (1980), S. 241; Goldacker, Die Erziehungsbeistandschaft, S. 157.

erreicht worden war<sup>454</sup>. Einer der Hauptmängel der Erziehungsbeistandschaft bestand wie auch bei der ehemaligen Schutzaufsicht darin, daß es an geeignetem Personal für die Durchführung der Maßnahme fehlte, was unter anderem auf das Fehlen einer die Bestellung qualifizierter hauptamtlicher Erziehungsbeistände vorsehenden Vorschrift zurückzuführen war<sup>455</sup>.

## **2. Die Erziehungsbeistandschaft § 12 Nr. 1 JGG i.V.m. § 30 SGB VIII**

Am 26.06.1990 ist das neue Kinder- und Jugendhilferecht in Kraft getreten<sup>456</sup>. Hierdurch hat auch die mit der französischen Schutzaufsicht vergleichbare Maßnahme der Erziehungsbeistandschaft eine neue gesetzliche Ausgestaltung erfahren. Während das Jugendwohlfahrtsgesetz in seinem ursprünglichen Ansatz auf Eingriff und polizeimäßige Regulierung ausgerichtet war, verzichtet das Kinder- und Jugendhilfegesetz auf Eingriffsbefugnisse und beschränkt sich grundsätzlich auf ein Leistungsangebot<sup>457</sup>. Dementsprechend ist auch die nunmehr in § 30 SGB VIII geregelte Erziehungsbeistandschaft grundsätzlich als eine vom Jugendlichen und seiner Erziehungsberechtigten freiwillig anzunehmende Maßnahme ausgestaltet. Nur wenn die genannten Personen zu einer freiwilligen Annahme der Maßnahme nicht bereit sind, kann der Jugendrichter nach § 12 Nr. 1 JGG aus Anlaß einer Straftat dem Jugendlichen auferlegen, Hilfe zur Erziehung in Anspruch zu nehmen.

### **a) Rechtliche Ausgestaltung**

Anders als die französische Schutzaufsicht, die als echte jugendstrafrechtliche Erziehungsmaßnahme ausgestaltet ist, stellt die deutsche Erziehungsbeistandschaft damit primär eine jugendhilferechtliche Maßnahme dar. Der Erziehungsbeistand soll gemäß

---

<sup>454</sup> Schaffstein/ Beulke, Jugendstrafrecht, § 18 I, 1, S. 122.

<sup>455</sup> Vent, RdJ 28 (1980), S. 244.

<sup>456</sup> Vgl. zum KJHG: Mrozynski, Das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz; Kunkel, Grundlagen des Jugendhilferechts; Zarbock/ Wiesner, Das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz; Rübner, NJW 1991, S. 1 ff.

<sup>457</sup> Rübner, NJW 1991, S. 2; Kunkel, Grundlagen des Jugendhilferechts, S. 31 ff.; Wiesner/ Zarbock, Das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz, S. 5 ff.

§ 30 SGB VIII den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezuges zur Familie seine Verselbständigung fördern. Nach der Rechtsgrundverweisung des § 12 JGG erfordert die Anordnung von Erziehungsbeistandschaft, daß die Voraussetzungen der für alle Erziehungshilfen gültigen Generalklausel des § 27 I SGB VIII erfüllt sind. Danach darf eine dem Wohl des Jugendlichen entsprechende Erziehung ohne die Hilfe nicht gewährleistet sein, und diese Hilfe muß für seine Entwicklung geeignet und notwendig sein. Auch darf der Jugendrichter die Anordnung einer Erziehungsbeistandschaft gemäß § 12 JGG nur nach Anhörung des Jugendamtes vornehmen.

Anders als die Ordonnance vom 2. Februar 1945 enthält das SGB VIII keinerlei Bestimmungen zur Durchführung der Erziehungsbeistandschaft<sup>458</sup>. Nach herrschender Meinung soll der Erziehungsbeistand aber auf die Beratung des Jugendlichen und seiner Erziehungsberechtigten beschränkt bleiben. Dem Erziehungsbeistand stehen damit keine Zwangsbefugnisse zu, denn diese stehen im Rechtsstaat unter dem Gesetzesvorbehalt<sup>459</sup>. In Frankreich hat der *délégué à la liberté surveillée* demgegenüber auch das Recht, den Minderjährigen zu erziehen (Art. 25 I). Auch besitzt der Jugendrichter größere Eingriffsbefugnisse beispielsweise in Form der Auferlegung einer *amende civile*, falls die Eltern die Arbeit der Schutzaufsichtsbeauftragten behindern, indem sie ihrer Aufsichtspflicht nicht nachkommen. Die Erziehungsbeistandschaft endet wie auch die französische Schutzaufsicht mit dem Eintritt des Alters der Volljährigkeit. Der Ausschluß der Anwendbarkeit der Erziehungsbeistandschaft auf Heranwachsende liegt darin begründet, daß Hilfen zur Erziehung nach § 12 Nr. 1 JGG auch zwangsweise angeordnet werden können, was aber dem Grundgedanken des Volljährigkeitsalters, welches mit der Erziehungsberechtigung der Eltern auch die diese ergänzende oder ersetzende des Staates enden läßt, widersprechen würde<sup>460</sup>.

<sup>458</sup> Umstritten ist, ob die Vorschriften des alten JWG analoge Anwendung finden vgl.: Schaffstein/Beulke, Jugendstrafrecht, § 18 I, S. 122; Albrecht, Jugendstrafrecht, S. 196.

<sup>459</sup> Albrecht, Jugendstrafrecht, S. 196.

<sup>460</sup> Brunner/Dölling, JGG, § 105 Rdnr. 20.



## b) Die gegen die Erziehungsbeistandschaft gerichtete Kritik

Die Erziehungsbeistandschaft wird in der jugendstrafrechtlichen Literatur überwiegend kritisch beurteilt, was sich auch in ihrer Anwendungshäufigkeit niederschlägt. So spielt sie in der jugendrichterlichen Praxis der letzten Jahre wie auch die französische Schutzaufsicht de facto keine Rolle mehr<sup>461</sup>. Wie in Frankreich liegt dies vor allen Dingen darin begründet, daß eine zu geringe Anzahl von Erziehungsbeiständen zur Verfügung steht. Als weiterer Kritikpunkt wird die Stellung der Erziehungsbeistandschaft als jugendhilferechtliche Maßnahme innerhalb des Jugendstrafrechts genannt. Dem Selbstverständnis des KJHG im Sinne eines Leistungsgesetzes widerspreche ein Jugendstrafrecht im Sinne eines Eingriffsgesetzes<sup>462</sup>. Waren schon Zielsetzungen, Handlungsanlässe und Reaktionsformen von JWG und JGG kaum miteinander vereinbar, so müsse dies erst recht für das Verhältnis von KJHG und JGG in der Fassung des 1. JGGÄndG gelten<sup>463</sup>. Die Widersprüchlichkeit der Einbeziehung jugendhilferechtlicher Maßnahmen in das JGG werde insoweit an der Formulierung des § 12 JGG „jemanden zu verpflichten, Hilfe in Anspruch zu nehmen,, besonders deutlich<sup>464</sup>. Zudem wird geltend gemacht, daß dem Jugendrichter bei der Durchführung der Erziehungsbeistandschaft jedes Druckmittel fehle, so daß die Wirksamkeit dieser Maßnahme, wenn überhaupt, nur eingeschränkt gewährleistet sei<sup>465</sup>. Schließlich wird auch das Nichtvorhandensein von Vorschriften, die die Durchführung der Erziehungsbeistandschaft betreffen, bemängelt, so daß Zweifel an ihrer Vereinbarkeit mit dem verfassungsrechtlichen Gebot der Gesetzesbestimmtheit nach Art. 103 II GG angezeigt seien<sup>466</sup>.

---

<sup>461</sup> Schaffstein/ Beulke, Jugendstrafrecht, § 18 II, 1, S. 123.

<sup>462</sup> Dünkel, NK 3/1995, S. 22; Ranft, Die Anordnung von Heimerziehung gemäß § 12 Nr. 2 JGG, S. 746 f.

<sup>463</sup> Albrecht, Jugendstrafrecht, S. 196.

<sup>464</sup> Kerner, Jugendkriminalrecht als Vorreiter der Strafrechtsreform ?, S. 351 f.

<sup>465</sup> Böhm, Einführung in das Jugendstrafrecht, S. 162; a.A.: Eisenberg, JGG, § 12 Rdnr. 8, der das Nichtvorhandensein von Zwang bei der Erziehungsbeistandschaft für erziehungspsychologisch günstig erachtet.

<sup>466</sup> Albrecht, Jugendstrafrecht, S. 197.

### 3. Die Betreuungsweisung § 10 I, 3 Nr. 5 JGG

Eine geeignetere Maßnahme wird aus diesen Gründen die Erziehungsmaßnahme der Betreuungsweisung nach § 10 I, 3 Nr. 5 JGG darstellen. Die Betreuungsweisung ist ein jugendhilfeorientiertes sozialpädagogisches Angebot für straffällig gewordene Jugendliche. Sie gehört zur Palette der sogenannten neuen ambulanten Maßnahmen<sup>467</sup>. Die Weisung, sich der Aufsicht und Leitung einer bestimmten Person zu unterstellen, ermöglicht eine zeitlich begrenzte individuelle Betreuung, die nicht zuletzt in greifbarer Hilfe bei Familien-, Schul-, Berufs- und Wohnproblemen bestehen kann<sup>468</sup>. Sie ist insoweit auch mit der französischen Schutzaufsicht vergleichbar.

#### a) Der Anwendungsbereich

Die Betreuungsweisung kommt ebenso wie die Schutzaufsicht als vorläufige (§ 71 I JGG) und als endgültige Erziehungsmaßnahme in Betracht. Die Betreuungsweisung ist anders als die Schutzaufsicht auch auf Heranwachsende anwendbar. Damit gewinnt sie als Ausgleich für den Wegfall der Erziehungsbeistandschaft gerade für diese Altersgruppe erhöhte Bedeutung<sup>469</sup>.

#### b) Verbindung von Betreuungsweisung mit Jugendstrafe?

In Frankreich kann die Schutzaufsicht nach Art. 19 mit einer strafrechtlichen Verurteilung kombiniert werden. Damit wird die Lücke geschlossen, die sich daraus ergibt, daß der *sursis simple* keine obligatorische Bewährungshilfe vorsieht. In Deutschland ist eine obligatorische Bewährungshilfe bei der Aussetzung der Jugendstrafe demgegenüber vorgesehen. Gemäß § 8 II, 1 JGG kann der Jugendrichter eine Betreuungsweisung aber auch neben einer Jugendstrafe anordnen. Eine Verbindung von jugendkriminalrechtlichen Sanktionen steht aber über die vom Gesetz selbst ausgeschlossenen Fälle hinaus unter dem Vorbehalt „erzieherischer Zweck-

<sup>467</sup> Mohr, DVJJ-Journal 3/1991 (Nr. 136), S. 259.

<sup>468</sup> Begründung zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung: BT-Drs. 11/ 5829, S. 11.

mäßigkeit“<sup>470</sup>, so daß sich hieraus für die Möglichkeit einer Kombination der Betreuungsweisung mit anderen Sanktionen gewisse Einschränkungen ergeben könnten. Allgemein wird festzuhalten sein, daß eine Verknüpfung der Betreuungsweisung mit anderen Sanktionen nur in wenigen Fällen in Betracht kommen wird, weil diese in der Regel der im Rahmen der Betreuungshilfe dringend erforderlichen intensiven und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen dem Jugendlichen und dem Betreuungshelfer entgegenwirken würde<sup>471</sup>.

Speziell in Bezug auf die Betreuungsweisung wird zum Teil vertreten, daß diese anders als in Frankreich nicht mit stationären Sanktionen kombiniert werden dürfe, da die Betreuungsweisung mit Freiheitsentzug verbundene Maßnahmen ersetzen und nicht ergänzen sollte<sup>472</sup>. Das Jugendschöffengericht Berlin Tiergarten hat es indes für zulässig erachtet, einem sich noch im Jugendstrafvollzug befindenden Heranwachsenden zusätzlich eine Betreuungsweisung nach § 10 I, 3 Nr. 3 JGG aufzuerlegen. Die Kombination verfolge den Zweck, ein frühzeitiges Vertrauensverhältnis zwischen dem Verurteilten und dem Bewährungshelfer aufzubauen, damit dieser den Verurteilten bei der Vorbereitung auf die Entlassung nach Vollverbüßung der Jugendstrafe besser unterstützen könne<sup>473</sup>. Für das Urteil des Jugendschöffengerichts Berlin Tiergarten spricht der Wortlaut des § 8 II, 1 JGG. Gegen es könnte damit letztlich nur geltend gemacht werden, daß eine Kombination von Jugendstrafe und Betreuungsweisung erzieherisch unzweckmäßig ist. Hierbei ist zu bedenken, daß die Jugendstrafvollzugsanstalten aus Kostengründen die Entlassungsvorbereitungen für die Gefangenen nicht immer sorgfältig durchführen können. Insoweit besteht hier oftmals eine Lücke, die durch die Anordnung einer Betreuungsweisung, bei der Hilfestellungen zur Resozialisierung auch nach der Entlassung möglich sind, sinnvoll geschlossen werden kann. Durch die Zulassung einer Betreuungsweisung bereits während des Aufenthalts in der Ju-

---

<sup>469</sup> RL 3 zu § 105 JGG abgedruckt bei: Brunner/ Dölling, JGG, § 105.

<sup>470</sup> Albrecht, Jugendstrafrecht, S. 155.

<sup>471</sup> Trenczek, Strafe, Erziehung oder Hilfe?, S. 58 f.; BAG für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht in der DVJJ, Ambulante Maßnahmen und sozialpädagogische Jugendhilfeangebote für junge Straffällige, S. 416.

<sup>472</sup> Ostendorf, JGG, § 8 Rdnr. 7.

<sup>473</sup> AG Berlin-Tiergarten, NStZ 1988, S. 429 ff.

gendstrafvollzugsanstalt kann auch Vollverbüßern von Jugendstrafe eine mit der Bewährungshilfe im Rahmen der Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung nach §§ 88 ff. JGG vergleichbare Hilfestellung gewährt werden. Die Kombination der Betreuungsweisung mit der Jugendstrafe ist damit trotz der von der Gegenmeinung geäußerten Bedenken für den Fall zu befürworten, daß die betreffende Jugendstrafvollzugsanstalt nur über unzureichende Entlassungsvorbereitungsmöglichkeiten verfügt. Ähnlich der französischen Ausgestaltung sollte die Kombination einer Betreuungsweisung mit stationären Maßnahmen damit im Einzelfall zugelassen werden.

Demgegenüber scheidet aber eine Anordnung der Betreuungsweisung als Bewährungsweisung wegen des Vorrangs der Bewährungshilfe aus<sup>474</sup>. Hierdurch soll insbesondere eine Doppelbetreuung vermieden werden<sup>475</sup>. Dem französischen Jugendlichen kann indes die Schutzaufsicht als spezielle Verpflichtung im Rahmen des *sursis simple* auferlegt werden. Dies ist jedoch eine Konsequenz aus der Tatsache, daß für das Rechtsinstitut des *sursis simple* eine Bewährungshilfe nicht vorgesehen und somit eine Doppelbetreuung anders als in Deutschland ausgeschlossen ist.

### **c) Die rechtliche Ausgestaltung**

Unterschiede zwischen der Betreuungsweisung und der Schutzaufsicht ergeben sich auch hinsichtlich ihrer rechtlichen Ausgestaltung, so zunächst im Hinblick auf ihre festgelegte Dauer. Während das französische Jugendstrafrecht sich mit der Feststellung begnügt, daß die Maßnahme der Schutzaufsicht spätestens mit dem Eintritt des Alters der Volljährigkeit endet, ist eine Höchstfrist der Betreuungsweisung nach der Sollvorschrift des § 11 I, 2 JGG von einem Jahr vorgesehen, wobei die Möglichkeit der Verlängerung nach § 11 II JGG unberührt bleibt<sup>476</sup>. Diese kurze Frist

<sup>474</sup> Böttcher/ Weber, NSTZ 1990, S. 564.

<sup>475</sup> Mohr, DVJJ-Journal 3/1991 (Nr. 136), S. 260.

<sup>476</sup> BAG für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht in der DVJJ, Ambulante Maßnahmen und sozialpädagogische Jugendhilfeangebote für junge Straffällige, S. 416; in der Praxis wird teilweise vorgeschlagen, keine höhere Dauer als sechs Monate zu bestimmen vgl.: Mohr, DVJJ-Journal 3/1991 (Nr. 136), S. 260; ders.: Neue ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz, S. 207.

entspricht und begrenzt den intensiven Eingriff der Betreuungsweisung<sup>477</sup> und ist insoweit gegenüber der französischen Ausgestaltung vorzugswürdig. Wie bei der französischen Schutzaufsicht auch wird der Jugendliche oder Heranwachsende für die Dauer der Betreuungsweisung einem Betreuungshelfer unterstellt, der nach § 38 II, 7 JGG grundsätzlich ein Vertreter der Jugendgerichtshilfe sein wird, wenn nicht der Jugendrichter eine andere Person mit der Durchführung der Maßnahme betraut.

Ansonsten sieht das JGG anders als die Ordonnance vom 2. Februar 1945, in welcher die Schutzaufsicht explizit geregelt ist (Art. 25 ff.), keine weiteren Vorschriften zur Durchführung der Betreuungsweisung vor. Maßstäbe für die Durchführung der Betreuungsweisung sind vornehmlich durch die fachwissenschaftliche Literatur und die jugendstrafrechtliche Praxis entwickelt worden<sup>478</sup>. Die Ursache hierfür liegt darin begründet, daß sich die Maßnahme einerseits in der Praxis entwickelt hat und erst später in den Sanktionenkatalog des JGG aufgenommen wurde und andererseits eine möglichst flexible Handhabung der Betreuungsweisung gewährleistet werden sollte. Lediglich Richtlinie 3 zu § 10 JGG bestimmt, daß die Anordnung einer Betreuungsweisung nur dann empfehlenswert sein wird, wenn die Eltern zugestimmt haben. Auf französischer Ebene ist eine Zustimmung der Eltern indes nicht erforderlich. Diesen droht im Gegenteil sogar gemäß Art. 26 II die Auferlegung einer *amende civile*, falls sie die Arbeit des Delegierten der Schutzaufsicht in der Weise behindern, daß sie ihrer Aufsichtspflicht nicht nachkommen. Eine Betreuungsweisung wird jedoch nur im Einvernehmen mit den Eltern gute spezialpräventive Erfolge zeitigen können. Ansonsten wird sie von den Beteiligten wohl eher als „Einmischung“ empfunden werden<sup>479</sup>, ein Effekt, der dem Gelingen der Maßnahme hinderlich ist. Die französische Ausgestaltung ist in diesem Punkt abzulehnen. Die jugendstrafrechtliche Praxis in Deutschland sollte damit an dem Prinzip der Freiwilligkeit festhalten.

#### IV. Der Täter-Opfer-Ausgleich

---

<sup>477</sup> Brunner/ Dölling, JGG, § 10 Rdnr. 10.

<sup>478</sup> Vgl. hierzu insbesondere: BAG für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht in der DVJJ, Ambulante Maßnahmen und sozialpädagogische Jugendhilfeangebote für junge Straffällige, S. 415 ff.

Durch das 1. JGGÄndG ist der Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland im Jahr 1990 als eine der wesentlichen neuen ambulanten Maßnahmen in die gesetzliche Regelung aufgenommen worden. Jedoch hat es vor dieser Zeit ähnlich wie in Frankreich auch hierzulande nicht an Modellversuchen in diesem Bereich gefehlt, die im Rahmen der Möglichkeit des Jugendrichters, dem Jugendlichen die Auflage zu erteilen, den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen (§ 15 I, 1 Nr. 1 JGG) oder sich bei dem Verletzten zu entschuldigen (§ 15 I, 1 Nr. 2 JGG) durchgeführt worden sind<sup>480</sup>.

Die Begründungen für die Aufnahme des Täter-Opfer-Ausgleichs in den jugendkriminalrechtlichen Sanktionenkatalog des JGG sind ähnlich wie in Frankreich. Zunächst ist die Einführung des Täter-Opfer-Ausgleichs Ausdruck der Wiederentdeckung des Verbrechensopfers durch Kriminologie und Kriminalpolitik. Sie hat sich in Begründung und Aufschwung der kriminologischen Lehre vom Opfer, der Viktimologie<sup>481</sup>, und in Gesetzen wie dem Opferentschädigungsgesetz von 1976 und dem Opferschutzgesetz von 1986 niedergeschlagen. Die Interessen des Opfers können damit im Strafverfahren über die Möglichkeit der §§ 403 ff. StPO hinaus erheblich besser verwirklicht werden. Aber auch in spezialpräventiver Sicht eröffnen sich mit dem Täter-Opfer-Ausgleich Einwirkungsmöglichkeiten. Durch die Konfrontation mit dem Opfer wird dem Täter das Unrecht seiner Tat vor Augen geführt und Neutralisierungstechniken, mit denen der Täter das Tatumrecht und seine Verantwortlichkeit verharmlost, entgegengewirkt<sup>482</sup>. Dadurch, daß dem Täter die Möglichkeit der Wiedergutmachung geboten wird, erhält er zugleich Gelegenheit zum Erlernen konstruktiver Konfliktbewältigung<sup>483</sup>. Schließlich kann die Maßnahme auch als Beitrag zum Schuldausgleich angesehen werden, da der Täter mit der Wiedergutmachung Verantwortung für die Tat übernimmt und eine Leistung zum Ausgleich der Unrechtsfolgen erbringt<sup>484</sup>.

---

<sup>479</sup> Mohr, DVJJ-Journal 3/1991 (Nr. 136), S. 261

<sup>480</sup> Vgl. etwa zum Projekt „Die Waage“ in Köln: Herz/ Marks/ Pieplow, BewHi 1986, S. 185 ff.; zum Projekt „Handschlag“ in Reutlingen: Kuhn/ Rössner, ZRP 1987, S. 267 ff.

<sup>481</sup> Siehe hierzu: Schneider, Viktimologie, 1975; Eisenberg, Kriminologie, § 61 Rdnr. 1 ff.; Walter, Jugendkriminalität, Rdnrn. 384 ff., S. 229 ff.

<sup>482</sup> Dölling, JZ 1992, S. 494.

<sup>483</sup> Rössner, Wiedergutmachen statt Übelvergeltens, S. 35.

<sup>484</sup> Schöch, Strafrecht im demokratischen Rechtsstaat, S. 467.

## 1. Rechtsnatur des Täter-Opfer-Ausgleichs

In Deutschland ist der Täter-Opfer-Ausgleich zunächst als Weisung und damit als Erziehungsmaßnahme ausgestaltet (§§ 9 Nr. 1, 10 I, 3 Nr. 7 JGG). Daneben sieht das JGG noch die Entschuldigung und die Schadenswiedergutmachung als Zuchtmittel vor (§§ 15 I, 1 Nr. 1 und 2 JGG)<sup>485</sup>. Der französische Gesetzgeber hat den Täter-Opfer-Ausgleich demgegenüber nicht in den Katalog der vom Jugendrichter, Jugendschöffengericht oder Jugendschwurgericht anwendbaren Erziehungsmaßnahmen (Art. 8 IX, 15, 16) aufgenommen, sondern in einen eigenständigen Art. 12-1 integriert. Die herrschende Meinung in der französischen Literatur sieht den Täter-Opfer-Ausgleich aus diesem Grund als eine den Sanktionskategorien Erziehungsmaßnahmen und Strafen gegenüber eigenständige Sanktion, als *réponse restaurative*, an<sup>486</sup>.

### a) Ausgestaltung des Täter-Opfer-Ausgleichs als eigenständige Sanktion ?

Auch in der deutschen Diskussion mehren sich die Stimmen, die die Einordnung des Täter-Opfer-Ausgleichs als Erziehungsmaßnahme für wenig überzeugend, ja sogar für systemwidrig<sup>487</sup>, halten. Gegen eine derartige Einordnung wird zunächst angeführt, daß die unterstützungsbedürftige außergerichtliche Konfliktschlichtung ein aliud gegenüber kriminalrechtlichen Sanktionen bedeute<sup>488</sup>. Die Wiedergutmachung sei ein materiales strafrechtliches Prinzip, das eigenständigen Charakter bei der Wiederherstellung des Rechtsfriedens habe und daher weder mit der erzieherischen Komponente (§ 10 JGG) noch mit den ahndungsorientierten Reaktionen des JGG (§ 15 JGG) erfaßt werden könne<sup>489</sup>. Des weiteren biete der Täter-Opfer-Ausgleich eine

<sup>485</sup> Seinen Hauptanwendungsbereich findet der Täter-Opfer-Ausgleich in der Praxis im Vorverfahren, vgl. hierzu beispielsweise: Böhm, Einführung in das Jugendstrafrecht, S. 104 ff., Heinz/ Storz, Diversion im Jugendstrafverfahren der BRD.

<sup>486</sup> Nérac-Croisier, Le mineur et le droit pénal, S. 187; Cario, Jeunes délinquants, S. 89; Bruel/ Salas, Enfance délinquant, S. 21; Allaix, La mesure de réparation à l'égard des mineurs en France, S. 53; Allaix/ Le Meur, Droit de l'enfance et de la famille 1991, S. 180.

<sup>487</sup> Diemer/ Schoreit/ Sonnen, JGG, § 10 Rdnr. 43; Rössner, Wiedergutmachen statt Übelvergeltens, S. 7 ff.; Dünkel, Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung, S. 459; Schöch, Strafrecht im demokratischen Rechtsstaat, S. 467; BMJ, Täter-Opfer-Ausgleich, S. 27 ff.

<sup>488</sup> Walter, Grundfragen des Jugendkriminalrechts und seiner Neuregelung, S. 22; Trenczek, ZRP 1992, S. 131.

<sup>489</sup> Kerner/ Marks/ Rössner/ Schreckling, BewHi 2/1990, S. 170.

Chance zur Verringerung und Ablösung von Strafrecht und sollte deswegen nicht als eine Art Gedankenreservoir angesehen werden, aus dem einzelne Aspekte zur Anreicherung der kriminalrechtlichen Sanktionspalette verwendet würden<sup>490</sup>. Auch müsse beachtet werden, daß nach der derzeitigen Ausgestaltung des Täter-Opfer-Ausgleichs als Erziehungsmaßnahme die Möglichkeit seiner Erzwingung nach § 11 III JGG bestehe. Gerade beim Täter-Opfer-Ausgleich sei aber ein auf den Täter ebenso wie auf dessen Opfer ausgeübter Druck aus rechtsstaatlichen Gründen höchst bedenklich und müsse auch beim Täter seine erzieherische Wirkung verfehlen<sup>491</sup>. In der deutschen Diskussion wird deswegen zum Teil vorgeschlagen, entsprechend der Rechtslage in Frankreich aus dem Täter-Opfer-Ausgleich eine eigene, von Weisungen und Auflagen abgesetzte „Sanktion“ zu machen<sup>492</sup>.

## **b) Stellungnahme**

Die Ausgestaltung des Täter-Opfer-Ausgleichs als eigenständige Sanktion wird jedoch ebensowenig wie die Ausgestaltung als Erziehungsmaßnahme zu befürworten sein. Er eignet sich nämlich nicht zur Anreicherung des strafrechtlichen Entscheidungsprogramms, da er kriminalitätsunabhängigen, dem Strafrecht vorgelagerten Grundsätzen der selbstverantwortlichen Konfliktregelung entspricht<sup>493</sup>. Gegen seine Einordnung als jugendstrafrechtliche Sanktion spricht auch der Zwangscharakter, der jeder Sanktion innewohnt, was durch die in Deutschland vorgesehene Möglichkeit der Verhängung von Ungehorsamsarrest bei schuldhafter Nichtbefolgung von Weisungen und Auflagen nach § 11 III JGG zusätzlich noch verschärft wird. Täter-Opfer-Ausgleich kann aber sinnvoll nicht zwangsweise verordnet werden, sondern beruht letztlich immer auf dem

---

<sup>490</sup> Walter, Theoretische Perspektiven des Täter-Opfer-Ausgleichs, S. 63.

<sup>491</sup> Schaffstein/ Beulke, Jugendstrafrecht, § 16 IV, S. 112; Loos, ZRP 1993, S. 52; ähnlich auch: Trenczek, Strafe, Erziehung oder Hilfe?, S. 55 f.

<sup>492</sup> Böhm, Einführung in das Jugendstrafrecht, S. 174; Dünkel, Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung, S. 459; Schreckling, Reichweite und praktische Möglichkeiten des Täter-Opfer-Ausgleichs, S. 248 ff.; Göppinger, Kriminologie, S. 671, 679 f.; Roxin, Die Wiedergutmachung, S. 51 schwebt die Wiedergutmachung als eigenständige Sanktion, in der sich zivil- und strafrechtliche Elemente mischen, vor; a.A.: Diemer/ Schoreit/ Sonnen, JGG, § 10 Rdnr. 24: der Täter-Opfer-Ausgleich enthalte überwiegend sühnende Elemente, so daß er den Zuchtmitteln zuzurechnen sei.

<sup>493</sup> Trenczek, ZRP 1993, S. 188



Prinzip der Selbstverantwortung des Täters und der Mitwirkungsbereitschaft des Opfers<sup>494</sup>.

Zweckmäßiger wird es deswegen sein, den Täter-Opfer-Ausgleich als Strafausschließungsgrund umzugestalten. Damit wäre eine zwangsweise Verordnung des Täter-Opfer-Ausgleichs ausgeschlossen. Der Jugendliche bzw. Heranwachsende hätte es gewissermaßen „selbst in der Hand“, ob er den Täter-Opfer-Ausgleich akzeptieren und damit Straffreiheit erlangen will. Durch seine Ausgestaltung als Strafausschließungsgrund würde auch der Wertung des deutschen Gesetzgebers, der den Gedanken der freiwilligen Wiedergutmachung als negatives Element der Strafbarkeit auffaßt<sup>495</sup>, entsprochen werden. So ähnelt der Täter-Opfer-Ausgleich dem persönlichen Strafaufhebungsgrund des freiwilligen Rücktritts vom Versuch gemäß § 24 StGB oder der tätigen Reue, die in gewisser Weise auch eine Wiedergutmachung des Schadens zum Gegenstand haben (z. B. „Löschen des Brandes“ in § 306 e StGB). Der Gesetzgeber hat damit zum Ausdruck gebracht, daß er die Wiedergutmachung als Grund für ein Absehen von Strafe anerkennt, ein Prinzip, welches auch auf den Täter-Opfer-Ausgleich angewendet werden sollte. Schließlich könnte durch die Ausgestaltung des Täter-Opfer-Ausgleichs als Strafausschließungsgrund dem strafrechtlichen Subsidiaritätsprinzip Rechnung getragen werden. Das Subsidiaritätsprinzip ist im JGG nicht ausdrücklich normiert, findet in der jugendstrafrechtlichen Literatur als Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes aber weitestgehend Anerkennung und beruht auf der kriminologischen Erkenntnis, daß für die Jugendkriminalität überwiegend die vielen relativ unbedeutenden Eigentums- und Vermögensdelikte kennzeichnend sind<sup>496</sup>. Es besagt, daß das Strafrecht auf das Maß des Erforderlichen zu beschränken ist. Folglich dürfen die einschneidendsten obrigkeitsrechtlichen Eingriffe erst und nur insoweit in Frage kommen, wie die zugrundeliegende Störung nicht ausreichend oder gar besser aus eigener Kraft mündiger Bürger gegebenenfalls mit staatlicher Unterstützung - geregelt zu werden vermag<sup>497</sup>. Die Ausgestaltung des Täter-Opfer-Ausgleichs als Strafausschließungsgrund hat zur Folge, daß dieser anderen

---

<sup>494</sup> Kerner/ Marks/ Rössner/ Schreckling, BewHi 2/1990, S. 170; Pfeiffer, ZRP 1992, S. 340

<sup>495</sup> Rössner, Wiedergutmachen statt Übelvergeltens, S. 31

<sup>496</sup> Walter, JA 1992, S. 77 f.; Heinz, Jugendstrafe und ihre Alternativen, S. 76.

<sup>497</sup> Walter, NSTZ 1992, S. 474.

jugendstrafrechtlichen Sanktionen gegenüber vorrangig anzuwenden ist. Ein derartiges Ergebnis kann durch die Einbettung des Täter-Opfer-Ausgleichs in das jugendkriminalrechtliche Sanktionensystem indes nicht erreicht werden. Somit ist es auch im Hinblick auf das strafrechtliche Subsidiaritätsprinzip wünschenswert, daß der deutsche Gesetzgeber den Täter-Opfer-Ausgleich als einen Grund vorsieht, der den Ausschluß einer Bestrafung des Jugendlichen rechtfertigt.

Bei der Ausgestaltung des Täter-Opfer-Ausgleichs als Strafausschließungsgrund wird indes die Gefahr gesehen, daß nicht wenige Opfer ihre Kooperationsbereitschaft verweigern könnten, wenn sie erfahren, daß nach einem gelungenen Täter-Opfer-Ausgleich die Sanktionierung des Täters völlig ausgeschlossen ist<sup>498</sup>. Dieses Argument kann aber dadurch entschärft werden, daß man bereits das Bemühen des jugendlichen oder heranwachsenden Delinquenten um Wiedergutmachung als einen Grund ansieht, die Sanktion zu mildern. Auch sollte für bestimmte Delikte, bei denen mit der Zustimmung des Opfers vernünftigerweise nicht gerechnet werden kann, wie beispielsweise bei Vergewaltigungsdelikten, der Täter-Opfer-Ausgleich generell ausgeschlossen sein. Auf diese Weise wird indes eine Ungleichbehandlung von Tätern, bei denen der Täter-Opfer-Ausgleich in Betracht kommt und solchen, bei denen er ausgeschlossen ist, begründet<sup>499</sup>. Der Gefahr einer derartigen Ungleichbehandlung kann aber dadurch vorgebeugt werden, daß man entsprechend der den französischen Täter-Opfer-Ausgleich regelnden Vorschrift des Art. 12-1 I, 1 (*ou dans l'intérêt de la collectivité*), auch symbolische Wiedergutmachungsleistungen zugunsten der Allgemeinheit, z.B. in Form von gemeinnützigen Arbeitsleistungen<sup>500</sup>, als Strafausschließungsgrund, zumindest aber als einen Grund, der zu einer Milderung der Strafe führen kann, anerkennt<sup>501</sup>.

## 2. Rechtliche Ausgestaltung

---

<sup>498</sup> Pfeiffer, ZRP 1992, S. 344; Trenczek, Strafe, Erziehung oder Hilfe?, S. 55.

<sup>499</sup> Zieschang, Sanktionensystem, S. 436.

<sup>500</sup> So: Dünkel, Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung, S. 459.

Wie auch in Frankreich kann der Täter-Opfer-Ausgleich in allen Verfahrensstadien Bedeutung haben. So kommt er im Rahmen der Diversion (§ 45 II, 2 JGG) und als Weisung nach § 10 I, 3 Nr. 7 JGG in Betracht. Bei einer Anordnung des Täter-Opfer-Ausgleichs durch Urteil bestimmt das französische Recht in Art. 12-1 I, daß zuvor die Stellungnahmen des Minderjährigen und seiner gesetzlichen Vertreter einzuholen sind. Geschieht der Täter-Opfer-Ausgleich auf direkte Weise, so muß das Opfer der Maßnahme und ihrer konkreten Ausgestaltung zustimmen (Art. 12-1 I, 2).

§ 10 I, 3 Nr. 7 JGG enthält demgegenüber keine Aussage darüber, welche Anforderungen an die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs zu stellen sind. Unstreitig ist aber auch hierzulande, daß keine der am Täter-Opfer-Ausgleich beteiligten Personen unter Druck gesetzt werden sollte, sich an seinem Zustandekommen zu beteiligen<sup>502</sup>. Dies sollte auch der deutsche Gesetzgeber durch eine dem Art. 12-1 I, 2 entsprechende Formulierung im JGG klarstellen.

## **V. Die Dauer von Erziehungsmaßnahmen**

### **1. § 11 I JGG**

Während sich der französische Gesetzgeber mit der Feststellung begnügt, daß die Dauer von Erziehungsmaßnahmen das Alter der Volljährigkeit nicht überschreiten darf (Art. 17 I), hat der deutsche Gesetzgeber bezüglich der Laufzeit von Weisungen in § 11 I JGG eine detailliertere Regelung getroffen.

#### **a) Die Festlegung einer zeitlichen Obergrenze für die Laufzeit von Weisungen**

---

<sup>501</sup> A.A.: Zieschang, Sanktionensystem, S. 436 f., der die Gefahr sieht, daß bei Zulassung von symbolischen Wiedergutmachungsleistungen die Opferinteressen in den Hintergrund gerückt werden und der Begriff „Opferschutz“ eine bloße Denkmantelfunktion erhält.

<sup>502</sup> Pfeiffer, ZRP 1992, S. 340.

Demnach gilt grundsätzlich, daß die Laufzeit einer Weisung zwei Jahre nicht überschreiten darf (§ 11 I, 2, 1. Hs. JGG). Der Jugendrichter kann ihre Laufzeit aber bis auf drei Jahre verlängern, wenn dies aus Gründen der Erziehung geboten ist (§ 11 II JGG). Nach § 11 I, 2, 2. Hs. JGG beträgt die Laufzeit bei der Betreuungsweisung höchstens ein Jahr und bei der Weisung, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen, maximal sechs Monate. Eine nachträgliche Verlängerung beider Weisungen nach § 11 II JGG kommt indes nicht in Betracht<sup>503</sup>.

### **b) Die flexiblere Ausgestaltung des französischen Rechts**

Ein Vergleich mit der französischen Ausgestaltung wirft an dieser Stelle die Frage auf, ob der deutsche Gesetzgeber an § 11 I JGG festhalten sollte oder eine der Regelung des Art. 17 I entsprechende flexiblere Ausgestaltung der Dauer von Weisungen vorsehen sollte. Für die französische Ausgestaltung spricht sicherlich der ausschließlich spezialpräventive Charakter von Erziehungsmaßnahmen, der es erforderlich macht, auch ihre Laufzeit so flexibel wie möglich auszugestalten. Gegen eine zwei Jahre überschreitende Laufzeit von Weisungen spricht jedoch ganz entscheidend, daß diese durch die zunehmende Entfernung von der die Weisung auslösenden Tat, durch Abstumpfung und Gewöhnung gerade bei jungen Menschen der gewünschten erzieherischen Wirkung entgegenstünde<sup>504</sup>. Die deutsche Ausgestaltung ist daher in diesem Punkt zu befürworten.

## **2. § 11 II JGG**

In Frankreich können Erziehungsmaßnahmen jederzeit geändert werden (Art. 28 ff.). Hierbei kann die Änderung einer Erziehungsmaßnahme auch auf Antrag des Minderjährigen, seiner Eltern, seines Vormundes, der Person, die die Überwachung innehatte oder des Delegierten der Schutzaufsicht erfolgen (Art. 28 I). Über die Änderung entscheidet das Gericht, das zuvor in der Sache entschieden hat, oder das Jugendgericht des Wohn- oder Aufenthaltsorts (Art. 31). In Frankreich kann der

---

<sup>503</sup> Brunner/ Dölling, JGG, § 11 Rdnr. 1.

zuständige Spruchkörper hierbei eine Entscheidung sowohl zugunsten als auch zuungunsten des Jugendlichen treffen, wobei seit 1989 durch die Streichung des alten Art. 28 III, welcher die Bestrafung des erzieherischen Mißerfolges vorsah, in dem Änderungsverfahren nur noch Erziehungsmaßnahmen ausgesprochen werden können.

### **a) Die Grenzen der Änderung**

Auch das deutsche JGG läßt durch die Vorschrift des § 11 II JGG eine nachträgliche Änderung von Weisungen nach Rechtskraft des Urteils durch Beschluß (§ 65 JGG) zu<sup>505</sup>. § 11 II JGG ist Ausdruck des Erziehungsgedankens, der einen flexiblen, situativ und individuell anpaßbaren Umgang mit strafrechtlicher Auffälligkeit erfordert<sup>506</sup>. Die herrschende Meinung geht davon aus, daß eine Verschlechterung im Sinne einer höheren Eingriffsintensivität der neuen im Vergleich zur alten Weisung, zulässig ist, weil aufgrund der Erziehungsmaxime das Verschlechterungsverbot nicht gelte<sup>507</sup>. Auch folge aus dem Wortlaut der Vorschriften der §§ 11 II, 15 III, 1 JGG die Unzulässigkeit der Ersetzung von Weisungen durch Auflagen und umgekehrt<sup>508</sup>, da Erziehungs- und Denkkzettelmaßnahmen nicht ohne weiteres austauschbar seien<sup>509</sup>. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz wird aber für den Fall gemacht, daß die neue Rechtsfolge der Auflage in die Rechtsstellung des Betroffenen weniger eingreift als die ursprünglich erteilte Weisung<sup>510</sup>.

### **b) Die Initiativberechtigten**

---

<sup>504</sup> Brunner/ Dölling, JGG, § 11 Rdnr. 1.

<sup>505</sup> Kritisch hierzu im Hinblick auf Belange der Rechtssicherheit und Rechtskraft des Urteils: Eisenberg, JGG, § 11 Rdnr. 5; a.A.: Brunner/ Dölling, JGG, § 11 Rdnr. 2, die der Auffassung sind, daß nicht die Weisung selbst in Rechtskraft erwächst, sondern nur die Anordnung, daß dieser Jugendliche durch Weisungen in der jeweils angemessenen Form erzogen werden soll.

<sup>506</sup> Walter, Über die Bedeutung des Erziehungsgedankens, S. 79.

<sup>507</sup> Albrecht, Jugendstrafrecht, S. 167; Brunner/ Dölling, JGG, § 11 Rdnr. 3; Trenczek, Strafe, Erziehung oder Hilfe ?, S. 61; a.A.: Ostendorf, JGG, § 11 Rdnr. 4 unter Hinweis auf das Vertrauensprinzip

<sup>508</sup> Eisenberg, JGG, § 11 Rdnr. 8; Ostendorf, JGG, § 11 Rdnr. 4; a.A.: Brunner/ Dölling, JGG, § 11 Rdnr. 3.

<sup>509</sup> Trenczek, Strafe, Erziehung oder Hilfe ?, S. 63.

<sup>510</sup> Trenczek, Strafe, Erziehung oder Hilfe?, S. 63.

Anders als in Frankreich kann die Änderung von Weisungen hierzulande nur auf Initiative des Jugendrichters erfolgen. Bei nachträglichen Entscheidungen, die sich auf Weisungen beziehen, besteht aber die Pflicht, den Jugendlichen und den Staatsanwalt, soweit erforderlich auch die Vertreter der Jugendgerichtshilfe, den Betreuungshelfer oder den Leiter des sozialen Trainingskurses anzuhören (§ 65 I JGG). Dieses Anhörungsrecht steht auch den Erziehungsberechtigten und dem gesetzlichen Vertreter zu (§ 67 I JGG). Den genannten Personen ist damit bei der Änderung von Weisungen in Deutschland lediglich die Gelegenheit zur mündlichen Äußerung eingeräumt worden. Einen Antrag auf eine nachträgliche Entscheidung durch den Jugendrichter im Hinblick auf eine Weisung können sie demgegenüber anders als in Frankreich nicht stellen.

Die Einführung der Möglichkeit einer Änderung von Weisungen auf Initiative des Jugendlichen, seiner gesetzlichen Vertreter oder ähnlicher Personen wird sich jedoch auch für das deutsche Jugendstrafrecht anbieten. Entwicklungsprozesse des Jugendlichen müssen auch noch nach Urteilsverkündung ausreichend berücksichtigt werden können. Oftmals wird aber die Frage, ob die Entwicklung des Jugendlichen das Festhalten an einer oder mehrerer vom Jugendrichter angeordneten Weisungen rechtfertigt, von dem Jugendlichen selbst oder seinem näheren Umkreis besser und vor allen Dingen schneller als von den allzuhäufig überlasteten Jugendrichtern beurteilt werden können. Die Zulassung einer Initiativberechtigung des Jugendlichen auf Änderung einer Erziehungsmaßnahme beugt zudem der Gefahr vor, daß dieser sich als Objekt staatlicher Eingriffe sieht. Durch sie wird er vielmehr aktiv in das Verfahrensgeschehen miteinbezogen, wodurch das Gefühl des Jugendlichen geweckt werden kann, „selbst etwas getan zu haben“, ein Effekt, der gerade dem spezialpräventiven Anliegen von Weisungen Rechnung trägt.

### **3. Der Ungehorsamsarrest**

Bis zum Jahr 1989 bestand in Frankreich durch die Vorschrift des Art. 28 III die Möglichkeit, Jugendliche ab 16 Jahren, bei denen wegen hartnäckiger schlechter Führung,

beständiger Disziplinlosigkeit oder gefährlichen Verhaltens die angeordneten Maßnahmen undurchführbar erschienen, in ein Jugendgefängnis oder eine sonstige spezielle Einrichtung einzuweisen. Das JGG enthält nach wie vor eine dem Art. 28 III a.F. entsprechende Maßnahme in Form des sogenannten Ungehorsamsarrestes<sup>511</sup>. Gemäß § 11 III, 1 JGG kann der Jugendrichter Jugendarrest verhängen, wenn der Jugendliche Weisungen schuldhaft nicht nachkommt und eine Belehrung über die Folgen schuldhafter Zuwiderhandlung erfolgt ist. Erfüllt der Jugendliche nach Arrestverhängung die Weisung, so muß der Jugendrichter von der Vollstreckung des Arrestes absehen (§ 11 III, 3 JGG). Das deutsche Jugendstrafrecht enthält damit für den Fall, daß eine Weisung nicht erfüllt wird, die Möglichkeit, den Jugendlichen in eine Jugendarrestanstalt einzuweisen. In Frankreich hat der Jugendrichter seit 1989 eine derartige Option nicht mehr. Ein Vergleich beider Rechtsordnungen wirft an dieser Stelle die Frage auf, ob sich auch für das deutsche Recht die Abschaffung der als spezifisch deutschen Erfindung deklarierten Vorschrift des § 11 III JGG<sup>512</sup> empfiehlt.

#### **a) Die Diskussion um die Abschaffung des § 11 III JGG**

In der deutschen Literatur ist die Frage, ob eine Bestrafung des erzieherischen Mißerfolgs in Form des Ungehorsamsarrestes nach § 11 III JGG sinnvoll ist, umstritten.

Zum Teil wird eine Abschaffung des § 11 III JGG befürwortet. Für eine Streichung des § 11 III JGG aus dem Sanktionenkatalog des JGG spreche zunächst die Entstehungsgeschichte der Vorschrift. § 11 III JGG ist erst durch das RJGG vom 6.11.1943 in das Jugendstrafrecht eingeführt worden. Demgegenüber sah das JGG von 1923 für den Fall der Nichterfüllung „besonderer Pflichten“ (§ 15), die gemäß § 7 I Nr. 3 JGG 1923 als Erziehungsmaßnahmen ausgestaltet waren, keine Ahndung vor. Die damalige herrschende Meinung ging davon aus, eine Erzwingung der auferlegten

---

<sup>511</sup> Die Terminologie ist umstritten siehe: Feltes, NSTZ 1993, S. 107 ff.; Ostendorf, JGG, § 11 Rdnr. 12; Eisenberg, ZfJ 76 (1989), S. 16 ff.; Laue, DVJJ-Journal 3-4/1994 (Nr. 147), S. 321.

<sup>512</sup> Dünkel, Das JGG der BRD im europäischen Vergleich, S. 110.

Pflichten liege nicht im Sinne des Gesetzes, das eine freiwillige Erfüllung anstrebe<sup>513</sup>. Eine Sanktionierung der Nichterfüllung von besonderen Pflichten wurde ferner aufgrund der Tatsache abgelehnt, daß man diese Rechtsfolgenkategorie durch die Anordnung der Erziehungsmaßnahme doch gerade vermeiden wollte<sup>514</sup>. Diese unter Geltung des JGG von 1923 vorgebrachten Argumente werden auch in der aktuellen Diskussion wieder herangezogen, um die Abschaffung des § 11 III JGG zu legitimieren<sup>515</sup>. Für eine Beibehaltung des § 11 III JGG sei ferner deswegen kein Raum, da das JGG von 1923 gezeigt habe, daß man auch ohne einen Ungehorsamsarrest sehr gut auskommen könne<sup>516</sup>. Weiter wird gegen § 11 III JGG angeführt, daß es der Vorschrift nur um justitielle Machtsicherung ginge<sup>517</sup>. Das volle Risiko der Unzulänglichkeit der strafrechtlichen Erziehungsmittel trage der Verurteilte, wobei ja eigentlich das Nichtgelingen der Maßnahme der Sphäre des Jugendrichters zuzuschreiben sei, der den Jugendlichen eben falsch eingeschätzt habe<sup>518</sup>. Schließlich spreche auch die Sanktionspraxis der Jugendgerichte gegen eine Aufrechterhaltung des Ungehorsamsarrestes innerhalb des Sanktionensystems des JGG. So belegt eine Auswertung von Hamburger Arrestakten, daß maximal 10 % der zu Weisungen oder Auflagen Verurteilten diese nicht erfüllen. Auch nach der Anordnung von Ungehorsamsarrest ist der ganz überwiegende Teil grundsätzlich erfüllungsbereit und bei entsprechender sozialarbeiterischer Unterstützung dazu in der Lage<sup>519</sup>. Hieraus wird gefolgert, daß auch die 10 % schwierigen Fälle „allenfalls weitere erzieherische Hilfe, jedoch keine Repression verdienen“ und diese letztlich „nur die Verärgerung des Gerichts widerspiegelnde Sanktion“ nicht zu rechtfertigen und daher aus dem Gesetz zu streichen sei<sup>520</sup>.

Eine andere Auffassung spricht sich demgegenüber für die Beibehaltung des § 11 III JGG aus. Für die Aufrechterhaltung des Ungehorsamsarrestes als

<sup>513</sup> Kiesow, JGG 1923, § 7 JGG Anm. 9 c; Hammerschlag, Die Erziehungsmaßnahmen im JGG, S. 53.

<sup>514</sup> Hammerschlag, Die Erziehungsmaßnahmen im JGG, S. 53.

<sup>515</sup> Dünkel, DVJJ-Journal 1/1991 (Nr. 134), S. 28; Schumann, Jugendarrest und/oder Betreuungsweisung, S. 144.

<sup>516</sup> Frehsee, Ungehorsamsarrest, S. 314; ähnlich auch: Pfeiffer/ Strobl, DVJJ-Journal 1/1991 (Nr. 134), S. 45 unter Hinweis auf den fehlenden Ungehorsamsarrest im Jugendstrafrecht Österreichs.

<sup>517</sup> Eisenberg, Bestrebungen zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes, S. 20.

<sup>518</sup> Frehsee, Ungehorsamsarrest, S. 324.

<sup>519</sup> Hinrichs, Ungehorsamsarrest, S. 338 ff.



Reaktionsmöglichkeit des Jugendrichters auf die schuldhafte Nichtbefolgung von Weisungen spreche zunächst, daß er als Druckmittel zur Heranführung an die Befolgung von Weisungen insbesondere in den Fällen geeignet erscheine, in denen bei dem Jugendlichen etwa bereits aufgrund äußeren Zwangs eine negative Entwicklung eingetreten sei, so daß es gewissermaßen zur Selbstentfaltung zunächst erneut eines Elementes von Zwang bedürfe<sup>521</sup>. Auch durch das Freiwilligkeitsprinzip unter der Geltung des JGG von 1923 könne eine Abschaffung des § 11 III JGG nicht legitimiert werden. Das hieraus abgeleitete Argument, es sei kein Grund dafür einzusehen, heutzutage mit Zwangsmaßnahmen gegen die Nichterfüllung von Erziehungsmaßnahmen vorzugehen, werde nämlich in Wahrheit zu einem Argument für die Beibehaltung des § 11 III JGG, da die Jugendgerichte zwischen 1923 und 1943 Erziehungsmaßnahmen noch viel seltener verhängten als heutzutage, was insbesondere auf das Fehlen von Erzwingungsmaßnahmen zurückzuführen gewesen sei. Die Sanktionspraxis zwischen 1923 und 1943 mache damit deutlich, daß bei Abschaffung des § 11 III JGG die Gefahr einer vermehrten Anwendung von repressiven Maßnahmen begründet würde<sup>522</sup>. Des weiteren wird angeführt, man könne auf den Ungehorsamsarrest nicht völlig verzichten, da man sonst die Befolgung von Weisungen ganz in das Belieben des Jugendlichen stelle<sup>523</sup>. Durch die Streichung des Ungehorsamsarrestes werde somit eine Chance zur erzieherischen Einwirkung auf den Jugendlichen vertan. Eine Justiz, die auf die Weigerung des Jugendlichen nicht reagiere, und in Passivität verharre, verzichte auf eine Auseinandersetzung mit seinen Motiven und verpasse die Gelegenheit, in geeigneten Fällen aktiv Großmut zu üben<sup>524</sup>.

## **b) Stellungnahme**

§ 11 III JGG sollte ebenso wie die ihr entsprechende französische Vorschrift des Art. 28 III abgeschafft werden. Kommt ein Jugendlicher einer Weisung schuldhaft nicht nach, so wird es regelmäßig sinnvoller sein, auf anders geartete Weisungen als auf Ju-

---

<sup>520</sup> Hinrichs, Ungehorsamsarrest, S. 341.

<sup>521</sup> Eisenberg, JGG, § 11 Rdnr. 16; ders.: Bestrebungen zur Änderung des JGG, S. 25 f.

<sup>522</sup> Weber, Ungehorsamsarrest, S. 345.

<sup>523</sup> Böhm, Einführung in das Jugendstrafrecht, S. 178.

<sup>524</sup> Weber, Ungehorsamsarrest, S. 345.

gendarrest zurückzugreifen. Damit könnte konsequent das weitergeführt werden, was durch die Anordnung der Weisung ursprünglich beabsichtigt war, nämlich erkennbar gewordene Erziehungsmängel durch erzieherische Einwirkung zu beseitigen. Insoweit würde auch der zu Anfang des Kapitels aufgestellten Forderung des Vorranges ambulanter gegenüber stationärer Maßnahmen entsprochen werden. Durch eine Streichung des § 11 III JGG aus dem Sanktionenkatalog des JGG würde zudem vermieden, daß die ursprüngliche Entscheidung des Jugendrichters zugunsten einer Erziehungsmaßnahme auf dem Weg einer Ungehorsamsarrestverhängung, welche die Ahndung der Tat als vorrangiges Ziel sieht, ins völlige Gegenteil verkehrt wird. Der Auffassung, daß auf Erzwingungsmaßnahmen im Jugendstrafrecht nicht verzichtet werden könne, ist entgegenzuhalten, daß es im Bereich der Erziehung gerade der Zwang ist, der zu Trotzreaktionen oder zu einem „Kopf in den Sand stecken“ führt, und letztendlich ein Scheitern der Maßnahme zur Folge hat. Der Ungehorsamsarrest wird sich damit in vielen Fällen als kontraproduktiv erweisen.

Vielmehr sollte in Erwägung gezogen werden, an die Stelle des Ungehorsamsarrestes sinnvolle Alternativen treten zu lassen. So hat beispielsweise das Land Bremen am 31. März 1989 die Jugendarrestanstalt in Lesum geschlossen und an deren Stelle die Position eines „Koordinators“ geschaffen, dessen Aufgabe es ist, in allen Fällen eines drohenden Ungehorsamsarrestes frühzeitig zu intervenieren. Es hat sich hierbei gezeigt, daß bereits die Aufklärung des Richters über die Situation des Betroffenen in den meisten Fällen zur Abwendung des Arrestes führen konnte<sup>525</sup>. Gleichzeitig sind in den Städten Bremen und Bremerhaven von freien Trägern der Straffälligenhilfe sog. „Beratungsstellen zur Arrestvermeidung“ eingerichtet worden, welche die Schwellenängste der Betroffenen abbauen und die Hilfsangebote für die jungen Menschen akzeptierbarer machen sollen. Diese Arbeit wird von den Betroffenen eher angenommen als die Zwangsmaßnahme des Ungehorsamsarrestes und entspricht darüber hinaus dem Subsidiaritätsgrundsatz des JGG, nach welchem stationären gegenüber ambulanten Sanktionen eine ultima ratio Stellung zukommt<sup>526</sup>. Der Ungehorsamsarrest ist damit durch ambulante Alternativen, wie sie beispielsweise in Bremen durchgeführt werden,

---

<sup>525</sup> Hartwig/ Krieg/ Rathke, NK 3/1989, S. 41.

<sup>526</sup> Hartwig/ Krieg/ Rathke, NK 3/1989, S. 41.

zu ersetzen und stellt damit innerhalb des deutschen jugendkriminalrechtlichen Sanktionensystems eine entbehrliche Sanktion dar<sup>527</sup>.

## **VI. Die gemeinnützige Arbeit**

Während die gemeinnützige Arbeit in Frankreich als echte Strafe ausgestaltet ist und sich nach der grundlegenden Reform des Code pénal im Jahr 1992 maßgeblich nach Erwachsenenstrafrecht richtet, hat sie der deutsche Gesetzgeber zum einen als Erziehungsmaßnahme (§§ 9 Nr. 1, 10 I, 3 Nr. 4 JGG) und zum anderen als Zuchtmittel (§§ 13 II Nr. 2, 15 I, 1 Nr. 3 JGG) ausgestaltet.

### **1. Anwendungsvoraussetzungen**

#### **a) Das Mindestalter**

Der französische Gesetzgeber sieht die gemeinnützige Arbeit erst für Jugendliche über sechzehn Jahre vor (Art. 20-5 I). Ihr Anwendungsbereich ist damit nach der derzeitigen Rechtslage in Frankreich noch sehr begrenzt. In Deutschland ist ein Mindestalter für Arbeitsweisung und -auflage demgegenüber nicht vorgesehen. Diese Rechtsfolgen kommen für alle Jugendlichen über vierzehn Jahren in Betracht, bei denen das Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 JGG bejaht wurde.

#### **b) Das Einwilligungserfordernis**

Das französische Strafrecht macht die Anordnung der gemeinnützigen Arbeit wegen des grundsätzlichen Verbots der Zwangsarbeit gemäß Art. 4 II EMRK von der Einwilligung des Jugendlichen abhängig. Im deutschen Jugendstrafrecht kann die gemeinnützige Arbeit hingegen als Weisung oder als Auflage verhängt werden, ohne daß der von ihr Betroffene vorher zugestimmt haben muß. Ein Vergleich beider

---

<sup>527</sup> So auch: Dünkel, ZfJ 77 (1990), S. 432.

Rechtsordnungen wirft die Frage auf, warum der deutsche Gesetzgeber auf ein Einwilligungserfordernis verzichtet hat. Art. 4 II EMRK gilt hier gleichermaßen, anders als in Frankreich, wo der EMRK übergesetzlicher Rang zukommt, aber nur als einfaches Bundesgesetz<sup>528</sup>, so daß die Frage, ob die Ausgestaltung der gemeinnützigen Arbeit im JGG gegen diese Bestimmung verstößt, nur selten aufgeworfen wird<sup>529</sup>.

Die Arbeitsweisung bzw. -auflage des JGG ohne vorangegangene Einwilligung des Jugendlichen/ Heranwachsenden könnte aber gegen das in Art. 12 II, III GG normierte Verbot erzwungener Arbeit verstoßen. Daß jugendstrafrechtliche Arbeitsweisungen und -auflagen Arbeit im Sinne der Verfassungsbestimmungen darstellen, kann aufgrund des Wortlautes der Art. 12 II, III GG grundsätzlich nicht bezweifelt werden. Ebenso wenig darf verkannt werden, daß dem Jugendlichen bei Nichterfüllung der Arbeitsweisung oder -auflage Jugendarrest nach § 11 III JGG droht, so daß auch Zwang auf ihn ausgeübt wird, die ihm auferlegte Arbeit abzuleisten.

#### **aa) Die Ansicht des Bundesverfassungsgerichts**

Das Bundesverfassungsgericht hatte sich in einem Urteil aus dem Jahr 1987 mit der Frage der Verfassungsmäßigkeit der gemeinnützigen Arbeit als Weisung gemäß § 10 I, 3 Nr. 4 JGG zu beschäftigen<sup>530</sup>. Inhaltlich betont die Entscheidung den Anwendungsbereich der Art. 12 Abs. 2 und 3 GG, zweier Grundrechte, die nicht gerade im Zentrum der Judikatur stehen. Dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts kommt damit eine über das Jugendstrafrecht hinausgehende grundsätzliche Bedeutung zu. Hierbei hielt das Bundesverfassungsgericht die Arbeitsweisung des JGG für verfassungskonform und führte zur Begründung an, daß diese noch nicht einmal den Schutzbereich der Art. 12 II, III GG berühre. Unter Bezugnahme auf die Entstehungsgeschichte dieser Normen wird ausgeführt, daß durch sie lediglich die im Nationalsozialismus und allgemein in totalitären Staaten übliche Form der

<sup>528</sup> Isensee/ Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts VII, § 180 Rdnr. 6; Hilf, Der Rang der EMRK im deutschen Recht, S. 39; Uerpmann, Die EMRK und die deutsche Rechtsprechung, S. 67 f.

<sup>529</sup> Stenger, Gegebener und gebotener Einfluß der EMRK, S. 329 geht von einem Verstoß der Sanktionen gegen die Konvention aus, da sie von dem ausdrücklichen Wortlaut der Vorschrift des Art. 4 III a) EMRK nicht umfaßt seien.

Zwangsarbeit unter Herabwürdigung der Person ausgeschlossen werden sollte. Verboten sei über Art. 12 II, III GG eine die Menschenwürde mißachtende und unnötig beschwerliche Arbeit. Dagegen sei eine vom Richter auferlegte begrenzte Arbeitspflicht, die nur als erzieherische Maßnahme in Form einer Reaktion auf Jugendstraftaten ergehe, vom Anwendungsbereich der verfassungsrechtlichen Vorschriften nicht umfaßt, da die Arbeitsweisung des JGG vornehmlich dem Wohl des Jugendlichen diene, zu seiner Erziehung beitrage und auf ein künftig straffreies Leben hinwirke, so daß eine Herabwürdigung der Person nicht stattfinden könne<sup>531</sup>.

### **bb) Die Auffassungen im Schrifttum**

Im Schrifttum wird die Frage der Vereinbarkeit der Arbeitsweisung und -auflage ohne vorangegangene Einwilligung des Jugendlichen mit Art. 12 II, III GG uneinheitlich beantwortet. Ein Teil bejaht die Verfassungskonformität beider Sanktionen<sup>532</sup>. Der Auslegung der Art. 12 II, III GG durch das Bundesverfassungsgericht, wonach nur die Menschenwürde mißachtende, schikanöse, bestimmte Grundrechte mißachtende Arbeiten vom Schutzbereich der Vorschriften erfaßt seien, müsse beigepflichtet werden, da sich eine Gesetzesauslegung nicht immer zwangsläufig an den Wortlaut einer Vorschrift klammern müsse, sondern auch deren Entstehungsgeschichte als Auslegungshilfe mitheranziehen könne<sup>533</sup>. Ferner folge aus Art. 12 III GG, der ausdrücklich die Arbeitspflicht im Strafvollzug zulasse, als *argumentum a maiore ad minus*, daß mildere Maßnahmen wie die Arbeitsweisung oder die Arbeitsauflage ebenfalls mit Art. 12 GG vereinbar seien<sup>534</sup>. Wenn schon ein mit Freiheitsentzug verknüpfter Zwang zur Arbeit gemäß Art. 12 III GG zulässig sei, dann doch erst recht eine nicht mit Freiheitsentzug verbundene und an dessen Stelle tretende mildere Anordnung<sup>535</sup>. Auch wird darauf hingewiesen, daß mit der Auferlegung von Arbeitsweisungen und -auflagen schwerere Sanktionen vermieden werden. Gerade aber aus der Sicht des Betroffenen sei es nicht verständlich, daß die der Verschonung

---

<sup>530</sup> BVerfGE 74, S. 102 ff..

<sup>531</sup> BVerfGE 74, S. 102 ff..

<sup>532</sup> Göppinger, Kriminologie, S. 678.

<sup>533</sup> Schaffstein, NSTZ 1987, S. 502.

<sup>534</sup> Arloth, NSTZ 1990, S. 149.

mit Jugendarrest und Jugendstrafe dienende Arbeitsweisung und Arbeitsaufgabe verboten, während die mit dem zusätzlichen Übel der Freiheitsentziehung verbundene „Zwangsarbeit“ durch Art. 12 III GG ausdrücklich erlaubt sein soll<sup>536</sup>. Schließlich stelle es Wortklauberei dar, der auferlegten Arbeit bei Zustimmung in der Hauptverhandlung das Stigma der Zwangsarbeit zu nehmen, da auch in diesem Fall ein gewisser Zwang ausgeübt werde, der in der Gefahr der Anordnung anderer Sanktionen für den Fall der Verweigerung der Zustimmung bestehe<sup>537</sup>.

Ein anderer Teil der Literatur unterscheidet die Arbeitsweisung von der -aufgabe. Erstgenannte Maßnahme soll zulässig sein, da sie der Erziehung des jungen Menschen diene. Die Arbeitsaufgabe hingegen zielen auch auf Sühne und Vergeltung ab und sei aus diesem Grunde verfassungsrechtlich bedenklich<sup>538</sup>.

Eine andere Auffassung spricht sich für die Verfassungswidrigkeit der Arbeitsweisung und -aufgabe ohne Einwilligung des Jugendlichen/ Heranwachsenden aus. Zur Begründung wird angeführt, daß es sich bei diesen beiden Sanktionen, unabhängig von der Abgrenzung des Art. 12 II GG von Art. 12 III GG, um einen Zwang zu einer bestimmten Arbeit handele, die nicht „im Rahmen einer herkömmlichen, allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht“ oder bei einer „gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung“ zu leisten sei. Die historische Interpretation des Bundesverfassungsgerichts könne den insoweit strengen Wortlaut der Verfassungsbestimmungen nicht überzeugend korrigieren<sup>539</sup>. Auch dürfe der bloße Hinweis auf den Erziehungszweck der Arbeitsweisung nicht zu einer Legitimation aller denkbaren staatlichen Verhaltenszwänge gegenüber Jugendlichen führen<sup>540</sup>. Auf eine Einwilligung des Jugendlichen werde man vielmehr dann nicht verzichten können, wenn man Erziehung im Jugendstrafrecht als Anknüpfungspunkt für die Zurücknahme von Eingriffen und nicht zu deren Legitimation nehme<sup>541</sup>.

---

<sup>535</sup> Pfohl, *Gemeinnützige Arbeit*, S. 152 ff.

<sup>536</sup> Schaffstein/ Beulke, *Jugendstrafrecht*, § 16 I, S. 107.

<sup>537</sup> Böhm, *ZRP* 1998, S. 362.

<sup>538</sup> Brunner, *ZfJ* 74 (1987), S. 258.

<sup>539</sup> Ostendorf, *JGG*, § 10 Rdnr. 13.

<sup>540</sup> Köhler, *JZ* 1988, S. 751.

<sup>541</sup> Jung, *JuS* 1992, S. 189.

### cc) Stellungnahme

Der Ansicht des Bundesverfassungsgerichts zur Arbeitsaufgabe, wonach für die erzwungene Arbeit kennzeichnend ist, daß sie herabwürdigend, schikanös und die Menschenwürde mißachtend sei, kann an dieser Stelle nicht gefolgt werden. Eine derartige Auslegung verstößt gegen den insoweit sehr eng gefaßten Wortlaut der Verfassungsbestimmungen der Art. 12 II, III GG und hätte zur Folge, daß diese ihren eigenständigen Aussagegehalt verlieren würden, da derartige Arbeiten bereits gegen die Menschenwürde (Art. 1 I i.V.m. Art. 1 GG) verstoßen. Art. 12 II, III GG wären damit in konsequenter Anwendung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts überflüssig<sup>542</sup>. Ferner birgt die Auslegung der Art. 12 II, III GG durch das Bundesverfassungsgericht die Gefahr, daß die Garantien des Grundgesetzes, welche gerade im demokratischen Rechtsstaat gelten und diesen binden sollen, tendenziell leerlaufen, da totalitäre Systeme stets grundrechtliche Standards verletzen, der demokratische Rechtsstaat hingegen nicht<sup>543</sup>. Auch kann aus Art. 12 III GG nicht entnommen werden, daß mildere Maßnahmen als der Freiheitsentzug wie etwa die Arbeitsweisung oder -aufgabe zulässig sein sollen. Der Verfassungsgeber hat durch die Vorschrift des Art. 12 III GG das Verbot der Zwangsarbeit nur bei gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung zurückgenommen. Es liegt daher wohl eher der Schluß nahe, daß er nur bei Freiheitsentzug Zwangsarbeit für zulässig erachtet und nicht bei milderer Maßnahmen. Der von der Gegenmeinung eingeschlagene Weg ist daher lediglich eine Notlösung, der zwar kriminalpolitisch wünschenswert ist, aber den Verdacht erregen muß, daß ein eindeutiger Verfassungstext manipuliert werden soll<sup>544</sup>.

Vielmehr hat eine tatsächliche Prüfung zu erfolgen, ob jugendstrafrechtliche Arbeitsweisungen und -aufgaben gegen Art. 12 II GG oder Art. 12 III GG verstoßen. So käme zunächst ein Verstoß dieser beiden Sanktionen gegen Art. 12 II GG in Betracht. Unter Arbeitszwang im Sinne des Art. 12 II GG wird hierbei jede einseitige Heranziehung

<sup>542</sup> Ähnlich auch: Gusy, JuS 1989, S. 714; Zieschang, Sanktionensystem, S. 466; Pfohl, BewHi 1985, S. 115.

<sup>543</sup> Gusy, JuS 1989, S. 716.

eines Menschen zu einer selbständigen Arbeit, welche der Erfüllung rechtlicher Pflichten des Staates zu dienen bestimmt ist, verstanden<sup>545</sup>. Charakteristikum der Arbeit i.S.d. Art. 12 II GG ist demnach, daß sie staatlichen Zwecken, also Zwecken, zu deren Verwirklichung ein Träger öffentlicher Gewalt rechtlich verpflichtet ist, dient. Die Arbeitsweisung und -auflage des JGG stellen demnach keinen Eingriff in Art. 12 II GG dar, da sie zur Leistung von Arbeit ohne besondere Zweckbestimmung, also weder zu einer „bestimmten,, Arbeit noch zu einer solchen, die gerade für staatliche Zwecke erbracht wird, erfolgt<sup>546</sup>.

Es könnte damit lediglich ein Eingriff beider Sanktionen in Art. 12 III GG in Erwägung gezogen werden. Die Weisung und die Auflage, gemeinnützige Arbeit zu verrichten, müßte mithin als Zwangsarbeit im Sinne des Art. 12 III GG zu qualifizieren sein. Hierunter ist jede Arbeit zu verstehen, die nicht staatlichen Zwecken dient<sup>547</sup>. Die Weisung nach § 10 I, 3 Nr. 4 JGG, eine Arbeitsleistung zu erbringen, verfolgt den Zweck, „auf die zukünftige Lebensführung und die Erziehung des Jugendlichen einzuwirken“<sup>548</sup>. Die Auflage nach § 15 I, 1 Nr. 3 JGG soll dem Jugendlichen demgegenüber eindringlich zum Bewußtsein bringen, daß er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat (§ 13 I JGG). Einen bestimmten Zweck verfolgen Arbeitsweisung und Arbeitsauflage somit nicht, insbesondere sollen beide nicht der Staatsentlastung dienen. Die Verfassungsmäßigkeit beider Sanktionen ist mithin an Art. 12 III GG zu messen. Nach dieser Verfassungsbestimmung ist Zwangsarbeit nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig. Der Sinn und Zweck des Art. 12 III GG besteht darin, daß Zwangsarbeit außer bei gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung unzulässig sein soll. Arbeitsweisung und Arbeitsauflage sind aber keine Freiheitsentziehungen, sondern lediglich Alternativen hierzu. Es geht dem JGG insoweit nicht um Zwangsarbeit in der Haft, sondern um Zwangsarbeit statt Haft<sup>549</sup>. Die Arbeitspflicht ist etwas zur Freiheitsentziehung wesensmäßig Verschiedenes, so daß auch nicht geltend gemacht werden kann, sie stelle gegenüber dieser ein Minus

---

<sup>544</sup> So: Miehe, Verfassungsrechtliche Grenzen jugendrichterlicher Weisungen, S. 128.

<sup>545</sup> Gusy, JuS 1989, S. 712, a.A.: Mrozinsky, JR 1983, S. 399 f.

<sup>546</sup> Gusy, JuS 1989, S. 714.

<sup>547</sup> Gusy, JuS 1989, S. 715.

<sup>548</sup> Brunner/ Dölling, JGG, § 10 Rdnr. 9 b.

<sup>549</sup> Gusy, JuS 1989, S. 715.



dar, welche in den Kreis der in Art. 12 III GG genannten zulässigen Freiheitsentziehungen miteinbezogen ist<sup>550</sup>. Der Wortlaut des Art. 12 III GG spricht damit für eine Verfassungswidrigkeit von Arbeitsweisung und -auflage ohne Einwilligung des Jugendlichen. Hier könnte höchstens noch in Erwägung gezogen werden, den Konflikt zwischen dem Grundrecht des Jugendlichen auf Freiheit vor staatlichem Arbeitszwang und dem überragenden Gemeinschaftsgut einer funktions-tüchtigen Strafrechtspflege zu konstatieren, und diesen Konflikt wieder durch Abwägung der betroffenen Verfassungswerte im Einzelfall nach den Grundsätzen „praktischer Konkordanz“ zu lösen. Einem solchen Vorgehen steht jedoch entgegen, daß der Verfassungsgeber zu dem Verhältnis zwischen Arbeitsfreiheit und staatlicher Strafrechtspflege selbst Stellung genommen hat. Wenn er in Art. 12 III GG Zwangsarbeit bei gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung zugelassen hat, so hat er dabei in erster Linie an den Vollzug der Freiheitsstrafe gedacht, und da er das Verbot nur insoweit zurückgenommen hat, liegt der Schluß nahe, daß er darüber hinaus Bedürfnisse der Strafrechtspflege nicht berücksichtigen wollte<sup>551</sup>. Arbeitsweisung und -auflage haben damit, um nicht gegen Art. 12 III GG zu verstoßen, wie im französischen Recht, nach der derzeitigen Rechtslage mit Einwilligung des Jugendlichen zu erfolgen. Es ist darum dringend zu fordern, daß der Verfassungsgeber erneut zum Verhältnis von Arbeitsfreiheit und Strafrechtspflege Stellung nimmt und dabei in behutsamer Fortentwicklung des Art. 12 III GG die Eingriffsmöglichkeiten der Strafrechtspflege im ambulanten Bereich erweitert<sup>552</sup>.

Für ein Einwilligungserfordernis sprechen, unabhängig von der Frage der Vereinbarkeit der Arbeitsweisung bzw. Arbeitsauflage mit Art. 12 III GG, auch praktische Erwägungen. So sollte die gemeinnützige Arbeit nur auf freiwilliger Basis praktiziert werden, da gerade bei dieser Sanktion ein Mindestengagement des Verurteilten, das nicht erzwungen werden kann, erforderlich ist<sup>553</sup>.

---

<sup>550</sup> Ähnlich auch: Stenger, Gegebener und gebotener Einfluß der EMRK, S. 329 allerdings unter Hinweis auf Art. 4 III a) EMRK.

<sup>551</sup> Mieke, Verfassungsrechtliche Grenzen jugendrichterlicher Weisungen, S. 128

<sup>552</sup> So auch: Ruß, in: LK, § 56 b Rdnr. 13

<sup>553</sup> Pfohl, BewHi 1985, S. 115

## 2. Die Dauer der gemeinnützigen Arbeit

Der französische Gesetzgeber hat die Anzahl der vom Jugendlichen abzuleistenden Stunden festgelegt. Die Dauer der gemeinnützigen Arbeit für Jugendliche richtet sich nach Erwachsenenstrafrecht und beträgt nach Art. 131-8 C.p. zwischen vierzig und zweihundertundvierzig Stunden. Der deutsche Gesetzgeber hat die vom Jugendlichen abzuleistende Stundenzahl demgegenüber nicht angegeben. Bei der Arbeitsweisung nach § 10 I, 3 Nr. 4 JGG und der Arbeitsaufgabe nach § 15 I, 1 Nr. 3 JGG besteht jedoch Einigkeit, daß bei der Festlegung der Dauer der gemeinnützigen Arbeit die Grenzen der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit nicht überschritten werden dürfen<sup>554</sup>. Problematisch ist aber, ob die Nichtangabe der vom Jugendlichen abzuleistenden Stundenzahl verfassungsrechtlich zulässig ist.

### a) Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot des Art. 103 II GG

Insoweit käme ein Verstoß der Arbeitsweisung und der Arbeitsaufgabe des JGG gegen das in Art. 103 II GG normierte Bestimmtheitsgebot in Betracht. Die herrschende Meinung bezieht das Gebot der gesetzlichen Bestimmtheit der Strafbarkeit nach Art. 103 II GG nicht nur auf die Voraussetzungen der Strafe, sondern auch auf die Strafandrohung selbst<sup>555</sup>. Danach unterfallen Weisungen und Auflagen diesem Verfassungssatz nur dann, wenn sie Strafen sind.

Grundsätzlich ist die Weisung, eine Arbeitsleistung zu erbringen, eine Erziehungsmaßregel (§§ 9 Nr. 1, 10 I, 3 Nr. 4 JGG). Ob ihr darüber hinaus der Charakter einer Strafe zukommt, ist umstritten. Zum Teil wird die Weisung, um Kollisionen mit dem elterlichen Erziehungsrecht nach Art. 6 II und III GG zu vermeiden, als Strafe bezeichnet<sup>556</sup>. Eine andere Auffassung läßt bei der Weisung zumindest eine strafende

<sup>554</sup> Brunner/ Dölling, JGG, § 10 Rdnr. 9c, § 15 Rdnr. 8 d.

<sup>555</sup> BVerfGE 25, S. 286; 45, S. 371; 86, S. 311; von Münch/ Kunig, GG, Art. 103 Rdnr. 31; a.A.: Dreher, JZ 1953, S. 424.

<sup>556</sup> Mische, Die Bedeutung der Tat im Jugendstrafrecht, S. 41-47, 101 ff. (111 f.).

Nebenwirkung zu<sup>557</sup>. Eine dritte Auffassung betont demgegenüber, daß die Weisung ohne sühnenden Charakter ausdrücklich der Erziehung des Jugendlichen dient<sup>558</sup>. Das Bundesverfassungsgericht hat die Frage, ob Weisungen der Charakter einer Strafe zukommt, in der oben erwähnten Entscheidung ausdrücklich offen gelassen<sup>559</sup>. Es ist damit zweifelhaft, ob das Bestimmtheitsgebot des Art. 103 II GG auch auf die Weisungen des JGG erstreckt werden kann. Bei der Arbeitsauflage nach § 15 I, 1 Nr. 3 JGG ist diese Frage weniger umstritten. Der wesentliche Unterschied zwischen Auflagen und Weisungen besteht nämlich darin, daß die Auflagen einen Tatbezug enthalten und einen gewissen Ausgleich für das begangene Unrecht ermöglichen sollen, während die Weisungen dazu bestimmt sind, die künftige Lebensführung des Jugendlichen günstig zu beeinflussen<sup>560</sup>. Die herrschende Meinung mißt der Arbeitsauflage deswegen zumindest strafähnlichen Charakter zu<sup>561</sup>, so daß Art. 103 II GG auf sie Anwendung findet.

Auf diesen Streit wird es jedoch vorliegend nicht ankommen, da auch nichtstrafende Deliktsfolgen von dem aus dem Rechtsstaatsgedanken der Art. 20, 28 I, 1 GG abgeleiteten allgemeinen Bestimmtheitsgrundsatz aufgefangen werden<sup>562</sup>. Der allgemeine Bestimmtheitsgrundsatz ist grundsätzlich weniger streng als das Bestimmtheitsgebot des Art. 103 II GG<sup>563</sup>, andererseits ist davon auszugehen, daß die Anforderungen des allgemeinen Rechtsstaatsprinzips dort besonders hoch sind, wo es - wie auch bei den nichtstrafenden Deliktsfolgen - um nachhaltige Eingriffe in die Rechtsstellung des Einzelnen geht<sup>564</sup>. Aus diesem Grund strahlen die strengen Anforderungen des Art. 103 II GG auch auf nichtstrafende Deliktsfolgen aus, so daß die Weisung des § 10 I, 3 Nr. 4

---

<sup>557</sup> Potrykus, NJW 1954, S. 821 f.; Mieke, Verfassungsrechtliche Grenzen jugendrichterlicher Weisungen, S. 115.

<sup>558</sup> Göbel, NJW 1954, S. 15 f.; Eisenberg, JGG, § 10 Rdnr. 12; Feuerhelm, Stellung und Ausgestaltung der gemeinnützigen Arbeit, S. 49; Mrozynski, JR 1983, S. 397; Göppinger, Kriminologie, S. 664.

<sup>559</sup> BVerfGE 74, S. 126.

<sup>560</sup> Walter, Strafaussetzung zur Bewährung, S. 162.

<sup>561</sup> Albrecht, Jugendstrafrecht, S. 124; Ostendorf, JGG, § 15 Rdnr. 13.

<sup>562</sup> Stree, Deliktsfolgen und Grundgesetz, S. 35; Marquardt, Die langfristig stationären Sanktionen des Jugendstrafrechts, S. 251.

<sup>563</sup> Kunig, Das Rechtsstaatsprinzip, S. 401 f.

<sup>564</sup> Mieke, Verfassungsrechtliche Grenzen jugendrichterlicher Weisungen, S. 116.

JGG und die Auflage des § 15 I, 1 Nr. 3 JGG im Ergebnis doch an dieser Verfassungsbestimmung zu messen sind<sup>565</sup>.

Ob der deutsche Gesetzgeber wegen Art. 103 II GG demnach eine dem Art. 131-8 C.p. entsprechende Regelung in das JGG aufzunehmen hat, in der die Anzahl der vom Jugendlichen abzuleistenden Stunden festgelegt ist, wird uneinheitlich beantwortet. Ein Teil geht davon aus, daß ein Verstoß der Nichtangabe der vom Jugendlichen abzuleistenden Stundenanzahl gegen Art. 103 II GG nicht ausgemacht werden könne. Es entspreche der gefestigten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 103 II GG, daß das Bestimmtheitsgebot nicht übersteigert werden dürfe, weil die Gesetze ansonsten zu starr und kasuistisch würden und den Besonderheiten des Einzelfalls nicht mehr gerecht werden könnten<sup>566</sup>. Das Bundesverfassungsgericht vertritt in Bezug auf die Arbeitsweisung nach § 10 I, 3 Nr. 4 JGG die Auffassung, daß Voraussetzungen, Ziele, Dauer und Begrenzungen dieser Weisung in den §§ 10 I, 1, 2, 11 I, II JGG so eingehend geregelt seien, daß ein Verstoß gegen Art. 103 II GG nicht ausgemacht werden könne<sup>567</sup>. Vorliegend ist jedoch zu beachten, daß der Gesetzgeber überhaupt keine Aussage zur Dauer der vom Jugendlichen abzuleistenden Arbeit getroffen hat. Aus Art. 103 II GG folgt zwar nicht, daß die Strafe absolut festzulegen ist<sup>568</sup>. Es muß jedoch gefordert werden, daß der Gesetzgeber einen - nicht völlig uferlosen Strafraumen - angibt<sup>569</sup>. Ein Gesetz, das das Maß der Strafe aber völlig dem richterlichen Ermessen überläßt, läßt sich daher wohl schwerlich mit dem Bestimmtheitsgebot des Art. 103 II GG vereinbaren<sup>570</sup>. Wegen des Verstoßes von Arbeitsweisung und -auflage gegen Art. 103 II GG ist daher zu fordern, daß der deutsche Gesetzgeber die Dauer der vom Jugendlichen abzuleistenden Stundenzahl festlegt.

## **b) Die festzusetzende Dauer der gemeinnützigen Arbeit**

<sup>565</sup> So auch: Mieke, Verfassungsrechtliche Grenzen jugendrichterlicher Weisungen, S. 116.

<sup>566</sup> Schaffstein, NStZ 1987, S. 502 f.

<sup>567</sup> BVerfG, NJW 1988, S. 48.

<sup>568</sup> Maunz-Dürig, GG, Art. 103 II Rdnr. 108.

<sup>569</sup> LK-Tröndle, StGB, § 1 Rdnr. 17.

<sup>570</sup> So auch: Stree, Deliktsfolgen und Grundgesetz, S. 23.

Ausreichend wird es sein, wenn eine Mindest- und eine Höchstdauer der Arbeitsweisung angegeben wird. Hierbei sollte man sich indes nicht an Art. 131-8 C.p., der eine Dauer der gemeinnützigen Arbeit für Jugendliche zwischen vierzig und zweihundertvierzig Stunden vorsieht, orientieren. Art. 131-8 C.p. ist eine Norm des Erwachsenenstrafrechts. Der französische Gesetzgeber hat damit hinsichtlich der Dauer der gemeinnützigen Arbeit keine Besonderheiten für das Jugendstrafrecht getroffen. Eine vom Jugendlichen abzuleistende Stundenanzahl zwischen vierzig und zweihundertvierzig ist zu lang. Zu hohe Stundenzahlen führen aber bei Jugendlichen regelmäßig dazu, daß ihre Arbeitsmotivation sinkt, die Schwierigkeiten bei der Ableistung und damit die Wahrscheinlichkeit eines Ungehorsamsarrestes ansteigen<sup>571</sup>. Die Dauer der gemeinnützigen Arbeit sollte damit in Deutschland viel niedriger als in Frankreich ausfallen. Hier wird zum Teil vorgeschlagen, eine Dauer von täglich sechs Stunden, wöchentlich 18 Stunden und insgesamt 60 Stunden vorzusehen<sup>572</sup>. Die DVJJ-Kommission -Unterkommission IV- will demgegenüber die Obergrenze der Dauer der gemeinnützigen Arbeit bei Jugendlichen auf 60 Stunden und bei Heranwachsenden auf 120 Stunden festlegen<sup>573</sup>. Schließlich wird vertreten, die Obergrenze bei maximal 80 Stunden anzusetzen, da hierdurch einerseits bereits eine empfindliche Freizeiteinbuße spürbar sei, andererseits jedoch bei einer sinnvollen Organisation und Ausgestaltung schädliche Folgewirkungen noch weitestgehend vermieden werden können<sup>574</sup>.

### **3. Die französische Vorschrift des Art. 434-42 C.p.**

In Frankreich droht bei einem Verstoß gegen die Pflicht zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit nach der auch im Jugendstrafrecht anwendbaren Vorschrift des Art. 434-42 C.p. eine Geldstrafe von bis zu 200.000 FF oder eine Gefängnisstrafe. Der deutsche Gesetzgeber sieht als Rechtsfolge der schuldhaften Nichterfüllung der Arbeitsweisung und der Arbeitsaufgabe den Ungehorsamsarrest nach § 11 III JGG vor. Art. 434-42 C.p. ist als Straftatbestand ausgestaltet. Bei dem Ungehorsamsarrest nach

<sup>571</sup> Meyer, Neue Entwicklung bei »klassischen Weisungen«, S. 88.

<sup>572</sup> Brunner/ Dölling, JGG, § 10 Rdnr. 9 c; Schaffstein/ Beulke, Jugendstrafrecht, § 16 I.

<sup>573</sup> DVJJ-Kommission, DVJJ-Journal 1-2/1992 (Nr. 138), S. 32.

<sup>574</sup> Meyer, Neue Entwicklung bei »klassischen Weisungen«, S. 88.

§ 11 III JGG handelt es sich demgegenüber nicht um eine mit Strafe bedrohte Verfehlung im Sinne des § 1 I JGG. Seine Rechtsnatur ist umstritten. Nach überwiegender Ansicht stellt § 11 III JGG einen besonderen jugendstrafrechtlichen Tatbestand des Ungehorsams dar<sup>575</sup>.

Wie bereits oben unter B.IX. 4 b)bb) dargelegt, sollte der Ungehorsamsarrest nach § 11 III JGG abgeschafft werden. Aber auch die französische Vorschrift des Art. 434-42 C.p. ist abzulehnen. Durch die Anordnung von gemeinnütziger Arbeit hat sich der Jugendrichter gerade gegen die Verhängung einer Geld- oder Freiheitsstrafe entschieden. Diese ursprüngliche Zwecksetzung verkehrt sich aber ins Gegenteil, falls der Betreffende die Arbeitsleistung schuldhaft nicht erbringt, da nunmehr Geld- und Freiheitsstrafe ausdrücklich zugelassen sind. Auch läßt sich nicht ernsthaft behaupten, daß derjenige, der sich beharrlich gegen eine Maßnahme auflehnt, die zu seiner Resozialisierung bestimmt ist, materielles Unrecht begeht und sittliche Schuld auf sich läßt, die Vergeltung verdient<sup>576</sup>. Der Ungehorsam gegenüber Sanktionen kann für sich betrachtet keinen strafrechtlichen Tatbestand begründen. Gemäß § 136 I StPO ist niemand verpflichtet, sich selbst anzuzeigen oder zu belasten. Selbst der Versuch, sich aktiv der Strafverfolgung zu entziehen, ist nicht strafbar (arg. e §§ 120, 121 StGB). Aufgrund dieser gesetzgeberischen Grundentscheidung wäre es widersprüchlich, wenn ein lediglich passives Verhalten des rechtskräftig Verurteilten zu einer erneuten förmlichen Sanktionierung führen würde<sup>577</sup>. Bedenken gegen Art. 434-42 C.p. ergeben sich auch im Hinblick auf das in Art. 103 III GG normierte Verbot der Doppelbestrafung, da die Bestrafung nach der französischen Vorschrift nicht dazu führt, daß der Jugendliche von seiner Pflicht zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit befreit wird. Darüber hinaus ist eine Regelung, wonach die Nichtbefolgung einer ambulanten Sanktion als eigenständiger Straftatbestand ausgestaltet ist, unvereinbar mit den Mindestgrundsätzen des Europarates für ambulante Sanktionen<sup>578</sup>. Die

<sup>575</sup> Brunner/ Dölling, JGG, § 11 Rdnr. 4; Eisenberg, ZfJ 76 (1989), S. 17 f.; Laue, DVJJ-Journal 3-4/1994 (Nr. 147), S. 321; a.A.: Ostendorf, JGG, § 11 Rdnrn. 8 ff.; Dünkel, ZfJ 77 (1990), S. 433, die den Ungehorsamsarrest als „eine die Ausgangsentscheidung korrigierende Ersatzmaßnahme“ interpretieren.

<sup>576</sup> So auch: Grünnewald, ZStW 76 (1964), S. 664 zu § 145 a StGB.

<sup>577</sup> So auch: Feltes, NSTZ 1993, S. 110.

<sup>578</sup> Rule 84 der European Rules on Community Sanctions and Measures.

Einführung einer Strafvorschrift für den Fall, daß der Jugendliche seiner Verpflichtung zur Ableistung der gemeinnützigen Arbeit nicht nachkommt, ist damit ebenso wie die nach der derzeitigen deutschen Rechtslage bestehende Möglichkeit der Verhängung eines Ungehorsamsarrestes abzulehnen.

## **VII. Die Geldauflage**

Die französische Geldstrafe des Jugendstrafrechts ist eine Strafe, während sie in Deutschland unter die - in Frankreich nicht bestehende Kategorie - der Zuchtmittel zu rechnen ist (§§ 13 II Nr. 2, 15 I, 1 Nr. 4 JGG). Der französische Gesetzgeber sieht die einfache Strafaussetzung bei der Geldstrafe auch für Jugendliche vor (Art. 132-31 I C.p.). Im deutschen Jugendstrafrecht scheidet die Möglichkeit der Aussetzung der Geldstrafe schon an dem Umstand, daß der Gesetzgeber die Geldstrafe hier als Zuchtmittel und nicht als Strafe vorgesehen hat<sup>579</sup>. Die Geldstrafe hat in Frankreich die Funktion einer echten Alternative zur Freiheitsstrafe. In Deutschland wird ihr in der Praxis entgegen ihrer Rechtsnatur als Zuchtmittel eine ähnliche Stellung eingeräumt. So hat die Geldbuße hier längst die Funktion der Geldstrafe im Erwachsenenstrafrecht eingenommen<sup>580</sup>. Dies zeigt sich insbesondere an dem Umstand, daß Jugendrichter bei Jugendlichen höheren Alters, deren ökonomische Situation besser als bei Jugendlichen jüngeren Alters ist, eher zu Geldauflagen greifen, was deutlich macht, daß die Geldauflage in der Praxis als echte Alternative zur Jugendstrafe gesehen wird<sup>581</sup>.

### **1. Leistung des Geldbetrages zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung**

In Frankreich ist die Geldstrafe wie im Erwachsenenstrafrecht auch an die Staatskasse zu leisten. Der deutsche Gesetzgeber hat demgegenüber festgelegt, daß die Auflage der Geldbuße an eine gemeinnützige Einrichtung zu entrichten ist (§ 15 I, 1 Nr. 4 JGG).

---

<sup>579</sup> Zu der Diskussion, ob die Strafaussetzung im deutschen Erwachsenenstrafrecht auch auf Geldstrafen ausgedehnt werden sollte siehe: Zieschang, Sanktionensystem, S. 452 ff.; ders.: ZStW 106 (1994), S. 660; Hirsch, ZStW 102 (1990), S. 551 f.; Kerner, BewHi 1986, S. 69 ff.

<sup>580</sup> Ostendorf, JGG, § 15 Rdnr. 14; Schlüchter, Rückbesinnung auf den Gesetzeszweck im Strafrecht, S. 416

<sup>581</sup> Albrecht/ Schüler-Springorum, Jugendstrafe an Vierzehn -und Fünfzehnjährigen, S. 49.

Gemeinnützig sind Einrichtungen dann, wenn durch deren Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit gefördert wird<sup>582</sup>. Für die deutsche Rechtslage sprechen in diesem Punkt erzieherische Gründe. Dem verurteilten Jugendlichen oder Heranwachsenden wird eine finanzielle Einbuße eher verständlich werden, wenn sie einer gemeinnützigen Einrichtung zugute kommt<sup>583</sup>. Die deutsche Rechtslage ist deshalb hier der französischen vorzuziehen.

## **2. Voraussetzungen für die Anordnung einer Geldauflage**

Gemäß Art. 2 II kann eine Geldstrafe in Frankreich angeordnet werden, wenn es die Umstände und die Persönlichkeit des Delinquenten erfordern. Darüber hinaus muß die Verhängung einer Geldstrafe auch sinnvoll sein. Hier wird aufgrund der eingeschränkten Durchsetzbarkeit der Geldstrafe (Ausschluß der Erzwingungshaft nach Art. 751 C.p.p.) zu fordern sein, daß der Jugendliche über eigene Geldmittel verfügt. In Deutschland soll der Jugendrichter nach § 15 II JGG eine Geldauflage nur dann verhängen, wenn der Jugendliche eine leichte Verfehlung begangen hat und anzunehmen ist, daß er den Geldbetrag aus Mitteln zahlt, über die er selbständig verfügen kann, oder dem Jugendlichen der Gewinn, den er aus der Tat erlangt hat, entzogen werden soll.

## **3. Die Höhe des Geldbetrags**

Im französischen Jugendstrafrecht beträgt die Höhe der Geldstrafe die Hälfte des im Erwachsenenstrafrecht vorgesehenen Betrags, darf aber hierbei insgesamt 50.000 FF nicht überschreiten (Art. 20-3). Der deutsche Gesetzgeber hat hingegen kein Mindest- und Höchstmaß des von dem Jugendlichen oder Heranwachsenden zu entrichtenden Geldbetrags festgelegt, doch besteht Übereinstimmung darüber, daß sich der Betrag in einem Rahmen halten muß, der unter Berücksichtigung der Schwere der Verfehlung

---

<sup>582</sup> OLG Hamm, MDR 1954, S. 245; OLG Köln, NJW 1967, S. 455, PzOLG Zweibrücken, NStZ 1992, S. 85; Ostendorf, JGG, § 15 Rdnr. 16; Brunner/ Dölling, JGG, § 15 Rdnr. 12.

<sup>583</sup> PzOLG Zweibrücken, NStZ 1992, S. 85.



und der pekuniären Verhältnisse des Jugendlichen angemessen und zumutbar ist<sup>584</sup>. Auch besteht entsprechend der französischen Regelung des Art. 20-3 Einigkeit, daß die Höhe der Geldbuße für Jugendliche die Erwachsenensanktionierung nicht übertrumpfen darf<sup>585</sup>.

### VIII. Der Jugendarrest

Das JGG sieht in den §§ 13 II Nr. 3, 16 JGG die Sanktion des Jugendarrestes vor. Der Jugendarrest ist eine Maßnahme kurzfristiger Freiheitsentziehung mit einer Mindestdauer von zwei Tagen (Freizeit- bzw. Kurzarrest) und einer Höchstdauer von vier Wochen, die in der Regel in besonderen Jugendarrestanstalten vollzogen wird (§ 90 II JGG). Zielsetzung dieser Rechtsfolge ist, den straffällig gewordenen Jugendlichen durch eine kurze repressiv-disziplinierende Intervention zu einer Auseinandersetzung mit sich selbst zu veranlassen, und ihn dadurch bei der Bewältigung von straftatverursachenden Problem- und Konfliktlagen zu unterstützen<sup>586</sup>. Innerhalb des dreispurigen Sanktionensystems ist der Jugendarrest der Kategorie der Zuchtmittel zuzurechnen (§ 13 II Nr. 3 JGG), hat wie auch diese sein entscheidendes Gepräge in der nationalsozialistischen Zeit erhalten und besitzt sowohl eine erzieherische als auch eine ahndende Funktion. Der Jugendarrest ist aber auf der anderen Seite keine Strafe. Er nimmt daher innerhalb des jugendkriminalrechtlichen Sanktionensystems eine „Zwitterstellung“ ein<sup>587</sup>. Der BGH definierte im Jahr 1963 die Funktion des Jugendarrestes<sup>588</sup>. Seinem Wesen nach sei der Jugendarrest als Ahndungsmittel eigener Art ausgestaltet und habe sowohl sühnenden als auch erzieherischen Charakter. In seinem Strafelement diene er dem Ausgleich begangenen Unrechts und durch seinen harten Vollzug soll er abschreckend wirken. Anders als die Jugendstrafe stelle der Jugendarrest aber keine volle Sühne für das begangene Unrecht dar, sondern nur eine erste Warnung. Er sei in seiner Zwecksetzung daher von der Jugendstrafe verschieden, vor allem weniger weitreichend. Sein Erziehungsziel soll er durch „einen kurzen und

---

<sup>584</sup> Schaffstein/ Beulke, Jugendstrafrecht, § 20 II, 4, S. 129.

<sup>585</sup> Ostendorf, JGG, § 15 Rdnr. 16.

<sup>586</sup> Meyer-Höger, Jugendarrest, S. 1.

<sup>587</sup> Jung, JZ 1976, S. 622.

<sup>588</sup> BGHSt 18, S. 207 ff.

harten Zugriff, der das Ehrgefühl anspricht und für die Zukunft eine eindringliche Warnung ist“ erreichen. Er komme vor allem für „Verfehlungen aus Unachtsamkeit, jugendlichem Kraftgefühl oder Übermut sowie bei Gelegenheits- und Augenblicksverfehlungen“, die sich aus einer plötzlich auftretenden Situation ergeben, ohne daß der Täter sonst zu kriminellm Verhalten neigt, in Betracht<sup>589</sup>.

### **1. Keine entsprechende Sanktion im französischen Jugendstrafrecht**

Frankreich verfügt über eine derartige Sonderform kurzfristiger Freiheitsentziehung nicht. Bei einem Vergleich der jugendkriminalrechtlichen Sanktionensysteme verschiedener Länder darf aber nicht übersehen werden, daß in vielen Fällen ein erhöhtes Mindestmaß der Jugend- oder einer besonders zu mildernden Freiheitsstrafe nicht existiert, und demgemäß in diesen Ländern der kurzfristige Freiheitsentzug im Jugendstrafrecht den Regelfall darstellt<sup>590</sup>. In Frankreich werden bedingt durch den Strafmilderungsgrund der Minderjährigkeit nach Art. 20-2 I und die zusätzliche Milderungsmöglichkeit des Erwachsenenstrafrechts in der jugendstrafrechtlichen Praxis überwiegend kurze Freiheitsstrafen ausgesprochen. So ist die Freiheitsstrafe für Jugendliche hier im Durchschnitt in neun von zehn Fällen kürzer als 6 Monate<sup>591</sup> mit der Folge, daß sie zumindest ihrer Dauer nach mit dem deutschen Jugendarrest vergleichbar ist. Zu beachten ist aber, daß die Freiheitsstrafe in Frankreich eine echte Strafe im Rechtssinne darstellt, wohingegen der Jugendarrest gerade nicht die Rechtswirkung einer Strafe entfaltet. Der Vergleich mit Frankreich legt damit die Frage nahe, ob der deutsche Gesetzgeber an der Sanktion des Jugendarrestes festhalten sollte.

### **2. Die Diskussion um die Abschaffung des Jugendarrestes**

---

<sup>589</sup> BGHSt 18, S. 210.

<sup>590</sup> Dünkel, ZfJ 77 (1990), S. 427; ders.: Das JGG der BRD im europäischen Vergleich, S. 108 ff.

<sup>591</sup> Cario, Jeunes délinquants, S. 53.

„Ist nicht auch der Jugendarrest.....ein Relikt aus einer überwundenen Epoche der Strafrechtsentwicklung, das nunmehr der Abschaffung bedarf“<sup>592</sup>? Diese Frage von Schaffstein aus dem Jahr 1970 macht deutlich, daß der Jugendarrest zu einer der umstrittensten Sanktionen gehört, die das JGG bereithält<sup>593</sup>.

### a) Der Meinungsstand

Die fachwissenschaftliche Kritik des Jugendarrestes stützt sich vor allem auf drei Aspekte: Auf die der NS-Ideologie entsprechende Legitimation dieser Rechtsfolge, auf die gegenwärtige Sanktions- und Vollzugspraxis und auf die Effektivität des Jugendarrestes<sup>594</sup>. Mit der Einbeziehung des Jugendarrestes in das JGG von 1943 wurden in RL 1 zu § 8 RJGG zwei Kriterien für die Auswahl der Arrestklientel festgesetzt: Bei der Person des Jugendlichen hatte es sich um eine „gutgeartete“ zu handeln, bezüglich der Tat durfte es sich nur um „kleine und mittlere Verfehlungen“ handeln. Dem „gutgearteten„ Jugendlichen wurde der „Entartete“ und „Minderwertige“ gegenübergestellt, bei dem als Reaktion nur die Jugendstrafe in Frage kam. Da die nationalsozialistische Doktrin dem „Gutgearteten“ „Ehre“ zuschrieb, dem „Entarteten“ hingegen nicht, wurden Verhängung und Vollstreckung des Jugendarrestes als „kurze, aber harte Erziehungsstrafe“, als „Ordnungsruf mit abschreckender Wirkung“ und als „Denkzettel, der auf die Jugendlichen wie eine Strafe wirkt“ angesehen<sup>595</sup>.

Das JGG von 1953 hat den Jugendarrest weitestgehend in der vom RJGG vorgeprägten Form übernommen. An der ursprünglichen Legitimation des Jugendarrestes hat sich bis heute nicht viel geändert<sup>596</sup>. Zwar ist der Begriff der „gutgearteten“ bzw. „entarteten“ Jugendlichen verschwunden, dafür werden aber heutzutage die „Arrestgeeigneten“ den „Arrestungeeigneten“ gegenübergestellt, was aber nur eine begriffliche Modifikation, keine inhaltliche Neuorientierung bedeutet<sup>597</sup>. Gegen den Jugendarrest spreche aus diesem Grund, daß ihm nach wie vor, bedingt durch seine

<sup>592</sup> Schaffstein, ZStW 82 (1970), S. 854.

<sup>593</sup> Vgl.: BR-Drs. 464/ 89, 49; BT-Drs. 11/ 5829, 18.

<sup>594</sup> Meyer-Höger, Jugendarrest, S. 10 f.

<sup>595</sup> Albrecht, Jugendstrafrecht, S. 219.

<sup>596</sup> Pfeiffer, MschrKrim 63 (1981), S. 31; Keiner, Jugendarrest, S. 32 ff.

entstehungsgeschichtlichen Wurzeln in der Zeit des Nationalsozialismus, ein autoritäres Erziehungskonzept („Erziehung durch Strafe“) zugrundeliege, das mit dem heutigen Erziehungsverständnis einer demokratisch pluralistischen Gesellschaft nicht vereinbar sei<sup>598</sup>. Bezüglich der Sanktions- und Vollzugspraxis sei zu beobachten, daß sich die Jugendrichter bei der Entscheidung für die Anordnung von Jugendarrest weniger von „erzieherischen„ Gesichtspunkten als vielmehr von dem Ziel der Abschreckung, von generalpräventiven Gesichtspunkten, sowie zum Teil sogar von Strategien der Vermeidung eingriffsintensiverer Maßnahmen leiten ließen<sup>599</sup>. Letzteres widerspreche aber der Erkenntnis, daß eine Sanktionierung nach dem Prinzip des „Strengerwerdens“ im besten Fall keinen, im schlimmsten Fall aber einen negativen Effekt auf die Legalbewährung des jungen Menschen habe<sup>600</sup>. Auch seien die in der Literatur übereinstimmend berichteten hohen Rückfallquoten nach Arrestvollzug von zum Teil über 80 %<sup>601</sup> ein Beleg dafür, daß es spezialpräventive Wirkungen dieser Sanktion offensichtlich nicht gebe<sup>602</sup>. Ein Teil der fachwissenschaftlichen Literatur spricht sich deswegen für eine ersatzlose Streichung des Jugendarrestes aus dem jugendkriminalrechtlichen Sanktionensystem aus<sup>603</sup>. Eine andere Auffassung möchte lediglich den Freizeit- und den Kurzarrest abschaffen. Für den Dauerarrest fordert sie die Umstrukturierung im Sinne eines sozialen Trainingskurses<sup>604</sup>.

Die gegenteilige Auffassung möchte hingegen an der Sanktion des Jugendarrestes festhalten. Aus der durch mehrere Studien belegten Tatsache, daß der Jugendarrest nicht in allen Fällen zum Erfolg führe, dürfe nicht geschlossen werden, daß seine Grundidee falsch sei. Vielmehr könnten die hohen Rückfallquoten beim Jugendarrest durch eine

---

<sup>597</sup> Albrecht, Jugendstrafrecht, S. 221; Schumann, ZRP 1984, S. 320; Keiner, Jugendarrest, S. 47.

<sup>598</sup> Meyer-Höger, Jugendarrest, S. 11.

<sup>599</sup> Hauser, Der Jugendrichter, S. 78; Kaiser, MschrKrim 52 (1969), S. 26 f.

<sup>600</sup> Pfeiffer, Neuere kriminologische Forschungen zur jugendrechtlichen Sanktionspraxis in der BRD, S. 78.

<sup>601</sup> Vgl. hierzu: Schumann, ZfJ 73 (1986), S. 366 ff.

<sup>602</sup> Albrecht, Jugendstrafrecht, S. 221 f.; Ostendorf, Das Jugendstrafverfahren, S. 31.

<sup>603</sup> Walter, NStZ 1992, S. 471; Pfeiffer, Neuere kriminologische Forschungen zur jugendrechtlichen Sanktionspraxis in der BRD, S. 85; DVJJ-Kommission, DVJJ-Journal 1-2/1992 (Nr. 138), S. 4 f., 33 ff.; Eisenberg, Bestrebungen zur Änderung des JGG, S. 25; Pfeiffer/ Strobl, DVJJ-Journal 1/1991 (Nr. 134), S. 45; Maelicke, Ambulante Alternativen zum Jugendarrest und Jugendstrafvollzug, S. 128.

<sup>604</sup> Heinz, ZRP 1991, S. 188; Jung, JZ 1978, S. 623 ff.; Albrecht, Jugendstrafrecht, S. 224; Laue, DVJJ-Journal 3-4/1994 (Nr. 147), S. 324 f.

richtige Anwendung dieses Reaktionsmittels vermieden werden<sup>605</sup>. Auch zeige die Sanktionspraxis, daß Bedarf für diese oder eine ähnliche Sanktion bestehe. Den genannten Kritikpunkten könne vielmehr dadurch abgeholfen werden, daß der Jugendarrest eine eindeutige und klare neue Zielbestimmung im Sinne einer Umwandlung in eine kurze Freiheitsstrafe erhalte, die von der pädagogisch orientierten „short, sharp shock“-Ideologie wegführe<sup>606</sup>.

## **b) Stellungnahme**

Mit den „neuen ambulanten Maßnahmen“ (Sozialer Trainingskurs, Betreuungsweisung etc.) hat der Gesetzgeber konstruktive und sinnvolle Alternativen zum Jugendarrest entwickelt, so daß insoweit zunächst kein Bedürfnis besteht, den Dauerarrest im Sinne eines sozialen Trainingskurses umzustrukturieren. Diese ambulanten Alternativen könnten durch die Abschaffung des Jugendarrestes wegen der hier eingesparten Mittel vielmehr sogar noch weiter ausgebaut werden. Studien haben gezeigt, daß Richter oftmals Jugendarrest verhängen, obwohl weniger eingriffsintensivere Maßnahmen möglich wären. So unterscheidet sich die Mehrheit der Jugendarrestanten weder von ihrer Straftat her als noch im Hinblick auf die Zahl der früheren Verurteilungen kaum von den Angeklagten, die ambulante Maßnahmen erhalten<sup>607</sup>. Die Sanktion des Jugendarrestes ist daher zum Teil sogar der verstärkten Anwendung von Maßnahmen, die kriminologischen Studien zufolge für die Resozialisierung des Jugendlichen oder Heranwachsenden besser geeignet sind als der Jugendarrest, hinderlich. Nach empirischem Wissensstand stellt der Jugendarrest eine in der überwiegenden Zahl der Anwendungsfälle ungeeignete Rechtsfolge dar. Auch bezüglich der wenigen Fälle, in denen er von seinen Voraussetzungen her geeignet sein könnte, erscheint er aus der Sicht der Erziehungswissenschaft wie Erziehungspsychologie als eher untauglich<sup>608</sup>. Darüber hinaus ist zu beachten, daß der Jugendarrest die Sanktionierung auch

---

<sup>605</sup> Nolte, Die Rückfälligkeit Jugendlicher und Heranwachsender nach der Verbüßung von Jugendarrest, S. 208 f.; Fluck, Der Jugendarrest, S. 208 ff.; Eisenhardt, Gutachten über den Jugendarrest, S. 145 ff.

<sup>606</sup> Feltes, ZStW 100 (1988), S. 180 f.

<sup>607</sup> DVJJ-Kommission, DVJJ-Journal 1-2/1992 (Nr. 138), S. 34.

<sup>608</sup> Eisenberg, Bestrebungen zur Änderung des JGG, S. 24; Heinz/ Storz, Diversion im Jugendstrafverfahren der BRD, S. 176; Böhm, Einführung in das Jugendstrafrecht, S. 190 ff.; Pfeiffer/ Strobl, DVJJ-Journal 1/1991 (Nr.134), S. 35 ff.; Walter, NSTZ 1992, S. 471 ff..

vergleichsweise geringer Normverstöße mit Freiheitsentzug gestattet und damit sogar eine partielle Schlechterstellung gegenüber dem allgemeinen Strafrecht bewirkt<sup>609</sup>, wo eine Freiheitsstrafe unter einem Monat überhaupt nicht (§ 38 II StGB) und eine Freiheitsstrafe unter sechs Monaten nur in Ausnahmefällen vorgesehen ist (§ 47 I StGB) und anders als der Jugendarrest (§ 87 I JGG) zusätzlich noch zur Bewährung ausgesetzt werden kann. Schließlich hat das Rechtsinstitut des Jugendarrestes die unliebsame Konsequenz, daß im Jugendstrafrecht die Quote stationärer Maßnahmen selbst dann, wenn berücksichtigt wird, daß wegen der Möglichkeit der Verfahrenseinstellung nach §§ 45, 47 JGG nur die „schweren“ Fälle abgeurteilt werden, höher liegt als im Erwachsenenstrafrecht<sup>610</sup>. Dem Argument der Gegenmeinung, an der Sanktion des Jugendarrestes sei festzuhalten, da hierfür ein Bedürfnis in der Praxis bestehe, ist entgegenzuhalten, daß sich kriminalpolitische Erkenntnisse wohl nicht daran orientieren dürfen, ob sie in die gewohnten Handlungs- und Denkmuster der Praxis passen<sup>611</sup>. Sicherlich ist es richtig, mit Herrlinger davon auszugehen, daß sich die Frage nach der Streichung des Arrestes nur dann endgültig beantworten läßt, wenn geklärt ist, ob etwas und ggf. was an seine Stelle treten soll und ob und ggf. wie andere Sanktionen des Jugendstrafrechts geändert werden sollen, da es unmöglich ist, die einzelnen Rechtsfolgen des Jugendstrafrechts als gesonderte Organe auf den Operationstisch zu legen, sie zu entfernen, zu ersetzen, zu korrigieren oder unangetastet zu lassen, ohne zu berücksichtigen, welches die Konsequenzen für die anderen Organe und den Gesamtorganismus sind<sup>612</sup>. Aus der schwierigen Frage nach einer Ersatzsanktion für den Jugendarrest darf aber nicht die Schlußfolgerung gezogen werden, an dieser nachteiligen Sanktion trotzdem festzuhalten. Vielmehr muß tatsächlich untersucht werden, wie die Lücke, die durch die Abschaffung des Jugendarrestes entsteht, sinnvoll geschlossen werden kann. Auf diese Frage wird nachfolgend bei der Gegenüberstellung der französischen Freiheitsstrafe mit der deutschen Jugendstrafe eingegangen werden.

---

<sup>609</sup> Walter, NStZ 1992, S. 471; Ostendorf, Zukunft des Jugendstrafrechts, S. 328.

<sup>610</sup> Heinz, Jugendstrafe und ihre Alternativen, S. 59 f.

<sup>611</sup> Ähnlich: Pfeiffer/ Strobl, DVJJ-Journal 1/1991 (Nr. 134), S. 35.

<sup>612</sup> Herrlinger, DVJJ-Journal 2/1991 (Nr. 135), S. 156 f.; ähnlich auch: DVJJ-Kommission, DVJJ-Journal 1-2/ 1992 (Nr. 138), S. 33.

## **IX. Die Jugendstrafe**

### **1. Die Ausrichtung der französischen Jugendstrafe am Erwachsenenstrafrecht**

In Frankreich weist der Freiheitsentzug für Jugendliche außer der Strafmilderung wegen Minderjährigkeit, der Vollstreckung und der grundsätzlich spezialpräventiven Ausrichtung keinerlei Besonderheiten gegenüber der Freiheitsstrafe des Erwachsenenstrafrechts auf. Die Strafe für Jugendliche richtet sich nach der Freiheitsstrafe für Erwachsene und ist grundsätzlich um die Hälfte zu mildern.

#### **a) Der eigenständige Charakter der deutschen Jugendstrafe**

Auch in der Geschichte des deutschen Jugendstrafrechts führte die Jugend des Täters zunächst zu einer Milderung der Strafe. Dieser Strafmilderung lag die Erkenntnis zugrunde, daß der Jugendliche, der noch in der Entwicklung begriffen und in die Regeln der Gemeinschaft noch nicht voll eingepaßt ist, für seine Taten nicht in der gleichen Weise wie der Erwachsene verantwortlich gemacht werden kann<sup>613</sup>. So sahen sowohl das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich vom 18.05.1871 in § 57 als auch § 9 des JGG von 1923 vor, daß gegenüber jugendlichen Angeschuldigten, welche eine strafbare Handlung begangen hatten, die Strafe zwischen dem gesetzlichen Mindestbetrag der angedrohten Straftat und der Hälfte des Höchstbetrages der angedrohten Strafe zu bestimmen war. Während der Herrschaft des Nationalsozialismus setzte sich dann die Überzeugung durch, daß der Freiheitsentzug zur Erziehung straffälliger Jugendlicher eingesetzt werden sollte. Im RJGG sollte die Strafe für Jugendliche damit erstmalig abweichend zum Erwachsenenstrafrecht dergestalt bemessen sein, „daß die Strafe eine nachhaltige erzieherische Wirkung gewährleisten soll“ (§ 5 II RJGG). Eine ähnliche Formulierung findet sich heutzutage in § 18 II JGG, der bestimmt, daß die Jugendstrafe so zu bemessen ist, daß die

---

<sup>613</sup> Böhm, Einführung in das Jugendstrafrecht, S. 4.

erforderliche erzieherische Einwirkung möglich ist. Die Jugendstrafe des deutschen JGG stellt sich damit im Gegensatz zur französischen Ausgestaltung als aliud gegenüber den Strafen des allgemeinen Strafrechts dar<sup>614</sup>. Sie unterscheidet sich so wesentlich von der Freiheitsstrafe des Erwachsenenstrafrechts, daß sie als Sonderstrafe mit Überwiegen der präventiven Erziehung über die Rechtsbewährungsfunktion bezeichnet werden kann<sup>615</sup>. Die Jugendstrafe des JGG ist aber echte Kriminalstrafe insofern, als sie ein gewolltes, dem Täter als Vergeltung schuldhaften Unrechts zugefügtes Übel darstellt und als solches von ihm wie auch von der Allgemeinheit empfunden werden soll<sup>616</sup>.

### **b) Stärkere Ausrichtung an der Freiheitsstrafe des Erwachsenenstrafrechts?**

Auch im deutschen Schrifttum finden sich vereinzelt Stimmen, die eine stärkere Ausrichtung der Jugendstrafe an der entsprechenden Erwachsenensanktionierung<sup>617</sup>, ja sogar eine Halbierung der Strafrahmen des Erwachsenenstrafrechts im Jugendstrafrecht entsprechend der französischen Regelung des Art. 20-2 I<sup>618</sup>, fordern. Zur Begründung hierfür wird von dieser Ansicht zunächst geltend gemacht, die Bemessung der Jugendstrafe nach Erziehungsgesichtspunkten führe zu einer Schlechterstellung von Jugendlichen bzw. Heranwachsenden gegenüber Erwachsenen in vergleichbarer Verfahrenslage<sup>619</sup>. So stellt Dünkel fest, daß Heranwachsende, die nach Jugendstrafrecht verurteilt werden, bei denselben Deliktgruppen, Raubdelikte ausgenommen, häufiger

<sup>614</sup> BGHSt 10, S. 103.

<sup>615</sup> H.M.: BGHSt 10, S. 100; 10, S. 233; Brunner/ Dölling, JGG, § 17 Rdnr. 1; Maurach/ Gössel/ Zipf, Strafrecht AT, Tb. 2, § 73 Rdnr. 1, S. 721.

<sup>616</sup> Schaffstein/ Beulke, Jugendstrafrecht, § 22 I, S. 139.

<sup>617</sup> Feltes, NSTZ 1993, S. 105 ff.; Voß, Jugend ohne Rechte, S. 202; Begemann, ZRP 1991, S. 44 ff.; Albrecht, Jugendstrafrecht, S. 78; DVJJ-Kommission, DVJJ-Journal 1-2/ 1992 (Nr. 138), S. 34.

<sup>618</sup> Pfeiffer, DVJJ-Journal 2/1991 (Nr. 135), S. 125 allerdings mit Hinweis auf § 9 des JGG von 1923.

<sup>619</sup> Das Verbot der Schlechterstellung junger Menschen gegenüber Erwachsenen in ähnlicher Verfahrenslage ist heute nahezu einhellig anerkannt vgl.: Nothacker, ZfJ 72 (1985), S. 108; Pfeiffer, DVJJ-Journal 2/1991 (Nr. 135), S. 114 ff.; Walter, Über die Bedeutung des Erziehungsgedankens, S. 87; Hupfeld, Jugendrichterliches Handeln, S. 23; Burscheidt, Das Verbot der Schlechterstellung, S. 169 allerdings mit der Einschränkung, daß eine strafrechtliche Schlechterstellung von Jugendlichen bzw. Heranwachsenden in Bezug auf Art. 3 I GG unbedenklich sei, sofern die nachteiligen Folgen im Verhältnis zum „Erziehungszweck der Resozialisierung“ angemessen sind; kritisch aber: Schlüchter, Plädoyer für den Erziehungsgedanken, S. 82 f., die darauf hinweist, daß die Reaktionsformen des Jugendstrafrechts gegenüber denen des Erwachsenenstrafrechts ein aliud darstellten und ein Verstoß gegen Art. 3 I GG, der die Ungleichbehandlung von Ungleichen sogar gebiete, nicht ausgemacht werden könne.



zu Jugendstrafe ohne Bewährung und zu längeren Strafen verurteilt werden als ihre Altersgenossen bei einer Verurteilung nach allgemeinem Strafrecht<sup>620</sup>. Pfeiffers Auswertung aller Strafverfahren, die von 1984 bis 1989 in der Bundesrepublik durchgeführt worden sind, kommt zu ähnlichen Ergebnissen. Nach seiner Untersuchung erhielten junge Diebstahlstäter mehr als doppelt so lange Jugendstrafen wie die Vergleichsgruppe der über Zwanzigjährigen. Dies führt er unter anderem auf die Bestimmung des § 18 II JGG, nach welcher der Jugendrichter die Dauer der Jugendstrafe an der erforderlichen erzieherischen Einwirkung zu bemessen hat, zurück. Diese Vorschrift provoziere geradezu eine Interpretation, die abweichend vom allgemeinen Strafrecht nicht den Gedanken des Schuldausgleichs in den Vordergrund stelle, sondern Einschätzungen dazu, welche Zeit erforderlich ist, um bestimmte Erziehungsziele wie beispielsweise den Abschluß einer begonnenen Lehre zu erreichen<sup>621</sup>. Gegen die Bemessung der Jugendstrafe nach Erziehungsgesichtspunkten spreche zudem, daß die Vorstellung, durch Jugendstrafe erzieherisch auf den Jugendlichen bzw. Heranwachsenden einwirken zu können, in den letzten Jahren nachhaltig erschüttert worden ist. Wurde es ursprünglich als Fortschritt gesehen, den seinem Wesen nach negativen Begriff „Strafe“ mit dem positiven Inhalt des Erziehungsgedankens zu füllen, der es zu ermöglichen schien, die Verhängung von Jugendstrafe geradezu als eine im wohlverstandenen Interesse des jungen Menschen liegende Rechtswohlthat zu begreifen, so wird heute aus kriminologischer Sicht der Jugendstrafe die Eignung als Erziehungsmittel abgesprochen<sup>622</sup>, ja im Gegenteil eine geradezu erziehungsfeindliche Tendenz behauptet<sup>623</sup>.

Eine andere Auffassung möchte hingegen an der nach Erziehungsgesichtspunkten bemessenen Jugendstrafe festhalten, da eine Begrenzung des Erziehungsgedankens so etwas wie eine Anpassung des Gesetzgebers an die in der jugendstrafrechtlichen Praxis

---

<sup>620</sup> Dünkel, Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher, S. 124 ff.

<sup>621</sup> Pfeiffer, DVJJ-Journal 2/1991 (Nr. 135), S. 117; ähnlich auch: Walter, Über die Bedeutung des Erziehungsgedankens, S. 83.

<sup>622</sup> Begemann, ZRP 1991, S. 44; Heinz, Jugendstrafe und ihre Alternativen, S. 57.

<sup>623</sup> OLG Schleswig, NStZ 1985, S. 475; Ostendorf, ZfJ 85 (1998), S. 185.

zeitweise zu beobachtende Ausrichtung an Grundsätze des Erwachsenenstrafrechts<sup>624</sup> und eine Rückkehr zu strengen Vergeltungsprinzipien bedeuten würde<sup>625</sup>.

Angesichts der durch viele zuverlässige Studien belegten Schlechterstellung Jugendlicher bzw. Heranwachsender gegenüber Erwachsenen, welche vor allen Dingen durch den früheren, nunmehr kriminologisch widerlegten Glauben des Gesetzgebers an die spezialpräventive Wirksamkeit der Jugendstrafe bedingt ist, sind bezüglich der nach Erziehungsgesichtspunkten bemessenen Jugendstrafe einige Korrekturen zu ziehen. Hierbei sollte der Erziehungsgedanke nicht strafbegründend, sondern strafbeschränkend eingesetzt werden, wobei ähnlich der französischen Rechtslage eine deutliche Privilegierung des jugendlichen Täters gegenüber dem erwachsenen Delinquenten angezeigt ist. Der deutsche Gesetzgeber sollte indes der Gefahr einer völligen Angleichung der Jugendstrafe an die Freiheitsstrafe des Erwachsenenstrafrechts vorbeugen. Daß eine derartige Gefahr bei einer Ausrichtung der Jugendstrafe am Erwachsenenstrafrecht besteht, zeigen in Frankreich die Einführung der Zuchthausstrafe für Jugendliche und die Anpassung des Strafrahmens der gemeinnützigen Arbeit für Sechzehn- bis Achtzehnjährige an den für Erwachsene geltenden im Jahr 1992 durch die Einführung des neuen Code pénal. Anleihen an das Erwachsenenstrafrecht werden jedoch in allen Fällen insofern zu machen sein, als der Grundsatz der limitierenden Funktion von Tatschuld und Tatschwere im Jugendstrafrecht stärker aktiviert werden muß, um der Gefahr einer „Überpädagogisierung“ vorzubeugen<sup>626</sup>. Auf den Strafzweck „Erziehung“ sollte hierbei weitestgehend verzichtet werden. Dem Gesetzgeber wie dem Rechtsanwender könnte durch eine derartige Angleichung der Jugendstrafe an die des Erwachsenenstrafrecht deutlich gemacht werden, daß die in Rede stehende Maßnahme keine individuell wohltätige Maßnahme, sondern eine echte Kriminalstrafe mit ihrem

---

<sup>624</sup> Vgl. hierzu: Hupfeld, Jugendrichterliches Handeln; Herrmann/ Wild, MschrKrim 72 (1989), S. 13 ff.; Meier, Erwägungen bei der Verhängung von Jugendstrafe, S. 50 ff; Ludwig-Mayerhofer/ Rzepka, MschrKrim 81 (1998), S. 17 ff.

<sup>625</sup> Beulke, Wieviel Erziehung ist im Jugendstrafrecht möglich?, S. 81.

<sup>626</sup> Ähnlich: Schlüchter, ZRP 1992, S. 391 f.; DVJJ-Kommission, DVJJ-Journal 1-2/1992 (Nr. 138), S. 27; Dünkel, RdJ 43 (1995), S. 315; ders.: ZStW 100 (1988), S. 367.

ganzen Ernst ist. Der Beachtung des „ultima-ratio-Grundsatzes“ dürfte dies förderlich sein<sup>627</sup>.

## 2. Die französische Unterscheidung zwischen Zuchthaus- und Gefängnisstrafe

Die vom französischen Gesetzgeber im Jugendstrafrecht eingeführte Unterscheidung zwischen Zuchthaus- und Gefängnisstrafe für den Fall, daß der Jugendliche ein Delikt, welches im Erwachsenenstrafrecht mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht ist, begeht, ist für das deutsche Jugendstrafrecht gänzlich abzulehnen. Auf französische Jugendliche können seit 1992 die Strafen angewendet werden, die in der historischen Entwicklung des Jugendstrafrechts immer dem Erwachsenenstrafrecht vorbehalten waren. Selbst der nach Vergeltung strebende napoleonische Code pénal sah in seinem Art. 67 vor, daß an die Stelle der Zuchthausstrafe und der Festungshaft für Jugendliche die Gefängnisstrafe zu treten hatte. Im Jugendstrafvollzug wird ein Unterschied zwischen der Zuchthausstrafe und der Gefängnisstrafe sinnvollerweise nicht gemacht. Die jugendlichen Insassen sind grundsätzlich nach ihrer Strafdauer untergebracht. Die Zuchthausstrafe für Jugendliche steht im krassen Widerspruch zu dem Resozialisierungsgedanken, welchem im Jugendstrafrecht noch eine größere Bedeutung zukommt als im Erwachsenenstrafrecht. Selbst im Erwachsenenstrafrecht kann die Beibehaltung einer Unterscheidung zwischen zwei Freiheitsstrafen unter Resozialisierungsgesichtspunkten nicht gerechtfertigt werden, ein Umstand, dem der deutsche Gesetzgeber bereits im Jahr 1969 mit der „großen Strafrechtsreform“ durch die Abschaffung der Zuchthausstrafe Genüge getan hat. Der „Zuchthäusler“ gilt nämlich, mag er sein Verhalten noch so gründlich und ehrlich gesühnt haben, oft bis an sein Lebensende als jemand, der nicht des geringsten Vertrauens, der nicht einmal des Umgangs würdig ist, und immer wieder wird er daher in seinem Fortkommen zurückgeworfen<sup>628</sup>. Die Verurteilung zu einer Zuchthausstrafe bedeutet eine Stigmatisierung, die regelmäßig die Chance einer Wiedereingliederung zunichte macht, so daß die Gefahr des Rückfalls geradezu heraufbeschworen wird<sup>629</sup>. Diese hier für das

<sup>627</sup> Begemann, ZRP 1991, S. 47.

<sup>628</sup> Bemann, GA 1967, S. 135.

<sup>629</sup> Zieschang, Sanktionensystem, S. 338.

Erwachsenenstrafrecht aufgestellten Grundsätze müssen umsomehr im Jugendstrafrecht gelten. Hier geht es weniger um Repression als vielmehr um Resozialisierung. Sowohl die Freiheitsstrafe nach der Ordonnance von 1945 als auch die Jugendstrafe des JGG sollen Resozialisierungsscharakter haben<sup>630</sup>. Hiermit ist es aber nicht vereinbar, wenn der Gesetzgeber eine Strafe für Jugendliche vorsieht, die geeignet ist, diesen Resozialisierungserfolg zu gefährden.

### **3. Die Anwendungsvoraussetzungen der Jugendstrafe**

Während in Frankreich eine Freiheitsstrafe für Jugendliche ausgesprochen werden kann, wenn es die Umstände und die Persönlichkeit des Delinquenten unbedingt erfordern (Art. 2 II), kann nach § 17 II JGG Jugendstrafe verhängt werden, wenn wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen oder wenn wegen Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist. Bezogen auf die Strafvoraussetzungen gibt es also in Deutschland grundsätzlich zwei Formen von Jugendstrafe, eine Erziehungsstrafe, die wegen schädlicher Neigungen verhängt werden kann, wenn mildere Sanktionen nicht ausreichen, und eine Schuldstrafe<sup>631</sup>.

#### **a) Der Begriff der „schädlichen Neigungen“**

Der Begriff der schädlichen Neigungen ist 1941 in das deutsche Jugendstrafrecht eingeführt und 1943 in § 4 RJGG übernommen worden. Er wurde auch bei der Neufassung des JGG im Jahr 1953 beibehalten, ohne daß sich der Gesetzgeber von der seit 1944 in den amtlichen Richtlinien niedergelegten Definition der schädlichen Neigungen distanziert hätte<sup>632</sup>. Nach dieser Definition zeigt schädliche Neigungen ein Jugendlicher, bei dem Anlage- oder Erziehungsmängel die Gefahr begründen, daß er ohne Durchführung einer längeren Gesamterziehung durch weitere Straftaten die Gemeinschaftsordnung stören wird<sup>633</sup>. Die Rechtsprechung wie auch die Literatur

<sup>630</sup> Isphording/ Spaniol, Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug in Frankreich, S. 762.

<sup>631</sup> Streng, GA 1984, S. 149.

<sup>632</sup> Streng, GA 1984, S. 151.

<sup>633</sup> RL 1 zu § 6 RJGG.

haben diese Definition der schädlichen Neigungen wörtlich übernommen<sup>634</sup> und durch folgende Konkretisierungen erweitert: Das Wort „Neigungen“ soll Konflikt-, Gelegenheits- und Notkriminalität ausschließen. Als „schädlich“ wird die „Neigung“ eines Jugendlichen nur dann angesehen, wenn die der Gemeinschaft drohenden Gefahren von einigem Gewicht sind<sup>635</sup>. Die persönlichkeitsbezogene Rückfallgefahr muß also für erhebliche Straftaten bestehen, d.h. die sogenannte gemeinlästige Kriminalität und die Bagatellkriminalität (Hausfriedensbruch, einfacher Diebstahl, Sachbeschädigung, Fahren ohne Fahrerlaubnis, Erschleichen von Leistungen, Besitz von Rauschgift) scheiden bereits auf dieser Prüfungsstufe aus<sup>636</sup>. Die schädlichen Neigungen brauchen aber nicht verschuldet zu sein<sup>637</sup>. Unerheblich ist auch, ob sie auf ererbter Charakteranlage, neurotischer Fehlentwicklung, falscher Erziehung, Verführung oder sonstigen Umweltschäden beruhen<sup>638</sup>. § 17 II, 1. Alt. JGG verlangt zudem, daß die schädlichen Neigungen in der abzuurteilenden Tat hervorgetreten sein müssen. Maßgebend für das Vorhandensein von schädlichen Neigungen ist daher zunächst der Zeitpunkt der Tat. Sind aber zum Zeitpunkt des Urteils die schädlichen Neigungen bereits weggefallen, so ist Jugendstrafe nicht mehr zulässig, weil nicht mehr erforderlich<sup>639</sup>.

### **b) Der Begriff der „Schwere der Schuld“**

Jugendstrafe kann auch verhängt werden, wenn wegen „Schwere der Schuld“ Strafe erforderlich ist. Der Wortlaut des § 17 II, 2. Alt. JGG legt das Strafziel „Schuldausgleich“ nahe. In diesem Sinne spricht sich auch die herrschende Meinung in der Literatur aus<sup>640</sup>. Schuld wird hierbei entsprechend der herrschenden Auslegung im allgemeinen Strafrecht von Rechtsprechung und Lehre als Vorwerfbarkeit, und

<sup>634</sup> BGHSt 11, 169 ff.; BGH StV 1981, 77; BGH StV 1992, 431; Böhm, Einführung in das Jugendstrafrecht, S. 203; Schaffstein/ Beulke, Jugendstrafrecht, § 22 II, 1, S. 143; Mrozynski, MschrKrim 68 (1985), S. 14.

<sup>635</sup> Bald, Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen, S. 23; Ostendorf, JGG, § 17 Rdnr. 3.

<sup>636</sup> Ostendorf, JGG, § 17 Rdnr. 3.

<sup>637</sup> Schaffstein/ Beulke, Jugendstrafrecht, § 22 II, 1, S. 143.

<sup>638</sup> BGHSt 11, 169.

<sup>639</sup> Schaffstein/ Beulke, Jugendstrafrecht, § 22 II, 1, S. 143.

zwar als in der Tat zum Ausdruck kommende rechtlich mißbilligte Gesinnung definiert, teilweise ist aber auch das ganze Persönlichkeitsbild miteinbezogen<sup>641</sup>. Die so verstandene Schuld sei graduell abstufbar je nach der Schwere des verwirklichten Unrechts, der psychologischen Beziehung des Jugendlichen zur Tat, dem Grad seiner Schuldfähigkeit nach § 21 StGB und § 3 JGG sowie den zur Tat drängenden bzw. den von ihr abhaltenden Motiven<sup>642</sup>. Ergebe die Gesamtbewertung aller Umstände ein solches Maß an Vorwerfbarkeit, daß es unerträglich wäre, die Tat ohne kriminelle Strafe zu lassen, dann sei wegen der Schwere der Schuld Jugendstrafe erforderlich<sup>643</sup>. Entscheidend ist mithin nach dieser Auffassung das Sühnebedürfnis der Allgemeinheit; dieses ist in Fällen schwersten Verschuldens so elementar, daß ihm nur durch eine echte Kriminalstrafe, auch wenn diese nach Resozialisierungsgesichtspunkten möglicherweise nicht geboten sein sollte, Rechnung getragen werden kann<sup>644</sup>.

Die Auslegung durch die herrschende Meinung in der Literatur ergibt scheinbar einen Widerspruch zwischen § 17 II, 1. Alt. JGG und § 17 II, 2. Alt. JGG. Im ersten Fall wird Jugendstrafe verhängt, wenn sie zur Resozialisierung erforderlich ist. Im zweiten Fall hat die Jugendstrafe nach dieser Auffassung eindeutig Vergeltungscharakter und kann auch bei den Jugendlichen angewendet werden, die einer nicht bedürfen. Die Jugendstrafe wird deshalb von beiden Seiten verfälscht: Als Erziehungsmittel wird sie durch die Vergeltungsfälle diskreditiert, die Vergeltungsfälle werden im Erziehungsvollzug möglicherweise nicht angemessen behandelt<sup>645</sup>. Der Bundesgerichtshof steht deswegen auf dem Standpunkt, daß auch bei § 17 II, 2. Alt. JGG der Erziehungsgedanke vorrangig berücksichtigt werden müsse. Nach dieser Auffassung kommt die Verhängung von Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld in der Regel nur dann in Betracht, wenn dies auch aus erzieherischen Gründen erforderlich ist<sup>646</sup>.

---

<sup>640</sup> Böhm, Einführung in das Jugendstrafrecht, S. 208; Dallinger/ Lackner, JGG, § 17 Rdnr. 19; Tenckhoff, JR 1977, S. 491; Hartmann, Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld nach § 17 Abs. 2 (2. Alt.) JGG, S. 226 ff.

<sup>641</sup> Tenckhoff, JR 1977, S. 486.

<sup>642</sup> Bruns, Strafzumessungsrecht, S. 394; Böhm, Einführung in das Jugendstrafrecht, S. 206.

<sup>643</sup> Dallinger/ Lackner, JGG, § 17 Rdnr. 19.

<sup>644</sup> Maurach/ Zipf/ Gössel, Strafrecht AT Tb. 2, § 73 Rdnr. 5, S. 722.

<sup>645</sup> Böhm, Einführung in das Jugendstrafrecht, S. 207.

### c) Die gegen § 17 II JGG gerichtete Kritik

Die Vorschrift des § 17 II JGG wird in der Literatur zum Teil kritisch beurteilt. Gegen den Begriff der schädlichen Neigungen spreche zunächst, daß durch ihn eine biologische Zuneigung zum Verbrechen unterstellt werde. So meinen manche Jugendliche, wenn ihnen wiederholt vorgehalten wird, sie hätten „schädliche Neigungen“, man könne nichts dagegen unternehmen, es sei ihr Schicksal<sup>647</sup>. Weiter führe das Konzept der schädlichen Neigungen als Legitimationsgrundlage für die Jugendstrafe faktisch zu einer Rückfallverschärfung, die der Gesetzgeber aber selbst im Erwachsenenstrafrecht durch die Streichung des § 48 StGB durch das 23. Strafrechtsänderungsgesetz aus dem Jahr 1986 nicht mehr vorsehe<sup>648</sup>. Schließlich sei die Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen mit dem Schuldprinzip nicht vereinbar. Verfassungsrechtlich sei Strafe unverzichtbar an einen Schuldvorwurf gebunden<sup>649</sup>. Da auch die Jugendstrafe eine echte Kriminalstrafe darstelle, müsse es ausgeschlossen sein, auf eine in schädlichen Neigungen begründete Rückfallgefährlichkeit des Täters mit Jugendstrafe zu reagieren<sup>650</sup>. De lege ferenda werde aus diesem Grunde eine ersatzlose Streichung der wissenschaftlich unhaltbaren, rechtlich unbestimmbaren und sozial stigmatisierenden Kategorie der „schädlichen Neigungen“ in Zukunft unumgänglich sein<sup>651</sup>.

Auch der Begriff der „Schwere der Schuld“ sei zu unbestimmt, was die unterschiedliche Auslegung in Rechtsprechung und Lehre deutlich mache. Sie bedürfe reformpolitisch gesehen einer weiteren Eingrenzung<sup>652</sup>.

### d) Übernahme der Konzeption des Art. 2 II ?

---

<sup>646</sup> BGHSt 16, 263; BGH StV 1988, S. 307; BGH, StV 1989, S. 545; ähnlich auch: Meyer-Odewald, Die Verhängung und Zumessung der Jugendstrafe gemäß § 17 II, 2. Alt. JGG, S. 196.

<sup>647</sup> Böhm, Einführung in das Jugendstrafrecht, S. 203.

<sup>648</sup> Dünkel, NK 4/1989, S. 36.

<sup>649</sup> BVerfGE 20, S. 323.

<sup>650</sup> Begemann, ZRP 1991, S. 45.

<sup>651</sup> So auch: Albrecht, Jugendstrafrecht, S. 245.

<sup>652</sup> Dünkel, Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher, S. 469.

Diese an § 17 II JGG geäußerte Kritik legt die Frage nahe, ob sich der deutsche Gesetzgeber bei der Bestimmung der Anwendbarkeitsvoraussetzungen für die Jugendstrafe an der französischen Ausgestaltung orientieren sollte. Nach Art. 2 II kann eine Strafe verhängt werden, wenn es die Umstände und die Persönlichkeit des Täters erfordern. Es wurde bereits im zweiten Abschnitt des ersten Kapitel unter A.II.2b) dargelegt, daß die Auslegung des Art. 2 II in der französischen Rechtsprechung und Rechtslehre umstritten ist. Dies ist vor allen Dingen dadurch bedingt, daß es der französische Gesetzgeber unterlassen hat, näher zu konkretisieren, welche Umstände und welche Persönlichkeit eine Bestrafung erfordern. Art. 2 II ist demnach zu unbestimmt mit der Folge, daß die Übernahme der Voraussetzungen dieser Vorschrift in § 17 II JGG durch den deutschen Gesetzgeber schon aus diesem Grund abzulehnen ist. Auch scheint es der Wortlaut des Art. 2 II nahezu legen, daß eine Strafe nur aus spezialpräventiven Gründen verhängt werden kann. Die Konzeption, spezialpräventive Bedürfnisse als Legitimationsgrundlage für die Jugendstrafe zu verwenden, sollte aber aufgegeben werden. Hierfür spricht zum einen die Entwicklung im internationalen Vergleich. So enthält beispielsweise Nr. 19 der Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit vom 29.11.1985, nach welcher die stationäre Unterbringung des Jugendlichen stets als letztes Mittel zu gelten hat und nicht länger als absolut nötig angeordnet werden darf, ein klares Votum gegen jeden allein pädagogisch motivierten Freiheitsentzug<sup>653</sup>. Zum anderen birgt der rein pädagogisch legitimierte Freiheitsentzug wissenschaftlichen Studien zufolge die Gefahr einer Schlechterstellung junger Menschen gegenüber Erwachsenen, indem häufiger und gegebenenfalls auch länger Freiheitsentzug verhängt wird. Dabei sollte aber an die historisch belegbare Besserstellung von Jugendlichen gegenüber Erwachsenen als alleinige Grundlage eines entsprechenden Sonderstrafrechts angeknüpft werden<sup>654</sup>. Schließlich ist zu berücksichtigen, daß der Optimismus, durch mit Freiheitsentzug verbundene Sanktionen spezialpräventiv auf den jungen Delinquenten einwirken zu können, in den letzten Jahren nachhaltig erschüttert worden ist<sup>655</sup>. Vielmehr wird der Freiheitsentzug bei Jugendlichen in vielen Fällen genau das Gegenteil von dem erreichen, was gewollt ist. Daß vieles dafür spricht, daß außerhalb des Jugendstrafvoll-

---

<sup>653</sup> Schüler-Springorum, ZStW 99 (1987), S. 827.

<sup>654</sup> Dünkel, Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher, S. 456, 467.



zuges besser erzogen werden kann, hat das OLG Schleswig in seinem bekannten Urteil vom 10.12.1984 für die jugendstrafrechtliche Praxis bereits festgelegt<sup>656</sup>. So führt der Jugendstrafvollzug teilweise die erziehungsbedürftigen Jugendlichen hinein in die „hohe Schule des Verbrechens“. Die große Ansteckungsgefahr, die im engsten Kontakt mit den in der kriminellen Karriere schon weiter fortgeschrittenen Mitinsassen liegt, wird von keinem Sachkenner geleugnet<sup>657</sup>. So wird zum Teil berichtet, daß mehr als drei Viertel der Jugendlichen und Heranwachsenden, die im Gefängnis gesessen haben, rückfällig werden<sup>658</sup>. Gegenüber solchen Zahlen ist jedoch Vorsicht angebracht, da konstatiert werden kann, daß die Zahlenangaben zwischen verschiedenen Studien zum Teil erheblich schwanken, abhängig vor allem davon, welche Rückfalldefinitionen und Betrachtungszeiträume den Berechnungen jeweils zugrundeliegen<sup>659</sup>. Aber auch bei vorsichtigen Schätzungen muß davon ausgegangen werden, daß etwa die Hälfte der Jugendlichen und Heranwachsenden, die eine Gefängnisstrafe absitzen müssen, wenigstens ein weiteres Mal in das Gefängnis zurückkehrt<sup>660</sup>. Ob eine rein pädagogisch ausgerichtete Jugendstrafe noch dem derzeitigen Forschungsstand entspricht, mag daher bezweifelt werden. Von Bedeutung ist ferner, daß oben die Abschaffung des Jugendarrestes befürwortet wurde. Will man aber eine durch die Streichung des Jugendarrestes bedingte Gefahr einer vermehrten Verhängung von Jugendstrafe verhindern, so wird man ihre Anwendungsvoraussetzungen wesentlich enger fassen müssen als dies bei Art. 2 II der Fall ist<sup>661</sup>. Die Formulierung des Art. 2 II ist damit insgesamt abzulehnen. Ihre Aufnahme in § 17 II JGG wird sich aus den genannten Gründen nicht empfehlen. Die Voraussetzungen für die Verhängung von Jugendstrafe sollten vielmehr auf die Fälle beschränkt werden, in denen andere Sanktionen mit dem vorherrschenden Strafbedürfnissen der Rechtsgemeinschaft überhaupt nicht mehr in Einklang zu bringen sind<sup>662</sup>. Sinnvoll wäre insoweit eine Anlehnung des deutschen Gesetzgebers an die Formulie-

---

<sup>655</sup> Heinz, JuS 1991, S. 898; Streng, GA 1984, S. 154.

<sup>656</sup> OLG Schleswig, StV 1985, S. 421.

<sup>657</sup> Streng, GA 1984, S. 154; Eitzmann, Die Bedeutung der Freiheitsstrafe für die Erziehung junger Rechtsbrecher, S. 93.

<sup>658</sup> Greve/ Hossler, MschrKrim 81 (1998), S. 83.

<sup>659</sup> Kerner/ Dolde/ Mey, Jugendstrafvollzug und Bewährung, S. 378 f.

<sup>660</sup> Greve/ Hossler, MschrKrim 81 (1998), S. 84.

<sup>661</sup> Ähnlich auch: Pfeiffer/ Strobl, DVJJ-Journal 1/1991 (Nr. 134), S. 45.

nung der Nr. 17 c der Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit vom 29.11.1985. Nach dieser Vorschrift wird Freiheitsentzug nur angeordnet, wenn der Jugendliche einer schweren Gewalttat gegen eine Person oder mehrfach wiederholter schwerer Straftaten für schuldig befunden worden ist und keine anderen angemessenen Lösungen zur Verfügung stehen. Die Jugendstrafe wird bei derartigen Delikten trotz ihrer oftmals unzureichenden spezialpräventiven Wirkung erforderlich bleiben, da auch bei jungen Menschen auf eine Kriminalstrafe zur Ahndung schwersten Unrechts nicht verzichtet werden kann<sup>663</sup>

#### **4. Die Strafzumessung**

In Deutschland gelten nach § 18 I, 3 JGG anders als in Frankreich die Strafraumen des allgemeinen Strafrechts nicht, da sie regelmäßig nach der Schwere der Tat abgestuft sind und sich aus diesem Grunde für die primär auf die Persönlichkeit des Täters abstellende Strafbemessung des Jugendstrafrechts nicht eignen<sup>664</sup>. Dennoch sind in Deutschland die Wertungen, die der Gesetzgeber für das StGB getroffen hat, auch bei der Strafbemessung - nicht jedoch im Sinne von Strafraumen - für Jugendliche inhaltlich zu berücksichtigen<sup>665</sup>. So sollen ähnlich wie in Frankreich die Umstände, die im allgemeinen Strafrecht zu einer Strafmilderung führen, auch im Jugendstrafrecht mit ihrem vollen Gewicht bei der Strafbemessung berücksichtigt werden<sup>666</sup>.

##### **a) Vergleich mit der Strafzumessung in Frankreich**

Nach § 18 I, 1 JGG beträgt der Strafraumen der Jugendstrafe sechs Monate als Mindestmaß und als Höchstmaß fünf Jahre bzw. zehn Jahre bei Verbrechen, für die nach

---

<sup>662</sup> So auch: Meyer-Odewald, Die Verhängung und Zumessung der Jugendstrafe gemäß § 17 II, 2. Alt. JGG, S. 196; Viehmann, Anmerkungen zum Erziehungsgedanken, S. 129.

<sup>663</sup> DVJJ-Kommission, DVJJ-Journal 1-2/1992 (Nr. 138), S. 34; Dünkel, RdJ 43 (1995), S. 321; Tenckhoff, JR 1977, S. 490, der dieses Ergebnis aber durch eine entsprechende Auslegung des § 17 II, 2. Alt. JGG erreichen will.

<sup>664</sup> Hauser, Der Jugendrichter, S. 81.

<sup>665</sup> Ostendorf, JGG, § 18 Rdnr. 4, § 5 Rdnr. 4; Eisenberg, JGG, § 18 Rdnr. 15.

dem Erwachsenenstrafrecht eine Höchststrafe von mehr als zehn Jahren Freiheitsstrafe angedroht ist. Der Strafrahmen des § 18 I, 1 JGG gilt absolut, d. h. er darf weder mit Hilfe von Strafmilderungs- noch von Strafverschärfungsvorschriften aus dem allgemeinen oder besonderen Teil des StGB oder aus dem Nebenstrafrecht unter- oder überschritten werden, auch nicht bei der Einheitsstrafenbildung gemäß § 31 JGG<sup>667</sup>. Der französische Gesetzgeber sieht demgegenüber bedingt durch die fehlenden Strafrahmenuntergrenzen (außer bei Verbrechen) auch im Jugendstrafrecht überhaupt keine Strafrahmen mehr vor. Fraglich ist, ob derart weite Strafrahmen für das Jugendstrafrecht wünschenswert sind.

Hierin könnte ein Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot des Art. 103 II GG zu sehen sein, der auch die Strafandrohung umfaßt<sup>668</sup>. Die herrschende Meinung hält nicht völlig uferlose Strafrahmen, bei denen dem Richter die Bemessung der Strafe nicht willkürlich überlassen bleibt, für verfassungsrechtlich unbedenklich, so daß die französische Ausgestaltung nach dieser Auffassung mit dem Bestimmtheitsgebot des Art. 103 II GG konform ist<sup>669</sup>. Zum Teil werden schon gewisse Strafrahmen des deutschen Erwachsenenstrafrechts für unvereinbar mit Art. 103 II GG gehalten. Zur Begründung wird angeführt, daß die Strafe das Maß des vorwerfbar verwirklichten Unrechts widerspiegeln soll. Durch weite Strafrahmen, so wie sie beispielsweise das französische Recht vorsieht, lasse der Gesetzgeber die entscheidende Frage nach der relativen Gewichtung verschiedener Verstöße gegen soziale Normen ungelöst, was verfassungsrechtlich höchst bedenklich sei<sup>670</sup>. Im Jugendstrafrecht ist allerdings zu beachten, daß es bei der Bemessung der Jugendstrafe weniger auf den äußeren Unrechtsgehalt der Tat, sondern in erster Linie auf die charakterliche Haltung und auf das Persönlichkeitsbild, wie sie sich in der Tat niedergeschlagen haben, ankommt<sup>671</sup>, so daß das für eine Unvereinbarkeit gewisser Strafrahmen des Erwachsenenstrafrechts

---

<sup>666</sup> BGH StV 1992, S. 432.

<sup>667</sup> Ostendorf, JGG, § 18 Rdnr. 3.

<sup>668</sup> Maunz-Dürig, GG, Art. 103 Abs. 2 Rdnr. 108; BVerfGE 25, S. 286; 45, S. 371; BGHSt 18, S. 140; Schönke/Schröder-Eser, StGB, § 1 Rdnr. 23; a.A.: Dreher, JZ 1953, S. 424.

<sup>669</sup> Maunz-Dürig, GG, Art. 103 Abs. 2 Rdnr. 108; Stree, Deliktsfolgen und Grundgesetz, S. 23; Zieschang, Sanktionensystem, S. 318 ff.

<sup>670</sup> Weigend, Richtlinien für die Strafzumessung, S. 583.

<sup>671</sup> BGH, StV 1994, S. 598; BGH, NSTZ 1996, S. 496.

mit Art. 103 II GG von der Gegenmeinung vorgebrachte Argument hier nicht haltbar ist.

Fraglich ist aber, ob die weiten Strafraumen des französischen Jugendstrafrechts unter jugendstrafrechtlichen Gesichtspunkten wünschenswert sind. Bei der Bemessung einer Jugendstrafe hat grundsätzlich der Erziehungszweck Vorrang<sup>672</sup>. Jedoch dürfen hier auch Unrecht und Schuld nicht außer Betracht bleiben<sup>673</sup>. Schuld und Erziehung bei der Strafbemessung in ein angemessenes Verhältnis zu bringen, ist schwer und problematisch, viele sehen darin einen unlösbaren Widerspruch<sup>674</sup>. Bei der Strafzumessung handelt es sich mithin um einen diffizilen und vielschichtigen Entscheidungsprozeß<sup>675</sup>. Der Strafraumen des § 18 I JGG bildet demnach einen wichtigen Anhaltspunkt für den Jugendrichter, dieser Aufgabe gerecht zu werden. Würde man nun weitere Strafraumen vorsehen, wäre das Auffinden des richtigen Strafmaßes gerade im Jugendstrafrecht erheblich erschwert, was eine zusätzliche Verunsicherung der Jugendrichter zur Folge hätte. Auch führt die Weite der Strafraumen dazu, daß eine Vorbedingung für eine gleichmäßige richterliche Strafzumessung fehlt<sup>676</sup>, so daß sie die Gefahr einer vermehrten Ungleichbehandlung in der Strafzumessung birgt. Die weiten Strafraumen des Code pénal sind damit für das deutsche Jugendstrafrecht abzulehnen.

#### **b) Der Mindeststrafrahmen des § 18 I, 1 JGG**

Der französische Gesetzgeber sieht auch im Bereich des Jugendstrafrechts außer bei Verbrechen keine Mindeststrafrahmen vor. Demgegenüber beträgt die Mindestdauer der Jugendstrafe nach § 18 I, 1 JGG sechs Monate. Das Mindestmaß der Jugendstrafe von sechs Monaten findet seine Rechtfertigung zum einen in dem Optimismus, durch stationäre Maßnahmen positive Wirkungen erzielen zu können und auf der Erkenntnis, daß in einem Zeitraum von weniger als 6 Monaten eine wirksame erzieherische Einwirkung auf den verurteilten Jugendlichen bzw. Heranwachsenden im allgemeinen

<sup>672</sup> Brunner/ Dölling, JGG, § 18 Rdnr. 7.

<sup>673</sup> Böhm, Einführung in das Jugendstrafrecht, S. 210; Albrecht, Jugendstrafrecht, S. 254; OLG Frankfurt, NSTZ 1984, S. 383; Blau, MDR 1958, S. 731.

<sup>674</sup> Brunner/ Dölling, JGG, § 18 Rdnr. 10.

<sup>675</sup> Meier, Erwägungen bei der Verhängung von Jugendstrafe, S. 16.

<sup>676</sup> Maurach/ Gössel/ Zipf, Strafrecht AT, 2. Tb., § 62 Rdnr. 13, S. 540.

nicht möglich ist<sup>677</sup>. Zum anderen soll der Jugendrichter durch die gegenüber dem allgemeinen Strafrecht erhöhte Mindeststrafe, die dort gemäß § 38 II StGB nur einen Monat beträgt (beachte aber § 47 StGB), zu einem restriktiven Umgang mit der Jugendstrafe angehalten werden<sup>678</sup>. Hinsichtlich der Ausgestaltung der Freiheitsstrafe für Jugendliche in Frankreich, die außer bei Verbrechen sogar einen Freiheitsentzug von nur einem Tag gestattet, stellt sich die Frage, ob der deutsche Gesetzgeber an dem Mindeststrafrahmen des § 18 I, 1 JGG festhalten sollte.

### **aa) Der Meinungsstand zu § 18 I, 1 JGG**

Der Mindeststrafrahmen des § 18 I, 1 JGG ist in letzter Zeit immer wieder in die fachwissenschaftliche Kritik geraten. Als Hauptkritikpunkt wird geltend gemacht, daß er eine Schlechterstellung von Jugendlichen bzw. Heranwachsenden gegenüber Erwachsenen bewirke<sup>679</sup>. So hat Pfeiffer zum Beispiel in einer Studie aus dem Jahr 1989 nachgewiesen, daß junge Diebstahlstäter zwischen vierzehn und einundzwanzig Jahren häufiger und länger zu Jugendstrafe verurteilt wurden als die Vergleichsgruppe der über Zwanzigjährigen zu einer Freiheitsstrafe, was als Folge des Mindeststrafrahmen des § 18 I, 1 JGG erscheine, wohingegen die Freiheitsstrafe des Erwachsenenstrafrechts nach § 38 II StGB nur einen Monat betrage<sup>680</sup>. Auch sei die heutige Mindestgrenze der Jugendstrafe von 6 Monaten unter empirischen Gesichtspunkten nicht mehr legitimierbar, denn die Ideologie, daß eine bestimmte Mindestdauer notwendig sei, um erzieherische Erfolge im Jugendstrafvollzug zu erzielen, treffe auch im Hinblick auf ausländische Erfahrungen nicht mehr zu<sup>681</sup>. Vielmehr seien aktuelle Tendenzen der Jugendkriminalpolitik zu berücksichtigen, die sich am Gedanken der Subsidiarität bzw. Verhältnismässigkeit von staatlichen Eingriffen gegenüber straffälligen Jugendlichen orientierten und eine möglichst kurze

<sup>677</sup> RL 1 zu § 18 JGG; Heinz, Jugendstrafe und ihre Alternativen, S. 57; Herz, Jugendstrafrecht, S. 76.

<sup>678</sup> Brunner/ Dölling, JGG, § 18 Rdnr. 1.

<sup>679</sup> Dünkel, Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher, S. 453 f.; Heinz, Abschaffung oder Reformulierung des Erziehungsgedankens im Jugendstrafrecht?, S. 372.

<sup>680</sup> Pfeiffer, DVJJ-Journal 2/1991 (Nr. 135), S. 116 ff.

<sup>681</sup> Dünkel, ZfJ 77 (1990), S. 436.

Begrenzung des Freiheitsentzuges erforderlich machten<sup>682</sup>. So wird zum Teil vorgeschlagen, das Mindestmaß der Jugendstrafe dem des Erwachsenenstrafrechts anzugleichen (d. h. ein Monat)<sup>683</sup>. Die Reformkommission der Deutschen Jugendgerichtsvereinigung - Unterkommission IV Rechtsfolgensystem - spricht sich demgegenüber für eine Absenkung des Mindestmasses der Jugendstrafe von sechs auf drei Monate aus, um die Schwelle zur Verhängung von Jugendstrafe zu erhöhen und deutlich zu machen, daß die gegenwärtige Klientel des Jugendarrestes nicht mit Jugendstrafe belegt werden soll<sup>684</sup>.

Eine andere Auffassung möchte indes an dem Mindeststrafrahmen des § 18 I, 1 JGG festhalten. Es sei kein vernünftiger Grund ersichtlich, einen jungen Menschen für eine kürzere Dauer als sechs Monate zu inhaftieren, da selbst für Erwachsene die Verhängung einer Freiheitsstrafe unter sechs Monaten die Ausnahme darstelle (§ 47 StGB)<sup>685</sup>. Die Forderung nach einer Absenkung oder gar Abschaffung des Mindeststrafrahmen des § 18 I, 1 JGG sei zurückzuweisen, weil so sozialschädliche kurze Freiheitsstrafen mit generalpräventiven Begründungen Eingang in das Jugendstrafrecht finden würden. Damit wäre aber genau das Gegenteil der mit der Abänderung des § 18 I, 1 JGG verknüpften Absichten zu erwarten, nämlich eine Strafausweitung<sup>686</sup>. Ferner könne kein Zweifel bestehen, daß die Arbeit der Jugendstrafanstalten durch den Vollzug von kurzen Freiheitsstrafen außerordentlich erschwert werde. Selbst wenn das Anstaltspersonal erzieherisch befähigt und pädagogisch einwandfrei vorgebildet sei, könne der Jugendstrafvollzug wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit keine greifbaren Erfolge erzielen<sup>687</sup>. Auch sei nach dem Urteil fast aller erfahrener Vollzugspraktiker selbst die Mindeststrafe von sechs Monaten noch zu kurz und lasse sich eine nachhaltige erzieherische Beeinflussung im Jugendstrafvollzug erst bei einer Strafdauer von einem Jahr erreichen<sup>688</sup>. Dies sei vor allen Dingen dadurch bedingt, daß die Möglichkeiten des Jugendstrafvollzuges, die pädagogisch als sinnvoll angesehen

<sup>682</sup> Dünkel, Das JGG der BRD im europäischen Vergleich, S. 94.

<sup>683</sup> Dünkel, Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher, S. 468; Heinz, RdJ 38 (1990), S. 133.

<sup>684</sup> DVJJ-Kommission, DVJJ-Journal 1-2/1992 (Nr. 138), S. 35.

<sup>685</sup> Walter, NStZ 1992, S. 471.

<sup>686</sup> Ostendorf, JGG, Grdl. zu §§ 17-18, Rdnr. 7.

<sup>687</sup> Lackner, JZ 1952, S. 359.

<sup>688</sup> Schaffstein/ Beulke, Jugendstrafrecht, § 23 II, 1, S. 149 f.; Hauser, Der Jugendrichter, S. 82.

werden können, in zunehmendem Maße denjenigen zugute kämen, die längere Strafzeiten zu verbüßen hätten<sup>689</sup>.

### **bb) Stellungnahme**

Ob eine Abschaffung des Mindeststrafrahmens des § 18 I, 1 JGG zu befürworten ist, wird sich zunächst daran messen lassen müssen, ob eine Jugendstrafe von mindestens sechs Monaten einen größeren spezialpräventiven Erfolg verspricht als eine Jugendstrafe unter sechs Monaten.

Hierzu wird es notwendig sein, Studien über die Rückfallquote nach verbüßter Jugendstrafe aus Frankreich und Deutschland miteinander zu vergleichen. Ein derartiges Unterfangen ist indes schwierig, da die Zahlenangaben aufgrund des Umstandes, daß sie von Rückfalldefinitionen und Betrachtungszeiträumen abhängig sind, erheblichen Schwankungen unterliegen können. Diese Schwierigkeit wird zusätzlich noch dadurch verschärft, daß es in Frankreich wenige aussagekräftige Studien, die sich mit der Rückfallquote von zu kurzer Freiheitsstrafe verurteilten Jugendlichen befassen, gibt. Die meisten Studien beziehen sich auf Verurteilungen zu Freiheitsstrafen von mehr als drei Jahren<sup>690</sup>. Eine erste der hier erwähnenswerten Untersuchungen hatte den weiteren strafrechtlichen Werdegang von 429 Häftlingen, die zwischen dem 1.01.1975 und dem 30.06.1976 aus dem *centre de jeunes détenus* in Fleury-Mérogis nach Verbüßung von mindestens drei Monaten entlassen worden waren, zum Gegenstand<sup>691</sup>. Als Rückfall galt hierbei jede neue Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe. Geldstrafen sowie Freiheitsstrafen zur Bewährung, soweit diese nicht später widerrufen worden waren, wur-

<sup>689</sup> Böhm, Zum Problem des Vollzugs kurzzeitiger Jugendstrafen, S. 318 ff., was vor allen Dingen daran liege, daß im Jugendstrafvollzug nicht genügend Förderungsmöglichkeiten zur Verfügung ständen und bei der Verteilung der Möglichkeiten in der Anstalt die Längerfristigen bevorzugt, die Gefangenen mit kürzeren Strafzeiten benachteiligt würden.

<sup>690</sup> Zu nennen ist hier insbesondere eine Untersuchung des Justizministeriums (Ministère de la Justice, Direction de l'Administration pénitentiaire, Service des Etudes, de la Documentation et des Statistiques, C.N.E.R.P., Travaux et Documents No. 14. März 1982, Le Retour en Prison), welche sich auf Personen bezog, die zu einer Freiheitsstrafe von über drei Jahre verurteilt worden waren und im Hinblick auf unter Fünfundzwanzigjährige eine Rückfallquote von etwas über 50 % verzeichnen konnte.

<sup>691</sup> Ministère de la Justice, Direction de l'Administration pénitentiaire, Service des Etudes, de la Documentation et des Statistiques, C.N.E.R.P., Travaux et Documents No. 7. April 1981, Formation

den nicht berücksichtigt. Insgesamt waren von den 429 beobachteten Häftlingen 251, also 58,5 %, zum Zeitpunkt der Untersuchung in diesem Sinne rückfällig geworden<sup>692</sup>. Eine weitere Rückfallstudie von Tournier beschäftigte sich mit allen Minderjährigen, die im Laufe des Monats Februar 1983 in Untersuchungshaft eingeliefert wurden, insgesamt 507 Personen<sup>693</sup>. Für die Frage der Legalbewährung wählte Tournier einen speziellen Ansatz; er knüpfte an die Teilgruppe der 62 % förmlich Verurteilten an, um dann zusätzlich zwischen denjenigen Untergruppen zu unterscheiden, die nur Untersuchungshaft verbüßt hatten, und denjenigen, die auch in den Jugendstrafvollzug gekommen waren. Die vorliegende Veröffentlichung gibt indes nur Ergebnisse für die Teilgruppe als Ganzes wieder<sup>694</sup>. Danach erhielten innerhalb von 5 Jahren nach der Entlassung aus der Haft 76,6 % eine neue förmliche Verurteilung, 67 % eine Freiheitsstrafe, darunter 7 % bedingt oder teilbedingt<sup>695</sup>. In Deutschland sind ähnliche Ergebnisse festgehalten worden. Nach einer Statistik des Generalbundesanwaltes aus dem Jahr 1990 wurden 79 % innerhalb von fünf Jahren (bezogen auf das Jahr 1984) erneut zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe verurteilt<sup>696</sup>. Zwischen den französischen und den deutschen Rückfallquoten nach verbüßter Jugendstrafe läßt sich damit kein signifikanter Unterschied feststellen. Der Schluß, daß die mit dem Mindeststrafrahmen des § 18 I, 1 JGG versehene deutsche Jugendstrafe zumindest keine spezialpräventiv besseren Erfolge zeitigt als die französische Freiheitsstrafe für Jugendliche, liegt damit nahe.

Bei einer Stellungnahme zu der Diskussion um die Abschaffung des Mindeststrafrahmens des § 18 I, 1 JGG muß ferner berücksichtigt werden, daß zuvor auf Abschaffung des Jugendarrestes plädiert wurde. Die Sanktionspraxis und die positive Bewertung des Jugendarrestes durch Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte zeigen aber, daß

---

professionnelle en milieu carcéral et devenir judiciaire des jeunes sortants de prison; Besprechung bei: Fize, rev. sc. crim. 1981, S. 653 ff.

<sup>692</sup> Fize, rev. sc.crim. 1981, S. 658.

<sup>693</sup> Tournier, La détention des mineurs en France. Observation suivie d'une cohorte d'entrants, Paris 1991.

<sup>694</sup> Kerner/ Dolde/ Mey, Jugendstrafvollzug und Bewährung, S. 85.

<sup>695</sup> Tournier, La détention des mineurs, S. 55 ff.

<sup>696</sup> Generalbundesanwaltschaft beim Bundesgerichtshof, 1990, Rückfallstatistik '90 für das Basisjahr 1984 aus den Eintragungen im Bundeszentralregister, Berlin, Generalbundesanwaltschaft; ähnliche Zahlen berichten auch: Walter, Jugendkriminalität, Rdnr. 336, S. 204; Dünkel, Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher, S. 434 ff.; Dölling, Kriminologisches Grundlagenwissen, S. 30 ff.



Bedarf für diese oder ähnliche Sanktionen auf Seiten derjenigen besteht, die straffällige Jugendliche und Heranwachsende zu be- und verurteilen haben<sup>697</sup>. Sich über diese Praxis hinwegzusetzen, würde bedeuten, die Praxis und ihre Probleme nicht ernst zu nehmen<sup>698</sup>. Auch zeigt eine Studie von Pfeiffer und Strobl, daß viele Landgerichtsbezirke, die durch einen hohen Arrestgebrauch auffallen, sich durch eine vergleichsweise seltene Anordnung von Jugendstrafe ohne Bewährung auszeichnen. Schließlich greifen nicht wenige Richter in Fällen, in denen nach der Persönlichkeit des Täters Jugendstrafe geboten wäre, zum Jugendarrest als Ausweichmöglichkeit, weil sie unter Anwendung ausschließlich tatstrafrechtlicher Gesichtspunkte vor dem hohen Mindestmaß der Jugendstrafe zurückschrecken<sup>699</sup>. Es liegt damit die Vermutung nahe, daß die Gerichte bei Streichung des Jugendarrestes aus dem Sanktionenkatalog des JGG vermehrt auf die Verhängung von Jugendstrafen zurückgreifen würden<sup>700</sup>.

Der Jugendarrest sollte aus diesen Gründen entsprechend der Rechtslage in Frankreich durch eine kurze Freiheitsstrafe ersetzt werden, die ähnlich der Regelung des § 38 II StGB aber mindestens einen Monat betragen müßte, um zu vermeiden, daß die Praxis diese kurze Jugendstrafe als Fortführung des kriminalpolitisch unerwünschten Jugendarrestes unter anderem Namen versteht. Hierbei sollte eine dem § 47 StGB entsprechende, auf den Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts zugeschnittene Norm in das JGG eingeführt werden, die die Vollstreckung einer Jugendstrafe zwischen einem und sechs Monaten zur absoluten Ausnahme macht. Jugendstrafen zwischen einem und sechs Monaten sollten vielmehr regelmäßig durch ambulante Sanktionen ersetzt werden. Hier wäre neben der Möglichkeit der Strafaussetzung zur Bewährung zu überlegen, ähnlich der französischen Rechtslage die gemeinnützige Arbeit zusätzlich als selbständige Alternative zur Jugendstrafe auszugestalten<sup>701</sup>. Mit der Einführung einer derart kurzen Jugendstrafe würde dem entsprochen werden, was kriminalpolitisch unter dem Stichwort „Renaissance der kurzen Freiheitsstrafe“<sup>702</sup>

<sup>697</sup> Dünkel, ZfJ 77 (1990), S. 435.

<sup>698</sup> Feltes, ZStW 100 (1988), S. 80.

<sup>699</sup> Hauser, Der Jugendrichter, S. 78.

<sup>700</sup> Pfeiffer/ Strobl, DVJJ-Journal 1/1991 (Nr. 134), S. 39, 45.

<sup>701</sup> Vgl. zur entsprechenden Diskussion im Erwachsenenstrafrecht: Rössner, BewHi 1985, S. 105 ff.; Hirsch, ZStW 95 (1983), S. 650; Albrecht, BewHi 1985, S. 121 ff.

<sup>702</sup> Vgl. insbesondere: Weigend, JZ 1986, S. 260 ff.

schon seit längerem feststeht, nämlich daß eine längere Anstaltsbehandlung keineswegs günstigere spezialpräventive Erfolge zeitigt als ein verkürzter Freiheitsentzug. Es ist nicht zu verkennen, daß auch das Mindestmaß von 6 Monaten vom Erziehungsstandpunkt her nicht befriedigt. Nachhaltige erzieherische Erfolge sind auch während einer sechsmonatigen Strafdauer nicht zu erwarten; dem Jugendlichen werden nur die Nachteile der kriminellen Bestrafung zuteil, ohne daß er im gebotenen Sinne erzogen werden kann<sup>703</sup>. Vielmehr gilt, daß die Resozialisierungsbemühungen bei allen Jugendstrafen, nicht nur bei kurzen, sehr zweifelhaft sind. In diesem Fall verbietet es aber der auch im Jugendstrafrecht geltende Verhältnismäßigkeitsgrundsatz<sup>704</sup>, dem Jugendlichen eine längere Freiheitsentziehung aufzuerlegen, dessen Geeignetheit nicht nachgewiesen werden kann. Dieser Erkenntnis haben sich auch die Vereinten Nationen in ihren Beijing-Grundsätzen vom 29.11.1985 angeschlossen, in denen es in Nr. 17.1 b heißt, daß der Freiheitsentzug für Jugendliche so kurz wie möglich zu bemessen ist.

### **5. Bewertung der französischen Strafschärfung bei Rückfall**

In Frankreich kann der Rückfall im Jugendstrafrecht eine Strafschärfung bewirken. Der deutsche Gesetzgeber hat die auch im Jugendstrafrecht anwendbare<sup>705</sup> allgemeine Rückfallvorschrift des § 48 StGB durch das 23. Strafrechtsänderungsgesetz vom 13.04.1986 mit der Begründung, daß sich diese Vorschrift in der Praxis nicht bewährt habe, abgeschafft<sup>706</sup>. Die pauschale Rückfallverschärfung, so wie sie der französische Gesetzgeber vorgesehen hat, ist für das deutsche Jugendstrafrecht abzulehnen. Das Jugendstrafrecht enthält keinen ausdrücklichen Hinweis darauf, daß die Sanktion bei erneuter Auffälligkeit des Jugendlichen oder Heranwachsenden härter werden soll. Im Gegenteil stellt es den Erziehungsgedanken in den Mittelpunkt und spricht sich damit zumindest indirekt gegen eine schematisch gehandhabte Strafschärfung bei Rückfall

<sup>703</sup> Maurach/ Gössel/ Zipf, Strafrecht AT Tb. 2, § 73 Rdnr. 9, S. 724; Lackner, JZ 1952, S. 359.

<sup>704</sup> Vgl. hierzu näher: Nothacker, ZfJ 72 (1985), S. 108.

<sup>705</sup> Dies war wegen der Eigenständigkeit der Jugendstrafe gegenüber der Freiheitsstrafe des Erwachsenenstrafrechts indes nicht ganz unproblematisch vgl.: Bringewat, JZ 1982, S. 11 ff.; Eisenberg, NStZ 1983, 26; AG Bremen, StV 1985, 286.

<sup>706</sup> BT-Drs. 10/2720, S. 10; Geiter, ZRP 1988, S. 376 ff.

aus<sup>707</sup>. Eine pauschale Anhebung der Strafen bedeutet eine gewisse Starrheit des Reaktionensystems auf die neue Straftat<sup>708</sup>, eine Folge, die im Widerspruch zu dem jugend-kriminalrechtlichen Sanktionensystem des JGG steht, welches sich durch besondere Flexibilität auszeichnet. Gerade im Jugendstrafrecht können bei Rückfall noch andere Sanktionen als eine verschärfte Jugendstrafe in Betracht kommen, zeigt doch die Begehung einer erneuten Straftat, daß die ursprünglich angeordnete Jugendstrafe in diesem Fall gerade keine spezialpräventive Wirkung hatte.

## **X. Die Aussetzung der Jugendstrafe**

### **1. Die Möglichkeiten der Aussetzung der Jugendstrafe**

In Frankreich wird die Frage der Aussetzung der Freiheitsstrafe bei Jugendlichen nach Erwachsenenstrafrecht beurteilt. Hierbei unterscheidet das französische Recht drei Arten der Strafaussetzung: Die einfache Strafaussetzung (Art. 132-29 ff. C.p.), die Strafaussetzung zur Bewährung (Art. 132-40 ff. C.p.) und die Strafaussetzung mit der Auflage zu gemeinnütziger Arbeit (Art. 20-5, 132-54 ff. C.p., 747-1 f. C.p.p.). Das deutsche Jugendstrafrecht kennt demgegenüber nur die Strafaussetzung zur Bewährung nach den §§ 21 ff. JGG. Aber auch hier ist die Möglichkeit vorgesehen, dem Jugendlichen nach § 23 I JGG eine Arbeitsweisung oder -auflage aufzuerlegen. Damit enthält auch das deutsche JGG ein Rechtsinstitut, welches der französischen Strafaussetzung mit der Auflage zu gemeinnütziger Arbeit gemäß Art. 20-5, 132-54 ff. C.p., 747-1 C.p.p. nahekommt. Der deutsche hat aber anders als der französische Gesetzgeber für das Jugendstrafrecht die Möglichkeit der einfachen Strafaussetzung nicht vorgesehen. Ein ähnliches Rechtsinstitut enthielt noch das JGG von 1923. Der Jugendliche erhielt hier keine Bewährungshilfe, keine Weisungen und keine Auflagen in der Bewährungszeit mit der Folge, daß sich die so behandelten Jugendlichen frei fühlten und nicht die dringend benötigte Unterstützung in ihrer Lebensführung erhielten. So führte die Aussetzung häufig zum Mißerfolg. Aus diesem Grunde ist ihre Einführung im deutschen

---

<sup>707</sup> Pfeiffer, Zur Strafschärfung bei Rückfall, S. 296.

<sup>708</sup> Zieschang, Sanktionensystem, S. 444.

Jugendstrafrecht nicht empfehlenswert. Jugendliche und heranwachsende Gefährdete sollte man nicht unter dem Damoklesschwert der Jugendstrafe alleine lassen<sup>709</sup>. Der Jugendliche bzw. Heranwachsende vergißt nämlich zu schnell, denkt im entscheidenden Augenblick nicht an die drohende Vollstreckung der Jugendstrafe; das „Leben im Augenblick“ ohne Bedacht und Plan ist ja gerade ein Kriterium jugendlichen Verhaltens<sup>710</sup>. Indes besteht in Frankreich bei der einfachen Strafaussetzung die Möglichkeit, den Jugendlichen nach Art. 19 I unter Schutzaufsicht zu stellen. Diese Möglichkeit ist hingegen nur fakultativ ausgestaltet. Auch ist der französische *sursis simple* wegen seiner auch für Jugendliche vorgesehenen Dauer von fünf Jahren abzulehnen. Im Jugendstrafrecht sollte eine kürzere Dauer der Bewährungszeit als im Erwachsenenstrafrecht festgelegt werden, um den Jugendlichen nicht zu entmutigen. Eine über den Zeitraum von drei Jahren hinausgehende Dauer der Bewährungszeit wird nämlich erzieherisch nicht mehr wirksam, sondern eher abträglich sein<sup>711</sup>. Diese kürzere Dauer ist wohl auch im Interesse der Entlastung der Bewährungshilfe zu befürworten<sup>712</sup>. Außerdem zeigt die Erfahrung, daß bereits ein guter Verlauf einer Bewährungszeit von zwei bis drei Jahren ein recht sicheres Anzeichen für künftige Legalbewährung ist<sup>713</sup>.

## **2. Die Strafaussetzung zur Bewährung**

Gemäß Art. 132-41 C.p. ist die Strafaussetzung zur Bewährung in Frankreich auf Verurteilungen zu einer Gefängnisstrafe von höchstens fünf Jahren wegen eines nach allgemeinem Recht strafbaren Verbrechens oder Vergehens anwendbar. Nach § 21 JGG ist demgegenüber nur eine Jugendstrafe von maximal zwei Jahren aussetzungsfähig.

### **a) Aussetzungsmöglichkeit für Jugendstrafen über zwei Jahren ?**

---

<sup>709</sup> Ostendorf, RdJ 40 (1992), S. 8.

<sup>710</sup> Grethlein, Jugendstrafe und Bewährung, S. 407.

<sup>711</sup> Eisenberg, Kriminologie, § 35 Rdnr. 43.

<sup>712</sup> Ostendorf, RdJ 40 (1992), S. 8.

§ 21 Abs. 1 JGG schreibt vor, daß der Jugendrichter bei der Verurteilung zu einer Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aussetzt, wenn zu erwarten ist, daß der Jugendliche sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs unter der erzieherischen Einwirkung in der Bewährungszeit künftig einen rechtschaffenden Lebenswandel führen wird. Gemäß § 21 Abs. 2 JGG ist die Aussetzung von Jugendstrafen zwischen einem und zwei Jahren für den Regelfall bindend vorgeschrieben, wenn nicht die Vollstreckung im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen geboten ist. Die Aussetzung einer zwei Jahre übersteigenden Jugendstrafe ist im deutschen Recht nicht vorgesehen. Fraglich ist, ob der deutsche Gesetzgeber die Möglichkeit der Aussetzung der Jugendstrafe entsprechend der französischen Regelung auch für Jugendstrafen über zwei Jahren zulassen sollte.

Ein Teil in der Literatur spricht sich für eine Erweiterung der Strafaussetzung zur Bewährung aus. Die Begrenzung der Möglichkeit, auch Jugendstrafen über zwei Jahren auszusetzen, sei schematisch und schiene auf einer Analogie zum Erwachsenenstrafrecht zu beruhen<sup>714</sup>. Weiter sprechen ein dringendes Bedürfnis in der Praxis und die überfüllten Jugendstrafvollzugsanstalten für eine Ausweitung der Strafaussetzung zur Bewährung im Jugendstrafrecht über die Zwei-Jahres-Grenze hinaus<sup>715</sup>. Ein derart weitreichendes Vordringen der Strafaussetzung zur Bewährung in den Bereich stationärer Sanktionen entspreche ferner dem Standard anderer westeuropäischer Länder<sup>716</sup>. Auch sei die Annahme, bei höheren Strafen sei die Prognose so ungünstig, daß eine Aussetzung nicht verantwortet werden könne, falsch, da das höhere Unrecht der Einzeltat keineswegs eine größere Rückfallwahrscheinlichkeit bedeuten müsse<sup>717</sup>. Schließlich sei eine Erweiterung der Strafaussetzung zur Bewährung auch aus ökonomischen Gründen wünschenswert, da sie gegenüber dem Strafvollzug eine fünffach billigere Alternative darstelle<sup>718</sup>.

---

<sup>713</sup> Böhm, RdJ 21 (1973), S. 37.

<sup>714</sup> Zieger, StV 1988, S. 310.

<sup>715</sup> Dünkel, ZStW 95 (1983), S. 1073.

<sup>716</sup> Dünkel/ Spiess, Alternativen zur Freiheitsstrafe, S. 507.

<sup>717</sup> Roxin, JA 1980, S. 551.

<sup>718</sup> Dünkel, RdJ 43 (1995), S. 311.

Eine andere Auffassung hingegen spricht sich gegen die Erweiterung der Aussetzungsmöglichkeit für Freiheitsstrafen über zwei Jahren aus, da hierdurch die Gefahr begründet werden könnte, daß die Strafdrohungen bei Täter und Öffentlichkeit nicht mehr ernst genommen würden<sup>719</sup>. Zudem bestünde bei einer Zulassung der Strafaussetzung zur Bewährung bei Strafen über zwei Jahren das Risiko, daß ein Teil der anfänglich ausgesetzten Freiheitsstrafen letztlich wegen Widerrufs doch verbüßt werden müsse, was insoweit sogar eine Ausdehnung des Vollzuges bedeuten würde, ein Effekt, der durch die Strafaussetzung zur Bewährung aber gerade vermieden werden soll<sup>720</sup>.

Gegen eine Erweiterung der Strafaussetzung zur Bewährung auf Strafen über zwei Jahren könnte für das Erwachsenenstrafrecht sprechen, daß hierdurch der Gedanke der Generalprävention in den Hintergrund gerät. Die Öffentlichkeit empfindet bereits heute vielfach die Strafaussetzung als eine Art „Freispruch“, bezieht man nun selbst Freiheitsstrafen über zwei Jahre in die Aussetzung ein, würden die normierten Strafdrohungen in der Gesellschaft nicht mehr ernst genommen, ein Gefühl der Verunsicherung der Bevölkerung könnte eintreten, und die Gefahr einer weiteren Kriminalitätssteigerung ist nicht auszuschließen<sup>721</sup>. Im Jugendstrafrecht besteht zumindest Einigkeit darüber, daß erzieherischen Belangen gegenüber dem Gedanken der Generalprävention der Vorrang eingeräumt wird<sup>722</sup>. So ist beispielsweise bei der Frage der Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung - im Unterschied zu § 56 III StGB - für generalpräventive Erwägungen i.S.d. Begriffs der „Verteidigung der Rechtsordnung“ kein Raum. Auch der BGH hat in einer Entscheidung aus dem Jahr 1972<sup>723</sup> hervorgehoben, daß der Erziehungsgedanke „keine einschränkende Handhabung der Strafaussetzung rechtfertigt“, insoweit kann für das Jugendstrafrecht eher eine liberalere Aussetzungspraxis als für das Erwachsenenstrafrecht begründet

<sup>719</sup> Hirsch, Bilanz der Strafrechtsreform, S. 137.

<sup>720</sup> Walter, Angebote ambulanter Behandlung, S. 276.

<sup>721</sup> Zieschang, Sanktionensystem, S. 451; Bietz, ZRP 1977, S. 66; a.A.: Feltes, Strafaussetzung zur Bewährung, S. 43, der anmerkt, daß für die Frage, ob der Bürger sich sicher fühle oder nicht, andere Kriterien eine Rolle spielten. Auch führe eine Ausweitung der Strafaussetzung nicht zwangsläufig dazu, daß der Abschreckungseffekt in Bezug auf potentielle Täter leiden müsse, was die nach 1953 durchgeführten Ausweitungen der Strafaussetzung bewiesen, die nachweisbar keinen Einfluß auf Rechtstreue und Rechtsempfinden der Bürger gehabt hätten.

<sup>722</sup> Eisenberg, JGG, § 21 Rdnr. 6; Brunner/ Dölling, JGG, § 17 Rdnr. 1; Heinz, Jugendstrafe und ihre Alternativen, S. 65.

<sup>723</sup> BGH 1StR 526/71 bei Wahl: BewHi 1972, S. 239 f.

werden<sup>724</sup>. Gegen eine Erweiterung der Strafaussetzung zur Bewährung im Bereich des Jugendstrafrechts könnte aber sprechen, daß diese zu einer Einbeziehung auch gerade der schwierigen Klientel, welches lange Jugendstrafen zu verbüßen hat, führen und es damit zu einem Anstieg des Widerrufs kommen könnte. Jedoch zeigen die Erfahrungen der letzten Jahre, daß die Ausweitung des Anwendungsbereiches der Strafaussetzung zur Bewährung vielmehr sowohl mit einer deutlichen Erhöhung des Anteils der besonders risikobelasteten Probandengruppe als auch mit einem deutlichen Rückgang der Widerrufsquote einherging<sup>725</sup>. Die eben genannten, gegen eine Erweiterung der Strafaussetzung zur Bewährung vorgebrachten Argumente, können damit nicht greifen. Vielmehr kann unter empirisch-kriminologischen Gesichtspunkten kaum ein Argument gegen eine Erweiterung der Strafaussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung gefunden werden<sup>726</sup>. Für eine Erweiterung der Strafaussetzung zur Bewährung im Jugendstrafrecht über die Zwei-Jahres-Grenze hinaus spricht entscheidend, daß es auch in diesem Bereich Täter mit einer günstigen Sozialprognose geben mag, da die Schwere der Straftat nicht unbedingt etwas über die künftige Legalbewährung aussagen muß. Auch ist zu beachten, daß die Annahme, zwischen der Intensität des strafrechtlichen oder erzieherischen Eingriffs und dem damit beabsichtigten Erfolg der Rückfallverhinderung bestehe ein positiver Zusammenhang entsprechend der Formel „je intensiver, desto besser ist die spätere Legalbewährung“, in den letzten Jahren nachhaltig erschüttert worden ist<sup>727</sup>. Die Eskalation zu immer härteren strafrechtlichen Sanktionen ist „Ausdruck der Ratlosigkeit, fehlendem Wissen über Ursachen und Verlauf von Jugendkriminalität und insbesondere irriger Vorstellungen über die Eignung von Jugendstrafe als Erziehungsmittel“<sup>728</sup>. Die ambulanten Alternativen einschließlich der Strafaussetzung einer Jugendstrafe zur Bewährung sind unter den im Jugendstrafrecht allein maßgeblichen spezialpräventivem Gesichtspunkten als mindestens ebenbürtig im Vergleich zu eingriffsintensiveren Maßnahmen, insbesondere freiheitsentziehender Art anzusehen<sup>729</sup>. Zum Teil belegen insbesondere

<sup>724</sup> Feltes, Strafaussetzung zur Bewährung, S. 26.

<sup>725</sup> Heinz, Jugendstrafe und ihre Alternativen, S. 68.

<sup>726</sup> Albrecht, Jugendstrafrecht, S. 268.

<sup>727</sup> Heinz, JuS 1991, S. 898; ders.: MschrKrim 81 (1998), S. 417.

<sup>728</sup> Trenczek, NK 1/1997, S. 16.

<sup>729</sup> Dünkel, Jugendstrafrecht in Europa, S. 575; ders.: RdJ 43 (1995), S. 311; Walter, Jugendkriminalität, Rdnr. 335, S. 203; Heinz, Jugendstrafe und ihre Alternativen, S. 63 ff.; Bietz, ZRP 1977, S. 67; Gerken/

internationale Sanktionsforschungen sogar, daß die Strafaussetzung zur Bewährung im Vergleich zur Freiheitsentziehung positivere spezialpräventive Ergebnisse aufweist<sup>730</sup>. Wer für härtere Strafen plädiert, streut dem Bürger Sand in die Augen, ja härtere Strafen können kontraproduktiv sein, weil sie zu einem Kreislauf des Verbrechens führen<sup>731</sup>. Der deutsche Gesetzgeber sollte aus diesem Grund die Strafaussetzung auch für Jugendstrafen über zwei Jahren zulassen. Hierbei könnte überlegt werden, generell alle Jugendstrafen einer Strafaussetzung zur Bewährung zugänglich zu machen, da das Höchstmaß der Jugendstrafe außer im Fall des § 18 I, 2 JGG ohnehin bei fünf Jahren liegt, ein Bereich, der auch in Frankreich (im Rahmen von Gefängnisstrafen) generell aussetzungsfähig ist<sup>732</sup>.

#### **b) Das Erfordernis einer günstigen Aussetzungsprognose**

Anders als nach französischem Recht ist für die Strafaussetzung zur Bewährung eine günstige Aussetzungsprognose erforderlich. Nach § 21 I JGG wird die Vollstreckung einer ein Jahr nicht überschreitenden Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt, „wenn zu erwarten ist, daß der Jugendliche sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und auch ohne Einwirkung des Strafvollzugs unter der erzieherischen Einwirkung in der Bewährungszeit künftig einen rechtschaffenden Lebenswandel führen wird“. Nach Abs. 2 der Vorschrift kann unter denselben Voraussetzungen auch eine zwei Jahre nicht überschreitende Jugendstrafe ausgesetzt werden, „wenn nicht die Vollstreckung im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen geboten ist“.

---

Berlitz, Sanktionseskalation, S. 24 ff.; Göppinger, Kriminologie, S. 503; ähnlich auch: Walter, Über die Bedeutung des Erziehungsgedankens für das Jugendkriminalrecht, S. 78: „Bewährung in Freiheit und Bewährungshilfe sind allemal besser als zwangsläufige Reglementierungen und Unmündigmachen im Vollzug“; einschränkend: Kerner/ Dolde/ Meyer, Jugendstrafvollzug und Bewährung, S. 89 mit der Aussage, daß die Devise „im Zweifel weniger“ immerhin viel empirische Evidenz für sich habe.

<sup>730</sup> Dünkel, ZStW 95 (1983), S. 1070; zu einem ähnlichen Ergebnis kommt auch die Studie von: Meyer, MschrKrim 65 (1982), S. 281 ff. über Rückfall bei Jugendstrafe und Strafaussetzung zur Bewährung im Amtsgerichtsbezirk Bremen.

<sup>731</sup> Ostendorf, ZRP 2000, S. 106.

<sup>732</sup> So auch: Dünkel, BewHi 2/1990, S. 195 f.



Ohne auf die Anforderungen, die an eine Prognose nach § 21 I JGG zu stellen sind, im einzelnen einzugehen<sup>733</sup>, bleibt vorliegend festzuhalten, daß sich ein völliger Verzicht auf eine Aussetzungsprognose bei der Strafaussetzung zur Bewährung, so wie ihn das französische Strafrecht vorsieht, für das deutsche Jugendstrafrecht nicht empfiehlt. Die Auswahl einer jugendkriminalrechtlichen Sanktion richtet sich im wesentlichen danach, ob sie für die Resozialisierung des jungen Delinquenten geeignet ist. Genau diesem Zweck dient aber die Aussetzungsprognose nach § 21 I JGG, indem sie die Frage beantwortet, ob die Strafaussetzung zur Bewährung die „richtige“ Sanktion ist, so daß hierdurch der Gefahr eines Widerrufs vorgebeugt werden kann. Der deutsche Gesetzgeber sollte damit das Erfordernis einer günstigen Aussetzungsprognose bei der Strafaussetzung zur Bewährung beibehalten.

### **c) Die Teilaussetzung**

Nach französischem Recht kann die Strafaussetzung auf einen Teil der Jugendstrafe beschränkt werden. Hierdurch wird de facto erreicht, daß ein kurzer Freiheitsentzug mit einer Strafaussetzung zur Bewährung gekoppelt angeordnet wird.

#### **aa) Der „Einstiegsarrest“**

Ein ähnliches Ergebnis sollte auf deutscher Ebene nach einem allerdings nicht in Gesetzesform gegossenen Referentenentwurf des ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes<sup>734</sup> durch eine Ergänzung des § 8 II JGG, welche vorsah, daß bei Aussetzung der Vollstreckung der Strafe (§ 21 JGG) im Urteil gleichzeitig Jugendarrest angeordnet werden kann, erzielt werden. Dieser Jugendarrest wird vielfach auch als „Einstiegsarrest“ bezeichnet<sup>735</sup>. Die Koppelungsmöglichkeit von

<sup>733</sup> Vgl. hierzu insbesondere: Westphal, Die Aussetzung der Jugendstrafe nach § 21 JGG, S. 178 ff.

<sup>734</sup> Referentenentwurf: Erstes Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1.JGGÄndG), Anlage zum Schreiben des BMJ - 41212/2-7-3-25762/83 vom 18.11.1983; so auch der bayerische Strafverschärfungsentwurf vom August 1999 (BR-Drs. 449/99), hierzu näher: Ostendorf, ZRP 2000, S. 106 ff.; vgl. ferner den Gesetzesentwurf der CDU/CSU-Fraktion vom 12.04.2000 (BT-Drs. 14/3189, S. 6).

<sup>735</sup> Hinrichs, BewHi 1987, S. 56; Schumann, ZRP 1984, S. 319 ff.; Maelicke, Ambulante Alternativen zum Jugendarrest und Jugendstrafvollzug, S. 126; Dünkel, Die Herausforderung der geburtenschwachen Jahrgänge, S. 41.

Jugendarrest und Strafaussetzung zur Bewährung sollte nach der Begründung des Entwurfs insbesondere zu einer Zunahme der Aussetzungsentscheidungen führen, da man von der Vorstellung ausging, daß die Prognose durch den angeordneten Jugendarrest günstiger ausfallen könne. Des weiteren war man der Auffassung, daß eine derartige Koppelung in „geeigneten Fällen erzieherisch sinnvoll“ sei, da der Arrest die Aussichten auf einen Bewährungserfolg verbessern könne. Auch zwei Bundesratsinitiativen<sup>736</sup> sprachen sich in der Vergangenheit für die Aufnahme des „Einstiegsarrestes“ in das jugendkriminalrechtliche Sanktionensystem aus, wodurch dem Jugendlichen nachdrücklich der Ernst seiner Situation und die Notwendigkeit einer Verhaltensänderung vor Augen geführt werden sollte.

De lege lata wird die Koppelung einer Aussetzungsentscheidung mit dem Zuchtmittel des Jugendarrestes indes ausgeschlossen sein, da es sich bei § 21 JGG juristisch um die Verhängung einer Jugendstrafe handelt, die lediglich zur Bewährung ausgesetzt wurde<sup>737</sup>. Aus § 8 II, 1 JGG und § 13 I JGG folgt aber, daß stationäre Maßnahmen nicht miteinander verbunden werden dürfen (Grundsatz der Einspurigkeit stationärer Maßnahmen<sup>738</sup>). Hierdurch soll den unterschiedlichen Zielsetzungen von Arrest und Jugendstrafe Rechnung getragen werden<sup>739</sup>. Abgesehen von der Gefahr einer unerwünschten Ausweitung des Jugendarrestes wird des weiteren zu berücksichtigen sein, daß bei der kaum überwindbaren Schwerfälligkeit unserer Justizbürokratie nicht gewährleistet ist, daß der „Einstiegsarrest“ wirklich als solcher, nämlich alsbald, vor Beginn der Bewährungszeit, vollstreckt wird. Erfolgt die Vollstreckung aber erst nach mehreren Monaten mitten in einer bisher gut verlaufenden Bewährungszeit, so ist der Arrest nicht nur wirkungslos, sondern in höchstem Maß schädlich<sup>740</sup>.

## **bb) § 21 III, 1 JGG**

---

<sup>736</sup> Br-Drs. 459/98 vom 29.05.1998; Br-Drs. 459/99 vom 24.09.1999.

<sup>737</sup> Böhm, Einführung in das Jugendstrafrecht, S. 225.

<sup>738</sup> Böhm, Einführung in das Jugendstrafrecht, S. 154; Eisenberg, JGG, § 8 Rdnr. 7; Resch, Alternativen zur Jugendstrafe, S. 36; Herz, Jugendstrafrecht, S. 52, Göppinger, Kriminologie, S. 663.

<sup>739</sup> Schumann, ZRP 1984, S. 319.

Die französische Teilaussetzung könnte sich aber dennoch für die deutsche Jugendstrafe anbieten. Im Gegensatz zur französischen Rechtslage kann die Strafaussetzung nach § 21 III, 1 JGG im deutschen Jugendstrafrecht nicht auf einen Teil der Jugendstrafe beschränkt werden. Dieses Verbot, die Aussetzung auf einen Teil der Jugendstrafe zu beschränken, wird in den Lehrbüchern und Kommentaren, wenn überhaupt, ohne nähere Erläuterungen erwähnt<sup>741</sup>. Auch findet eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dieser Problematik nur selten statt<sup>742</sup>. Wegen der unterschiedlichen gesetzgeberischen Grundentscheidungen ist aber dennoch zu untersuchen, ob sich die Zulassung einer Teilaussetzung der Jugendstrafe auch für das JGG anbietet.

Hierfür könnte sprechen, daß auf diese Weise der Anwendungsbereich der Strafaussetzung im Jugendstrafrecht erheblich erweitert werden könnte. Des weiteren würde die Aussetzung eines Teils der Freiheitsstrafe mehr Nuancen im Urteil ermöglichen und somit eine bessere Individualisierung der Strafe bedeuten<sup>743</sup>. Schließlich könnten durch eine Teilaussetzung kürzere Jugendstrafen durchgesetzt werden mit der Folge, daß dem Jugendlichen der Aufenthalt im Gefängnis verkürzt würde. Jedoch ist zu beachten, daß der verurteilte Jugendliche durch die Teilaussetzung mit der Gefängniswelt in Kontakt kommt, ein Effekt, der durch die Strafaussetzung doch gerade vermieden werden sollte. Auch könnten die Jugendrichter durch die Möglichkeit einer Teilaussetzung der Jugendstrafe in die Versuchung geraten, gänzlich aussetzbare Strafen eines „Denkzettels“ wegen „anzuvollstrecken“<sup>744</sup>. Die Möglichkeit der Teilaussetzung hätte ferner die Vollstreckung kurzer Jugendstrafen zur Folge, eine Konsequenz, die aber mit der derzeitigen gesetzgeberischen Grundentscheidung des § 18 I, 1 JGG, nach der das Mindestmaß der Jugendstrafe sechs Monate zu betragen hat, nicht vereinbar wäre. Des weiteren könnte auch das praktische Bedürfnis für eine Teilaussetzung zu verneinen sein, da das Rechtsinstitut der Aussetzung des Strafrestes

---

<sup>740</sup> Schaffstein/ Beulke, Jugendstrafrecht, § 26 IV, S. 171; kritisch zum „Einstiegsarrest“ auch: Dünkel, Die Herausforderung der geburtenschwachen Jahrgänge, S. 41.

<sup>741</sup> Beispielsweise: Brunner/ Dölling, JGG, § 21 Rdnr. 1 ff.; Böhm, Einführung in das Jugendstrafrecht, S. 216 ff.; Albrecht, Jugendstrafrecht, S. 266.

<sup>742</sup> Einzige gefundene Ausnahme: Westphal, Die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung gemäß § 21 JGG, S. 172.

<sup>743</sup> Kuhn, NK 1997/1, S. 19; Zipf, Teilaussetzung, S. 988.

der Jugendstrafe nach §§ 88 ff. JGG bereits ausreichende Möglichkeiten enthält, um die effektive Straflänge zu verkürzen<sup>745</sup>.

Für die Zulassung einer Teilaussetzung auch im deutschen Jugendstrafrecht spricht jedoch ganz entscheidend, daß durch sie der Anwendungsbereich der gegenüber stationären jugendstrafrechtlichen Rechtsfolgen eindeutig vorzugswürdigen ambulanten Maßnahme der Strafaussetzung zur Bewährung erheblich erweitert würde. Dem Argument, die Aussetzung des Strafrestes der Jugendstrafe nach §§ 88 ff. JGG sei eine ausreichende Möglichkeit, die Straflänge zu verkürzen, muß entgegengehalten werden, daß es diejenigen Fälle außer acht läßt, in denen eine bedingte Entlassung mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 88 II JGG noch nicht möglich ist. Die Teilaussetzung hätte zwar die Verhängung von kurzen Jugendstrafen, die mitunter zu kurz sein könnten, um erzieherisch wirken zu können, zur Folge. Der Erziehungsgesichtspunkt kann indes in der heutigen Zeit nicht mehr aufrechterhalten werden, da schon seit längerem belegt ist, daß eine längere Anstaltsbehandlung keineswegs günstigere spezialpräventive Erfolge zeitigt als ein verkürzter Freiheitsentzug<sup>746</sup>. In diesem Fall gebietet es aber der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, kürzeren Jugendstrafen gegenüber längeren Jugendstrafen den Vorzug einzuräumen. Diesem Gebot könnte durch die Zulassung einer Teilaussetzung von Jugendstrafen entsprochen werden.

Hierbei ist jedoch darauf zu achten, daß die teilausgesetzte Strafe nur eine Strafe ersetzen sollte, die ohne die Möglichkeit der Teilaussetzung unbedingt ausgesprochen worden wäre. Wenn hingegen eine teilbedingte Jugendstrafe statt einer Jugendstrafe, die vollständig hätte ausgesetzt werden können, ausgesprochen wird, so würde das heißen, daß nicht zu einer längeren Jugendstrafe verurteilt, sondern sogar eine neue Jugendstrafe geschaffen wurde<sup>747</sup>. Dies hieße aber, eine ambulante Maßnahme durch eine sta-

---

<sup>744</sup> Walter, GA 1991, S. 469.

<sup>745</sup> Westphal, Die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung gemäß § 21 JGG, S. 172.

<sup>746</sup> Heinz, Jugendstrafe und ihre Alternativen, S. 57; Dünkel, Das JGG der BRD im europäischen Vergleich, S. 115.

<sup>747</sup> So für das Erwachsenenstrafrecht: Kuhn, NK 1/1997, S. 19.

tionäre zu ersetzen, eine Konsequenz, die bei Einführung der Möglichkeit einer Teilaussetzung der Jugendstrafe unbedingt zu vermeiden wäre.

#### **d) Die Dauer der Strafaussetzung zur Bewährung**

Die Dauer des französischen *sursis avec mise à l'épreuve* beträgt für Jugendliche wie auch für Erwachsene nach Art. 132-42 C.p. mindestens achtzehn Monate und höchstens drei Jahre. Im deutschen Jugendstrafrecht darf die Dauer der für einen Jugendlichen oder Heranwachsenden festgelegten Bewährungszeit nach § 22 I, 2 JGG zwei Jahre nicht unterschreiten und drei Jahre nicht überschreiten. Hierbei ist die Bewährungszeit im Jugendstrafrecht anders als in Frankreich gegenüber dem Erwachsenenstrafrecht reduziert, da ein allzu langer Zeitrahmen gerade für Jugendliche und Heranwachsende eher eine Entmutigung als ein Ansporn ist<sup>748</sup>.

Während der Dauer der Strafaussetzung zur Bewährung unterliegt der Jugendliche in Frankreich den Überwachungsmaßnahmen des Art. 132-44 C.p.. Fakultativ kann ihm der Jugendrichter zusätzlich gewisse Verpflichtungen oder jugendstrafrechtliche Erziehungsmaßnahmen auferlegen oder Hilfemaßnahmen anbieten. Das deutsche JGG enthält eine ähnliche Regelung. Gemäß § 23 I, 1 JGG soll der Jugendrichter für die Dauer der Bewährungszeit die Lebensführung des Jugendlichen durch Erziehungsmaßnahmen erzieherisch beeinflussen und kann ihm Auflagen erteilen. Aus dem Charakter des § 23 I JGG als Sollvorschrift ergibt sich, daß Weisungen zwar nicht in jedem Fall verpflichtend, aber regelmäßig anzuordnen sind, wenn keine begründete Ausnahme vorliegt. Auflagen kommen demgegenüber erst sekundär nach den Weisungen in Betracht. Soweit Auflagen eine größere Interessenseinbuße bedeuten, haben Weisungen mit geringerer Eingriffsintensität Vorrang<sup>749</sup>. Nach § 23 II JGG sieht der Jugendrichter aber zunächst von der Erteilung von Weisungen und Auflagen ab, wenn der Jugendliche sich erbietet, von sich aus etwa Wiedergutmachungen zu leisten oder seine Lebensführung zu ändern, und wenn zu erwarten ist, daß er seine Zusagen

---

<sup>748</sup> Ostendorf, JGG, § 22 Rdnr. 2.

<sup>749</sup> Ostendorf, JGG, § 23 Rdnr. 5.

einhalten wird. Erweist sich diese Erwartung als unbegründet, so kann der Jugendrichter die ihm erforderlich erscheinenden Weisungen und Auflagen nachträglich anordnen<sup>750</sup>. Wie der französische Jugendliche, so wird auch der deutsche Jugendliche während der Bewährungszeit einem Bewährungshelfer unterstellt (§ 24 JGG).

#### **e) Der Widerruf wegen der Begehung einer neuen Straftat § 26 I, 1 Nr. 1 JGG**

Anders als in Frankreich, wo nur die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe den Widerruf der Strafaussetzung nach sich ziehen kann (Art. 132-48 C.p.), knüpft der Widerruf der deutschen Aussetzung der Jugendstrafe nach dem Wortlaut der Vorschrift des § 26 I, 1 Nr. 1 JGG an die alleinige Begehung von Straftaten an, wenn der Jugendliche bzw. Heranwachsende dadurch zeigt, daß sich die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrundelag, nicht erfüllt hat.

#### **aa) Der Streit um die Auslegung des § 26 I, 1 Nr. 1 JGG**

Die Frage, ob für einen Widerruf über den Wortlaut des § 26 I, 1 Nr. 1 JGG hinaus entsprechend der französischen Regelung des Art. 132-48 C.p. eine rechtskräftige Verurteilung vorliegen muß, ist in Rechtslehre und Rechtsprechung umstritten.

Dies wird von einer Auffassung verneint. Für einen Widerruf nach § 26 I, 1 Nr. 1 JGG sei weder erforderlich, daß wegen einer Straftat schon ein Urteil ergangen ist, noch, daß ein solches Urteil rechtskräftig ist<sup>751</sup>. Das Erfordernis einer rechtskräftigen Verurteilung des Bewährungsbrüchigen wegen der erneuten Straftat hätte in erster Linie kriminalpolitisch nicht wünschenswerte, erhebliche Verfahrensverzögerungen zur Folge<sup>752</sup>. Allerdings werden von dieser Auffassung hohe Anforderungen an die Überzeugungsbildung des Gerichts hinsichtlich des Tat- und Schuld nachweises für die neuen Straftaten gestellt. So soll die Entscheidung im Widerrufsverfahren nur

<sup>750</sup> Böhm, Einführung in das Jugendstrafrecht, S. 222.

<sup>751</sup> OLG Celle, NJW 1957, S. 113; OLG Hamm, NJW 1973, S. 911; OLG Karlsruhe, GA 1974, S. 156.

<sup>752</sup> Stree, NSTZ 1992, S. 153.

erfolgen, wenn die neue Straftat „nicht in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise festgestellt ist“<sup>753</sup>. Auch wird zum Teil auf die Bildung einer festen Überzeugung des Gerichts hinsichtlich der Begehung der Tat und der vollen, wenigstens aber der erheblich verminderten Schuldfähigkeit, verwiesen<sup>754</sup>. Dazu wird es für erforderlich gehalten, daß das Gericht aufgrund zweifelsfreier Tatsachen, etwa eines Geständnisses, die feste Überzeugung erlangte und auch erlangen durfte, daß der Verurteilte die neue Tat begangen hat<sup>755</sup>.

Die gegenteilige Auffassung fordert indes, daß der Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung nicht an die Begehung einer neuen Straftat, sondern an eine erneute rechtskräftige Verurteilung anknüpfen sollte, da erst die erneute Gerichtsentscheidung deutlich mache, ob die mit dem Widerruf einhergehende Erhöhung der Strafe erforderlich sei, um den Verurteilten von weiteren Straftaten abzuhalten<sup>756</sup>. Böhm hat ein „ungutes Gefühl“ dabei, für einen Widerruf nach § 26 I, 1 Nr. 1 JGG lediglich auf die Begehung der Tat abzustellen, da er es nicht selten erlebt hat, daß der Proband zwar nach dem Widerruf die ausgesetzte Tat verbüßen mußte, danach aber im Verfahren wegen der „neuen Straftat“ freigesprochen wurde oder, noch häufiger, daß die neue Sache im Hinblick auf den Widerruf nicht weiterverfolgt, sondern nach den Vorschriften der StPO oder des JGG eingestellt, mithin auch nicht aufgeklärt wurde<sup>757</sup>. Schließlich müsse beachtet werden, daß der Verurteilte durch den Bewährungswiderruf wegen der neuen Tat noch nicht verurteilt und so nur der neuen Tat verdächtig sei, mag die Überzeugung von seiner Schuld noch so groß sein. Ein Widerruf, der allein an die Begehung der Straftat anknüpfe, erfolge somit nicht wegen einer neuen Straftat, sondern wegen des Verdachts einer Straftat, ein Verstoß gegen den Wortlaut des § 26 I, 1 Nr. 1 JGG<sup>758</sup>.

<sup>753</sup> OLG Bremen, StV 1984, S. 125; OLG Bremen, StV 1986, S. 165.

<sup>754</sup> Brunner/ Dölling, JGG, § 26 a Rdnr. 3.

<sup>755</sup> BVerfG, NStZ 1987, S. 118; OLG Stuttgart, NJW 1976, S. 200; OLG Düsseldorf, StV 1986, S. 346.

<sup>756</sup> DVJJ-Kommission, DVJJ-Journal 1-2/1992 (Nr. 138), S. 36.

<sup>757</sup> Böhm, Einführung in das Jugendstrafrecht, S. 224.

<sup>758</sup> Mrozynski, JZ 1978, S. 258.

Die Europäische Kommission für Menschenrechte hat im Rahmen einer gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichteten Individualbeschwerde vom 11.10.1989<sup>759</sup> deutlich gemacht, daß bei einem Bewährungswiderruf die Unschuldsvermutung des Art. 6 II EMRK zu beachten ist. Infolge dieses Verfahrensausgangs und entsprechender Hinweise der Bundesregierung sowie der Landesjustizverwaltungen an die Staatsanwaltschaften und Gerichte hat sich in der Rechtsprechung ein Wandel ergeben<sup>760</sup>. Während vor der Entscheidung der Europäischen Kommission für Menschenrechte ein Widerruf nach § 26 I, 1 Nr. 1 JGG auch dann noch für zulässig erachtet wurde, wenn über die neue Straftat noch nicht rechtskräftig entschieden worden war, ist diese Auffassung in mehreren Entscheidungen aufgegeben und als Voraussetzung für einen Widerruf nach § 26 I, 1 Nr. 1 JGG eine rechtskräftige Verurteilung des Jugendlichen gefordert worden<sup>761</sup>.

Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch wegen des Fehlens einer abschließenden Entscheidung durch den EuGMR für den Fall des Geständnisses oder objektiv feststehender Tatsachen hinsichtlich einer neuen Straftat keine Veranlassung gesehen, die bisherige Rechtsprechung zum Widerruf einer Strafaussetzung zur Bewährung aufzugeben und eine rechtskräftige Verurteilung zu seiner Anwendungsvoraussetzung zu machen<sup>762</sup>. Ob der Widerruf einer Strafaussetzung wegen einer weiteren Straftat vor rechtskräftiger Verurteilung gegen den in Art. 6 II EMRK niedergelegten Grundsatz der Unschuldsvermutung verstößt, ist demnach hierzulande nach wie vor sehr umstritten.

### **bb) Widerruf nur nach rechtskräftiger Verurteilung?**

Zu prüfen ist demnach, ob die wohl noch herrschende Meinung, die für einen Widerruf nach § 26 I, 1 Nr. 1 JGG die Begehung einer Straftat unter der Einschränkung, daß die neue Straftat zur Überzeugung des Gerichts feststeht, ausreichen läßt, mit der Un-

<sup>759</sup> Veröffentlichungen des Conseil de l'Europe, Report of the Commission, Application No. 12748/87 A.

<sup>760</sup> Ostendorf, JGG, §§ 26-26 a, Rdnr. 7.

<sup>761</sup> OLG Celle, StV 1990, S. 504; OLG München, StV 1991, S. 174; OLG Schleswig, StV 1991, S. 173; OLG Koblenz, StV 1991, S. 172; OLG Bamberg, StV 1991, S. 174.



schuldsvermutung des Art. 6 II EMRK in Einklang steht. Die Unschuldsvermutung ist Ausdruck des grundgesetzlichen Rechtsstaatsprinzips. Ihr kommt über Art. 20 III GG insoweit Verfassungsrang zu<sup>763</sup>. Art. 6 II EMRK garantiert die bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld bestehende Vermutung, daß der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist. Der gesetzliche Weg der Schuldfeststellung kann innerstaatlich unterschiedlich festgelegt werden. In Deutschland gilt, daß die Behörden einen noch nicht rechtskräftig Verurteilten nicht als schuldig bezeichnen dürfen<sup>764</sup>. Die Unschuldsvermutung des Art. 6 II EMRK verbietet aber nicht nur die Schuldbehauptung, sondern auch die faktische Schuldbehandlung vor offiziell-gerichtlicher Seite<sup>765</sup>. Hierbei folgt aus Art. 6 II EMRK aber nicht zwingend die Unterstellung, daß der Sachverhalt einer strafbaren Handlung sich nicht zugetragen hat, bevor er rechtskräftig entschieden worden ist. Eine derartige Sichtweise würde den Anwendungsbereich des Art. 6 II EMRK überdehnen<sup>766</sup>. Für die Vereinbarkeit des Widerrufs wegen einer neuen Straftat mit Art. 6 II EMRK vor Rechtskraft des Urteils werden jedoch sehr strenge Anforderungen an die Überzeugung des Gerichts zu stellen sein. Ein Widerruf gemäß § 26 I, 1 Nr. 1 JGG wird damit wie in Frankreich auch regelmäßig eine rechtskräftige Verurteilung des Jugendlichen bzw. Heranwachsenden zur Anwendungsvoraussetzung haben.

Eine derartige, den Anwendungsbereich des § 26 I, 1 Nr. 1 JGG einschränkende Auslegung, wird zwar, wie von der Gegenmeinung vorgebracht, zu kriminalpolitisch unerwünschten Widerrufsentscheidungsverzögerungen führen. Diese Verzögerungen sind aber auf ein anderes rechtsstaatliches Ärgernis zurückzuführen, nämlich auf die generell zu beobachtende lange Dauer von Strafverfahren. Sie finden ihre Ursache nicht in Art. 6 II EMRK. Gesetzgeber und Rechtsanwender sollten vielmehr aufgefordert sein, Strategien zu entwickeln, wie man Strafverfahren schneller abwickeln kann. Auch könnte noch ein anderer Einwand gegen das grundsätzliche Festhalten an einer rechtskräftigen Verurteilung als Widerrufsvoraussetzung i.S.d. § 26

---

<sup>762</sup> BVerfG, NStZ 1991, S. 30.

<sup>763</sup> BVerfGE 74, S. 370 f.; BVerfGE 82, S. 114 f.; Pieroth/ Schlink, Staatsrecht II, Rdnr. 490.

<sup>764</sup> Roxin, Strafprozeßrecht, § 11 Rdnr. 5.

<sup>765</sup> BVerfGE 22, S. 265; BGH, NJW 1975, S. 1138; Ostendorf, StV 1990, S. 232.

<sup>766</sup> BGHSt 34, S. 210 f. mit abl. Anm. Vogler, NStZ 1987, S. 127.

I, 1 Nr. 1 JGG geltend gemacht werden. Unter Berufung auf die Unschuldsvermutung könnte es bei entsprechender Verfahrensverzögerung durchaus dazu kommen, daß der Jugendliche bzw. Heranwachsende den Ablauf der Bewährungszeit ohne Widerruf übersteht, obwohl er eine neue Straftat begangen hat. Aber auch dieses Argument läuft ins Leere, da der Jugendrichter nach ganz herrschender Meinung die Möglichkeit hat, die Bewährung auch nach Ablauf der Bewährungszeit zu widerrufen<sup>767</sup>. Daß die Gerichte eine Berufung auf Art. 6 II EMRK zum Teil nicht zulassen, wird schließlich damit begründet, daß man ein Absinken des Verurteilten während der Bewährungszeit verhindern will<sup>768</sup>, da dieser durch das Erfordernis einer rechtskräftigen Verurteilung für den Widerruf nach § 26 I, 1 Nr. 1 JGG lange Zeit „in der Schwebe gehalten wird“. Es erscheint jedoch bereits zweifelhaft, ob man die Unschuldsvermutung des Art. 6 II EMRK durch das Argument der Spezialprävention aushebeln kann. Ferner ist zu bedenken, daß der Jugendrichter nach § 71 I JGG die Möglichkeit hat, bis zur rechtskräftigen Entscheidung vorläufige Maßnahmen zu treffen, so daß der Jugendliche bzw. Heranwachsende auch in der Zeit zwischen Bewährungswiderruf und rechtskräftiger Verurteilung nicht „ganz auf sich alleine gestellt bleiben“ muß.

Aus rechtsstaatlichen Erwägungen sollte damit grundsätzlich an dem Erfordernis einer rechtskräftigen Verurteilung für einen Bewährungswiderruf nach § 26 I, 1 Nr. 1 JGG festgehalten werden. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz wird aus oben genannten Gründen nur für den Fall eines rechtsstaatlich einwandfrei zustande gekommenen Schuldbekenntnisses zu machen sein. Insgesamt wird sich deswegen zumindest eine Annäherung der Anwendungsvoraussetzungen des § 26 I, 1 Nr. 1 JGG an die der französischen Vorschrift des Art. 132-48 C.p. empfehlen.

#### **f) Die Widerrufsgründe der §§ 26 I, 1 Nr. 2 und 3 JGG**

---

<sup>767</sup> Brunner/ Dölling, JGG, § 26 a, Rdnr. 1; Eisenberg, JGG, §§ 26, 26 a, Rdnr. 19; nach herrschender Meinung besteht auch keine Frist, innerhalb welcher nach Ablauf der Bewährungszeit der Widerruf auszusprechen ist vgl.: OLG Hamm, NJW 1974, S. 152; siehe auch: OLG Düsseldorf, GA 1983, S. 87 unter Hinweis darauf, daß Unzulässigkeit nur bei ganz außergewöhnlichen Verzögerungen im Einzelfall vorliege.

<sup>768</sup> OLG Hamm, NJW 1973, S. 911.

Ähnlich wie in Frankreich kommt hierzulande ein Widerruf der Strafaussetzung nach §§ 26 I, 1 Nr. 2 und 3 JGG auch dann in Betracht, wenn der Jugendliche gegen Weisungen verstößt oder sich der Aufsicht und Leitung des Bewährungshelfers beharrlich entzieht und dadurch Anlaß zu der Besorgnis gibt, daß er erneut Straftaten begehen wird, oder wenn er gegen Auflagen verstößt. Während nach dem Wortlaut des Art. 132-47 C.p. bereits jeder Verstoß eines französischen Jugendlichen gegen eine Verpflichtung einen Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung auslösen kann, setzen die §§ 26 I, 1 Nr. 2 und 3 JGG einen gröblichen oder beharrlichen Verstoß gegen Auflagen oder Weisungen voraus. Ein gröblicher Verstoß erfordert in objektiver Hinsicht eine erhebliche, schwerwiegende Zuwiderhandlung, während Beharrlichkeit ein wiederholtes Handeln oder andauerndes Verhalten verlangt<sup>769</sup>. In subjektiver Hinsicht muß in allen Fällen hinzutreten, daß der Verstoß dem Verurteilten vorzuwerfen ist<sup>770</sup>.

Der Widerrufsgrund des Verstoßes gegen bestimmte, dem Jugendlichen bzw. Heranwachsenden auferlegten Verpflichtungen, ist damit an viel engere Voraussetzungen geknüpft als in Frankreich. Die deutsche Regelung ist in diesem Punkt vorzugswürdig. Ließe man jeden Verstoß gegen die in Verbindung mit der Strafaussetzung zur Bewährung verhängten Maßnahmen ausreichen, so würde das bedeuten, daß der Betroffene schon bei einem lediglich fahrlässigen Verhalten mit der Jugendstrafvollzugsanstalt in Berührung kommen könnte. Eine derartige Sichtweise widerspricht aber der Erkenntnis, daß die Strafaussetzung mindestens dieselbe spezialpräventive Wirkung hat wie die Verbüßung einer Jugendstrafe. Der deutsche Gesetzgeber sollte deswegen an den einschränkenden Voraussetzungen der §§ 26 I, 1 Nr. 2 und 3 JGG festhalten<sup>771</sup>.

### **g) Kein teilweiser Widerruf**

---

<sup>769</sup> Albrecht, Jugendstrafrecht, S. 272.

<sup>770</sup> Frank, MDR 1982, S. 354.

<sup>771</sup> Für eine gänzliche Abschaffung dieser Widerrufsgründe siehe aber: DVJJ-Kommission, DVJJ-Journal 1-2/1992 (Nr. 138), S. 36 mit der Begründung, daß die Möglichkeit des Widerrufs für den Fall, daß sich der Proband beharrlich weigert, mit dem Bewährungshelfer zu kooperieren oder richterlichen Auflagen oder Weisungen nachzukommen, ein unverhältnismäßig hartes Zwangsmittel darstelle.

Anders als in Frankreich besteht die Möglichkeit eines teilweisen Widerrufs der Strafaussetzung zur Bewährung nicht. Ein vergleichbares Ergebnis wird aber in Deutschland dadurch erzielt, daß der Jugendrichter gemäß § 26 III, 2 JGG Leistungen, die der Jugendliche zur Erfüllung von Auflagen oder entsprechenden Anerbieten gemacht hat, auf die Jugendstrafe anrechnen kann. Nach dem Wortlaut der Vorschrift ist dem Jugendrichter bei der Entscheidung über die Anrechnung von Leistungen Ermessen eingeräumt. Gegen die Charakterisierung des § 26 III, 2 JGG als Ermessensvorschrift spricht indes ganz entscheidend, daß der Jugendliche bzw. Heranwachsende bereits etwas erbracht hat. Müßte er trotzdem die volle Strafe verbüßen, würde er ein über die verhängte Strafe hinausgehendes Strafübel erleiden<sup>772</sup>. Dies verstößt aber gegen das Verbot der Doppelbestrafung nach Art. 103 III GG<sup>773</sup>. Aus Art. 103 III GG folgt demnach, daß die Ermessensentscheidung in eine Verpflichtung umzudeuten ist<sup>774</sup>.

Der Wortlaut der Vorschrift des § 26 III, 2 JGG deutet darauf hin, daß Weisungen auf die Jugendstrafe nicht angerechnet werden. Die Nichtanrechnung von Weisungen auf die Jugendstrafe wird von einem Teil in der Literatur mit dem Argument befürwortet, daß Weisungen die Lebensführung des Jugendlichen beeinflussen sollen. Eine Anrechnung des hierfür Geleisteten verbiete sich deswegen<sup>775</sup>. Dieser Auffassung ist aber entgegenzuhalten, daß jede jugendstrafrechtliche Rechtsfolge, und damit auch die Weisung, von dem Betroffenen als negative Sanktionierung empfunden wird. Würde man nun eine durchgeführte Weisung nicht auf die Jugendstrafe anrechnen, so hätte der Jugendliche bzw. Heranwachsende zumindest subjektiv das Gefühl „doppelt bestraft worden zu sein“. Er erleidet damit in diesem Fall ein über die Jugendstrafe hinausgehendes Strafübel. Weisungen sollten mithin ebenso wie Auflagen auf die Jugendstrafe angerechnet werden<sup>776</sup>.

---

<sup>772</sup> Frank, MDR 1982, S. 361.

<sup>773</sup> Walter, Strafaussetzung zur Bewährung, S. 160.

<sup>774</sup> So auch: Ostendorf, JGG, §§ 26-26 a Rdnr. 16; a.A.: Brunner/ Dölling, JGG, § 26 a Rdnr. 11.

<sup>775</sup> Brunner/ Dölling, JGG, § 26 a Rdnr. 11; Eisenberg, JGG, §§ 26, 26 a Rdnr. 25.

<sup>776</sup> So auch: Ostendorf, JGG, §§ 26-26 a Rdnr. 16, der darüber hinaus auch die Anrechnung des Ungehorsamsarrestes mit der Begründung, daß dieser eine Ersatzsanktion für Weisungen und Auflagen darstelle, fordert.

### **h) Die Möglichkeit der Verlängerung der Bewährungsfrist nach § 26 II JGG**

Wie auch in Frankreich ist der Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung jedoch nicht obligatorisch. Nach § 26 II JGG sieht der Jugendrichter von dem Widerruf ab, wenn es ausreicht, weitere Weisungen oder Auflagen zu erteilen, die Bewährungszeit auf vier Jahre zu verlängern oder den Jugendlichen erneut einem Bewährungshelfer zu unterstellen. In Frankreich kann die Bewährungszeit demgegenüber nur auf drei Jahre verlängert werden.

### **i) Die Rechtsfolgen der Bewährung**

Ergeht kein Widerruf, so erläßt der Jugendrichter nach § 26 a JGG die Jugendstrafe nach Ablauf der Bewährungszeit. Straferlaß bedeutet, daß nunmehr endgültig auf die Vollstreckung der Strafe verzichtet wird und diese als abgetan gilt<sup>777</sup>. Der Straferlaß ergeht gemäß §§ 58 I, III, 26 a JGG durch Beschluß des Richters. Er ist obligatorisch, wenn keine Widerrufsgründe vorliegen. Die Wirkungen des Straferlasses treten damit nicht obligatorisch mit dem Ende der Bewährungszeit ein, sondern erst mit Verkündung oder Zustellung des Beschlusses<sup>778</sup>. Im Gegensatz hierzu fällt in Frankreich die Verurteilung selbst weg, und zwar allein durch Ablauf der Bewährungszeit, ohne daß es einer konstitutiven Entscheidung bedarf.

Zum Teil wird auch für das deutsche Erwachsenenstrafrecht eine derartige Konsequenz gefordert, da sich durch die Erwartung der Tilgung der Verurteilung für den Täter ein Höchstmaß an Motivation zu rechtstreuem Verhalten ergebe<sup>779</sup>. Im Jugendstrafrecht wird diese „Motivation“ schon aufgrund des Umstandes bestehen, daß der Jugendrichter mit dem Erlaß der Jugendstrafe nach Ablauf der Bewährungszeit

<sup>777</sup> Schönke/ Schröder-Stree, StGB, § 56 g Rdnr. 2.

<sup>778</sup> Westphal, Die Aussetzung der Jugendstrafe gemäß § 21 JGG, S. 285.

<sup>779</sup> Roxin, JA 1980, S. 551; kritisch: Zieschang, Sanktionensystem, S. 472 f., der darauf hinweist, daß die Tilgung der Verurteilung nach Ablauf der Bewährungszeit zu dem unbefriedigenden Ergebnis führe, daß ein Täter, bei dem eine günstige Prognose zu verneinen sei, unter Umständen eine zweijährige Strafe verbüßen müsse, wohingegen für die gleiche Tat bei einem Straftäter mit günstiger Erwartung, dem eine Strafaussetzung zugute komme, letzten Endes die Verurteilung als nicht geschehen angesehen werde.

auch den Strafmakel für beseitigt erklären muß (§ 100 JGG). Die Beseitigung des Strafmakels wirkt sich auf den Umfang der Auskunftserteilung aus dem Zentralregister aus und hat zur Konsequenz, daß über Verurteilungen zur Jugendstrafe auf Bewährung nur noch den Strafgerichten und Staatsanwaltschaften, und nicht auch sonstigen Behörden (§ 41 I Nr. 1-10 BZRG) für ein Strafverfahren gegen den Betroffenen Auskunft erteilt wird (§ 41 III BZRG)<sup>780</sup>.

Für die französische Rechtslage, die die Verurteilung bei Ablauf der Bewährungszeit und nicht ergangenem Widerruf als nicht erfolgt betrachtet, sprechen indes folgende Erwägungen: Das JGG setzt für die Entscheidung über Widerruf oder Straferlaß keine eindeutigen Fristen. Ein Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung ist im deutschen Jugendstrafrecht nach h. M. bei Vorliegen der Widerrufsvoraussetzungen des § 26 I, 1 JGG auch nach Ablauf der Bewährungszeit zulässig, solange die Jugendstrafe nicht erlassen worden ist<sup>781</sup>. Die Rechtsprechung hält hierbei den Widerruf nur bei ganz außergewöhnlichen Verzögerungen für unzulässig<sup>782</sup>, wobei im Einzelfall der Widerruf sogar noch zwei Jahre nach Ablauf der Bewährungszeit zugelassen wurde<sup>783</sup>. Aus dem grundgesetzlich verankerten Rechtsstaatsprinzip folgt aber, daß baldmöglichst zu entscheiden ist<sup>784</sup>. Auch wird sich für einen Jugendlichen oder Heranwachsenden kaum noch ein Bezug zu der ursprünglich begangenen Straftat herstellen lassen, wenn die Bewährungszeit abgelaufen und noch ein weiterer längerer Zeitraum verstrichen ist, aber dennoch ein Widerruf ergeht, eine Folge, die dem Resozialisierungsgedanken des JGG in ganz eklatanter Weise widerspricht. Der deutsche Gesetzgeber könnte diese Bedenken dadurch ausräumen, daß er entsprechend der französischen Rechtslage

---

<sup>780</sup> In Frankreich wird die Strafaussetzung zur Bewährung im Jugendstrafrecht demgegenüber gemäß Art. 769-2 Nr. 3 C.p.p. nach Ablauf der Bewährungszeit und nicht erfolgtem Widerruf auch aus dem *Bulletin* Nr. 1 getilgt.

<sup>781</sup> Brunner/ Dölling, JGG, § 26 a Rdnr. 1; Eisenberg, JGG, §§ 26, 26 a Rdnr. 18; Westphal, Die Aussetzung der Jugendstrafe gemäß § 21 JGG, S. 286.

<sup>782</sup> OLG Hamm, NJW 1974, S. 1520; OLG Koblenz, MDR 1977, S. 513; OLG Stuttgart, MDR 1982, S. 949.

<sup>783</sup> OLG Düsseldorf, GA 1987, S. 87 unter der Einschränkung, daß der Vertrauensschutz des Probanden nicht entgegenstehen dürfe.

<sup>784</sup> OLG Hamburg, NJW 1970, S. 64.

als Rechtsfolge der Bewährung die Tilgung der Verurteilung des Jugendlichen/Heranwachsenden vorsieht<sup>785</sup>.

## **XI. Die Aussetzung des Restes der Jugendstrafe §§ 88 ff. JGG**

Das französische Rechtsinstitut der bedingten Entlassung eröffnet dem Jugendlichen die Möglichkeit, bereits vor Ablauf der Verbüßung seiner Strafe die Freiheit zurückzuerlangen. Auch in Deutschland besteht die Möglichkeit, daß ein Jugendlicher bzw. Heranwachsender bereits vor Ablauf seiner zu verbüßenden Strafe aus der Jugendstrafvollzugsanstalt entlassen werden kann. Das der französischen *libération conditionnelle* entsprechende Rechtsinstitut ist unter dem Namen Aussetzung des Restes der Jugendstrafe in den §§ 88 ff. JGG geregelt. Anders als in Frankreich gelten in Deutschland ausschließlich die jugendstrafrechtlichen Sondervorschriften, insbesondere schalten §§ 88 ff. JGG die ihnen im Erwachsenenstrafrecht entsprechende Vorschrift des § 57 StGB grundsätzlich aus<sup>786</sup>.

### **1. Die Ausrichtung der jugendstrafrechtlichen Praxis an § 57 I, 1 Nr. 1 StGB**

Die Aussetzung des Restes der Jugendstrafe setzt gemäß § 88 II, 2 JGG voraus, daß mindestens ein Drittel der Jugendstrafe verbüßt sind, in Frankreich muß demgegenüber, abgesehen von Rückfall und Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe, wie im Erwachsenenstrafrecht, die Hälfte der Strafe verbüßt sein. Jedoch zeigt sich auch in Deutschland trotz der hier anders als in Frankreich geltenden Sonderregelung eine bedenkliche Tendenz an der Regelung des allgemeinen Strafrechts. So weisen mehrere Studien zur Praxis der Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe zur Bewährung darauf hin, daß in vielen Fällen die Zweidrittel-Regelung des § 57 I StGB dem Vollzugsleiter als Orientierung dient und Eingang in den

<sup>785</sup> Ostendorf, JGG, §§ 26, 26 a Rdnr. 3; Westphal, Die Aussetzung der Jugendstrafe, S. 286 schlagen demgegenüber vor, die in § 229 II, 1 StPO bestimmte Maximalfrist von dreißig Tagen für die Aussetzung des Verfahrens auch für die Entscheidung über den Straferlaß einzuräumen.

<sup>786</sup> Brunner/ Dölling, JGG, Vorb. zu § 88 JGG.

Jugendvollzug gefunden hat<sup>787</sup>. Dies sei vor allen Dingen dadurch bedingt, daß für die Vollstreckungsakten bei Jugendlichen dieselben Formulare wie bei Erwachsenen verwendet würden<sup>788</sup>. Zudem sei auch nicht auszuschließen, daß in Zeiten der Unterbelegung Anstalten i.S. eines „Festhalteeffekts“ seltener und ggf. später Gefangene für eine vorzeitige Entlassung vorschlagen, um Personalkürzungen zu verhindern<sup>789</sup>.

## **2. Abschaffung der Mindestverbüßungsdauer**

Die Aussetzung des Restes der Jugendstrafe kommt in Deutschland nach § 88 II, 1 JGG grundsätzlich nicht vor Ablauf einer Mindestverbüßungsdauer von sechs Monaten in Betracht. Hierdurch soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß in einer geringeren Frist eine erzieherische Einwirkung nicht möglich ist<sup>790</sup>. Die Sechsmonatsgrenze kann aber ausnahmsweise aus „wichtigen Gründen“ unterschritten werden (§ 88 II, 1 JGG). Wichtige Gründe sind beispielsweise besonders negative Auswirkungen des Vollzuges auf die Persönlichkeitsentwicklung, eine nicht wiederkehrende günstige Gelegenheit zur Entlassung in eine vorteilhafte Umgebung oder hervorragende Erfolge während des Vollzuges<sup>791</sup>. Das deutsche Recht ist an dieser Stelle enger als das französische Recht, welches eine Mindestverbüßungsdauer nicht vorsieht, was aber auch konsequent ist, da der Code pénal grundsätzlich keine Strafrahenuntergrenzen kennt. Da oben unter IX.4b)bb) der Mindeststrafrahmen des § 18 I, 1 JGG abgelehnt wurde, wird konsequenterweise auch die Abschaffung der Mindestverbüßungsdauer von sechs Monaten im Rahmen der §§ 88 f. JGG zu fordern sein.

## **XII. Die französische Halbgefängenschaft**

---

<sup>787</sup> Claasen, Möglichkeiten der vorzeitigen Entlassung im Jugendstrafrecht, S. 126 ff.; von Moers, Die vorzeitige Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug, S. 163 ff.; Dünkel, Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher, S. 252 ff.; Eisenberg, Kriminologie, § 35 Rdnr. 47.

<sup>788</sup> Dünkel, Situation und Reform von Jugendstrafe, S. 126 f.

<sup>789</sup> Dünkel, Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher, S. 253.

<sup>790</sup> Böhm, Einführung in das Jugendstrafrecht, S. 217; Eisenberg, JGG, § 88 Rdnr. 5.



Die französische Halbgefängenschaft ermöglicht es dem jugendlichen Verurteilten im Rahmen eines Heimaufenthaltes oder der Verbüßung einer Freiheitsstrafe, tagsüber ohne ständige Kontrolle einer Arbeit, Berufsausbildung oder medizinischen Behandlung nachzugehen. Sie kann bei Freiheitsstrafen unter einem Jahr bereits durch Urteil angeordnet werden.

### **1. § 91 III JGG, Nr. 6 VVJug**

Das deutsche JGG sieht die Möglichkeit, eine derartige Form des Jugendstrafvollzuges gleichzeitig mit der Verurteilung auszusprechen, nicht vor. Gemäß § 91 III JGG kann der Vollzug aber, um das gewünschte Erziehungsziel zu erreichen, aufgelockert und in geeigneten Fällen weitestgehend in freien Formen durchgeführt werden. Zu diesen Lockerungen des Vollzuges zählt gemäß Nr. 6 der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug (VVJug), der insoweit § 11 I Nr. 1 StVollzG entspricht, auch die Beschäftigung außerhalb der Anstalt als Außenbeschäftigung, wenn sie mit Aufsicht eines Vollzugsbeamten, als Freigang, wenn sie ohne Aufsicht erfolgt<sup>792</sup>. Außenbeschäftigung und Freigang dürfen nur mit Zustimmung des Gefangenen angeordnet werden, wenn eine Erprobung verantwortet werden kann (Nr. 6 II VVJug). Bei Vorliegen der in Nr. 6 VIII VVJug genannten Ausschlußgründe dürfen Freigang und Außenbeschäftigung nicht gewährt werden<sup>793</sup>. Schließlich ist bei der Entscheidung über Außenbeschäftigung und Freigang zu berücksichtigen, ob der Gefangene durch sein Verhalten im Vollzug die Bereitschaft gezeigt hat, an der Erreichung des Erziehungsziels mitzuwirken (Nr. 6 X VVJug). Dies ist nach Nr. 6 Nr. 11 VVJug namentlich nicht der Fall, wenn der Gefangene erheblich suchtgefährdet ist, einen Ausbruchversuch unternommen oder während einer zuvor gewährten Lockerung eine strafbare Handlung begangen hat oder zureichende tatsächliche Anhaltspunkte hierfür vorliegen.

### **2. Aufnahme der Halbfreiheit in den Rechtsfolgenkatalog des JGG?**

---

<sup>791</sup> Eisenberg, JGG, § 88 Rdnr. 5.

<sup>792</sup> Hierzu näher: Grosch, Lockerungen im Jugendstrafvollzug, S. 66 ff.

<sup>793</sup> Hierzu gehören beispielweise die Anordnung von Auslieferungs- oder Abschiebehaft.

Die Halbfreiheit kann damit nach der derzeitigen Rechtslage in Deutschland anders als in Frankreich nicht unmittelbar im Urteil angeordnet werden. In der deutschen Wissenschaft wird eine derartige Möglichkeit aber erwogen, um die Lücke zwischen ambulanten und stationären Sanktionen zu schließen<sup>794</sup>. Auch der deutsche Gesetzgeber sollte die Halbfreiheit bereits innerhalb des Rechtsfolgenkataloges des JGG vorsehen, damit die Frage, ob eine derartige Maßnahme in Betracht gezogen werden kann frühzeitig, und nicht erst im Vollzug, geklärt wird. Durch die Halbfreiheit kann unter verschiedenen Gesichtspunkten vermieden werden, daß sich der Jugendstrafvollzug kriminogen auswirkt. So zeigt ein entsprechendes Modell in Baden-Württemberg, daß die Freigänger in der Vollzugsanstalt kaum in Erscheinung treten, eine gute Voraussetzung für die Verhinderung einer weiteren Kriminalisierung<sup>795</sup>. Auch wird der Jugendliche bzw. Heranwachsende während der Verbüßung seiner Jugendstrafe nicht daran gehindert, seiner Ausbildung oder seinem Beruf weiter nachzugehen. Somit kann die Halbfreiheit verhindern, daß der Verurteilte aus der Jugendstrafvollzugsanstalt kommt und danach arbeitslos ist. Arbeitslosigkeit ist aber ein kriminogener Faktor, so daß die Halbfreiheit letztendlich zu einer Minimierung der Rückfallgefahr führt. Schließlich kann die Halbfreiheit den durch einen Freiheitsentzug eintretenden Verlust von Autonomie und Entscheidungskompetenz deutlich abmildern. Einschränkungen der Autonomie sind insbesondere deswegen kritisch, weil sie die Entwicklung und Stabilisierung einer persönlichen Identität insbesondere im Jugendalter behindern und damit zu einer weiteren Bedingung der Delinquenz zählen dürften<sup>796</sup>.

Die Halbfreiheit sollte hierzulande aber entsprechend der Regelung in Frankreich nur bei kürzeren Jugendstrafen unter einem Jahr in Erwägung gezogen werden. Gegen eine Ausweitung auf längere Freiheitsstrafen spricht der Umstand, daß mit zunehmender Dauer dieser Vollzugsform der Betroffene immer weniger Einsicht dafür aufbringen wird, abends und an den arbeitsfreien Tagen in die Vollzugsanstalt zurückzukehren.

---

<sup>794</sup> Dolde/ Rössner, ZStW 99 (1987), S. 432 f.; Streng, Strafrechtliche Sanktionen, S. 91; Müller-Dietz, Sanktionensystem, S. 59 f.; Zieschang, Sanktionensystem, S. 475 ff.

<sup>795</sup> Dolde/ Rössner, ZStW 99 (1987), S. 448.

<sup>796</sup> Greve/ Hossler, MschrKrim 81(1998), S. 89.

Des weiteren ist auch der Umstand zu berücksichtigen, daß die Anforderungen an das Durchhaltevermögen des Betroffenen mit zunehmender Dauer steigen, so daß überhalb der Einjahresgrenze die Halbfreiheit kaum erfolgsversprechend durchführbar ist<sup>797</sup>.

### **XIII. Der elektronisch überwachte Hausarrest**

In Art. 20-8 der Ordonnance vom 2. Februar 1945 ist seit dem 19. Dezember 1997 festgelegt, daß auch ein Jugendlicher unter elektronisch überwachten Hausarrest gestellt werden kann. Der deutsche Gesetzgeber hat eine derartige Möglichkeit bis zum heutigen Tag weder für Erwachsene noch für Jugendliche vorgesehen. Sie steht aber auch hierzulande auf der rechtspolitischen Tagesordnung. So hat das Land Berlin vor nicht geraumer Zeit einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes, in dem die Möglichkeit des elektronisch überwachten Hausarrestes vorgesehen war, dem Bundesrat mit der Bitte zugeleitet, seine Einbringung beim deutschen Bundestag zu beschließen<sup>798</sup>. Der Entwurf vom 16. September 1997 besteht aus einem in das Strafvollzugsgesetz einzuführenden § 11 a, in dem es heißen soll:

*(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch auf höchstens vier Jahre befristete Rechtsverordnungen Regelungen zu treffen, wonach die Vollzugsbehörde den Gefangenen unter elektronisch überwachten Hausarrest stellen kann. Die Unterstellung unter den Hausarrest setzt voraus, daß Gefangene und die in seinem Haushalt lebenden erwachsenen Personen einwilligen. Unter Hausarrest darf ein Gefangener nur gestellt werden, wenn nicht zu befürchten ist, daß er sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder den Hausarrest zu Straftaten mißbrauchen werde, und wenn er voraussichtlich nur noch sechs Monate einer zeitigen Freiheitsstrafe zu verbüßen hat. Die Unterstellung kann davon abhängig gemacht werden, daß der Gefangene eine angemessene Zahlung an einen Opferfond leistet.*

*(2) Durch den Hausarrest wird die Vollstreckung nicht unterbrochen.*

<sup>797</sup> Zieschang, Sanktionensystem, S. 477.

<sup>798</sup> Br-Drs. 689/97 vom 16.09.1997.

In der Begründung des Gesetzesentwurfs wird als Ziel der neuen Regelung die Haftvermeidung genannt, durch die der Anstieg der Inhaftierungszahlen gesenkt werden soll. Gleichzeitig bezweckt der elektronisch überwachte Hausarrest für die betroffenen Täter die Umgehung von Stigmatisierungen sowie die Vermeidung einer Verfestigung der kriminellen Karrieren, die ansonsten durch Kontakte mit der gefängnistypischen Subkultur gefördert wird. Schließlich soll durch die Vollzugsmaßnahme auch eine erhebliche Kostenersparnis realisiert werden. Der Entwurf ist bis zum heutigen Tag noch nicht in Gesetzesform gegossen worden. Er bietet sich nach seiner derzeitigen Ausgestaltung auch grundsätzlich nur für das Erwachsenenstrafrecht an, da der elektronisch überwachte Hausarrest nur bei Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten vorgesehen ist, hier liegt aber erst der Mindeststrafrahmen der Jugendstrafe (§ 18 I, 1 JGG). Die Länder Baden-Württemberg, Hamburg und Hessen wollen den elektronisch überwachten Hausarrest nunmehr als Modellversuch erproben<sup>799</sup>.

Im Mai 2000 hat das Hessische Justizministerium im Rahmen eines Modellversuchs die Möglichkeit geschaffen, im Land- und Amtsgerichtsbezirk Frankfurt unter bestimmten Voraussetzungen den elektronisch überwachten Hausarrest anzuordnen. Für das Modellprojekt wurde ein Stab von Bewährungshelfern zusammengestellt, der die Betreuung der betroffenen Personen während des Überwachungszeitraums übernimmt. Auf Vorschlag eines oder mehrerer Prozessbeteiligten (Staatsanwaltschaft, Richter, Haftrichter, Rechtsanwalt, Angeklagter, Verurteilter, Bewährungshilfe, ...) prüfen die Mitarbeiter des Projekts, ob die betroffene Person für eine Teilnahme am Programm geeignet ist. Wenn die betroffene Person einverstanden ist und der elektronisch überwachte Hausarrest angeordnet wird, dann werden Fußfessel und Empfangsgerät in Zusammenarbeit mit der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung in der Wohnung des Betroffenen eingerichtet.

Elektronisch überwachter Hausarrest kann nach dem hessischen Modell in folgenden Fällen angeordnet werden:

---

<sup>799</sup> Siehe hierzu näher: F.A.Z. 16.06.1999, S. 15.

- als Weisung im Rahmen einer Strafaussetzung zur Bewährung (§§ 56 ff. StGB)
- als Weisung bei Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung (§§ 57 f. StGB)
- als Weisung innerhalb der Führungsaufsicht (§§ 68 ff. StGB)
- als Maßnahme bei Aussetzung des Vollzuges eines Haftbefehls (§ 116 StPO)
- als Weisung im Rahmen eines Gnadenaktes entsprechend der Hessischen Gnadenordnung.

Die Vollzugsmaßnahme ist aber bis dato nur für Erwachsene vorgesehen. Zu untersuchen ist daher an dieser Stelle, ob sich der elektronisch überwachte Hausarrest nach französischem Vorbild auch für das deutsche Jugendstrafrecht anbietet.

### **1. Ausgestaltung als Weisung gemäß § 10 I, 3 Nr. 1 JGG?**

Der elektronisch überwachte Hausarrest könnte zunächst als Weisung nach § 10 I, 3 JGG und damit als Erziehungsmaßregel ausgestaltet werden. Im Zusammenhang mit der Einführung einer neuen, bisher unbekanntes Sanktionsform im Rahmen der Weisungen des JGG wäre jedenfalls zu berücksichtigen, daß der Katalog der Weisungen gemäß § 10 I, 3 Nrn. 1-9 JGG nicht abschließend ist, sondern auch darüber hinausgehende, nicht ausdrücklich genannte Weisungen und Maßnahmen in Betracht gezogen werden können<sup>800</sup>. Der elektronisch überwachte Hausarrest als Weisung nach § 10 I, 3 JGG wäre aber nur dann zulässig, wenn diese für den Jugendlichen/Heranwachsenden nicht unzumutbar wäre (§ 10 I, 2 JGG). Weisungen sind demgegenüber unzulässig, wo sie die Grenzen überschreiten, die der staatlichen Strafgewalt durch die Verfassung gezogen sind<sup>801</sup>. Der Einsatz der „elektronischen Fessel“ bedeutet aber nicht nur eine Begrenzung des Aufenthaltsortes auf einen engen Wohnbereich und damit eine Beschränkung von Art. 11 GG, sondern auch einen starken Eingriff in das Persönlichkeitsrecht gemäß Art. 2 I GG, da das Leben des Verurteilten damit radikal verändert wird, insbesondere auch die Freizeitgestaltung<sup>802</sup>. Auch ist zu beachten, daß die Weisung als Erziehungsmaßnahme ausgestaltet ist und

<sup>800</sup> Hudy, Elektronisch überwachter Hausarrest, S. 179; Diemer/ Schoreit/ Sonnen, JGG, § 10 Rdnr. 26; Eisenberg, JGG, § 10 Rdnr. 5.

<sup>801</sup> Brunner/ Dölling, JGG, § 10 Rdnr. 6.

damit die leichteste Sanktion darstellt, die der Rechtsfolgenkatalog des JGG bereithält, so daß der elektronisch überwachte Hausarrest, welcher in seiner Wirkung mit einer Gefängnisstrafe verglichen werden kann, über das Ziel des § 10 I, 1 JGG, die Lebensführung des Jugendlichen zu regeln und dadurch zu fördern und zu sichern, hinausschießen würde<sup>803</sup>. Eine Ausgestaltung des elektronisch überwachten Hausarrestes als Weisung im Sinne des § 10 I, 3 Nr. 1 JGG kommt demnach nicht in Betracht.

## **2. Ausgestaltung als besondere Form der Vollzugslockerung?**

Für das deutsche Jugendstrafrecht könnte aber entsprechend der französischen Regelung erwogen werden, den elektronisch überwachten Hausarrest als besondere Form der Vollzugslockerung einzuführen.

### **a) Der elektronisch überwachte Hausarrest in der kriminalpolitischen Diskussion**

Ob der elektronisch überwachte Hausarrest eine taugliche Alternative zur Haft darstellen kann, ist in der deutschen kriminalpolitischen Diskussion umstritten. In jüngerer Zeit scheint sich das Klima zugunsten des elektronisch überwachten Hausarrestes gewandelt zu haben<sup>804</sup>. Die Argumente für die Einführung des elektronisch überwachten Hausarrestes in das Strafvollzugsrecht lassen sich auf folgende Positionen konzentrieren. So wird zunächst angeführt, die „elektronische Fessel“ bewirke eine erhebliche Kostenersparnis gegenüber dem geschlossenen Vollzug<sup>805</sup>. Zudem werden aber auch Resozialisierungsgesichtspunkte geltend gemacht. So sei insbesondere festzuhalten, daß spezialpräventiv eine schlechtere Wirkung als mit der Freiheitsstrafe kaum zu erreichen sei<sup>806</sup>. Der elektronisch überwachte Hausarrest sei unter diesem Gesichtspunkt ein taugliches Mittel, um Verurteilte vor negativen

---

<sup>802</sup> Ostendorf, ZRP 1997, S. 475.

<sup>803</sup> So auch: Ostendorf, ZRP 1997, S. 475; Hudy, DVJJ-Journal 2/1998 (Nr. 160), S. 154; ders.: Elektronisch überwachter Hausarrest, S. 180.

<sup>804</sup> Walter, ZfStrVO 1999, S. 293.

<sup>805</sup> Weigend, BewHi 4/1989, S. 299 ff., jedoch mit der Einschränkung, sie auf eine Rolle als Alternative zur kurzen Freiheitsstrafe festzulegen.

Haftwirkungen zu verschonen<sup>807</sup>. Von einer anderen Auffassung wird die Einführung einer derartigen Maßnahme in Deutschland aber abgelehnt. Die „elektronische Fessel“, widerspreche tendenziell dem Menschenbild unserer Verfassung. Der Mensch werde zum Objekt eines technischen Überwachungsapparates. Da äußerlich Freiheit bestehe, sei die „elektronische Fessel“ in Wirklichkeit eine psychische Fessel<sup>808</sup>. Ferner bedeute elektronische Überwachung von Straftätern einen fundamentalen Eingriff in die Freiheitsrechte und die Intimsphäre der betroffenen Personen und ihrer Angehörigen, so daß sie aus diesem Grunde ethisch nicht zu verantworten sei<sup>809</sup>. Auch begründe die Maßnahme die Gefahr, daß die Richter sie gegen Straftäter einsetzen könnten, gegen die sonst eine weniger eingriffsintensivere Maßnahme verhängt worden wäre<sup>810</sup>. Gefangene sollten von Menschen betreut werden. Hierbei sei der menschliche Kontakt vielmehr zu intensivieren als mit Hilfe solcher elektronischen Systeme zu reduzieren<sup>811</sup>. Des weiteren wird darauf abgestellt, daß durch die Einführung des elektronisch überwachten Hausarrestes ein Tor für einen zweifelhaften privaten Strafvollzug aufgetan sein könnte, da viele Gefangene keine eigene Wohnung mit Telefonanschluß besitzen werden, und in diesen Fällen nun ein privater Anbieter beispielsweise in einem schlichten Mietshaus spezialisierte Wohnungen mit Telefonanschluß anbieten könnte, dessen Nutzung mit öffentlichen Geldern zu bezahlen wäre<sup>812</sup>. Schließlich sei der elektronisch überwachte Hausarrest ein weiterer Schritt auf dem Weg in eine totale Kontrolle, sie bringe uns den „gläsernden Menschen“ ein Stück näher<sup>813</sup>.

## **b) Elektronisch überwachter Hausarrest auch im deutschen Jugendstrafrecht?**

---

<sup>806</sup> Feltes, BewHi 4/1990, S. 334.

<sup>807</sup> Laubenthal, Strafvollzug, Rdnr. 2.

<sup>808</sup> Ostendorf, ZRP 1997, S. 476; kritisch insoweit aber: Gelinsky, F.A.Z. 16.06.1999, S. 15, die eine Verletzung der Menschenwürde durch den elektronisch überwachten Hausarrest mit der Begründung ablehnt, daß dem der Maßnahme unterstellten Straftäter Ansprechpartner zur Verfügung gestellt würden, die ihm bei der Resozialisierung zur Seite ständen; vgl. auch: Walter, ZfStrVO 1999, S. 291, der darauf abstellt, daß es hinsichtlich dieses Argumentes entscheidend darauf ankommt, wie der elektronisch überwachte Hausarrest durchgeführt wird.

<sup>809</sup> Vosgerau, BewHi 2/1990, S. 167.

<sup>810</sup> Stern, BewHi 4/1990, S. 341; Sonnen, NK 1/1998, S. 4; Kuhn/ Madignier, rev. sc. crim. 1998, S. 675.

<sup>811</sup> Ostendorf, ZfStrVO 2/1991, S. 87.

<sup>812</sup> Walter, ZfStrVO 1999, S. 294.

<sup>813</sup> Walter, ZfStrVO 1999, S. 293.

Der elektronisch überwachte Hausarrest als besondere Form der Vollzugslockerung ist für das deutsche Jugendstrafrecht abzulehnen. Zwar wird es aus spezialpräventiver Sicht sicherlich in einigen Fällen wünschenswert sein, daß der Betroffene in seinem beruflichen und sozialen Lebensbereich bleibt, sein Einkommen behält und nicht mit der totalen Institution Gefängnis konfrontiert wird<sup>814</sup>. Dieses Argument vermag jedoch für das Jugendstrafrecht nicht zu überzeugen. Aufgrund der langen Schul- und Ausbildungszeiten und der dadurch bedingten mangelnden Geldmittel ist davon auszugehen, daß viele Jugendliche oder Heranwachsende sich eine eigene Wohnung nicht leisten können und somit noch bei ihren Eltern wohnen müssen. Es ist aber belegt, daß eine erzwungene Anbindung an die Wohnung zu Spannungen, in einigen Fällen auch zu Gewalt in der Familie führen kann<sup>815</sup>, so daß die erhoffte spezialpräventive Wirkung des elektronisch überwachten Hausarrestes im Jugendstrafrecht nicht eintreten kann. Weiter wird bei dem elektronisch überwachten Hausarrest nicht resozialisierend auf den Täter eingewirkt. Es besteht wenig persönlicher Kontakt mit den Strafvollzugsbediensteten. Individuelle Beratung und Betreuung werden daher voraussichtlich kaum oder nicht erfolgen<sup>816</sup>, so daß das Ziel des Jugendstrafvollzuges, den Verurteilten zu erziehen, künftig einen rechtschaffenden und verantwortungsbewußten Lebenswandel zu führen (§ 91 I JGG) nicht erreicht werden kann. Auch wenn es im Wesentlichen darauf ankommen wird, wie der elektronisch überwachte Hausarrest durchgeführt wird<sup>817</sup> und auch hier dem Jugendlichen beispielsweise entsprechende Ansprechpartner als eine Art Bewährungshelfer zur Seite gestellt werden können, so ist die Einführung der Maßnahme des elektronisch überwachten Hausarrestes für das deutsche Jugendstrafrecht abzulehnen. Zu bedenken ist nämlich, daß der elektronisch überwachte Hausarrest eine Alternative zum Jugendstrafvollzug darstellt und damit die Verhängung einer Jugendstrafe voraussetzt. Bei zu Jugendstrafe verurteilten Jugendlichen oder Heranwachsenden ist die Wahrscheinlichkeit, daß diese aus schwierigen

---

<sup>814</sup> Weigend, BewHi 4/1989, S. 300.

<sup>815</sup> Stern, BewHi 4/1990, S. 341; Ostendorf, ZRP 1997, S. 476; a.A.: Schlömer, Der elektronisch überwachte Hausarrest, S. 138 f.: „Die Gefahr der Viktimisierung von Familienmitgliedern und anderen Mitbewohnern ist beim elektronisch überwachten Hausarrest nicht gravierender als bei anderen ambulanten Maßnahmen auch“.

<sup>816</sup> Krahl, NStZ 1997, S. 460.

<sup>817</sup> Walter, ZfStrVO 1999, S. 291.



familiären Verhältnissen stammen, aber besonders groß. So zeigt eine Studie über die Insassen von Jugendstrafvollzugsanstalten in Baden-Württemberg, daß ein Großteil von ihnen in einem „kriminalprognostisch ungünstigen“ Milieu aufgewachsen ist<sup>818</sup>. Ferner zeigen mehrere andere Untersuchungen, daß der überwiegende Prozentsatz der Insassen des Jugendstrafvollzuges vor Inhaftierung nicht ausreichend in das Berufsleben integriert war<sup>819</sup>. Elektronisch überwachter Hausarrest ohne die Möglichkeit der Ausübung eines Berufs wird aber zu Langeweile und Frustrationserlebnissen führen.

Für den nach französischem Jugendstrafrecht dem elektronisch überwachten Hausarrest auch unterstellten Täterkreis der unter Sechzehnjährigen, die in aller Regel einer Ausbildung oder einem Beruf noch nicht nachgehen, lassen sich ähnliche Argumente anführen. Diese werden den Sender, der die elektronische Überwachung gewährleisten soll, in der Schule tragen müssen. In besonderen Situationen, so beispielsweise beim Sportunterricht, wird es sich aber nicht vermeiden lassen, wenn der Sender für andere Mitschüler sichtbar wird, was erhebliche Stigmatisierungen und öffentliche Anprangerungen zur Folge haben kann. Der Jugendliche steht hierbei sogar noch schlechter als ein Erwachsener, der im Berufsleben freier in seiner Kleidungswahl sein kann, um den Sender vor anderen Leuten verbergen zu können. Ein weiterer Effekt des Tragens eines Senders könnte sich im Schulbereich dahingehend äußern, daß Jugendliche diesen vor ihren Freunden offen zur Schau stellen und persönlichen Stolz mit dem Effekt verbinden, sich somit ein besonders „hartes“ Image verleihen zu können<sup>820</sup>. Damit würde aber erreicht, daß der Jugendliche in seiner Kriminalität subjektiv sogar noch bestätigt würde.

Die Maßnahme des elektronisch überwachten Hausarrestes wird sich daher oftmals in einen weiteren kriminogenen Faktor verwandeln. Das von der Gegenmeinung vorgebrachte Pro-Argument wandelt sich damit im Bereich des Jugendstrafrechts in ein

<sup>818</sup> Kerner/ Dolde/ Mey, Jugendstrafvollzug und Bewährung, S. 239.

<sup>819</sup> Kerner/ Dolde/ Mey, Jugendstrafvollzug und Bewährung, S. 144 ff.; S. 382.

<sup>820</sup> Hudy, DVJJ-Journal 2/1998 (Nr. 160), S. 152; vgl. aber: Walter, ZfStrVO 1999, S. 287, der darlegt, daß mittlerweile auch Geräte in der Entwicklung seien, die selbst auf einen Codiestreifen verzichteten und etwa die persönliche Stimme als Erkennungsmerkmal wählten, so daß der Überwachte kein „Kainsmal“ mehr mit sich zu tragen brauche.

Contra-Argument um, so daß für seine Einführung in das Sanktionensystem des JGG nur noch geltend gemacht werden könnte, der elektronisch überwachte Hausarrest sei im Vergleich zur Unterbringung in einer Jugendstrafvollzugsanstalt das kostengünstigere Mittel. Ökonomische Argumente dürfen in der Diskussion aber nicht entscheidend sein, zumal umstritten ist, ob der elektronisch überwachte Hausarrest tatsächlich weniger Kosten als der herkömmliche Strafvollzug verursacht, da mit der Installation der erforderlichen Technik und Überwachung durch das Strafvollzugspersonal ein beträchtlicher finanzieller Aufwand verbunden ist<sup>821</sup>. Ferner spricht die Vorrangstellung von ambulanten Maßnahmen gegenüber stationären Maßnahmen gegen die Einführung des elektronisch überwachten Hausarrestes im deutschen Jugendstrafrecht. Die Tatsache, daß die Möglichkeit elektronischer Überwachung mit einem Schlag jede Wohnung in einen Haftraum verwandelt, stellt einen gefährlichen Anreiz dar, diese Möglichkeit auch dort zu nutzen, wo man bisher mildere Strafen als ausreichend angesehen hat<sup>822</sup>, insbesondere für das Jugendstrafrecht eine sehr unerwünschte Konsequenz. Der deutsche Gesetzgeber sollte damit zumindest im Jugendstrafrecht von der Möglichkeit des elektronisch überwachten Hausarrestes als Vollzugsmaßnahme absehen.

#### **XIV. Rechtsfolgen anderer Gesetze**

##### **1. Nicht anwendbare Nebenfolgen § 6 JGG**

Gemäß § 6 JGG sind im Jugendstrafrecht gewisse auf Erwachsene anwendbare Nebenfolgen ausgeschlossen. Auf diese Nebenfolgen des Erwachsenenstrafrechts darf auch nicht neben Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmitteln zurückgegriffen werden (§ 8 III JGG). Ebenso wie in Frankreich (Art. 20-4, 131-26 ff. C.p.) darf in Deutschland gemäß § 6 I, 1 JGG bei Jugendlichen auf Unfähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen (§ 45 I StGB), nicht erkannt werden. Sinn und Zweck der

---

<sup>821</sup> Vosgerau, BewHi 2/1990, S. 167.

<sup>822</sup> Weigend, BewHi 1989, S. 300.

Regelung ist es, eine überflüssige Stigmatisierung des Jugendlichen zu vermeiden, die dessen Resozialisierung erschwert. Auch ist hierzulande wie in Frankreich (Art. 20-4, 131-35 C.p.) die Bekanntgabe der Verurteilung (§ 200 StGB) gemäß § 6 I, 2 JGG ausgeschlossen. Dies ergibt sich folgerichtig aus dem Umstand, daß die Bekanntgabe der Verurteilung den Erziehungserfolg beim Jugendlichen erschweren oder gar verhindern könnte<sup>823</sup>.

## **2. Anwendbare Nebenstrafen und Nebenfolgen § 8 III JGG**

### **a) Das Fahrverbot als Nebenstrafe**

Aus § 8 III JGG ergibt sich die Zulässigkeit der übrigen Nebenstrafen und -folgen. Demnach ist die Verhängung der Nebenstrafe des Fahrverbots (§ 44 StGB) im deutschen wie auch im französischen Jugendstrafrecht (Art. 131-6 C.p.) zulässig. Ein Fahrverbot nach § 44 StGB kommt in Betracht, wenn eine Straftat im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges steht.

### **b) Fahrverbot als Zuchtmittel?**

Nach einem Gesetzesentwurf der CDU/CSU-Fraktion vom 12.04.2000<sup>824</sup>, der im Bundestag allerdings abgelehnt wurde, sollte das Fahrverbot innerhalb des jugendkriminalrechtlichen Sanktionensystems auch als Zuchtmittel unabhängig von der Art der begangenen Straftat verhängt werden können. Begründet wurde dies damit, daß das Führen von Kraftfahrzeugen bei Jugendlichen und Heranwachsenden einen hohen Prestigewert habe, und ein Fahrverbot als Zuchtmittel daher nachhaltige Wirkungen erzielen könne. Entsprechend einschneidend werde ein zeitweiliger Ausschluss von dieser Mobilität empfunden werden.

<sup>823</sup> Maurach/ Gössel/ Zipf, Strafrecht AT Tb. 2, § 70, Rdnr. 22, S. 709.

<sup>824</sup> BT-Drs. 14/3189 vom 12.04.2000, S. 6.

Die Einführung eines derartigen Zuchtmittels ist schon alleine wegen der hier zu befürwortenden Streichung der Zuchtmittel aus dem jugendstrafrechtlichen Sanktionenkatalog<sup>825</sup> abzulehnen. Aber auch eine Aufnahme des Fahrverbots in den Katalog der Erziehungsmaßnahmen scheidet aus. Eine erzieherische Wirkung einer derartigen Sanktion muß nämlich verneint werden, da ihr außerhalb von Straßenverkehrsdelikten jeglicher innerer Konnex zur begangenen Straftat fehlt<sup>826</sup>. Auch die Befürchtung einer Sanktionseskalation durch beharrliche Mißachtung des auferlegten Verbots ist gerade für den Jugendlichen ernst zu nehmen<sup>827</sup>, zumal eine wirksame Überwachung bzw. Absicherung der Sanktionswirkung kaum praktikabel und finanzierbar ist<sup>828</sup>.

### **3. Maßnahmen der Besserung und Sicherung § 7 JGG**

Gemäß § 7 JGG können auch gewisse Maßnahmen der Besserung und Sicherung auf Jugendliche angewendet werden. Maßnahmen der Besserung und Sicherung sind in § 61 StGB abschließend aufgezählt. Das französische Recht faßt demgegenüber die klassischen Strafen und die Maßnahmen der Besserung und Sicherung grundsätzlich unter den einheitlichen Begriff der Strafe zusammen<sup>829</sup>, so daß die Vorschrift des § 7 JGG in der Ordonnance vom 2. Februar 1945 keine Entsprechung findet.

#### **a) Einspurigkeit des jugendstrafrechtlichen Rechtsfolgensystems ?**

Fraglich ist daher, ob der deutsche Gesetzgeber an der Zweispurigkeit des jugendstrafrechtlichen Rechtsfolgensystems festhalten sollte. Im Erwachsenenstrafrecht wird die Unterscheidung von schuldbezogener Strafe und gefährlichkeitsorientierter Maßregel damit gerechtfertigt, daß die Strafe die präventiven Aufgaben des Strafrechts nicht im-

<sup>825</sup> Siehe hierzu Punkt A.I.1.b.

<sup>826</sup> Hinz, ZRP 2001, S. 112.

<sup>827</sup> Hinz, ZRP 2001, S. 112; Höynck/ Sonnen, ZRP 2001, S. 248.

<sup>828</sup> Näher zur Problematik des selbständigen Fahrverbots: Streng, ZStW 111 (1999), S. 851 ff..

<sup>829</sup> Der französische Gesetzgeber faßt nur einige wenige Fälle als Maßnahmen auf. In der französischen Literatur wie auch in der Rechtsprechung besteht indes Einigkeit, daß sich der Maßregelkatalog nicht

mer erfüllen kann<sup>830</sup>. Es bedarf daher eines Kataloges von schuldunabhängigen Maßnahmen, die an die Gefährlichkeit des Täters anknüpfen und deren Ziel es ist, im Interesse der Allgemeinheit künftig Straftaten durch präventive Einwirkung auf den gefährlichen Täter zu verhindern<sup>831</sup>.

Im Jugendstrafrecht ist indes umstritten, ob hier die Anwendbarkeit von Maßregeln der Besserung und Sicherung neben Erziehungsmaßregeln, Zuchtmitteln und Jugendstrafe sinnvoll ist. Gegen sie wird zunächst angeführt, daß ihre Vereinbarkeit mit dem Erziehungsgedanken kaum systematisch überprüft worden sei. Auch sei es im Hinblick auf die Rechtsfolgenvielfältigkeit und Flexibilität des Jugendstrafrechts wenig verständlich, warum es zusätzlicher bessernder Maßregeln bedürfen sollte. Schließlich liefen dem Erziehungsziel diejenigen Maßregeln entgegen, bei denen Sicherungsbelange dominant seien<sup>832</sup>. Aus diesem Grund wird zum Teil vertreten, daß die Sanktionierung im Jugendstrafrecht einspurig angelegt ist<sup>833</sup>. Dieser Auffassung widerspricht aber der eindeutigen Wortlaut des § 7 JGG. Auch wird es im Einzelfall angezeigt sein, bei gewissen Jugendlichen oder Heranwachsenden auf Maßregeln der Besserung und Sicherung zu erkennen. Hierbei sollte jedoch vorher stets besonders eingehend und sorgfältig geprüft werden, ob die Maßregel erforderlich ist oder eine weniger einschneidende Maßnahme ausreicht<sup>834</sup>. Die Anwendbarkeit von Maßregeln der Besserung und Sicherung im Jugendstrafrecht ist damit nicht von vornherein abzulehnen.

### **b) Die einzelnen Maßregeln der Besserung und Sicherung**

Die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB) sowie das Berufsverbot (§§ 70 ff. StGB) als Maßregeln der Besserung und Sicherung sind im Jugendstrafrecht ausgeschlossen. Das JGG hat diese Maßnahmen des allgemeinen Strafrechts deshalb

---

auf die vom Gesetzgeber formell anerkannten Fälle beschränkt vgl.: Zieschang, Sanktionensystem, S. 122 ff.

<sup>830</sup> Jescheck/ Weigend, Strafrecht, § 9 I, 1, S. 83.

<sup>831</sup> Müller-Christmann, JuS 1990, S. 802.

<sup>832</sup> Eisenberg, JGG, § 7 Rdnr. 3.

<sup>833</sup> Ostendorf, JGG, Grdl. zu §§ 5-8; Rdnr. 3.

<sup>834</sup> So die herrschende Meinung: BGH NJW 1951, S. 450; BVerfG NJW 1986, S. 767 f.; Brunner/ Dölling, JGG, § 7 Rdnr. 2; Eisenberg, NJW 1986, S. 2408 f.; Ostendorf, JGG, § 7 Rdnr. 5.

für unanwendbar erklärt, weil es davon ausgeht, daß einerseits ihre Voraussetzungen bei Jugendlichen nicht oder nur ausnahmsweise gegeben sein werden, und daß andererseits der damit erstrebte Besserungs- und Sicherungszweck hier wirksamer durch die spezifisch jugendstrafrechtlichen Erziehungsmaßnahmen erreicht wird<sup>835</sup>. Eine ähnliche Wertung hat auch der französische Gesetzgeber getroffen. Indes sieht der Code pénal eine Sicherungsverwahrung auch im Erwachsenenstrafrecht nicht mehr vor. Diese wurde durch das Gesetz vom 17.07.1970 durch die weniger strenge Strafaufsicht ersetzt, die wiederum 1981 abgeschafft wurde<sup>836</sup>. Das Berufsverbot ist auch auf französische Jugendliche nicht anzuwenden (Art. 20-4, 131-27 ff. C.p.).

Wo materielles Jugendstrafrecht angewendet wird, können hierzulande nur Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB), in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB), Führungsaufsicht (§§ 68 ff. StGB) oder Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 69 StGB) angeordnet werden. Streitig ist, ob die Maßregeln, wenn ihre Voraussetzungen vorliegen und ihre Anordnung nach Erwachsenenstrafrecht zwingend ist, auch im Jugendstrafrecht verhängt werden müssen. In der Logik des Jugendstrafrechts läge es, dem Jugendrichter auch insoweit ein erzieherisches Ermessen zu eröffnen, was der Wortlaut des § 7 JGG („kann.....anordnen“) nahelegt<sup>837</sup>. Der BGH geht indes davon aus, daß die Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet werden muß, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen<sup>838</sup>.

#### **aa) Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB)**

Gemäß § 7 JGG i.V.m. § 63 StGB kommt als im Jugendstrafrecht anzuwendende Maßregel der Besserung und Sicherung zunächst die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus in Betracht. Die Maßnahme hat zur Anwendungsvoraussetzung, daß der Jugendliche oder Heranwachsende bei Begehung der rechtswidrigen Tat schuldunfähig (§ 20 StGB) oder vermindert schuldfähig (§ 21

<sup>835</sup> Schaffstein/ Beulke, Jugendstrafrecht, S. 73.

<sup>836</sup> Zu der Frage, ob die Beibehaltung der Sicherungsverwahrung im Erwachsenenstrafrecht sinnvoll ist siehe: Zieschang, Sanktionensystem, S. 416 ff.

<sup>837</sup> Böhm, Einführung in das Jugendstrafrecht, S. 156; OLG Zweibrücken, StV 1989, S. 314; Eisenberg, JGG, § 7 Rdnr. 35; Brunner/ Dölling, JGG, § 7 Rdnr. 1.

StGB) war und die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat ergibt, daß von ihm infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist. Der Zweck der Unterbringung ist das Sicherungsbedürfnis der Bevölkerung vor gefährlichen Straftätern<sup>839</sup>.

Das Sicherungsbedürfnis der Allgemeinheit ist aber nur schwer mit dem Erziehungsauftrag des JGG in Einklang zu bringen<sup>840</sup>. Auch wird sich die in der Praxis oftmals vorzufindende Unterbringung der einer Maßregel nach § 63 StGB unterstellten Jugendlichen bzw. Heranwachsenden mit zahlreichen hochgradig gestörten, kranken Erwachsenen als weiterer kriminogener Faktor erweisen<sup>841</sup>. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 63 StGB sollte aus diesem Grund regelmäßig auf geeignete Maßnahmen des Jugendstraf- bzw. Jugendhilferechts zurückgegriffen werden. Die Anwendbarkeit der Maßregel des § 63 StGB im Jugendstrafrecht ist damit abzulehnen.

#### **bb) Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB)**

Im Vordergrund der Unterbringung in der Entziehungsanstalt steht nicht der Sicherungs-, sondern der Besserungszweck. Dies zeigt sich daran, daß eine Anordnung nach § 64 II StGB unterbleibt, wenn eine Entziehungskur von vornherein aussichtslos erscheint<sup>842</sup>. Ferner sieht § 93 a JGG vor, daß die Maßregel des § 64 StGB in einer Einrichtung vollzogen wird, in der für die Behandlung suchtkranker Jugendlicher erforderliche besondere therapeutische Mittel und soziale Hilfen zur Verfügung stehen. Bei der Ausgestaltung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt hat der Gesetzgeber damit den Erziehungsgedanken des JGG hinreichend berücksichtigt. Ihrer Anwendbarkeit auf Jugendliche und Heranwachsende stehen damit keine Bedenken entgegen.

---

<sup>838</sup> BGH, NStZ 1991, S. 384.

<sup>839</sup> Jescheck/ Weigend, Strafrecht, § 77 II, 1, S. 806.

<sup>840</sup> Eisenberg, JGG, § 7 Rdnr. 3.

<sup>841</sup> Albrecht, Jugendstrafrecht, S. 143.

<sup>842</sup> Jescheck/ Weigend, Strafrecht, § 77 III, 1, S. 811.

### cc) Die Führungsaufsicht (§§ 68 ff. StGB)

Als weitere auf Jugendliche oder Heranwachsende anwendbare Maßregel der Besserung und Sicherung sieht das StGB in den §§ 68 ff. StGB die Führungsaufsicht vor. Bei den Voraussetzungen der Führungsaufsicht sind zwei Fallgruppen zu unterscheiden. Zum einen gibt es die Führungsaufsicht für den Zeitraum nach der Strafverbüßung. Gemäß § 68 I StGB ist sie möglich, wenn die verletzte Strafvorschrift die Führungsaufsicht besonders vorsieht<sup>843</sup>, und eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verwirkt ist. Die Führungsaufsicht tritt nach § 68 f StGB kraft Gesetzes mit der Entlassung aus der Strafvollzugsanstalt ein, wenn eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren wegen vorsätzlicher Tat vollständig vollstreckt wurde<sup>844</sup>. Das Gesetz kennt aber zum anderen auch die kraft Gesetzes eintretende Führungsaufsicht im Zusammenhang mit einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung (§§ 68 b, 67 b, 67 c I, II, 67 d II StGB). Aufgabe der Führungsaufsicht ist der Versuch, schwer gefährdeten Kriminellen mit ungünstiger Sozialprognose die notwendige Lebenshilfe beim Übergang von der Freiheitsentziehung in die Freiheit zu geben und zugleich den Schutz der Allgemeinheit anders als durch Einsperrung sicherzustellen<sup>845</sup>. Insofern zeigt sich eine Verwandtschaft zum Aufenthaltsverbot des französischen Rechts, das ebenfalls gemäß Art. 131-31 I C.p. Maßnahmen der Unterstützung und der Überwachung vorsieht<sup>846</sup>. Das Aufenthaltsverbot ist aber auf französische Jugendliche nicht anwendbar (Art. 20-4). Der französische Gesetzgeber hat damit die Wertung getroffen, daß eine aus Unterstützungs- und Überwachungsmaßnahmen bestehende Sanktion im Jugendstrafrecht ausgeschlossen ist.

Auch in Deutschland wird die Anwendbarkeit einer derartigen Sanktion auf Jugendliche und Heranwachsende in Form der Führungsaufsicht nach den §§ 68 ff. StGB kritisch beurteilt. So wird zunächst angeführt, es sei bereits bedenklich, vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 68 StGB auszugehen, da dieser die Verhängung

<sup>843</sup> Siehe die Aufzählung bei: Brunner/ Dölling, JGG, § 7 Rdnr. 9.

<sup>844</sup> Kritisch zur Anwendbarkeit des § 68 f StGB im Jugendstrafrecht: Füllkrug, BewHi 1,2/1989, S. 145 ff.

<sup>845</sup> Jescheck/ Weigend, Strafrecht, § 78 I, 1, S. 821.



einer Freiheitsstrafe voraussetze, die Jugendstrafe ihr gegenüber aber ein aliud darstelle<sup>847</sup>. Auch könnten Überwachung einerseits und Eingliederungshilfe andererseits nicht miteinander in Einklang gebracht werden<sup>848</sup>. Diese zwiespältige Rechtsnatur der Führungsaufsicht begegne schon im Erwachsenenstrafrecht rechtspolitischen Bedenken und müsse daher im Jugendstrafrecht erst recht Bedenken bezüglich ihrer Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit erwecken<sup>849</sup>.

Eine andere Auffassung spricht sich indes für die Beibehaltung der Führungsaufsicht im Jugendstrafrecht aus. Bei dem wichtigsten Fall, nämlich der Führungsaufsicht bei Jugendstrafen von mindestens zwei Jahren, werde zwar fast immer zunächst eine Straf- aussetzung zur Bewährung erfolgen. Jedoch müsse diese in etwa der Hälfte der Fälle widerrufen werden, so daß der Jugendliche nach Verbüßung dieser so vollstreckten Strafe bei Fehlen des Rechtsinstituts der Führungsaufsicht ohne „amtliche Hilfe“ vor der Jugendstrafanstalt stehen würde<sup>850</sup>.

Die Führungsaufsicht nach §§ 68 ff. StGB ist als anwendbare Maßregel der Besserung und Sicherung innerhalb des jugendkriminalrechtlichen Sanktionensystems abzulehnen. Dem Argument, der Jugendliche bzw. Heranwachsende würde bei Nichtanwendbarkeit der Führungsaufsicht nach Entlassung aus der Jugendstrafvollzugsanstalt „ohne amtliche Hilfe vor der Jugendstrafanstalt stehen“, ist entgegenzuhalten, daß dieser Gefahr auch durch entsprechende andere Maßnahmen, welche sich lediglich auf eine Unterstützungsfunktion beschränken, vorgebeugt werden kann<sup>851</sup>. Vielmehr ist der Auffassung beizupflichten, die davon ausgeht, daß die Kontroll- und die Hilfsfunktion der Führungsaufsicht nur schwer miteinander in Einklang zu bringen sind. Die auch kontrollierende Funktion der Führungsaufsicht birgt die Gefahr, daß der Delinquent hierdurch so stark beengt wird, daß ein Rückfall

---

<sup>846</sup> Auch die Schutzauufsicht kann insoweit mit der Führungsaufsicht verglichen werden

<sup>847</sup> Füllkrug, BewHi 1,2/1989, S. 145; von Beckerath, Jugendstrafrechtliche Reaktionen bei Mehrfach- täterschaft, S. 80 f.

<sup>848</sup> Zipf, JuS 1974, S. 277; Eisenberg, JGG, § 7 Rdnr. 5; DVJJ-Kommission, DVJJ-Journal 1-2/1992 (Nr. 138), S. 37.

<sup>849</sup> Maurach/ Gössel/ Zipf, Strafrecht AT Tb. 2, § 70 Rdnr. 22, S. 708.

<sup>850</sup> Böhm, Einführung in das Jugendstrafrecht, S. 158.

geradezu heraufbeschworen wird. Sie kann kriminalitätsfördernd wirken und die Eingliederungshilfe behindern<sup>852</sup>, ein Umstand, der aber im Widerspruch zu den Grundprinzipien des JGG steht und deswegen gegen § 2 JGG verstößt, der bestimmt, daß allgemeine Vorschriften nur gelten, solange im JGG nichts anderes bestimmt ist. Auch ist zu beachten, daß bei der kraft Gesetzes eintretenden Führungsaufsicht nach § 68 f StGB auf die jeweils zuletzt gebildete Jugendeinheitsstrafe abzustellen ist (§ 31 I JGG)<sup>853</sup>. Das Prinzip der Jugendeinheitsstrafe hat aber eine „Aufschaukelungstendenz“ zur Folge: Sobald einmal Jugendstrafe verhängt worden ist, besteht die Gefahr, daß sich diese bei erneuter Straffälligkeit schneller „aufsummiert“ als bei Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht<sup>854</sup>, ein Verstoß gegen das Verbot der Benachteiligung Jugendlicher und Heranwachsender gegenüber Erwachsenen in vergleichbarer Verfahrenslage.

#### **dd) Die Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 69 StGB)**

Schließlich ist gemäß § 7 JGG auch die in § 69 StGB geregelte Maßregel der Einziehung der Fahrerlaubnis auf Jugendliche anzuwenden<sup>855</sup>. Sie besteht in einem strafrechtlichen Widerruf der von der Verwaltungsbehörde nach § 4 StVZO gewährten Erlaubnis zur Führung eines Kraftfahrzeuges<sup>856</sup>. Die Entziehung der Fahrerlaubnis ist obligatorisch anzuordnen, wenn der Täter Straftaten begangen hat, die ihn aufgrund einer Würdigung seiner Person, soweit sie in der Tat zum Ausdruck gekommen ist<sup>857</sup>, als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erscheinen lassen. Zweck der Maßregel ist die Gewährleistung der Verkehrssicherheit durch vorübergehende oder dauernde Ausschließung von Personen, die den Anforderungen des

---

<sup>851</sup> Beispielsweise durch die Anlauf- und Beratungsstellen der freien Straffälligenhilfe siehe: Brunner/Dölling, JGG, § 91 Rdnr. 28; kritisch: Ostendorf, JGG, § 88 Rdnr. 6, der die Gefahr sieht, daß der Einsatz privater Helfer eine Privatisierung der Strafrechtspflege zur Folge haben könnte.

<sup>852</sup> Hanack, Das juristische Konzept der sozialtherapeutischen Anstalt und der sonstigen Maßregeln, S. 91.

<sup>853</sup> Brunner/Dölling, JGG, § 7 Rdnr. 11.

<sup>854</sup> Füllkrug, BewHi 1,2/1989, S. 147

<sup>855</sup> Der bayerische Strafverschärfungsentwurf vom August 1999 (BR-Drs. 449/99) sieht das Fahrverbot als Zuchtmittel auch bei Delikten außerhalb des Straßeneverkehrs vor, vgl. hierzu: Ostendorf, ZRP 2000, S. 107.

<sup>856</sup> Maurach/Gössel/Zipf, Strafrecht AT Tb. 2, § 69 Rdnr. 13, S. 693.

<sup>857</sup> BGHSt 6, S. 185; OLG Celle, MDR 1966, S. 431

Kraftfahrzeugverkehrs körperlich, geistig oder charakterlich nicht gewachsen sind, von der Teilnahme am Straßenverkehr als Führer von Kraftfahrzeugen<sup>858</sup>. Die Einziehung der Fahrerlaubnis ist damit primär eine Sicherungsmaßregel.

## **XV. Strafdispens und Aufschub der Straffestsetzung**

Im französischen Jugendstrafrecht kommt über die Rechtsinstitute des Strafdispenses und des Aufschubs der Straffestsetzung ein Ausschluß der Strafe in Betracht.

### **1. Strafdispens**

Das französische Recht sieht einen fakultativen Strafdispens in Art. 20-7, 132-58 C.p. vor, wenn die Resozialisierung des jugendlichen Täters erreicht, der Schaden wiedergutmacht und der Rechtsfrieden wiederhergestellt zu sein scheint. Der Strafdispens ermöglicht es dem französischen Jugendrichter, nach festgestellter Schuld von einer Strafe abzusehen.

#### **a) § 60 StGB**

Eine ähnliche Regelung findet sich im deutschen Recht in § 60 StGB. Nach dieser Vorschrift ist von Strafe abzusehen, wenn diese im Hinblick auf die schweren Tatfolgen, die den Täter getroffen haben, offensichtlich verfehlt wäre. Grund des Absehens von Strafe ist hier, daß der Täter bereits durch die Tatfolgen im Sinne einer poena naturalis bestraft ist<sup>859</sup>. § 60 StGB gehört aber dem Rechtsfolgenkatalog des allgemeinen Strafrechts an. Gemäß § 2 JGG gelten die allgemeinen Vorschriften nur, soweit im JGG nichts anderes bestimmt ist. Eine Anwendung des § 60 StGB mit der Folge, daß ein nach den strengen Vorschriften dieser allgemeinstrafrechtlichen Sanktionsvorschrift begründetes „Absehen von Strafe“ als zusätzliche jugendstrafrechtliche Rechtsfolge das jugendstrafrechtliche Sanktionensystem erwei-

<sup>858</sup> Jescheck/ Weigend, Strafrecht, § 78 II, 2, S. 825.

tert, kommt daher nur in Betracht, wenn das jugendstrafrechtliche Sanktionensystem keine abschließende Regelung der im Jugendstrafrecht zulässigen Rechtsfolgen enthält oder höherrangige Gestaltungsprinzipien des Jugendstrafrechts eine Erweiterung seines Sanktionensystems gebieten<sup>860</sup>. Der Rechtsfolgenkatalog des JGG enthält keine Regelung solcher Fälle, bei denen die Folgen der Tat, die den Täter getroffen haben, so schwer sind, daß die Verhängung einer Strafe offensichtlich verfehlt wäre<sup>861</sup>. Ferner hätte die Nichtanwendbarkeit des § 60 StGB im Jugendstrafrecht zur Folge, daß Jugendliche oder Heranwachsende bei Vorliegen der Voraussetzungen dieser Vorschrift schlechter als Erwachsene gestellt wären. Dies widerspricht aber dem aus Art. 3 I GG folgenden Verbot der Benachteiligung Jugendlicher und Heranwachsender in vergleichbarer Verfahrenslage. § 60 StGB findet aus diesen Gründen auch im Jugendstrafrecht Anwendung<sup>862</sup>.

Der französische Strafdispens hat aber eine ganz andere Zielrichtung als § 60 StGB. Bei dem französischen Strafdispens geht es nämlich vornehmlich um Wiedergutmachung<sup>863</sup>. Ferner wird § 60 StGB im Jugendstrafrecht keine große Bedeutung zukommen. Kommt nämlich im allgemeinen Strafrecht ein Absehen von Strafe nach § 60 StGB in Betracht, so darf im Jugendstrafrecht ohnehin keine Jugendstrafe verhängt werden, da diese weder wegen schädlicher Neigungen noch wegen Schwere der Schuld geboten ist<sup>864</sup>. Auch ist die Anwendbarkeit des § 60 StGB zumindest bei den jugendstrafrechtlichen Sanktionen, die ausschließlich auf Erziehung abzielen, mehr als zweifelhaft<sup>865</sup>. Mangels Vorliegens eines dem französischen Strafdispens entsprechenden Rechtsinstitutes ist daher zu prüfen, ob die Aufnahme einer derartigen Maßnahme in das deutsche JGG empfehlenswert wäre.

---

<sup>859</sup> Zipf, JuS 1974, S. 147.

<sup>860</sup> Bringewat, NStZ 1992, S. 317.

<sup>861</sup> BayObLG, NStZ 1991, S. 584.

<sup>862</sup> BayObLG StV 1992, S. 433; Tröndle/ Fischer, StGB, § 60 Rdnr. 2; Ostendorf, JGG, § 5 Rdnr. 21.

<sup>863</sup> Zieschang, Sanktionensystem, S. 434.

<sup>864</sup> Böhm, Einführung in das Jugendstrafrecht, S. 155.

<sup>865</sup> Gegen ein „Absehen von Erziehungsmaßregeln“ siehe: Bringewat, NStZ 1992, S. 318 mit der Begründung, daß das fehlende Strafbedürfnis, welches der Vorschrift des § 60 StGB zugrundeliege, bei Sanktionen, die ausschließlich oder doch primär auf Erziehung ausgerichtet sind, von vornherein nicht tangiert sei; a.A.: BayObLG, NStZ 1991, S. 584.

## **b) Aufnahme des französischen Strafdispenses in das deutsche JGG ?**

Der Strafdispens ermöglicht es, von einer Strafe abzusehen. Durch seine Einführung in das deutsche JGG stände dem Rechtsanwender damit eine weitere Möglichkeit zur Verfügung, die Vollstreckung der Jugendstrafe zu verhindern, was grundsätzlich wünschenswert ist. Gegen die Vorschriften der Art. 20-7, 132-58 f. C.p. spricht aber, daß es der französische Gesetzgeber unterlassen hat, klare Anwendungskriterien anzugeben. So sind die Formulierungen, daß die Voraussetzungen „gegeben zu sein scheinen“ und „Wiederherstellung des Rechtsfriedens“ sehr vage, so daß der Jugendrichter im Unklaren gelassen wird. Dies ist für die Anwendungspraxis hinderlich und ruft zudem rechtsstaatliche Bedenken hervor<sup>866</sup>. Ferner besteht die Gefahr, daß nur finanziell solvente Täter von einem Strafdispens profitieren werden<sup>867</sup>, ein Aspekt, der im Jugendstrafrecht nicht unterschätzt werden darf, da Jugendliche bzw. Heranwachsende nur in den wenigsten Fällen über höhere Einkommen verfügen werden. Diesem Argument könnte man jedoch entgegenhalten, daß über ein dem Aufschub der Straffestsetzung nach Art. 20-7, 132-60 ff. C.p. vergleichbares Rechtsinstitut, bei welchem die Straffestsetzung hinausgezögert wird, wenn sich die Voraussetzungen des Strafdispenses abzeichnen, auf nicht solvente jugendliche Straftäter reagiert werden könnte<sup>868</sup>. Es wird aber wohl in den wenigsten Fällen so sein, daß ein Jugendlicher bzw. Heranwachsender „plötzlich aus eigener Kraft zu Geld kommt“. Man kann also durchaus davon ausgehen, daß die Voraussetzungen, die zum Urteilszeitpunkt nicht vorliegen, auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht gegeben sein werden. Bedenken gegen die Einführung des französischen Strafdispenses ergeben sich auch im Hinblick auf die Vorschriften der §§ 45 III, 15 I, 1 Nr. 1 JGG. Hiernach kann der Staatsanwalt die Erteilung der Auflage, nach Kräften den verursachten Schaden wiedergutzumachen durch den Jugendrichter anregen, wenn der Beschuldigte geständig ist und der Staatsanwalt die Anordnung einer solchen richterlichen Maßnahme für erforderlich, die Erhebung der Anklage aber nicht für geboten hält. Liegen diese Voraussetzungen vor, so sieht der Staatsanwalt von der Verfolgung ab, nachdem der Jugendliche der Auflage nachgekommen ist (§ 45 III, 2 JGG). Gemäß §§ 45 III, 15 I Nr. 1 JGG wird

<sup>866</sup> Zieschang, Sanktionensystem, S. 435.

<sup>867</sup> Hirsch, ZStW 102 (1990), S. 549.

das Verfahren also in den Fällen, in denen eine Schadenswiedergutmachung in Betracht kommt, regelmäßig bereits im Vorverfahren eingestellt. Zu einem Hauptverfahren kommt es folglich gar nicht mehr. Für die Einführung eines Strafdispenses wird damit regelmäßig auch kein praktisches Bedürfnis vorliegen, so daß dieses Rechtsinstitut weitestgehend leerlaufen würde. Die Einführung einer den Art. 20-7, 132-58 f. C.p. entsprechenden Regelung in das deutsche JGG ist damit insgesamt nicht zu empfehlen<sup>869</sup>.

## **2. Aufschub der Straffestsetzung**

Sind die Voraussetzungen für einen Strafdispens noch nicht erfüllt, aber zeichnen sie sich bereits ab oder rechtfertigen es die Entwicklungsperspektiven des Jugendlichen (Art. 20-7 II), sehen die Art. 20-7, 132-60 ff. C.p. nach Feststellung der Schuld den Aufschub der Festsetzung einer Erziehungsmaßnahme oder einer Strafe vor. Die Hauptverhandlung ist bei dem Aufschub der Straffestsetzung in zwei Abschnitte geteilt: Im ersten Abschnitt wird über die Schuldfrage entschieden, im zweiten Abschnitt wird darüber befunden, ob eine Erziehungsmaßnahme oder eine Strafe zu verhängen ist, weil die Voraussetzungen für einen Strafdispens nicht erfüllt wurden oder die Entwicklungsperspektiven des Jugendlichen ein Absehen von einer jugendkriminalrechtlichen Sanktion nicht rechtfertigen.

### **a) § 27 JGG**

Ein dem französischen Aufschub der Straffestsetzung vergleichbares Rechtsinstitut enthält insoweit zunächst § 27 JGG. Nach dieser Vorschrift kann der Jugendrichter die Schuld des Jugendlichen feststellen, die Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe aber für eine von ihm zu bestimmende Bewährungszeit aussetzen, wenn nach Erschöpfung der Ermittlungsmöglichkeiten nicht mit Sicherheit beurteilt werden

---

<sup>868</sup> Zieschang, Sanktionensystem, S. 436 Fußnote 686.

<sup>869</sup> Vgl. aber: Kerner/ Rössner/ Schreckling, BewHi 2/1990, S. 172, die sich auf die österreichische Regelung des § 7 JGG berufen und die Einführung eines § 4 Abs. 2 Nr. 2 in das deutsche JGG vorschla-

kann, ob schädliche Neigungen von einem Umfang hervorgetreten sind, daß eine Jugendstrafe erforderlich ist. Hierbei beträgt die Bewährungszeit nach § 28 JGG ein bis zwei Jahre. Nach § 29 JGG wird der Jugendliche für die Dauer oder einem Teil der Dauer der Bewährungszeit einem Bewährungshelfer unterstellt. Stellt sich innerhalb der Bewährungszeit heraus, daß die schädlichen Neigungen doch derart sind, daß zu ihrer Behebung die Verhängung von Jugendstrafe erforderlich ist, findet ein neuer Verhandlungstermin statt, in dem nur noch über die Höhe der Jugendstrafe, die man verhängt hätte, wäre in dem ersten Termin bekannt gewesen, daß schädliche Neigungen in dem Jugendstrafe notwendig machenden Umfang vorhanden sind, entschieden wird<sup>870</sup>.

Der französische Aufschub der Straffestsetzung und die Aussetzung der Jugendstrafe nach § 27 JGG ähneln sich insoweit, als bei beiden die Schuld des jugendlichen bzw. heranwachsenden Delinquenten festgestellt wird, die Entscheidung über das Ob bzw. Wie der zu verhängenden Sanktion aber für einen gewissen Zeitraum aufgeschoben wird. Sie unterscheiden sich aber zunächst ganz wesentlich in ihren Anwendungsvoraussetzungen voneinander. Während Art. 132-60 C.p. fordert, daß sich die Schadenswiedergutmachung abzeichnet oder die Entwicklungsperspektiven des Jugendlichen einen Aufschub der Straffestsetzung rechtfertigen, verlangt die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe nach § 27 JGG, daß nicht mit Sicherheit beurteilt werden kann, ob in der Tat schädliche Neigungen zum Ausdruck gekommen sind, derentwegen zur Erziehung Zuchtmittel und Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen. Ferner erlaubt § 27 JGG in der gegebenenfalls stattfindenden zweiten Verhandlung nur eine Entscheidung zugunsten der Verhängung von Jugendstrafe. Der französische Aufschub der Straffestsetzung gibt dem Jugendrichter indes die Möglichkeit bei Vorliegen der Voraussetzungen für einen Strafdispens oder für den Fall, daß die Entwicklungsperspektiven des Jugendlichen ein Absehen von einer jugendkriminalrechtlichen Sanktion rechtfertigen, einen Freispruch anzuordnen.

---

gen, nach welcher die Tat eines Jugendlichen nicht strafbar sein soll, wenn die Folgen der Tat im wesentlichen beseitigt, wiedergutmacht oder sonst ausgeglichen worden sind (Tatfolgenausgleich).

<sup>870</sup> Böhm, Einführung in das Jugendstrafrecht, S. 248.

## b) Die „Vorbewährung“

Ein weiteres, mit dem französischen Aufschub der Straffestsetzung vergleichbares Rechtsinstitut, stellt die sogenannte „Vorbewährung“ dar. Die „Vorbewährung“ ist im Wege der Rechtsfortbildung von der jugendstrafrechtlichen Praxis entwickelt worden und hat auch in der Literatur teilweise Zustimmung erfahren<sup>871</sup>. Sie beruht auf Entscheidungen nach § 57 I, 1 JGG, in denen der Angeklagte zwar zu einer bestimmten Jugendstrafe in aussetzungsfähiger Höhe verurteilt wird, die Entscheidung über die Vollstreckung bzw. Vollstreckungsaussetzung jedoch einem späteren Beschluß vorbehalten bleibt, der nach Ablauf einer bestimmten Frist gefaßt werden soll. Um die Kontrolle über den Jugendlichen bis zur endgültigen Entscheidung über die Aussetzung der Strafe zur Bewährung zu gewährleisten, können dem Jugendlichen hierbei in analoger Anwendung der §§ 8 II, 10, 15 JGG Auflagen und Weisungen erteilt werden. Auf diese Weise wird die im Urteil bestimmte Frist zu einer „Vorbewährungszeit“ ausgestaltet, deren Verlauf und Auswirkungen auf den Jugendlichen bei der endgültigen Entscheidung über die Aussetzungsfrage Berücksichtigung finden sollen<sup>872</sup>.

Gemeinsamkeiten mit dem französischen Aufschub der Straffestsetzung bestehen insofern, als bei beiden Rechtsinstituten die endgültige Entscheidung aufgeschoben wird und während einer „Bewährungszeit“ bestimmte Maßnahmen verhängt werden können. Hierbei dient die „Vorbewährung“ vornehmlich dem Ziel zu prüfen, ob die Strafaussetzung zur Bewährung dauerhaft eingerichtet werden soll, wohingegen der Aufschub der Straffestsetzung beabsichtigt herauszufinden, ob die Voraussetzungen für einen Strafdispens vorliegen und somit ein Absehen von einer jugendkriminalrechtlichen Sanktion gerechtfertigt ist. Entscheidend für ein Vorgehen im Rahmen des § 57 JGG ist demnach anders als beim französischen Aufschub der

---

<sup>871</sup> Böhm, Einführung in das Jugendstrafrecht, S. 219 f.; Eisenberg, JGG, § 57 Rdnr. 6; Kübel/ Wol-lentin, BewHi 1970, S. 215; Neupert, BewHi 1970, S. 221; Kury, Prognose und Behandlung bei jungen Rechtsbrechern, S. 584 ff.; Flümman, Die Vorbewährung nach § 57 JGG, S. 19 ff.; a.A.: Westphal, Die Aussetzung der Jugendstrafe nach § 21 JGG, S. 260 ff.; Walter/ Pieplow, NSTZ 1988, S. 165 ff.; Kruse, ZRP 1993, S. 221 ff.

<sup>872</sup> Westphal, Die Aussetzung der Jugendstrafe nach § 21 JGG, S. 261.



Straffestsetzung, daß die Frage für die Verhängung einer Jugendstrafe nicht mehr relevant, sondern bereits entschieden ist.

### **c) Aufnahme des französischen Aufschubs der Straffestsetzung in das deutsche JGG?**

§ 27 JGG und die „Vorbewährung“ sind damit zwar mit dem französischen Aufschub der Straffestsetzung vergleichbar, jedoch bestehen zwischen beiden gravierende Unterschiede, so daß sich an dieser Stelle die Frage stellt, ob die Einführung eines dem Aufschub der Straffestsetzung entsprechenden Rechtsinstituts in das deutsche JGG sinnvoll ist.

#### **aa) Argumente für und wider ein Schuldinterlokut**

Ob eine Aufteilung der Hauptverhandlung in zwei Abschnitte zu befürworten ist, wird kontrovers beurteilt. In der fachwissenschaftlichen Literatur hat sich die Mehrheit für eine Zweiteilung der Hauptverhandlung durch ein Schuldinterlokut ausgesprochen<sup>873</sup>. Die Befürworter des Schuldinterlokuts erwarten von einer Zweiteilung der Hauptverhandlung vor allen Dingen die Intensivierung der Prüfung, welche Sanktion für eine Straftat verhängt werden kann<sup>874</sup>, ein im Bereich des Jugendstrafrechts, welches sich durch größtmögliche Individualisierung seiner Rechtsfolgen auszeichnen sollte<sup>875</sup>, nicht zu unterschätzendes Argument. Ein Schuldinterlokut vermeide ferner die den Angeklagten oft bloßstellenden Persönlichkeitsermittlungen, die, solange seine Schuld nicht erwiesen sei, überflüssig, in ihren Folgen schädlich und überdies geeignet seien,

<sup>873</sup> Dünnebier, ZStW 72 (1960), S. 676; Jescheck, JZ 1970, S. 206; Horn, ZStW 85 (1973), S. 7; Krauß, ZStW 85 (1973), S. 355; Römer, GA 1969, S. 333; Lackner, JR 1977, S. 262; Roxin, Strafverfahrensrecht, § 43 Rdnr. 60; Dölling, Die Zweiteilung der Hauptverhandlung, S. 78 ff.

<sup>874</sup> Schöch/ Schreiber, ZRP 1978, S. 63; Achenbach, JR 1974, S. 401; Jescheck, JZ 1970, S. 206; Dölling, Die Zweiteilung der Hauptverhandlung, S. 84.

<sup>875</sup> Bottke, Generalprävention und Jugendstrafrecht, S. 35 weist darauf hin, daß es mit der Verwirklichung dieser Prüfung in der jugendstrafrechtlichen Praxis nicht gut aussehe: So übernahmen viele Jugendrichter wegen ihrer Organisationsverhaftung in der Justiz ungeprüft die dort eingeübte Sanktionspraxis statt die Persönlichkeit des Jugendlichen im einzelnen zu analysieren und dann die bestmögliche Therapie einzuleiten.

den Richter in der Schuldfrage befangen zu machen<sup>876</sup>. Es habe zudem den Vorteil, daß sie den Jugendlichen ohne Strafmakel belasse<sup>877</sup>. Ferner könne durch ihn eine bessere Kooperation bei der Sanktionsfrage und damit eine höhere Akzeptanz der Sanktion durch die Verfahrensbeteiligten erreicht werden<sup>878</sup>.

Gegen die Aufteilung der Hauptverhandlung in zwei Verfahrensabschnitte wird demgegenüber angeführt, daß es hierdurch zu einer nicht vertretbaren Ausweitung des Strafprozesses komme, zumal das deutsche Strafverfahren gegenüber manchen ausländischen Strafprozessen ohnehin schon zu lang sei<sup>879</sup>. Zudem sei sie in der Praxis ohne erheblichen personellen Mehraufwand gar nicht möglich<sup>880</sup>. Schließlich mißachte sie, daß Tat und Täter, Tatfrage und Rechtsfolgenentscheidung unvereinbar miteinander verknüpft seien<sup>881</sup>.

## **bb) Stellungnahme**

Zu beachten ist indes, daß das Schuldinterlokut am Vorbild des angelsächsischen Rechts ausgerichtet ist. Hier wird aber in der ersten Verhandlung lediglich über die Schuldfrage verhandelt, während der Richter in der zweiten Verhandlung vollkommen frei in der Wahl der Sanktion ist. In Frankreich hat sich der Jugendrichter beim Aufschub der Straffestsetzung demgegenüber schon in der ersten Verhandlung für eine Erziehungsmaßnahme oder eine Strafe entschieden. Auch ist über die sonstigen Voraussetzungen für das Vorliegen einer Straftat bereits befunden worden. Ungeklärt ist lediglich nur, ob die Voraussetzungen für einen Strafdispens vorliegen oder ob die

---

<sup>876</sup> Dahs, NJW 1970, S. 1705; Roxin, Strafverfahrensrecht, § 43 Rdnr. 60.

<sup>877</sup> Eisenberg, JGG, § 27 Rdnr. 6; Herz, Jugendstrafrecht, S. 91; a.A.: Heublein, ZfJ 82 (1995), S. 436, der geltend macht, daß einer Verurteilung zu Jugendstrafe wegen § 32 II Nr. 3, Nr. 4 i.V.m. § 53 I BZRG keine Prangerwirkung anhafte. Nach diesen Vorschriften darf sich der Jugendliche bei zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafen, die nicht widerrufen worden sind und bei Verurteilungen zu Jugendstrafe, wenn der Strafmakel gerichtlich oder im Gnadenwege als beseitigt erklärt und die Beseitigung nicht widerrufen worden ist, als unbestraft bezeichnen. In allen anderen Fällen haftet der Jugendstrafe aber, wie die Vorschriften der §§ 97 ff. JGG zeigen, ein Strafmakel an, so daß das Argument von Eisenberg nicht ganz von der Hand zu weisen ist.

<sup>878</sup> Schöch/ Schreiber, ZRP 1978, S. 63.

<sup>879</sup> Pfeiffer, StPO, Einl. Rdnr. 53.

<sup>880</sup> Achenbach, MschrKrim 60 (1977), S. 242.

<sup>881</sup> Schöch/ Schreiber, ZRP 1978, S. 63.

Entwicklungsperspektiven des Jugendlichen ein Absehen von einer jugendkriminalrechtlichen Sanktion rechtfertigen. In der zweiten Verhandlung ist dann lediglich über die Frage zu entscheiden, ob aufgrund des Vorliegens dieser Voraussetzungen ein Absehen von Strafe gerechtfertigt ist. Die fachwissenschaftliche Diskussion um die Zweiteilung der Hauptverhandlung durch ein Schuldinterlokut kann damit nicht auf den französischen Aufschub der Straffestsetzung übertragen werden.

Die Aufnahme des französischen Strafaufschubes in das deutsche JGG ist vielmehr schon wegen der Gründe, die gegen den Strafdispens vorgebracht worden sind, abzulehnen. Auch die Formulierung „wenn es die Entwicklungsperspektiven des Jugendlichen rechtfertigen“ ist nicht klar genug bestimmt, so daß hier wieder erhebliche Anwendungsprobleme auftauchen können. Ferner besteht die Gefahr, daß der Proband bei schlechter Führung tatsächlich nicht eine Strafe wegen der ursprünglich verwirklichten Tat auferlegt erhält, sondern sein Verhalten während der Aufschubsfrist die Straffestsetzung stärker beeinflußt als die Tatschuld<sup>882</sup>. Des weiteren wird für einen Jugendlichen oder Heranwachsenden nicht immer ganz nachvollziehbar sein, welcher Unterschied zwischen dem Aufschub der Straffestsetzung und der Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung besteht. Dies zeigt auch das von Heublein angeführte Beispiel, in dem ein wegen § 27 JGG schuldiggesprochener Jugendlicher bei einer wegen erneuten Einbruchs erfolgten Vernehmung auf die Frage nach Vorstrafen antwortete, er habe „zwei Jahre auf Bewährung“<sup>883</sup>. Der Aufschub der Straffestsetzung wird damit für einen Jugendlichen bzw. Heranwachsenden regelmäßig ein Gefühl von Unsicherheit erzeugen, was die Bildung einer klaren Richtlinie für zukünftiges straffreies Verhalten erheblich erschwert. Schließlich spricht auch der Zeitfaktor gegen die Einführung des Aufschubs der Straffestsetzung im deutschen Jugendstrafrecht. Kommt nämlich der Jugendrichter zu dem Schluß, daß eine Schadenswiedergutmachung nicht erfolgt ist oder die Entwicklungsperspektiven des Jugendlichen den Aufschub der Straffestsetzung nicht rechtfertigen, so wird die Strafe im ersten Fall spätestens bis Ablauf eines Jahres nach der ersten Entscheidung (Art. 132-62 C.p.), im zweiten Fall spätestens bis Ablauf von sechs Monaten (Art. 20-7 II)

---

<sup>882</sup> Zieschang, ZStW 106 (1994), S. 658.

<sup>883</sup> Heublein, ZfJ 82 (1995), S. 436; ähnlich auch: Zieger, StV 1988, S. 310.

festgesetzt. Hier ist aber dann seit dem Tatzeitpunkt schon einige Zeit vergangen, so daß eine Beziehung zwischen der begangenen Tat und der nun verhängten Strafe wohl kaum noch hergestellt und dem Jugendlichen bzw. Heranwachsenden verständlich gemacht werden kann. Der Aufschub der Straffestsetzung birgt damit für den Fall seines Scheiterns die Gefahr, daß der Jugendliche oder Heranwachsende die festgesetzte Strafe als höchst ungerecht empfindet, eine Konsequenz, die seiner Resozialisierung hinderlich ist. Der deutsche Gesetzgeber sollte daher von der Aufnahme eines dem französischen Aufschub der Straffestsetzung entsprechenden Rechtsinstituts in das JGG absehen.

## **XVI. Die Verbindung von Rechtsfolgen**

### **1. Die Regelung des § 8 JGG**

§ 8 JGG eröffnet - von einigen Ausnahmen abgesehen - die Möglichkeit, für eine oder mehrere Taten mehrere Rechtsfolgen nebeneinander zu verhängen, unabhängig davon, ob die jeweilige Maßnahme eine erzieherische oder ahndende Zielsetzung verfolgt<sup>884</sup>. Sinn und Zweck der Regelung des § 8 JGG ist nach der Auffassung des BGH, eine „erzieherisch höchstmögliche Wirkung zu gewährleisten“. Der Jugendrichter könne so „sühnende und erzieherische Maßnahmen miteinander verbinden und dadurch allen im Jugendstrafrecht zu verfolgenden Zielen Genüge tun“<sup>885</sup>. Gemäß § 8 I JGG können Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel, ebenso mehrere Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel, nebeneinander angeordnet werden. Hierbei sind nach § 8 II JGG einige Kombinationen ausgeschlossen. So gilt insbesondere, daß mehrere stationäre Maßnahmen nicht miteinander verbunden werden dürfen (Grundsatz der Einspurigkeit freiheitsentziehender Maßnahmen<sup>886</sup>). Diesen Verbindungsverboten liegt der Gedanke zugrunde,

---

<sup>884</sup> Albrecht, Jugendstrafrecht, S. 153.

<sup>885</sup> BGHSt 18, S. 208.

<sup>886</sup> Böhm, Einführung in das Jugendstrafrecht, S. 154; Eisenberg, JGG, § 8 Rdnr. 7; Resch, Alternativen zur Jugendstrafe, S. 36; Herz, Jugendstrafrecht, S. 52; Göppinger, Kriminologie, S. 663.

daß die gleichzeitige Verhängung bestimmter Rechtsfolgen unterschiedlicher Kategorien mit ihren jeweiligen Zielsetzungen nicht in Einklang zu bringen ist<sup>887</sup>.

## **2. Verbindung von jugendstrafrechtlichen Rechtsfolgen unterschiedlicher Kategorien**

In Frankreich gilt demgegenüber mit Ausnahme der Schutzaufsicht (Art. 19) und der Strafaussetzung zur Bewährung der Grundsatz der Trennung von Erziehungsmaßnahmen und Strafen. Die Verbindung von Sanktionen unterschiedlicher Kategorien ist damit prinzipiell ausgeschlossen. In Deutschland können demgegenüber auch Rechtsfolgen miteinander kombiniert werden, die verschiedene Zielrichtungen verfolgen. So kann beispielsweise die Jugendstrafe mit einer oder mehreren Weisungen oder aber auch mit einer oder mehreren Auflagen verbunden werden<sup>888</sup>.

### **a) Der Meinungsstand zu § 8 JGG**

Die Möglichkeit der Kombination verschiedenartiger Rechtsfolgen wird zum Teil entsprechend der Wertung, die der französische Gesetzgeber getroffen hat, auch in Deutschland kritisch beurteilt. So wird insbesondere angeführt, daß es widersprüchlich sei, einerseits dem Richter bedingt durch die Gesetzssystematik der §§ 5 II, 13 I, 17 II JGG nicht das Recht einzuräumen, zwischen Erziehungsmaßnahmen, Zuchtmitteln und Jugendstrafe nach Gutdünken zu wählen, andererseits aber diese nichtvorhandene Wahlmöglichkeit wieder durch die Vorschrift des § 8 JGG einzuebnen. Dem Rechtsanwender könne es schlechthin nicht einleuchten, warum er einerseits bei der Prüfung der Rechtsfolgenanwendung präzise zweckorientiert differenzieren sollte, wenn andererseits nahezu jedwede Rechtsfolgenkombination möglich sei. Insoweit setze sich das JGG verfassungsrechtlichen Bedenken - gerade im Hinblick auf Art. 103 II

---

<sup>887</sup> BGHSt 18, S. 208 f.

<sup>888</sup> Böhm, Einführung in das Jugendstrafrecht, S. 153.

GG - aus<sup>889</sup>. Zudem zeige die Anwendungspraxis, daß § 8 JGG zu einer unzulässigen Einführung generalpräventiver Erwägungen führe<sup>890</sup>.

Die Regelung des § 8 JGG wird jedoch von einem anderen Teil in der Literatur positiv bewertet. Erst durch die Möglichkeit, daß verschiedene Reaktionsmittel des JGG nebeneinander verhängt werden dürfen, könne oft der erzieherisch beste Erfolg erreicht werden<sup>891</sup>. Für § 8 JGG spreche ferner, daß „der Jugendrichter nicht in ein Schema gezwungen werden“ dürfe, um die im Einzelfall richtige Maßnahme zu treffen<sup>892</sup>. Man dürfe seine „Virtuosität bei der Handhabung der Klaviatur der jugendrechtlichen Einwirkungsmöglichkeiten“ nicht stören<sup>893</sup>.

## **b) Stellungnahme**

Die Regelung des § 8 JGG sollte beibehalten werden. Zwar besteht zwischen erzieherischen und ahndenden Sanktionskategorien ein erheblicher Unterschied. Dies schließt aber nicht aus, daß es im Einzelfall angezeigt erscheinen kann, beide nebeneinander zu verhängen. Im Hinblick auf den stets nur begrenzten Kenntnisstand hinsichtlich der Geeignetheit dieser oder jener Rechtsfolgenkategorie wie auch wegen unterschiedlicher personaler und sozialer Konstellationen läßt sich nämlich nicht ausschließen, daß für einen gewissen Prozentsatz der Jugendlichen bzw. Heranwachsenden eine Verbindung von Rechtsfolgen mit unterschiedlicher Zielrichtung sinnvoll ist<sup>894</sup>. Der Rechtsfolgenkatalog des JGG sollte so flexibel wie möglich stets auf den Einzelfall abgestimmt werden können. Dies wäre indes nur eingeschränkt möglich, ließe man eine Kombination von Rechtsfolgen gemäß § 8 JGG nicht zu.

---

<sup>889</sup> Albrecht, Jugendstrafrecht, S. 153.

<sup>890</sup> Eisenberg, JGG, § 8 Rdnr. 3.

<sup>891</sup> Brunner/ Dölling, JGG, § 8 Rdnr. 1.

<sup>892</sup> Wolf, Strafe und Erziehung, S. 7.

<sup>893</sup> Jung, ZRP 1981, S. 40.

<sup>894</sup> So auch: Eisenberg, JGG, § 8 Rdnr. 3.

### C. Vergleichende Aspekte zum Registerrecht

Abschließend wird an dieser Stelle noch ein Blick auf die unterschiedlichen Ausgestaltungen der für Jugendliche geltenden Registerrechte in den einzelnen Ländern zu werfen sein. Hierbei ist das französische Registerrecht in der Strafprozeßordnung geregelt, während in Deutschland die gesetzliche Grundlage des strafrechtlichen Registerrechts seit 1972 das Bundeszentralregistergesetz (BZRG) bildet.

#### I. Das Erziehungsregister

In Frankreich werden Straftaten Minderjähriger im *Bulletin* Nr. 1 eingetragen. Auskünfte aus dem *Bulletin* Nr. 1 erhalten nur die Organe der Rechtspflege. Auf deutscher Ebene entspricht dem *Bulletin* Nr. 1 das beim Bundeszentralregister in Berlin geführte Erziehungsregister. Hier werden alle Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmittel nebst Nebenstrafen und Nebenfolgen eingetragen (§ 60 BZRG). Auskünfte aus dem Erziehungsregister erhalten nur die Strafgerichte und Staatsanwaltschaften für Zwecke der Rechtspflege, der Vormundschafts- und Familienrichter für Verfahren, die das Sorgerecht betreffen, die Jugendämter sowie die Gnadenbehörden in Gnadensachen (§ 61 BZRG). Die von den Eintragungen betroffenen Jugendlichen brauchen weder die Eintragungen im Erziehungsregister noch die diesen zugrundeliegenden Sachverhalte zu offenbaren (§ 64 BZRG). Diese Vorschriften stellen sicher, daß Arbeitgeber und Privatpersonen, aber auch Polizei, Schulen und andere Behörden von diesen Entscheidungen und den ihnen zugrundeliegenden Geschehnissen nichts erfahren<sup>895</sup>. Die Eintragungen im Erziehungsregister werden am 24. Geburtstag des Betroffenen entfernt (§ 63 BZRG)<sup>896</sup>. Dies ist damit zu erklären, daß nach deutschem Recht grundsätzlich auch die Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht miteinbezogen sind und für die Anwendung des Jugendstrafrechts das Alter des Angeklagten zur Zeit der Tat, nicht der Aburteilung maßgebend ist, so daß auch noch über Einundzwanzigjährige nach Jugendstrafrecht verurteilt werden können<sup>897</sup>. In

<sup>895</sup> Böhm, Einführung in das Jugendstrafrecht, S. 251.

<sup>896</sup> Es kommt hierbei nicht auf die tatsächliche Entfernung der Eintragung, sondern auf die „Entfernungreife“, also den 24. Geburtstag, an: BGH RÜ NStZ 1995, S. 538.

<sup>897</sup> Götz, Das Bundeszentralregister, § 63 Rdnr. 4.

Frankreich tritt eine Tilgung dagegen früher ein. Hier wird die Anordnung von Erziehungsmaßnahmen nach den Art. 8, 15, 16, 16 bis und 28 automatisch mit Ablauf der Maßnahme, spätestens aber mit Eintritt des Alters der Volljährigkeit, aus dem Zentralregister entfernt (Art. 769-2 Nr. 1 C.p.p.). Die Tatsache, daß auch hier das Alter des Angeklagten zum Zeitpunkt der Tatbegehung entscheidend ist, wurde vom französischen Gesetzgeber damit nicht berücksichtigt.

## **II. Das Bundeszentralregister**

Nach französischem Recht ist eine Eintragung von Entscheidungen der Jugendgerichtsbarkeit in den *Bulletins* Nr. 2 und 3 ausgeschlossen (Art. 775 Nr. 1, 776 Nr. 1 C.p.p.). Den *Bulletins* Nr. 2 und 3 entsprechen auf deutscher Ebene in etwa das Bundeszentralregister und das Führungszeugnis. In das Bundeszentralregister werden nur der Schuldspruch, alle Jugendstrafen und die Maßregeln der Besserung und Sicherung eingetragen (§ 4 BZRG). Auskünfte aus dem Bundeszentralregister erhalten gemäß § 41 BZRG neben den Gerichten und der Staatsanwaltschaft für Zwecke der Rechtspflege alle obersten Bundes- und Landesbehörden, die Verfassungsschutzämter, die Kriminaldienststellen der Polizei für Zwecke der Verhütung und Verfolgung von Straftaten sowie einige andere Behörden. Gemäß § 41 III, 1 BZRG wird das Auskunftsrecht aber nur noch den Strafgerichten und den Staatsanwaltschaften für ein Strafverfahren gegen den Betroffenen zugestanden, wenn der Strafmakel für beseitigt erklärt worden ist. Die anderen Behörden können demnach unter der Voraussetzung einer Strafmakelbeseitigung keine Auskunft über die Straftaten Minderjähriger mehr erhalten. Die Rechtsgrundlagen für die Beseitigung des Strafmakels sind in den §§ 97-101, 111 JGG enthalten. So kommt eine Beseitigung des Strafmakels bei vollverbüßter Jugendstrafe grundsätzlich nicht vor Ablauf von zwei Jahren seit der Verbüßung in Betracht, wenn der Jugendrichter die Überzeugung erlangt, der zu Jugendstrafe Verurteilte habe sich durch einwandfreie Führung als rechtschaffender Mensch erwiesen, es sei denn, daß der Verurteilte „sich der Beseitigung des Strafmakels besonders würdig gezeigt hat“ (§ 97 II, 1 JGG).



Das deutsche Recht ist damit an dieser Stelle wesentlich enger als das französische Recht, nach welchem Verurteilungen Minderjähriger außer den Organen der Rechtspflege generell keinen sonstigen Behörden zugänglich sind. Ähnlich verhält es sich auch im Hinblick auf das Führungszeugnis. Dieses wird dem Betroffenen selbst (§ 30 BZRG), unter eingeschränkten Voraussetzungen aber auch Behörden (§ 31 BZRG), erteilt. Aus § 32 BZRG folgt, daß in das Führungszeugnis nur Verurteilungen zu Jugendstrafe aufgenommen werden, die nicht zur Bewährung ausgesetzt sind, und daß nach der Entlassung aus der Jugendstrafvollzugsanstalt nur Verurteilungen mitgeteilt werden, die zwei Jahre übersteigen<sup>898</sup>. Die Verurteilung wird aber nicht mehr in das Führungszeugnis aufgenommen, wenn der Strafmakel beseitigt worden ist (§ 32 II Nr. 4 BZRG), ein milder Trost für den Betroffenen, da die Beseitigung des Strafmakels, wie bereits dargelegt, bei Verurteilungen zu Jugendstrafe generell nicht vor Ablauf von zwei Jahren in Betracht kommt. Demgegenüber dürfen in das *Bulletin* Nr. 3 Verurteilungen Minderjähriger zu Freiheitsstrafen überhaupt nicht aufgenommen werden. Ein Blick auf das französische Registerrechts wirft an dieser Stelle die Frage auf, ob der deutsche Gesetzgeber Auskünfte über Verurteilungen Minderjähriger nur noch Organen der Rechtspflege zugänglich machen sollte. Für die Beibehaltung dieser Möglichkeit spricht der Umstand, daß Informationen über die strafrechtliche Vergangenheit des Minderjährigen für die Auswahl einer konkreten jugendkriminalrechtlichen Sanktion unerlässlich sind<sup>899</sup>.

### **III. Beschränkung des Auskunftsrechts aus dem Zentralregister auf Organe der Rechtspflege?**

Der französische Gesetzgeber hat dem Resozialisierungsgedanken gegenüber dem öffentlichen und zum Teil auch privaten Interesse an eventuellen Vorstrafen des Minder-

<sup>898</sup> Böhm, Einführung in das Jugendstrafrecht, S. 252.

<sup>899</sup> Ähnlich auch: Schaffstein/ Beulke, Jugendstrafrecht, § 45 I; a.A.: Albrecht, Jugendstrafrecht, S. 420 der darauf hinweist, daß im Strafregister nur noch die Paragraphenbezeichnung des Deliktes und die Straftat bzw. Strafhöhe als Informationshülse übrig bleiben würden. Deren Aussagegehalt sei aber für die Persönlichkeitserforschung im Jugendstrafverfahren gering und werde im allgemeinen von der Praxis und der herrschenden Lehre überschätzt; a.A. auch: Gerken/ Berlitz, Sanktioneneskalation, S. 32 ff., die für eine Abschaffung des Erziehungsregisters eintreten, da nur auf diese Weise der Stigmatisierung von

jährigen den Vorrang eingeräumt. Damit entspricht er Nr. 21 der Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen vom 29.11.1985, in dem es heißt, daß Register mit Eintragungen über jugendliche Täter streng vertraulich behandelt, Dritten keine Auskunft gewährt und der Zugang zu diesen Registern auf unmittelbar mit dem jeweiligen Fall befaßte oder sonst ordnungsgemäß ermächtigte Personen zu beschränken ist.

Bei der Beurteilung der Frage, ob der deutsche Gesetzgeber eine ähnliche Wertung wie der französische vornehmen sollte, muß zunächst festgestellt werden, daß die Regelungen der §§ 97-101, 111 JGG nur wenig befriedigend sind. So stellt Albrecht fest, daß der gesetzlichen Strafmakelbeseitigung nur eine geringe praktische Relevanz zukomme, da zu den §§ 97 ff. JGG jede Rechtsprechung fehle, was unter anderem darauf zurückzuführen sei, daß die Frist, nach der ein Strafmakelbeseitigungsantrag gestellt werden könne, nur unwesentlich kürzer sei als die Frist, innerhalb der die Beseitigung der Vorstrafe aus dem Führungszeugnis ohnehin eintrete<sup>900</sup>. Des weiteren spricht der Erziehungsgedanke des JGG gegen die derzeitige deutsche Ausgestaltung des Registerrechts. Aus diesem folgt nämlich unter anderem auch das Verbot, Ansatzpunkte für soziale Teilhabe zu verschütten<sup>901</sup>. Das Auskunftsrecht sonstiger Behörden und privater Personen wird durch die Strafmakelbeseitigung nur unwesentlich eingeschränkt, der Betroffene vor „anhaltenden Fernwirkungen der Delinquenz seiner Entwicklungsjahre“<sup>902</sup> gerade nicht geschützt, ein Effekt, der seiner Wiedereingliederung in die Gesellschaft hinderlich ist. So begründet die deutsche Ausgestaltung des Registerrechts jene Fernwirkung von Straftat und Strafe, die das vornehmliche Ziel des Jugendstrafrechts, die Resozialisierung des Täters, besonders gefährdet<sup>903</sup>. Gegen ein Auskunftsrecht der genannten Personen spricht ferner der Umstand, daß strafrechtlich relevante Verhaltensweisen junger Menschen in der überwiegenden Zahl der Fälle normal, entwicklungstypisch und passager sind. Die Reaktionen dürfen deshalb weder ausgrenzen noch zusätzliche Probleme schaffen, um die Chancen auf jugendgemäße Verantwortungsübernahme und ein spontanes

---

Jugendlichen und Heranwachsenden wirksam Einhalt geboten und der zu beobachtenden routinemäßigen Sanktioneneskalation vorgebeugt werden könne.

<sup>900</sup> Albrecht, Jugendstrafrecht, S. 424.

<sup>901</sup> Walter, Über die Bedeutung des Erziehungsgedankens, S. 78.

<sup>902</sup> DVJJ bei: Meister, ZblJugR 58 (1971), S. 265.

<sup>903</sup> Schaffstein/ Beulke, Jugendstrafrecht, § 45 I.

Zurückgehen straffälliger Auffälligkeit nicht zu gefährden<sup>904</sup>. Diesem Anliegen widerspricht es aber, wenn man dem Betroffenen auferlegt, seine jugendlichen Verfehlungen vor anderen rechtfertigen zu müssen. Der Episodencharakter des größten Teils der Jugendkriminalität legt des weiteren die Vermutung nahe, daß den meisten Vorverurteilungen keine prognostische Bedeutung zukommen kann<sup>905</sup>. Aus der strafrechtlichen Vergangenheit kann demnach gerade bei Delinquenz im jungen Alter regelmäßig nicht auf einen „Hang zu kriminellen Verhalten“ geschlossen werden. Gerade dies wird aber durch das deutsche Registerrecht erreicht. So wird eine Eintragung in das Führungszeugnis wohl in den seltensten Fällen zu einer Einstellung des Betroffenen in ein Arbeitsverhältnis führen. Der Erziehungsgedanke des JGG mutiert mithin zur Farce, erhält sogar einen zynischen Hintergrund, wenn derselbe Gesetzgeber, der ihn im JGG so deutlich hervorhebt, durch seine Registervorschriften der Entfaltung seiner Wirksamkeit systematisch den Boden entzieht, da Ziel der Erziehung auch die Beseitigung aller äußeren Hindernisse ist<sup>906</sup>. Das größte äußere, die Kräfte des jungen, noch ungefestigten Täter übersteigende Hindernis, ist dabei die Gesellschaft selbst, die ihm teils aus verständlichem Sicherheitsbedürfnis, überwiegend aber aus niederen, von der Rechtsordnung nicht zu respektierenden Beweggründen in allen sozialen Bereichen zu isolieren sucht, ohne differenzierende Rücksicht auf den Willen des Täters und seine individuell unterschiedliche Fähigkeit der Anpassung an die gesellschaftlichen Regeln zu nehmen<sup>907</sup>. Das Auskunftsrecht aus dem Zentralregister über Straftaten Jugendlicher und Heranwachsender sollte daher in konsequenter Anwendung des Erziehungsgedankens wie in Frankreich auf Organe der Rechtspflege beschränkt werden. Um diese Wertung nicht zu unterlaufen wird sich ferner anbieten, dem Betreffenden das „Recht auf positive Lebenslüge“, d.h. die Erlaubnis zur Erfindung von Tätigkeiten und Beschäftigungen zur Ausfüllung der im Strafvollzug verbrachten Zeit, damit im Lebenslauf kein „weißer Fleck“ entsteht<sup>908</sup>, zuzubilligen.

<sup>904</sup> Trenczek, Strafe, Erziehung oder Hilfe ?, S. 38.

<sup>905</sup> Albrecht, Jugendstrafrecht, S. 420.

<sup>906</sup> DVJJ bei: Meister, ZblJugR 58 (1971), S. 265.

<sup>907</sup> DVJJ bei: Meister, ZblJugR 58 (1971), S. 265.

<sup>908</sup> Böhm, Einführung in das Jugendstrafrecht, S. 254.

### **3. Abschnitt: Zusammenfassende Thesen - Ergebnis des angestellten Rechtsvergleichs**

Die aus dem angestellten Rechtsvergleich für ein zukünftiges JGG resultierenden Konsequenzen werden an dieser Stelle abschließend thesenartig zusammengefaßt:

1. Die Vorschrift des § 3 JGG ist anders als in Frankreich, welches keine Regelung zur bedingten Strafmündigkeit von Jugendlichen enthält, beizubehalten.
2. An der Schuldunfähigkeitsgrenze des § 19 StGB ist festzuhalten. Die fehlende Schuldunfähigkeitsgrenze des französischen ist für das deutsche Jugendstrafrecht abzulehnen.
3. Die in Frankreich vorgesehene Möglichkeit der Anwendung von Strafen des Erwachsenenstrafrechts auf sechzehn bis achtzehn Jahre alte Jugendliche ist für das deutsche JGG nicht zu befürworten.
4. Heranwachsende sind den Regelungen des Jugendstrafrechts gänzlich zu unterstellen. Sowohl die deutsche als auch die französische Rechtslage, die Heranwachsende nur unter bestimmten Voraussetzungen nach Jugendstrafrecht sanktioniert, ist an dieser Stelle nicht zufriedenstellend.
5. Als Rechtsfolge der Jugendordnungswidrigkeit sind die Erziehungsmaßnahmen des JGG ähnlich der französischen Regelung, die zumindest im Bereich der Übertretungen der fünften Klassen Erziehungsmaßnahmen nach der Ordonnance vom 2. Februar 1945 zuläßt, der Geldbuße des OWiG gegenüber vorzugswürdig.
6. Die Unterscheidung zwischen Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmitteln ist gemäß der französischen Regelung zugunsten eines einheitlichen Begriffs der erzieherischen Maßnahmen aufzugeben.
7. Die französische Erziehungsmaßnahme der Übergabe des Minderjährigen an eine Person ist für das deutsche JGG nicht zu befürworten.

8. Eine Kombination der Betreuungsweisung mit stationären Maßnahmen entsprechend der französischen Regelung des Art. 19 ist nicht generell abzulehnen. An der Festlegung einer Obergrenze für die Laufzeit der Betreuungsweisung ist demgegenüber anders als in Frankreich festzuhalten. Das im Rahmen der Betreuungsweisung geltende Freiwilligkeitsprinzip sollte beibehalten werden.

9. Die französische Ausgestaltung des Täter-Opfer-Ausgleiches als eigenständige Sanktion ist nicht empfehlenswert. Innerhalb des JGG ist er als Strafausschließungsgrund vorzusehen, wobei entsprechend der französischen Rechtslage auch symbolische Wiedergutmachungsleistungen Anerkennung finden sollten. Der deutsche Gesetzgeber sollte durch eine dem Art. 12-1 I, 2 entsprechende Formulierung klarstellen, daß keine der am Täter-Opfer-Ausgleich beteiligten Personen unter Druck gesetzt werden darf.

10. An der zeitlichen Begrenzung der Laufzeit von Erziehungsmaßnahmen ist festzuhalten. Eine Abänderung von Weisungen sollte nach französischem Vorbild auch auf Initiative des Jugendlichen oder seiner Personensorgeberechtigten möglich sein.

11. Der Ungehorsamsarrest nach § 11 III JGG ist ebenso wie die französische Vorschrift des Art. 28 III der Ordonnance vom 2. Februar 1945 abzuschaffen.

12. Die gemeinnützige Arbeit ist wie in Frankreich nur mit Einwilligung des Jugendlichen oder Heranwachsenden zulässig. Der deutsche Gesetzgeber sollte innerhalb des JGG eine Mindest- und Höchstdauer der Arbeitsweisung/Arbeitsaufgabe angeben. Die französische Vorschrift des Art. 434-42 C.p., die bei einem Verstoß gegen die Pflicht zur Ableistung von gemeinnütziger Arbeit eine Geldstrafe von bis zu 200.000 FF oder eine Gefängnisstrafe vorsieht, ist abzulehnen.

13. Die deutsche Regelung mit dem Inhalt, daß die Geldauflage im Jugendstrafrecht nicht an die Staatskasse, sondern entsprechend der Vorschrift des § 15 I, 1 Nr. 4

JGG an eine gemeinnützige Einrichtung zu entrichten ist, sollte beibehalten werden.

14. Der Jugendarrest ist in Anlehnung an das französische jugendkriminalrechtliche Sanktionensystem, welches eine derartige Strafe nicht vorsieht, abzuschaffen.

15. Die Bemessung der Jugendstrafe nach Erziehungsgesichtspunkten ist abzulehnen. Der Grundsatz der limitierenden Funktion von Tatschuld und Tatschwere sollte stärker aktiviert werden.

16. Die französische Unterscheidung zwischen Zuchthaus- und Gefängnisstrafe ist abzulehnen.

17. Die Anwendung der Jugendstrafe sollte auf schwere Straftaten begrenzt werden.

18. Die Weite der französischen Strafraumen ist abzulehnen.

19. Der Mindeststrafrahmen des § 18 I, 1 JGG ist abzuschaffen.

20. Die französische Strafschärfung bei Rückfall ist abzulehnen.

21. Die Strafaussetzung zur Bewährung sollte wie in Frankreich auch für Jugendstrafen über zwei Jahren zugelassen werden.

22. An dem Erfordernis einer günstigen Aussetzungsprognose als Anwendungsvoraussetzung für die Strafaussetzung zur Bewährung ist festzuhalten.

23. Die in Frankreich vorgesehene Möglichkeit, eine Strafe teilweise auszusetzen, ist auch für das deutsche Jugendstrafrecht empfehlenswert.

24. Für einen Widerruf der Strafaussetzung nach § 26 I Nr. 1 JGG wird entsprechend der Vorschrift des Art. 132-48 C.p. eine rechtskräftige Verurteilung zu fordern sein.
25. Als Rechtsfolge der Bewährung sollte der deutsche Gesetzgeber entsprechend der französischen Rechtslage die Tilgung der Verurteilung des Jugendlichen/ Heranwachsenden vorsehen.
26. Die Mindestverbüßungsdauer des § 88 II, 1 JGG ist abzuschaffen.
27. Die Übernahme der französischen Halbgefangenschaft in den Rechtsfolgenkatalog des deutschen JGG ist empfehlenswert.
28. Der in Frankreich auch für Jugendliche vorgesehene elektronisch überwachte Hausarrest als besondere Form der Vollzugslockerung sollte im deutschen Jugendstrafrecht nicht eingeführt werden.
29. Die Anwendbarkeit der Maßregeln der Besserung und Sicherung gemäß § 7 JGG ist nicht von vornherein abzulehnen.
30. Die Führungsaufsicht gemäß §§ 68 ff. StGB sollte in Anlehnung an die französische Nichtanwendbarkeit des Aufenthaltsverbotes auf Jugendliche gemäß Art. 20-4 der Ordonnance vom 2. Februar 1945 im deutschen Jugendstrafrecht ausgeschlossen werden.
31. Die Rechtsinstitute des französischen Strafdispenses und des Aufschubs der Straffestsetzung sind für das deutsche Jugendstrafrecht abzulehnen.
32. An der Vorschrift des § 8 JGG ist festzuhalten.
33. Das Auskunftsrecht aus dem Zentralregister ist wie in Frankreich auf Organe der Rechtspflege zu beschränken.





## Anhang 1: Die Entwicklung der jugendstrafgerichtlichen Praxis in Frankreich- ein statistischer Überblick

Abschließend wird ein Überblick über die Entwicklung der praktischen Anwendung der in der Ordonnance vom 2. Februar 1945 vorgesehenen jugendstrafrechtlichen Maßnahmen gegeben.

### **A. Zur Problematik von Kriminalstatistiken**

Zu diesem Zweck sind die amtlichen Kriminalstatistiken des französischen Justizministeriums von 1971 bis 1996 ausgewertet worden. Bei der Auswertung von amtlichen Kriminalstatistiken sollte man sich stets dem Umstand bewußt bleiben, daß diese lediglich die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden dokumentieren<sup>909</sup>. Da es sich um Arbeitsbelege handelt, dürfen beim Umgang mit entsprechendem Material nie die jeweiligen Dokumentationsinteressen, welche je nach der konkreten Lage der registrierten Einrichtung unterschiedlich ausfallen können, übersehen werden<sup>910</sup>. Gerade bei jugendstrafrechtlichen Kriminalitätsstatistiken ist zu berücksichtigen, daß Jugendkriminalität der öffentlichen und veröffentlichten Meinung oft als Beleg für die Auflösung gesellschaftlicher Wert- und Ordnungsvorstellungen wie für eine allgemeine Verrohung und Brutalisierung der Jugend dient<sup>911</sup>.

In Frankreich wird herkömmlicherweise zwischen der *criminalité légale*, der *criminalité apparente* und der *criminalité réelle* unterschieden<sup>912</sup>. Die *criminalité légale* umfaßt die Gesamtzahl aller von den Strafgerichten ausgesprochenen Verurteilungen, während sich die *criminalité apparente* als alle, der Polizei bekanntgewordenen Straftaten versteht. Die *criminalité réelle* beinhaltet demgegenüber alle tatsächlich

<sup>909</sup> Albrecht/ Lamnek, Jugendkriminalität im Zerrbild der Statistik, S. 16 f.

<sup>910</sup> Walter, Jugendkriminalität, Nr. 210, S. 126 f.; ähnlich auch: Gassin, Criminologie, Nr. 131 ff., S. 114.

<sup>911</sup> Albrecht, Zur Legitimationsfunktion von Jugendkriminalstatistiken, S. 18; Viehmann, Statt Verschärfung des Jugendstrafrechts, S. 651 ff.

<sup>912</sup> Gassin, Criminologie, Nr. 127, S. 110; Cario, Jeunes délinquants, S. 42 ff.

begangenen Straftaten. Es können hierbei erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Elementen bestehen.

So ist insbesondere darauf hinzuweisen, daß auch in Frankreich in den letzten Jahren eine verstärkte Tendenz zu Einstellungen von Jugendstrafsachen bereits auf staatsanwaltschaftlicher Ebene (*classement sans suite*) zu verzeichnen ist<sup>913</sup>. Anders als in Deutschland gilt in Frankreich das Opportunitätsprinzip. Das der Staatsanwaltschaft zustehende Opportunitätsprinzip ist im Gesetz zwar nicht expressiv verbis enthalten, wird aber heute meist aus der Formulierung des Art. 40 C.p.p. entnommen: „Le procureur de la République reçoit les plaintes et les dénonciations et apprécie la suite à leur donner“<sup>914</sup>. Hierbei wird zwischen der einfachen Verfahrenseinstellung (*simple*) und der Verfahrenseinstellung unter Auflagen (*accompagné d'obligations particulières*) unterschieden<sup>915</sup>, bei letzterer gewinnt gerade in den letzten Jahren der Täter-Opfer-Ausgleich immer mehr an Bedeutung<sup>916</sup>.

Im folgenden können nur Aussagen im Hinblick auf die *criminalité apparente* und die *criminalité légale* getroffen werden<sup>917</sup>. Unter Berücksichtigung dieser oben erwähnten Nachteile werden die hier ausgewerteten Statistiken dennoch zumindest einen wichtigen Anhaltspunkt über den jugendstrafrechtlichen Umgang mit minderjährigen Delinquenten in Frankreich geben können. Die praktische Anwendung der in der Ordonnance vom 2. Februar 1945 vorgesehenen jugendstrafrechtlichen Maßnahmen weicht zum Teil erheblich von der Intention des französischen Gesetzgebers ab. Dies gilt insbesondere für das Verhältnis von Erziehungsmaßnahmen und Strafen. Nach Art.

---

<sup>913</sup> Sie bilden heutzutage den „Normalfall“ der strafrechtlichen Behandlung von Jugendlichen. Die Einstellungsquote liegt bei etwas über 50 % vgl.: Aubusson de Cavarlay, *Eléments statistiques*, S. 285 ff.; Robert/ Aubusson de Cavarlay/ Pottier/ Tournier, *Les comptes du crime*, S. 223.

<sup>914</sup> Grebing, *Staatsanwaltschaft und Strafverfolgungspraxis in Frankreich*, S. 43 ff.; vgl. zu dem in Frankreich geltenden Opportunitätsprinzip: Schönknecht, *Das Opportunitätsprinzip im französischen Strafverfahren*, Diss. Mainz 1997.

<sup>915</sup> Cario, *Jeunes délinquants*, S. 68.

<sup>916</sup> Aubusson de Cavarlay, *Eléments statistiques*, S. 285 ff.; Le Brishoual, *Le rôle des parquets*, S. 130 ff.; Allaix/ Le Meur, *Droit de l'enfance et de la famille* 1991, S. 175 ff.

<sup>917</sup> Mit der *criminalité réelle* beschäftigt sich die sogenannte Dunkelfeldforschung, welche in Frankreich ähnlich wie in Deutschland in Form von *enquêtes d'autoconfession* (Täterbefragungen) und *enquêtes de victimisation* (Opferbefragungen) durchgeführt wird vgl. hierzu für Frankreich: Gassin, *Criminologie*, Nr. 134 ff., S. 116 ff.; Zaubermann, *Grandes enquêtes en recherche pénale et difficultés de réalisation*, in: *Deviance et Société* 1982/6, S. 281 ff.; Cario, *Jeunes délinquants*, S. 43 ff.

2 II sind Strafen den Erziehungsmaßnahmen gegenüber subsidiär. Die jugendstrafrechtliche Praxis scheint diesen Grundsatz insbesondere in den letzten Jahren nahezu in ihr Gegenteil verkehrt zu haben<sup>918</sup>. Betrug der Anteil der Strafen an der Gesamtzahl aller jugendstrafrechtlichen Maßnahmen im Jahr 1971 noch 27,2 %, so erreicht er im Jahr 1992 fast einen Anteil von 50 %. Der Grund für diese Entwicklung wird dabei nicht nur in der Veränderung der Struktur der Jugendkriminalität, sondern auch in dem Fehlen geeigneter Sanktionsalternativen zu den überwiegend kurzzeitigen Freiheitsstrafen gesehen<sup>919</sup>. Durch den Bedeutungszuwachs der Freiheitsstrafe für Jugendliche wird deutlich, daß der Anspruch der Ordonnance vom 2. Februar 1945, ein „Gesetz zum Schutze der delinquenten Kindheit zu sein“, in der Praxis nur teilweise erfüllt wird und das französische Jugendstrafrecht damit nicht frei von repressiven Elementen ist.

### **B. Allgemeine Aussagen zur Entwicklung der jugendstrafrechtlichen Praxis in Frankreich**

Bei der Verhängung von Erziehungsmaßnahmen ist festzuhalten, daß die Jugendrichter hier in der überwiegenden Zahl der Fälle auf die Verwarnung zurückgreifen, die Tendenz ist steigend. Die Erziehungsmaßnahme der Übergabe an eine Person wird durchschnittlich bei einem Drittel aller zu Erziehungsmaßnahmen verurteilten Minderjährigen angewendet. Sonstige Erziehungsmaßnahmen spielen eher eine untergeordnete Rolle. Die Gestellung unter Gerichtsschutz taucht in den französischen Statistiken fast gar nicht auf, was zum Teil daran liegen mag, daß sie bis 1996 nur auf über Sechzehnjährige angewendet werden konnte. Interessant ist auch der Rückgang der Anwendung der komplementären Erziehungsmaßnahme der Schutzaufsicht. Wurde sie 1971 noch mit fast einem Fünftel aller jugendkriminalrechtlichen Sanktionen kombiniert, so tendiert ihre Anordnung im Jahr 1993 nahezu gegen Null, was zum

---

<sup>918</sup> A.A. insoweit aber: Chemin, *Le Monde* 23.04.1997, S. 10, die der Auffassung ist, daß die jugendstrafrechtliche Praxis dem Grundsatz des Art. 2 II entspricht. Die von ihr angeführten Zahlen beziehen sich aber im wesentlichen auf die Verhängung von Untersuchungshaft, welche durch die Gesetze von 1987 und 1989 in der Tat einen erheblichen Rückgang zu verzeichnen hat; vgl auch: Nothhafft, *Erziehen statt Strafen*, S. 153: „Die Verhängung von Jugendstrafe ist als ultima ratio konzipiert und wird in der Praxis auch entsprechend selten verhängt“.

<sup>919</sup> Steindorff, *StV* 1992, S. 436.

einen auf fehlende personelle Ressourcen für ihre Durchführung und zum anderen auch auf den ambivalenten Charakter dieser Erziehungsmaßnahme, d. h. ihre Durchsetzung mit punitiven und repressiven Elementen<sup>920</sup>, zurückzuführen sein dürfte.

Bei den Strafen ist ein erheblicher Anstieg der Anordnung von Freiheitsstrafen zu verzeichnen, welcher zu Lasten der Geldstrafe, die in zunehmenden Maße wegen der oftmals fehlenden finanziellen Mittel der Jugendlichen als für diese ungeeignet empfunden wird, geht. Der Anteil der Freiheitsstrafe an der Gesamtzahl aller verhängten Strafen stieg von 69,9 % im Jahr 1971 auf 82,1 % im Jahr 1993, wohingegen innerhalb desselben Zeitraumes die Verhängung von Geldstrafen von 30,1 % auf 13,2 % zurückging. Der überwiegende Teil aller verhängten Freiheitsstrafen wird in Frankreich indes mit einer leicht steigenden Tendenz ausgesetzt, was grundsätzlich positiv zu bewerten ist. Hierbei wird in mehr als 80 % der Fälle auf die Aussetzungsmodalität des *sursis simple* zurückgegriffen. Der französische Gesetzgeber sieht hier aber die Möglichkeit vor, den *sursis simple* mit der Erziehungsmaßnahme der Schutzauufsicht zu kombinieren. Wie oft die Jugendrichter von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, läßt sich den Statistiken nicht entnehmen. In der französischen Literatur finden sich Anhaltspunkte dafür, daß in der Praxis die einfache Strafaussetzung für Jugendliche sehr häufig mit der Schutzauaufsicht verbunden wird<sup>921</sup>. Von der Möglichkeit der Aussetzung der Geldstrafe wird demgegenüber viel seltener Gebrauch gemacht, in ungefähr 18 % aller Fälle. Die Strafe der gemeinnützigen Arbeit spielt bedauerlicherweise in der Anwendungspraxis der Jugendgerichte ein Schattendasein. Bis zum Jahr 1987 lag dies vor allen Dingen daran, daß die französischen Jugendrichter nicht auf die Jugendgerichtshilfe oder eine andere soziale Institution zur Organisation der Arbeitsmaßnahme zurückgreifen konnten. Ein Dekret aus dem Jahr 1983 bestimmte nämlich, daß die Jugendgerichtshilfe bei Ausgestaltung und Überwachung der gemeinnützigen Arbeit hinsichtlich des pädagogischen Wertes bzw. des resozialisierenden Charakters lediglich beratend tätig werden durfte. Die Vollstreckung der Strafe war dem Jugendrichter vorbehalten. Diese

---

<sup>920</sup> Steindorff, Der französische Jugendrichter, S. 46.

<sup>921</sup> Bergande, Strafrechtliche Behandlung jugendlicher Täter, S. 84.

heftig kritisierte Regelung<sup>922</sup> ist durch ein Dekret aus dem Jahr 1987 geändert worden. Auch das an seine Stelle getretene Dekret vom 29. März 1993<sup>923</sup> sieht nunmehr in Art. 10 vor, daß sich der Jugendrichter bei Organisation und Überwachung der gemeinnützigen Arbeit der Unterstützung durch die Jugendgerichtshilfe bedienen kann. Die Änderung hat jedoch leider nicht zu einer Aufwertung der Sanktion geführt. Dies mag zum Teil daran liegen, daß sie einerseits nur auf über sechzehn Jahre alte Jugendliche angewendet werden kann und sie andererseits als Strafe vorgesehen ist und die Richter erst die Voraussetzungen des Art. 2 II bejahen müssen, um sie anwenden zu können. In der Praxis stößt die gemeinnützige Arbeit vor allen Dingen deswegen auf Skepsis, da man zum Teil der Auffassung ist, daß die gemeinnützige Arbeit bei den Jugendlichen zu kontraproduktiven Effekten, wie Mißerfolgslebnissen oder Frustrationsgefühlen, führen kann<sup>924</sup>.

Bedenklich ist auch die mangelnde Anordnung einer Persönlichkeitsuntersuchung durch den Jugend- oder Untersuchungsrichter in der jugendstrafrechtlichen Praxis. Gemäß Art. 8 VI kann der Jugendrichter mit zu begründender Entscheidung im Interesse des Jugendlichen von der Anordnung einer Persönlichkeitsuntersuchung absehen. Die statistischen Zahlen zur Anordnungspraxis machen deutlich, daß die Richter die im Gesetz als Ausnahme gedachte Möglichkeit des Absehens von der Untersuchung viel zu häufig in Anspruch nehmen<sup>925</sup>. Eine wesentliche Ursache für diese Tendenz liegt in dem Fehlen der personellen und sachlichen Mittel bei den Jugendgerichten<sup>926</sup>. Die jugendstrafrechtliche Praxis in Frankreich steht damit im Widerspruch zu der Forderung der Lehre von der neuen Sozialverteidigung nach Berücksichtigung der Täterpersönlichkeit im Strafprozeß, um die für den jugendlichen Delinquenten zur Resozialisierung geeignetste Sanktion zu finden. Damit wird ein wesentlicher Grundsatz des französischen Jugendstrafrechts, die bestmögliche In-

---

<sup>922</sup> Stellungnahme der Richtervereinigung abgedruckt bei: Pical, *Droit de l'enfance et de la famille* 1983, S. 180 ff.

<sup>923</sup> Abgedruckt bei: Dalloz, *Code pénal*, S. 1534.

<sup>924</sup> Stellungnahme der Richtergewerkschaft abgedruckt bei Pical, *Droit de l'enfance et de la famille* 1983, S. 180 f.

<sup>925</sup> Bernards, *Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate in Frankreich*, S. 279; Barberger, *Mesures applicables au mineur*, Fasc. 11 Nr. 41; Steindorff, *Das Pariser Jugendgericht*, S. 96; ders.: *Der französische Jugendrichter*, S. 35; Chazal, *rev. sc. crim.* 1975, S. 894 berichtet, daß weniger als 10 % der Minderjährigen im Vorverfahren von einer Persönlichkeitsuntersuchung profitieren.

dividualisierung der Sanktion, in der Praxis nur eingeschränkt gewährleistet. Die französische Gerichtspraxis wird in diesem Punkt in der Literatur zu Recht kritisiert<sup>927</sup>.

### **C. Tabellenanhang**

Diese allgemeine Aussage wird nachfolgend durch mehrere Tabellen belegt werden, wobei zunächst ein Blick auf die Entwicklung des Umfangs der polizeilich registrierten Jugendkriminalität, die in Frankreich insbesondere in den letzten Jahren einen erheblichen Anstieg zu verzeichnen hat, geworfen wird:

---

<sup>926</sup> Chazal, Les magistrats, S. 112 f.

<sup>927</sup> Renucci/ Rubellin-Devichi, Enfance délinquante et enfance en danger, S. 161.

**Tabelle 1: Umfang der polizeilich registrierten Jugendkriminalität in Frankreich von 1973-1996<sup>928</sup>**

Jahr	Gesamtzahl aller registrierten Straftaten	Entwicklung	Gesamtzahl der registrierten Straftaten von Minderjährigen	Entwicklung	Anteil der Straftaten Minderjähriger an der Gesamtzahl der registrierten Straftaten
1973	753.315	-	72.742	-	9,7 %
1974	717.129	-4,8 %	75.853	4,3 %	10,6 %
1975	682.132	-4,9 %	72.978	-3,8 %	10,7 %
1976	515.517	-24,4 %	70.731	-3,1 %	13,7 %
1977	582.770	13,0 %	82.151	16,1 %	14,1 %
1978	574.937	-1,3 %	81.765	-0,5 %	14,2 %
1979	609.669	6,0 %	93.723	14,6 %	15,4 %
1980	686.354	12,6 %	104.292	11,3 %	15,2 %
1981	746.893	8,8 %	101.564	-2,6 %	13,6 %
1982	801.036	7,2 %	104.749	3,1 %	13,1 %
1983	874.052	9,1 %	107.808	2,9 %	12,3 %
1984	921.983	5,5 %	105.027	-2,6 %	11,4 %
1985	925.114	0,3 %	103.585	-1,4 %	11,2 %
1986	809.059	-12,5 %	90.501	-12,6 %	11,2 %
1987	775.756	-4,1 %	93.470	3,3 %	12,0 %
1988	770.156	-0,7 %	92.143	-1,4 %	12,0 %
1989	768.890	-0,2 %	94.302	2,3 %	12,3 %
1990	754.161	-1,9 %	98.284	4,2 %	13,0 %
1991	770.370	2,1 %	101.631	3,4 %	13,2 %
1992	712.407	-7,5 %	98.864	-2,7 %	13,9 %
1993	690.455	-3,1 %	92.912	-6,0 %	13,5 %
1994	775.701	12,3 %	109.338	17,7 %	14,1 %
1995	793.393	2,28 %	126.233	15,4 %	15,9 %
1996	804.655	1,41 %	143.824	13,9 %	17,8 %

<sup>928</sup> Quelle: Rapport sur le Unités à Encadrement Educatif Renforcé (U.E.E.R.), Note Annexe, Outils statistiques et mesure de la délinquance des mineurs, 2. Kapitel, S. 6

**Tabelle 2: Verhältnis Anordnung von Erziehungsmaßnahmen/ Verhängung von Strafen von 1971 bis 1993<sup>929</sup>**

Jahr	Erziehungsmaßnahmen	Strafen
1971	68,5 %	27,2 %
1972	67,4 %	28,1 %
1973	65,9 %	29,2 %
1974	63,7 %	30,9 %
1975	63,4 %	31,0 %
1976	63,4 %	31,1 %
1977	62,0 %	32,5 %
1978	63,1 %	30,8 %
1979	63,7 %	30,6 %
1980	61,8 %	32,3 %
1981	63,3 %	31,6 %
1982	64,4 %	30,6 %
1983	61,9 %	32,4 %
1984	60,5 %	33,7 %
1985	56,6 %	38,0 %
1986	55,5 %	38,2 %
1989	61,4 %	37,8 %
1990	58,5 %	40,5 %
1991	57,7 %	41,2 %
1992	52,9 %	46,0 %
1993	55,0 %	43,7 %

<sup>929</sup> Quellen: Ministère de la justice, Annuaire statistique de la justice 1981, S. 127 ff.; ders.: Annuaire statistique de la justice 1987, S. 129 ff.; Annuaire statistique de la justice 1995, S. 219; ders.: Annuaire statistique de la justice 1998, S. 203 und eigene Berechnungen.



**Tabelle 3: Übersicht über die verhängten Erziehungsmaßnahmen von 1971 bis 1993<sup>930</sup>**

Angaben in %	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979
Verwarnung	58,7	59,6	60,5	64,0	68,0	66,8	67,9	68,4	66,3
Übergabe an eine Person	35,5	35,1	34,0	31,4	27,5	28,6	27,4	27,7	29,9
Übergabe an eine Einrichtung	4,9	4,6	4,5	4,2	4,1	3,9	3,5	3,0	3,0
Übergabe an die Kinderfürsorge	0,9	0,7	0,9	0,6	0,5	0,7	0,5	0,4	0,4
Gestellung unter Gerichtsschutz	–	–	–	–	–	0,06	0,4	0,5	0,5
<b>Komplementäre Erziehungsmaßnahme: Schutzaufsicht<sup>931</sup></b>	17,0	15,2	13,8	12,5	10,0	9,5	9,0	8,5	7,8

Angaben in %	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1989 <sup>932</sup>	1990	1991	1992	1993
Verwarnung	67,5	71,9	73,1	70,3	69,2	70,7	69,7	69,5	68,9	69,6	69,9	66,9
Übergabe an eine Person	30,0	25,5	24,5	26,9	28,4	27,7	26,9	27,5	29,0	28,2	27,4	30,2
Übergabe an eine Einrichtung	2,3	1,7	1,7	2,0	1,7	1,1	1,2	1,4	0,8	0,7	0,8	0,6
Übergabe an die Kinderfürsorge	0,3	0,2	0,2	0,3	0,3	0,1	0,1	– <sup>933</sup>	–	–	–	–
Gestellung unter Gerichtsschutz	0,6	0,7	0,5	0,5	0,4	0,4	0,4	0,5	0,5	0,4	0,6	0,7
<b>Komplementäre Erziehungsmaßnahme: Schutzaufsicht</b>	6,7	5,8	5,2	5,0	4,1	4,5	4,0	0,7	0,5	0,6	0,7	0,9

<sup>930</sup> Quelle: oben genannte Statistiken und eigene Berechnungen

<sup>931</sup> Da die Schutzaufsicht auch mit Strafen kombiniert werden kann, liegt der Berechnung das Verhältnis der Schutzaufsicht zu der Gesamtzahl aller Verurteilungen zugrunde

<sup>932</sup> Die wegen Verbrechen angeordneten Erziehungsmaßnahmen sind in den französischen Statistiken nicht näher aufgeführt und können daher nicht berücksichtigt werden. Bei den Übertretungen der fünften Klasse sind nur Verwarnungen und Übergaben an eine Person in die Berechnung miteinbezogen.

<sup>933</sup> Ab 1989 nicht mehr aufgeführt

**Tabelle 4: Übersicht über die verhängten Strafen von 1971 bis 1993<sup>934</sup>**

Angaben in %	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979
Freiheitsstrafe	69,9	68,1	66,5	69,8	76,0	73,9	71,0	72,4	71,6
davon mit Strafaussetzung	74,5	72,7	73,2	72,7	73,2	71,9	72,4	72,3	70,5
davon ohne Strafaussetzung	25,0	27,3	26,7	27,3	26,8	28,0	27,6	27,7	29,5
Geldstrafe	30,1	31,9	33,5	30,2	23,9	26,0	29,0	27,6	28,4
davon mit Strafaussetzung	12,7	15,0	17,4	11,4	13,1	14,0	14,2	18,0	19,6
davon ohne Strafaussetzung	87,3	84,9	82,6	88,6	88,9	86,0	85,8	82,0	80,4
<b>Sonstige Strafen</b>	–	–	–	–	–	–	–	–	–

Angaben in %	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1989	1990	1991	1992	1993
Freiheitsstrafe	68,6	70,9	75,1	74,8	74,2	72,0	73,6	81,0	76,1	78,4	80,2	82,1
Zuchthausstrafe	–	–	–	–	–	–	–	0,2	0,06	0,07	0,1	0,2
davon ohne oder teilweise Strafaussetzung	35,5	35,0	32,3	32,9	32,8	32,0	30,4	23,9	21,0	23,5	23,2	23,5
mit Strafaussetzung	64,5	66,1	67,7	67,0	67,2	68,0	69,6	76,0	79,0	76,5	76,8	76,5
sursis simple	–	–	–	–	–	–	–	82,7	85,0	85,7	85,7	81,9
sursis probatoire	–	–	–	–	–	–	–	13,9	12,0	10,7	10,8	13,9
mit der Auflage, gemeinnützige Arbeit zu verrichten	–	–	–	–	–	–	–	3,4	2,9	3,5	3,5	4,1
Geldstrafe	29,0	27,0	23,7	23,6	22,7	24,4	21,4	14,7	18,9	17,3	15,0	13,2
ohne oder teilweise Strafaussetzung	82,8	84,4	83,5	85,3	84,7	82,3	80,5	82,7	80,8	82,6	82,0	80,4
mit Strafaussetzung	17,2	15,6	16,5	14,7	15,3	17,7	19,5	17,3	19,2	17,4	18,0	19,6
g.A.	–	–	–	–	–	–	–	4,2	5,0	4,3	4,7	4,6

<sup>934</sup> Quelle: Oben genannte Statistiken und eigene Berechnungen

**Anhang 2: Die für das jugendkriminalrechtliche Sanktionensystem in Frankreich maßgeblichen Vorschriften**<sup>935</sup>

**Art. 1 Ord. 1945**

*Les mineurs auxquels est imputée une infraction qualifiée crime ou délit ne seront pas déférés aux juridictions pénales de droit commun et ne seront justiciables que des tribunaux pour enfants (L. 24 mai 1951) « ou des cours d’assises des mineurs » (.....)*

Die Minderjährigen, die für eine Zuwiderhandlung qualifiziert als Verbrechen oder Vergehen verantwortlich gemacht werden, unterliegen nicht der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit, sondern nur der Zuständigkeit von Jugendschöffengerichten und Jugendschwurgerichten. (.....)

**Art. 2 Ord. 1945**

*Le tribunal pour enfants et la cour d’assises des mineurs prononceront, suivant les cas, les mesures de protection, d’assistance, de surveillance et d’éducation qui sembleront appropriées.*

*Ils pourront cependant, lorsque les circonstances et la personnalité du délinquant leur paraîtront l’exiger, prononcer à l’égard du mineur âgé de plus de treize ans une condamnation pénale (L. n° 92-1336 du 16 déc. 1992) « conformément aux dispositions des articles 20-2 bis 20-5 ».*

*«Le tribunal pour enfants ne peut prononcer une peine d’emprisonnement, avec ou sans sursis, qu’après avoir spécialement motivé le choix de cette peine »*

Das Jugendschöffengericht und das Jugendschwurgericht sprechen je nach Fall diejenigen Maßregeln des Schutzes, der Fürsorge, der Überwachung und der Erziehung aus, die geeignet erscheinen.

---

<sup>935</sup> Übersetzung der Verfasserin.

Sie können jedoch gemäß den Artikeln 20-2 bis 20-5 für Minderjährige, die älter als 13 Jahre sind, eine strafrechtliche Verurteilung aussprechen, wenn es ihnen nach den Umständen und der Persönlichkeit des Täters erforderlich erscheint.

Das Jugendgericht kann eine Gefängnisstrafe mit oder ohne Strafaussetzung nur anordnen, nachdem es die Wahl dieser Strafe besonders begründet hat.

#### **Art. 8 IX Ord. 1945**

*«Il pourra également, par jugement rendu en chambre du conseil:*

*«1° Soit relaxer le mineur, s'il estime que l'infraction n'est pas établie;*

*«2° Soit, après avoir déclaré le mineur coupable, le dispenser de toute autre mesure, s'il apparaît que son reclassement est acquis, que le dommage causé est réparé et que le trouble résultant de l'infraction a cessé (...)*

*«3° Soit l'admonester;*

*«4° Soit le remettre à ses parents, à son tuteur, à la personne, qui en avait la garde ou à une personne digne de confiance;*

*«5° Soit prononcer, à titre principal, sa mise sous protection judiciaire pour une durée n'excédant pas cinq années dans les conditions définies à l'article 16 bis;*

*«6° Soit le placer dans l'un des établissements visés aux articles 15 und 16, et selon la distinction établie par ces articles.*

*«Dans tous les cas, il pourra, le cas échéant, prescrire que le mineur sera placé jusqu'à un âge qui n'excédera pas celui de sa majorité sous le régime de la liberté surveillée»*

Der Jugendrichter kann folgende Maßnahmen anordnen:

1° Freispruch, wenn er der Meinung ist, daß eine Jugendstraftat nicht vorliegt

2° Dispens von jeglicher Maßnahme, nachdem der Minderjährige für schuldig erklärt wurde, wenn die Resozialisierung des Täters erreicht, der Schaden wiedergutmacht und der Rechtsfrieden wiederhergestellt ist. (.....)

3° Verwarnung

4° Übergabe an die Eltern, den Vormund, die Person, die die Überwachung innehatte oder eine vertrauenswürdige Person

5° Gestellung unter Gerichtsschutz für eine Dauer, die fünf Jahre nicht überschreiten darf, unter den Voraussetzungen des Art. 16 bis

6° Einweisung in eines der in den Art. 15 und 16 genannten Heime, nach der in diesen Artikeln getroffenen Unterscheidung.

In allen Fällen kann der Jugendrichter den Minderjährigen unter Schutzaufsicht stellen, jedoch höchstens bis zum Erreichen des Alters der Volljährigkeit.

**Art. 12-1 Ord. 1945 (Gesetz Nr. 93-2 vom 4. Januar 1993)**

*Le procureur de la République, la juridiction chargée de l'instruction de l'affaire ou la juridiction de jugement ont la faculté de proposer au mineur une mesure ou une activité d'aide ou de réparation à l'égard de la victime ou dans l'intérêt de la collectivité. Toute mesure ou activité d'aide ou de réparation à l'égard de la victime ne peut être ordonnée qu'avec l'accord de celle-ci.*

(.....)

*Lorsque la mesure ou l'activité d'aide ou de réparation est prononcée par jugement, la juridiction recueille les observations préalables du mineur et des titulaires de l'exercice de l'autorité paternelle.*

Der Staatsanwalt, der mit der Voruntersuchung befasste Spruchkörper oder das entscheidende Gericht haben die Möglichkeit, dem Minderjährigen eine Hilfe -oder Wiedergutmachungsaktivität zugunsten des Opfers oder im Interesse der Allgemeinheit vorzuschlagen. Erfolgt die Maßnahme zugunsten des Opfers, so muß dieses sein Einverständnis erklären.

(.....)

Wird die Maßnahme oder Aktivität der Hilfe oder Wiedergutmachung durch Urteil angeordnet, so hat der zuständige Spruchkörper zuvor die Stellungnahmen des Minderjährigen und der über ihn die elterliche Sorge ausübenden Personen einzuholen.

**Art. 15 Ord. 1945 (Gesetz Nr. 51-687 vom 24. Mai 1951)**

*Si la prévention est établie à l'égard du mineur de treize ans, le tribunal pour enfants prononcera, par décision motivée, l'une des mesures suivantes:*

- 1° Remise à ses parents, à son tuteur, à la personne qui en avait la garde ou à une personne digne de confiance;*
- 2° Placement dans une institution ou un établissement public ou privé, d'éducation ou de formation professionnelle, habilité;*
- 3° Placement dans un établissement médical ou médico-pédagogique habilité;*
- 4° Remise au service de l'assistance à l'enfance;*
- 5° Placement dans un internat approprié aux mineurs délinquants d'âge scolaire*

Das Jugendschöffengericht spricht durch begründete Entscheidung im Hinblick auf einen Minderjährigen unter dreizehn Jahren folgende Maßnahmen aus:

- 1° Übergabe an die Eltern, den Vormund, eine Person, die die Überwachung innehatte oder an eine vertrauenswürdige Person
- 2° Einweisung in eine öffentliche oder private Anstalt für Erziehung oder berufsbezogene Ausbildung
- 3° Einweisung in eine medizinische oder heilpädagogische Einrichtung
- 4° Übergabe an die Kinderfürsorge
- 5° Einweisung in ein Internat für Minderjährige im Schulalter

**Art. 16 Ord. 1945 (Gesetz Nr. 51-687 vom 24. Mai 1951)**

*Si la prévention est établie à l'égard d'un mineur âgé de plus de treize ans, le tribunal pour enfants prononcera par décision motivée l'une des mesures suivantes:*

- 1° Remise à ses parents, à son tuteur, à la personne qui en avait la garde ou à une personne digne de confiance;*

*2° Placement dans une institution ou un établissement, public ou privé, d'éducation ou de formation professionnelle habilité;*

*3° Placement dans un établissement médical ou médico-pédagogique habilité;*

*4° Placement dans une institution publique d'éducation surveillée ou d'éducation corrective.*

Das Jugendschöffengericht spricht durch begründete Entscheidung im Hinblick auf einen Minderjährigen über dreizehn Jahren folgende Maßnahmen aus:

1° Übergabe an die Eltern, den Vormund, eine Person, die die Überwachung innehatte, oder an eine vertrauenswürdige Person

2° Einweisung in eine öffentliche oder private Anstalt für Erziehung oder berufsbezogene Ausbildung

3° Einweisung in eine medizinische oder heilpädagogische Einrichtung

4° Einweisung in eine Einrichtung der Protection Judiciaire de la Jeunesse

**Art. 16 bis Ord. 1945 (Gesetz Nr. 75-624 vom 11. Juli 1975)**

*Si la prévention est établie à l'égard d'un mineur (Abrogé par L. n° 96-585 du 1<sup>er</sup> juill. 1996) «âgé de plus de seize ans», le tribunal pour enfants et la cour d'assises des mineurs pourront aussi prononcer, à titre principal et par décision motivée, la mise sous protection judiciaire pour une durée n'excédant pas cinq années.*

*Les diverses mesures de protection, d'assistance, de surveillance et d'éducation auxquelles le mineur sera soumis seront déterminées par un décret en Conseil d'État.*

*Le juge des enfants pourra, à tout moment jusqu'à l'expiration du délai de mise sous protection judiciaire, prescrire une ou plusieurs mesures mentionnées à l'alinéa précédent. Il pourra en outre, dans les mêmes conditions, soit supprimer une ou plusieurs des mesures auxquelles le mineur aura été soumis, soit mettre fin à la mise sous protection judiciaire.*

*Lorsque, pour l'accomplissement de la mise sous protection judiciaire, le placement d'un mineur de plus de seize ans dans un des établissements désignés à l'article précédent aura été décidé, ce placement ne se poursuivra après la majorité de l'intéressé que si celui-ci en fait la demande.*

Das Jugendschöffengericht und das Jugendschwurgericht können im Hinblick auf einen Minderjährigen über sechzehn Jahren (aufgehoben durch Gesetz Nr. 96-585 vom 1. Juli 1996) durch begründete Entscheidung und als Hauptmaßnahme die Gestellung unter Gerichtsschutz für eine Dauer, die fünf Jahre nicht überschreiten darf, aussprechen.

Die verschiedenen Schutz-, Hilfe-, Überwachungs- und Erziehungsmaßnahmen, denen der Minderjährige unterworfen sein wird, werden durch ein Dekret im *Conseil d'État* (=oberstes französisches Regierungsberatungsgremium im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens) bestimmt.

Der Jugendrichter kann zu jedem Zeitpunkt, bis zum Ablauf der Maßnahme der Gestellung unter Gerichtsschutz eine oder mehrere der im vorangehenden Absatz genannten Maßnahmen anordnen. Er kann des weiteren, unter denselben Voraussetzungen, entweder eine oder mehrere Maßnahmen, denen der Minderjährige unterworfen ist oder die Maßnahme der Gestellung unter Gerichtsschutz beenden.

Ist im Rahmen der Gestellung unter Gerichtsschutz für einen Minderjährigen über 16 Jahren die Einweisung in eines der in Art. 16 genannten Heime angeordnet worden, so kann die Maßnahme nach Erreichen des Alters der Volljährigkeit nur verlängert werden, wenn der von der Maßnahme Betroffene einen dahingehenden Antrag stellt.

**Art. 19 Ord. 1945 (Gesetz Nr. 51-687 vom 24. Mai 1951)**

*Lorsqu'une des mesures prévues aux articles 15, 16 et 28 ou une condamnation pénale sera décidée, le mineur pourra, en outre, être placé jusqu'à un âge qui ne pourra*



*excéder (L. n° 74-631 du 5 juill. 1974) «celui de la majorité», sous le régime de la liberté surveillée.*

(.....)

Ist eine der in Art. 15, 16 und 28 genannten Maßnahmen oder eine strafrechtliche Verurteilung angeordnet worden, so kann der Minderjährige bis zu einem Alter, welches dasjenige der Volljährigkeit nicht überschreiten darf, zusätzlich unter Schutzaufsicht gestellt werden.

(.....)

**Art. 20 Ord. 1945 (Gesetz Nr. 51-687 vom 24. Mai 1951)**

*Le mineur âgé de seize ans au moins, accusé de crime, sera jugé par la cour d'assises des mineurs, composée d'un président, de deux assesseurs, et complétée par le jury criminel.*

(.....)

*(Ord. n° 58-1300 du 23 déc. 1958) «Si l'accusé a moins de dix-huit ans, le président posera, à peine de nullité, les deux questions suivantes:*

*« 1° Y a-t-il lieu d'appliquer à l'accusé une condamnation pénale?*

*« 2° Y a-t-il lieu d'exclure l'accusé du bénéfice» (L. n° 92-1336 du 16 déc. 1992) « de la diminution de peine prévue à l'article 20-2?»*

*S'il est décidé que l'accusé mineur déclaré coupable ne doit pas faire l'objet d'une condamnation pénale, les mesures relatives à son placement ou à sa garde, sur lesquelles la cour et le jury sont appelés à statuer, seront celles des articles 16 et 19 (alinéa 1<sup>er</sup>)*

Der wegen eines Verbrechens angeklagte über sechzehn Jahre alte Minderjährige wird vom Jugendschwurgericht bestehend aus einem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und einer Jury abgeurteilt.

(.....)

(Ord. Nr. 58-1300 vom 23. Dezember 1958) Ist der Verurteilte unter achtzehn Jahre alt, so stellt der Vorsitzende zur Vermeidung der Nichtigkeit des Urteils die zwei folgenden Fragen:

1° Ist der Angeklagte (wirklich) zu einer Strafe zu verurteilen?

2° Muß dem Angeklagten (wirklich) der Strafmilderungsgrund wegen Minderjährigkeit versagt werden ?

Wird entschieden, daß der für schuldig erklärte angeklagte Minderjährige keiner strafrechtlichen Verurteilung unterworfen werden soll, so sind die Maßnahmen, über die das Jugendschwurgericht zu befinden hat, diejenigen der Artikel 16 und 19 (Absatz eins).

**Art. 20-2 Ord. 1945 (Gesetz Nr. 92-1336 vom 16. Dezember 1992)**

*Le tribunal pour enfants et la cour d'assises des mineurs ne peuvent prononcer à l'encontre des mineurs âgés de plus de treize ans une peine privative de liberté supérieure à la moitié de la peine encourue. Si la peine encourue est la réclusion criminelle à perpétuité, ils ne peuvent prononcer une peine supérieure à vingt ans de réclusion criminelle.*

*Toutefois, si le mineur est âgé de plus de seize ans, le tribunal pour enfants et la cour d'assises des mineurs peuvent, à titre exceptionnel, et compte tenu des circonstances de l'espèce et de la personnalité du mineur, décider qu'il n'y a pas lieu de faire application des dispositions du premier alinéa. Cette décision ne peut être prise par le tribunal pour enfants que par une décision spécialement motivée.*

*Les dispositions de l'article 132-23 du Code pénal relatives à la période de sûreté ne sont pas applicables aux mineurs.*

(.....)

Das Jugendgericht und das Jugendschwurgericht können für über dreizehn Jahre alte Minderjährige keine Freiheitsstrafe aussprechen, die die Hälfte der ( im Erwachsenenstrafrecht<sup>936</sup>) vorgesehenen Strafe überschreitet. Wenn die vorgesehene Strafe die lebenslange Freiheitsstrafe ist, können sie keine Strafe aussprechen, die höher als zwanzig Jahre Gefängnisstrafe ist.

Das Jugendgericht und das Jugendschwurgericht können jedoch, wenn der Minderjährige über sechzehn Jahre alt ist, ausnahmsweise und unter Berücksichtigung der Umstände des Falles und der Persönlichkeit des Minderjährigen von einer Anwendung des Absatzes eins absehen. Diese Entscheidung muß vom Jugendgericht besonders begründet werden.

Die Vorschriften des Artikels 132-23 des Code pénal die Sicherheitsperiode betreffend, sind auf Minderjährige nicht anzuwenden.

( ... )

**Art. 20-3 Ord. 1945 (Gesetz Nr. 92-1336 vom 16. Dezember 1992)**

*Sous réserve de l'application des dispositions du deuxième alinéa de l'article 20-2, le tribunal pour enfants et la cour d'assises des mineurs ne peuvent prononcer à l'encontre d'un mineur âgé de plus de treize ans une peine d'amende d'un montant supérieur à la moitié de l'amende encourue ou excédant 50.000 FF.*

Vorbehaltlich der Anwendung des Absatzes zwei des Artikels 20-2, können das Jugendgericht und das Jugendschwurgericht keine Geldstrafe für Minderjährige ausspre-

chen, die die Hälfte der (im Erwachsenenstrafrecht<sup>937</sup>) vorgesehenen Geldstrafe oder 50.000 FF überschreitet.

**Art. 20-4 Ord. 1945 (Gesetz Nr. 92-1336 vom 16. Dezember 1992)**

*La peine d'interdiction du territoire français et les peines prévues aux articles 131-25 à 131-35 du Code pénal ne peuvent être prononcées à l'encontre d'un mineur.*

Die Strafe des Verbots des Aufenthalts im französischem Gebiet und die in den Artikeln 131-25 bis 131-35 vorgesehenen Strafen sind auf Minderjährige nicht anzuwenden.

**Art. 20-5 Ord. 1945 (Gesetz Nr. 92-1336 vom 16. Dezember 1992)**

*Les dispositions des articles 131-8 et 131-22 à 131-24 du Code pénal relatives au travail d'intérêt général sont applicables aux mineurs de seize à dix-huit ans. De même, leur sont applicables les disposition des articles 132-54 à 132-57 du Code pénal relatives au sursis assorti de l'obligation d'accomplir un travail d'intérêt général.*

*Les attributions du juge de l'application des peines prévues par les articles 131-22 et 132-57 du Code pénal sont dévolues au juge des enfants. Pour l'application des articles 131-8 et 132-54 du Code pénal, les travaux d'intérêt général doivent être adaptés aux mineurs et présenter un caractère formateur ou de nature à favoriser l'insertion sociale des jeunes condamnés.*

Die Vorschriften der Artikel 131-8 und 131-22 bis 131-24 des Code pénal die gemeinnützige Arbeit betreffend sind auf sechzehn bis achtzehn Jahre alte Minderjährige anzuwenden. Gleichfalls sind die Vorschriften der Artikel 132-54 bis 132-57 anzuwenden, die die Strafaussetzung mit der Auflage zu gemeinnütziger Arbeit betreffen.

---

<sup>936</sup> Anmerkung der Übersetzerin.

<sup>937</sup> Anmerkung der Übersetzerin.

Der Jugendrichter nimmt in diesem Fall die in den Artikeln 131-22 und 132-54 dem Straf-  
vollzugsrichter zugewiesene Kompetenz wahr. Für die Anwendung der Artikel 131-8  
und 132-54 des Code pénal müssen die gemeinnützigen Arbeiten den Minderjährigen  
angepaßt sein und einen bildenden Charakter haben oder die soziale Wiedereingliederung  
der jungen Verurteilten fördern.

**Art. 20-6 Ord. 1945 (Gesetz Nr. 92-1336 vom 16. Dezember 1992)**

*Aucune interdiction, déchéance ou incapacité ne peut résulter de plein droit d'une  
condamnation pénale prononcée à l'encontre d'un mineur.*

Aus der strafrechtlichen Verurteilung eines Minderjährigen dürfen weder ein Verbot  
noch eine Verwirkung noch eine Geschäftsunfähigkeit folgen.

**Art. 20-7 Ord. 1945 (Gesetz Nr. 96-585 vom 1. Juli 1996)**

*Les dispositions des articles 132-58 à 132-62 du Code penal relatifs à la dispense de  
peine et à l'ajournement sont applicables aux mineurs de treize à dix-huit ans.*

*Toutefois, l'ajournement du prononcé de la mesure éducative ou de la peine pourra  
être également ordonné lorsque le tribunal pour enfants considéra que les  
perspectives d'évolution de la personnalité du mineur le justifient. (.....)*

Die Vorschriften der Artikel 132-58 bis 132-62 den Strafdispens und den Aufschub  
der Straffestsetzung betreffend sind auf dreizehn bis achtzehn Jahre alte Minderjährige  
anzuwenden.

Der Aufschub der Straffestsetzung oder der Aufschub einer edukativen Maßnahme  
kann auch angeordnet werden, wenn das Jugendgericht der Meinung ist, daß die zu er-

wartende Entwicklung der Persönlichkeit des Jugendlichen einen derartigen Aufschub rechtfertigt.

(.....)

**Art. 20-8 Ord. 1945**

*Les dispositions des articles 723-7 à 723-13 du code de procédure pénale relatives au placement sous surveillance électronique sont applicables aux mineurs.*

Die Vorschriften der Art. 723-7 bis 723-13 des Code de procédure pénale betreffend den elektronisch überwachten Hausarrest finden auf Minderjährige Anwendung.

**Art. 25 Ord. 1945**

*La rééducation des mineurs en liberté surveillée est assurée, sous l'autorité du juge des enfants, par des délégués permanents et par des délégués bénévoles à la liberté surveillée.*

Die Erziehung von unter Schutzaufsicht gestellten Minderjährigen wird unter der Kontrolle des Jugendrichters durch hauptberufliche und ehrenamtliche Schutzaufsichtsbeauftragte gewährleistet.

(.....)

**Art. 26 Ord. 1945**

*Dans tous les cas où le régime de la liberté surveillée sera décidé, le mineur, ses parents, son tuteur, la personne qui en a la garde, seront avertis du caractère et de l'objet de cette mesure et des obligations qu'elle comporte.*

*(Ord. n° 58-1300 du 23 déc. 1958) Le délégué à la liberté surveillée fera rapport au juge des enfants en cas de mauvaise conduite, de péril moral du mineur, d'entravers*

*systematiques à l'exercice de la surveillance, ainsi que dans le cas où une modification de placement ou de garde lui paraîtra utile. (.....)*

*(L. n° 51-687 du 24 mai 1951) Si un incident à la liberté surveillée révèle un défaut de surveillance caractérisé de la part des parents ou du tuteur ou gardien, ou des entraves systématiques à l'exercice de la mission du délégué, le juge des enfants ou le tribunal pour enfants, quelle que soit la décision prise à l'égard du mineur, pourra condamner les parents ou le tuteur ou gardien à une amende civile de 10 F à 500 F.*

In allen Fällen, in denen die Schutzaufsicht angeordnet wird, werden der Minderjährige, seine Eltern, sein Vormund, die Person, die die Überwachung innehatte über den Charakter und den Zweck der Maßnahme sowie über die mit ihr einhergehenden Verpflichtungen in Kenntnis gesetzt.

Der Schutzaufsichtsbeauftragte erstattet dem Jugendrichter im Fall der schlechten Führung, einer erheblichen moralischen Gefährdung des Minderjährigen, systematischer Beeinträchtigungen der Ausübung der Überwachung, ebenso wie für den Fall, in dem eine Änderung der Maßnahme ihm zweckmäßig erscheint, Bericht. (.....)

Ist eine Behinderung der Durchführung der Schutzaufsicht darauf zurückzuführen, daß die Eltern oder sonstige Personensorgeberechtigten ihrer Aufsichtspflicht nicht oder nur unzureichend nachkommen oder die Arbeit des Schutzaufsichtsbeauftragten systematisch erschweren, so können der Jugendrichter oder das Jugendschöffengericht, unabhängig von der gegenüber dem Minderjährigen getroffenen Entscheidung, den Eltern oder dem Personensorgeberechtigten eine amende civile zwischen 10 FF und 500 FF auferlegen.

#### **Art. 27 Ord. 1945**

*Les mesures de protection, d'assistance, de surveillance, d'éducation ou de réforme ordonnées à l'égard d'un mineur peuvent être révisées à tout moment, sous réserve des dispositions ci-après:*

(.....)

Die Maßnahmen des Schutzes, der Fürsorge, der Überwachung, der Erziehung oder der Verbesserung, welche einem Minderjährigen gegenüber ausgesprochen worden sind, können (vorbehaltlich nachfolgend genannter Vorschriften) zu jedem Zeitpunkt abgeändert werden.

(.....)



### Literaturverzeichnis

**Achenbach, Hans:** Das »Schuldinterlokut« und die justizielle Praxis, in: MschrKrim 60 (1977), S. 242 ff.

**ders.:** Zweiteilung des Strafverfahrens - Plädoyer für eine 'kleine Lösung', in: JR 1974, S. 401 ff.

**Albrecht, Hans-Jörg:** Ansätze und Perspektiven für die gemeinnützige Arbeit in der Strafrechtspflege, in: BewHi 1985, S. 121 ff.

**Albrecht, Peter-Alexis/ Lamnek, Siegfried:** Jugendkriminalität im Zerrbild der Statistik: eine Analyse von Daten und Entwicklungen, München 1979.

**Albrecht, Peter-Alexis/ Schüler-Springorum, Horst (Hrsg.):** Jugendstrafe an Vierzehn- und Fünfzehnjährigen. Strukturen und Probleme, München 1983.

**Albrecht, Peter-Alexis:** Jugendstrafrecht. 2., erweiterte und ergänzte Auflage, München 1993.

**ders.:** Zur Legitimationsfunktion von Jugendkriminalstatistiken, in: Schüler-Springorum, Horst: Jugend und Kriminalität. Kriminologische Beiträge zur kriminalpolitischen Diskussion, Frankfurt am Main 1983.

**Allaix, Michel:** La mesure de réparation à l'égard des mineurs en France, in: Gazeau, Jean-François/ Peyre, Vincent: La justice réparatrice et les jeunes, IXèmes Journées internationales de criminologie juvenile, Vaucresson, 2.-4. Juni 1993.

**Allaix, Michel/ Le Meur, Michel:** Mediation pénale et alternatives aux poursuites compte-rendu de la journée du 27 février 1991, in: Droit de l'enfance et de la famille 1991, S. 175 ff.

**Almairac, Georges:** De la liberté surveillée au sursis avec mise à l'épreuve, in: Gazette du Palais 1960, I, doctrine, S. 22 ff.

**Ancel, Marc:** Der Einfluß der Rechtsprechung auf die Entwicklung des französischen Strafrechts, in: ZStW 72 (1960), S. 296 ff.

**ders.:** Droit pénal comparé et politique criminelle, in: Jescheck, Hans-Heinrich/ Kaiser, Günther (Hrsg.): Die Vergleichung als Methode der Strafrechtswissenschaft und der Kriminologie. Internationales Kolloquium des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg im Breisgau vom 23. bis 25. Oktober 1978 aus Anlaß der Einweihung des Institutsneubaus, Berlin 1980.

**ders.:** La défense sociale nouvelle (Un mouvement de politique criminelle humaniste), 2. Auflage, Paris 1966.

**Angevin, Henri:** Peines criminelles applicables aux personnes physiques, in: Juris Classeur pénal zu Art. 131-1 und 131-2, Paris 1995.

**Annales de la faculté de droit et des sciences politiques et économiques de Strasbourg:** Travaux de l'institut des sciences criminelles et pénitentiaires, La responsabilité pénale, Travaux du colloque de philosophie pénale (12 au 21 janvier 1959), présentés par J. Léauté, Paris 1961.

**Apap, Georges:** Chronique de Défense sociale. La conciliation pénale à Valence, in: Revue de science criminelle et de droit pénal comparé 1990, S. 633 ff.

**Arloth, Frank:** Anmerkung zu OLG Celle, Beschluß vom 4.07.1989 - 1 Ws 195/89, in: NStZ 1990, S. 148 ff.

**Aubusson de Cavarlay, Bruno:** Éléments statistiques sur le classement sans suite, la médiation-réparation et les voies de poursuites des mineurs délinquants, in: Lazerges, Christine/ Balduyck, Jean-Pierre: Réponses à la délinquance des mineurs. Rapport au Premier ministre. Mission interministérielle sur la prévention et le traitement de la délinquance des mineurs, Paris 1998, S. 285 ff.

**B., PH./ H., N.:** Le plan banlieues est centré sur l'emploi et les aides aux entreprises, in: Le Monde 19.01.1996, S. 8.

**Bailleau, Francis:** Les jeunes face à la justice pénale. Analyse critique de l'application de l'ordonnance de 1945, Paris 1996

**Bald, Sabina:** Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen, Diss. Würzburg 1995.

**Barberger, Cécile:** Mesures applicables au mineur, in: Juris-Classeur pénal zu Art. 66-67 C.p. a.F., Paris 1980.

**Beckerath, Matthias von:** Jugendstrafrechtliche Reaktionen bei Mehrfachtäterschaft: Analysen zur Dogmatik der Gesamtsanktionierung im Jugendstrafrecht, Diss. Tübingen 1997.

**Begemann, Helmut:** Zur Legitimationskrise der Jugendstrafe. Überlegungen zur Umgestaltung des Jugendstrafrechts, in: ZRP 1991, S. 44 ff.

**Bemann, Günter:** Für und wider die Vereinheitlichung der Freiheitsstrafe, in: GA 1967, S. 129 ff.

**Berckhauer, Friedhelm/ Steinhilper, Gernot:** Strafrechlich verantwortlich erst ab 16?, in: ZRP 1981, S. 265 ff.

**Bergande, Hasso:** Die strafrechtliche Behandlung jugendlicher Täter, die keiner längerer Erziehung bedürfen, in England, den Niederlanden, Frankreich, der Schweiz und Österreich, Diss. Göttingen 1970.

**Bernards, Annette:** Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate in Frankreich, in: Jescheck, Hans-Heinrich: Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate im deutschen und ausländischen Recht, Baden-Baden 1984, S. 260 ff.

**Besson, A./ Heuyer, G./ Lévassieur, G./ Ceccaldi, P./ Ancel, Marc/ Chazal, Jean:** Les enfants et les adolescents socialement inadaptés. Problèmes juridiques et médico-psychologiques, Paris 1958.

**Besson, A./ Heuyer, G./ Lévassieur, G./ Germain, Ch./ Chombart de Lauwe, P.H./ Ancel, Marc/ Herzog, Jacques B.:** Seuils d'âge et législation pénale. Contribution à l'étude du problème des jeunes adultes délinquants, Paris 1961.

**Beulke, Werner:** Wieviel Erziehung ist im Jugendstrafrecht möglich?, in: Rössner, Dieter: Toleranz-Erziehung-Strafe. Antworten auf Straftaten Minderjähriger; [Dokumentation einer Tagung der Evangelischen Akademie Hofgeismar, 27. - 29. Mai 1988], Hofgeismar 1989, S. 65 ff.

**Bietz, Herrmann:** Empfiehlt sich eine erweiterte Strafaussetzung zur Bewährung, in: ZRP 1977, S. 62 ff.

**ders.:** Erziehung statt Strafe? Überlegungen zur Weiterentwicklung des Jugendkriminalrechts, in: ZRP 1981, S. 212 ff.

**Blau, Günter:** Die Bedeutung der „Tat“ im Jugendstrafrecht, in: MDR 1958, S. 731 ff.

**ders.:** Die neueste Entwicklung des Jugendrechts in Frankreich und den Beneluxstaaten, in: RdJ 9 (1961), S. 1 ff.

**Böhm, Alexander:** Einführung in das Jugendstrafrecht, 3. Auflage, München 1996.

**ders.:** Gemeinnützige Arbeit als Strafe. Zu einer Gesetzgebungsinitiative des Bundesrates, in: ZRP 1998, S. 360 ff.

**ders.:** Rückfall und Bewährung nach verbüßter Jugendstrafe, in: RdJ 21(1973), S. 33 ff.

**ders.:** Zum Problem des Vollzugs kurzzeitiger Jugendstrafen, in: Grünwald, Gerald/ Mieke, Olaf/ Rudolphi, Hans-Joachim/ Schreiber, Hans-Ludwig (Hrsg.): Festschrift für Friedrich Schaffstein zum 70. Geburtstag am 28. Juli 1975, Göttingen 1975, S. 318 ff.

**Bohnert, Joachim:** Ordnungswidrigkeiten und Jugendrecht. Eine Zusammenstellung, Tübingen 1989.

**ders.:** Strafmündigkeit und Normkenntnis, in: NStZ 1988, S. 249 ff.

**Borricand, Jacques:** Ersatz für die Kurzeitstrafen bei Minderjährigen, in: Losseff-Tillmanns, Gisela/ Steindorff, Caroline/ Borricand, Jaques: Jugend(kriminal)recht in Deutschland und Frankreich, Bonn 1992, S. 143 ff.

**Böttcher, Reinhard/ Weber, Klaus:** Erstes Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes, in: NStZ 1990, S. 561 ff.

**Bottke, Wilfried:** Generalprävention und Jugendstrafrecht aus kriminologischer und dogmatischer Sicht, Berlin 1984.

**Bouloc, Bernard:** Aspects pénologiques, in: XI<sup>es</sup> Journées de l'Association française de droit pénal [Rennes, 28-30 novembre 1991], Enfance et délinquance, Paris Économia 1993, S. 155 ff.

**ders.:** Pénologie, Paris 1991.

**Bouzat, Pierre/ Pinatel, Jean:** Traité de droit pénal et de criminologie, tome II: Procédure pénale. Régime des mineurs. Domaine des lois pénales dans le temps et dans l'espace, 3. Auflage, Paris 1975.

**Boyer, Bernard-Marie:** Ambiguïtés de la nature juridique du sursis assorti de l'obligation d'accomplir un travail d'intérêt général n'est il qu'une simple variante du sursis avec mise à l'épreuve?, in: Revue de science criminelle et de droit pénal comparé 1990, S. 310 ff.

**Brauneck, Anne-Eva:** Die Jugendlichenreife nach § 105 JGG, in: ZStW 77 (1965), S. 209 ff.

**Bresser, Paul:** Jugendzurechnungsfähigkeit oder Strafmündigkeit?, in: ZStW 74 (1962), S. 579 ff.; ders., in: Schaffstein, Friedrich/ Miehe, Olaf: Weg und Aufgabe des Jugendstrafrechts, S. 115 ff.

**ders.:** Noch immer: Die Problematik des § 105 JGG, in: Grünwald, Gerald/ Miehe, Olaf/ Rudolphi, Hans-Joachim/ Schreiber, Hans-Ludwig (Hrsg.): Festschrift für Friedrich Schaffstein zum 70. Geburtstag am 28. Juli 1975, Göttingen 1975, S. 323 ff.

**Bringewat, Peter:** Das Absehen von Erziehungsmaßregeln: ein Absehen von Strafe?, in: NStZ 1992, S. 315 ff.

**ders.:** Verurteilung zu Jugendstrafe - rückfallbegründende Verurteilung zu Strafe i.S.d. § 48 StGB?, in: JZ 1982, S.11 ff.

**Bruel, Alain:** Die unmögliche Reform des Regierungsgesetzes von 1945, in: Losseff-Tillmanns, Gisela/ Steindorff, Caroline/ Borricand, Jaques: Jugend(kriminal)recht in Deutschland und Frankreich, Bonn 1992, S. 128 ff.

**Bruel, Alain/ Salas, Denis:** Enfance délinquante in: Aydalot, Maurice/ Arpaillange, Pierre/ Mayaud, Yves: Répertoire de droit pénal et de procédure pénale, tome III, Paris 1997.

**Brunner, Rudolf:** Bemerkung zur Entscheidung des BVerfG vom 13. Januar 1987, BvR 209/84 (ZfJ 1987/283), in: ZfJ 74 (1987), S. 258 f.

**ders.:** Überlegungen zur Strafmündigkeit, in: JR 1997, S. 492 ff.

**Brunner, Rudolf/ Dölling, Dieter:** Jugendgerichtsgesetz. Kommentar. 10., neubearbeitete Auflage, Berlin; New York 1996.

**Bruns, Hans-Jürgen:** Strafzumessungsrecht. Gesamtdarstellung. 2., neubearbeitete und erweiterte Auflage, Köln; Berlin 1974.

**Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht in der DVJJ (Hrsg.):** Ambulante Maßnahmen und sozialpädagogische Jugendhilfeangebote für junge Straffällige. Standort und Standards, Bonn 1992.

**Bundesministerium der Justiz:** Täter-Opfer-Ausgleich. Eine Chance für Opfer und Täter durch einen neuen Weg im Umgang mit Kriminalität, Bonn 1998.

**Burscheidt, Ulrike:** Das Verbot der Schlechterstellung Jugendlicher und Heranwachsender gegenüber Erwachsenen in vergleichbarer Verfahrenslage, Baden-Baden 2000.

**Cabanel, Guy-Pierre:** Pour une meilleure prévention de la récidive, La documentation française, Paris 1996.

**Camilleri, Gérard/ Lazerges, Christine:** Atlas de la criminalité en France, Paris 1992.

**Cario, Robert:** Jeunes délinquants. A la recherche de la socialisation perdue. L'Harmattan, Paris 1996.

**Ceccaldi, Pierre/ Joseph, Louis:** Le juge des enfants et l'élaboration de la sentence pénale, in: Revue de science criminelle et de droit pénal comparé 1962, S. 287 ff.

**Chapar, Fernand:** La cour d'assises, 2. Auflage, Paris 1970.

**Chazal, Jean:** La protection judiciaire des mineurs en France et le mouvement de la défense sociale nouvelle, in: Revue de science criminelle et de droit pénal comparé 1979, S. 405 ff.

**ders.:** Les magistrats, Paris: Grasset 1978.

**ders.:** Le petit enfant devant l'ordonnance du 2 février relative à l'enfance délinquante, in: Gazette Du Palais 1955, I, doct. 26 ff.

**ders.:** Mesures de rééducation et peines devant les tribunaux pour enfants, in: Revue de science criminelle et de droit pénal comparé 1953, S. 609 ff.

**ders.:** Trente ans après. L'ordonnance du 2 février 1945 et son avenir, in: Revue de science criminelle et de droit pénal comparé 1975, S. 891 ff.

**Chazal, Jean/ Delacroix, Victor:** La loi du 24 mai 1951 portant modification de l'ordonnance du 2 février 1945 relative à l'enfance délinquante, in: Gazette du Palais 1951, II, doct. 21 ff.

**Chazal, Jean/ Gazier, Jacques/ Mathelin, Simone:** La liberté surveillée, in: Revue de science criminelle et de droit pénal comparé 1950, S. 359 ff.

**Chemin, Anne:** Des Centres d'éducation renforcée pour les jeunes délinquants, in: Le Monde 6.01.1997, S. 7

**dies.:** Le recours à l'incarcération des mineurs est devenu de plus en plus rare, in: Le Monde 23.04.1997, S. 10.

**Claasen, Karl-Peter:** Möglichkeiten der vorzeitigen Entlassung im Jugendstrafrecht. Die Bremer Praxis der Aussetzung eines Restes einer Jugendstrafe zur Bewährung, in: Gerken, Jutta/ Schumann, Karl F. (Hrsg.): Ein trojanisches Pferd im Rechtsstaat. Der Erziehungsgedanke in der Jugendgerichtspraxis, Bremen 1988, S. 126 ff.

**Conte, Philippe/ Maistre de Chambon, Patrick:** Droit pénal général, Paris; Mailand, Barcelona; Mexico 1990.

**Coppard, Yvette:** La législation applicable aux mineurs, in: XI<sup>es</sup> Journées de l'Association française de droit pénal [Rennes, 28-30 novembre 1991]: Enfance et délinquance, Paris Économia 1993, S. 17 ff.

**Corcelette, Jean-Pierre:** Justice des mineurs. Justice mineure?: le cri d'alarme des juges pour enfants, Tournai, [Paris], Castermann 1980.

**Costa, Jean-Louis:** A propos d'un récent arrêt de la Cour de cassation en matière pénale, in: Revue de science criminelle et de droit pénal comparé 1957, S. 363 ff.

**ders.:** La politique de prise en charge de la jeunesse inadaptée et l'évolution de la criminalité juvénile, in: Revue de science criminelle et de droit pénal comparé 1979, S. 753 ff.

**Couvrat, Pierre:** A propos de deux décrets du 14 mars 1986. Les prescriptions du sursis avec mise à l'épreuve et de la libération conditionnelle, in: Revue de science criminelle et de droit pénal comparé 1986, S. 665 ff.

**ders.:** Les trois visages du travail d'intérêt général, in: Revue de science criminelle et de droit pénal comparé 1989, S. 158 ff.

**ders.:** Une première approche de la loi du 19 décembre 1997 relative au placement sous surveillance électronique, in: Revue de science criminelle et de droit pénal comparé 1998, S. 374 ff.

**Dahs, Hans:** Fortschrittliches Strafrecht in rückständigem Strafverfahren. Zur Dringlichkeit einer Zweiteilung der Hauptverhandlung durch ein „Schuldinterlokut“, in: NJW 1970, S. 1705 ff.

**Dallinger, Wilhelm/ Lackner, Karl:** Jugendgerichtsgesetz, 2. Auflage, München; Berlin 1965.

**Decocq, André:** Droit pénal général, Paris 1973.

**Delmas-Marty, Mireille:** Nouveau code pénal. Avant-propos, in: Revue de science criminelle et de droit pénal comparé 1993, S. 433 ff.

**Detzkies, Jörg/ Schmandt, Petra:** Landesbericht Frankreich, in: Eser, Albin/ Huber, Barbara (Hrsg): Strafrechtsentwicklung in Europa 3, Teil 1, Landesberichte 1986/1988 über Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur, Freiburg 1990, S. 316 ff.

**Diemer, Herbert/ Schoreit, Armin/ Sonnen, Bernd-Rüdeger:** JGG-Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz, 2. Auflage, Heidelberg 1995.

**Dolde, Gabriele/ Rössner, Dieter:** Auf dem Wege zu einer neuen Sanktion: Vollzug der Freiheitsstrafe als Freizeitstrafe, in: ZStW 99 (1987), S. 424 ff.

**Dölling, Dieter:** Der Täter-Opfer-Ausgleich - Möglichkeiten und Grenzen einer neuen kriminalrechtlichen Reaktionsform, in: JZ 1992, S. 493 ff.

**ders.:** Die Zweiteilung der Hauptverhandlung, Göttingen 1978.

**ders.:** Kriminologisches Grundlagenwissen zur Jugendkriminalität und zum Umgang mit straffälligen Jugendlichen, in: Rössner, Dieter: Toleranz-Erziehung-Strafe. Antworten auf Straftaten Minderjähriger; [Dokumentation einer Tagung der Evangelischen Akademie Hofgeismar, 27. - 29. Mai 1988], Hofgeismar 1989, S. 7 ff.

**Donnedieu de Vabres, H.:** Traité élémentaire de droit criminel et de législation pénale comparée, Paris 1943.

**Donnedieu de Vabres, H./ Ancel, Marc:** Le problème de l'enfance délinquante. L'enfance devant la loi et la justice pénale. Étude comparative de la législation relative à la délinquance juvénile, à l'organisation des tribunaux pour enfants et à la procédure concernant les mineurs (évolution historique et état actuel), Paris 1947.

**Dörner, Christine:** Erziehung oder Strafe? Die Diskussion des Strafmündigkeitsalters bis zum JGG 1923, in: RdJ 40 (1992), S. 144 ff.

**dies.:** 100 Jahre Diskussion des Strafmündigkeitsalters oder: Die Hartnäckigkeit der Maxime „Strafe muß sein“, in: DVJJ-Journal 3/1992 (Nr. 139), S. 176 ff.

**Drüger Wolfgang:** Die Strafmündigkeitsgrenzen in der deutschen Kriminalgesetzgebung des 19. Jahrhunderts (bis zum RStGB), Diss. Kiel 1992.

**Dreher, Eduard:** Das Dritte Strafrechtsänderungsgesetz, in: JZ 1953, S. 421 ff.

**Dünkel, Frieder:** Das Jugendgerichtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Vergleich, in: Bundesministerium der Justiz: Grundfragen des Jugendkriminalrechts und seiner Neuregelung, Symposium an der Kriminologischen Forschungsstelle der Universität zu Köln, Bonn 1992, S. 92 ff.

**ders.:** Die Herausforderung der geburtenschwachen Jahrgänge, Aspekte der Kosten - Nutzen - Analyse in der Kriminalpolitik, Freiburg 1987.

**ders.:** Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher. Situation und Reform von Jugendstrafe, Jugendstrafvollzug, Jugendarrest und Untersuchungshaft in der Bundesrepublik Deutschland und im internationalen Vergleich, Bonn 1990.

**ders.:** Heranwachsende im (Jugend-) Kriminalrecht. Regelungen und Reformtendenzen in den Staaten Westeuropas, in: ZStW 105 (1993), S. 137 ff.

**ders.:** Jugendhilfe- und/oder Jugendstrafrecht? Anmerkungen zu den Vorschlägen der Arbeiterwohlfahrt für ein neues Jugendstrafrecht, in: NK 3/1995, S. 22 ff.

**ders.:** Jugendstrafrecht in Europa - Entwicklungstendenzen und Perspektiven, in: Dünkel, Frieder/ van Kalmthout, Anton/ Schüler-Springorum, Horst: Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich, Mönchengladbach 1997, S. 565 ff.

**ders.:** Junge Menschen vor dem drohenden Abstieg - Jugendhilfe, Jugendstrafrechtspflege und Kriminalpolitik, in: RdJ 43 (1995), S. 305 ff.

**ders.:** Rechtliche, rechtsvergleichende und kriminologische Probleme der Strafaussetzung zur Bewährung, in: ZStW 95 (1983), S. 1039 ff.

**ders.:** Richtiger Schritt in: NK 4/1990, S. 11 ff.

**ders.:** Situation und Reform von Jugendstrafe, Jugendstrafvollzug und anderen freiheitsentziehenden Sanktionen in der Bundesrepublik Deutschland, in: Dünkel, Frieder/ Meyer, Klaus: Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug, Stationäre Maßnahmen der Jugendkriminalrechtspflege im internationalen Vergleich, Teilband 1, Freiburg 1985, S. 49 ff.

**ders.:** Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung - Neuere Entwicklungen des Strafrechts und der Strafrechtspraxis im internationalen Vergleich, in: Marks, Erichs/ Rössner, Dieter (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich. Vom zwischenmenschlichen Weg zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens, Bonn 1989, S. 394 ff.

**ders.:** Was bringt die neue JGG-Reform?, in: NK 3/1992, S. 25 ff.

**ders.:** Was bringt uns der Jugendarrest?, in: ZfJ 77 (1990), S. 425 ff.

**ders.:** Zur Entwicklung von Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen zum Schutze inhaftierter Jugendlicher, in: ZStW 100 (1988), S. 361 ff.



**ders.:** Zur Fortentwicklung von Bewährungshilfe und Straftlassenenhilfe. Stellungnahme zum Fragenkatalog der SPD-Bundestagsfraktion, Arbeitskreis Rechtswesen bez. des Entwurfs eines Gesetzes zur Wiedereingliederung Straffälliger durch nicht freiheitsentziehende Maßnahmen - Bundesresozialisierungsgesetz (BResoG), in: BewHi 2/1990, S. 189 ff.

**ders.:** Zur Schädlichkeit von »schädlichen Neigungen«, in: NK 4/1989, S. 34 ff.

**ders.:** Zur Situation des Jugendarrestes in der Bundesrepublik Deutschland vor und nach der Vereinigung, in: DVJJ-Journal 1/1991, S. 23 ff.

**Dünkel, Frieder/ Spiess, Gerhard:** Alternativen zur Freiheitsstrafe. Strafaussetzung und Bewährung im internationalen Vergleich, Freiburg 1983.

**Dünkel, Frieder/ Vagg, Jon:** Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvollzug. International vergleichende Perspektiven zur Untersuchungshaft sowie zu den Rechten und Lebensbedingungen von Untersuchungshaftgefangenen, Freiburg 1994.

**Dünkel, Frieder/ Zermatten, Jean:** Nouvelles tendances dans le droit pénal des mineurs. Médiation, travail au profit de la communauté et traitement intermédiaire, Freiburg 1990.

**Dünnebie, Hanns:** Diskussionsbeiträge, in: ZStW 72 (1960), S. 674 ff.

**DVJJ:** Denkschrift über die kriminalrechtliche Behandlung junger Volljähriger, Göttingen 1977.

**dies.:** Reformkommission der Deutschen Jugendgerichtsvereinigung - Unterkommission I - Entkriminalisierung, in: DVJJ-Journal 1-2/1992 (Nr. 138), S. 9 ff.

**dies.:** Reformkommission der Deutschen Jugendgerichtsvereinigung - Unterkommission IV - Rechtsfolgensystem, in: DVJJ-Journal 1-2/1992 (Nr. 138), S. 27 ff.

**Ebert, Kurt Hanns:** Rechtsvergleichung. Einführung in die Grundlagen, Bern 1978.

**Einaudi, Jean-Luc:** Les mineurs délinquants, Fayard Paris 1995.

**Eisenberg, Ulrich:** Anmerkung zu AG Tiergarten, Urteil vom 25.6.1982 - (213) 161/81, in: NStZ 1983, S. 27 f.

**ders.:** Bestrebungen zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes, Berlin; New York 1984.

**ders.:** Jugendarrest wegen schuldhafter Nichtbefolgung von Weisungen oder Auflagen, in: ZfJ 76 (1989), S. 16 ff.

**ders.:** Jugendgerichtsgesetz, 7., vollständig neubearbeitete Auflage, München 1997.

**ders.:** Jugendstrafrecht und Jugendstrafrechtspflege im internationalen Vergleich, in: Bundesministerium der Justiz: Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis - Informelle Reaktionen und neue ambulante Maßnahmen auf dem Prüfstand -, Symposium vom 6. - 9. Oktober 1988 in der Universität Konstanz, S. 45 ff.

**ders.:** Kriminologie, 4. Auflage, Köln; Berlin; Bonn; München 1995.

**ders.:** Zur Frage der sachlichen Zuständigkeit des Jugendschöffengerichts bei Anordnung der Unterbringung, in: NJW 1986, S. 2408 ff.

**Eisenhardt, Thilo:** Gutachten über den Jugendarrest, Larein Infoplan Klosters 1989.

**Eitzmann, Günter:** Die Bedeutung der Freiheitsstrafe für die Erziehung junger Rechtsbrecher unter besonderer Berücksichtigung der Einstellungsänderung zum Recht und zum Rechtsverhalten während der Haft, Frankfurt am Main; Bern; New York; Paris 1988.

**Fedou, Gaston:** La protection judiciaire de l'enfant, in: Revue de science criminelle et de droit pénal comparé 1976, S. 39 ff.

**Feltes, Thomas:** Der Jugendarrest - Aktuelle Problem der „kurzen Freiheitsstrafe,, im Jugendstrafrecht, in: NStZ 1993, S. 105 ff.

**ders.:** Jugendarrest - Renaissance oder Abschied von einer umstrittenen jugendstrafrechtlichen Sanktion?, in: ZStW 100 (1988), S. 158 ff.

**ders.:** Strafaussetzung zur Bewährung bei freiheitsentziehenden Strafen von mehr als einem Jahr. Argumente für eine Erweiterung von § 56 Abs. 2 StGB und § 21 Abs. 2 JGG in rechtspolitischer, rechtsdogmatischer und kriminologischer Sicht. Arbeitspapiere aus dem Institut für Kriminologie No. 2, Ruprecht - Karls - Universität, Heidelberg 1982.

**ders.:** Technologie, Moral und Kriminalpolitik, in: BewHi 4/1990, S. 330 ff.

**Feuerhelm, Wolfgang:** Stellung und Ausgestaltung der gemeinnützigen Arbeit im Strafrecht. Historische, dogmatische und systematische Aspekte einer ambulanten Sanktion, Wiesbaden 1997.

**Fitzner, Ulrich:** Die Entwicklung des französischen Jugendstrafrechts und die Erziehungsmaßnahmen des französischen Jugendrichters, Diss. Berlin 1965.

**Fize, Michel:** Formation professionnelle en milieu carcéral et devenir judiciaire des jeunes sortants de prison, in: Revue de science criminelle et de droit pénal comparé 1981, S. 653 ff.

**ders.:** Il y a 100 ans..... la libération conditionnelle, in: Revue de science criminelle et de droit pénal comparé 1985, S. 755 ff.

**Fluck, Manfred:** Der Jugendarrest als Mittel zur Bekämpfung der Jugendkriminalität. Eine kriminologische Reihenuntersuchung über Anwendungsbereich und Wirksamkeit des Jugendarrestes, Diss. Wiesbaden 1969.

**Flümann, Bernhard:** Die Vorbewährung nach § 57 JGG - Voraussetzungen, Handhabung und Bedeutung -, Freiburg 1983.

**Frank, Ulrich:** Der Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung und der Widerruf der Aussetzung des Strafrestes, in: MDR 1982, S. 353 ff.

**Frehsee, Detlev:** Der Ungehorsamsarrest - repressive Antwort auf schwierige Fälle? Wege zu seiner Vermeidung, in: DVJJ, Mehrfach Auffällige-Mehrfach Betroffene: Erlebnisweisen und Reaktionsformen, Dokumentation des 21. Deutschen Jugendgerichtstages vom 30. September bis 4. Oktober 1989 in Göttingen, Bonn 1990, S. 314 ff.

**ders.:** „Strafverfolgung“ von strafunmündigen Kindern, in: ZStW 100 (1988), S. 290 ff.

**Füllkrug, Michael:** Führungsaufsicht bei Vollverbüßern von Jugendstrafe, in: BewHi 1,2/1989, S. 145 ff.

**Gaillac, Henri:** Les maisons de correction 1830-1945, Paris 1971.

**Gallas, Wilhelm:** Neues französisches Jugendstrafrecht, in: DRZ 1947, S. 280 ff.

**Garapon, Antoine/ Salas, Denis:** La justice des mineurs, Paris 1995.

**Garçon, Émile/ Patin, Maurice/ Ancel, Marc:** Code pénal annoté, tome premier (Art. 1 bis 294), Paris 1962.

**Gassin, Raymond:** Chronique pénitentiaire et de l'exécution des peines. Les fondements juridiques de la réinsertion des délinquants en droit positif français, in: Revue de science criminelle et de droit pénal comparé 1996, S. 171 ff.

**ders.:** Die Strafrechtsreform in Frankreich, in: ZStW 91 (1979), S. 163 ff.

**ders.:** L'avant-projet de réforme de la partie générale du code pénal élaboré par la commission de révision du code pénal, in: Revue internationale de droit pénal 1980, S. 147 ff.

**Gazeau, Jean-François/ Peyre, Vincent:** Vingt cinq ans d'incarcération des mineurs en France, in: Droit de l'enfance et de la famille 1989/ 2, S. 242 ff.

**Geiter, Helmut:** Rückfallvorschrift (§ 48 StGB) aufgehoben. Anlaß zum Jubel oder Beispiel für die Funktionalität von Hintertüren?, in: ZRP 1988, S. 376 ff.

**Gelinsky, Katja:** Die Menschenwürde ist gewahrt, in: F.A.Z. 16.06.1999, S. 15.

**Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof:** Rückfallstatistik `90 für das Basisjahr 1984 aus den Eintragungen im Bundeszentralregister mit einer Einführung von Sigmar Uhlig, Berlin 1990.

**Gerken, Jutta/ Berlitz, Claus:** Sanktion eskalation. Zum fatalen Zusammenspiel von Erziehungsideologie und Registerrecht, in: Gerken, Jutta/ Schumann, Karl F. (Hrsg.): Ein trojanisches Pferd im Rechtsstaat. Der Erziehungsgedanke in der Jugendgerichtspraxis, Bremen 1988, S. 11 ff.

**Gerstein, Hartmut:** UN-Kinderrechte und Jugendkriminalrecht, in: DVJJ-Journal 1/1996 (Nr. 151), S. 13 ff.

**Gewaltig, Stefan:** Die action civile im französischen Strafverfahren. Rechtsvergleichender Beitrag zur Reformdiskussion über die Stellung des Verletzten im Strafverfahren, Dissertation, Köln 1990.

**Girault-Montenay, H.:** Quelques réflexions à propos de la loi de 1951 et l'ordonnance de 1945, in: Droit de l'enfance et de la famille 2/1981, S. 94 ff.

**Giudicelli, André:** Présentation des dispositions procédurales de la loi du 1<sup>er</sup> juillet 1996 modifiant l'ordonnance du 2 février 1945 relative à l'enfance délinquante, in: Revue de science criminelle et de droit pénal comparé 1997, S. 29 ff.

**Göbel, Oswald:** Grenzen jugendrichterlicher Weisungen, in: NJW 1954, S. 15 ff.; ders., in: Schaffstein, Friedrich/ Miehe, Olaf: Weg und Aufgabe des Jugendstrafrechts, Darmstadt 1968, S. 182 ff.

**Göhler, Erich/ Buddendiek, Hans:** Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, 12., neubearbeitete Auflage, München 1998.

**Goldacker, Elfriede:** Die Erziehungsbeistandschaft, in: Schaffstein, Friedrich/ Miehe, Olaf: Weg und Aufgabe des Jugendstrafrechts, Darmstadt 1968, S. 156 ff.

**Gonnard, Jean-Marie:** Sursis simple, in: Juris-Classeur pénal zu Art. 132-29 bis 132-39, Paris 1994.

**Göppinger, Hans (Begr.):** Kriminologie. 5., vollständig neubearbeitete und erweiterte Auflage des von Hans Göppinger begründeten und bis zur 4. Auflage fortgeführten Werkes, München 1997.

**Götz, Albrecht:** Das Bundeszentralregister. Zentralregister, Erziehungsregister und Gewerbezentralregister. Kommentar zum Bundeszentralregistergesetz und zu Titel XI-Gewerbezentralregister der Gewerbeordnung, 3., neubearbeitete Auflage, Köln 1985.

**Grebing, Gerhard:** Die Untersuchungshaft in Frankreich. Entwicklung, Praxis und Reformen, Bonn 1974.

**ders.:** Staatsanwaltschaft und Strafverfolgungspraxis in Frankreich, in: Jescheck, Hans-Heinrich/ Leibinger, Rudolf: Funktion und Tätigkeit der Anklagebehörde im ausländischen Recht, Baden-Baden 1979.

**ders.:** Die Strafrechtsreform Frankreichs im Vergleich mit der Strafrechtsreform der Bundesrepublik Deutschland, in: Grebing u.a.: Strafrechtsreform und Rechtsvergleichung, Berliner Gastvorträge, Berlin; New York 1979, S. 86 ff.

**ders.:** Statistische Angaben über die Untersuchungshaft in Frankreich, in: Jescheck, Hans-Heinrich/ Krümpelmann, Justus (Hrsg.): Die Untersuchungshaft im deutschen, ausländischen und internationalen Recht, Bonn 1971, S. 225 ff.

**Grethlein, Gerhard:** Jugendstrafe und Bewährung, in: Schaffstein, Friedrich/ Mieke, Olaf: Weg und Aufgabe des Jugendstrafrechts, Darmstadt 1968, S. 406 ff.

**Greve, Werner/ Hosser, Daniela:** Psychische und soziale Folgen einer Jugendstrafe: Forschungsstand und Desiderate, in: MschrKrim 81 (1998), S. 83 ff.

**Grosch, Olaf:** Lockerungen im Jugendstrafvollzug. Grundlagen und Praxis. Eine haftverlauforientierte Untersuchung anhand des baden-württembergischen Jugendstrafvollzugs, Freiburg im Breisgau 1995.

**Grünnewald, Gerald:** Sicherungsverwahrung, Arbeitshaus, vorbeugende Verwaltung und Sicherungsaufsicht im Entwurf 1962, in: ZStW 76 (1964), S. 633 ff.

**Gusy, Christoph:** Arbeitszwang - Zwangsarbeit - Strafvollzug - BVerfGE 74, 102, in: JuS 1989, S. 710 ff.

**Hammerschlag, Erich:** Die Erziehungsmaßnahmen im JGG, Breslau: Schletter 1927.

**Hamon, Léo:** Contrôle de constitutionnalité et protection des droit individuels, in: Recueil Dalloz 1974, chronique 83 ff.

**Hanack, Ernst-Walter:** Das juristische Konzept der sozialtherapeutischen Anstalt und der sonstigen Maßregeln im neuen Strafrecht der BRD, in: Göppinger, Hans/ Hartmann, R.: Kriminologische Gegenwartsfragen, Heft 10, Stuttgart 1972.

**Hartmann, Christoph:** Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld nach § 17 Abs. 2 (2.Alt.) JGG. Eine systematische Untersuchung de lege lata und ferenda, Diss. Mainz 1991.

**Hartwig, Jürgen/ Krieg, Hartmut/ Rathke, Hans-Hermann:** Vom Zuchtmittel zum Hilfsangebot. Ein Praxisbericht zur Schließung der Jugendarrestanstalt im Bundesland Bremen und zum Aufbau ambulanter Alternativen, in: NK 3/1989, S. 40 f.

**Hauser, Harald:** Der Jugendrichter - Idee und Wirklichkeit, Göttingen 1980.

**Heidrich, Karl:** Das französische Jugendstrafrecht, in: Oestereichische Juristenzeitung 1946, S. 530 ff.

**Heinz, Wolfgang:** Das Jugendstrafrecht auf dem Weg in das 21. Jahrhundert, in: JuS 1991, S. 896 ff.

**ders.:** Abschaffung oder Reformulierung des Erziehungsgedankens im Jugendstrafrecht?, in: Bundesministerium der Justiz: Grundfragen des Jugendkriminalrechts und seiner Neuregelung, Symposium an der Kriminologischen Forschungsstelle der Universität zu Köln, Bonn 1992, S. 369 ff.

**ders.:** Das Erste Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG). Rückblick, Zwischenbilanz und Ausblick auf ein 2. JGGÄndG, in: ZRP 1991, S. 183 ff.

**ders.:** Jugendstrafe und ihre Alternativen: Rechtliche Anforderungen - empirische Befunde, in: Trenczek, Thomas (Hrsg.): Freiheitsentzug bei jungen Straffälligen. Die Situation des Jugendstrafvollzugs zwischen Reform und Alternativen, Bonn 1993, S. 50 ff.

**ders.:** Reformbedarf des Jugendstrafrechts?, in: MschrKrim 81 (1998), S. 399 ff.

**ders.:** Regierungsentwurf zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes, in: RdJ 38 (1990), S. 133 ff.

**Heinz, Wolfgang/ Storz, Reante:** Diversion im Jugendstrafverfahren, Bonn 1992.

**Hellmer, Joachim:** Erziehung und Strafe. Zugleich ein Beitrag zur jugendstrafrechtlichen Zumessungslehre, Berlin 1957.

**Henry, Michel:** Protection judiciaire de la jeunesse. Textes législatifs et réglementaires. Commentaires juridiques. 3. Auflage, Vaucresson 1976.

**Herrlinger, Wolfgang:** Hat der Arrest noch eine Zukunft? ... Vielleicht doch!, in: DVJJ-Journal 2/1991 (Nr. 135), S. 156 ff.

**Herrmann, Dieter/ Wild, Peter:** Die Bedeutung der Tat bei der jugendrichterlichen Rechtsfolgenbestimmung, in: MschrKrim 72 (1989), S.13 ff.

**Herz, Ruth:** Jugendstrafrecht, 2., völlig überarbeitete Auflage, Köln; Berlin; Bonn; München 1987.

**Herz, Ruth/ Marks, Erich/ Pieplow, Lukas:** Täter-Opfer-Ausgleich. Projektankündigung Die WAAGE - Köln, in: BewHi 1985, S. 185 ff.

**Heublein, Joachim:** § 27 JGG - eine ungeliebte Vorschrift?, in: ZfJ 82 (1995), S. 436 ff.

**Heuyer, Georges:** La délinquance juvénile. Étude psychiatrique, Paris 1969.

**Hilf, Meinhard:** Der Rang der Europäischen Menschenrechtskonvention im deutschen Recht, in: Mahrenholz, Gottfried/ Hilf, Meinhard/ Klein, Eckart: Entwicklung der Menschenrechte innerhalb der Staaten des Europarates, Heidelberg 1987, S. 19 ff.

**Hinrichs, Klaus:** Die Problematik des Einstiegsarrestes: Fragen aus der Praxis, in: BewHi 1987, S. 56 ff.

**ders.:** Der Ungehorsamsarrest - repressive Antwort auf schwierige Fälle? Wege zu seiner Vermeidung, in: DVJJ: Mehrfach Auffällige-Mehrfach Betroffene Erlebnisweisen und Reaktionsformen, Dokumentation des 21. Deutschen Jugendgerichtstages vom 30. September bis 4. Oktober 1989 in Göttingen, Bonn 1990.

**Hinz, Werner:** Jugendstrafrecht auf dem Prüfstand, in: ZRP 2001, S. 106 ff..

**ders.:** Strafmündigkeit ab vollendetem 12. Lebensjahr?, in: ZRP 2000, S. 107 ff..

**Hirsch, Hans-Joachim:** Wiedergutmachung des Schadens im Rahmen des materiellen Strafrechts, in: ZStW 102 (1990), S. 534 ff.

**ders.:** Bilanz der Strafrechtsreform, in: Hirsch, Hans-Joachim/ Kaiser, Günther/ Marquardt, Helmut: Gedächtnisschrift für Hilde Kaufmann, Berlin; New York 1986, S. 133 ff.

**ders.:** Literaturbericht: Strafrecht - Allgemeiner Teil (I. Teil), in: ZStW 95 (1983), S. 643 ff.

**Höynck, Theresia/ Sonnen, Bernd-Rüdiger:** Jugendstrafrecht als Spielball im Prozeß politischer Meinungsbildung, in: ZRP 2001, S. 245 ff..

**Holzschuh, Karl:** ...aber ihr klagt uns an. Ein Jugendrichter erzählt, Frankfurt am Main 1957.

**Horn, Eckhard:** Tatschuld - Interlokut und Strafzumessung, in: ZStW 85 (1973), S. 7 ff.

**Hübner, Ulrich/ Constantinesco, Vlad:** Einführung in das französische Recht. 3. Auflage, München 1994.

**Hudy, Marc:** Elektronisch überwachter Hausarrest. Befunde zur Zielgruppenplanung und Probleme einer Implementierung in das deutsche Sanktionensystem, Baden-Baden 1999.

**ders.:** Elektronisch überwachter Hausarrest - Eine neue Alternative zur Inhaftierung von - auch jugendlichen - Straftätern?, in: DVJJ-Journal 2/1998 (Nr. 160), S. 146 ff.

**Hug, Christoph:** Die Strafen im schweizerischen Jugendstrafrecht unter besonderer Berücksichtigung der Praxis in den Kantonen der Ostschweiz, Diss. Zürich 1976.

**Hupfeld, Jörg:** Jugendrichterliches Handeln. Eine Analyse der Reaktionen auf Rückfalldelinquenz aus psychologischer Perspektive, Baden-Baden 1996.

**Huyette, Michel:** Commentaire de l'arrêt de la Chambre criminelle du 7 avril 1993, Procureur général près la cour d'appel de Reims, in: Revue de science criminelle et de droit pénal comparé 1994, S. 67 ff.

**Iben, Gerhard W.:** Von der Schutzaufsicht zur Erziehungsbeistandschaft. Idee und Wirklichkeit einer sozialpädagogischen Maßnahme, Diss. Marburg 1966.

**Illchmann-Christ, A.:** Die rechtliche Stellung der strafmündigen Minderjährigen de lege lata und de lege ferenda, in: ZStW 65 (1953), S. 226 ff.

**Isensee, Josef/ Kirchhof, Paul (Hrsg.):** Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland. Band VII: Normativität und Schutz der Verfassung - Internationale Beziehungen, Heidelberg, 1992.

**Isphording, Astrid/ Spaniol, Margret:** Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug in Frankreich, in: Dünkel, Frieder/ Meyer, Klaus: Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug. Stationäre Maßnahmen im internationalen Vergleich. Teilband 1: Bundesrepublik Deutschland, Skandinavien und westeuropäische Länder, S. 753 ff., Freiburg 1985.

**Itin, Marco:** Grundrechte in Frankreich, Diss. Zürich 1992.

**Itzel, Peter:** Die Abgrenzung der Weisungen von den Auflagen nach dem Jugendgerichtsgesetz, Heidelberg 1987.

**Jacomet, Fabrice:** Personnalisation des peines. Généralités. Semi-Liberté, in: Juris Classeur pénal zu Art. 131-24 bis 132-26, Paris 1995.

**Janssen, Dietrich:** Heranwachsende im Jugendstrafverfahren: ein empirischer Beitrag zur gegenwärtigen Praxis, zu Reformvorschlägen, Göttingen 1980.

**Jeandidier, Wilfrid:** Droit pénal général, 2. Auflage, Paris 1991.

**Jescheck, Hans-Heinrich:** Das Strafsystem des Vorentwurfs zur Revision des Allgemeinen Teils des schweizerischen Strafgesetzbuches in rechtsvergleichender Sicht, in: Kuper, Wilfried/ Puppe, Ingeborg/ Tenckhoff, Jörg: Festschrift für Karl Lackner zum 70. Geburtstag am 18. Februar 1987, Berlin; New York 1987, S. 901 ff.

**ders.:** Der Strafprozeß - Aktuelles und Zeitloses, in: JZ 1970, S. 201 ff.

**ders.:** Entwicklung, Aufgaben und Methoden der Strafrechtsvergleichung, Tübingen 1955.

**ders.:** Neue Strafrechtsdogmatik und Kriminalpolitik in rechtsvergleichender Sicht, in: ZStW 98 (1986), S. 1 ff.

**ders.:** Zur Neugestaltung des Mindestprogramms der Défense Sociale, in: Schwind, Hans-Dieter u. a. (Hrsg.): Festschrift für Günter Blau zum 70. Geburtstag am 18. Dezember 1985, Berlin; New York 1985, S. 431 ff.



**Jescheck, Hans-Heinrich/ Weigend, Thomas:** Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil, 5. Auflage, Berlin 1996.

**Joseph, Louis:** Die kriminalrechtliche Behandlung von jungen Rechtsbrechern (über 18 Jahre) in Frankreich, in: Mannheim, Hermann/ Joseph, Louis/ Sieverts, Rudolf: Die kriminalrechtliche Behandlung von jungen Rechtsbrechern (über 18 Jahren) in England, in Frankreich und in der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt am Main; Berlin 1958.

**ders.:** Die neuen Reformen des französischen Jugendstrafrechts, in: ZStW 71 (1959), S. 115 ff.

**Joubrel, Henri und Fernand:** L'enfance dite coupable, Librairie Bloud et Gay, Paris 1950.

**Julhiet, E.:** Les tribunaux spéciaux pour enfants, Paris 1906.

**Jung, Heike:** Der Jugendarrest im jugend(straf)rechtlichen Sanktionensystem, in: JZ 1978, S. 621 ff.

**ders.:** Die jugendrichterlichen Entscheidungen - Anspruch und Wirklichkeit, in: ZRP 1981, S. 36 ff.

**ders.:** Zur Reform des Jugendstrafrechts - eine Zwischenbilanz, in: JuS 1992, S. 186 ff.

**Kaiser, Günther:** Kriminologie. Ein Lehrbuch. 10. Auflage, Heidelberg 1987.

**ders.:** International vergleichende Perspektiven zum Jugendstrafrecht, in: Schwind, Hans-Dieter u.a. (Hrsg.): Festschrift für Günter Blau zum 70. Geburtstag am 18. Dezember 1985, Berlin; New York 1985.

**ders.:** Strafrechtsvergleichung und vergleichende Kriminologie, in: Kaiser, Günter/ Vogler, Theo (Hrsg.): Strafrecht und Strafrechtsvergleichung, Kolloquium im Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i. Br. aus Anlaß des 60. Geburtstages des Direktors Dr.Dr.h.c. Hans Heinrich Jescheck, Freiburg im Breisgau 1975, S. 79 ff.

**ders.:** Zum Stand der Behandlungs- und Sanktionsforschung in der Jugendkriminologie, dargestellt am Beispiel des Jugendarrestes, in: MschrKrim 52 (1969), S. 16 ff.

**ders.:** Zwanzig Jahre Jugendstrafrecht, in: RdJ 45 (1997), S. 35 ff.

**Keiner, Edwin:** Jugendarrest. Zur Praxis eines Reform-Modells, Wiesbaden 1989.

**Kerner, Hans-Jürgen:** Jugendkriminalrecht als „Vorreiter“ der Strafrechtsreform? Überlegungen zu 40 Jahren Rechtsentwicklung in Rechtsprechung, Lehre und Kriminalpolitik, in: Nörr, Knut Wolfgang: 40 Jahre Bundesrepublik Deutschland, 40 Jahre Rechtsentwicklung. Ringvorlesung der Juristischen Fakultät Tübingen 1989, S. 427 ff.

*ders.:* Zwänge und Chancen in der Justiz: Ein Problemaufriß mit Blick auf die Lage der Bewährungshilfe in den späten 80er Jahren, in: BewHi 1986, S. 69 ff.

*Kerner, Hans-Jürgen/ Dolde, Gabriele/ Mey, Hans-Georg:* Jugendstrafvollzug und Bewährung. Analysen zum Vollzugsverlauf und zur Rückfallentwicklung. Schriftenreihe der DVJJ, Band 26, Bonn 1996.

*Kerner, Hans-Jürgen/ Marks, Erich/ Rössner, Dieter/ Schreckling, Jürgen:* Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafrecht, in: BewHi 2/1990, S. 169 ff.

*Kerner, Hans-Jürgen/ Sonnen, Bernd-Rüdiger:* Jugendkriminalität und Jugendstrafrecht - Eine Anregung zur Besonnenheit bei Veränderungsplänen -, in: DVJJ-Journal 4/1997 (Nr. 158), S. 339 ff.

*Kielwein, G.:* Das französische Jugendstrafrecht, in: Mitteilungsblatt der Fachgruppe Strafrecht der Gesellschaft für Rechtsvergleichung 52 (1951), S. 1 ff.

*Kiesow, Wilhelm:* Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923, Mannheim; Berlin; Leipzig 1923.

*Klosinski, Gunther:* Der Umgang mit strafrechtlicher Verantwortlichkeit im europäischen Ausland unter besonderer Berücksichtigung der Schweiz, in: DVJJ-Journal 4/1997 (Nr. 158), S. 402 ff.

*Köhler, Michael:* Zwangsarbeitsverbot und Jugendstrafrecht, in: JZ 1988, S. 749 ff.

*Krahl, Matthias:* Der elektronisch überwachte Hausarrest, in: NStZ 1997, S. 457 ff.

*Krauth, Herrmann:* Mehrere Straftaten in verschiedenen Alters- und Reifestufen. Zur Problematik des § 32 JGG, namentlich in Fällen der Schwerekriminalität, in: Kuper, Wilfried/ Puppe, Ingeborg/ Tenckhoff, Jörg: Festschrift für Karl Lackner zum 70. Geburtstag am 18. Februar 1987, Berlin; New York 1987, S. 1057 ff.

*Krauß, Detlef:* Richter und Sachverständige im Strafverfahren, in: ZStW 85 (1973), S. 320 ff.

*Kreuzer, Arthur:* Junge Volljährige im Kriminalrecht - aus juristisch-kriminologisch-kriminalpolitischer Sicht, in: MschrKrim 62 (1978), S. 1 ff.

*Krohne, K.:* Lehrbuch der Gefängniskunde unter Berücksichtigung der Kriminalstatistik und Kriminalpolitik, Stuttgart 1898.

*Kübel, Lothar/ Wollentin, Ulrich:* Vorbewährung erzieherisch notwendig, rechtlich zulässig?, in: BewHi 1970, S. 215 ff.

*Kümmerlein, Heinz:* Reichsjugendgerichtsgesetz vom 6. November 1943, München und Berlin 1944.

**Kuhn, André:** Strafaussetzung. Alles oder nichts?, in: NK 1/1997, S. 18 ff.

**Kuhn, André/ Madignier, Bertrand:** Surveillance électronique: la France dans une perspective internationale, in: Revue de science criminelle et de droit pénal comparé 1998, S. 671 ff.

**Kuhn, André/ Rössner, Dieter:** Konstruktive Tatverarbeitung im Jugendstrafrecht: „Handschlag“, statt Urteil, in: ZRP 1987, 267 ff.

**Kunig, Philip:** Das Rechtsstaatsprinzip. Überlegungen zu seiner Bedeutung für das Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Tübingen 1986.

**Kunkel, Peter-Christian:** Grundlagen des Jugendhilferechts. Systematische Darstellung für Studium und Praxis, 3. Auflage, Baden-Baden 1991.

**Kury, Helmut:** Prognose und Behandlung bei jungen Rechtsbrechern, Ergebnisse eines Forschungsprojektes, Freiburg 1986.

**La Fresnaye, F.:** Le juge des enfants. Comprendre et juger, Paris, éditions scientifiques et juridiques, 1982.

**Lackner, Karl:** Buchbesprechung zu „Festschrift für Ernst Heinitz zum 70. Geburtstag. Herausgegeben von Hans Lüttger in Verbindung mit Herrmann Blei und Peter Hanau. Berlin; New York 1972“, in: JR 1977, S. 260 ff.

**ders.:** Das Mindestmaß der Jugendstrafe, in: JZ 1952, S. 359 ff.

**Laingui, André:** Histoire du droit pénal des mineurs, in: XI<sup>es</sup> Journées de l'Association française de droit pénal [Rennes, 28-30 novembre 1991]: Enfance et délinquance, Paris 1993.

**Larché, Jacques:** Rapport d'information fait au nom de la commission des Lois constitutionnelles, de législation, du suffrage universel, du Règlement et d'administration générale (1) sur la délinquance juvénile, Sénat Session Ordinaire de 1995-1996, Paris 1996.

**Larguier, Jean:** Chronique de jurisprudence. Droit pénal général, in: Revue de science criminelle et de droit pénal comparé 1977, S. 803 ff.

**ders.:** Le droit pénal, P.U.F., 13 Auflage, Paris 1997.

**Laubenthal, Klaus:** Strafvollzug. 2., aktualisierte Auflage, Berlin; Heidelberg; New York 1998.

**Laue, Christian:** Jugendarrest in Deutschland, in: DVJJ-Journal 3-4/1994 (Nr. 147), S. 320 ff.

**Lazerges, Christine:** De l'irresponsabilité à la responsabilité pénale des mineurs délinquants ou relecture des articles 1 et 2 de l'Ordonnance du 2 février. A l'occasion du cin-

quantième anniversaire de l'Ordonnance du 2 février 1945, in: Revue de science criminelle et de droit pénal comparé 1991, S. 149 ff.

**Lazerges, Christine/ Balduyck, Jean-Pierre:** Réponses à la délinquance des mineurs. Rapport au Premier ministre. Mission interministérielle sur la prévention et le traitement de la délinquance des mineurs, Paris 1998.

**Le Brishoual, Arnaud:** Le rôle des parquets, in: XI<sup>es</sup> Journées de l'Association française de droit pénal [Rennes, 28-30 novembre 1991]: Enfance et délinquance, Paris Économia 1993, S. 125 ff.

**Léauté, Jacques:** Criminologie et science pénitentiaire, Paris 1972.

**Légal, Alfred:** XIIes journées de défense sociale. Compte rendu des discussions, in: Revue de science criminelle et de droit pénal comparé 1964, S. 827 f.

**Legeais, Raymond:** Une délinquance très juvénile, in: Recueil Dalloz 1969, chr. 87 ff.

**Lemoine, René:** Éducation et liberté surveillées, in: Aydalot, Maurice/ Arpaillange, Pierre/ Mayaud, Yves/ Gallier, Philippe: Répertoire de droit pénal et de procédure pénale, tome III, Paris 1997.

**Levasseur, Georges/ Chavanne, Albert/ Montreuil, Jean:** Droit pénal général et procédure pénale, 11. Auflage, Paris 1994.

**Lignitz, Werner:** Die Ausbildung des französischen Jugendrichters und seine Weiterbildung im Centre de Vaucresson, Göttingen 1976.

**Lombois, Claude:** Droit pénal général, Paris 1996.

**Loos, Fritz:** Zur Kritik des „Alternativentwurfs Wiedergutmachung“, in: ZRP 1993, S. 51 ff.

**Lorho, Gérard/ Alesandrini, Étienne:** Casier judiciaire, in: Juris-Classeur de procédure pénale zu Art. 768 bis 781, Paris 1995.

**Lösel, Friedrich/ Bliesener, Thomas:** Zur Altersgrenze strafrechtlicher Verantwortlichkeit von Jugendlichen aus psychologischer Sicht, in: DVJJ-Journal 4/1997 (Nr. 158), S. 387 ff.

**Lourdjane, Ahmed:** La probation en France, in: Revue pénitentiaire et de droit pénal 1977, S. 43 ff.

**Ludwig, Wolfgang:** Soll die staatliche Zwangsbehandlung gegenüber abweichenden Gesellschaftsmitgliedern schon mit der Geburt beginnen?, in: MschrKrim 67 (1984), S.118 ff.

**Ludwig-Mayerhofer, Wolfgang/ Rzepka, Dorothea:** Diversion und Täterorientierung im Jugendstrafrecht, in: MschrKrim 81 (1998), S. 17 ff.

**Maelicke, Bernd:** Ambulante Alternativen zum Jugendarrest und Jugendstrafvollzug, Weinheim 1988.

**Marquardt, Helmut:** Die langfristig stationären Sanktionen des Jugendstrafrechts. Eine kritische Analyse ihrer dogmatischen und kriminologischen Grundlagen. Zugleich ein Beitrag zur Refom des Jugendgerichtsgesetzes, Habil. Schr. Univ. zu Köln (ohne Jahresangabe).

**Martaguet, Pierre:** Temoignage: les apports de l'Ordonnance du 2 février 1945, in: Ministère de la justice: Les actes du colloque de la Sorbonne. Enfance délinquante, enfance en danger: une question de justice. Paris 1. und 2. Februar 1995.

**Masche, Gowert:** Entwicklungspsychologische Überlegungen zu wesentlichen Stationen und Kompetenzen des Jugendalters, in: DVJJ-Journal 1/1999 (Nr. 163), S. 30 ff.

**Maunz; Theodor/ Dürig, Günter u.a.:** Grundgesetz, Kommentar, Band IV: Art. 70-91 b, Band V: Art. 92-146, München 1998.

**Maurach, Reinhart/ Gössel, Karl Heinz/ Zipf, Heinz:** Strafrecht Allgemeiner Teil, Teilband 2: Erscheinungsformen des Verbrechens und Rechtsfolgen der Tat. Ein Lehrbuch. 5., völlig neubearbeitete Auflage, Heidelberg; Karlsruhe 1978.

**Meier, Dieter:** Richterliche Erwägungen bei der Verhängung von Jugendstrafe und deren Berücksichtigung durch Vollzug und Bewährungshilfe - Eine explorative Studie -, Diss. Köln 1994.

**Meister, Johannes:** Registrierung von Jugendstrafen, in: ZblJugR 58 (1971), S. 264 f.

**Melder, Heinz-Joachim:** Pädagogische Aspekte im Jugendstrafrecht: Entwicklung, Darstellung, Kritik, Diss. Frankfurt am Main 1969.

**Melzer, Michael:** Die Neue Sozialverteidigung und die deutsche Strafrechtsreformdiskussion, Tübingen 1970.

**Merle, Roger:** Confrontation du droit pénal classique et de la défense sociale. Le point de vue doctrinal, in: Revue de science criminelle et de droit pénal comparé 1964, S. 725 ff.

**Merle, Roger/ Vitu, André:** Traité de droit criminel, tome 1, problèmes généraux de la législation criminelle, droit pénal général, procédure pénale, 6. Auflage, Paris 1988.

**Meyer; Doris:** Neue Entwicklungen bei »klassischen Weisungen« (Probleme der Betreuungsweisung und der Arbeitsweisung bzw. -»auflage«), in: Bundesministerium der Justiz: Neue ambulante Maßnahmen nach dem JGG, Erfahrungen und Perspektiven. Eine Dokumentation des Bundesministeriums der Justiz, Bielefelder Symposium 22. - 24. November 1984, Bonn 1986, S. 85 ff.

**Meyer, Klaus:** Rückfall bei Jugendstrafe und Strafaussetzung zur Bewährung. Eine vergleichende Untersuchung aus dem Amtsgerichtsbezirk Bremen, in: MschrKrim 65 (1982), S. 281 ff.

**Meyer-Höger, Maria:** Der Jugendarrest. Entstehung und Weiterentwicklung einer Sanktion, Baden-Baden 1998.

**Meyer-Odewald, Uwe:** Die Verhängung und Zumessung der Jugendstrafe gemäß § 17 Abs. 2, 2. Alt. JGG im Hinblick auf das ihm zugrundeliegende Antinomieproblem, Frankfurt am Main; Berlin; Bern; New York; Paris; Wien 1993.

**Middendorff, Wolf:** Jugendstrafrecht und Jugendkriminalität im Ausland, in: ZStW 66 (1973), S. 622 ff.

**ders.:** Kriminelle Jugend in Europa. Eine vergleichende Übersicht über die Jugendgerichtsbarkeit und Jugendkriminalität, Freiburg im Breisgau 1953.

**Miehe, Olaf:** Die Bedeutung der Tat im Jugendstrafrecht, Göttingen 1964.

**ders.:** Die neuere Entwicklung der Altersgruppenfrage im Strafrecht und Strafprozeßrecht, in: ZblJugR 69 (1982), S. 82 ff.

**ders.:** Verfassungsrechtliche Grenzen jugendrichterlicher Weisungen, in: Schaffstein, Friedrich/ Schöch, Heinz/ Schüler-Springorum, Horst (Hrsg.): Wiedergutmachung und Strafrecht, Symposium aus Anlaß des 80. Geburtstages von Friedrich Schaffstein, München 1987, S. 112 ff.

**Ministère de la justice:** Annuaire statistique de la justice:

- Les juridictions de la jeunesse 1971-1981, Paris 1981, S. 129.
- Les juridictions de la jeunesse 1977-1987, Paris 1987, S. 129.
- Les mineurs et la justice 1990-1994, Paris 1995, S. 212 ff.
- Mineurs et justice 1992-1996, Paris 1998, S. 192 ff.

**ders.:** La justice des mineurs. Les guides de la justice, Paris 1998.

**ders.:** Projet de réforme du droit pénal applicable aux mineurs, Dossier de Presse, 10. Juli 1990.

**ders.:** Direction de l'administration pénitentiaire, service des études, de la documentation et des statistiques, C.N.E.R.P., travaux et documents no. 14 - März 1982, Le retour en prison.

**Moers, Wilhelm von:** Die vorzeitige Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug, Diss. Bonn 1992.

**Mohr, Harald:** Die Durchführung von Betreuungsweisungen am Beispiel der Brücke Köln e.V., in: DVJJ-Journal 3/1991 (Nr. 136), S. 259 ff.

**ders.:** Neue ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz, insbesondere Arbeitsweisung, in: Bundesministerium der Justiz: Grundfragen des Jugendkriminalrechts und seiner Neuregelung, Symposium an der Kriminologischen Forschungsstelle der Universität zu Köln, Bonn 1992, S. 197 ff.

**Mrozynski, Peter:** Das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), Textausgabe mit Erläuterungen, München 1991.

**ders.:** Die Wirkung der Unschuldsvermutung auf spezialpräventive Zwecke des Strafrechts, in: JZ 1978, S. 257 ff.

**ders.:** Krankheit - Hang - schädliche Neigungen, in: MschrKrim 68 (1985), S. 1 ff.

**ders.:** Zur Problematik strafrechtlicher Weisungen, in: JR 1983, S. 397 ff.

**Müller-Christmann, Bernd:** Die Maßregeln der Besserung und Sicherung, in: JuS 1990, S. 801 ff.

**Müller-Dietz, Heinz:** Grundlagen des strafrechtlichen Sanktionensystems, Heidelberg 1977.

**Münch, Ingo von/ Kunig, Philip:** Grundgesetz-Kommentar. Band 3: Art. 70-146 GG, 3. Auflage, München 1996.

**Nérac-Croisier, Roselyne:** Le mineur et le droit pénal, L' Harmattan, Paris 1997.

**Neubacher, Frank:** Kinderdelinquenz, in: ZRP 1998, S.121 ff.

**Neupert, Gerhard:** Zur Anwendung der Vorbewährung in Berlin, in: BewHi 1970, S. 221 ff.

**Nolte, Carsten:** Die Rückfälligkeit Jugendlicher und Heranwachsender nach der Verbüßung von Jugendarrest, Diss. Göttingen 1978.

**Nothacker, Gerhard:** Anwendungsprinzipien des Jugendstrafrechts - Zugleich zur Reichweite des »Erziehungsvorrangs« im Jugendgerichtsgesetz, in: ZfJ 72 (1985), S. 101 ff.

**ders.:** „Erziehungsvorrang“ und Gesetzesauslegung im Jugendstrafrecht. Eine systematisch-methodologische Analyse jugendstrafrechtlicher Rechtsanwendungsprinzipien, Berlin 1985.

**ders.:** Jugendstrafrecht - Fälle und Lösungen -, 2. Auflage, Baden-Baden 1988.

**Nothafft, Susanne:** Erziehen statt Strafen. Grundlagen und Tendenzen des französischen Jugendstrafrechts, in: Dünkel, Frieder/ van Kalmthout, Anton/ Schüler-Springorum, Horst: Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich, Mönchengladbach 1997, S. 129 ff.

**Ostendorf, Heribert:** Alternativen zum herkömmlichen Strafvollzug, in: ZfStrVO 2/1991, S. 83 ff.

**ders.:** Anhaltspunkte für materiell-rechtliche Entkriminalisierung von Verhaltensweisen junger Menschen, in: Bundesministerium der Justiz: Grundfragen des Jugendkriminalrechts und seiner Neuregelung, Symposium an der Kriminologischen Forschungsstelle der Universität zu Köln, Bonn 1992, S. 194 ff.

**ders.:** Das 1. Änderungsgesetz zum JGG - nur ein erster Schritt zur Reform des Jugendstrafrechts, in: RdJ 40 (1992), S. 2 ff.

**ders.:** Das Jugendstrafverfahren. Eine Einführung in die Praxis, Köln; Berlin; München 1998.

**ders.:** Der strafjustitielle Umgang mit Kindern, in: DVJJ-Journal 4/1997 (Nr. 158), S. 375 ff.

**ders.:** Die „elektronische Fessel“ - Wunderwaffe im „Kampf“ gegen die Kriminalität, in: ZRP 1997, S. 473 ff.

**ders.:** Die Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach § 3 JGG - der erste Einstieg in die Diversion, in: JZ 1986, S. 664 ff.

**ders.:** Jugendgerichtsgesetz. Kommentar. 4., vollständig überarbeitete Auflage, Köln; Berlin; Bonn; München 1997.

**ders.:** Jugendstrafrecht in der Diskussion, in: ZRP 2000, S. 103 ff..

**ders.:** Unschuldsumutung und Bewährungswiderruf. Anmerkung zu der gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichteten Individualbeschwerde vor der Europäischen Kommission für Menschenrechte, in: StV 1990, S. 230 ff.

**ders.:** Wachsende Kriminalität - Verschärfung des Strafrechts?, in: ZfJ 85 (1998), S. 180 ff.

**ders.:** Von der Rache zur Zweckstrafe. 100 Jahre Marburger Programm von Franz von Liszt, Frankfurt am Main 1982.

**ders.:** Zukunft des Jugendstrafrechts, in: Bundesministerium der Justiz: Grundfragen des Jugendkriminalrechts und seiner Neuregelung, Symposium an der Kriminologischen Forschungsstelle der Universität zu Köln, Bonn 1992, S. 325 ff.

**Peters, Karl:** Werdendes Jugendstrafrecht. Gedanken, Entwurf und Begründung zur Neugestaltung des Jugendgerichtsgesetzes, Bonn 1949.

**ders.:** Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923 mit ergänzenden Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiete des Jugendstrafrechts, Berlin 1942.



**ders.:** Jugendstrafrecht, in: Sieverts, Rudolf (Hrsg.): Handwörterbuch der Kriminologie, Band 1, 2. Auflage, Berlin 1966.

**Pfeiffer, Christian:** Jugendarrest - für wen eigentlich? Arrestideologie und Sanktionswirklichkeit, in: MschrKrim 63 (1981), S. 28 ff.

**ders.:** Kriminalprävention im Jugendgerichtsverfahren. Jugendrichterliches Handeln vor dem Hintergrund des Brücke-Projekts, 2., unveränderte Auflage mit einem kurzen Nachtrag »Rückblick und Zwischenbilanz«, Köln; Berlin; Bonn; München 1989.

**ders.:** Neuere kriminologische Forschungen zur jugendrechtlichen Sanktionspraxis in der Bundesrepublik Deutschland, eine Analyse unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit, in: Bundesministerium der Justiz: Grundfragen des Jugendkriminalrechts und seiner Neuregelung, Symposium an der Kriminologischen Forschungsstelle der Universität zu Köln, Bonn 1992, S. 60 ff.

**ders.:** Täter-Opfer-Ausgleich - das Trojanische Pferd im Strafrecht?, in: ZRP 1992, S. 338 ff.

**ders.:** Unser Jugendstrafrecht - Eine Strafe für die Jugend? Die Schlechterstellung junger Straftäter durch das JGG - Ausmaß, Entstehungsgeschichte und kriminalpolitische Folgerungen, in: DVJJ-Journal 2/1991 (Nr. 138), S. 114 ff.

**ders.:** Zur Strafschärfung bei Rückfall - dogmatische Prämissen, kriminologische Befunde, kriminalpolitische Folgerungen, in: Schwind, Hans-Dieter u. a. (Hrsg.): Festschrift für Günter Blau zum 70. Geburtstag am 18. Dezember 1985, Berlin; New York 1985.

**Pfeiffer, Christian/ Strobl, Rainer:** Abschied vom Jugendarrest?, in: DVJJ-Journal 1/1991 (Nr. 134), S. 35 ff.

**Pfeiffer, Gerd:** Karlsruher Kommentar zur StPO und zum Gerichtsverfassungsgesetz mit Einführungsgesetz, 4., neubearbeitete Auflage, München 1997.

**Pfohl, Michael:** Entwicklung und Perspektiven der gemeinnützigen Arbeit als strafrechtliche Sanktion, in: BewHi 1985, S. 110 ff.

**ders.:** Gemeinnützige Arbeit als strafrechtliche Sanktion. Eine rechtsvergleichende Untersuchung unter Berücksichtigung der britischen Community Service Order, Berlin 1983.

**Pical, Daniel:** Mesures nouvelles pour restreindre l'incarcération des mineurs, in: Droit de l'enfance et de la famille 1988, S. 19 ff.

**ders.:** La peine de travail d'intérêt général appliquée aux mineurs, in: Droit de l'enfance et de la famille 1983, S. 152 ff.

**Pieroth, Bodo/ Schlink, Bernhard:** Grundrechte, Staatsrecht II, 14. Auflage, Heidelberg 1999.

**Pin, X./ Lombard, F.:** Landesbereich Frankreich, in: Eser/ Walther: Wiedergutmachung im Kriminalrecht - Internationale Perspektiven, S. 1 ff, Freiburg 2001.

**Plawski, Stanislaw:** La semi-liberté, in: Revue de science criminelle et de droit pénal comparé 1985, S. 15 ff.

**Plotho, Armin von:** Die Praxis des Jugendrichters in Frankreich, Diss. Hamburg 1968.

**Pommerening, Roswita:** Das Selbstbild des deutschen Jugendrichters, in: MschrKrim 65 (1982), S. 193 ff.

**Poncela, Pierette:** Droit de la peine, Paris 1994.

**Pongratz, Lieselotte/ Schäfer, Maria/ Jürgensen, Peter/ Weiße, Dirk:** Kinderdelinquenz. Daten, Hintergründe und Entwicklungen, München 1975.

**Potier, Alfred:** Aspects de la liberté surveillée, in: Revue de science criminelle et de droit pénal comparé 1953, S. 21 ff.

**Potrykus:** Weitere Zweifelsfragen nach dem neuen Jugendgerichtsgesetz, in: NJW 1954, S. 821 f.

**Pradel, Jean:** Droit pénal, tome 1: Introduction générale. Droit pénal général, 22. Auflage, Paris 1997.

**ders.:** L'avant-projet de révision du code pénal (partie générale), in: Recueil Dalloz 1977, chronique 115 ff.

**ders.:** Les nouvelles alternatives à l'emprisonnement créés par la loi n° 83-466 du 10 juin 1983, in: Recueil Dalloz 1984 chronique 111 ff.

**ders.:** Le recul de la courte peine d'emprisonnement avec la loi n° 75-624 du 11 juillet 1975, in: Recueil Dalloz 1976 chronique, S. 63 ff.

**ders.:** Les dispositions de la loi n° 70-643 du 17 juillet 1970 sur l'exécution des peines, in: Recueil Dalloz 1971, chronique, S. 183 ff.

**Prieur, Cécile:** M. Chevènement reprend sa croisade contre la délinquance des mineurs, in: Le Monde 12.01.1999, S. 10.

**Puech, Marc:** Droit pénal général, Paris 1988.

**Ranft, Otfried:** Die Anordnung von Heimerziehung gem. § 12 Nr. 2 JGG, in: Heinze, Meinhard/ Schmitt, Jochem: Festschrift für Wolfgang Gitter zum 65. Geburtstag am 30.Mai 1995, Wiesbaden 1995, S. 745 ff.

**Rassat, Michèle-Laure:** Droit pénal, Paris 1987.

**Renucci, Jean-François:** Droit pénal des mineurs, Paris; Mailand; Barcelona 1997.

*ders.:* Le droit pénal des mineurs, P.U.F., 2. Auflage, Paris 1997.

*ders.:* Le droit pénal des mineurs entre son passé et son avenir, in: Revue de science criminelle et de droit pénal comparé 2000, S. 79 ff.

*ders.:* L'emprisonnement des mineurs, in: XI<sup>es</sup> Journées de l'Association française de droit pénal [Rennes, 28-30 novembre 1991]: Enfance et délinquance, Paris Économia 1993, S. 169 ff.

*ders.:* Le projet de réforme de l'ordonnance du 2 février, in: Rubellin-Devichi, Jacqueline/Andrieux, Michel: Enfance et violences: [actes des journées internationales Paris 1990 organisées par le Centre de droit de la famille et l'ANPASE, Association nationale des personnels et acteurs de l'action sociale en faveur de l'enfance et de la famille], Lyon 1992.

*ders.:* Mineur délinquant, in: Juris-Classeur pénal zu Art. 122-8, Paris 1995.

**Renucci, Jean-François/ Rubellin-Devichi, Jacqueline:** Enfance délinquante et enfance en danger. La protection judiciaire de la jeunesse. Editions du CNRS, Paris 1990.

**Resch, Wolfgang J.:** Alternativen zur Jugendstrafe in der Praxis. Ein Vergleich der bundesdeutschen Brücke-Projekte mit den niederländischen HALT-Projekten und »alternative Sanktionen«, Bonn 1992.

**Rheinstein, Max:** Einführung in die Rechtsvergleichung, München 1987.

**Rieg, Alfred:** Die modernen Tendenzen des französischen Strafrechts, in: ZStW 81 (1969), S. 411 ff.

**Robert, Jacques-Henri:** Droit pénal général, Paris 1993.

**Robert, Philippe:** Traité de droit des mineurs, place et rôle dans l'évolution du droit français contemporain, Paris 1969.

**Robert, Philippe/ Aubusson de Cavarlay, Bruno/ Pottier, Marie-Lys/ Tournier, Pierre:** Les comptes du crime. Les délinquances en France et leurs mesures. 2. Auflage, Paris 1995.

**Robert, Philippe/ Zaubermann, René:** La détention provisoire des mineurs de seize ans: des textes et des pratiques, in: Revue de science criminelle et de droit pénal comparé 1982, S. 83 ff.

**Robineau, Yves:** Jugendstrafrecht in Europa, in: Losseff-Tillmanns, Gisela/ Steindorff, Caroline/ Borricand, Jacques: Jugend(kriminal)recht in Deutschland und Frankreich, Bonn 1992, S. 121 ff.

**Römer, Wilhelm:** Das Schuldinterlokt, in: GA 1969, S. 333 ff.

**Rössner, Dieter:** Eine konstruktive Alternative zu Geld- und Freiheitsstrafe, in: BewHi 1985, S. 105 ff.

**ders.:** Erziehungsgedanke und Systematik des Jugendgerichtsgesetzes, in: Bundesministerium der Justiz: Grundfragen des Jugendkriminalrechts und seiner Neuregelung, Symposium an der Kriminologischen Forschungsstelle der Universität zu Köln, Bonn 1992, S. 344 ff.

**ders.:** Wiedergutmachen statt Übelvergelteten. (Straf - )Theoretische Begründung und Eingrenzung der Kriminalpolitischen Idee, in: Marks, Erichs/ Rössner, Dieter (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich. Vom zwischenmenschlichen Weg zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens, Bonn 1989.

**Roujou de Boubée, Gabriel:** L'avant-projet de révision du Code pénal. Les sanctions, in: Revue internationale de droit pénal 1980, S. 23 ff.

**Roure, Daniel:** Les jours-amendes: une sanction à redéfinir, in: Recueil Dalloz 1996, chronique 64 ff.

**Roxin, Claus:** Die Wiedergutmachung im System der Strafzwecke, in: Schaffstein, Friedrich/ Schöch, Heinz/ Schüler-Springorum, Horst (Hrsg.): Wiedergutmachung und Strafrecht, Symposium aus Anlaß des 80. Geburtstages von Friedrich Schaffstein, München 1987, S. 37 ff.

**ders.:** Sinn und Grenzen staatlicher Strafe, in: JuS 1966, S. 377 ff.

**ders.:** Strafverfahrensrecht: ein Studienbuch. 25., völlig neubearbeitete Auflage, München 1998.

**ders.:** Zur Entwicklung der Kriminalpolitik seit den Alternativentwürfen, in: JA 1980, S. 545 ff.

**Rüfner, Wolfgang:** Zum neuen Kinder- und Jugendhilfegesetz, in: NJW 1991, S. 1 ff.

**Rupp-Diakojanni, Theano:** Die Schuldfähigkeit Jugendlicher innerhalb der jugendstrafrechtlichen Systematik. Ein Vergleich zwischen dem deutschen und dem griechischen Jugendstrafrecht, Pfaffenweiler 1990.

**Salas, Denis:** 50<sup>e</sup> anniversaire de l'ordonnance du 2 février 1945 «Jeunesse délinquante, jeunesse en danger, une question de justice », in: Revue de science criminelle et de droit pénal comparé 1995, S. 661 ff.

*ders.*: Modèle tutélaire ou modèle légaliste dans la justice pénale des mineurs? Réflexions inspirées par l'arrêt de la cour d'appel de Reims du 30 juillet 1992 et les dispositions applicables aux mineurs de la loi du 4 janvier 1993, in: Revue de science criminelle et de droit pénal comparé 1993, S. 238 ff.

*Schaeferdiek, Sascha*: Die kurze Freiheitsstrafe im schwedischen und deutschen Strafrecht, Berlin 1996.

*Schaffstein, Friedrich*: Die Behandlung der Heranwachsenden im künftigen Strafrecht, in: Schaffstein, Friedrich/ Mieke, Olaf: Weg und Aufgabe des Jugendstrafrechts, S. 130 ff.

*ders.*: Die Jugendzurechnungsfähigkeit in ihrem Verhältnis zur allgemeinen Zurechnungsfähigkeit, in: ZStW 77 (1965), S. 191 ff.

*ders.*: Die strafrechtliche Verantwortlichkeit Heranwachsender nach Herabsetzung des Volljährigkeitsalters, in: MschrKrim 59 (1976), S. 92 ff.

*ders.*: Verfassungsmäßigkeit jugendrichterlicher Weisungen, Anmerkung zu BVerfG, Beschluß v. 13.1.1987 - 2BvR 209/84, in: NStZ 1987, S. 502 ff.

*ders.*: Zur Problematik des Jugendarrestes, in: ZStW 82 (1970), S. 853 ff.

*ders.*: Zur Situation des Jugendrichters, in: NStZ 1981, S. 286 ff.

*Schaffstein, Friedrich/ Beulke, Werner*: Jugendstrafrecht: eine systematische Darstellung. 13., überarbeitete Auflage, Stuttgart, Berlin, Köln 1998.

*Schlömer, Uwe*: Der elektronisch überwachte Hausarrest: eine Untersuchung der ausländischen Erfahrung und der Anwendbarkeit in der BRD, Frankfurt am Main 1998.

*Schlüchter, Ellen*: Plädoyer für den Erziehungsgedanken, Berlin; New York 1994.

*dies.*: Rückbesinnung auf den Gesetzeszweck im Jugendstrafrecht, in: Hirsch, Hans-Joachim/ Kaiser, Günther/ Marquardt, Helmut: Gedächtnisschrift für Hilde Kaufmann, Berlin; New York 1986, S. 409 ff.

*dies.*: Wider die Entwurzelung des Jugendstrafrechts. Reformbestrebungen und Zweck des Jugendstrafrechts, in: ZRP 1992, S. 390 ff.

*Schneider, Hans Joachim*: Viktimologie: Wissenschaft vom Verbrechensopfer, Tübingen 1975.

*Schobloch, Karen*: Jugendkriminalrecht in Theorie und Praxis am Beispiel des Jugendstrafrechts in Frankreich, Tagungsbericht, in: MschrKrim 75 (1992), S. 293 ff.

*Schöch, Heinz*: Strafrecht zwischen Freien und Gleichen im demokratischen Rechtsstaat. Zur konkreten Utopie der Wiedergutmachung im Strafverfahren, in: Kaufmann, Arthur/

Mestmäcker, Ernst-Joachim/ Zacher, Hans F.: Rechtsstaat und Menschenwürde. Festschrift für Werner Maihofer zum 70. Geburtstag, Frankfurt am Main 1988.

**Schöch, Heinz/ Schreiber, Hans-Ludwig:** Ist die Zweiteilung der Hauptverhandlung praktikabel?, in: ZRP 1978, S. 63 ff.

**Schönknecht, Sabine:** Das Opportunitätsprinzip im französischen Strafverfahren, Diss. Mainz 1997.

**Schreckling, Jürgen:** Reichweite und praktische Möglichkeiten des Täter-Opfer-Ausgleichs, in: Bundesministerium der Justiz: Grundfragen des Jugendkriminalrechts und seiner Neuregelung, Symposium an der Kriminologischen Forschungsstelle der Universität zu Köln, Bonn 1992, S. 197 ff.

**Schüler-Springorum, Horst:** Die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit, in: ZStW 99 (1987), S. 809 ff.

**ders.:** Die Richtlinien der Vereinten Nationen für die Prävention von Jugendkriminalität, in: ZStW 104 (1992), S. 169 ff.

**ders.:** Jugend, Kriminalität und Recht, in: Vogler, Theo u.a.: Festschrift für Hans-Heinrich Jescheck, 2. Halbband, Berlin 1985, S. 1107 ff.

**Schultz, Hans:** Strafrechtsvergleichung als Grundlagenforschung, in: Jescheck, Hans-Heinrich/ Kaiser, Günter (Hrsg.): Die Vergleichung als Methode der Strafrechtswissenschaft und der Kriminologie, Berlin 1980, S. 7 ff.

**Schumann, Karl F.:** Der „Einstiegsarrest“ - Renaissance der kurzen Freiheitsstrafe im Jugendstrafrecht?, in: ZRP 1984, S. 319 ff.

**ders.:** Der Jugendarrest - (Zucht-)Mittel zu jedem Zweck?, in: ZfJ 73(1986), S. 363 ff.

**ders.:** Jugendarrest und/oder Betreuungsweisung. Empirische Untersuchungen über die Anwendungs- und Vollzugspraxis im Lande Bremen, Schriftenreihe der Wissenschaftlichen Einheit Kriminalpolitikforschung, Universität Bremen 1985.

**Schütze, Gerd:** Der § 3 JGG und das Dilemma, die strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht sicher genug einschätzen zu können, in: DVJJ-Journal 4/1997 (Nr. 158), S. 366 ff.

**Sessar, Klaus:** Die Entwicklung der Freiheitsstrafe im Strafrecht Frankreichs. Eine juristische und kriminalpolitische Untersuchung, Bonn 1973.

**Seuic, Jean-François:** Chronique législative, in: Revue de science criminelle et de droit pénal comparé 1998, S. 356 ff.

**Shoemaker, Donald:** International handbook on juvenile justice, London 1997.

**Sonnen, Bernd-Rüdiger:** Elektronische Fessel und Grundgesetz, in: NK 1/1998, S. 4 ff.

**Soyer, Jean-Claude:** Droit pénal et procédure pénale, 11. Auflage, Paris 1994.

**Stefani, G./ Levasseur, G./ Jambu-Merlin, R.:** Criminologie et science pénitentiaire, 5. Auflage, Paris 1982.

**Stefani, Gaston/ Levasseur, Georges/ Bouloc, Bernard:** Droit pénal général, Paris Dalloz 1997.

**Steindorff, Caroline:** Das Pariser Jugendgericht und die französische Jugendgerichtsbarkeit, in: Losseff-Tillmanns, Gisela/ Steindorff, Caroline/ Borricand, Jaques: Jugend(kriminal)recht in Deutschland und Frankreich, Bonn 1992, S. 91 ff.

**dies.:** Der französische Jugendrichter im Zentrum der französischen Jugendgerichtsbarkeit, Aachen; Mainz 1992.

**dies.:** Jugendstrafverteidigung in Frankreich, in: StV 1992, S. 434 ff.

**Stellungnahme von 52 Jugendstrafrechtsprofessoren und Kriminologen:** Gegenreform im Jugendstrafrecht? Wider die repressive Hilflosigkeit!, in: StV 1998, S. 632 f.

**Stenger, Carola:** Gegebener und gebotener Einfluß der Europäischen Menschenrechtskonvention auf die Rechtsprechung der bundesdeutschen Strafgerichte, Pfaffenweiler 1991.

**Stern, Vivien:** Ein Auge ist, das alles sieht...Elektronische Überwachung als Alternative zur Bewährungshilfe? Die Erfahrungen in Großbritannien, in: BewHi 4/1990, S. 335 ff.

**Stettler, Martin:** L'évolution de la condition pénale des jeunes délinquants examinée au travers du droit suisse et de quelques législations étrangères, Genève 1980.

**Stöcker, A.:** Die UNO-Kinderrechtskonvention und das deutsche Familienrecht, in: FamRZ 1992, S. 245 ff.

**Stree, Walter, in:** Schönke, Adolf/ Schröder, Horst: Strafgesetzbuch, Kommentar, 25., neubearbeitete Auflage, München 1997.

**ders.:** Deliktsfolgen und Grundgesetz. Zur Verfassungsmäßigkeit der Strafen und sonstigen strafrechtlichen Maßnahmen, Tübingen 1960.

**ders.:** Probleme des Widerrufs einer Strafaussetzung wegen einer neuen Straftat, in: NStZ 1992, S. 153 ff.

**Streng, Franz:** Die Einsichts- und Handlungsreife als Voraussetzung strafrechtlicher Verantwortlichkeit, in: DVJJ-Journal 4/1997 (Nr. 158), S. 379 ff.

**ders.:** Die Jugendstrafe wegen »schädlicher Neigungen« (§ 17 II 1. Alt. JGG) - Ein Beitrag zu den Grundlagen und zum System der Jugendstrafe, in: GA 1984, S. 149 ff.

**ders.:** Die jugendstrafrechtlichen Sanktionen in der Reformdiskussion - Ein Rückblick auf die Beratungen des AK V/3 beim 22. Deutschen Jugendgerichtstag, in: DVJJ-Journal 2/1993 (Nr. 142), S. 138 ff.

**ders.:** Modernes Sanktionenrecht?, in: ZStW 111 (1999), S. 827 ff..

**ders.:** Strafrechtliche Sanktionen - Grundlagen und Anwendung, Stuttgart; Berlin; Köln 1991.

**Stutte, Herrmann/ Remschmidt, Helmut:** Die Ansichten 17-18jähriger über die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters, in: MschrKrim 56 (1973), S. 383 ff.

**Tenckhoff, Jörg:** Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld?, in: JR 1977, S. 485 ff.

**Teufel, Gerhard:** Reformen zur Ersetzung der kurzen Freiheitsstrafe in Frankreich, Diss. Freiburg 1978.

**Teufel, Gerhard/ Pradel, Jean:** Die Geldstrafe in Frankreich, in: Jescheck, Hans-Heinrich/ Grebing, Gerhard (Hrsg.): Die Geldstrafe im deutschen und ausländischen Recht, Baden-Baden 1978, S. 397 ff.

**Thomas, Didier:** Chronique de Défense sociale. La détention des mineurs, in: Revue de science criminelle et de droit pénal comparé 1990, S. 417 ff.

**Tiedemann, Klaus:** Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe in Frankreich, in: BewHi 1964, S. 83 ff.

**Tournier, Pierre:** La détention des mineurs. Observation suivie d'une cohorte d'entrants, C.E.S.D.I.P., Paris 1991. \_

**Traulsen, Monika:** Die Bedeutung der Kinderdelinquenz für die Kriminalität der Strafmündigen, in: NJW 1974, S. 597 ff.

**dies.:** Diskussion. Zur Einstiegsfunktion der Kinderdelinquenz, in: MschrKrim (68) 1985, S. 117 ff.

**dies.:** Zur Delinquenz der 12- und 13jährigen, in: DVJJ-Journal 1/1997 (Nr. 155), S. 47 ff.

**Trenczek, Thomas:** Ende der ambulanten Maßnahmen?, in: NK 1/1997, S. 12 ff.

**ders.:** Strafe, Erziehung oder Hilfe ? Neue Ambulante Maßnahmen und Hilfen zur Erziehung - Sozialpädagogische Hilfeangebote für straffällige junge Menschen im Spannungsfeld von Jugendhilferecht und Jugendstrafrecht. Gutachten im Auftrag des Niedersächsischen Landesjugendamtes, Bonn 1996.

**ders.:** Subsidiarität des Jugendstrafrechts - Programm oder Leerformel?, in: ZRP 1993, S. 184 ff.



**ders.:** Täter-Opfer-Ausgleich. Grundgedanken und Mindeststandards, in: ZRP 1992, S. 130 ff.

**Tröndle, Herbert, in:** Strafgesetzbuch. Leipziger Kommentar. Großkommentar. Erster Band, Einleitung: §§ 1-31, 10. Auflage, Berlin; New York 1985.

**Tröndle, Herbert/ Fischer, Thomas:** Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 49., neubearbeitete Auflage, München 1999.

**Uerpmann, Robert:** Die Europäische Menschenrechtskonvention und die deutsche Rechtsprechung: ein Beitrag zum Thema Völkerrecht und Landesrecht, Berlin 1993.

**Vareille, Bernard:** Le pardon du juge répressif, in: Revue de science criminelle et de droit pénal comparé 1988, S. 676 ff.

**Vassogne, Jean/ Bernard, Camille:** Récidive, in: Aydalot, Maurice/ Arpaillange, Pierre/ Mayaud, Yves: Répertoire de droit pénal et de procédure pénale, tome VI, Paris 1997.

**Vent, Helmut:** Die Rechtsstellung des Erziehungsbeistandes de lege lata und de lege ferenda, in: RdJ 28 (1980), S. 240 ff.

**Vereinte Nationen:** Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit, abgedruckt in: ZStW 99 (1987), S. 253 ff.

**Viehmann, Horst:** Anmerkungen zum Erziehungsgedanken im Jugendstrafrecht aus rechtsschaffender Sicht, in: Walter, Michael (Hrsg.): Beiträge zur Erziehung im Jugendkriminalrecht, Köln; Berlin; Bonn; München 1989, S. 111 ff.

**ders.:** Für ein neues Jugendkriminalrecht, in: Bundesministerium der Justiz: Grundfragen des Jugendkriminalrechts und seiner Neuregelung, Symposium an der Kriminologischen Forschungsstelle der Universität zu Köln, Bonn 1992, S. 436 ff.

**ders.:** Statt Verschärfung des Jugendstrafrechts: Verbesserung der Lebenslagen - In der Jugendstrafrechtspolitik droht der Verlust der Rationalität, in: Dünkel, Frieder/ van Kalmthout, Anton/ Schüler-Springorum, Horst: Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich, Mönchengladbach 1997, S. 651 ff.

**Vincent, Jean/ Guinchard, Serge/ Montagnier, Gabriel/ Varinard, André:** La justice et ses institutions, 4. Auflage, Paris 1996.

**Vitu, André:** Chronique de jurisprudence. Droit pénal général. De l'application du travail d'intérêt général, peine de substitution ou modalité du sursis avec mise à l'épreuve, in: Revue de science criminelle et de droit pénal comparé 1987, S. 682 f.

**ders.:** Chronique de jurisprudence. Droit pénal général. Minorité. Âge, in: Revue de science criminelle et de droit pénal comparé 1986, S. 355 ff.

**Vogler, Theo:** Verwertung nicht rechtskräftig abgeurteilter Straftaten, Anmerkung zu BGH, Urt. v. 30.10.1986 - 4 StR 499/86 [LG Landau], in: NStZ 1987, S. 127 ff. ?

**von Liszt, Franz:** Der Zweckgedanke im Strafrecht, in: ZStW 3 (1883), S. 1 ff.

**Vosgerau, Renate:** Elektronische Überwachung: Auf dem Weg zur Abschaffung von Freiheitsstrafen oder in die totale Kontrolle?, in: BewHi 2/1990, S. 166 ff.

**Voß, Michael:** Jugend ohne Rechte: die Entwicklung des Jugendstrafrechts, Frankfurt am Main 1986.

**Vouin, Robert:** L'article de la mort, in: Revue de science criminelle et de droit pénal comparé 1966, S. 565 ff.

**Wahl, Alfons:** Die Strafsenate des Bundesgerichtshofes über die Strafaussetzung zur Bewährung bei „besonderen Umständen in der Tat und in der Persönlichkeit des Verurteilten“, in: BewHi 1972, S. 239 ff.

**Walter, Michael:** Angebote ambulanter Behandlung: Ein Ausweg aus dem Vollzugsdilemma? - Zur Stellung und Funktion ambulanter Maßnahmen im strafrechtlichen Sanktionensystem, in: Sievering, Ulrich (Hrsg.): Behandlungsvollzug - Evolutionäre Zwischenstufe oder historische Sackgasse?, Frankfurt am Main 1987, S. 256 ff.

**ders.:** Buchbesprechung zu: „Kunz, Karl-Ludwig (Hrsg.), Die Zukunft der Freiheitsstrafe. Kriminologische und rechtsvergleichende Perspektiven. Bern/Stuttgart 1989“, in: GA 1991, S. 468 ff.

**ders.:** Elektronisch überwachter Hausarrest als neue Vollzugsform?, in: ZfStrVo 1999, S. 287 ff.

**ders.:** Grundfragen des Jugendkriminalrechts und seiner Neuregelung, in: Bundesministerium der Justiz: Grundfragen des Jugendkriminalrechts und seiner Neuregelung, Symposium an der Kriminologischen Forschungsstelle der Universität zu Köln, Bonn 1992, S. 12 ff.

**ders.:** Jugendkriminalität und Jugendkontrolle als soziale Probleme (Teil 2), in: JA 1992, S. 77 f.

**ders.:** Jugendkriminalität. Eine systematische Darstellung, Stuttgart; München; Hannover; Berlin; Weimar; Dresden 1995.

**ders.:** Sanktionsmuster der jugendrichterlichen Praxis oder über den jugendrichterlichen Umgang mit dem Erziehungsbegriff des Jugendgerichtsgesetzes, in: Pomper, Gerd/ Walter, Michael (Hrsg.): Ambulante Behandlung junger Straffälliger, Schriftenreihe des Vereins für Kriminalpädagogische Praxis, Heft 3, Vechta 1980, S. 16 ff.

**ders.:** Strafaussetzung zur Bewährung, in: Sieverts, Rudolf/ Lingemann, Heinrich (Hrsg.): Handwörterbuch der Kriminologie, S. 160 ff.

**ders.:** Theoretische Perspektiven des Täter-Opfer-Ausgleichs, in: Bundesministerium der Justiz: Täter-Opfer-Ausgleich, Zwischenbilanz und Perspektiven, Symposium vom 19. - 21. Juni 1989 im Wissenschaftszentrum Bonn veranstaltet von der Deutschen Bewährungshilfe e.V. und dem Bundesministerium der Justiz, S. 61 ff.

**ders.:** Über die Bedeutung des Erziehungsgedankens für das Jugendkriminalrecht, in: Walter, Michael (Hrsg.): Beiträge zur Erziehung im Jugendstrafrecht, Köln; Berlin; Bonn; München 1989, S. 59 ff.

**ders.:** Über die Fortentwicklung des Jugendstrafrechts. Vom besonderen Sanktionensystem zur Reduktion der Eingriffstatbestände, in: NStZ 1992, S. 470 ff.

**Walter, Michael/ Kubink, Michael:** § 3 JGG - § 17 StGB: gleiche Tatbestandsstruktur?, in: GA 1995, S. 51 ff.

**Walter, Michael/ Pieplow, Lukas:** Zur Zulässigkeit eines Vorbehalts der Vollstreckbarkeitsentscheidung, insbesondere einer „Vorbewährung“ gemäß § 57 JGG, in: NStZ 1988, S. 165 ff.

**Walther, Susanne:** Vom Rechtsbruch zum Realkonflikt. Grundlagen und Grundzüge einer Wiedergutmachung und Strafe verbindenden Neuordnung des kriminalrechtlichen Sanktionensystems, Berlin 2000.

**Weber, Klaus:** Der Ungehorsamsarrest - Repressive Antwort auf schwierige Fälle? - Wege zu seiner Vermeidung, in: DVJJ: Mehrfach Auffällige-Mehrfach Betroffene Erlebnisweisen und Reaktionsformen, Dokumentation des 21. Deutschen Jugendgerichtstages vom 30. September bis 4. Oktober 1989 in Göttingen, Bonn 1990

**Weigend, Thomas:** Die kurze Freiheitsstrafe - eine Sanktion mit Zukunft?, in: JZ 1986, S. 260 ff.

**ders.:** »Neo-klassische« Bestrafungskonzepte: Rück- oder Fortschritt?, in: Bundesministerium der Justiz: Grundfragen des Jugendkriminalrechts und seiner Neuregelung, Symposium an der Kriminologischen Forschungsstelle der Universität zu Köln, Bonn 1992, S. 152 ff.

**ders.:** Privatgefängnisse, Hausarrest und andere Neuheiten. Antworten auf die Krise des amerikanischen Strafvollzugs, in: BewHi 4/1989, S. 289 ff.

**ders.:** Richtlinien für die Strafzumessung, in: Festschrift der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zur 600-Jahr-Feier der Universität zu Köln, Köln; Berlin; Bonn; München 1988.

**Weinschenk, Curt:** Beginnt die Schuldfähigkeit wirklich erst mit Vollendung des 14. Lebensjahres?, in: MschrKrim 66 (1984), S. 17 ff.

**Westphal, Karsten:** Die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung gemäß § 21 JGG, Frankfurt am Main; Berlin; Bern; New York; Paris; Wien 1995.

**Winter, Diethelm:** Verfassungsrechtliche Grenzen jugendgerichtlicher Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmittel, Diss. Hamburg 1966.

**Wolf, Gerhard:** Strafe und Erziehung nach dem Jugendgerichtsgesetz, Marburg 1984.

**Zarbock, Walter:** Das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) und seine Umsetzung in der Praxis, Köln; Berlin; Bonn; München 1991.

**Zaubermann, René:** Grandes enquêtes en recherche pénale et difficultés de réalisation: réflexions complémentaires à propos des enquêtes de victimisation, in: *Déviance et Société* 6/1982, S. 281 ff.

**Zieger, Matthias:** Zum Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (JGG), Juli 1987, in: *StV* 1988, S. 308 ff.

**Zieschang, Frank:** Das Sanktionensystem in der Reform des französischen Strafrechts im Vergleich mit dem deutschen Strafrecht, Berlin 1992.

**ders.:** Der Allgemeine Teil des neuen französischen Strafgesetzbuches, in: *ZStW* 106 (1994), S. 647 ff.

**Zipf, Heinz:** Die Rechtsfolgen der Tat im neuen Strafgesetzbuch, in: *JuS* 1974, S. 273 ff.

**ders.:** Teilaussetzung bei Freiheits- und Geldstrafen, in: Vogler, Theo u.a.: *Festschrift für Hans-Heinrich Jescheck*, 2. Halbband, Berlin 1985, S. 977 ff.

**Zweigert, Konrad:** Des solutions identiques par des voies différentes, in: *Rev.int.dr.comp.* 18 (1966), S. 1ff.